

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I (Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2002-2003

Sitzung vom 2. bis 5. September 2002

Montag, 2. September 2002

(2003/C 272 E/01)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG	1
1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Mitteilungen des Präsidenten	1
3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	1
4. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität	2
5. Zusammensetzung des Parlaments	2
6. Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse und Delegationen	2
7. Vorlage von Dokumenten	3
8. Schriftliche Erklärungen (Artikel 51 GO)	12
9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	12
10. Mittelübertragungen	13
11. Petitionen	16
12. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschlüsse des Parlaments	20
13. Arbeitsplan	20
14. Ausführungen zu Fragen von politischer Bedeutung	21
15. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***I (Aussprache)	21

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
16. Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit (Aussprache)	22
17. Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß (Aussprache)	22
18. Tagesordnung der nächsten Sitzung	23
19. Schluss der Sitzung	23
ANWESENHEITSLISTE	24

Dienstag, 3. September 2002

(2003/C 272 E/02)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG	25
1. Eröffnung der Sitzung	25
2. Mitteilung des Präsidenten zur Genehmigung des Protokolls	25
3. Debatten über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (eingereichte Entschließungsanträge)	25
4. Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen ***I – Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz ***I – Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern ***I (Aussprache)	26
5. Lärmrentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I (Aussprache)	27
6. Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I (Aussprache)	27
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
7. Rolle der Regionen im europäischen Aufbauwerk (Antrag auf Konsultation: Artikel 53 GO) (Abstimmung)	28
8. Sokrates-Programm ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	28
9. Agrarstatistik der Gemeinschaft ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	28
10. Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	28
11. Aktionsprogramm für das Zollwesen: Zoll 2007 ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	29
12. Flüchtlingshilfe in den Nahostländern 2002-2005 * (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	29
13. Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle: Übereinkommen * (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	29
14. Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	29
15. Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	30
16. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***I (Abstimmung)	30
17. Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen ***I (Abstimmung)	30
18. Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz ***I (Abstimmung)	30
19. Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern ***I (Abstimmung)	31
20. Lärmrentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I (Abstimmung)	31
21. Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß (Abstimmung)	31
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
22. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	33
23. Überschwemmungen in Europa (Erklärungen mit anschließender Aussprache)	33
24. Vorlage des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans durch den Rat – 2003 (Erklärungen mit anschließender Aussprache)	34
25. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)	34



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
26. Rationalisierung der Koordinationszyklen von Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Erklärung der Kommission)	36
27. Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I (Fortsetzung der Aussprache)	36
28. Staatliche Beschäftigungshilfen (Aussprache)	36
29. Daphne-Programm 2000-2003 (Aussprache)	37
30. Sozialagenda (Aussprache)	37
31. Tagesordnung der nächsten Sitzung	37
32. Schluss der Sitzung	37
 ANWESENHEITSLISTE	 38
 ANLAGE I	
ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN	39
1. Sokrates-Programm ***I	39
2. Agrarstatistik der Gemeinschaft ***I	39
3. Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I	39
4. Aktionsprogramm für das Zollwesen: Zoll 2007 ***I	40
5. Flüchtlingshilfe in den Nahostländern 2002-2005 *	40
6. Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle: Übereinkommen *	40
7. Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien *	40
8. Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit	40
9. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***I	41
10. Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen ***I	44
11. Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz ***I	45
12. Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern ***I	47
13. Lärmrentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I	48
14. Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß	49
 ANLAGE II	
ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	
Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit — Bericht Deva A5-0230/2002 — Entschließung	50
Verpackungen und Verpackungsabfälle — Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 16, 1. Teil	51
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 16, 2. Teil	52
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 16, 3. Teil	54
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 16, 4. Teil	55
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 16, 5. Teil	56
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 57, 1. Teil	58
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 57, 2. Teil	59
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsanträge 19 und 49	61
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 63	62
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 21	63
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 52, 1. Teil	65
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Änderungsantrag 55	66
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Vorschlag der Kommission	68
Bericht Corbey A5-0261/2002 — Entschließung	69

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
Einheitlicher Europäischer Luftraum: Rahmen — Bericht Fava A5-0258/2002 — Änderungsantrag 35	70
Bericht Fava A5-0258/2002 — Änderungsantrag 38	72
Bericht Fava A5-0258/2002 — Entschließung	73
Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/ Flugverkehrsmanagementnetz — Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 80	75
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 13	76
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 16	78
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 98	79
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 89	81
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Vorschlag der Kommission (1)	82
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 90	84
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 51, 1. Teil	85
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 51, 2. Teil	87
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 59	88
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 102	89
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 81	91
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Vorschlag der Kommission (2)	92
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 91	94
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 67	95
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Änderungsantrag 107	97
Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 — Vorschlag der Kommission (3)	98
Lärmentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge — Bericht Blokland A5-0269/2002 — legislative Entschließung	100

ANGENOMMENE TEXTE

P5_TA(2002)0382

Sokrates-Programm ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ (KOM(2002) 193 — C5-0188/2002 — 2002/0101(COD)) 102

P5_TA(2002)0383

Agrarstatistik der Gemeinschaft ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(2002) 80 — C5-0064/2002 — 2002/0044(COD)) 102

P5_TA(2002)0384

Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2002) 30 — C5-0047/2002 — 2000/0069(COD)) 103

P5_TC1-COD(2000)0069

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt 103

ANHANG 107



P5_TA(2002)0385

Aktionsprogramm für das Zollwesen: Zoll 2007 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (KOM(2002) 26 – C5-0031/2002 – 2002/0029(COD)) 264

P5_TC1-COD(2002)0029

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“) 265

P5_TA(2002)0386

Flüchtlingshilfe in den Nahostländern 2002-2005 *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (KOM(2002) 238 – C5-0202/2002 – 2002/0104(CNS)) 273

P5_TA(2002)0387

Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle: Übereinkommen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des „Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ im Namen der Europäischen Gemeinschaft (EG) (KOM(2001) 520 – C5-0567/2001 – 2001/0225(CNS)) 274

P5_TA(2002)0388

Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung von Umweltschutzrichtlinien (2001/2275(INI)) 275

P5_TA(2002)0389

Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Handel und Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und die Ernährungssicherheit (2001/2175(INI)) 277

P5_TA(2002)0390

Verpackungen und Verpackungsabfälle *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 – C5-0664/2001 – 2001/0291(COD)) 287

P5_TC1-COD(2001)0291

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle 287

ANHANG 294

P5_TA(2002)0391

Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(2001) 123/2 – C5-0480/2001 – 2001/0060(COD)) 296



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
P5_TC1-COD(2001)0060	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums	296
 P5_TA(2002)0392	
Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0482/2001 – 2001/0235(COD))	303
 P5_TC1-COD(2001)0235	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum	304
 ANHANG I	
FLUGSICHERUNGSDIENSTE	314
 ANHANG II	
MINDESTANFORDERUNGEN AN ANERKANNTE ORGANISATIONEN	315
 ANHANG III	
AUFERLEGBARE GENEHMIGUNGSBEDINGUNGEN	315
 P5_TA(2002)0393	
Einheitlicher europäischer Luftraum: Ordnung und Nutzung ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0483/2001 – 2001/0236(COD))	316
 P5_TC1-COD(2001)0236	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum	317
 P5_TA(2002)0394	
Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugverkehrsmanagementnetz ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (KOM(2001) 564 – C5-0484/2001 – 2001/0237(COD))	325
 P5_TC1-COD(2001)0237	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes	325
 ANHANG I	
VERZEICHNIS DER FLUGSICHERUNGSSYSTEME	334
 ANHANG II	
GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN	335
 ANHANG III	
KOMPONENTEN	340

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	ANHANG IV	
	SYSTEME	341
	ANHANG V	
	BENANNTE STELLEN	342
	P5_TA(2002)0395	
	Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (KOM(2002) 8 – C5-0023/2002 – 2002/0014(COD)) ...	343
	P5_TC1-COD(2002)0014	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen ...	344
	ANHANG I	351
	ANHANG II	352
	P5_TA(2002)0396	
	Lärmrentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmrentgelten (KOM(2001) 74 – C5-0001/2002 – 2001/0308(COD))	356
	P5_TC1-COD(2001)0308	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmrentgelte ziviler Unterschallluftfahrzeuge ...	356
	ANHANG	
	BERECHNUNG DER LÄRMRENTGELTE	360
	P5_TA(2002)0397	
	Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß	
	Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Optionen für die Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß in der EU (KOM(2001) 148/2 – C5-0260/2001 – 2001/2116(COS))	361

Mittwoch, 4. September 2002

(2003/C 272 E/03)

	PROTOKOLL	
	ABLAUF DER SITZUNG	364
	1. Eröffnung der Sitzung	364
	2. Irak (Erklärungen mit anschließender Aussprache)	364
	3. Lage in Afghanistan (Erklärungen mit anschließender Aussprache)	364
	ABSTIMMUNGSSTUNDE	
	4. Daphne-Programm 2000-2003 (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	365
	5. Sozialagenda (Artikel 110a GO) (Abstimmung)	365

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
6. Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I (Abstimmung)	365
7. Staatliche Beschäftigungshilfen (Abstimmung)	366
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
8. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	367
9. Lage in Afghanistan (Erklärungen mit anschließender Aussprache) (Fortsetzung der Aussprache)	367
10. Vorbereitung des vierten Asien-Europa-Treffens (ASEM IV – Kopenhagen, 23./24. September 2002) – Partnerschaft Europa/Asien (Erklärungen und Aussprache)	367
11. Fragestunde (Anfragen an den Rat)	368
12. Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Aussprache)	369
13. Unionsbürgerschaft (Aussprache)	369
14. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme ***II (Aussprache)	370
15. Tagesordnung der nächsten Sitzung	370
16. Schluss der Sitzung	370
ANWESENHEITSLISTE	371
ANHANG I	
ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN	373
1. Daphne-Programm 2000-2003	373
2. Sozialagenda	373
3. Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I	374
4. Staatliche Beschäftigungshilfen	376
ANHANG II	
ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	
Daphne-Programm 2000-2003 – Bericht Aviles Perea A5-0233/2002 – EntschlieÙung	377
Verkaufsförderung im Binnenmarkt – Bericht Beysen A5-0253/2002 – Änderungsantrag 13, 1. Teil	378
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Änderungsantrag 13, 2. Teil	379
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Änderungsantrag 29	381
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Änderungsantrag 32	382
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Änderungsantrag 26	383
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Änderungsantrag 27	385
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Vorschlag der Kommission	386
Bericht Beysen A5-0253/2002 – Legislative EntschlieÙung	388
ANGENOMMENE TEXTE	
P5_TA(2002)0398	
Daphne-Programm 2000-2003	
EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Halbzeitüberprüfung des Daphne-Programms (2000-2003) (2001/2265(INI))	390
P5_TA(2002)0399	
Sozialagenda	
EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Anzeiger über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda (2001/2241(INI))	394

P5_TA(2002)0400

Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt (KOM(2001) 546 – C5-0475/2001 – 2001/0227(COD)) 397

P5_TC1-COD(2001)0227

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt 397

ANHANG

OBLIGATORISCHE ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG UND KOMMERZIELLEN KOMMUNIKATION VON VERKAUFSFÖRDERUNGSAKTIONEN 404

P5_TA(2002)0401

Staatliche Beschäftigungsbeihilfen

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen (C5-0259/2002 – 2002/2126(COS)) 405

Donnerstag, 5. September 2002

(2003/C 272 E/04)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG 408

- 1. Eröffnung der Sitzung 408
- 2. Nahrungsmittelsicherheit (Erklärung mit anschließender Aussprache) 408
- 3. Europäischer Raum des lebenslangen Lernens (Aussprache) 408
- 4. Europäischer Wissensraum (Aussprache) 408
- 5. Begrüßung 409

ABSTIMMUNGSSTUNDE

- 6. Unionsbürgerschaft (Artikel 110a GO) (Abstimmung) 409
- 7. Europäischer Raum des lebenslangen Lernens (Artikel 110a GO) (Abstimmung) 409
- 8. Europäischer Wissensraum (Artikel 110a GO) (Abstimmung) 409
- 9. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme ***II (Abstimmung) 410
- 10. Überschwemmungen in Europa (Abstimmung) 410
- 11. Afghanistan (Abstimmung) 410
- 12. Partnerschaft Europa/Asien (Abstimmung) 410
- 13. Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Abstimmung) 411

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

- 14. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung 412
- 15. Zusammensetzung der Ausschüsse 412
- 16. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates 412
- 17. Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim (Aussprache) 413
- 18. Nigeria: Fall Amina Lawal (Aussprache) 413
- 19. Menschenrechte in Simbabwe (Aussprache) 413



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
20. Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim (Abstimmung)	414
21. Nigeria: Fall Amina Lawal (Abstimmung)	414
22. Menschenrechte in Simbabwe (Abstimmung)	415
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
ENDE DER DEBATTE ÜBER FÄLLE VON VERLETZUNGEN DER MENSCHENRECHTE, DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSSTAATLICHKEIT	
23. Vorlage von Dokumenten	415
24. Ausschussbefassung – Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten – Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen	417
25. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 51 GO)	418
26. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	418
27. Zeitpunkt der nächsten Tagung	419
28. Unterbrechung der Sitzungsperiode	419
ANWESENHEITSLISTE	420
ANHANG I	
ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN	
1. Unionsbürgerschaft	421
2. Europäischer Raum des lebenslangen Lernens	421
3. Europäischer Wissensraum	422
4. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme ***II	422
5. Überschwemmungen in Europa	422
6. Afghanistan	423
7. Partnerschaft Europa/Asien	423
8. Europäische Agentur für den Wiederaufbau	425
9. Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim	425
10. Nigeria: Fall Amina Lawal	426
11. Menschenrechte in Simbabwe	426
ANHANG II	
ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	
Unionsbürgerschaft – Bericht Coelho A5-0241/2002 – Entschließung	427
Europäischer Wissensraum – Bericht Gutierrez Cortines A5-0183/2002 – Entschließung	428
Überschwemmungen in Europa – Entschließungsantrag RC B5-0463/2002 – Entschließung	429
Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002 – Ziffer 8	430
Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002 – Ziffer 14	432
Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002 – Erwägung A, 2. Teil	433
Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002 – Entschließung	434
Partnerschaft Europa/Asien – Bericht Maaten A5-0270/2002 – Änderungsantrag 17	435
Bericht Maaten A5-0270/2002 – Änderungsantrag 8	437
Bericht Maaten A5-0270/2002 – Änderungsantrag 2	438
Bericht Maaten A5-0270/2002 – Entschließung	439
Europäische Agentur für den Wiederaufbau – Bericht Stenzel A5-0226/2002 – Entschließung	441
Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim – Entschließung RC B5-0471/2002 – Änderungsantrag 2	442
Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim – Entschließungsantrag RC B5-0471/2002 – Änderungsantrag 1	443

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim – Entschließungsantrag RC B5-0471/2002 – Entschließung	443
	Menschenrechte in Simbabwe – Entschließungsantrag RC B5-0464/2002 – Änderungsantrag 1 . . .	444
	Menschenrechte in Simbabwe – Entschließung RC B5-0464/2002 – Änderungsantrag 2	444
	Menschenrechte in Simbabwe – Entschließungsantrag RC B5-0464/2002 – Entschließung	445
 ANGENOMMENE TEXTE 		
P5_TA(2002)0402	Unionsbürgerschaft	
	Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem dritten Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft (KOM(2001) 506 – C5-0656/2001 – 2001/2279(COS))	446
P5_TA(2002)0403	Lebenslanges Lernen	
	Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ (KOM(2001) 678 – C5-0165/2002 – 2002/2073(COS)) .	449
P5_TA(2002)0404	Europäischer Wissensraum	
	Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Universitäten und der Hochschulbildung im europäischen Wissensraum (2001/2174(INI))	455
P5_TA(2002)0405	Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme ***II	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (5475/2/2002 – C5-0227/2002 – 2000/0331(COD))	460
P5_TC2-COD(2000)0331	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 5. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten	461
 ANHANG I 		
	BESTIMMUNGEN ÜBER PLÄNE UND PROGRAMME IM SINNE VON ARTIKEL 2	469
	ANHANG II	470
P5_TA(2002)0406	Flutkatastrophe in Mitteleuropa	
	Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Flutkatastrophe in Mitteleuropa	471
P5_TA(2002)0407	Lage in Afghanistan	
	Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Afghanistan	473

P5_TA(2002)0408

Partnerschaft Europa/Asien

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Europa und Asien – Strategierahmen für vertiefte Partnerschaften“ (KOM(2001) 469 – C5-0255/2002 – 2002/2120(COS)) 476

P5_TA(2002)0409

Europäische Agentur für den Wiederaufbau

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Europäische Agentur für den Wiederaufbau – Jahresbericht 2000 gemäß Artikel 4 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates (KOM(2001) 446 – 2001/2255(INI)) 482

P5_TA(2002)0410

Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Ägypten 485

P5_TA(2002)0411

Nigeria: Fall Amina Lawal

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Nigeria und dem Fall Amina Lawal 486

P5_TA(2002)0412

Menschenrechte in Simbabwe

Entschließung des Europäischen Parlament zu Simbabwe 489

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- ** I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- ** II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- *** I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- *** II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- *** III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweis zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Abkürzungen der Ausschüsse

- AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
- BUDG Haushaltsausschuß
- CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
- ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung
- JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt
- ITRE Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
- EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
- AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- PECH Ausschuß für Fischerei
- RETT Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
- CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
- DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen
- FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit
- PETI Petitionsausschuß

Abkürzungen der Fraktionen

- PPE-DE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- Verts/ALE Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
- GUE/NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
- UEN Fraktion Union für das Europa der Nationen
- EDD Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede
- NI fraktionslos

Montag, 2. September 2002

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2002-2003

Sitzung vom 2. bis 5. September 2002
LOUISE WEISS-GEBÄUDE – STRASSBURG

(2003/C 272 E/01)

PROTOKOLL**ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Herr COX

*Präsident***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident spricht zu den katastrophalen Überschwemmungen, die in den vergangenen Wochen rund 100 Todesopfer in Mitteleuropa gefordert haben. Er spricht den Opfern der Flutkatastrophe und ihren Familien in seinem wie auch im Namen des Parlaments sein tiefstes Mitgefühl aus und teilt mit, dass morgen eine Aussprache hierzu stattfinden wird, im Rahmen derer die Grundlagen für eine praktische Solidarität festgelegt werden können.

Er fordert das Parlament auf, zum Gedenken an die Opfer dieser Katastrophe eine Schweigeminute einzulegen.

Der Präsident verurteilt darüber hinaus zwei neuerliche Attentate, die Anfang August in Spanien und Nordirland verübt wurden und drei Menschenleben gefordert haben. Er verurteilt diese Terrorakte im Namen des Parlaments und spricht den Familien der Opfer sein Beileid und den von den Anschlägen Betroffenen sein tiefes Mitgefühl aus.

Er fordert das Parlament auf, eine Schweigeminute einzulegen.

3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Montag, 2. September 2002

4. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität

Der Präsident gibt bekannt, dass er von den zuständigen deutschen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Florenz erhalten hat.

Er teilt außerdem mit, dass er von Herrn Musotto einen Antrag auf Verteidigung seiner parlamentarischen Immunität erhalten hat.

Gemäß Artikel 6 GO werden diese Anträge an den zuständigen Ausschuss für Recht und Binnenmarkt überwiesen.

5. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt mit, dass Frau Palacio Vallelersundi zur Außenministerin der spanischen Regierung ernannt wurde.

Er beglückwünscht sie zu ihrer Ernennung und stellt gemäß Artikel 6 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die Unvereinbarkeit dieses Amtes mit der Ausübung des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments und somit gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Akts das Freiwerden des Sitzes mit Wirkung vom 10. Juli 2002 fest.

Der Präsident teilt dem Parlament mit, die zuständigen spanischen Behörden hätten ihn davon in Kenntnis gesetzt, dass Herr Marcelino Oreja Arburúa mit Wirkung vom 23. Juli 2002 als Mitglied des Europäischen Parlaments anstelle von Frau Palacio Vallelersundi benannt worden ist.

Er teilt dem Parlament ferner mit, dass Herr Vander Taelen ihn schriftlich von seinem Rücktritt als Mitglied des Europäischen Parlaments mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kenntnis gesetzt hat.

Die zuständigen belgischen Behörden hätten ihn davon in Kenntnis gesetzt, dass Herr Jan Dhaene mit Wirkung vom 1. September 2002 als Mitglied des Europäischen Parlaments anstelle von Herrn Vander Taelen benannt worden ist.

Der Präsident heißt diese neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 7,5 GO.

6. Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der PPE-DE-, Verts/ALE- und UEN-Fraktion bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- BUDG: Herr Nordmann
- JURI: Frau Schaffner
- ITRE: Herr O'Neachtain
- PECH: Herr O'Neachtain
- REGI: Herr Dhaene anstelle von Herrn Cohn-Bendit
- CULT: Herr Cohn-Bendit
- DEVE: Herr Bébéar
- AFCO: Herr Bourlanges
- FEMM: Frau Veyrinas
- PETI: Frau Descamps
- CONT: Herr Bourlanges ist nicht mehr Mitglied dieses Ausschusses
- Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten: Herr Crowley
- Delegation im gemischten parlamentarischen Ausschuss EU-Ungarn: Herr O'Neachtain anstelle von Herrn Crowley

Montag, 2. September 2002

7. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, dass er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat und von der Kommission:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (KOM(2001) 803 – C5-0320/2002 – 2002/0026(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: JURI
Rechtsgrundlage: Artikel 133 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 786 – C5-0322/2002 – 2002/2158(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 22/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 787 – C5-0323/2002 – 2002/2159(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Öffentliche Finanzen in der WWU – 2002 (KOM(2002) 209 – C5-0324/2002 – 2002/2168(COS))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union – Die wichtigsten politischen Fragen und künftigen Herausforderungen (KOM(2002) 257 – C5-0325/2002 – 2002/2169(COS))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: JURI
- Bericht der Kommission: Konvergenzbericht 2002 – Schweden (KOM(2002) 243 – C5-0326/2002 – 2002/2170(COS))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
- Mitteilung der Kommission über Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Brustimplantaten (KOM(2001) 666 – C5-0327/2002 – 2002/2171(COS))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: FEMM, PETI
- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie (KOM(2002) 179 – C5-0328/2002 – 2002/2172(COS))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: AGRI, RETT
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006 (KOM(2002) 208 – C5-0329/2002 – 2002/2173(COS))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: BUDG, ECON, JURI, FEMM
- Mitteilung der Kommission über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik („Fahrplan“) (KOM(2002) 181 – C5-0330/2002 – 2002/2174(COS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
- Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2002) 186 – C5-0331/2002 – 2002/2175(COS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
mitberatend: ENVI
- Mitteilung der Kommission: Gemeinschaftlicher Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (KOM(2002) 180 – C5-0332/2002 – 2002/2176(COS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH

Montag, 2. September 2002

- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen der Armutsminderung in den Entwicklungsländern (KOM(2002) 116 – C5-0333/2002 – 2002/2177(COS))
Ausschussbefassung: federführend: DEVE
mitberatend: CULT, FEMM
- Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Gesundheit und Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern (KOM(2002) 129 – C5-0334/2002 – 2002/2178(COS))
Ausschussbefassung: federführend: DEVE
mitberatend: FEMM
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU (KOM(2002) 132 – C5-0335/2002 – 2002/2179(COS))
Ausschussbefassung: federführend: DEVE
mitberatend: ENVI
- Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union – Jahresbericht 2001 (KOM(2002) 258 – C5-0336/2002 – 2002/2180(COS))
Ausschussbefassung: federführend: FEMM
mitberatend: LIBE
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft (KOM(2001) 387 – C5-0337/2002 – 2002/2181(COS))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
mitberatend: EMPL, FEMM, PETI
- Bericht der Kommission: Zwischenbericht der Europäischen Kommission über den Beginn der operationellen Durchführung der zweiten Programmphase von Leonardo da Vinci (2000 – 2006) (KOM(2002) 315 – C5-0338/2002 – 2002/2182(COS))
Ausschussbefassung: federführend: EMPL
mitberatend: BUDG, CONT, CULT, FEMM
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur vierundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether) (KOM(2002) 334 – C5-0339/2002 – 2001/0018(COD))
zur Kenntnisnahme: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (KOM(2002) 377 – C5-0340/2002 – 2002/0141(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: ITRE, AGRI, PECH
Rechtsgrundlage: Artikel 152 Absatz 4 EGV
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (KOM(2002) 375 – C5-0341/2002 – 2002/0152(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: ITRE
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 20/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 785 – C5-0342/2002 – 2002/2161(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Montag, 2. September 2002

- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 23/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuss – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 798 – C5-0343/2002 – 2002/2162(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 24/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 821 – C5-0344/2002 – 2002/2163(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002-2006 (KOM(2002) 413 – C5-0345/2002 – 2001/0202(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ITRE
mitberatend: CULT

Rechtsgrundlage: Artikel 161 EGV, Artikel 172 Absatz 2 EGV
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2002) 374 – C5-0346/2002 – 2000/0327(COD))

zur Kenntnisnahme: RETT

Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen (KOM(2002) 396 – C5-0347/2002 – 2002/0149(COD))

Ausschussbefassung: federführend: RETT
mitberatend: ENVI

Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln (KOM(2002) 400 – C5-0348/2002 – 2002/0163(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: JURI, ITRE

Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Assistenten des Europäischen Parlaments (KOM(2002) 405 – C5-0349/2002 – 2001/0137(COD))

Ausschussbefassung: federführend: EMPL
mitberatend: JURI

Rechtsgrundlage: Artikel 308 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich des Datums des Beginns des Übergangszeitraums für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen (KOM(2002) 252 – C5-0350/2002 – 2002/0111(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: AGRI

Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (KOM(2002) 404 – C5-0351/2002 – 2002/0164(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: BUDG, CONT, AGRI

Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 EGV

Montag, 2. September 2002

- Rat der Europäischen Union: Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) eines Protokolls zur Änderung dieses Übereinkommens (10307/2002 – C5-0352/2002 – 2002/0814(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
Rechtsgrundlage: Artikel 39 VEU
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Höchstgrenzen der Gemeinschaftsfinanzierung von Aktionsprogrammen anerkannter Marktteilnehmerorganisationen im Oliven-sektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 und zur Abweichung von der Verordnung Nr. 136/66/EWG (KOM(2002) 343 – C5-0353/2002 – 2002/0134(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: AGRI
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 19/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (C5-0354/2002 – 2002/2133(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (KOM(2002) 355 – C5-0355/2002 – 2002/0138(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (KOM(2002) 356 – C5-0356/2002 – 2002/0137(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Rat der Europäischen Union: Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind (10507/2002 – C5-0357/2002 – 2002/0815(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
Rechtsgrundlage: Artikel 39 VEU
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2002) 293 – C5-0358/2002 – 2002/0125(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: AGRI
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(2002) 307 – C5-0359/2002 – 2002/0135(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: AGRI
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008) (KOM(2002) 401 – C5-0360/2002 – 2002/0165(COD))
Ausschussbefassung: federführend: CULT
mitberatend: AFET, BUDG, EMPL, FEMM
Rechtsgrundlage: Artikel 149 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (KOM(2002) 290 – C5-0361/2002 – 2002/0183(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: BUDG, DEVE

Montag, 2. September 2002

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft (10819/2002 – C5-0362/2002 – 2002/0077(AVC))
Ausschussbefassung: federführend: AFET
Rechtsgrundlage: Artikel 310 EGV
- Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 20/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (C5-0363/2002 – 2002/2161(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (C5-0364/2002 – 2002/2158(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 23/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuss – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (C5-0365/2002 – 2002/2162(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt (KOM(2002) 415 – C5-0366/2002 – 2002/0185(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ITRE
mitberatend: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 EGV
- Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 22/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (C5-0367/2002 – 2002/2159(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates (KOM(2002) 340 – C5-0368/2002 – 2002/0139(COD))
Ausschussbefassung: federführend: DEVE
mitberatend: AFET, BUDG, CONT, ITRE
Rechtsgrundlage: Artikel 179 Absatz 1 EGV
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (KOM(2002) 435 – C5-0369/2002 – 2000/0077(COD))
zur Kenntnisnahme: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 25/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 878 – C5-0370/2002 – 2002/2183(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz sowie den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur (KOM(2002) 406 – C5-0371/2002 – 2002/0169(COD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: CONT, LIBE, AFCO
Rechtsgrundlage: Artikel 175 EGV

Montag, 2. September 2002

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und den Zugang zu Dokumenten dieser Behörde (KOM(2002) 406 – C5-0372/2002 – 2002/0179(COD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: CONT, LIBE, AFCO
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV, Artikel 95 EGV, Artikel 133 EGV, Artikel 152 Absatz 4 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (KOM(2002) 406 – C5-0373/2002 – 2002/0181(COD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: CONT, LIBE, AFCO
Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2002) 406 – C5-0374/2002 – 2002/0182(COD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: CONT, LIBE, AFCO
Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Rat der Europäischen Union: Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten durch den Rat (10697/2002 – C5-0375/2002 – 2002/0818(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
Rechtsgrundlage: Artikel 39 VEU
- Rat der Europäischen Union: Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (9953/2002 – C5-0376/2002 – 2002/0817(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
Rechtsgrundlage: Artikel 39 VEU
- Rat der Europäischen Union: Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union (10701/2002 – C5-0377/2002 – 2002/0816(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
Rechtsgrundlage: Artikel 39 VEU
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak (KOM(2002) 451 – C5-0378/2002 – 2002/0201(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung (KOM(2002) 454 – C5-0379/2002 – 2000/0213(COD))
zur Kenntnisnahme: ECON
Rechtsgrundlage: Artikel 47 Absatz 2 EGV, Artikel 55 EGV
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (KOM(2002) 458 – C5-0380/2002 – 2000/0336(COD))
zur Kenntnisnahme: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV

Montag, 2. September 2002

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Nonylphenol, Nonylphenolethoxylat und Zement (Sechszwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) (KOM(2002) 459 – C5-0382/2002 – 2002/0206(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: ITRE
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 26/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 894 – C5-0385/2002 – 2002/2190(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 28/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 896 – C5-0386/2002 – 2002/2191(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 30/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV – Gerichtshof – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 897 – C5-0387/2002 – 2002/2192(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 31/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 898 – C5-0388/2002 – 2002/2193(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 32/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 899 – C5-0389/2002 – 2002/2194(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 33/2002 von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Einzelplans VIII – Bürgerbeauftragter – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 900 – C5-0390/2002 – 2002/2195(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Rates (KOM(2002) 479 – C5-0391/2002 – 2000/0323(COD))
zur Kenntnisnahme: federführend: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 152 Absatz 4 EGV
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern, getragen von mehreren EU-Mitgliedstaaten und Norwegen (KOM(2002) 474 – C5-0392/2002 – 2002/0211(COD))
Ausschussbefassung: federführend: DEVE
mitberatend: BUDG, ITRE, ENVI, FEMM
Rechtsgrundlage: Artikel 169 VEU, Artikel 172 VEU

b) von den Ausschüssen:

ba) die Berichte:

- Bericht über Handel und Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit (2001/2175(INI)) – Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit
Berichtersteller: Herr Deva
(A5-0230/2002)

Montag, 2. September 2002

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt (KOM(2001) 546 – C5-0475/2001 – 2001/0227(COD)) – Ausschuss für Recht und Binnenmarkt
Berichtersteller: Herr Beysen
(A5-0253/2002)

- * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des „Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ im Namen der Europäischen Gemeinschaft (EG) (KOM(2001) 520 – C5-0567/2001 – 2001/0225(CNS)) – Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
Berichtersteller: Herr Seppänen
(A5-0254/2002)

- Bericht über die Übersichtstabelle über die Umsetzung der Sozialagenda (2001/2241(INI)) – Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Berichterstellerin: Frau Smet
(A5-0256/2002)

- Bericht über die gemeinsame Asylpolitik – Einführung eines offenen Koordinierungsmechanismus (KOM(2001) 710 – C5-0107/2002 – 2002/2053(COS)) – Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
Berichtersteller: Herr Robert Evans
(A5-0257/2002)

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(2001) 123 – C5-0480/2001 – 2001/0060(COD)) – Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
Berichtersteller: Herr Fava
(A5-0258/2002)

- Bericht über die Vereinheitlichung und zweckmäßige Gestaltung der Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien (2001/2275(INI)) – Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
Berichterstellerin: Frau Jackson
(A5-0259/2002)

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(2002) 80 – C5-0064/2002 – 2002/0044(COD)) – Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Berichtersteller: Herr Jové Peres
(A5-0260/2002)

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 – C5-0664/2001 – 2001/0291(COD)) – Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
Berichterstellerin: Frau Corbey
(A5-0261/2002)

- ***I Bericht über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2002) 30 – C5-0047/2002 – 2000/0069(COD)) – Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
Berichtersteller: Herr Simpson
(A5-0263/2002)

Montag, 2. September 2002

- Bericht über die Bedeutung und die Dynamik des Theaters und der darstellenden Künste im erweiterten Europa (2001/2199(INI)) – Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
Berichterstatlerin: Frau Fraise
(A5-0264/2002)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (KOM(2002) 8 – C5-0023/2002 – 2002/0014(COD)) – Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
Berichterstatlerin: Frau Maes
(A5-0265/2002)
- ***I Bericht über
 1. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0482/2001 – 2001/0235(COD));
 2. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0483/2001 – 2001/0236(COD));
 3. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (KOM(2001) 564 – C5-0484/2001 – 2001/0237(COD)) – Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatlerin: Frau Sanders-ten Holte
(A5-0266/2002)
- Bericht über den Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0296/2002 – 2002/2086(COS)) – Petitionsausschuss
Berichterstatler: Herr Eurig Wyn
(A5-0267/2002)
- ***I Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ – (Vereinfachtes Verfahren – Artikel 158,1 GO) (KOM(2002) 193 – C5-0188/2002 – 2002/0101(COD)) – Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
Berichterstatler: Herr Rocard
(A5-0268/2002)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmentgelten (KOM(2001) 74 – C5-0001/2002 – 2001/0308(COD)) – Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit (Artikel 162a GO) mit dem Ausschuss für Regionalpolitik)
Berichterstatler: Herr Blokland
(A5-0269/2002)
- Bericht über die Mitteilung der Kommission: „Europa und Asien – Strategierahmen für vertiefte Partnerschaften“ (KOM(2001) 469 – C5-0255/2002 – 2002/2120(COS)) – Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
Berichterstatler: Herr Maaten
(A5-0270/2002)
- Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2001-2002 (2002/2019(INI)) – Petitionsausschuss
Berichterstatler: Herr Koukiadis
(A5-0271/2002)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (KOM(2002) 234 – C5-0206/2002 – 2002/0109(COD)) – Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Berichterstatlerin: Frau Lulling
(A5-0272/2002)

Montag, 2. September 2002

- * Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Sonderregelung für Reisebüros (KOM(2002) 64 – C5-0112/2002 – 2002/0041(CNS)) – Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Berichterstatlerin: Frau Torres Marques
(A5-0274/2002)
- bb) *Empfehlungen für die zweite Lesung:*
 - ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (5475/2/2002 – C5-0227/2002 – 2000/0331(COD)) – Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
Berichterstatlerin: Frau Korhola
(A5-0255/2002)
 - ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik (8040/1/2002 – C5-0308/2002 – 2001/0023(COD)) – Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Berichterstatlerin: Frau Lulling
(A5-0273/2002)
- c) *von den Abgeordneten:*
 - ca) *Anfragen für die Fragestunde (Artikel 43 GO) (B5-0257/2002):*
 - Staes, Collins, Hyland, Ortuondo Larrea, Newton Dunn, Lage, Alavanos, Marinos, Izquierdo Rojo, Sjöstedt, Titley, Medina Ortega, Thors, Andrews, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Obiols i Germà, Carnero González, Papayannakis, Kratsa-Tsagaropoulou, Hedkvist Petersen, Robert J. E. Evans, Dupuis, Rübig, MacCormick, Ferrer, Posselt, Korakas, Patakis, Alyssandrakis, Nogueira Román, Cushnahan, Hans-Peter Martin, Sauquillo Pérez del Arco, Emilia Franziska Müller, Bowe, Staes, Ebner, Rübig, Berès, Patakis, Alavanos, Hatzidakis, Izquierdo Rojo, Sjöstedt, Malmström, Lage, Medina Ortega, Seppänen, Posselt, Nogueira Román, Ortuondo Larrea, Bautista Ojeda, Wijkman, Sandbæk, Thors, Hyland, Collins, Andrews, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Paulsen, Trakatellis, Ahern, Schnellhardt, Kratsa-Tsagaropoulou, Pohjamo, Robert J. E. Evans, Dupuis, Doorn, MacCormick, Ferrer, Riis-Jørgensen, De Rossa, Korakas, Alyssandrakis, Doyle, Cushnahan und Hans-Peter Martin
 - cb) *Entschließungsanträge (Artikel 48 GO):*
 - Hernández Mollar zum europäischen Mahnverfahren (B5-0315/2002)
Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: JURI
 - cc) *Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 51 GO):*
 - von Herrn De Rossa zu der anhaltenden Unruhe in West-Papua (P5_DCL(2002)0012).

8. Schriftliche Erklärungen (Artikel 51 GO)

Die schriftlichen Erklärungen Nr. 5, 6, 7, 8 und 9/2002 haben nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften erhalten und werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 51,5 GO hinfällig.

9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Rat hat beglaubigte Abschrift der folgenden Dokumente übermittelt:

- Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005

Montag, 2. September 2002

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker im Lieferzeitraum 2000/2001;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2001;
- Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse;
- Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine;
- Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005;
- Protokoll über die Berichtigung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren;
- Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke;
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren;
- Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA);
- Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzauftragten.

10. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 19/2002 (SEK(2002) 696 – C5-0275/2002) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates die Übertragung mit folgender Aufteilung genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B7-40 – Zusammenarbeit mit den Drittländern im Mittelmeerraum

- Artikel B7-403 – Zusammenarbeit mit der Türkei
 - Posten B7-4036 – Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei

VE – 45 000 000 EUR

Montag, 2. September 2002

Kapitel B7-41 – Meda – Begleitmaßnahmen zu den Reformen Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern

– Artikel B7-410 – MEDA – Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern	VE	– 80 500 000 EUR
	ZE	– 5 000 000 EUR
– Posten B7-410A – MEDA – Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern – Verwaltungsausgaben	VE	– 2 500 000 EUR
	ZE	– 1 000 000 EUR

BESTIMMUNG DER MITTEL:

Kapitel B7-05 – Heranführungsstrategie für die Mittelmeerländer (Türkei)

– Artikel B7-050 – Heranführungsstrategie für die Türkei	VE	125 500 000 EUR
	ZE	5 000 000 EUR

ARTIKEL B7-050 – Heranführungsstrategie für die Türkei

– Posten B7-050A – Heranführungsstrategie für die Türkei – Verwaltungsausgaben	VE	2 500 000 EUR
	ZE	1 000 000 EUR

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 20/2002 (SEK(2002) 785 – C5-0342/2002) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates die Übertragung mit folgender Aufteilung genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B6-64 – Vierter Bereich: Ausbildung und Mobilität von Forschern

– Artikel B6-641 – Ausbau des Potenzials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage		
– Posten B6-6411 – Ausbau des Potenzials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage: Operationelle Ausgaben	ZE	– 42 135 000 EUR

BESTIMMUNG DER MITTEL:

Kapitel B6-51 – Abschluß früherer Programme (vor 1995)

– Artikel B6-511 – Abschluss früherer Programme (vor 1995)		
– Posten B6-5111 – Abschluss früherer Programme (vor 1995)	ZE	1 500 000 EUR

Kapitel B6-61 – Erster Bereich: Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

– Artikel B6-614 – Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) – Umwelt und nachhaltige Entwicklung		
– Posten B6-6141 – Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (EG) – Umwelt und nachhaltige Entwicklung: Operationelle Ausgaben	ZE	40 635 000 EUR

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/2002 (SEK(2002) 786 – C5-0322/2002) geprüft.

Montag, 2. September 2002

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates die Übertragung mit folgender Aufteilung genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B-040 – Vorläufig eingesetzte Mittel

– Artikel B5-820 – Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres	VE	– 3 560 000 EUR
	ZE	– 1 500 000 EUR

BESTIMMUNG DER MITTEL:

Kapitel B5-82 – Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit – Bekämpfung von Kriminalität

– Artikel B5-820 – Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres	VE	3 560 000 EUR
	ZE	1 500 000 EUR

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 22/2002 (SEK(2002) 787 – C5-0323/2002) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates die Übertragung in ihrer Gesamtheit genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel 100 – Vorläufig eingesetzte Mittel	VE/ZE	– 67 500 EUR
--	-------	--------------

BESTIMMUNG DER MITTEL:

Kapitel 11 – Personal im aktiven Dienst

– Posten 1110 – Hilfskräfte	VE/ZE	67 500 EUR
-----------------------------	-------	------------

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 23/2002 (SEK(2002) 798 – C5-0343/2002) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates die Übertragung in ihrer Gesamtheit genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel 100 – Vorläufig eingesetzte Mittel	VE/ZE	– 224 950 EUR
--	-------	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL:

Kapitel 11 – Personal im aktiven Dienst

– Posten 1110 – Hilfskräfte	VE/ZE	124 950 EUR
– Posten 1114 – Hilfsübersetzer	VE/ZE	100 000 EUR

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 24/2002 (SEK(2002) 821 – C5-0344/2002) geprüft.

Die Kommission hatte gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Haushaltsordnung und Nummer 23 Buchstabe c der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens einen Vorschlag zur Übertragung eines Teils der Soforthilfereserve unterbreitet und einen Trilog einberufen, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde einzuholen.

Montag, 2. September 2002

Bei diesem Trilog am 19. Juli 2002 haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde einen Teil der Übertragung nach folgendem Verteilungsschlüssel genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B7-91 — Soforthilfereserve

– Artikel B7-910 — Soforthilfereserve	VE	– 65 000 000 EUR
	ZE	– 33 000 000 EUR

BESTIMMUNG DER MITTEL:

Kapitel B7-21 — Humanitäre Hilfe

– Artikel B7-210 — Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern	VE	65 000 000 EUR
	ZE	33 000 000 EUR

Für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 65 Millionen haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde folgende geographische Aufteilung vereinbart:

Afghanistan, Pakistan, Iran: 25 Millionen,
 Naher Osten: 10 Millionen,
 Südliches Afrika: 30 Millionen.

11. Petitionen

Der Präsident hat gemäß Artikel 174,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuss überwiesen, die zu den nachstehenden Daten in das Register eingetragen wurden, eingereicht von:

11. Juli 2002

Suomen Luonnosuojeluliitto ry (Nr. 873/2002)

Panayotis Limperopoulos (Nr. 874/2002)

Apostolos Efthimiou (Nr. 875/2002)

Theodoros Papoulakos (Universal Council of the Hellenism Diasporas) (13 weitere Unterzeichner) (Nr. 876/002)

Nikiforos Byron Kampas (Association de Citoyens de Goumenissa) (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 877/2002)

Angelos Georgakopoulos (Nr. 878/2002)

Anastassios Marinos (Le Saint Synode de l'Église Grecque) (Nr. 879/2002)

Jesús Fernández Reigadas (Nr. 880/2002)

Ana Palacín Higuera (Nr. 881/2002)

Joan Saura Laporta (Iniciativa per Catalunya Verds) (771 weitere Unterzeichner) (Nr. 882/2002)

Ignacio Arias Díaz (Junta General del Principado de Asturias) (Nr. 883/2002)

Luis Guridi Bernardo (Federación Estatal de Profesores de Enseñanza Religiosa) (Nr. 884/2002)

Manuel Iglesias Rey (Nr. 885/2002)

Jose Teodoro Molina Gonzalez (Asociación de Vecinos „El Lagar“) (Nr. 886/2002)

Yvon Ruellan (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 887/2002)

Patrick Avril (37 weitere Unterzeichner) (Nr. 888/2002)

Nancy Delay (Nr. 889/2002)

Jean Pierre Jamet (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 890/2002)

Christine Lesgardeur (6 426 weitere Unterzeichner) (Nr. 891/2002)

Olivier Paulot (Nr. 892/2002)

Mario Dumini (100 weitere Unterzeichner) (Nr. 893/2002)

Franco Melloni (Nr. 894/2002)

Umberto Lamagni (Nr. 895/2002)

Gianni Chiappini (Nr. 896/2002)

Alberto Arcangeli (Nr. 897/2002)

Fabio Candalino (Nr. 898/2002)

Montag, 2. September 2002

Franco Bampi (Movimento Indipendentista Ligure) (Nr. 901/2002)
W Kidciak (Nr. 902/2002)
Lothar Kalweit (Nr. 903/2002)
Josef Gruber (Nr. 904/2002)
Ismail Inci (Nr. 905/2002)
Cengiz Duran (Nr. 906/2002)
Dieter Enger (Nr. 907/2002)
Michael Kirschner (Nr. 908/2002)
Jürgen Hering (Nr. 909/2002)
Dieter Chrobaczek (Nr. 910/2002)
Satu Huuha (Nr. 911/2002)
George Miley (European Campaign for Freedom of Television Reception) (Nr. 912/2002)
Jeremy Wolstenholme (Nr. 913/2002)
William Perry (Nr. 914/2002)
Bathurst Graham (Nr. 915/2002)
Christos Papadimitriou (Nr. 916/2002)
Peter Adamson (Nr. 917/2002)
Denis O'Sullivan (Nr. 918/2002)
David Roitman (Nr. 919/2002)
Leslie Clyne (Oxfordshire Palestine-Israel Socialist Solidarity Group) (Nr. 920/2002)
Mehrddad Beiramzadeh (Nr. 921/2002)
Andreas Wähle (Nr. 922/2002)
Regina Lammer (Nr. 923/2002)
Margret und Jürgen Grabke (Nr. 924/2002)
Martin Franitza (Nr. 925/2002)
Börje Lindén (Nr. 926/2002)
Panagiotis Tzannes (Nr. 927/2002)
Morgana Calogera (London Borough of Southwark) (Nr. 928/2002)

29. Juli 2002

Simon Butler (Nr. 929/2002)
Maria Hortatou (Association d'Agents Contractuels OPAP AE) (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 930/2002)
Georgios Ntekas (Nr. 931/2002)
Dimitrios Karayannis (Association de l'Union des Médecins des Hôpitaux et des Centres de Santé) (Nr. 932/2002)
Nicolaios Stefanis (Association Ikologiki Paremvasi Ptolemaidas) (Nr. 933/2002)
Antonio González Santana (115 weitere Unterzeichner) (Nr. 934/2002)
Adolfo Barrera Salces (Izquierda Unida de Aragón) (Nr. 935/2002)
Vicente Miguel Hernández Cano (Nr. 936/2002)
Jorge Garcia Durante (13 weitere Unterzeichner) (Nr. 937/2002)
José Antonio Corte González (Nr. 938/2002)
Jesus Fernandez Reigadas (Nr. 939/2002)
Daniel Luttringer Brand (Asociación „Escuela del Gato Libre“) (1 weiterer Unterzeichner) (Nr. 940/2002)
Antonio Recio Perez (Nr. 941/2002)
Alicia de la Fuente Herce (Nr. 942/2002)
Miguel Flores Pintado (Nr. 943/2002)
Sandra Gallego Chiquillo (Nr. 944/2002)
Jose Luis Sanz Santolaria (Nr. 945/2002)
Ana Maria Sanchez Sanchez (Nr. 946/2002)
Jean Mortes (Nr. 947/2002)
Rina Rakotoarinaivo (394 weitere Unterzeichner) (Nr. 948/2002)
James Carreyre (Groupe Anti Racket Fiscal) (Nr. 949/2002)
Jean-Pierre Morlin (Organisation des Transports Routiers Européens) (Nr. 950/2002)
Mireille Plat (Nr. 951/2002)

Montag, 2. September 2002

Diaphara Diallo-Gibert (Just Justice for Mumia) (Nr. 952/2002)
Yvon Luby (Nr. 953/2002)
Luigi Franzoi (Associazione Amici del Madagascar) (88 weitere Unterzeichner) (Nr. 954/2002)
Maria Cannavacciolo (8 weitere Unterzeichner) (Nr. 955/2002)
Sergio Petrossi (Nr. 956/2002)
Massimo Converso (Associazione Opera Nomadi) (Nr. 957/2002)
Alfonso Ghezzi (Comitato pro Schiesone) (Nr. 958/2002)
Bruno Marin (Nr. 959/2002)
Franco Odasso (Nr. 960/2002)
Joaquim Fernando Parra Pereira Marujo (Nr. 961/2002)
João Simas (Nr. 962/2002)

20. August 2002

Lars Beyer (Nr. 963/2002)
Edgard Krebs (Nr. 964/2002)
Petra Nieberle (Nr. 965/2002)
Sigurd Vent (Nr. 966/2002)
Wolfgang Kall (Nr. 967/2002)
Johanna Lautenschläger (Bürgerinitiative Abwasser) (3 weitere Unterzeichner) (Nr. 968/2002)
Heinz Holtmann (Nr. 969/2002)
Loretta Grego-Burkhardt (Anwaltskanzlei Grego-Burkhardt & Coll) (Nr. 970/2002)
Loretta Grego-Burkhardt (Anwaltskanzlei Grego-Burkhardt & Coll) (Nr. 971/2002)
Claudia und Dirk Reese-Lotz (Nr. 972/2002)
Ulrich Horvath (Nr. 973/2002)
Andreas Weichert (Nr. 974/2002)
Martina Dewald (Nr. 975/2002)
Hans Gerhard Varbelow (Nr. 976/2002)
Gerhard Hastik (Nr. 977/2002)
René Jelinek (Nr. 978/2002)
Reiner Kohns (Nr. 979/2002)
Falk Anegg (Nr. 980/2002)
Klaus Samer (Nr. 981/2002)
Klaus Samer (Nr. 982/2002)
Brigitte Bondel (Bürgerinitiative Mobilfunk Wendlingen) (3 weitere Unterzeichner) (Nr. 983/2002)
Bärbel Kubitz (Nr. 984/2002)
Bärbel und Uwe Kubitz (Nr. 985/2002)
Rudolf Urbahn (Nr. 986/2002)
Elke und Hans Daßau (Nr. 987/2002)
David May (Nr. 988/2002)
Interessengemeinschaft der Opfer von Elektrowaffen (Nr. 989/2002)
Jan Wesemann (Nr. 990/2002)
Jacqueline Mathieu (Collectif Unitaire National de Soutien à Mumia Abu-Jamal) (Nr. 991/2002)
Wilma Tait (Nr. 992/2002)
Mahmoud Gazvini (The Federation for Iranian Refugees and Immigrants in Denmark)
(2 weitere Unterzeichner) (Nr. 993/2002)
Jenette Petitt (The All Party Action Group) (Nr. 994/2002)
Stylianos Zambetakakis (Union of Coastal Passenger Ship's Owners) (2 weitere Unterzeichner)
(Nr. 995/2002)
Mieda Pavier (Nr. 996/2002)
Chan Suen Weng (Nr. 997/2002)
Jean-Michel Piedagnel (Médecins Sans Frontières) (400 weitere Unterzeichner) (Nr. 998/2002)
Luisa Pellagrino (Nr. 999/2002)
Naturewatch (112 weitere Unterzeichner) (Nr. 1000/2002)
Maria Ammaraal (Nr. 1001/2002)
Ricardo Maragna (Nr. 1002/2002)

Montag, 2. September 2002

Michael Sims (Nr. 1003/2002)
Richard Bradford (Nr. 1004/2002)
Thomas Brady (Nr. 1005/2002)
Christiane van der Spek-De Maerschallck (Nr. 1006/2002)
Jan Rörvall (Nr. 1007/2002)
Andrew Miles (Nr. 1008/2002)
Stefan Sundqwist (CFA) (Nr. 1009/2002)
Norma Procter (Community Concern) (1 156 weitere Unterzeichner) (Nr. 1010/2002)
Thomas Vervaeck (Nr. 1011/2002)
Haralampos Petridis (Nr. 1012/2002)
Dayna Capewell (Nr. 1013/2002)
Gerardine Kvanagh (Nr. 1014/2002)
Dragan Rakic (Solair HR NGO) (Nr. 1015/2002)
Esko Laitinen (Nr. 1016/2002)
Julia Miettinen (Nr. 1017/2002)
Kristiina Bhuiyan (5 weitere Unterzeichner) (Nr. 1018/2002)
Constant Verbraeken (Nr. 1019/2002)
Constant Verbraeken (Nr. 1020/2002)
Gregory Babajeff (Nr. 1021/2002)
Jos Coervers (Nr. 1022/2002)
Carl-Henrik Johansson (Nr. 1023/2002)

22. August 2002

Alfonso Chillerón Hellín (Asociación Nacional para la Protección y el Bienestar de los Animales) (Nr. 1024/2002)
Marian Velasco Vizcano (Asociación Ecologista para la Defensa del Acuífero 23) (Nr. 1025/2002)
Concha Hernández López (Grupo Municipal de Izquierda Unida) (3 weitere Unterzeichner) (Nr. 1026/2002)
José María Ruiz-Mateos y Jiménez de Tejada (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 1027/2002)
Alfonso Blanco Paredes (Colectivos por la Mejora del Trazado de la Via Rápida de Morrazo) (14 weitere Unterzeichner) (Nr. 1028/2002)
Irene Salvado Garaboa (Nr. 1029/2002)
Enrique Bandrés (Nr. 1030/2002)
Fernando Mansilla Trillo (Nr. 1031/2002)
Enrique Dalmau (Plataforma per el Coneixement) (Nr. 1032/2002)
María del Mar Vidal Carreras (Nr. 1033/2002)
Georges Cingal (SEPANSO LANDES) (16 weitere Unterzeichner) (Nr. 1034/2002)
Marie-Jeanne La Quoc (1 weiterer Unterzeichner) (Nr. 1035/2002)
Nabil Antoun (ETHIQUE DU VOTE AUTOMATISE) (Nr. 1036/2002)
Pilar Angé Serrano (Nr. 1037/2002)
Peire Martinez Lassalle (Nr. 1038/2002)
Antonio Tommaso Galati (Nr. 1039/2002)
Nicola Ribis (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 1040/2002)
Raffaele Dipace (Nr. 1041/2002)
Aldo Anneschini (Nr. 1042/2002)
Luigi Avella (Unione Italiana Lavoratori) (Nr. 1043/2002)
Giovanni Panunzio (TelefoNr. Antiplagio) (Nr. 1044/2002)
Pasquale Capozzi (Nr. 1045/2002)
Primo Petrini (Nr. 1046/2002)
Vittorio Trossello (Nr. 1047/2002)
Nuno Carvalho (Nr. 1048/2002)
Manfred Gottschalk (Nr. 1049/2002)
Ursula Rode (Nr. 1050/2002)
Gudrun Lehnert-Beyer (Nr. 1051/2002)
Gunnar Schwarz (Nr. 1052/2002)

Montag, 2. September 2002

Hilkka Saarinen (Nr. 1053/2002)
Renee Schönberg (Nr. 1054/2002)
Alexander Kamphorst (Nr. 1055/2002)
Robert Czoelner (Nr. 1056/2002)
Donald Grant (Nr. 1057/2002)
Joaquim Carvalho (Nr. 1058/2002)
Paula Evmez (Nr. 1059/2002)
Dorothy-Grace Elder (Nr. 1060/2002)
Gunnar Dath (Nr. 1061/2002)
Bernd Heinrich (Nr. 1062/2002)
Palitha De Silva (Nr. 1063/2002)

28. August 2002

Jacques Boursy (Nr. 1064/2002)
Mohamed Lasmer (Noria Citoyens & Images) (Nr. 1065/2002)
Christian Akue (Nr. 1066/2002)
Graziella Zelaschi (Associazione Orizzonte Oltrepo) (Nr. 1067/2002)
Franceschino Barazzutti (Comitato Popolare per la Tutela delle Acque del Bacino Montano del Fiume Tagliamento) (446 weitere Unterzeichner) (Nr. 1068/2002)
Vincenzo Devito (Movimento Nazionale Liberi Farmacisti) (Nr. 1069/2002)
António dos Santos Peralta (Comissão Cívica de Protecção Linhas Água e Ambiente) (5 weitere Unterzeichner) (Nr. 1070/2002)
Hans-Reinhard Tews (Nr. 1071/2002)
Ali Karatoc (Nr. 1072/2002)
Günther Reichert (Nr. 1073/2002)
Günther Reichert (Nr. 1074/2002)
Horst Kollmey (Nr. 1075/2002)
Erich Schober (Nr. 1076/2002)
Walther Harcken (Bürgergemeinschaft Sommerdeich Cappel-Neufeld und Spieka-Neufeld) (Nr. 1077/2002)
Antje und Hans-Jürgen Funke (3 weitere Unterzeichner) (Nr. 1078/2002)
Alanna Ivin (Nr. 1079/2002)
Zeynep Tuysuz (Comité du Kurdistan) (Nr. 1080/2002)
Phil Gray (Nr. 1081/2002)
Donald William Margretts (Nr. 1082/2002)
Andres Magaña García (Nr. 1083/2002)
Nader Fatahi (Nr. 1084/2002)

12. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschlüsse des Parlaments

Die Mitteilungen der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der April I- und II- sowie der Mai I- und II-Tagungen 2002 angenommenen Stellungnahmen und Entschlüsse sind verteilt worden.

13. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festlegung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, dass der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die September I- Tagung 2002 verteilt worden ist (PE 319.846/PDO)), der unter Berücksichtigung der am 5. Juli 2002 in Kraft getretenen Geschäftsordnung aufgestellt wurde und zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 111 GO):

Montag, 2., und Dienstag, 3. September

– keine Änderungen

Montag, 2. September 2002

Mittwoch, 4. September

- Antrag der Verts/ALE-Fraktion, im Anschluss an das Treffen der Außenminister der Europäischen Union in Helsingør Erklärungen des Rates und der Kommission zum Internationalen Strafgerichtshof im Rahmen einer außerordentlichen Aussprache (Artikel 111a GO) auf die Tagesordnung zu setzen; in diesem Fall würde die Redezeit der Fraktionen bei der Aussprache über den Irak von 90 Minuten auf 60 Minuten gekürzt.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Cohn-Bendit im Namen der Verts/ALE-Fraktion, der den Antrag begründet, Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, der vorschlägt, diese Aussprache während der September-II-Tagung abzuhalten, Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion, der sich mit Herrn Poetterings Vorschlag einverstanden erklärt, jedoch vorschlägt, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten sich in seiner nächsten Sitzung mit der Angelegenheit befasst und ein Ersuchen an die Kommission gerichtet wird, den anscheinend existierenden Bericht über die Folgen zu übermitteln, die die Änderung der Haltung eines Mitgliedstaats gegenüber dem gemeinsamen Standpunkt möglicherweise nach sich zieht, wobei es sich um eine Vertragsverletzung handeln könnte, und Watson im Namen der ELDR-Fraktion, der den Vorschlag von Herrn Barón Crespo unterstützt und darauf dringt, dass die übrigen Aussprachen am Mittwoch auf keinen Fall gekürzt werden.

Das Parlament lehnt den Antrag der Verts/ALE-Fraktion ab.

Der Präsident schließt sich dem Vorschlag von Herrn Barón Crespo an und überweist die Angelegenheit zur Prüfung an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Es spricht Herr Leinen, Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Rumänien, der mitteilt, dass das rumänische Parlament Mitte September das diesbezügliche Abkommen prüfen wird, das der Außenminister mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen hatte, ohne das Parlament hiervon in Kenntnis zu setzen. Er beantragt, ein Schreiben an den Präsidenten des rumänischen Parlaments zu richten, damit dieser im Einklang mit der Haltung der Europäischen Union das Abkommen nicht billigt.

Donnerstag, 5. September

- keine Änderung

*
* *

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

Es spricht Herr Corbett, der darauf hinweist, dass die geänderte Geschäftsordnung gemäß Artikel 121a einen neuen Punkt im Anschluss an den Arbeitsplan vorsieht, der den Abgeordneten die Möglichkeit gibt, sich zu Fragen von politischer Bedeutung zu äußern; dieser Punkt sei jedoch im endgültigen Entwurf der Tagesordnung nicht vorgesehen.

Der Präsident erwidert, dass er soeben zu diesem Punkt übergehen wollte.

14. Ausführungen zu Fragen von politischer Bedeutung

Der Präsident erteilt gemäß Artikel 121a GO den folgenden Abgeordneten das Wort, die die Aufmerksamkeit des Parlaments auf eine Frage von politischer Bedeutung richten wollen: Wurtz, Blak, De Rossa, Alyssandrakis, Deva, Liese, Santini, Cappato, Ahern, Fatuzzo, McKenna, Gorostiaga Atxalandabaso, Galeote Quecedo, Díez González, Doyle, Borghezio, Gorostiaga Atxalandabaso, dieser zur Wortmeldung von Frau Díez González, Díez González, diese zu der vorangegangenen Wortmeldung, Galeote Quecedo und Fiori.

15. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Corbey im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 – C5-0664/2001 – 2001/0291(COD)) (A5-0261/2002).

Es spricht Frau Schreyer, Mitglied der Kommission, die deren Vorschlag erläutert.

Frau Corbey erläutert ihren Bericht.

Montag, 2. September 2002

VORSITZ: Herr PUERTA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Niebler, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Ayuso González im Namen der PPE-DE-Fraktion, Riitta Myller im Namen der PSE-Fraktion, Pohjamo im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, McKenna im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Blokland im Namen der EDD-Fraktion, Thomas-Mauro, fraktionslos, Grossetête, Bowe, Ahern, Emilia Franziska Müller, Morgan, Doyle, Flemming und Korhola sowie Frau Schreyer.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16 des Protokolls vom 3. September 2002.*

16. Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Deva im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über Handel und Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und die Ernährungssicherheit (2001/2175(INI)) (A5-0230/2002).

Herr Deva erläutert seinen Bericht.

VORSITZ: Herr VIDAL-QUADRAS ROCA

Vizepräsident

Es spricht Herr Byrne, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Herzog, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Fernández Martín im Namen der PPE-DE-Fraktion, Kinnock im Namen der PSE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Boudjenah im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Van den Berg, Dybkjær, Laguiller, Maes und Howitt sowie Herr Byrne.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 15 des Protokolls vom 3. September 2002.*

17. Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Stevenson im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Optionen für die Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß in der Europäischen Union (KOM(2001) 148/2 – C5-0260/2001 – 2001/2116(COS)) (A5-0242/2002).

Herr Stevenson erläutert seinen Bericht.

Es spricht Herr Byrne, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr PACHECO PEREIRA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Cunha im Namen der PPE-DE-Fraktion, Garot im Namen der PSE-Fraktion, Busk im Namen der ELDR-Fraktion, Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Graefe zu Baringdorf im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Ó Neachtain im Namen der UEN-Fraktion, Van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Souchet, fraktionslos, Schierhuber, Izquierdo Rojo, Pesälä, Patakis, Bautista Ojeda und Redondo Jiménez sowie Herr Fischler, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 21 des Protokolls vom 3. September 2002.*

Montag, 2. September 2002**18. Tagesordnung der nächsten Sitzung**

Der Präsident weist darauf hin, dass die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag festgelegt wurde (siehe Dokument „Tagesordnung“ PE 319.846/OJMA).

19. Schluss der Sitzung

Der Präsident schließt die Sitzung um 20.50 Uhr.

Julian Priestley
Generalsekretär

Pat Cox
Präsident

Montag, 2. September 2002

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Ahern, Ainardi, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Angelilli, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Bautista Ojeda, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Bertho, Bertinotti, Bethell, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bordes, Borghezio, van den Bos, Boudjenah, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Brie, Brok, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Cappato, Carnero González, Carrilho, Casaca, Caudron, Cauquil, Caveri, Cederschiöld, Cercas, Chichester, Clegg, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Cox, Crowley, Cunha, Cushnahan, van Dam, Darras, Dary, Daul, Davies, De Clercq, Decourrière, Dehousse, De Keyser, Dell'Alba, Della Vedova, De Mita, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamp, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Díez González, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ducarme, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Echerer, Elles, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Fiebiger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flautre, Flemming, Flesch, Florenz, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Frahm, Fraisse, Frassoni, Friedrich, Fruteau, Gahler, Galeote Quecedo, Garaud, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Garot, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Gobbo, Goebbels, Goepel, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hänsch, Hager, Harbour, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herzog, Hieronymi, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, Huhne, van Hulten, Hume, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jean-Pierre, Jeggle, Jensen, Jonckheer, Jové Peres, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Keßler, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Knolle, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, de La Perrière, Laschet, Lavarra, Lehne, Leinen, Le Pen, Liese, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCartin, McCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marchiani, Marinou, Markov, Marques, Maset Campos, Martens, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Mennea, Menrad, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgan, Morillon, Müller Emilia Franziska, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Mussa, Myller, Nair, Napoletano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nordmann, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Okking, Ó Neachtain, Onesta, Oomen-Ruijten, Oreja Arburua, O'Toole, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Pannella, Papayannakis, Parish, Patakis, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pesälä, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Plooij-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poignant, Pomés Ruiz, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Read, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Rübzig, Rühle, Sacconi, Sacrédeus, Saint-Josse, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santini, dos Santos, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Sbarbati, Scarbonchi, Schaffner, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Smet, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Wiebel, Swoboda, Sørensen, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Thomas-Mauro, Thyssen, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Tsatsos, Turco, Uca, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Van Hecke, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, Veltroni, van Velzen, Vermeer, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wieland, Wiersma, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Dienstag, 3. September 2002

(2003/C 272 E/02)

PROTOKOLL**ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

1. Eröffnung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

2. Mitteilung des Präsidenten zur Genehmigung des Protokolls

Der Präsident weist das Plenum darauf hin, dass Artikel 148 GO geändert worden ist und dass deshalb ab heute das Protokoll der vorangegangenen Sitzung bei der Wiederaufnahme der Sitzung am Nachmittag um 15.00 Uhr genehmigt wird. Er teilt mit, dass das Protokoll um 14.30 Uhr im Saal an alle Abgeordneten verteilt, aber schon ab 14.00 Uhr bei der Dokumentenausgabe verfügbar sein wird.

Es spricht Herr Posselt zu dieser Mitteilung; er teilt zunächst mit, dass er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist, und beantragt sodann, dass das Protokoll den Abgeordneten schon vormittags zur Verfügung gestellt wird, damit sie es in Ruhe lesen können (der Präsident schlägt ihm vor, seine Bemerkung zur Anwesenheit bei der Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu wiederholen).

3. Debatten über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (eingereichte Entschließungsanträge)

Folgende Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit wurden gemäß Artikel 50 GO eingereicht:

I. ÄGYPTEN: FALL SAAD EDDIN IBRAHIM

- Wuori, Boumediene-Thiery und Piétrasanta im Namen der Verts/ALE-Fraktion zum Fall Saad Eddin Ibrahim (B5-0465/2002)
- Napolitano, Menéndez del Valle, Swoboda und Van den Berg im Namen der PSE-Fraktion zur Verurteilung von Saad Eddin Ibrahim in Ägypten (B5-0471/2002)
- Hugues Martin und Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion zum Fall Saad Eddin Ibrahim (Ägypten) (B5-0473/2002)
- Boudjenah, Herman Schmid, Seppänen und Caudron im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Ägypten (B5-0480/2002)
- Van den Bos und Malmström im Namen der ELDR-Fraktion zu Ägypten (B5-0484/2002).

II. NIGERIA: FALL AMINA LAWAL

- Frassoni, Maes, Lucas, Wuori und Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte in Nigeria (B5-0466/2002)
- Gröner, Karamanou, Izquierdo Rojo, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker und andere im Namen der PSE-Fraktion zum Todesurteil gegen Amina Lawal in Nigeria (B5-0470/2002)
- Muscardini im Namen der UEN-Fraktion zum Fall Amina Lawal in Nigeria (B5-0472/2002)
- McCartin, Ferrer, Martens, Mauro, Maij-Weggen, Pack, Posselt und Smet im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Lage der Menschenrechte in Nigeria (B5-0474/2002)
- Eriksson, Ainardi, Uca, Morgantini, Figueiredo, Frahm, Cossutta, Korakas und Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte in Nigeria (B5-0479/2002)
- Nicholson of Winterbourne, Van den Bos, Sanders-ten Holte, Ole Sørensen und Thors im Namen der ELDR-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte in Nigeria (B5-0486/2002).

Dienstag, 3. September 2002

III. MENSCHENRECHTE IN SIMBABWE

- Van Orden, Deva, Parish, Foster, Banotti, Corrie, Tannock, Gahler, Korhola, Lehne, Majj-Weggen und Sacrédeus im Namen der PPE-DE-Fraktion zu Simbabwe (B5-0464/2002)
- Maes, Isler Béguin, Lucas und Rod im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu Simbabwe (B5-0467/2002)
- Andrews im Namen der UEN-Fraktion zu Simbabwe (B5-0468/2002)
- Kinnock, Junker, Sauquillo Pérez del Arco und Van den Berg im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten in Simbabwe (B5-0469/2002)
- Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Simbabwe (B5-0481/2002)
- Belder im Namen der EDD-Fraktion zu Simbabwe (B5-0482/2002)
- Van den Bos, Mulder und Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion zu den Menschenrechten in Simbabwe (B5-0485/2002)

Die Redezeit wird gemäß Artikel 120 GO aufgeteilt.

4. Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen ***I – Flugsicherungsdienste/ Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz ***I – Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr:

- Bericht Fava über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(2001) 123 – C5-0480/2001 – 2001/0060(COD)) (A5-0258/2002)
- Bericht Sanders-ten Holte über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0482/2001 – 2001/0235(COD)), den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0483/2001 – 2001/0236(COD)) und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (KOM(2001) 564 – C5-0484/2001 – 2001/0237(COD)) (A5-0266/2002)
- Bericht Maes über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (KOM(2002) 8 – C5-0023/2002 – 2002/0014(COD)) (A5-0265/2002).

Es spricht Frau de Palacio, Vizepräsidentin der Kommission, die deren Vorschläge erläutert.

Die Abgeordneten Fava, Sanders-ten Holte und Maes erläutern ihre Berichte.

Es sprechen die Abgeordneten Ripoll y Martínez de Bedoya, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Ingo Schmitt im Namen der PPE-DE-Fraktion, Stockmann im Namen der PSE-Fraktion, Caveri im Namen der ELDR-Fraktion, Ainardi im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Collins im Namen der UEN-Fraktion, Van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Berthu, fraktionslos, Deva, Mastorakis, Pohjamo, Markov, Queiró, Esclopé, Foster, Wiersma, Cauquil, Titford, Cocilovo, Watts, Miranda, Rack, Poignant, Korakas, Lisi, De Rossa, Vatanen, Vairinhos, Jarzembowski, Savary und Ebner sowie Frau de Palacio.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkte 17 bis 19.

Dienstag, 3. September 2002

5. Lärmentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Blokland im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmentgelten (KOM(2001) 74 — C5-0001/2002 — 2001/0308(COD)) (A5-0269/2002).

Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit (Artikel 162a GO): Herr Ortuondo Larrea (RETT)

Es spricht Frau de Palacio, Vizepräsidentin der Kommission, die deren Vorschlag erläutert.

Herr Blokland erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Bouwman in Vertretung des Verfassers der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Regionalpolitik, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-DE-Fraktion, Vermeer im Namen der ELDR-Fraktion, Lannoye im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Jarzembowski und Stockmann sowie Frau de Palacio.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 20.*

6. Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Beysen im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt (KOM(2001) 546 — C5-0475/2001 — 2001/0227(COD)) (A5-0253/2002).

Es spricht Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission, der deren Vorschlag erläutert.

Herr Beysen erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Langen, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Patrie, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses, Fourtou im Namen der PPE-DE-Fraktion, McCarthy im Namen der PSE-Fraktion, MacCormick im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Esclopé im Namen der EDD-Fraktion und Montfort, fraktionslos.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen und um 21.00 Uhr fortgesetzt (*Punkt 27*).

Es spricht Herr Harbour, der die Arbeitsorganisation und insbesondere die Tatsache kritisiert, dass die Aussprache erst am Abend fortgesetzt wird (der Präsident erwidert, dass er diese Bemerkung an die zuständigen Stellen weiterleiten wird).

VORSITZ: Herr COX

Präsident

Es sprechen die Abgeordneten Rack, Callanan und Vlasto zum schlechten Funktionieren der Aufzüge (der Präsident erwidert, dass das Problem untersucht wird).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen in Anlage 2, die gesondert sowie unter der Internet-Adresse: www.europarl.eu.int veröffentlicht wird.

Dienstag, 3. September 2002

7. Rolle der Regionen im europäischen Aufbauwerk (Antrag auf Konsultation: Artikel 53 GO) (Abstimmung)

Antrag des Ausschusses für konstitutionelle Fragen auf Konsultation des Ausschusses der Regionen zur Rolle der Regionen im europäischen Aufbauwerk.

Gebilligt.

8. Sokrates-Programm *I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ (KOM(2002) 193 – C5-0188/2002 – 2002/0101(COD)) (A5-0268/2002) (Berichtersteller: Herr Rocard).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 1)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(2002) 193 – C5-0188/2002 – 2002/0101(COD) und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0382).

9. Agrarstatistik der Gemeinschaft *I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(2002) 80 – C5-0064/2002 – 2002/0044(COD)) (A5-0260/2002) (Berichtersteller: Herr Jové Peres).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 2)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(2002) 80 – C5-0064/2002 – 2002/0044(COD) und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0383).

Wortmeldungen:

- Der Berichterstatter stellt vor der Abstimmung eine Frage an die Kommission, auf die Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission, antwortet.

10. Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt *I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2002) 30 – C5-0047/2002 – 2000/0069(COD)) (A5-0263/2002) (Berichtersteller: Herr Simpson).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 3)

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2002) 30 – C5-0047/2002 – 2000/0069(COD), ÄNDERUNGSANTRAG UND ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0384).

Dienstag, 3. September 2002

11. Aktionsprogramm für das Zollwesen: Zoll 2007 *I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (KOM(2002) 26 – C5-0031/2002 – 2002/0029(COD)) (A5-0250/2002) (Berichterstatte­rin: Frau Fourtou).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 4)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(2002) 26 – C5-0031/2002 – 2002/0029(COD), ÄNDE­RUNGSANTRÄGE UND ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0385).

12. Flüchtlingshilfe in den Nahostländern 2002-2005 * (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (KOM(2002) 238 – C5-0202/2002 – 2002/0104(CNS)) (Bericht­erstatte­rin: Frau Flesch) (A5-0262/2002).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 5)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(2002) 238 – C5-0202/2002 – 2002/0104(CNS), ÄNDE­RUNGSANTRAG UND ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0386).

13. Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle: Überein­kommen * (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des „Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ im Namen der Europäischen Gemeinschaft (EG) (KOM(2001) 520 – C5-0567/2001 – 2001/0225(CNS)) (A5-0254/2002) (Bericht­erstatte­rer: Herr Seppänen).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 6)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0387).

Wortmeldungen:

- Es spricht der Bericht­erstatte­rer vor der Abstimmung.

14. Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Vereinheitli­chung und zweckmäßige Gestaltung der Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien (2001/2275(INI)) (A5-0259/2002) (Bericht­erstatte­rin: Frau Jackson).
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 7)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0388).

Dienstag, 3. September 2002

15. Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht Deva — A5-0230/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 8)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0389).

16. Verpackungen und Verpackungsabfälle *I** (Abstimmung)

Bericht Corbey — A5-0261/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 9)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(2001) 729 — C5-0664/2001 — 2001/0291(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0390).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0390).

17. Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen *I** (Abstimmung)

Bericht Fava — A5-0258/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 10)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2001) 123 — C5-0480/2001 — 2001/0060(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0391).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0391).

Wortmeldungen:

- Der Berichtserstatter trägt einen mündlichen Änderungsantrag zu Änderungsantrag 33 vor, wonach die Worte „sowie zur Ausbildung“ gestrichen werden sollen.
Der Präsident stellt fest, dass es keine Einwände gegen die Berücksichtigung dieses mündlichen Änderungsantrags gibt.

18. Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz *I** (Abstimmung)

Bericht Sanders-ten Holte — A5-0266/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 11)

1. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2001) 564 — C5-0482/2001 — 2001/0235(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0392).

Dienstag, 3. September 2002

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0392).

2. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2001) 564 – C5-0483/2001 – 2001/0236(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0393).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0393).

3. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2001) 564 – C5-0484/2001 – 2001/0237(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0394).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0394).

19. Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern *I (Abstimmung)**

Bericht Maes – A5-0265/2002

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 12)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(2002) 8 – C5-0023/2002 – 2002/0014(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0395).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0395).

20. Lärmentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge *I (Abstimmung)**

Bericht Blokland – A5-0269/2002

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 13)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(2001) 74 – C5-0001/2002 – 2001/0308(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0396).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0396).

21. Förderung des Anbaus von Pflanzeiweiß (Abstimmung)

Bericht Stevenson – A5-0242/2002

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 14)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5_TA(2002)0397).

*

* *

Dienstag, 3. September 2002*Mündliche Stimmerkärungen:*

Bericht Deva – A5-0230/2002: Fatuzzo

Bericht Corbey – A5-0261/2002: Fatuzzo

Bericht Fava – A5-0258/2002: Fatuzzo

Bericht Blokland – A5-0269/2002: Goodwill im Namen der britischen Mitglieder der PPE-DE-Fraktion

Schriftliche Stimmerkärungen:

Die Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137,3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht dieser Tagung enthalten.

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Bericht Deva – A5-0230/2002

- Entschließung
dafür: Savary, Guy-Quint, Karas

Bericht Corbey – A5-0261/2002

- Änderungsantrag 16, sämtliche Teile
dafür: Terence Wynn
- Änderungsantrag 16, 1. Teil
Enthaltungen: McCarthy, Ford
- Änderungsantrag 16, 3. Teil
dagegen: Perry
- Änderungsantrag 19
dagegen: Kauppi
- Änderungsantrag 55
dagegen: Thomas-Mauro
- Änderungsantrag 63
dafür: Watson
- Legislative Entschließung
dagegen: Berthu

Bericht Fava – A5-0258/2002

- Änderungsantrag 35
dagegen: Hume, McAvan, Carnero González, Stihler, Van den Berg, Sauquillo Pérez del Arco, Howitt, Cashman, Corbett, Gill, Kinnock, Hugues Martin, Miller, Moraes, Morgan, O'Toole, Watts, Whitehead

Bericht Sanders-ten Holte – A5-0266/2002

- Änderungsantrag 13
Enthaltungen: Laguiller, Bordes, Cauquil
- Änderungsantrag 12
dagegen: Zrihen
Änderungsantrag 16
- Enthaltungen: Laguiller, Bordes, Cauquil
- Änderungsantrag 28
dagegen: Kuhne
- Änderungsantrag 98
dafür: Maes, Garaud, Staes

Dienstag, 3. September 2002

- Änderungsantrag 89
dafür: Garaud
dagegen: Karas
- Änderungsantrag 51
Enthaltungen: Laguiller, Bordes, Cauquil
- Änderungsantrag 59
dagegen: Garaud
Enthaltungen: Laguiller, Bordes, Cauquil
- Änderungsantrag 67
Enthaltungen: Laguiller, Bordes, Cauquil

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.10 bis 15.05 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr COX

Präsident

22. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

23. Überschwemmungen in Europa (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgen Erklärungen des Rates und der Kommission zu den Überschwemmungen in Europa.

Der Präsident erinnert an seine Mitteilung vom Vortag zu diesem Thema (*Punkt 2 des Protokolls vom 2. September 2002*). Er begrüßt insbesondere das rasche Eingreifen der Kommission angesichts dieser Katastrophe und die Welle der Solidarität, die darauf gefolgt ist.

Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, und Herr Barnier, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen ab.

Der Präsident teilt mit, dass er gemäß Artikel 42,5 GO Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Pasqua, Nobilia, Muscardini und Mussa im Namen der UEN-Fraktion zu den Überschwemmungen im Sommer 2002 in Europa, insbesondere in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik (B5-0463/2002)
- Virrankoski, Olsson und Busk im Namen der ELDR-Fraktion zu den Überschwemmungen in Mitteleuropa (B5-0475/2002)
- Cohn-Bendit, Frassoni, Maes, Breyer, Buitenweg, Dhaene, Echerer, Isler Béguin, Rühle und Elisabeth Schroedter im Namen der Verts/ALE-Fraktion zur Flutkatastrophe in Mitteleuropa (B5-0476/2002)
- Poettering, Karas und Ferber im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Flutkatastrophe in Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik und der Slowakei (B5-0477/2002)
- Markov, Wurtz, Jové Peres, Ainardi, Figueiredo, Korakas und Caudron im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den außerordentlich schweren Überschwemmungen in Deutschland, Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakei (B5-0478/2002)
- Barón Crespo, Swoboda, Krehl, Berger, Izquierdo Collado, Walter, Colom i Naval, Casaca, Zrihen und Mastorakis im Namen der PSE-Fraktion zu den Überschwemmungen in Europa (B5-0483/2002)

Dienstag, 3. September 2002

Es sprechen die Abgeordneten Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion, Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion, Markov im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Elisabeth Schroedter im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Nobilia im Namen der UEN-Fraktion, Bonde im Namen der EDD-Fraktion, Ilgenfritz, fraktionslos, Ferber, Swoboda, Olsson, Fiebiger, Echerer, Schierhuber, Krehl, Busk, Goepel, Izquierdo Collado, Schnellhardt, Berger, Piscarreta, Walter, Karas, Zrihen und Casaca sowie Herr Haarder und die Kommissionsmitglieder Fischler, Schreyer, Verheugen und Barnier.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

VORSITZ: Herr GERHARD SCHMID

Vizepräsident

24. Vorlage des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans durch den Rat – 2003 (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, erläutert den Entwurf des Gesamthaushaltsplans durch den Rat für das Haushaltsjahr 2003.

Es sprechen Frau Schreyer, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Terence Wynn, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, und Färm, Ko-Berichterstatter für den Haushaltsplan.

VORSITZ: Herr PUERTA

Vizepräsident

Es spricht Herr Stenmarck, Ko-Berichterstatter für den Haushaltsplan.

Der Präsident erklärt diesen Punkt für geschlossen.

25. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B5-0257/2002).

Erster Teil

Anfrage 35 von Frau Sauquillo Pérez del Arco: Spezielle Haushaltslinie des MEDA-Programms für Einwanderung

Herr Patten, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Sauquillo Pérez del Arco.

Anfrage 36 von Frau Emilia Franziska Müller: Lockerung des Verfütterungsverbot für Tiermehl

Herr Byrne, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Emilia Franziska Müller.

Anfrage 37 von Herrn Bowe: Morbus Crohn

Herr Byrne beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Bowe.

Zweiter Teil

Anfrage 38 von Herrn Staes: Verfeinerung der europäischen Regelungen für Autoversicherungen auf dem Binnenmarkt

Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Staes.

Anfrage 39 von Herrn Ebner: Lockerung der Wettbewerbsregeln bei Pilotprojekten

Herr Bolkestein beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ebner und Rübzig.

Dienstag, 3. September 2002

Es spricht Herr Ferri, der die Anwesenheit des Vorsitzenden der italienischen Vereinigung der infolge von Arbeitsunfällen Behinderten und Verletzten auf der Tribüne begrüßt. Der Präsident schließt sich dem im Namen des Parlaments an.

Es spricht Herr Ebner, der eine zweite Zusatzfrage stellen möchte, was der Präsident ablehnt.

Anfrage 40 von Herrn Rübzig: Nichtanerkennung Europäischer Normen für solarthermische Kollektoren und Systeme

Herr Bolkestein beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Rübzig.

Der Präsident teilt mit, dass die Anfragen **41** und **42**, die aus Zeitgründen nicht behandelt wurden, schriftlich beantwortet werden.

Es spricht Herr Savary, der mitteilt, dass er Frau Berès, Verfasserin von Anfrage **41**, vertreten wollte, und der die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Kenntnis nimmt.

Anfrage 43 von Herrn Alavanos: Zypern – Ablauf der Frist für eine politische Lösung des Zypernproblems

Herr Verheugen, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Alavanos und Alyssandrakis.

Anfrage 44 von Herrn Hatzidakis: Zypern und die Beitrittsverhandlungen

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Hatzidakis.

Anfrage 45 von Frau Izquierdo Rojo: Erweiterung, Frauen und Fundamentalismus

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Izquierdo Rojo.

Anfrage 46 von Herrn Sjöstedt: Beitrittsabkommen für neue Mitgliedstaaten

Herr Verheugen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Herman Schmid, der den Verfasser vertritt.

Es spricht Frau McKenna, die mitteilt, dass sie eine Zusatzfrage stellen möchte. Der Präsident weist auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung hin und teilt mit, dass sich schon zwei Redner für Zusatzfragen angemeldet haben, und zwar die Abgeordneten Crowley und Seppänen.

Nachdem Herr Seppänen auf seine Anfrage verzichtet hat, beantwortet Herr Verheugen noch Zusatzfragen der Abgeordneten Crowley und McKenna.

Anfrage 47, die aus Zeitgründen nicht behandelt wurde, wird schriftlich beantwortet.

Anfrage 48 von Herrn Lage ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 49 von Herrn Medina Ortega: Maßnahmen zur Einschränkung der illegalen Einwanderung auf den Kanarischen Inseln

Herr Vitorino, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Medina Ortega.

Anfrage 50 von Herrn Seppänen: TEAM-Sachverständige

Herr Vitorino beantwortet die Anfrage.

Anfrage 51 von Herrn Posselt: Visumsfreiheit für Mazedonien

Herr Vitorino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Posselt.

Anfrage 52 von Herrn Nogueira Román: Die Visumspflicht für Einreisende in die EU aus Ländern mit besonderen Beziehungen zu Mitgliedstaaten der Union

Herr Vitorino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Nogueira Román.

Dienstag, 3. September 2002

Der Präsident teilt mit, dass die Anfragen **53 bis 81**, die aus Zeitgründen nicht behandelt wurden, schriftlich beantwortet werden.

Er erklärt den Teil der Fragestunde mit Anfragen an die Kommission für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.15 bis 21.05 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr PODESTÀ

Vizepräsident

26. Rationalisierung der Koordinationszyklen von Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Erklärung der Kommission)

Herr Solbes Mira und Frau Diamantopoulou, Mitglieder der Kommission, geben Erklärungen zur Rationalisierung der Koordinationszyklen von Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik ab.

Es sprechen die Abgeordneten Hughes, Herman Schmid und Bouwman, die Fragen stellen, auf die Herr Solbes Mira und Frau Diamantopoulou antworten, Goebels, Karas und Lambert, die Fragen stellen, auf die Herr Solbes Mira antwortet, Van Lancker, Ghilardotti und Randzio-Plath, die Fragen stellen, auf die Herr Solbes Mira und Frau Diamantopoulou antworten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

27. Verkaufsförderung im Binnenmarkt *I** (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Folias, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Harbour, der auf seine Wortmeldung vom Vormittag zurückkommt (*am Ende von Punkt 6*) und die späte Stunde beklagt, zu der die Aussprache fortgesetzt wird (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis), Lehne, Ghilardotti, Alavanos, Della Vedova, Harbour, dos Santos, Gil-Robles Gil-Delgado, Fiori, Thyssen, Niebler und Ayuso González sowie Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6 des Protokolls vom 4. September 2002.*

28. Staatliche Beschäftigungshilfen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Berenguer Fuster im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über den Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungshilfen (C5-0259/2002 – 2002/2126(COS)) (A5-0249/2002).

Herr Berenguer Fuster erläutert seinen Bericht.

Es spricht Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Villiers im Namen der PPE-DE-Fraktion, Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion, Bouwman im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Blokland im Namen der EDD-Fraktion, Karas, Van Lancker, Fiori und Howitt sowie Herr Monti.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 7 des Protokolls vom 4. September 2002.*

Dienstag, 3. September 2002

29. Daphne-Programm 2000-2003 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Avilés Perea im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit über die Halbzeitüberprüfung des Daphne-Programms (2000-2003) (2001/2265(INI)) (A5-0233/2002).

Frau Avilés Perea erläutert ihren Bericht.

Es spricht Herr Vitorino, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Kratsa-Tsagaropoulou im Namen der PPE-DE-Fraktion, Gröner im Namen der PSE-Fraktion, Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Patsy Sörensen im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Angelilli im Namen der UEN-Fraktion, Gutiérrez-Cortines, Karamanou und De Rossa sowie Herr Vitorino.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 4 des Protokolls vom 4. September 2002.*

30. Sozialagenda (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Smet im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Übersichtstabelle über die Umsetzung der Sozialagenda (2001/2241(INI)) (A5-0256/2002).

Frau Smet erläutert ihren Bericht.

Es spricht Frau Diamantopoulou, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Karamanou, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit, Pérez Álvarez im Namen der PPE-DE-Fraktion, De Rossa im Namen der PSE-Fraktion, Andersson, Bastos und Kratsa-Tsagaropoulou sowie Frau Diamantopoulou.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 5 des Protokolls vom 4. September 2002.*

31. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, dass die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag festgelegt wurde (siehe Dokument „Tagesordnung“ PE 319.846/OJME).

32. Schluss der Sitzung

Der Präsident schließt die Sitzung um 0.10 Uhr.

Julian Priestley
Generalsekretär

Joan Colom i Naval
Vizepräsident

Dienstag, 3. September 2002

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Ahern, Ainardi, Alavanos, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Andria, Angelilli, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Bautista Ojeda, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bertinotti, Bethell, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bonino, Bordes, Borghezio, van den Bos, Boudjenah, Boumediene-Thiery, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brie, Brienza, Brunetta, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Cappato, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Caveri, Cederschiöld, Cercas, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Costa Paolo, Costa Raffaele, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, Cushnahan, van Dam, Darras, Dary, Davies, De Clercq, Decourrière, Dehousse, De Keyser, Dell'Alba, Della Vedova, De Mita, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Díez González, Di Lello Finuoli, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ducarme, Dührkop Dührkop, Duff, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, Elles, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Ferri, Fiebigger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flemming, Flesch, Florenz, Folias, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Frahm, Fraisse, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garot, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Gobbo, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hänsch, Hager, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Herzog, Hieronymi, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, Huhne, van Hulst, Hume, Hyland, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Jensen, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kefler, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhne, Kuntz, van der Laan, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, de La Perrière, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Le Pen, Liese, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lombardo, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, McCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marchiani, Marinho, Marini, Marinos, Markov, Marques, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martin Hugues, Martínez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mayol i Raynal, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Mennea, Mennitti, Menrad, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Modrow, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgan, Morgantini, Morillon, Müller Emilia Franziska, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Muscardini, Mussa, Myller, Nair, Napoletano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nogueira Román, Nordmann, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Okking, Olsson, Ó Neachtain, Onesta, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Pannella, Papayannakis, Parish, Pasqua, Pastorelli, Patakis, Patrie, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Pittella, Plooi-j-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poinant, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Procacci, Pronk, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Read, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rocard, Rod, de Roo, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Rovsing, Rübiger, Rühle, Ruffolo, Rutelli, Sacconi, Sacrédeus, Saint-Josse, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santini, dos Santos, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Scapagnini, Scarbonchi, Schaffner, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Smet, Soares, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakos, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sylla, Sørensen, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titford, Tittley, Torres Marques, Trakatellis, Tsatsos, Turchi, Turco, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Vanhecke, Van Hecke, Van Lancker, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, Veltroni, van Velzen, Vermeer, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wieland, Wiersma, Wijkman, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Dienstag, 3. September 2002

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
Gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	geheime Abstimmung

1. Sokrates-Programm *I**

Bericht: ROCARD (A5-0268/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

2. Agrarstatistik der Gemeinschaft *I**

Bericht: JOVÉ PERES (A5-0260/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

3. Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt *I**

Bericht: SIMPSON (A5-0263/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

Dienstag, 3. September 2002

4. Aktionsprogramm für das Zollwesen: Zoll 2007 ***I

Bericht: FOURTOU (A5-0250/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

Änderungsantrag 24 betrifft nicht alle Sprachfassungen und wurde daher nicht zur Abstimmung gestellt (siehe Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d GO)

Die Änderungsanträge 32, 33 und 34 wurden annulliert.

5. Flüchtlingshilfe in den Nahostländern 2002-2005 *

Bericht: FLESCHE (A5-0262/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

6. Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle: Übereinkommen *

Bericht: SEPPÄNEN (A5-0254/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

7. Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien *

Bericht: JACKSON (A5-0259/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

8. Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit

Bericht: DEVA (A5-0230/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)	NA	+	427, 16, 72

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE zu der einzigen Abstimmung gemäß Artikel 110a GO.

Dienstag, 3. September 2002

9. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***I

Bericht: CORBEY (A5-0261/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen	
<i>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc</i>	2-3 5 11-14 20 26 29 31-32 36-37 39	<i>Ausschuss</i>		+		
	<i>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen</i>	1	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
		4	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
		6	<i>Ausschuss</i>	ges./EA	+	262, 257, 9
		7	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
		8	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
		9	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
		10	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
		15	<i>Ausschuss</i>	ges./EA	-	239, 292, 2
		16	<i>Ausschuss</i>	getr./NA		
1				-	219, 278, 27	
2				+	290, 232, 8	
3				+	292, 208, 31	
4				+	432, 94, 10	
22		<i>Ausschuss</i>	5	-	258, 273, 10	
			getr.			
			1	+		
23		<i>Ausschuss</i>	2	-		
			ges.	+		
24		<i>Ausschuss</i>	ges.	-		
25	<i>Ausschuss</i>	ges.	+			
28	<i>Ausschuss</i>	getr.				
		1/EA	-	246, 269, 7		
		2/EA	-	208, 311, 5		
		3/EA	-	245, 274, 6		
30	<i>Ausschuss</i>	ges.	+			
33	<i>Ausschuss</i>	ges./EA	+	295, 237, 8		
34	<i>Ausschuss</i>	ges.	+			
35	<i>Ausschuss</i>	ges.	+			
38	<i>Ausschuss</i>	ges.	+			
40	<i>Ausschuss</i>	ges.	+			

Dienstag, 3. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen		
Artikel 2	41 = 42/rev	WALTER et al. PPE-DE	EA	+	266, 254, 9		
	68	PPE-DE + PSE		↓			
Artikel 3	43	PPE-DE		+			
Artikel 5	57	Verts/ALE	getr./NA				
			1	-	247, 282, 7		
			2	-	91, 445, 6		
	48	PSE		-			
	17	Ausschuss		-			
	44	PPE-DE		+			
Artikel 6 § 1 Einleitung	18	Ausschuss		-			
	58	Verts/ALE		-			
	45 entspr.	PPE-DE		+			
Artikel 6 § 1 Buchstabe a	59	Verts/ALE		-			
	49 entspr.	PSE		-			
	50	PSE	EA	-	254, 269, 6		
Artikel 6 § 1 Buchstabe b	19 = 49 entspr.=	Ausschuss PSE	NA	+	274, 254, 15		
	60	Verts/ALE		↓			
Artikel 6 § 1 Buchstabe c	45 entspr.	PPE-DE	EA	-	254, 275, 16		
	49 entspr.	PSE	EA	-	240, 279, 16		
	61	Verts/ALE		-			
Artikel 6 § 1, nach Buchst. c	62	Verts/ALE	EA	+	293, 240, 7		
Artikel 6 § 2	63	Verts/ALE	NA	-	90, 451, 7		
	21	Ausschuss	NA	+	298, 241, 9		
Artikel 6 § 6	46	PPE-DE		-			
Artikel 7	51	PSE		-			
Artikel 11 § 1	64	Verts/ALE		-			
			52	PSE	getr./NA		
					1	-	253, 286, 8
			2	↓			
	27	Ausschuss	getr.				
			1	-			
2			↓				

Dienstag, 3. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Artikel 11 § 3	65	Verts/ALE	EA	-	236, 288, 3
nach Artikel 11	66	Verts/ALE		-	
nach Artikel 17	54	PSE		+	
Anhang 1	47	PPE-DE		+	
Anhang 2	67	Verts/ALE		-	
Erw.	55	Verts/ALE	NA	-	244, 292, 13
	56	Verts/ALE		-	
	53	PSE		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	488, 5, 54
Abstimmung: legislative EntschlieÙung			NA	+	487, 6, 53

Änderungsantrag 48 bezieht sich nicht auf Artikel 6 Absatz 2, sondern auf Artikel 5

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE geänderter Vorschlag, Schlussabstimmung

PSE Änd. 52, 49 pc [Artikel 6 § 1 Buchstabe b], geänderter Vorschlag, Schlussabstimmung

Verts/ALE Änd. 16, 21, 55, 57, 63

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE Änd. 8, 15, 18, 19, 24, 28

PSE Änd. 1, 6, 33, 34, 40

ELDR Änd. 4, 9, 15, 16, 22, 23, 24, 30

Verts/ALE Änd. 1, 6, 7, 10, 17, 18, 25, 33, 35, 38, 40

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE, PSE

Änd. 16

1. Teil: Absatz 1

2. Teil: Absatz 2

3. Teil: Absatz 3

4. Teil: „Die Kommission prüft die Entwicklung ... weiterer Maßnahmen für die Vermeidung,“

5. Teil: Rest

Änd. 22

1. Teil: Text ohne Absatz 2

2. Teil: Absatz 2

Änd. 57

1. Teil: Text bis „Wiederverwendung von Verpackungen“

2. Teil: Rest

Dienstag, 3. September 2002

Verts/ALE

Änd. 27

1. Teil: Text ohne das Wort „neuen“
2. Teil: dieses Wort

Änd. 28

1. Teil: Einleitung
2. Teil: Spiegelstrich 1
3. Teil: Spiegelstrich 2

Änd. 52

1. Teil: Text ohne das Wort „neue“
2. Teil: dieses Wort

10. Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen ***I

Bericht: FAVA (A5-0258/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Vorschlag zur Ablehnung	35	EDD	NA	-	100, 408, 7
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	2-5 7 9-11 13 15-19 21-24 26-27 29-32 34	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	1	Ausschuss	ges.	+	
	6	Ausschuss	ges.	+	
	8	Ausschuss	ges./EA	+	273, 235, 10
	14	Ausschuss	ges.	+	
	28	Ausschuss	ges.	+	
	33	Ausschuss	ges.	+	mündlich geändert
Artikel 2 Buchstabe b	12	Ausschuss		+	
	37	GUE/NGL		-	
Artikel 5, vor Buchstabe a) und b)	38	GUE/NGL	NA	-	125, 392, 23
	39	GUE/NGL		-	
Artikel 5 Buchstabe j	40	GUE/NGL		-	
	20	Ausschuss		+	
nach Artikel 7	36	PSE		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	428, 85, 28

Änderungsantrag 25 wurde für unzulässig erklärt. Das Dokument wird dem Präsidenten gemäß Artikel 140,3 GO übermittelt

Dienstag, 3. September 2002

Anträge auf namentliche Abstimmung

EDD: Änd. 35
 PPE-DE: Schlussabstimmung
 PSE: Schlussabstimmung
 GUE/NGL: Änd. 38, Schlussabstimmung

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 6, 28
 PSE: Änd. 8, 33
 ELDR: Änd. 1
 GUE/NGL: Änd. 14

11. Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz ***I

Bericht: SANDERS-TEN HOLTE (A5-0266/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
1. Flugsicherungsdienste					
Vorschlag zur Ablehnung	80	EDD	NA	-	66, 468, 11
<i>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc</i>	1-7 9 11 14-15 18-27 31 33-35	<i>Ausschuss</i>		+	
<i>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen</i>	10	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
	13	<i>Ausschuss</i>	NA	+	469, 62, 10
	29	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
	30	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
	32	<i>Ausschuss</i>	ges.	+	
Artikel 2 Buchstabe b	93	GUE/NGL		-	
Artikel 2 Buchstabe c	83	PSE	EA	-	250, 286, 6
Art 2 Buchstabe g	84 S	PSE		-	
	12	<i>Ausschuss</i>	EA	+	265, 237, 3
Artikel 6	85	PSE		-	
	16	<i>Ausschuss</i>	NA	+	331, 207, 9
Artikel 7 § 1	94	GUE/NGL		-	
	17	<i>Ausschuss</i>		+	
Artikel 7 § 3	95	GUE/NGL		-	

Dienstag, 3. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Artikel 8 § 3	86 S = 96 S =	PSE GUE/NGL		-	
Artikel 8 § 5	97	GUE/NGL		-	
Artikel 9	87 S = 99 S =	PSE GUE/NGL	EA	+	286, 252, 4
Artikel 11	88 S	PSE	EA	+	277, 254, 9
Artikel 13	28	Ausschuss	EA	+	311, 216, 14
	82	ELDR	NA	↓	
Anhang 1	98	GUE/NGL	NA	-	266, 275, 6
	89 S	PSE	NA	+	277, 269, 5
Erwägung 16	8	Ausschuss		+	
	92	GUE/NGL		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	406, 87, 61
Abstimmung: legislative Entschließung				+	
2. Ordnung und Nutzung					
Vorschlag zur Ablehnung	90	EDD		NA	69, 467, 7
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	36 38-39 41-50 53-58 60-62	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	40	Ausschuss	ges.	+	
	51	Ausschuss	getr./A		
			1	+	467, 74, 5
			2	+	418, 105, 9
	59	Ausschuss	NA	+	507, 22, 4
	63	Ausschuss	ges.	+	
64	Ausschuss	ges.	+		
Artikel 5 § 2	102	GUE/NGL	NA	-	89, 456, 7
	52	Ausschuss		+	
Erwägung 9	100	GUE/NGL		-	
	81	ELDR	NA	-	203, 347, 2
	37	Ausschuss		+	
Erwägung 13	101 S	GUE/NGL		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	428, 62, 60
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Dienstag, 3. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
3. Flugverkehrsmanagementnetz					
Vorschlag zur Ablehnung	91	EDD	NA	-	61, 472, 13
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	65-66 68-72 74-79	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	67	Ausschuss	NA	+	527, 13, 5
	73	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 12 und bis Anhang 2	104	GUE/NGL		-	
	105	GUE/NGL		-	
	106	GUE/NGL		-	
	107	GUE/NGL	NA	-	270, 275, 7
Erwägung 7	103	GUE/NGL		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	434, 36, 81
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Anträge auf namentliche Abstimmung

EDD: Änd. 80, 90, 91

ELDR: Änd. 13, 16, 51, 59, 67, 81, 82, die drei geänderten Vorschläge

GUE/NGL: Änd. 51, 89S, 98, 102, 107, die geänderten Vorschläge 1 und 2

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 10, 29, 30, 32, 64, 73

ELDR: Änd. 40, 63

Anträge auf getrennte Abstimmung

ELDR

Änd. 51

1. Teil: Text bis „Eurocontrol einzuholen“

2. Teil: Rest

12. Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern *I**

Bericht: MAES (A5-0265/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	1-6 8-12 15-16 18 20 22	Ausschuss		+	

Dienstag, 3. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	13	Ausschuss	ges.	+	
	14	Ausschuss	ges.	+	
	17	Ausschuss	ges.	-	261, 263, 5
	21	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 7 § 3	23	Verts/ALE		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Die Änderungsanträge 7 und 19 betreffen nicht alle Sprachfassungen und wurden daher nicht zur Abstimmung gestellt (siehe Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d GO).

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE: Änd. 14, 17, 23

ELDR: Änd. 13, 17, 21

Verts/ALE: Änd. 17

13. Lärmentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I

Bericht: BLOKLAND (A5-0269/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	1 5 7 9-10	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	3	Ausschuss	ges./EA	-	262, 264, 3
	4	Ausschuss	ges.	+	
	8	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 1 § 2	13	EDD	EA	-	262, 263, 4
	16	PSE	EA	+	271, 249, 9
Artikel 2	18	Verts/ALE		-	
Artikel 3 § 3	14	EDD		+	
	6	Ausschuss		↓	
Artikel 4 § 2	17	PSE	EA	+	275, 252, 5
nach Artikel 4	19	Verts/ALE	EA	-	234, 291, 10
nach Anhang 1	20	Verts/ALE		-	
Erwägung 6	12	EDD		+	
	2	Ausschuss		↓	

Dienstag, 3. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Erwägung 9	15	PSE	EA	+	266, 249, 12
	11	PPE-DE		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	478, 36, 20

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 3, 8

PSE: Änd. 3

ELDR: Änd. 3, 4

EDD: Änd. 3, 4, 8

14. Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß

Bericht: STEVENSON (A5-0242/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
§ 2		Originaltext	ges.	+	
§ 4		Originaltext	ges.	+	
§ 8		Originaltext	ges.	+	
§ 10		Originaltext	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

ELDR: § 2, 4, 8, 10

Dienstag, 3. September 2002

ANHANG II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

**Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit –
Bericht Deva A5-0230/2002****Entschließung****Ja-Stimmen: 427****EDD:** Abitbol, Coûteaux, Kuntz, Sandbæk**ELDR:** van den Bos, Caveri, Ducarme, Dybkjær, Formentini, Ludford, Lynne, Procacci, Sbarbati**GUE/NGL:** Blak, Dary, Herzog, Markov, Meijer**NI:** Berthu, Borghezio, Cappato, Della Vedova, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübige, Sacrédeus, Santini, Schaffner, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Goebbels, Gröner, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Wiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Dienstag, 3. September 2002

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Gahrton, Hudghton, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 16

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Maaten, Plooi-j-van Gorsel, Vermeer

GUE/NGL: Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Fiebiger, González Álvarez, Korakas, Laguiller, Manisco, Patakis

PPE-DE: Salafranca Sánchez-Neyra

Enthaltungen: 72

EDD: Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, Busk, Clegg, Davies, De Clercq, Esteve, Fleisch, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Boudjenah, Brie, Caudron, Figueiredo, Frahm, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Marset Campos, Modrow, Nair, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Dell'Alba, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Le Pen, Martinez

Verpackungen und Verpackungsabfälle – Bericht Corbey A5-0261/2002

Änderungsantrag 16, 1. Teil

Ja-Stimmen: 219

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

PPE-DE: Sacrédeus, Wijkman

PSE: Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Weiler, Westendorp y Cabeza, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Dienstag, 3. September 2002

Nein-Stimmen: 278

EDD: Abitbol, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Raymond, Titford

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Fiebigger

NI: de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Caullery, Collins, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 27

EDD: Mathieu, Saint-Josse

GUE/NGL: Bordes, Laguiller

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

PSE: Adam, Bowe, Cashman, Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, Miller, Moraes, Morgan, Read, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead

UEN: Hyland

Bericht Corbey A5-0261/2002
Änderungsantrag 16, 2. Teil

Ja-Stimmen: 290

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

Dienstag, 3. September 2002

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

PPE-DE: Deprez, Oomen-Ruijten, Peijs, Sacrédeus, Wijkman

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Lavarra, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 232

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Raymond

NI: Garaud, de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübiger, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

UEN: Andrews, Angelilli, Berlatto, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Dienstag, 3. September 2002

Enthaltungen: 8

EDD: Saint-Josse, Titford

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

Bericht Corbey A5-0261/2002

Änderungsantrag 16, 3. Teil

Ja-Stimmen: 292

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

PPE-DE: Deprez, Oomen-Ruijten, Peijs, Sacrédeus

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 208

EDD: Coûteaux

NI: Garaud, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Cederschiöld, Cesaro, Chichester,

Dienstag, 3. September 2002

Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Decourrière, De Mita, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

UEN: Angelilli, Marchiani

Enthaltungen: 31

EDD: Abitbol, Kuntz, Titford

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Lang, Le Pen, Pannella, Turco

UEN: Andrews, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Bericht Corbey A5-0261/2002

Änderungsantrag 16, 4. Teil

Ja-Stimmen: 432

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: van den Bos, Dybkjær

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Speroni

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Corrie, Cunha, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Dover, Doyle, Ebner, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Foster, Fourtou, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon,

Dienstag, 3. September 2002

Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Smet, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 94

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: de Gaulle, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Thomas-Mauro

PPE-DE: Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Elles, Florenz, Friedrich, Gahler, Klamt, Klauf, Konrad, Müller Emilia Franziska, Niebler, Podestà, Schwaiger, Sommer, Stauner

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 10

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Patakis

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

PSE: Adam

Bericht Corbey A5-0261/2002**Änderungsantrag 16, 5. Teil****Ja-Stimmen: 258**

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Dybkjær

Dienstag, 3. September 2002

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjøstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

PPE-DE: Deprez, Doorn, Liese, Oomen-Ruijten, Peijs, Sacrédeus, Wijkman

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 273

EDD: Abitbol, Coûteaux, Kuntz, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Garaud, de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, De Sarnez, Descamps, Deva, Dover, Doyle, Ebner, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Menniti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübiger, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger,

Dienstag, 3. September 2002

Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

UEN: Andrews, Angelilli, Berlatto, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 10

ELDR: van den Bos

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

Bericht Corbey A5-0261/2002**Änderungsantrag 57, 1. Teil****Ja-Stimmen: 247**

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

PSE: Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Tsatsos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 282

EDD: Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Paulsen, Pesälä, Plooijs van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Caudron, Fiebiger

Dienstag, 3. September 2002

NI: de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Foliás, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 7

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, Pannella, Turco

Bericht Corbey A5-0261/2002

Änderungsantrag 57, 2. Teil

Ja-Stimmen: 91

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: van den Bos

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso

PSE: Dehousse, Mendiluce Pereiro, O'Toole, Savary, Terrón i Cusi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Dienstag, 3. September 2002

Nein-Stimmen: 445

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Dary, Fiebiger, Scarbonchi

NI: Garaud, de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 6

GUE/NGL: Modrow

NI: Cappato, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

Dienstag, 3. September 2002

Bericht Corbey A5-0261/2002**Änderungsanträge 19 und 49****Ja-Stimmen: 274****EDD:** Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebigler, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Gorostiaga Atxalandabaso**PPE-DE:** De Mita, Deprez, Kauppi, Sacrédeus, Wijkman**PSE:** Andersson, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 254****EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford**NI:** Borghezio, de Gaulle, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Cunha, Decourrière, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten,

Dienstag, 3. September 2002

Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Aparicio Sánchez, Carlotti, Darras, Gillig, Haug, Hazan, Lalumière, Patrie, Pérez Royo, Rocard, Roure, Westendorp y Cabeza

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 15

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

NI: Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Turco

PPE-DE: Costa Raffaele

PSE: Adam, Baltas, Karamanou, Katiforis, Malliori, Mastorakis, Tsatsos

Bericht Corbey A5-0261/2002**Änderungsantrag 63****Ja-Stimmen: 90**

EDD: Bonde, Sandbæk

ELDR: Attwooll, Caveri, Clegg, Davies, Huhne, Ludford, Lynne, Newton Dunn, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PSE: Dehousse, Mendiluce Pereiro

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 451

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Butel, Coûteaux, van Dam, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

ELDR: Andreasen, Beysen, van den Bos, Busk, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Jensen, van der Laan, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Dary, Nair, Scarbonchi

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro

Dienstag, 3. September 2002

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foliás, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinós, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 7

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

NI: Della Vedova, Pannella, Turco

PPE-DE: Konrad

Bericht Corbey A5-0261/2002

Änderungsantrag 21

Ja-Stimmen: 298

EDD: Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

Dienstag, 3. September 2002

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Borghezio, Garaud, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

PPE-DE: Decourrière, Deprez, Marques, Sacrédeus, Wijkman

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roue, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori

Nein-Stimmen: 241

EDD: Abitbol, Belder, Blokland, Coûteaux, van Dam, Kuntz, Titford

NI: Berthu, de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, De Mita, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klač, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Pizarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rosing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Dienstag, 3. September 2002

PSE: Poos**UEN:** Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi**Enthaltungen: 9****GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller**NI:** Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco**Bericht Corbey A5-0261/2002****Änderungsantrag 52, 1. Teil****Ja-Stimmen: 253****EDD:** Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk**ELDR:** Malmström, Olsson, Paulsen, Procacci, Sanders-ten Holte, Schmidt**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Borghezio, Garaud, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni**PPE-DE:** Sacrédeus, Wijkman**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 286****EDD:** Coûteaux, Kuntz, Titford**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sbarbati, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

Dienstag, 3. September 2002

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Carlotti, Darras, Garot, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Lalumière, Patrie, Pérez Royo, Rocard, Roure

UEN: Andrews, Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 8

EDD: Abitbol

ELDR: van den Bos

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

Bericht Corbey A5-0261/2002**Änderungsantrag 55****Ja-Stimmen: 244**

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso, Thomas-Mauro

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure,

Dienstag, 3. September 2002

Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 292

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Berthu, Garaud, de Gaulle, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Poos

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Enthaltungen: 13

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Bordes, Cauquil

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Pannella, Speroni, Turco

UEN: Hyland

Dienstag, 3. September 2002

Bericht Corbey A5-0261/2002
Vorschlag der Kommission

Ja-Stimmen: 488

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Montfort, Speroni

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Camre, Hyland

Dienstag, 3. September 2002

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, Maes, Schroedter, Sörensen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 5

EDD: Abitbol, Coûteaux, Kuntz, Titford

UEN: Berlato

Enthaltungen: 54

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse

GUE/NGL: Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Korakas, Krarup, Laguiller, Okking, Patakis

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Pannella, Souchet, Thomas-Mauro, Turco

PPE-DE: Costa Raffaele, Khanbhai, Lisi

UEN: Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Dhaene, Lagendijk, McKenna, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Staes

Bericht Corbey A5-0261/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 487

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Borghezio, Garaud, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Speroni

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Foliás, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà,

Dienstag, 3. September 2002

Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Camre, Hyland

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lambert, Lannoye, Lucas, McCormick, Maes, Schroedter, Sörensen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 6

EDD: Abitbol, Coûteaux, Kuntz, Titford

PPE-DE: Gutiérrez-Cortines, Pomés Ruiz

Enthaltungen: 53

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse

GUE/NGL: Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Korakas, Krarup, Laguiller, Okking, Patakis

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez, Pannella, Thomas-Mauro, Turco

PPE-DE: Khanbhai, Lisi

UEN: Angelilli, Berlato, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Dhaene, Lagendijk, McKenna, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Staes

Einheitlicher Europäischer Luftraum: Rahmen – Bericht Fava A5-0258/2002**Änderungsantrag 35****Ja-Stimmen: 100**

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Fiebigger, Figueiredo, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Schröder Ilka, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

Dienstag, 3. September 2002

NI: Berthu, Borghezio, de Gaulle, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni

PPE-DE: Bethell, Deprez, Gutiérrez-Cortines, Hermange, Ojeda Sanz, Wieland

PSE: van den Berg, Carnero González, Cashman, Cercas, Corbett, Gill, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Howitt, Hume, Izquierdo Collado, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Kuhne, Linkohr, McAvan, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Medina Ortega, Miller, Moraes, Morgan, Myller, O'Toole, Paasilinna, Randzio-Plath, Rothley, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Stihler, Vairinhos, Van Brempt, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma

UEN: Caullery, Crowley, Ribeiro e Castro

Nein-Stimmen: 408

EDD: Abitbol, Belder, Blokland, Bonde, Coûteaux, van Dam, Kuntz, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasóliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Dary, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Puerta, Scarbonchi

NI: Cappato, Della Vedova, Garaud, Hager, Ilgenfritz, Pannella

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Cunha, De Mita, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sunberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wijkman, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carrilho, Casaca, Ceyhun, Colom i Naval, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Hughes, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Karlsson, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martínez Martínez, Matorakis, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Murphy, Napoletano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rocard, Roth-Behrendt, Roure, Sacconi, dos Santos, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Westendorp y Cabeza, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Muscardini, Mussa, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Dienstag, 3. September 2002

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Sörensen, Staes, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 7

GUE/NGL: Blak, Frahm, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

NI: Dupuis

PPE-DE: Costa Raffaele

Bericht Fava A5-0258/2002

Änderungsantrag 38

Ja-Stimmen: 125

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perriere, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Wieland

PSE: Berès, Carlotti, Darras, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Lalumière, Patrie, Poignant, Rocard, Roure, Savary, Theorin, Zrihen

UEN: Angelilli, Berlato, Caullery, Marchiani, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 392

EDD: Belder, Blokland, van Dam, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooj-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Borghesio, Della Vedova, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Deigado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassouere, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström,

Dienstag, 3. September 2002

Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carnero González, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Rossa, Dührkop Dührkop, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba

UEN: Camre

Verts/ALE: Frassoni

Enthaltungen: 23

EDD: Coûteaux

NI: de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

PPE-DE: Konrad

PSE: Carrilho, Casaca, Lage, Mann Erika, Mendiluce Pereiro, Van Brempt

UEN: Andrews, Bigliardo, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Bericht Fava A5-0258/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 428

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Dary, Fraise, Herzog, Puerta

NI: Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Bébéar, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner,

Dienstag, 3. September 2002

Fatuzzo, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübigen, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhan, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rosa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, MacCormick, Maes, Nogueira Román, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 85

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Fiebigler, Figueiredo, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

PPE-DE: Balfe, Beazley, Bethell, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Inglewood, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Parish, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers, Wijkman

PSE: Kuckelkorn, Marinho

UEN: Caullery, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Dienstag, 3. September 2002

Enthaltungen: 28**GUE/NGL:** Blak, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Markov, Marset Campos, Sjøstedt, Sylla**NI:** Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perriere**PPE-DE:** Corrie, Elles, Jackson, Perry, Stevenson**Verts/ALE:** Auroi, Flautre, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McKenna, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod**Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste/Ordnung und Nutzung/Flugverkehrsmanagementnetz – Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002****Änderungsantrag 80****Ja-Stimmen: 66****EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Fraisse, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Patakis, Scarbonchi, Schröder Ilka, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut**PPE-DE:** Hannan**PSE:** Sornosa Martínez**UEN:** Andrews, Camre, Caullery, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro**Nein-Stimmen: 468****EDD:** Belder, Blokland, van Dam**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooijs van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Herzog, Puerta**NI:** Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen,

Dienstag, 3. September 2002

Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Angelilli, Berlato, Bigliardo, Collins, Crowley, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 11

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Frahm, González Álvarez, Kaufmann, Papayannakis, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

NI: Garaud

UEN: Hyland

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002**Änderungsantrag 13****Ja-Stimmen: 469**

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Bertinotti, Blak, Herzog

NI: Berthu, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête,

Dienstag, 3. September 2002

Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roue, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Hyland, Muscardini, Nobilia, Ó Neachtain, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 62

EDD: Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perriere, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Gutiérrez-Cortines

PSE: Dehousse

UEN: Berlato, Caullery, Marchiani, Mussa, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni

Dienstag, 3. September 2002

Enthaltungen: 10

EDD: Abitbol

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Patakis, Puerta

NI: de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

Verts/ALE: McKenna

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 16

Ja-Stimmen: 331

EDD: Abitbol, Belder, Blokland, van Dam, Kuntz

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Fraisse

NI: Berthu, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcyoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübiger, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Mendiluce Pereiro

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Dienstag, 3. September 2002

Nein-Stimmen: 207**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**Enthaltungen: 9****EDD:** Bonde, Coûteaux, Sandbæk**GUE/NGL:** Herzog**NI:** de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez**Verts/ALE:** McKenna**Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002****Änderungsantrag 98****Ja-Stimmen: 266****EDD:** Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk**ELDR:** Beysen, van den Bos, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Formentini, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Väyrynen**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Borghezio, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni**PPE-DE:** Decourrière**PSE:** Adam, Andersson, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti,

Dienstag, 3. September 2002

Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Marchiani, Muscardini, Pasqua, Ribeiro e Castro

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lambert, Lannoye, Lipietz, Nogueira Román, Sørensen, Wyn

Nein-Stimmen: 275

EDD: Belder, Blokland, van Dam, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Busk, Caveri, Esteve, Flesch, Gasòliba i Böhm, Jensen, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Sánchez García, Sbarbati, Sørensen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Berthu, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Garaud, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Thomas-Mauro, Turco, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Kinnock

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Hyland, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Segni, Turchi

Verts/ALE: Lagendijk, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Staes, Voggenhuber, Wuori

Dienstag, 3. September 2002

Enthaltungen: 6**EDD:** Coûteaux**NI:** de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez**Verts/ALE:** McKenna**Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002****Änderungsantrag 89****Ja-Stimmen: 277****EDD:** Abitbol, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk**ELDR:** Formentini**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso**PPE-DE:** Andria, Bébéar, Cesaro, Cocilovo, Decourrière, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Fourtou, Grossetête, Hermange, Lamassoure, Langen, Maij-Weggen, Martin Hugues, Nordmann, Sudre, Veyrinas, Vlasto**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Marchiani, Queiró, Ribeiro e Castro**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 269****EDD:** Belder, van Dam, Titford**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** Berthu, Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco, Varaut

Dienstag, 3. September 2002

PPE-DE: Almeida Garrett, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, De Mita, Deprez, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Foliás, Foster, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübiger, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Segni, Turchi

Enthaltungen: 5

EDD: Coûteaux

NI: de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Vorschlag der Kommission (1)

Ja-Stimmen: 406

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooj-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Bébear, Berend, Bethell, Bodrato, von Boetticher, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Foliás, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler,

Dienstag, 3. September 2002

Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, De Rossa, Dührkop Dührkop, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Wiersma, Wynn, Zorba

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, MacCormick, Maes, Nogueira Román, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 87

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Patakis, Scarbonchi, Schröder Ilka, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: de Gaulle, Lang, de La Perrière, Le Pen, Martínez, Varaut

PPE-DE: Böge

PSE: Berès, Carlotti, Ceyhun, Darras, Dehousse, Désir, Duhamel, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Lalumière, Patrie, Poignant, Rocard, Roure, Savary, Vattimo, Veltroni, Volcic, Zimeray, Zrihen

UEN: Caullery, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Verts/ALE: Auroi, Flautre, Isler Béguin, Lipietz, Rod

Enthaltungen: 61

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Frahm, Fraisse, Herzog, Krarup, Okking, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

NI: Berthu, Gorostiaga Atxalandabaso, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Corrie, Deva, Dover, Elles, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Inglewood, Khanbhai, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Perry, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

Dienstag, 3. September 2002

UEN: Camre

Verts/ALE: Boumediene-Thiery, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Lambert, Lannoye, Lucas, McKenna, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 90

Ja-Stimmen: 69

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

ELDR: Olsson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut

PSE: Marinho

UEN: Andrews, Bigliardo, Caullery, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Verts/ALE: McKenna

Nein-Stimmen: 467

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Dary, Fraisse, Herzog, Manisco, Markov, Puerta, Scarbonchi

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Dienstag, 3. September 2002

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Tittley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Angelilli, Berlato, Camre, Collins, Crowley, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 7

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: González Álvarez, Jové Peres, Papayannakis

PSE: Désir

Verts/ALE: Lipietz

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 51, 1. Teil

Ja-Stimmen: 467

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooj-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maj-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter,

Dienstag, 3. September 2002

Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sunberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Tsatsos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 74

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Garaud, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Bastos, Coelho, Cunha, Graça Moura

PSE: Lage, dos Santos, Torres Marques, Vairinhos

UEN: Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Enthaltungen: 5

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Fraisse, Herzog, Puerta

Dienstag, 3. September 2002

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002**Änderungsantrag 51, 2. Teil****Ja-Stimmen: 418****EDD:** Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**NI:** Berthu, Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fournou, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcyoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Grönfeldt Bergman, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusi, Theorin, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schroedter, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 105****EDD:** Abitbol, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Raymond, Saint-Josse, Titford**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne,

Dienstag, 3. September 2002

Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Bastos, Coelho, Cunha, Graça Moura

PSE: Lage, dos Santos, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos

UEN: Caullery, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Enthaltungen: 9

GUE/NGL: Fraisse, Herzog, Jové Peres, Puerta

NI: Garaud, de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002**Änderungsantrag 59****Ja-Stimmen: 507**

EDD: Abitbol, Belder, Blokland, van Dam, Kuntz

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Cappato, Della Vedova, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Dienstag, 3. September 2002

PSE: Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 22

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Krivine, Patakis, Schröder Ilka, Vachetta

NI: Garaud, de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

PSE: McCarthy, Torres Marques

UEN: Queiró, Ribeiro e Castro

Enthaltungen: 4

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Figueiredo, Miranda

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 102

Ja-Stimmen: 89

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Jackson

PSE: Aparicio Sánchez, Baltas, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Malliori, Mastorakis, Sornosa Martínez, Souladakis, Tsatsos, Zimeray, Zorba

Dienstag, 3. September 2002

UEN: Caullery, Fitzsimons, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Verts/ALE: Maes, Mayol i Raynal

Nein-Stimmen: 456

EDD: Belder, Blokland, van Dam, Titford

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-jan Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Dary

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poes, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Dienstag, 3. September 2002

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 7

EDD: Coûteaux

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

PSE: Dehousse

UEN: Hyland

Verts/ALE: Rod

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 81

Ja-Stimmen: 203

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

PPE-DE: De Veyrac, Vidal-Quadras Roca

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnoek, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato

Nein-Stimmen: 347

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, van Dam, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk, Titford

ELDR: Ducarme

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

Dienstag, 3. September 2002

NI: Berthu, Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumburg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Randzio-Plath, Rocard, Tsatsos

UEN: Andrews, Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 2

GUE/NGL: Herzog

PPE-DE: Konrad

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002 Vorschlag der Kommission (2)

Ja-Stimmen: 428

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez,

Dienstag, 3. September 2002

De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Menniti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Bautista Ojeda, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Piétrasanta, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 62

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Papayannakis, Patakis, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, de Gaille, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Böge, von Boetticher

UEN: Caullery, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Enthaltungen: 60

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Blak, Frahm, Fraise, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Krarup, Okking, Puerta, Sjöstedt, Sylla

NI: Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso

Dienstag, 3. September 2002

PPE-DE: Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Coelho, Corrie, Deva, Dover, Elles, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Hannan, Harbour, Helmer, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Perry, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

PSE: Casaca, Torres Marques

Verts/ALE: Auroi, Boumediene-Thiery, Flautre, Isler Béguin, Lannoye, Lipietz, Lucas, McKenna, Onesta, Rod

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 91

Ja-Stimmen: 61

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Fraisse, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Patakis, Scarbonchi, Schröder Ilka, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Hannan

UEN: Andrews, Caullery, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Pasqua

Verts/ALE: McKenna

Nein-Stimmen: 472

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Dary, Herzog, Manisco, Markov, Puerta

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Kläß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt,

Dienstag, 3. September 2002

Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Angelilli, Berlato, Bigliardo, Collins, Crowley, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 13

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Blak, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Papayannakis, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

UEN: Camre, Ribeiro e Castro

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Änderungsantrag 67

Ja-Stimmen: 527

EDD: Abitbol, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Kuntz, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Thomas-Mauro, Turco, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher,

Dienstag, 3. September 2002

Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbours, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirkner, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 13

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Patakis

NI: Borghezio, Gobbo, Speroni

Enthaltungen: 5

EDD: Coûteaux

NI: de Gaulle, Lang, Le Pen, Martinez

Dienstag, 3. September 2002

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002**Änderungsantrag 107****Ja-Stimmen: 270****EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni**PPE-DE:** Friedrich, García-Orcoyen Tormo, Sommer, Wijkman, Zappalà**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Berlato, Caullery, Fitzsimons, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 275****EDD:** Belder, Blokland, van Dam, Titford**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Pannella, Souchet, Thomas-Mauro, Turco, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner,

Dienstag, 3. September 2002

Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zimmerling, Zissener

UEN: Andrews, Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Enthaltungen: 7

EDD: Bonde, Coûteaux, Sandbæk

NI: Berthu

PPE-DE: Costa Raffaele, McMillan-Scott

UEN: Hyland

Bericht Sanders-Ten Holte A5-0266/2002

Vorschlag der Kommission (3)

Ja-Stimmen: 434

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Fraise, Herzog, Puerta

NI: Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Speroni, Turco

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Bébéar, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Dienstag, 3. September 2002

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Evans Jillian, Frassoni, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 36

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Fiebiger, Korakas, Krivine, Laguiller, Patakis, Schröder Ilka, Vachetta

NI: Berthu, Garaud, de Gaulle, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut

UEN: Caullery, Marchiani, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro

Enthaltungen: 81

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Papayannakis, Scarbonchi, Schmid Herman, Seppänen, Sjøstedt, Sylla, Uca, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Corrie, Deva, Dover, Elles, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Hannan, Harbour, Helmer, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Perry, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

UEN: Hyland

Verts/ALE: Auroi, Boumediene-Thiery, Flautre, Gahrton, Isler Béguin, Lannoye, Lipietz, Lucas, McKenna, Onesta, Piétrasanta, Rod

Dienstag, 3. September 2002

Lärmentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge – Bericht Blokland A5-0269/2002
legislative EntschlieÙung

Ja-Stimmen: 478

EDD: Abitbol, Belder, Blokland, Bonde, Butel, Coùteaux, van Dam, Esclopé, Kuntz, Sandbæk

ELDR: Andreassen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Bòhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-jvan Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Okking, Puerta, Schmid Herman, Sjøstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, Gobbo, Ilgenfritz, de La Perriere, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Bébéar, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hansenne, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martins, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Dienstag, 3. September 2002

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 36

EDD: Titford

PPE-DE: Atkins, Balfe, Beazley, Bethell, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Corrie, Deva, Elles, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Perry, Purvis, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

Enthaltungen: 20

EDD: Bernié, Mathieu, Raymond, Saint-Josse

GUE/NGL: Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Korakas, Laguiller, Patakis

NI: Cappato, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Le Pen, Martinez, Pannella

UEN: Bigliardo

Dienstag, 3. September 2002

ANGENOMMENE TEXTE**P5_TA(2002)0382****Sokrates-Programm ***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ (KOM(2002) 193 – C5-0188/2002 – 2002/0101(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 193),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie Artikel 149 und Artikel 150 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0188/2002),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2002 zu der Umsetzung des Sokrates-Programms,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0268/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TA(2002)0383**Agrarstatistik der Gemeinschaft ***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(2002) 80 – C5-0064/2002 – 2002/0044(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 80) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0064/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0260/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 403.

Dienstag, 3. September 2002

P5_TA(2002)0384

Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2002) 30 – C5-0047/2002 – 2000/0069(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung – erneute Befassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 30),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 121)⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung vom 18. Januar 2001⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission erneut unterbreitet wurde (C5-0047/2002),
- gestützt auf Artikel 67 und Artikel 71 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0263/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 224.

P5_TC1-COD(2000)0069

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 13 und KOM(2002) 30.

⁽²⁾ ABl. C 14 E vom 10.1.2001, S. 33.

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

Dienstag, 3. September 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates⁽¹⁾ sind gemeinsame Sicherheitsstandards für Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen, vorgesehen. Diese harmonisierten Sicherheitsstandards gelten für alle von Luftverkehrsunternehmen aus der Gemeinschaft betriebenen Luftfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland eingetragen sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 jener Verordnung hat der Rat für in Anhang II nicht aufgeführte Bereiche nach dem Verfahren des Artikels 80 Absatz 2 des Vertrags gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ setzen die Erteilung und die jederzeitige Gültigkeit einer Betriebsgenehmigung den Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses voraus, in dem die unter die Betriebsgenehmigung fallenden Tätigkeiten festgelegt sind und das den Kriterien der einschlägigen Verordnung des Rates entspricht. Diese Kriterien sind nun festzulegen.
- (3) Die Joint Aviation Authority (JAA) hat eine Reihe harmonisierter Vorschriften für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen verabschiedet (JAR-OPS 1). In den JAR-OPS1 (Änderung 2 vom 1. Juli 2000) ist das für diese Beförderungsart erforderliche Sicherheitsniveau festgelegt; sie bilden daher eine gute Grundlage für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betreffend den Betrieb von Flugzeugen. Im Hinblick auf die Konformität mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik musste dieser Text geändert werden, wobei seine vielfältigen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu berücksichtigen sind. Dieser geänderte Text weicht von JAR-OPS 1 ab und kann daher nicht durch einen Verweis in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 in Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden. Daher ist ein neuer Anhang III in die Verordnung einzufügen, in dem die notwendigen Vorschriften enthalten sind.
- (4) Luftverkehrsbetreibern sollte ausreichende Flexibilität eingeräumt werden, damit sie auf unvorhergesehene dringende Umstände oder zeitlich begrenzte betriebliche Gründe reagieren bzw. demonstrieren können, dass sie in der Lage sind, ein gleichwertiges Maß an Sicherheit auch ohne Anwendung der gemeinsamen Vorschriften im Anhang III zu erreichen. Die gleiche Flexibilität muss auch für die Anwendung der übrigen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 aufgelisteten JAR gelten. Daher sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt sein, Ausnahmen von den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu gewähren. Da durch diese Ausnahmen in bestimmten Fällen die gemeinsamen Sicherheitsbestimmungen unterlaufen werden oder Verzerrungen am Markt entstehen könnten, sollte ihr Umfang streng begrenzt sein und ihre Gewährung einer angemessenen Kontrolle durch die Gemeinschaft unterliegen. Daher sollte die Kommission ermächtigt sein, Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 über das Ausschussverfahren sollten dahingehend angepasst werden, dass dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ Rechnung getragen wird.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 sollte daher entsprechend geändert werden,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung dient der Harmonisierung der in Anhang II und Anhang III aufgeführten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Sicherheit in der Zivilluftfahrt, insbesondere in Bezug auf

- a) Entwicklung, Herstellung, Betrieb und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
- b) Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen.“

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 47).

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 11 sind als gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die in der Gemeinschaft auf die Bereiche des Anhangs II anwendbar sind, die jeweiligen in diesem Anhang aufgeführten und am 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 gelten für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen in der Gemeinschaft die in Anhang III genannten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren.“

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bereiche, die durch Anhang II oder Anhang III nicht abgedeckt sind, erlässt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 80 Absatz 2 *des Vertrags* gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren. Gegebenenfalls legt die Kommission so bald wie möglich entsprechende Vorschläge vor.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 berühren nicht die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, unmittelbar auf ein Sicherheitsproblem zu reagieren, das ein den Vorschriften dieser Verordnung unterliegendes Erzeugnis bzw. eine diesen Vorschriften unterliegende Person oder Organisation betrifft.

Ist das Sicherheitsproblem zurückzuführen auf ein in den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren vorgesehenes unzureichendes Sicherheitsniveau oder auf Unzulänglichkeiten der gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren, unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe dafür.

(2) Die Kommission entscheidet gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 darüber, ob es gerechtfertigt ist, wegen eines unzureichenden Sicherheitsniveaus oder einer Unzulänglichkeit der gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen fortzusetzen. In diesem Fall unternimmt sie ferner die notwendigen Schritte zur Änderung der betreffenden gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Einklang mit Artikel 4 oder Artikel 11. Falls die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt sind, *haben* die Mitgliedstaaten die betreffenden Maßnahmen aufzuheben.

(3) Die Mitgliedstaaten können für unvorhergesehene, dringende Fälle oder aus zeitlich begrenzten betrieblichen Gründen Ausnahmen von den in dieser Verordnung genannten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gewähren.

Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden von diesen Ausnahmen unterrichtet, sobald diese mehrmals oder während eines Zeitraums von mehr als zwei Monaten gewährt wurden.

(4) Wenn die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von Ausnahmen unterrichtet werden, die durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 *des vorliegenden* Artikels gewährt wurden, prüft die Kommission, ob die Ausnahmen mit den Sicherheitszielen dieser Verordnung oder anderen Regeln des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen.

Gelangt sie zu der Auffassung, dass die Ausnahmen nicht mit den Sicherheitszielen dieser Verordnung oder anderen Regeln des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen, entscheidet die Kommission über Schutzmaßnahmen gemäß dem Verfahren des Artikels 12a.

In diesem Fall hat der Mitgliedstaat diese Ausnahmen zu widerrufen.

(5) In Fällen, in denen ein Maß an Sicherheit, das den in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gleichwertig ist, auf andere Weise erreicht werden kann, können die Mitgliedstaaten eine von diesen Bestimmungen abweichende Zulassung erteilen; hierbei darf es weder zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Antragstellers noch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen.

In diesen Fällen hat der betreffende Mitgliedstaat die Kommission von seiner Absicht zu unterrichten, eine solche Zulassung zu erteilen, sowie zu erläutern, auf welche Weise ein gleichwertiges Maß an Sicherheit erreicht wird.

Dienstag, 3. September 2002

(6) Die Kommission leitet binnen drei Monaten nach der Mitteilung eines Mitgliedstaats gemäß den Bestimmungen von Absatz 5 das Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein, um zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Zulassung den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen entspricht und erteilt werden kann.

In diesem Fall teilt sie ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit, die diese Maßnahme dann ebenfalls anwenden dürfen. Die entsprechenden Bestimmungen der Anhänge II und III können in Anbetracht einer solchen Maßnahme ebenfalls geändert werden.

Für die betreffende Maßnahme gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und des Artikels 7.“

5. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission *nimmt* gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts notwendigen Änderungen der in den Anhängen aufgelisteten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren vor.“

6. Artikel 12 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (°). unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die *Frist nach* Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

_____ (°) ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

7. Es wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, *so ist das Verfahren bei Schutzmaßnahmen des Artikels 6* des Beschlusses 1999/468/EG *anzuwenden*.

Bevor *die Kommission* ihren Beschluss fasst, konsultiert sie den durch Artikel 12 Absatz 1 eingesetzten Ausschuss.

Die *Frist nach* Artikel 6 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG *wird auf* drei Monate *festgesetzt*.

Wird der Rat von einem Mitgliedstaat mit dem Beschluss der Kommission befasst, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten einen anders lautenden Beschluss fassen.“

8. Der Text im Anhang zu dieser Verordnung wird als Anhang III beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 *in der durch die vorliegende Verordnung geänderten* Fassung gilt Anhang III ab [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Dienstag, 3. September 2002

ANHANG

ANHANG III

OPS 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen
Inhalt (allgemeine Übersicht)

- ABSCHNITT A – Geltungsbereich
- ABSCHNITT B – Allgemeines
- ABSCHNITT C – Luftverkehrsbetreiberzeugnis und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen
- ABSCHNITT D – Betriebliche Verfahren
- ABSCHNITT E – Allwetterflugbetrieb
- ABSCHNITT F – Flugleistungen – Allgemein
- ABSCHNITT G – Flugleistungsklasse A
- ABSCHNITT H – Flugleistungsklasse B
- ABSCHNITT I – Flugleistungsklasse C
- ABSCHNITT J – Masse und Schwerpunktlage
- ABSCHNITT K – Instrumente und Ausrüstungen
- ABSCHNITT L – Kommunikations- und Navigationsausrüstung
- ABSCHNITT M – Instandhaltung
- ABSCHNITT N – Flugbesatzung
- ABSCHNITT O – Kabinenbesatzung
- ABSCHNITT P – Handbücher, Bordbücher und Aufzeichnungen
- ABSCHNITT Q – *Beschränkungen der Flug- und Dienstzeiten und Ruhevorschriften*
- ABSCHNITT R – Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
- ABSCHNITT S – Luftsicherheit

ABSCHNITT A
GELTUNGSBEREICH

OPS 1.001
Anwendungsbereiche
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.001)

OPS 1 gilt für den Betrieb von Zivilflugzeugen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung in Luftfahrtunternehmen mit Hauptniederlassung und, falls vorhanden, eingetragenem Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, im folgenden Luftfahrtunternehmen genannt. Die Vorschriften von OPS 1 gelten nicht für Flugzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst eingesetzt werden.

Dienstag, 3. September 2002

Anhang 1 zu OPS 1.001
Spätere Geltungstermine in OPS 1

Für die Anwendung einiger der in OPS 1 enthaltenen Bestimmungen gelten folgende spätere als die in OPS 1 genannten Termine:

- OPS 1.668(2) 1.1.2005
- OPS 1.685 1.4.2002

ABSCHNITT B
ALLGEMEINES

OPS 1.005
Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von OPS 1 betreiben.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat die Lufttüchtigkeitsbestimmungen einzuhalten, soweit diese für in der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzte Flugzeuge gelten.
- c) Jedes Flugzeug ist in Übereinstimmung mit den in seinem Lufttüchtigkeitszeugnis enthaltenen Angaben und innerhalb der im Flughandbuch enthaltenen zugelassenen Betriebsgrenzen zu betreiben.

OPS 1.010
Ausnahmen

Vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren kann die Luftfahrtbehörde in begründeten Ausnahmefällen und vorbehaltlich zusätzlicher Auflagen, die für die Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit für erforderlich gehalten werden, befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der OPS Teil 1 gewähren, wenn sie sich von deren Notwendigkeit überzeugt hat.

OPS 1.015
Betriebliche Anweisungen

- a) Vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren kann die Luftfahrtbehörde aus Sicherheitsgründen durch betriebliche Anweisungen ein Betriebsverbot oder eine Betriebseinschränkung anordnen oder den Betrieb mit Auflagen versehen.
- b) Betriebliche Anweisungen der Luftfahrtbehörde enthalten folgende Angaben:
 - 1. den Grund für die Herausgabe,
 - 2. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer und
 - 3. von den betroffenen Luftfahrtunternehmern durchzuführende Maßnahmen.
- c) Betriebliche Anweisungen der Luftfahrtbehörde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen von OPS 1.

OPS 1.020
Gesetze, Vorschriften und Verfahren — Pflichten des Luftfahrtunternehmers

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

- 1. die Mitarbeiter auf die Einhaltung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgebenden Gesetze, Vorschriften und Verfahren der vom Flugbetrieb betroffenen Staaten hingewiesen werden und
- 2. die Besatzungsmitglieder mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgebenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren vertraut sind.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.025
Gemeinsame Sprache

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich alle Besatzungsmitglieder in einer gemeinsamen Sprache verständigen können.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal die Sprache, in der diejenigen Teile des Betriebshandbuches verfasst sind, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben beziehen, verstehen kann.

OPS 1.030
Mindestausrüstungsliste – Pflichten des Luftfahrtunternehmers

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss für jedes Flugzeug eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Mindestausrüstungsliste (MEL) erstellen. Diese muss auf der Grundlage der den behördlichen Anforderungen genügenden Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL), falls vorhanden, erstellt werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur in Übereinstimmung mit der Mindestausrüstungsliste betreiben, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat etwas anderes genehmigt. Eine solche Genehmigung wird unter keinen Umständen den Betrieb außerhalb der in der Basis-Mindestausrüstungsliste festgelegten Einschränkungen gestatten.

OPS 1.035
Qualitätssystem

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat ein Qualitätssystem einzurichten und dessen Leiter zu benennen, der die Einhaltung und die Eignung der Verfahren, die für die Gewährleistung einer sicheren betrieblichen Praxis und lufttüchtiger Flugzeuge notwendig sind, überwacht. Diese Überwachung muss ein Rückmeldesystem an den verantwortlichen Betriebsleiter enthalten (siehe auch OPS 1.175 *Buchstabe h*), um die Durchführung notwendiger Korrekturmaßnahmen zu gewährleisten.
- b) Das Qualitätssystem muss ein Qualitätssicherungsprogramm mit Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung des gesamten Betriebes mit allen geltenden Vorschriften, Vorgaben und Verfahren umfassen.
- c) Das Qualitätssystem und dessen Leiter müssen den behördlichen Anforderungen genügen.
- d) Das Qualitätssystem muss in den einschlägigen Unterlagen beschrieben sein.
- e) Die Luftfahrtbehörde kann, abweichend von den Bestimmungen des *Buchstaben a*, der Benennung von zwei Leitern für das Qualitätssystem, einen für den Betrieb und einen für die Instandhaltung, zustimmen, wenn der Luftfahrtunternehmer eine Führungsorganisation für das Qualitätssystem bestimmt hat, die einheitliche Anwendung im gesamten Unternehmen sicherstellt.

OPS 1.037
Unfallverhütung und Flugsicherheitsprogramm

Der Luftfahrtunternehmer hat ein Programm zur Unfallverhütung und Flugsicherheit festzulegen, das in das Qualitätssystem einbezogen werden kann, einschließlich:

1. Programmen, um bei allen mit dem Betrieb befassten Personen ein Gefahrenbewusstsein zu erreichen und aufrechtzuerhalten; und
2. Auswertung einschlägiger Informationen über Unfälle und Störungen und die Verbreitung diesbezüglicher Informationen.

OPS 1.040
Besatzungsmitglieder

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle den Dienst ausübenden Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder, die nicht zur vorgeschriebenen Flug- oder Kabinenbesatzung gehören, ebenfalls so geschult und befähigt sind, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Im Falle von Besatzungsmitgliedern, die keine Kabinenbesatzungsmitglieder sind und ihren Dienst im Fluggastraum ausüben, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass sie:
1. nicht von den Fluggästen mit den Kabinenbesatzungsmitgliedern verwechselt werden,
 2. keine Flugbegleitersitze besetzen,
 3. nicht die Kabinenbesatzungsmitglieder bei ihren Aufgaben behindern.

OPS 1.050

Angaben über den Such- und Rettungsdienst

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die für den beabsichtigten Flug zutreffenden wesentlichen Angaben über den Such- und Rettungsdienst im Cockpit leicht zugänglich sind.

OPS 1.055

Aufzeichnungen über mitgeführte
Not- und Überlebensausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass zur unverzüglichen Mitteilung an die Rettungsleitstellen Aufzeichnungen über die in jedem seiner Flugzeuge mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung verfügbar sind. Die Aufzeichnungen müssen, soweit zutreffend, die Anzahl, die Farbe und die Art der Rettungsflöße und pyrotechnischen Signalmittel, Einzelheiten über die medizinische Ausrüstung, Wasservorräte sowie die Art und die Frequenzen der tragbaren Funkausrüstung umfassen.

OPS 1.060

Notwasserung

Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge mit einer genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 Sitzen nicht für Flüge über Wasser einsetzen, bei denen die Entfernung zu einer für eine Notlandung geeigneten Stelle an Land größer ist als die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 120 Minuten zurückgelegt werden kann, oder die mehr als 400 NM beträgt; maßgeblich ist die kürzere der beiden Strecken. Hiervon ausgenommen sind Flugzeuge, die die in den anzuwendenden Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Notwasserung erfüllen.

OPS 1.065

Beförderung von Kriegswaffen und Kampfmitteln

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung aller betroffenen Staaten keine Kriegswaffen und Kampfmittel im Luftverkehr befördern.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Kriegswaffen und Kampfmittel:
1. im Flugzeug in einem während des Fluges für die Fluggäste nicht zugänglichen Bereich untergebracht werden und
 2. Schusswaffen ungeladen sind,
- es sei denn, alle betroffenen Staaten haben vor Beginn des Fluges ihre Genehmigung dazu erteilt, dass derartige Kriegswaffen und Kampfmittel unter teilweise oder vollständig anderen als den in diesem Absatz genannten Bedingungen befördert werden dürfen.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Kommandant vor Beginn des Fluges über Einzelheiten und Unterbringung jeglicher an Bord des Flugzeugs zu befördernder Kriegswaffen und Kampfmittel unterrichtet wird.

OPS 1.070

Beförderung von Sportwaffen und Munition

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit er über die beabsichtigte Beförderung von Sportwaffen in seinen Flugzeugen unterrichtet wird.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Nimmt der Luftfahrtunternehmer Sportwaffen zur Beförderung an, hat er sicherzustellen, dass diese:
1. im Flugzeug in einem während des Fluges für die Fluggäste nicht zugänglichen Bereich untergebracht werden, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hält die Erfüllung dieser Forderung für nicht praktikabel und ist mit einer anderen Verfahrensweise einverstanden, und
 2. Schusswaffen oder andere Waffen, die Munition enthalten können, ungeladen sind.
- c) Munition für Sportwaffen darf im angegebenen Fluggastgepäck unter bestimmten Auflagen entsprechend den in OPS 1.1150 Nummer 14 festgelegten Gefahrgutvorschriften befördert werden (siehe 1.1160 Buchstabe b Nummer 5).

OPS 1.075
Beförderung von Personen

Keine Person darf sich im Fluge in einem Bereich des Flugzeugs aufhalten, der nicht für die Unterbringung von Personen vorgesehen ist, es sei denn, der Kommandant hat dies zeitweilig gestattet:

1. zur Ergreifung von Maßnahmen, die der Sicherheit des Flugzeugs oder der Sicherheit von an Bord befindlichen Personen, Tieren oder Gütern dienen, oder
2. wenn es sich um einen Bereich handelt, in dem Fracht oder Vorräte befördert werden und dieser für den Personenzutritt während des Fluges vorgesehen ist.

OPS 1.080
Beförderung von gefährlichen Gütern im Luftverkehr

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass keine Person gefährliche Güter zur Beförderung im Luftverkehr aufgibt oder annimmt, wenn sie nicht entsprechend geschult ist, und die Güter nicht entsprechend den Technischen Anweisungen vorschriftsmäßig klassifiziert, mit Dokumenten und Bescheinigungen versehen, bezeichnet, verpackt und gekennzeichnet sind und sich in einem für die Beförderung ordnungsgemäßen Zustand befinden.

OPS 1.085
Pflichten der Besatzung

- a) Jedes Besatzungsmitglied ist für die ordnungsgemäße Ausübung seines Dienstes verantwortlich:
1. sofern dieser die Sicherheit des Flugzeugs und seiner Insassen betrifft; und
 2. in den im Betriebshandbuch niedergelegten Anweisungen und Verfahren festgelegt ist.
- b) Jedes Besatzungsmitglied hat:
1. den Kommandanten über jede Störung, die die Sicherheit des Fluges gefährdet hat oder gefährdet haben könnte, zu unterrichten; oder
 2. die gemäß JAR-OPS 1.420 vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Regelungen zur Störungsmeldung anzuwenden. In diesen Fällen ist dem Kommandanten eine Kopie des Berichts zu übermitteln.
- c) Ein Besatzungsmitglied darf in einem Flugzeug nicht Dienst ausüben:
1. während es unter dem Einfluss irgendeines berauschenden Mittels oder Medikamentes steht, das seine Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnte,
 2. nach dem Tiefseetauchen, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist,
 3. nach einer Blutspende, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist,

Dienstag, 3. September 2002

4. wenn es daran zweifelt, die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, oder
 5. wenn es weiß oder vermutet, dass es so ermüdet ist oder sich derart unwohl fühlt, dass der Flug gefährdet werden könnte.
- d) Ein Besatzungsmitglied unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über den Alkoholkonsum, die vom Luftfahrtunternehmer aufgestellt werden und den Anforderungen des Luftfahrtbetreibers genügen und nicht weniger einschränkend als Folgendes sein dürfen:
1. innerhalb von acht Stunden vor der festgelegten Meldezeit zu einem Flugdienst oder vor dem Beginn einer Bereitschaftszeit darf kein Alkohol zu sich genommen werden;
 2. zu Beginn einer Flugdienstzeit darf der Blutalkoholspiegel nicht über 0,2 Promille liegen;
 3. während einer Flugdienst- oder Bereitschaftszeit darf kein Alkohol zu sich genommen werden.
- e) Der Kommandant:
1. ist für den sicheren Betrieb des Flugzeugs und die Sicherheit der Insassen während der Flugzeit verantwortlich,
 2. ist befugt, alle von ihm für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs und der an Bord befindlichen Personen oder Sachen als notwendig erachteten Anweisungen zu erteilen,
 3. ist befugt, Personen oder Teile der Fracht, die seiner Ansicht nach eine mögliche Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen darstellen können, von Bord bringen zu lassen,
 4. hat die Beförderung von Personen abzulehnen, die in einem solchen Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, dass die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen wahrscheinlich gefährdet ist,
 5. hat das Recht, die Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde, von zwangsweise abgeschobenen oder von in Gewahrsam befindlichen Personen abzulehnen, wenn deren Beförderung eine Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen darstellt,
 6. hat sicherzustellen, dass die Fluggäste über die Lage der Notausstiege sowie über die Unterbringung und den Gebrauch der jeweiligen Sicherheits- und Notausrüstung unterrichtet sind,
 7. hat die Einhaltung aller Betriebsverfahren und Prüflisten in Übereinstimmung mit dem Betriebsbuch sicherzustellen,
 8. darf den Besatzungsmitgliedern die Ausübung von Tätigkeiten während des Starts, des Anfangssteigfluges, des Endanfluges und der Landung nicht gestatten, wenn diese nicht für den sicheren Betrieb des Flugzeugs erforderlich sind,
 9. darf nicht zulassen, dass:
 - i) während des Fluges der Flugdatenschreiber funktionsuntüchtig gemacht oder ausgeschaltet wird, Aufzeichnungen gelöscht werden oder nach einem Unfall oder einem meldepflichtigen Zwischenfall nach dem Flug die aufgezeichneten Daten gelöscht werden,
 - ii) während des Fluges die Tonaufzeichnungsanlage funktionsuntüchtig gemacht oder ausgeschaltet wird, es sei denn, der Kommandant ist der Auffassung, dass die aufgezeichneten Daten, die andernfalls automatisch gelöscht würden, für die Untersuchung eines Zwischenfalls oder eines Unfalles erhalten bleiben sollen oder dass nach einem Unfall oder meldepflichtigen Zwischenfall die aufgezeichneten Daten während des Fluges oder danach manuell gelöscht werden,
 10. hat zu entscheiden, ob er ein Flugzeug, das nicht betriebsbereite Einrichtungen oder Funktionen aufweist, die nach der Konfigurationsabweichungsliste (Configuration Deviation List – CDL) oder nach der Mindestausrüstungsliste zulässig sind, übernimmt oder ablehnt; und
 11. hat sich zu vergewissern, dass die Vorflugkontrolle durchgeführt worden ist.
- f) Der Kommandant hat in einem Notfall, der sofortiges Entscheiden und Handeln erfordert, die Maßnahmen zu ergreifen, die er unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet. In solchen Fällen darf er im Interesse der Sicherheit von Vorschriften, betrieblichen Verfahren und Methoden abweichen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.090
Befugnisse des Kommandanten

Alle im Flugzeug beförderten Personen haben den vom Kommandanten zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs sowie der darin beförderten Personen und Sachen rechtmäßig erteilten Anweisungen Folge zu leisten.

OPS 1.100
Zutritt zum Cockpit

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass keine Person Zutritt zum Cockpit erhält oder im Cockpit befördert wird außer ein für den Flug eingeteiltes Flugbesatzungsmitglied, es sei denn:
1. diese Person ist ein diensttuendes Besatzungsmitglied,
 2. diese Person ist ein für die Zulassung, für die Erteilung von Lizenzen oder für Überprüfungen zuständiger Behördenvertreter, und das Betreten des Cockpits ist für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben notwendig, oder
 3. es ist nach dem Betriebshandbuch zulässig, und die Beförderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Betriebshandbuch.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, dass:
1. im Interesse der Sicherheit der Zutritt zum Cockpit keine Ablenkung und/oder Störungen bei der Durchführung des Fluges verursacht und
 2. alle im Cockpit beförderten Personen mit den jeweiligen Sicherheitsverfahren vertraut gemacht werden.
- c) Die endgültige Entscheidung über den Zutritt zum Cockpit obliegt dem Kommandanten.

OPS 1.105
Unerlaubte Beförderung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit niemand sich selbst oder Fracht an Bord eines Flugzeugs verbergen kann.

OPS 1.110
Tragbare elektronische Geräte

Der Luftfahrtunternehmer darf niemandem an Bord eines Flugzeuges die Benutzung eines tragbaren elektronischen Geräts gestatten, das die Funktion der Flugzeugsysteme und -ausrüstung beeinträchtigen kann, und niemand darf ein solches Gerät an Bord eines Flugzeugs benutzen.

OPS 1.115
Alkohol und andere Rauschmittel

Der Luftfahrtunternehmer darf keiner Person gestatten, ein Flugzeug zu betreten oder sich dort aufzuhalten, und keine Person darf ein Flugzeug betreten oder sich dort aufhalten, wenn sie in einem Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder von anderen Rauschmitteln steht, dass mit Wahrscheinlichkeit die Sicherheit des Flugzeugs oder dessen Insassen gefährdet ist.

OPS 1.120
Gefährdung der Sicherheit

Niemand darf:

1. vorsätzlich oder fahrlässig handeln oder eine Handlung unterlassen und damit ein Flugzeug oder eine darin befindliche Person gefährden,
2. vorsätzlich oder fahrlässig handeln oder eine Handlung unterlassen und damit eine von dem Flugzeug ausgehende Gefährdung von Personen oder Sachen verursachen oder zulassen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.125
Mitzuführende Dokumente

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgenden Dokumente oder Kopien von diesen auf jedem Flug mitgeführt werden:
 1. Eintragungsschein,
 2. Lufttüchtigkeitszeugnis,
 3. Lärmzeugnis (soweit erforderlich),
 4. Luftverkehrsbetreiberzeugnis;
 5. Lizenz zum Betreiben einer Flugfunkstelle und
 6. Haftpflichtversicherungsschein(e).
- b) Jedes Mitglied der Flugbesatzung hat auf jedem Flug eine gültige Lizenz mit der/den entsprechenden Berechtigung(en) für den beabsichtigten Flug mitzuführen.
- c) Jedes dienstausübende Mitglied der Kabinenbesatzung hat auf jedem Flug eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung mit Datum und Inhalt der Schulung, die es entsprechend dem zu betreibenden Flugzeugmuster oder der zu betreibenden Flugzeugreihe erhalten hat, mitzuführen.

OPS 1.130
Mitzuführende Dokumente

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. auf jedem Flug die für die jeweiligen Aufgaben der Besatzung gültigen Teile des Betriebshandbuchs mitgeführt werden,
2. die für die Durchführung eines Fluges erforderlichen Teile des Betriebshandbuchs für die Besatzung an Bord des Flugzeugs leicht zugänglich sind und
3. das gültige Flughandbuch im Flugzeug mitgeführt wird, es sei denn, der Luftfahrtbehörde ist nachgewiesen worden, dass das nach den Bestimmungen von OPS 1.1045 Anhang 1 Teil B geforderte Betriebshandbuch die für das Flugzeug entsprechenden Angaben enthält.

OPS 1.135
Zusätzliche mitzuführende Unterlagen und Formblätter

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den in den Bestimmungen von OPS 1.125 und OPS 1.130 vorgeschriebenen Dokumenten und Handbüchern auf jedem Flug folgende Unterlagen und Formblätter entsprechend der Betriebsart und dem Einsatzgebiet mitgeführt werden:
 1. der Flugdurchführungsplan, der mindestens die nach OPS 1.1060 vorgeschriebenen Angaben enthält,
 2. das technische Bordbuch, das mindestens die nach OPS 1.915 *Buchstabe a* vorgeschriebenen Angaben enthält,
 3. Einzelheiten des bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplans (ATS-Flugplan),
 4. die zutreffenden NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen,
 5. die zutreffenden meteorologischen Informationen,
 6. die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts J,
 7. Benachrichtigungen über besondere Kategorien von Fluggästen, wie etwa nicht zur Besatzung gehörendes Sicherheitspersonal, behinderte Personen, Fluggäste, denen die Einreise verwehrt wurde, zwangsweise abgeschobene Personen und in Gewahrsam befindliche Personen,

Dienstag, 3. September 2002

8. Benachrichtigung über besondere Ladungen, einschließlich gefährlicher Güter, mit den nach OPS 1.1215 *Buchstabe d* vorgeschriebenen schriftlichen Angaben für den Kommandanten,
 9. gültiges, nach OPS 1.290 *Buchstabe b Nummer 7* vorgeschriebenes Kartenmaterial und die dazugehörigen Angaben,
 10. alle weiteren Unterlagen, wie Frachtbrief und Fluggastverzeichnis, die von den Staaten gefordert werden können, die von dem Flug betroffen sind, und
 11. Formblätter, um die von der Behörde und dem Luftfahrtunternehmer geforderten Meldungen abgeben zu können.
- b) Die Luftfahrtbehörde kann gestatten, dass die in *Buchstabe a* genannten Unterlagen oder Teile davon in anderer als in gedruckter Form vorliegen. Ein ausreichendes Maß an Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit muss gewährleistet sein.

OPS 1.140

Am Boden aufzubewahrende Informationen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass mindestens für die Dauer des Fluges oder einer Reihe von Flügen:
- i) einschlägige, für den Flug und die Betriebsart zutreffende Informationen am Boden gesichert werden und
 - ii) die Informationen aufbewahrt werden, bis nach den Bestimmungen von OPS 1.1065 ein Duplikat am Aufbewahrungsort abgelegt worden ist, oder, wenn dies unbillig ist,
 - iii) die Informationen in einem feuersicheren Behälter im Flugzeug mitgeführt werden.
- b) Die in *Buchstabe a* genannten Informationen umfassen:
1. soweit zweckdienlich eine Kopie des Flugdurchführungsplanes,
 2. Kopien der Teile des technischen Bordbuches, die für den Flug von Bedeutung sind,
 3. streckenbezogene NOTAM-Unterlagen, wenn diese vom Luftfahrtunternehmer hierfür zusammengestellt worden sind,
 4. Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage (siehe OPS 1.625) und
 5. Benachrichtigung über besondere Ladungen.

OPS 1.145

Vollmacht zur Überprüfung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person jederzeit gestattet wird, an Bord eines in Übereinstimmung mit einem von dieser Luftfahrtbehörde ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnis eingesetzten Flugzeuges zu gehen und mitzufliegen sowie das Cockpit zu betreten und sich dort aufzuhalten; der Kommandant kann den Zutritt zum Cockpit verweigern, wenn die Sicherheit des Flugzeugs nach seiner Ansicht dadurch gefährdet würde.

OPS 1.150

Vorlage von Unterlagen, Dokumenten und Aufzeichnungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat:
1. jeder von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person Zugang zu Unterlagen und Aufzeichnungen, die sich auf Flugbetrieb und/oder Instandhaltung beziehen, zu gewähren und
 2. auf Verlangen der Luftfahrtbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes diese Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.
- b) Der Kommandant hat die an Bord mitzuführenden Unterlagen und Dokumente auf Verlangen einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person innerhalb einer angemessenen Zeit vorzulegen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.155
Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. aufbewahrungspflichtige Originalunterlagen oder Kopien davon für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden, auch wenn er nicht mehr der Halter des Flugzeugs ist, und
2. über Flugdienst, Dienst und Ruhezeiten eines Besatzungsmitglieds geführte Aufzeichnungen einem anderen Luftfahrtunternehmer zur Verfügung gestellt werden, wenn das Besatzungsmitglied für diesen tätig wird.

OPS 1.160
Aufbewahrung, Vorlage und Verwendung
von Aufzeichnungen der Flugschreiber

a) Aufbewahrung von Aufzeichnungen

1. Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, hat nach einem Unfall, soweit möglich, die diesen Unfall betreffenden Originaldaten, wie sie vom Flugschreiber aufgezeichnet wurden, für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn, die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.
2. Ohne eine vorherige abweichende Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde hat der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, nach einer meldepflichtigen Störung, soweit möglich, die diese Störung betreffenden Originaldaten, wie sie vom Flugschreiber aufgezeichnet wurden, für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn, die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.
3. Außerdem hat der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, auf Anordnung der Luftfahrtbehörde die aufgezeichneten Originaldaten für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.
4. Ist an Bord eines Flugzeugs ein Flugdatenschreiber mitzuführen, hat der Luftfahrtunternehmer für dieses Flugzeug:
 - i) die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers für die gemäß OPS 1.715, 1.720 und 1.725 vorgeschriebenen Betriebsstunden zu sichern. Zum Zweck der Überprüfung und Instandhaltung von Flugdatenschreibern ist es zulässig, bis zu einer Stunde der zum Zeitpunkt der Überprüfung ältesten Aufzeichnungen zu löschen; und
 - ii) eine Unterlage über das Auslesen und Umwandeln der gespeicherten Daten in technische Maßeinheiten zu führen.

b) Vorlage von Aufzeichnungen

Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, hat nach Aufforderung durch die Luftfahrtbehörde vorhandene oder gesicherte Aufzeichnungen eines Flugschreibers innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

c) Verwendung von Aufzeichnungen

Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt:

1. darf die Aufzeichnungen der Tonaufzeichnungsanlage nur mit Zustimmung aller betroffenen Besatzungsmitglieder für andere Zwecke als zur Untersuchung eines Unfalls oder einer meldepflichtigen Störung verwenden und
2. die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers nur zur Untersuchung eines Unfalles oder einer meldepflichtigen Störung verwenden, es sei denn solche Aufzeichnungen:
 - i) werden vom Luftfahrtunternehmer ausschließlich für Lufttüchtigkeits- oder Instandhaltungszwecke verwendet oder
 - ii) sind anonymisiert worden oder
 - iii) werden nach einem Verfahren offengelegt, das einen ausreichenden Schutz gewährt.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.165 Vermieten und Anmieten (Leasing)

- a) Begriffsbestimmungen – Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
1. Vermieten oder Anmieten ohne Besatzung (Dry lease) bedeutet, dass ein Flugzeug unter dem Luftverkehrsbesitzerzeugnis des Mieters betrieben wird.
 2. Vermieten oder Anmieten mit Besatzung (Wet lease) bedeutet, dass ein Flugzeug unter dem Luftverkehrsbesitzerzeugnis des Vermieters betrieben wird.
- b) Anmieten oder Vermieten von Flugzeugen zwischen Luftfahrtunternehmern
1. Vermieten mit Besatzung (Wet lease-out) Ein Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug mit vollständiger Besatzung unter Beibehaltung aller in Abschnitt C vorgeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten einem anderen Luftfahrtunternehmer zur Verfügung stellt, bleibt für dieses Flugzeug der verantwortliche Luftfahrtunternehmer.
 2. Anmieten und Vermieten außer Vermieten nach *Buchstabe b Nummer 1*
 - i) Mit Ausnahme der Fälle nach *Buchstabe b Nummer 1* muss ein Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug eines anderen Luftfahrtunternehmers verwendet oder diesem zur Verwendung zur Verfügung stellt, hierfür vorher eine Genehmigung seiner zuständigen Luftfahrtbehörde einholen. Alle Bedingungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, müssen in den Mietvertrag aufgenommen werden.
 - ii) Die von der Luftfahrtbehörde genehmigten Bestandteile der Mietverträge, ausgenommen bei Verträgen, die die Vermietung eines Flugzeugs mit vollständiger Besatzung ohne Übertragung von Funktionen und Verantwortlichkeiten zum Inhalt haben, stellen bezüglich des betroffenen Flugzeugs Änderungen des Luftverkehrsbesitzerzeugnisses dar, unter dem der Betrieb durchgeführt wird.
- c) Anmieten und Vermieten von Flugzeugen durch einen Luftfahrtunternehmer von einem oder an einen Halter, der kein Luftfahrtunternehmer ist
1. Anmieten von Flugzeugen gemäß *Buchstabe a Nummer 1 (Dry lease-in)*
 - i) Ein Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage „Dry-Lease“ ein Flugzeug von einem Halter, der kein Luftfahrtunternehmer ist, nicht anmieten. Alle Bedingungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, müssen in den Mietvertrag aufgenommen werden.
 - ii) Ein Luftfahrtunternehmer hat für Flugzeuge, die auf der Grundlage „Dry-Lease“ angemietet werden, sicherzustellen, dass alle Abweichungen von den Bestimmungen der Abschnitte K, L und/oder von den anwendbaren Lufttüchtigkeitsbestimmungen mitgeteilt werden und für diese annehmbar sind.
 2. Anmieten von Flugzeugen gemäß *Buchstabe a Nummer 2 (Wet lease-in)*
 - i) Ein Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage „Wet-Lease“ ein Flugzeug von einem Halter, der kein anderer Luftfahrtunternehmer ist, nicht anmieten.
 - ii) Ein Luftfahrtunternehmer hat für Flugzeuge, die auf der Grundlage „Wet-Lease“ angemietet werden, sicherzustellen, dass:
 - A) die Sicherheitsnormen des Vermieters hinsichtlich Instandhaltung und Betrieb den JAR-Vorschriften gleichwertig sind,
 - B) der Vermieter ein Luftfahrtunternehmer mit einem von einem Unterzeichnerstaat nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) ausgestellten Luftverkehrsbesitzerzeugnis ist,
 - C) für das Flugzeug ein Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis nach Anhang 8 zum ICAO-Abkommen ausgestellt ist und
 - D) alle Bestimmungen, die von der Luftfahrtbehörde des Mieters für anwendbar erklärt wurden, erfüllt sind.
 3. Vermieten von Flugzeugen gemäß *Buchstabe a Nummer 1 (Dry lease-out)*

Ein Luftfahrtunternehmer darf auf der Grundlage „Dry-Lease“ ein Flugzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung an einen Luftfahrtunternehmer eines Unterzeichnerstaates des ICAO-Abkommens unter folgenden Bedingungen vermieten:

 - A) die Luftfahrtbehörde hat den Luftfahrtunternehmer von den einschlägigen Bestimmungen von OPS 1 befreit und hat das Flugzeug aus dem Luftverkehrsbesitzerzeugnis gestrichen, nachdem die ausländische Luftfahrtbehörde die Verantwortung für die Aufsicht über die Instandhaltung und den Betrieb des Flugzeugs schriftlich übernommen hat; und
 - B) die Instandhaltung des Flugzeugs erfolgt in Übereinstimmung mit einem genehmigten Instandhaltungsprogramm.
 4. Vermieten mit Besatzung (Wet lease-out)

Der Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug mit vollständiger Besatzung unter Beibehaltung aller in Abschnitt C vorgeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten einem anderen Halter zur Verfügung stellt, bleibt für dieses Flugzeug der verantwortliche Luftfahrtunternehmer.

Dienstag, 3. September 2002

ABSCHNITT C
LUFTVERKEHRSBETREIBERZEUGNIS UND AUFSICHT ÜBER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

OPS 1.175

Allgemeine Vorschriften für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses

Anmerkung 1: In Anhang 1 zu diesem Paragraphen sind der Inhalt und die festgelegten Bedingungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator Certificate – AOC) dargelegt.

Anmerkung 2: In Anhang 2 zu diesem Paragraphen sind die Anforderungen bezüglich Leitung und Organisation dargelegt.

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betreiben.
- b) Wer ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis oder die Änderung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses beantragt, muss es der Luftfahrtbehörde ermöglichen, alle Sicherheitsaspekte des beabsichtigten Betriebes zu prüfen.
- c) Wer ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis beantragt:
 1. darf nicht im Besitz eines von einer anderen Luftfahrtbehörde ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sein, es sei denn, dies ist von den betroffenen Luftfahrtbehörden ausdrücklich genehmigt,
 2. muss seine Hauptniederlassung und, falls vorhanden, den eingetragenen Sitz des Unternehmens in dem für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständigen Staat haben,
 3. muss der Luftfahrtbehörde nachweisen, dass er in der Lage ist, einen sicheren Flugbetrieb durchzuführen,
- d) Hat ein Luftfahrtunternehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten Luftfahrzeuge eingetragen, muss geeignete Vorsorge getroffen werden, um eine zentrale Sicherheitsüberwachung durch die das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ausstellende Behörde sicherzustellen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer muss der Luftfahrtbehörde zwecks Feststellung der fortdauernden Einhaltung der Bestimmungen von OPS I Zutritt zu seinem Betrieb und seinen Flugzeugen gewähren, und er muss sicherstellen, dass im Hinblick auf die Instandhaltung Zutritt zu allen beauftragten Instandhaltungsbetrieben nach JAR-145 gewährt wird.
- f) Ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis ist zu ändern, zu widerrufen oder sein Ruhen ist anzuordnen, wenn der Luftfahrtbehörde nicht mehr nachgewiesen werden kann, dass der Luftfahrtunternehmer einen sicheren Flugbetrieb aufrechterhalten kann.
- g) Der Luftfahrtunternehmer muss über eine organisatorische Einrichtung verfügen, die geeignet ist, jeden Flug, der im Rahmen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses durchgeführt wird, betrieblich zu steuern und zu überwachen.
- h) Der Luftfahrtunternehmer muss einen den behördlichen Anforderungen genügenden verantwortlichen Betriebsleiter bestimmt haben, der mit einer Ermächtigung des Unternehmers ausgestattet ist, die sicherstellt, dass der gesamte Flugbetrieb und alle Instandhaltungsmaßnahmen finanziert und gemäß dem von der Luftfahrtbehörde vorgeschriebenen Standard durchgeführt werden können.
- i) Der Luftfahrtunternehmer muss den behördlichen Anforderungen genügende Fachbereichsleiter ernannt haben, die für
 1. den Flugbetrieb,
 2. das Instandhaltungssystem,
 3. die Schulung der Besatzungen und
 4. den Bodenbetrieb verantwortlich sind.
- j) Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass jeder Flug entsprechend den Bestimmungen im Betriebshandbuch durchgeführt wird.
- k) Der Luftfahrtunternehmer muss für zweckmäßige Bodenabfertigungsdienste sorgen, um die sichere Durchführung seiner Flüge zu gewährleisten.
- l) Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass seine Flugzeuge so ausgerüstet und seine Besatzungen so qualifiziert sind, wie es das jeweilige Einsatzgebiet und die jeweilige Betriebsart erfordern.
- m) Der Luftfahrtunternehmer muss für alle im Rahmen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betriebenen Flugzeuge die Instandhaltungsvorschriften in Übereinstimmung mit Abschnitt M erfüllen.

Dienstag, 3. September 2002

- n) Der Luftfahrtunternehmer muss der Luftfahrtbehörde eine Kopie des Betriebshandbuches, das den Bestimmungen des Abschnitts P entspricht, und alle Ergänzungen und Änderungen hierzu zur Verfügung stellen.
- o) Der Luftfahrtunternehmer muss an der Hauptbetriebsbasis betriebliche Hilfsdienste, geeignet für das Einsatzgebiet und die Betriebsart, bereithalten.

OPS 1.180

Ausstellung und Änderung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sowie Aufrechterhaltung seiner Gültigkeit

- a) Ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis wird nur ausgestellt oder geändert und bleibt nur gültig, wenn:
 - 1. für die betriebenen Flugzeuge ein Zeugnis gemäß den geltenden Vorschriften ausgestellt wurde,
 - 2. das Instandhaltungssystem von der Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit Abschnitt M genehmigt worden ist und
 - 3. der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist:
 - i) eine geeignete Organisation aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
 - ii) ein Qualitätssystem in Übereinstimmung mit OPS 1.035 aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
 - iii) die geforderten Schulungsprogramme einzuhalten,
 - iv) die Instandhaltungsvorschriften entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebes, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen in OPS 1.175 *Buchstaben g bis o* einzuhalten und
 - v) den Bestimmungen von OPS 1.175 zu genügen.
- b) Unbeschadet der Bestimmung von OPS 1.185 *Buchstabe f* muss der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde jede Änderung der gemäß OPS 1.185 *Buchstabe a gemachten* Angaben so bald wie möglich mitteilen.
- c) Ist die Luftfahrtbehörde nicht überzeugt, dass die Forderungen des *Buchstabees a* erfüllt sind, kann sie Nachweisflüge verlangen, die wie Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung durchzuführen sind.

OPS 1.185

Administrative Anforderungen

- a) Der Antrag auf Erstaussstellung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. eingetragener Name, Firmenname, Anschrift und Postanschrift des Antragstellers,
 - 2. eine Beschreibung des beabsichtigten Betriebes,
 - 3. eine Beschreibung der Führungsorganisation,
 - 4. den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,
 - 5. die Namen der wichtigsten Fachbereichsleiter, insbesondere der für den Flugbetrieb, das Instandhaltungssystem, die Ausbildung der Besatzungen und den Bodenbetrieb zuständigen, sowie deren Qualifikation und Erfahrung und
 - 6. das Betriebshandbuch.
- b) Für das Instandhaltungssystem des Luftfahrtunternehmers muss der *Antrag auf* Erstaussstellung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für die zu betreibenden Flugzeugmuster folgendes enthalten:
 - 1. das Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtbetreibers,
 - 2. die Flugzeuginstandhaltungsprogramme des Luftfahrtunternehmers,
 - 3. das Technische Bordbuch,
 - 4. sofern zutreffend, den technischen Inhalt der Instandhaltungsverträge zwischen dem Luftfahrtunternehmer und jedem beauftragten, nach JAR-145 anerkannten Instandhaltungsbetrieb und
 - 5. die Anzahl der Flugzeuge.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Der Antrag auf Erstaussstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss mindestens 90 Tage vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gestellt werden. Das Betriebshandbuch darf später vorgelegt werden, jedoch nicht später als 60 Tage vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme.
- d) Der Antrag auf Änderung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss mindestens 30 Tage oder zu einem anderen, mit der Luftfahrtbehörde vereinbarten Zeitpunkt vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gestellt werden.
- e) Der Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss mindestens 30 Tage oder zu einem anderen, mit der Luftfahrtbehörde vereinbarten Zeitpunkt vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.
- f) Außer in Ausnahmefällen ist der beabsichtigte Wechsel eines Fachbereichsleiters der Luftfahrtbehörde zehn Tage im voraus anzuzeigen.

Anhang 1 zu OPS 1.175
Inhalt und festgelegte Bedingungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses

Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift (Hauptniederlassung) des Luftfahrtunternehmers,
- b) Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,
- c) Beschreibung der zulässigen Betriebsarten,
- d) für den Betrieb des Luftfahrtunternehmers zugelassene Flugzeugmuster,
- e) Eintragungszeichen der für den Betrieb des Luftfahrtunternehmers zugelassenen Flugzeuge, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat ein Verfahren genehmigt, nach dem ihr die Eintragungszeichen der unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis betriebenen Flugzeuge mitgeteilt werden,
- f) zulässige Einsatzgebiete,
- g) besondere Einschränkungen und
- h) besondere Berechtigungen/Genehmigungen, wie:
 - CAT II/CAT III (einschließlich genehmigter Betriebsmindestbedingungen),
 - (MNPS) Mindestleistungsanforderungen,
 - (ETOPS) Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen,
 - (RNAV) Flächennavigation,
 - (RVSM) Reduced Vertical Separation Minima
 - Transport gefährlicher Güter.

Anhang 2 zu OPS 1.175
Leitung und Organisation eines Luftfahrtunternehmens

- a) Allgemeines
 - 1. Das Luftfahrtunternehmen muss über eine verlässliche und effektive Führungsstruktur verfügen, um die sichere Durchführung des Flugbetriebes zu gewährleisten. Die Fachbereichsleiter müssen ihre Befähigung im Bereich der Zivilluftfahrt nachgewiesen haben.
 - 2. In diesem Anhang bedeutet der Begriff „Befähigung“, dass die Person über technische Qualifikationen und Erfahrungen als Führungskraft verfügt, die den behördlichen Anforderungen genügen.

Dienstag, 3. September 2002

b) Ernannte Fachbereichsleiter

1. Das Betriebshandbuch muss eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsleiter einschließlich ihrer Namen enthalten. Beabsichtigte oder tatsächliche Veränderungen der Besetzung oder der Aufgaben müssen der Luftfahrtbehörde mitgeteilt werden.
2. Der Luftfahrtunternehmer muss Vorsorge treffen, um eine fortdauernde Überwachung auch bei Abwesenheit des Fachbereichsleiters zu gewährleisten.
3. Der Luftfahrtunternehmer muss der Luftfahrtbehörde nachweisen, dass die Führungsorganisation geeignet und dem Streckennetz und dem Umfang des Flugbetriebs angemessen ist.
4. Eine Person, die von dem Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Fachbereichsleiter bestimmt ist, darf nur im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde gleichzeitig von einem anderen Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Fachbereichsleiter bestimmt sein. Der Fachbereichsleiter muss über einen Arbeitsvertrag mit genügend Arbeitsstunden verfügen, um seine Führungsaufgaben entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebes des Luftfahrtunternehmers wahrnehmen zu können.
5. Im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde darf eine Person mehr als eine Fachbereichsleitung innehaben.

Anmerkung: Die Anforderungen für die Besetzung der Stelle des Fachbereichsleiters Instandhaltung entsprechend OPS 1.175 Buchstabe i Nummer 2 sind in OPS 1.895 festgelegt.

c) Angemessenheit des Personals und seine Überwachung

1. Besatzungsmitglieder. Der Luftfahrtunternehmer muss ausreichend Flug- und Kabinenbesatzungen für den beabsichtigten Betrieb beschäftigen, die in Übereinstimmung mit Abschnitt N bzw. Abschnitt O geschult und geprüft sind.
2. Bodenpersonal
 - i) Die Anzahl des Bodenpersonals ist von der Art und dem Umfang des Betriebes abhängig. Insbesondere Betriebs- und Bodenabfertigungsdienste müssen über geschultes Personal verfügen, das sich seiner Verantwortung innerhalb des Unternehmens bewusst ist.
 - ii) Der Luftfahrtunternehmer, der für die Durchführung bestimmter Aufgaben andere Unternehmen beauftragt, bleibt für die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsstandards verantwortlich. In solchen Fällen ist dem betroffenen Fachbereichsleiter die Aufgabe zu übertragen, sicherzustellen, dass ein unter Vertrag genomener Auftragnehmer die geforderten Sicherheitsstandards einhält.
3. Überwachung
 - i) Die Anzahl des zu bestimmenden Überwachungspersonals ist von der Struktur des Luftfahrtunternehmens und der Anzahl der Mitarbeiter abhängig. Die Aufgaben und die Verantwortung des Überwachungspersonals sind festzulegen; Flugdiensteinsätze des Überwachungspersonals sind so vorzusehen, dass es seine Überwachungsaufgaben wahrnehmen kann.
 - ii) Die Überwachung aller Besatzungsmitglieder muss von Personen wahrgenommen werden, die über ausreichend Erfahrung und über entsprechende persönliche Eigenschaften verfügen, so dass die Erfüllung der im Betriebshandbuch festgelegten Standards sichergestellt ist.

d) Räumlichkeiten

1. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass an jeder Betriebsbasis ausreichend Arbeitsraum für Mitarbeiter, die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben des Flugbetriebes betraut sind, vorhanden ist. Hierbei sind der Bedarf des mit der flugbetrieblichen Steuerung und mit der Aufbewahrung und Bereitstellung wesentlicher Aufzeichnungen befassten Bodenpersonals sowie der Bedarf für die Flugplanung durch die Besatzungen zu berücksichtigen.
2. Die Bürodienste müssen in der Lage sein, unverzüglich die betrieblichen Anweisungen und andere Informationen an alle Betroffenen zu verteilen.

e) Dokumentation

Der Luftfahrtunternehmer muss Vorkehrungen für die Erstellung und Änderung von Handbüchern und anderen Dokumenten treffen.

Dienstag, 3. September 2002

ABSCHNITT D
BETRIEBLICHE VERFAHREN

OPS 1.195
Betriebliche Steuerung und Überwachung

Der Luftfahrtunternehmer hat betriebliche Steuerung auszuüben und ein von der Luftfahrtbehörde genehmigtes Verfahren zur Überwachung des Flugbetriebes festzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten.

OPS 1.200
Betriebshandbuch

Der Luftfahrtunternehmer hat gemäß Abschnitt P ein Handbuch für den Gebrauch durch das Betriebspersonal und dessen Anleitung bereitzustellen.

OPS 1.205
Befähigung des Betriebspersonals

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die dem Bodenbetrieb oder Flugbetrieb zugeteilt oder dort direkt eingesetzt sind, ordnungsgemäß eingewiesen sind, ihre Fähigkeiten in ihren speziellen Aufgaben nachgewiesen haben und sich ihrer Verantwortung und der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf den gesamten Betrieb bewusst sind.

OPS 1.210
Festlegung von Verfahren

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für jedes Flugzeugmuster Verfahren und Anweisungen festzulegen, die die Aufgaben des Bodenpersonals und der Besatzungsmitglieder für jede vorgesehene Art von Flug- und Bodenbetrieb enthalten.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Prüflisten zu erstellen, die von den Besatzungsmitgliedern in allen Betriebsphasen des Flugzeuges unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen sowie in Notfällen, soweit zutreffend, zu benutzen sind, um sicherzustellen, dass die im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsverfahren befolgt werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer darf von einem Besatzungsmitglied keine Tätigkeiten während kritischer Flugphasen verlangen, die nicht für den sicheren Betrieb des Flugzeuges erforderlich sind.

OPS 1.215
Inanspruchnahme der Flugverkehrsdienste

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugverkehrsdienste, sofern vorhanden, für alle Flüge in Anspruch genommen werden.

OPS 1.220
Auswahl von geeigneten Flugplätzen durch den Luftfahrtunternehmer

Der Luftfahrtunternehmer darf für die Benutzung nur Flugplätze auswählen, die für die eingesetzten Flugzeugmuster und den vorgesehenen Flugbetrieb geeignet sind.

OPS 1.225
Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat in Übereinstimmung mit OPS 1.430 Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen für jeden Start-, Bestimmungs- oder Ausweichflugplatz festzulegen, der nach OPS 1.220 zur Benutzung ausgewählt wurde.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Zu den gemäß *Buchstabe a* festgesetzten Mindestbedingungen muss ein von der Luftfahrtbehörde geforderter Zuschlag hinzugefügt werden.
- c) Die Mindestbedingungen für ein Anflug- und Landeverfahren gelten als anwendbar, wenn:
 - 1. die auf der betreffenden Karte ausgewiesenen Bodenanlagen, die für das beabsichtigte Verfahren erforderlich sind, betriebsbereit sind,
 - 2. die für die Art des Anfluges erforderlichen Flugzeugsysteme betriebsbereit sind,
 - 3. die geforderten Kriterien der Flugzeugleistung erfüllt sind und
 - 4. die Besatzung entsprechend qualifiziert ist.

OPS 1.230

Instrumentenabflug- und Instrumentenanflugverfahren

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Instrumentenabflug- und Instrumentenanflugverfahren, die von dem Staat festgelegt wurden, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, angewendet werden.
- b) Unbeschadet der Bestimmungen des *Buchstabees a* darf der Kommandant eine von der veröffentlichten Abflug- oder Anflugstrecke abweichende Flugverkehrskontrollfreigabe annehmen, wenn dabei die Kriterien der Hindernisfreiheit beachtet und die Betriebsbedingungen in vollem Maße berücksichtigt werden. Der Endanflug muss nach Sicht oder nach dem festgelegten Instrumentenanflugverfahren durchgeführt werden.
- c) Verfahren, die von den in *Buchstabe a* geforderten Verfahren abweichen, dürfen nur angewendet werden, wenn sie, falls erforderlich, von dem Staat, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, genehmigt und von der Luftfahrtbehörde anerkannt worden sind.

OPS 1.235

Lärminderungsverfahren

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren zur Lärminderung bei Instrumentenflugbetrieb gemäß ICAO PANS OPS Band 1 (Dok. 8168-OPS/611) festzulegen.
- b) Startsteigverfahren zur Lärminderung für ein bestimmtes Flugzeugmuster sollen für alle Flugplätze gleich sein.

OPS 1.240

Flugstrecken und -gebiete

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugbetrieb nur auf Strecken und in Gebieten durchgeführt wird, für die:
 - 1. Bodenanlagen und Bodendienste, einschließlich der Wetterdienste, vorhanden sind, die für den geplanten Betrieb geeignet sind,
 - 2. die Leistung des einzusetzenden Flugzeuges ausreicht, um die Mindestflughöhen einzuhalten,
 - 3. die Ausrüstung des einzusetzenden Flugzeuges die Mindestforderungen für den geplanten Flugbetrieb erfüllt,
 - 4. geeignetes Kartenmaterial gemäß OPS 1.135 *Buchstabe a Nummer 9* zur Verfügung steht,
 - 5. bei Einsatz von zweimotorigen Flugzeugen geeignete Flugplätze innerhalb der in OPS 1.245 genannten Zeit-/Entfernungsbeschränkungen vorhanden sind,
 - 6. bei Einsatz von einmotorigen Flugzeugen Flächen vorhanden sind, die eine sichere Notlandung ermöglichen.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugbetrieb gemäß den für die Flugstrecken oder Fluggebiete von der Luftfahrtbehörde vorgeschriebenen Beschränkungen durchgeführt wird.

OPS 1.241

Flüge in bestimmten Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung
(Reduced Vertical Separation Minima (RVSM))

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug in bestimmten Lufträumen, in denen auf der Grundlage regionaler Abkommen vertikale Staffelungsmindestwerte von 300 m (1 000 ft) angewendet werden, nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde betreiben (RVSM-Genehmigung) (siehe OPS 1.872).

OPS 1.243

Flüge in Gebieten mit besonderen
Navigationsanforderungen

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug in bestimmten Gebieten oder bestimmten Lufträumen, in denen auf der Grundlage regionaler Abkommen Mindestleistungsanforderungen hinsichtlich der Navigation vorgeschrieben sind, nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde betreiben (MNPS-/RNP-/RNAV-Genehmigung) (siehe OPS 1.865 *Buchstabe c Nummer 2* und OPS 1.870).

OPS 1.245

Größte Entfernung von einem geeigneten Flugplatz
für zweimotorige Flugzeuge ohne ETOPS-Genehmigung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf, außer wenn dies ausdrücklich von der Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von OPS 1.246 *Buchstabe a* genehmigt wurde (ETOPS-Genehmigung), ein zweimotoriges Flugzeug nicht auf einer Flugstrecke einsetzen, wenn diese einen Punkt enthält, der
1. bei Flugzeugen der Flugleistungsklasse A mit entweder:
 - i) einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 20 oder mehr oder
 - ii) einer höchstzulässigen Startmasse von 45 360 kg oder mehr,weiter von einem geeigneten Flugplatz entfernt ist als die Strecke, die gemäß *Buchstabe b* bei einem ausgefallenen Triebwerk in 60 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann,
 2. bei Flugzeugen der Flugleistungsklasse B oder C weiter von einem geeigneten Flugplatz entfernt ist, als
 - i) die Strecke, die gemäß *Buchstabe b* bei einem ausgefallenen Triebwerk in 120 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann oder
 - ii) 300 NM,maßgebend ist der kleinere Wert.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat die Geschwindigkeit für die Berechnung der größten Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz für jedes betriebene zweimotorige Flugzeugmuster oder jede Baureihe davon, basierend auf der wahren Fluggeschwindigkeit, zu bestimmen, die das Flugzeug ohne Überschreitung von VMO mit einem ausgefallenen Triebwerk unter folgenden Bedingungen einhalten kann:
1. Internationale Standard Atmosphäre (ISA),
 2. Horizontalflug:
 - i) Für Strahlflugzeuge in:
 - A) Flugfläche 170 oder
 - B) der höchsten Flugfläche, die das Flugzeug mit einem ausgefallenen Triebwerk unter Einhaltung der im Flughandbuch angegebenen Brutto-Steigrate erreichen und beibehalten kann,maßgebend ist der kleinere Wert.
 - ii) Für propellergetriebene Flugzeuge in:
 - A) Flugfläche 80 oder
 - B) der höchsten Flugfläche, die das Flugzeug mit einem ausgefallenen Triebwerk unter Einhaltung der im Flughandbuch angegebenen Brutto-Steigrate erreichen und beibehalten kann,maßgebend ist der kleinere Wert.

Dienstag, 3. September 2002

3. Höchster Dauerschub oder höchste Dauerleistung des verbleibenden Triebwerks,
4. Eine Mindest-Flugzeugmasse, die sich ergibt bei:
 - i) einem Start in Meereshöhe mit höchstzulässiger Startmasse und
 - ii) einem Steigflug mit allen Triebwerken auf die für den Langstreckenflug beste Höhe und
 - iii) einem Reiseflug mit allen Triebwerken mit Reisefluggeschwindigkeit für den Langstreckenflug in dieser Höhe,
nach einer Flugzeit nach dem Start, die der in *Buchstabe a* vorgeschriebenen anwendbaren Grenze entspricht.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgenden Angaben für jedes Muster oder jede Baureihe im Betriebshandbuch enthalten sind:
 1. die nach *Buchstabe b* ermittelte Reisefluggeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk und
 2. die nach den *Buchstaben a* und *b* ermittelte größte Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz.

Anmerkung: Die oben ermittelten Fluggeschwindigkeiten und Flughöhen (Flugflächen) sind nur für die Festlegung der größten Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz zu verwenden.

OPS 1.246
Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde (ETOPS-Genehmigung) keine Flüge jenseits der gemäß OPS 1.245 ermittelten Entfernungen durchführen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass vor Durchführung eines ETOPS-Fluges ein verwendbarer ETOPS-Streckenausweichflugplatz vorhanden ist, entweder innerhalb der genehmigten Ausweichflugdauer oder einer anderen Ausweichflugdauer, wenn sich diese aus der Anwendung der MEL ergibt; die kürzere Flugdauer ist maßgebend. (siehe OPS 1.297 *Buchstabe d*).

OPS 1.250
Festlegung von Mindestflughöhen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Mindestflughöhen und die Methoden zur Bestimmung dieser Höhen für alle zu beflegenden Streckenabschnitte, die den geforderten Bodenabstand sicherstellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abschnitte F bis I festzulegen.
- b) Jede Methode zur Festlegung der Mindestflughöhen bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.
- c) Sind die Mindestflughöhen, die von Staaten festgelegt wurden, deren Gebiet überflogen wird, größer als die vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Höhen, müssen die höheren Werte angewendet werden.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat bei der Festlegung der Mindestflughöhen folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 1. die Genauigkeit, mit der die Position des Flugzeuges bestimmt werden kann,
 2. wahrscheinliche Ungenauigkeiten in den Anzeigen der benutzten Höhenmesser,
 3. die Besonderheiten des Terrains (z.B. schroffe Höhenänderungen) entlang der Flugstrecken oder in den Fluggebieten,
 4. die Wahrscheinlichkeit, auf ungünstige Wetterbedingungen zu treffen (z.B. starke Turbulenzen und Abwinde) sowie
 5. mögliche Ungenauigkeiten der Luftfahrtkarten.

Dienstag, 3. September 2002

- e) Bei Erfüllung der in den Bestimmungen des *Buchstabees d* vorgeschriebenen Forderungen ist folgendes zu beachten:
1. Berichtigungen bei Temperatur- und Druckabweichungen von den Standardwerten,
 2. Forderungen der Flugverkehrskontrollstellen sowie
 3. vorhersehbare Ereignisse auf der geplanten Flugstrecke.

OPS 1.255
Kraftstoff

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Grundsätze für die Kraftstoffermittlung zum Zweck der Flugplanung und der Umplanung während des Fluges festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass für jeden Flug genügend Kraftstoff für den geplanten Betrieb und für Abweichungen vom geplanten Betrieb genügend Reserven an Bord sind.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei der Planung der Flüge ausschließlich folgendes zugrunde gelegt wird:
1. Verfahren und Angaben, die in dem Betriebshandbuch enthalten oder daraus abgeleitet worden sind oder aktuelle flugzeugbezogene Angaben sowie
 2. die Betriebsbedingungen, unter denen der Flug durchzuführen ist, einschließlich:
 - i) realistischer Kraftstoffverbrauchsdaten des Flugzeuges,
 - ii) voraussichtlicher Massen,
 - iii) zu erwartender Wetterbedingungen sowie
 - iv) Verfahren und Beschränkungen der Flugverkehrsdienste.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die vor dem Flug durchgeführte Berechnung der erforderlichen ausfliegbaren Kraftstoffmenge folgendes enthält:
1. Kraftstoff für das Rollen (taxi fuel),
 2. Kraftstoff für die Flugphase (trip fuel),
 3. Reservekraftstoff bestehend aus:
 - i) Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch,
 - ii) Ausweichkraftstoff, wenn ein Bestimmungsausweichflugplatz gefordert wird. Dies schließt nicht aus, dass der Startflugplatz als Ausweichflugplatz gewählt wird,
 - iii) Endreserve und
 - iv) zusätzlicher Kraftstoff, wenn dies die Art des Flugbetriebes erfordert (z.B. ETOPS) und
 4. extra Kraftstoff, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Verfahren für die Umplanung während des Fluges zur Berechnung der erforderlichen ausfliegbaren Kraftstoffmenge folgendes enthält, wenn der Flug entlang einer anderen als der ursprünglich geplanten Flugstrecke oder zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Bestimmungsausweichflugplatz durchgeführt werden soll:
1. Kraftstoff für den Rest des Fluges,
 2. Reservekraftstoff bestehend aus:
 - i) Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch,
 - ii) Ausweichkraftstoff (alternate fuel), wenn ein Bestimmungsausweichflugplatz gefordert wird (Dies schließt nicht aus, dass der Startflugplatz als Ausweichflugplatz gewählt wird.),
 - iii) Endreserve und
 - iv) zusätzlicher Kraftstoff, wenn dies die Art des Flugbetriebes erfordert (z.B. ETOPS) und
 3. extra Kraftstoff, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.260
Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (Persons with Reduced Mobility (PRMs)) Verfahren festzulegen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit keine Sitze zugewiesen werden oder von ihnen belegt werden, wenn dadurch:
 1. die Besatzung in ihren Aufgaben behindert werden könnte,
 2. der Zugang zu der Notausrüstung behindert werden könnte oder
 3. die Räumung des Flugzeuges in Notfällen behindert werden könnte.
- c) Der Kommandant muss benachrichtigt werden, wenn Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit befördert werden sollen.

OPS 1.265
Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde, und
von zwangsweise abgeschobenen oder in Gewahrsam befindlichen Personen

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für die Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde (inadmissible passengers), von zwangsweise abgeschobenen oder in Gewahrsam befindlichen Personen (deportees or persons in custody) festzulegen, um die Sicherheit des Flugzeuges und seiner Insassen zu gewährleisten. Der Kommandant muss benachrichtigt werden, wenn solche Personen befördert werden sollen.

OPS 1.270
Verstauen von Gepäck und Fracht
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.270)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass nur solches Handgepäck in das Flugzeug gebracht und in den Fluggastraum mitgenommen wird, das ordnungsgemäß und sicher verstaut werden kann.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass sämtliche Gepäck- und Frachtstücke an Bord, die bei Verschiebungen Verletzungen oder Beschädigungen verursachen oder Gänge und Ausgänge verstellen könnten, in Stauräumen untergebracht werden, die so ausgelegt sind, dass ein Bewegen der Gepäck- oder Frachtstücke verhindert wird.

OPS 1.280
Belegung der Fluggastsitze

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass die Fluggäste so platziert sind, dass sie bei einer Noträumung diese bestmöglich unterstützen können und nicht behindern.

OPS 1.285
Unterweisung der Fluggäste

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

- a) Allgemeines
 1. Die Fluggäste sind mündlich über Sicherheitsbelange, die teilweise oder ganz audiovisuell dargestellt werden dürfen, zu unterweisen.
 2. Den Fluggästen sind Karten mit Sicherheitshinweisen zur Verfügung zu stellen, die mit Hilfe von bildhaften Darstellungen die Bedienung der Notausrüstung und die von den Fluggästen zu benutzenden Notausgänge beschreiben.
- b) Vor dem Start
 1. Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, über folgende Punkte zu unterrichten:
 - i) Regelungen über das Rauchen,
 - ii) Verstellen der Rückenlehne in die senkrechte Position und das Einklappen des Tisches,

Dienstag, 3. September 2002

- iii) Lage der Notausgänge,
 - iv) Lage und Benutzung der bodennahen Fluchtwegmarkierungen,
 - v) Verstauen des Handgepäcks,
 - vi) Beschränkungen für die Benutzung von tragbaren elektronischen Geräten und
 - vii) Lage und Inhalt der Karte mit Sicherheitshinweisen.
- und
- 2. Die Fluggäste müssen eine Vorführung zu folgenden Punkten erhalten:
 - i) Anlegen und Lösen der Anschnallgurte (Bauchgurt mit oder ohne Schultergurte),
 - ii) Lage und Gebrauch der nach OPS 1.770 und OPS 1.775 geforderten Sauerstoffausrüstung. Die Fluggäste sind anzuweisen, das Rauchen einzustellen, wenn die Sauerstoffanlage benutzt wird und
 - iii) Lage und Handhabung der Schwimmwesten, sofern diese nach OPS 1.825 mitzuführen sind.
- c) Nach dem Start
- Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:
- i) Regelungen über das Rauchen und
 - ii) Benutzung der Anschnallgurte.
- d) Vor der Landung
- Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:
- i) Regelungen über das Rauchen,
 - ii) Benutzung der Anschnallgurte,
 - iii) Verstellen der Rückenlehne in die senkrechte Position und das Einklappen des Tisches,
 - iv) Wiederverstauen des Handgepäcks und
 - v) Beschränkungen für die Benutzung von tragbaren elektronischen Geräten.
- e) Nach der Landung
- Die Fluggäste sind erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:
- i) Regelungen über das Rauchen und
 - ii) Benutzung der Anschnallgurte.
- f) Bei einem Notfall während des Fluges sind die Fluggäste über Notverfahren den Umständen entsprechend anzuweisen.

OPS 1.290
Flugvorbereitung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für jeden beabsichtigten Flug ein Flugdurchführungsplan erstellt wird.
- b) Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich überzeugt hat, dass:
 - 1. das Flugzeug lufttüchtig ist,
 - 2. das Flugzeug nicht in Abweichung von der Konfigurationsabweichungsliste (CDL) betrieben wird,
 - 3. die gemäß den Bestimmungen der Abschnitte K und L für den durchzuführenden Flug erforderliche Instrumentierung und Ausrüstung vorhanden ist,
 - 4. die Instrumentierung und die Ausrüstung in betriebsbereitem Zustand sind, es sei denn, in der Mindestausrüstungsliste ist etwas anderes geregelt,

Dienstag, 3. September 2002

5. die Teile des Betriebshandbuches, die für die Durchführung des Fluges erforderlich sind, zur Verfügung stehen,
6. sich die Dokumente, zusätzliche Informationen und Formblätter, die nach OPS 1.125 und OPS 1.135 erforderlich sind, an Bord befinden,
7. das gültige Kartenmaterial und die dazugehörigen Angaben oder gleichwertige Unterlagen zur Verfügung stehen, um den beabsichtigten Betrieb des Flugzeuges einschließlich etwaiger zu erwartender Umleitungen durchführen zu können,
8. die für den geplanten Flug erforderlichen Bodenanlagen und Bodendienste zur Verfügung stehen und geeignet sind,
9. die im Betriebshandbuch festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Kraftstoff- und Ölmengen, der Sauerstoffanforderungen, Sicherheitsmindesthöhen, Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen und der Verfügbarkeit geforderter Ausweichflugplätze für den geplanten Flug erfüllt werden können,
10. die Ladung ordnungsgemäß verteilt und gesichert ist,
11. der Flug mit der Masse des Flugzeugs zu Beginn des Startlaufs gemäß den anwendbaren Bestimmungen in den Abschnitten F bis I durchgeführt werden kann und
12. alle weiteren, über die in den *Nummern* 9 und 11 genannten betrieblichen Beschränkungen hinausgehenden Beschränkungen erfüllt werden können.

OPS 1.295
Auswahl von Flugplätzen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Planung eines Fluges Verfahren für die Auswahl von Bestimmungs- und/oder Ausweichflugplätzen gemäß OPS 1.220 festzulegen.
- b) Wenn es aus Wettergründen oder flugleistungsbedingten Gründen nicht möglich ist, zu dem Startflugplatz zurückzukehren, hat der Luftfahrtunternehmer einen Startausweichflugplatz auszuwählen und im Flugdurchführungsplan anzugeben. Dieser muss so gelegen sein, dass er:
 1. bei zweimotorigen Flugzeugen, entweder:
 - i) innerhalb einer Stunde Flugzeit bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann oder
 - ii) sofern Flugzeuge einschließlich Besatzung für ETOPS-Betrieb zugelassen sind, innerhalb von zwei Stunden oder der genehmigten ETOPS-Ausweichflugzeit, je nachdem, welches der geringere Wert ist, bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille erreicht werden kann oder
 2. bei drei- und viermotorigen Flugzeugen innerhalb einer Flugzeit von zwei Stunden bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann und
 3. falls im Flughandbuch keine Reisegeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk angegeben ist, die Reisegeschwindigkeit zu wählen ist, die sich ergibt, wenn die verbleibenden Triebwerke mit höchster Dauerleistung betrieben werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat für jeden Flug nach Instrumentenflugregeln wenigstens einen Bestimmungsausweichflugplatz festzulegen, es sei denn, dass einer der beiden folgenden Fälle zutrifft:
 1. Fall 1:
 - i) die Dauer des geplanten Fluges vom Start bis zur Landung überschreitet nicht sechs Stunden und
 - ii) zwei getrennte Pisten stehen auf dem Bestimmungsfeld zur Verfügung und die vorherrschenden Wetterbedingungen sind so, dass, in einem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Bestimmungsfeld, der Anflug von der entsprechenden Sektorenmindesthöhe und die Landung unter Sichtwetterbedingungen durchgeführt werden können,
 2. Fall 2: Der Bestimmungsfeld ist abgelegen, und ein geeigneter Ausweichflugplatz ist nicht vorhanden.

Dienstag, 3. September 2002

- d) Der Luftfahrtunternehmer hat zwei Bestimmungsausweichflugplätze festzulegen, wenn:
1. die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden für den Bestimmungsflugplatz darauf hindeuten, dass während eines Zeitraums von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen unter den anzuwendenden Planungsmindestbedingungen liegen oder
 2. wenn keine Wetterinformationen zur Verfügung stehen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat die geforderten Ausweichflugplätze im Flugdurchführungsplan anzugeben.

OPS 1.297
Planungsmindestbedingungen für IFR-Flüge

- a) Planungsmindestbedingungen für den Startausweichflugplatz: Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Ausweichflugplatz für den Start nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den anzuwendenden Landeminima nach OPS 1.225 entsprechen oder diese übertreffen. Die Hauptwolkenuntergrenze muss berücksichtigt werden, wenn nur Nichtpräzisions- und/oder Platzrundenanflüge möglich sind. Beschränkungen bei Flugbetrieb mit einem ausgefallenen Triebwerk müssen berücksichtigt werden.
- b) Planungsmindestbedingungen für Bestimmungsflugplätze und für Bestimmungsausweichflugplätze Der Luftfahrtunternehmer darf einen Bestimmungsflugplatz und/oder Bestimmungsausweichflugplatz nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den folgenden anzuwendenden Planungsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen:
1. Planungsmindestbedingungen für den Bestimmungsflugplatz:
 - i) die nach OPS 1.225 festzulegende Pistensichtweite/Sicht und
 - ii) für einen Nichtpräzisionsanflug oder einen Platzrundenanflug eine Hauptwolkenuntergrenze, die in oder über der Sinkflugmindesthöhe liegt.
 2. Planungsmindestbedingungen für den Bestimmungsausweichflugplatz gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1
Planungsmindestbedingungen — Streckenausweichflugplatz und Bestimmungsausweichflugplatz

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen
BS II und III	Mindestbedingungen für BS I (Anmerkung 1)
BS I	Nichtpräzision (Anmerkungen 1 u. 2)
Nichtpräzision	Nichtpräzision (Anmerkungen 1 u. 2) plus 200 ft/1 000 m
Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge

Anmerkung 1: Pistensichtweite

Anmerkung 2: Die Hauptwolkenuntergrenze muss in oder über der Sinkflugmindesthöhe MDH liegen.

- c) Planungsmindestbedingungen für einen Streckenausweichflugplatz: Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Streckenausweichflugplatz nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den Planungsmindestbedingungen der Tabelle 1 entsprechen oder diese übertreffen.

Dienstag, 3. September 2002

- d) Planungsmindestbedingungen für einen Streckenausweichflugplatz unter ETOPS-Bedingungen: Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Streckenausweichflugplatz unter ETOPS-Bedingungen nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen auf dem Flugplatz den in der Tabelle 2 vorgeschriebenen Planungsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen und mit der ETOPS-Genehmigung des Luftfahrtunternehmers übereinstimmen.

Tabelle 2
Planungsmindestbedingungen – ETOPS

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen	
	(erforderliche RVR/Sicht u. gegebenenfalls Hauptwolkenuntergrenze)	
	Flugplatz mit	
	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für zwei voneinander getrennte Pisten beruhen	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für eine Piste beruhen oder mindestens einem Anflugverfahren für eine Piste mit einer Anflughilfe
Präzisionsanflug BS II, III (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Präzisionsanflüge BS I	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge
Präzisionsanflug BS I (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder, wenn keine entsprechenden Angaben vorhanden, Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m
Nichtpräzisionsanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der niedrigere Wert ist maßgebend	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der höhere Wert ist maßgebend
Platzrundenanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	

OPS 1.300

Flugplanabgabe an die Flugverkehrsdienste

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flug nur angetreten wird, wenn ein Flugplan an die Flugverkehrsdienste (ATS Flight Plan) übermittelt oder eine andere geeignete Information hinterlegt wurde, um gegebenenfalls die Einschaltung des Flugalarmdienstes zu ermöglichen.

OPS 1.305

Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.305)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, kein Flugzeug mit Avgas oder einem Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (wide cut fuel) wie z.B. Jet-B oder ähnlichen Kraftstoffen betankt oder enttankt wird oder es zu einer Vermischung dieser Kraftstoffarten kommen kann. In allen anderen Fällen sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Flugzeug ist ordnungsgemäß mit geschultem Personal zu besetzen, das bereitsteht, um eine Räumung des Flugzeuges zweckmäßig und zügig mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einzuleiten und zu lenken.

OPS 1.307

Betanken mit oder Enttanken von Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (wide cut fuel)

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für das Betanken mit oder Enttanken von Kraftstoff mit einem breiten Siedepunktbereich (z.B. Jet-B oder gleichwertige Kraftstoffe) festzulegen, soweit die Verwendung eines solchen Kraftstoffs erforderlich wird.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.310
Besatzungsmitglieder auf ihren Plätzen

- a) Flugbesatzungsmitglieder
1. Bei Start und Landung muss sich jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied auf seinem Platz befinden.
 2. Bei allen anderen Flugphasen muss jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied während seines Dienstes im Cockpit auf seinem Platz verbleiben, es sei denn, seine Abwesenheit ist für die Wahrnehmung von Aufgaben in Verbindung mit dem Flugbetrieb oder aus physiologischen Gründen erforderlich, vorausgesetzt, dass jederzeit mindestens ein entsprechend qualifizierter Pilot am Steuer bleibt.
- b) Kabinenbesatzungsmitglieder
- In allen mit Fluggästen besetzten Fluggasträumen müssen die vorgeschriebenen Kabinenbesatzungsmitglieder bei Start und Landung und, wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, die ihnen zugewiesenen Plätze einnehmen.

OPS 1.315
Hilfseinrichtungen für die Noträumung

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass vor dem Rollen, dem Start und der Landung eine sich automatisch entfaltende Hilfseinrichtung für die Noträumung entsichert sein muss, wenn dies durchführbar und nicht gefährdend ist.

OPS 1.320
Sitze und Anschnallgurte

- a) Besatzungsmitglieder
1. Jedes Besatzungsmitglied muss bei Start und Landung und, wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, durch alle vorgesehenen Anschnallgurte ordnungsgemäß gesichert sein.
 2. Während der anderen Flugphasen müssen die Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit angeschnallt bleiben, wenn sie sich auf ihren Plätzen befinden.
- b) Fluggäste
1. Bei Start und Landung, während des Rollens und wenn es aus Sicherheitsgründen für notwendig gehalten wird, hat der Kommandant sicherzustellen, dass jeder Fluggast an Bord einen Sitz oder eine Liege einnimmt und ordnungsgemäß durch alle vorgesehenen Anschnallgurte gesichert ist.
 2. Der Luftfahrtunternehmer hat für die Mehrfachbelegung Sitze zu bestimmen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen; der Kommandant hat für die Einhaltung dieser Regelung Sorge zu tragen. Dabei darf nur ein Erwachsener zusammen mit einem Kleinkind, das ordnungsgemäß durch einen zusätzlichen Schlaufengurt oder ein anderes Rückhaltesystem gesichert ist, auf einem solchen Sitz untergebracht werden.

OPS 1.325
Sicherung von Fluggasträumen und Küchen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass vor dem Rollen, dem Start und der Landung alle Ausgänge und Fluchtwege nicht verstellt sind.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, dass vor dem Start, der Landung und wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, alle Ausrüstungsgegenstände und das gesamte Gepäck ordnungsgemäß gesichert sind.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.330
Zugang zur Notausrüstung

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die erforderliche Notausrüstung für den sofortigen Gebrauch leicht zugänglich ist.

OPS 1.335
Rauchen an Bord

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass an Bord nicht geraucht wird:

1. wenn dies aus Sicherheitsgründen für notwendig gehalten wird,
2. wenn sich das Flugzeug am Boden befindet, es sei denn, es ist ausdrücklich nach den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren zulässig,
3. innerhalb der Rauchverbotsbereiche sowie in den Gängen und Toiletten,
4. in den Frachträumen und/oder anderen Bereichen, in denen Fracht mitgeführt wird, die sich nicht in schwer entflammaren Behältern befindet oder mit schwer entflammaren Planen abgedeckt ist und
5. in Fluggastbereichen, in denen Sauerstoff verabreicht wird.

OPS 1.340
Wetterbedingungen

- a) Der Kommandant darf bei einem Flug nach Instrumentenflugregeln:
 1. den Start nur beginnen oder
 2. den Flug über den Punkt, ab dem im Falle einer Umplanung während des Fluges ein geänderter Flugplan gilt, nur fortsetzen,
wenn Informationen vorliegen, nach denen die auf dem Bestimmungsflugplatz und/oder den nach OPS 1.295 vorgeschriebenen Ausweichflugplätzen zu erwartenden Wetterbedingungen den nach OPS 1.297 vorgeschriebenen Planungsmindestbedingungen entsprechen.
- b) Der Kommandant darf einen Flug nach Instrumentenflugregeln:
 1. bei Anwendung des Entscheidungspunktverfahrens (decision point procedure) nicht über den Entscheidungspunkt (decision point) hinaus fortsetzen oder
 2. bei Anwendung des Verfahrens über einen vorher festgelegten Punkt (pre-determined point procedure) über diesen hinaus nicht fortsetzen,
es sei denn, es liegen Informationen vor, nach denen die auf dem Bestimmungsflugplatz und/oder den nach OPS 1.295 vorgeschriebenen Ausweichflugplätzen zu erwartenden Wetterbedingungen den nach OPS 1.225 vorgeschriebenen Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen entsprechen.
- c) Der Kommandant darf einen Flug nach Instrumentenflugregeln zum geplanten Bestimmungsflugplatz nur fortsetzen, wenn Informationen vorliegen, nach denen zur voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen am Bestimmungsflugplatz oder an mindestens einem Bestimmungsausweichflugplatz den anzuwendenden Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen.
- d) Der Kommandant darf bei einem Flug nach Sichtflugregeln den Start nur beginnen, wenn die aktuellen Wettermeldungen oder eine Kombination von aktuellen Wettermeldungen und Wettervorhersagen darauf hinweisen, dass die Wetterbedingungen entlang der Flugstrecke oder auf dem nach Sichtflugregeln zu befliegenden Teil der Flugstrecke, in dem entsprechenden Zeitraum, die Befolgung der Sichtflugregeln ermöglichen.

OPS 1.345
Eis und andere Ablagerungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für den Vereisungsschutz und das Enteisen des Flugzeugs am Boden und für die damit verbundenen Kontrollen des Flugzeugs festzulegen.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Der Kommandant darf den Start nur beginnen, wenn die Außenflächen des Flugzeugs frei sind von jeglichen Ablagerungen, die die Flugleistung und/oder die Steuerbarkeit des Flugzeuges ungünstig beeinflussen könnten, außer wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch zulässig ist.
- c) Der Kommandant darf einen Flug unter bekannten oder zu erwartenden Vereisungsbedingungen nur antreten, wenn das Flugzeug für diese Bedingungen zugelassen und ausgerüstet ist.

OPS 1.350
Betriebsstoffmengen

Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass mindestens die geplanten Kraftstoff- und Ölmengen mitgeführt werden, um den Flug unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen sicher durchführen zu können.

OPS 1.355
Bedingungen für den Start

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Starts davon zu überzeugen, dass das Wetter am Flugplatz und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den vorliegenden Informationen einen sicheren Start und Abflug ermöglichen.

OPS 1.360
Anwendung von Wettermindestbedingungen für den Start

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Starts davon zu überzeugen, dass die Pistensichtweite oder die Sicht in Startrichtung des Flugzeuges den anzuwendenden Mindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen.

OPS 1.365
Mindestflughöhen

Der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot darf außer bei Start und Landung die festgelegten Mindestflughöhen nicht unterschreiten.

OPS 1.370
Simulation von außergewöhnlichen Zuständen im Flug

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass außergewöhnliche Zustände im Flug oder Notsituationen, die die teilweise oder vollständige Anwendung von außergewöhnlichen Verfahren oder Notverfahren erfordern, nicht auf Flügen des gewerblichen Luftverkehrs simuliert werden. Das gleiche gilt für die Simulation von Instrumentenwetterbedingungen (Instrument Meteorological Conditions, IMC) mit künstlichen Mitteln.

OPS 1.375
Kraftstoffmanagement während des Fluges
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.375)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat ein Verfahren festzulegen, das sicherstellt, dass Überprüfungen der Kraftstoffmengen und ein Kraftstoffmanagement während des Fluges durchgeführt werden.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die jeweilige Restmenge des ausfliegbaren Kraftstoffes während des gesamten Fluges nicht geringer ist als die Kraftstoffmenge, die erforderlich ist, um den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen zu können, auf dem eine sichere Landung durchgeführt werden kann, dabei muss die Endreservekraftstoffmenge (final reserve) noch zur Verfügung stehen.
- c) Der Kommandant muss einen Notfall erklären, wenn die tatsächlich ausfliegbare Kraftstoffmenge geringer ist als die Endreserve.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.385
Gebrauch von Zusatzsauerstoff

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass Flugbesatzungsmitglieder, die während des Fluges Aufgaben wahrnehmen, die für die sichere Flugdurchführung wesentlich sind, bei Kabinendruckhöhen von mehr als 10 000 ft für die über 30 Minuten hinausgehende Zeit und bei Kabinendruckhöhen von mehr als 13 000 ft ununterbrochen Zusatzsauerstoff nehmen.

OPS 1.390
Kosmische Strahlung

Aktive Überwachung

1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug über 15 000 m (49.000 ft) nur betreiben, wenn die in OPS 1.680 aufgeführte Ausrüstung betriebsfähig ist, und
2. der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot hat bei Überschreiten der im Betriebshandbuch angegebenen Grenzwerte so bald wie möglich den Sinkflug einzuleiten.

OPS 1.395
Bodenannäherung

Wird eine gefährliche Annäherung an den Boden durch ein Flugbesatzungsmitglied festgestellt oder durch die Bodenannäherungswarnanlage gemeldet, hat der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot für sofortige Abhilfe zu sorgen, um sichere Flugbedingungen herzustellen.

OPS 1.400
Anflug- und Landebedingungen

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Landeanflugs zu vergewissern, dass das Wetter am Flugplatz und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Flugleistungsangaben im Betriebshandbuch einem sicheren Anflug; einer sicheren Ladung oder einem sicheren Fehlanflug nicht entgegenstehen.

OPS 1.405
Beginn und Fortsetzung des Anfluges

- a) Der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot darf ungeachtet der gemeldeten Pistensichtweite/Sicht einen Instrumentenanflug beginnen, jedoch den Anflug nicht über das Voreinflugzeichen oder eine gleichwertige Position fortsetzen, wenn die gemeldete Pistensichtweite/ Sicht geringer ist als die anzuwendenden Mindestwerte.
- b) Wird die Pistensichtweite nicht gemeldet, dürfen die Werte für die Pistensichtweite durch Umrechnung der gemeldeten Sicht nach Anhang 1 zu OPS 1.430 *Buchstabe h* abgeleitet werden.
- c) Fällt die gemeldete Pistensichtweite/Sicht nach Passieren des Voreinflugzeichens oder einer gleichwertigen Position gemäß *Buchstabe a* unter den anzuwendenden Mindestwert, darf der Anflug bis zur Entscheidungshöhe über MSL (DA) oder über der Schwelle (DH) oder der Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA) oder über der Schwelle (MDH) fortgesetzt werden.
- d) Ist kein Voreinflugzeichen oder keine gleichwertige Position vorhanden, hat der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot im Endanflug vor Unterschreiten einer Höhe über dem Flugplatz von 1 000 ft über die Fortsetzung oder über den Abbruch des Anfluges zu entscheiden.
- e) Der Anflug darf unterhalb der Entscheidungshöhe oder der Sinkflugmindesthöhe fortgesetzt werden, und die Landung darf durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Sichtmerkmale in dieser Höhe feststellbar sind und danach erkennbar bleiben.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.410
Betriebsverfahren —
Flughöhe über der Schwelle

Der Luftfahrtunternehmer hat für die Durchführung von Präzisionsanflügen Betriebsverfahren festzulegen, die sicherstellen, dass das Flugzeug in Landekonfiguration und Landefluglage die Schwelle in einer sicheren Höhe überfliegt.

OPS 1.415
Bordbuch

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die Eintragungen in das Bordbuch erfolgen.

OPS 1.420
Meldung besonderer Ereignisse

- a) Störungen während des Fluges
1. Der Luftfahrtunternehmer oder der Kommandant des Flugzeuges hat der Luftfahrtbehörde einen Bericht über jede Störung vorzulegen, die die sichere Durchführung eines Fluges gefährdet hat oder gefährdet haben könnte.
 2. Die Berichte sind innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis abzugeben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände dieses verhindern.
- b) Technische Mängel und Überschreitungen technischer Grenzwerte: Der Kommandant hat sicherzustellen, dass alle technischen Mängel und alle Überschreitungen technischer Grenzwerte, die auftraten, während er für den Flug verantwortlich war, im technischen Bordbuch aufgezeichnet werden.
- c) Störungen im Flugverkehr: Der Kommandant hat gemäß ICAO PANS RAC einen Bericht über Störungen im Flugverkehr vorzulegen, wenn das Flugzeug während des Fluges folgenden Gefahren ausgesetzt war:
1. einem Fastzusammenstoß mit einem anderen Luftfahrzeug,
 2. fehlerhaften Flugverkehrsverfahren oder einer Nichteinhaltung der anzuwendenden Verfahren durch die Flugverkehrsdienste oder einer Flugbesatzung oder
 3. einem Versagen der Einrichtungen der Flugverkehrsdienste.
- d) Gefahr durch Vögel und Vogelschlag
1. Der Kommandant hat unverzüglich die zuständige Bodenstation zu unterrichten, sobald eine mögliche Gefahr durch Vögel wahrgenommen wird.
 2. Der Kommandant hat nach der Landung einen schriftlichen Vogelschlagbericht vorzulegen, wenn das Flugzeug, für das er verantwortlich ist, Vogelschlag erlitten hat.
- e) Notfälle während des Fluges mit gefährlichen Gütern an Bord: Bei Auftreten eines Notfalles während des Fluges muss der Kommandant, sofern es die Umstände erlauben, die zuständige Flugsicherungsdienststelle über die gefährlichen Güter an Bord unterrichten.
- f) Widerrechtliche Eingriffe: Nach einem widerrechtlichen Eingriff an Bord eines Flugzeuges hat der Kommandant der örtlich zuständigen Behörde und/oder Luftfahrtbehörde so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen.
- g) Unregelmäßigkeiten von Boden- und Navigationseinrichtungen und gefährliche Flugbedingungen: Der Kommandant muss die zuständige Bodenstation so bald wie möglich benachrichtigen, wenn eine möglicherweise gefährliche Situation wie:
1. Unregelmäßigkeiten einer Boden- oder Navigationseinrichtung,
 2. eine extreme Wettererscheinung,
 3. eine Vulkanaschewolke oder
 4. ein hoher Strahlungspegel
- während des Fluges angetroffen wird.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.425
Meldung von Flugunfällen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass der nächsten geeigneten Stelle auf die schnellstmögliche Weise ein Unfall gemeldet wird, in den das Flugzeug verwickelt ist, wenn dabei Personen schwer verletzt (wie in ICAO Anhang 13 definiert), getötet oder am Flugzeug oder an Sachen wesentliche Beschädigungen festgestellt wurden.
- b) Der Kommandant hat der Luftfahrtbehörde einen Bericht vorzulegen, wenn während seiner Verantwortlichkeit für den Flug ein Unfall an Bord zu schweren Verletzungen oder zum Tod von Personen geführt hat.

Anhang 1 zu OPS 1.270
Verstauen von Gepäck und Fracht

Bei der Festlegung von Verfahren zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verstauens des Handgepäcks und der Fracht hat der Luftfahrtunternehmer folgendes zu berücksichtigen:

1. Jeder in die Kabine mitgenommene Gegenstand ist so unterzubringen, dass er ausreichend gegen Bewegung gesichert ist;
2. Auf oder neben den Stauräumen angegebene Massegrenzen dürfen nicht überschritten werden;
3. Stauräume unter Sitzen dürfen nur benutzt werden, wenn die Sitze mit einer Rückhaltestange ausgerüstet sind und das Gepäck von einer Größe ist, dass es ordnungsgemäß von dieser Vorrichtung zurückgehalten werden kann;
4. Gegenstände dürfen nicht in Toiletten verstaut werden. Sie dürfen gegen Trennwände nur gelehnt werden, wenn die Gegenstände ausreichend gegen Bewegung nach vorn, zur Seite oder nach oben gesichert sind und die Trennwände mit einer Beschriftung versehen sind, aus der die Höchstmasse des Gepäcks ersichtlich ist;
5. Gepäck- und Frachtstücke, die in Gepäckfächern untergebracht werden, dürfen nur so groß sein, dass sie ein sicheres Verriegeln der Klappen nicht verhindern;
6. Gepäck- und Frachtstücke dürfen nicht an Stellen untergebracht werden, an denen sie den Zugang zur Notausrüstung behindern können;
7. Vor dem Start, vor der Landung und wenn die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte eingeschaltet werden oder das Anlegen auf andere Weise angeordnet wird, ist zu kontrollieren, dass das Gepäck so verstaut ist, dass es eine Räumung des Flugzeugs nicht behindern oder durch Herabfallen oder eine andere Bewegung Verletzungen hervorrufen kann, wobei die jeweilige Flugphase zu berücksichtigen ist.

Anhang 1 zu OPS 1.305
Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen

Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren für das Betanken und Enttanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, festzulegen, die sicherstellen, dass folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

1. Eine geschulte Person muss sich während des Tankvorganges an einem festgelegten Platz aufhalten, wenn sich Fluggäste an Bord befinden. Diese Person muss in der Lage sein, die Notverfahren bezüglich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung durchzuführen, den Sprechverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken;
2. Die Besatzung, sonstiges Personal und Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, dass das Flugzeug be- oder enttankt wird;

Dienstag, 3. September 2002

3. Die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte müssen ausgeschaltet sein;
4. Die Rauchverbotszeichen müssen eingeschaltet sein, ebenso die Innenbeleuchtung, um die Notausstiege erkennen zu können;
5. Die Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, ihre Anschnallgurte zu lösen und das Rauchen einzustellen;
6. Es muss geschultes Personal in ausreichender Anzahl an Bord sein, das für eine sofortige Noträumung bereit ist;
7. Wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Flugzeug festgestellt wird oder eine andere Gefahr während des Be- oder Enttankens eintritt, muss der Tankvorgang sofort abgebrochen werden;
8. Der Bereich unter den Ausgängen, die für die Noträumung vorgesehen sind, sowie die Bereiche für die Entfaltung der Notrutschen müssen freigehalten werden; und
9. Es müssen Vorkehrungen für eine sichere und schnelle Räumung des Flugzeugs getroffen werden.

Anhang 1 zu OPS 1.375
Kraftstoffmanagement während des Fluges

- a) Überprüfungen der Kraftstoffmengen während des Fluges
 1. Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die Kraftstoffmengen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Restmenge des Kraftstoffes muss aufgezeichnet und beurteilt werden,
 - i) um den tatsächlichen Verbrauch mit dem geplanten Verbrauch zu vergleichen,
 - ii) um zu überprüfen, ob die Restmenge des Kraftstoffes ausreicht, den Flug zu beenden,
 - iii) um die zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes bei Ankunft auf dem Bestimmungsort zu ermitteln.
 2. Die wesentlichen Kraftstoffdaten müssen aufgezeichnet werden.
- b) Kraftstoffmanagement während des Fluges: Wenn sich bei einer Überprüfung der Kraftstoffmengen während des Fluges herausstellt, dass die bei Ankunft auf dem Bestimmungsort zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes kleiner ist als der erforderliche Ausweichkraftstoff zuzüglich der Endreserve, hat der Kommandant bei seiner Entscheidung, den Flug zum Bestimmungsort fortzusetzen oder ihn umzuleiten, den jeweils herrschenden Verkehr und die jeweils zu erwartenden Betriebsbedingungen am Bestimmungsort, entlang der Flugstrecke zum Ausweichort und am Bestimmungsausweichort zu berücksichtigen, um nicht mit weniger als der Endreserve zu landen.
- c) Wenn sich bei einer Überprüfung der Kraftstoffmenge während des Fluges, der zu einem abgelegenen Bestimmungsort geplant wurde, herausstellt, dass die an dem Punkt letztmöglichen Ausweichens zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes kleiner ist als die Summe von:
 1. Kraftstoff, um den Flug zu einem Streckenausweichort, der gemäß OPS 1.297 Buchstabe c festgelegt wurde, durchzuführen,
 2. Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch und
 3. der Endreserve,hat der Kommandant entweder
 - i) zum Streckenausweichort zu fliegen oder
 - ii) den Flug zum Bestimmungsort fortzusetzen, vorausgesetzt, am Bestimmungsort stehen zwei getrennte Pisten zur Verfügung und die erwarteten Wetterbedingungen entsprechen zumindest den für die Planung des Fluges gemäß OPS 1.297 Buchstabe b Nummer 1 festgelegten Wetterbedingungen.

Dienstag, 3. September 2002

ABSCHNITT E
ALLWETTERFLUGBETRIEBOPS 1.430
Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen — Allgemeines
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.430)

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss für jeden anzufliegenden Flugplatz Betriebsmindestbedingungen festlegen, die die in Anhang 1 angegebenen Werte nicht unterschreiten dürfen. Diese Betriebsmindestbedingungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, nicht die von ihm festgelegten Mindestbedingungen unterschreiten.
- Anmerkung: *Buchstabe a* schließt nicht die Berechnung von Betriebsmindestbedingungen während des Fluges für einen nicht eingeplanten Ausweichflugplatz aus, wenn die Berechnung nach einem zulässigen Verfahren durchgeführt wurde.
- b) Bei der Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen für den jeweiligen Flugbetrieb hat der Unternehmer folgendes zu berücksichtigen:
1. das Flugzeugmuster, die Flugleistungen und Flugeigenschaften des Flugzeuges,
 2. die Zusammensetzung der Flugbesatzung, ihre Qualifikation und Erfahrung,
 3. die Abmessungen und Eigenschaften der zu benutzenden Piste,
 4. die Eignung und Leistungsfähigkeit der verfügbaren optischen und nicht optischen Bodenhilfen,
 5. die zur Verfügung stehende Ausrüstung des Flugzeugs für die Navigation und/oder die Einhaltung der Flugbahn während des Starts, des Anflugs, des Abfangens, des Aufsetzens, des Ausrollens und des Fehlanfluges,
 6. die Hindernisse und notwendige Hindernisfreiheit für Anflug und Fehlanflug sowie für die Steigflugbereiche bei der Durchführung von Verfahren für unvorhergesehene Fälle,
 7. die Hindernisfreiheitshöhe über NN oder über Grund für Instrumentenanflugverfahren und
 8. die Hilfsmittel zur Bestimmung und Meldung der Wetterbedingungen.
- c) Die in diesem Abschnitt genannten Flugzeugkategorien müssen nach dem in Anhang 2 zu OPS 1.430 *Buchstabe c* genannten Verfahren festgelegt werden.

OPS 1.435
Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt verwendeten und nicht in JAR-1 erklärten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Platzrundenanflug: Der Sichtanflugteil eines Instrumentenanfluges, in dem ein Luftfahrzeug zur Landung auf eine Piste ausgerichtet wird, deren Lage für einen Geradeausanflug nicht geeignet ist.
2. Verfahren bei geringer Sicht (Low Visibility Procedures — LVP): An einem Flugplatz angewendete Verfahren, um einen sicheren Betrieb bei Anflügen nach Betriebsstufe II und III (CAT II und CAT III) und Starts bei geringer Sicht zu gewährleisten.
3. Low Visibility Take-Off (LVTO): Ein Start bei einer Pistensichtweite von weniger als 400 m.
4. Flight control system: Ein System, das aus einem automatischen Landesystem und/oder einem hybriden Landesystem besteht.

Dienstag, 3. September 2002

5. Ausfallunempfindliches Flugsteuerungssystem (Fail-Passive Flight Control System): Ein Flugsteuerungssystem, bei dessen Ausfall keine wesentliche Änderung des Lastigkeitszustandes des Flugzeugs oder keine wesentliche Ablage von der Flugbahn oder der Fluglage eintritt, die Landung jedoch nicht automatisch durchgeführt wird. Bei einem automatischen, ausfallunempfindlichen Flugsteuerungssystem übernimmt nach dessen Ausfall der Pilot die Steuerung des Flugzeugs.
6. Betriebssicheres Flugsteuerungssystem (Fail-Operational Flight Control System): Ein Flugsteuerungssystem, bei dessen Ausfall unterhalb der Alarmhöhe der Anflug, das Abfangen und die Landung vollkommen automatisch durchgeführt werden können. Bei einem Ausfall arbeitet das automatische Landesystem wie ein ausfallunempfindliches System.
7. Betriebssicheres hybrides Landesystem: Ein System, das aus einem ausfallunempfindlichen (fail-passive), automatischen Landesystem als Hauptsystem und einem unabhängigen Führungssystem als Hilfssystem besteht, das dem Piloten die manuelle Fortsetzung der Landung nach Ausfall des Hauptsystems ermöglicht.

Anmerkung: Ein typisches unabhängiges Führungssystem als Hilfssystem besteht aus einer überwachten, in Augenhöhe projizierten Flugführungsanzeige (head-up display), üblicherweise in Form einer Kommandoanzeige, wahlweise kann es jedoch auch eine Ablageanzeige sein.
8. Sichtanflug: Ein Anflug, bei dem entweder ein Teil oder das gesamte Instrumentenanflugverfahren nicht zu Ende geführt wird und der Anflug mit Erdsicht erfolgt.

OPS 1.440

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Allgemeine Betriebsregeln
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.440)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf keinen Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III durchführen, wenn nicht:
 1. jedes betroffene Flugzeug für den Betrieb mit Entscheidungshöhen unter 200 ft oder ohne Entscheidungshöhe zugelassen und nach JAR-AWO ausgerüstet ist oder mit einer gleichwertigen Ausrüstung versehen ist, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde entspricht,
 2. zur Überwachung der Gesamtsicherheit dieses Flugbetriebes ein geeignetes System zur Aufzeichnung des Erfolgs und Misserfolgs eines Anfluges und/oder einer automatischen Landung eingerichtet und unterhalten wird,
 3. der Flugbetrieb von der Luftfahrtbehörde genehmigt ist,
 4. die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten besteht und
 5. die Entscheidungshöhe mittels eines Funkhöhenmessers ermittelt wird.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde keine Starts bei geringer Sicht mit weniger als 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 200 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D durchführen.

OPS 1.445

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Flugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III nur einen Flugplatz benutzen, wenn dieser dafür von dem Staat, in dem der Flugplatz gelegen ist, genehmigt wurde.
- b) Der Luftfahrtunternehmer muss sich vergewissern, dass an Flugplätzen, an denen Flugbetrieb bei geringer Sicht durchgeführt werden soll, hierfür Verfahren (Low Visibility Procedures — LVP) festgelegt wurden und angewendet werden.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.450
Flugbetrieb bei geringer Sicht – Schulung und Qualifikationen
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.450)

Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass vor Durchführung eines Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III:

1. jedes Flugbesatzungsmitglied:
 - i) die in Anhang 1 vorgeschriebene Schulung und Überprüfung, einschließlich der Schulung im Simulator bis zu den Grenzwerten der Pistensichtweite und Entscheidungshöhe, die der Genehmigung des Luftfahrtunternehmers für Betriebsstufe II/III entsprechen, abgeschlossen hat und
 - ii) die nach Anhang 1 geforderten Qualifikationen besitzt,
2. die Schulung und Überprüfung nach einem ausführlichen, von der Luftfahrtbehörde genehmigten und im Betriebshandbuch enthaltenen Lehrplan durchgeführt wird. Diese Schulung ist zusätzlich zu der in OPS 1, Abschnitt N vorgeschriebenen Schulung durchzuführen;
3. die Qualifikation der Flugbesatzung auf den Flugbetrieb und das Flugzeugmuster abgestimmt ist.

OPS 1.455
Flugbetrieb bei geringer Sicht – Betriebsverfahren
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.455)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren und Anweisungen für den Start bei geringer Sicht und den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III festzulegen. Diese Verfahren müssen in das Betriebshandbuch aufgenommen werden und die entsprechenden Aufgaben der Flugbesatzungsmitglieder während des Rollens, des Starts, Anfluges, des Abfangens, der Landung, des Ausrollens und des Fehlanfluges enthalten.
- b) Der Kommandant muss sich davon überzeugen, dass:
 1. der Betriebszustand der optischen und nichtoptischen Einrichtungen ausreicht, um einen Start bei geringer Sicht oder einen Anflug nach Betriebsstufe II oder III zu beginnen,
 2. nach den Meldungen der Flugverkehrsdienste entsprechende Verfahren für geringe Sicht (LVPs – Low Visibility Procedures) in Kraft sind, bevor ein Start bei geringer Sicht oder ein Anflug nach Betriebsstufe II oder III begonnen wird, und
 3. die Flugbesatzungsmitglieder ausreichend qualifiziert sind, bevor ein Start bei geringer Sicht mit einer Pistensichtweite von weniger als 150 m für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 200 m für Flugzeuge der Kategorie D oder ein Anflug nach Betriebsstufe II oder III begonnen wird.

OPS 1.460
Flugbetrieb bei geringer Sicht – Mindestausrüstung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat in das Betriebshandbuch die Mindestausrüstung aufzunehmen, die bei Beginn eines Starts bei geringer Sicht oder eines Anfluges nach Betriebsstufe II oder III entsprechend dem Flughandbuch oder einer anderen genehmigten Unterlage betriebsfähig sein muss.
- b) Der Kommandant muss sich davon überzeugen, dass das Flugzeug und die für den jeweilig durchzuführenden Betrieb erforderlichen Bordsysteme in ordnungsgemäßem Zustand sind.

OPS 1.465
Betriebsmindestbedingungen für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR)
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.465)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. VFR-Flüge nach den Sichtflugregeln und den Tabellenangaben des Anhangs 1 zu OPS 1.465 durchgeführt werden,

Dienstag, 3. September 2002

2. Flüge nach Sonder-Sichtflugregeln nicht begonnen werden, wenn die Sicht weniger als 3 km beträgt und nicht fortgeführt werden, wenn die Sicht weniger als 1,5 km beträgt.

Anhang 1 zu OPS 1.430
Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen

a) Startminima

1. Allgemeines

- i) Der Luftfahrtunternehmer hat Startminima als Mindestsichten oder Mindestpistensichtweiten unter Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren eines jeden anzufliegenden Flugplatzes und der Flugzeugeigenschaften festzulegen. Ist es notwendig, Hindernissen während des Abfluges und/oder im Falle einer Notlandung nach Sicht auszuweichen, so müssen zusätzliche Bedingungen (z.B. die Hauptwolkenuntergrenze) festgelegt werden.
- ii) Der Kommandant darf einen Start ohne geeigneten Startausweichflugplatz nur beginnen, wenn die Wetterbedingungen am Startflugplatz den für diesen geltenden Landeminima entsprechen oder diese übertreffen.
- iii) Wird keine Pistensichtweite gemeldet und ist die gemeldete meteorologische Sicht geringer als die für den Start erforderliche Sicht, darf ein Start nur begonnen werden, wenn der Kommandant feststellen kann, dass die Pistensichtweite/Sicht entlang der Piste dem geforderten Mindestwert entspricht oder diesen übertrifft.
- iv) Liegt keine gemeldete meteorologische Sicht oder Pistensichtweite vor, darf ein Start nur begonnen werden, wenn der Kommandant feststellen kann, dass die Pistensichtweite/Sicht entlang der Piste dem geforderten Mindestwert entspricht oder diesen übertrifft.

2. Sichtmerkmale Die Startminima müssen so gewählt werden, dass eine ausreichende Führung des Flugzeugs gewährleistet wird, um es sowohl im Falle eines Startabbruchs unter ungünstigen Bedingungen als auch bei Fortsetzung des Starts nach Ausfall des kritischen Triebwerks steuern zu können.

3. Geforderte Pistensichtweite/Sicht

- i) Bei mehrmotorigen Flugzeugen, deren Flugleistungen bei Ausfall des kritischen Triebwerks an einem beliebigen Punkt während des Starts den Abbruch des Starts oder dessen Fortsetzung bis zu einer Höhe von 1 500 ft über dem Flugplatz ermöglichen, wobei die geforderten Abstände zu den Hindernissen eingehalten werden müssen, sind die vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Startminima als Pistensichtweite/Sichtweite anzugeben, die die in der nachstehenden Tabelle 1 genannten Werte nicht unterschreiten dürfen, soweit in Nummer 4 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Tabelle 1
Pistensichtweite/Sicht für den Start

Pistensichtweite/Sicht für den Start	
Bodenanlagen	Pistensichtweite/Sicht (Anmerkung 3))
Keine (nur bei Tage)	500 m
Randbefeuern und/oder Mittellinienmarkierung	250/300 m (Anmerkungen 1 und 2)
Rand- und Mittellinienbefeuern	200/250 m (Anmerkung 1)
Rand- und Mittellinienbefeuern und mehrfache RVR-Informationen	150/200 m (Anmerkungen 1 und 4)

Anmerkung 1: Die höheren Werte gelten für Flugzeuge der Kategorie D.

Anmerkung 2: Für Flugbetrieb bei Nacht sind mindestens Rand- und Endbefeuern der Piste erforderlich.

Anmerkung 3: Der gemeldete Wert für die Pistensichtweite/Sicht, der sich auf den Anfang des Startlaufes bezieht, kann durch den vom Piloten festgestellten Wert ersetzt werden.

Anmerkung 4: Der geforderte Wert für die Pistensichtweite muss für alle zugehörigen RVR-Meldepunkte mit Ausnahme der in Anmerkung 3 genannten Bedingung erreicht werden.

- ii) Bei mehrmotorigen Flugzeugen, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks die in Buchstabe a Ziffer i genannten Flugleistungsanforderungen nicht erfüllen können, kann eine sofortige Landung und ein Ausweichen vor Hindernissen nach Sicht erforderlich sein. Diese Flugzeuge dürfen unter der Voraussetzung, dass sie bei Triebwerksausfall ab einer bestimmten Höhe die

Dienstag, 3. September 2002

anwendbaren Kriterien bezüglich der Hindernisfreiheit erfüllen können, nach den folgenden Startminima betrieben werden. Den vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Startminima muss die Höhe zugrunde gelegt werden, von der die Nettostartflughahn mit einem ausgefallenen Triebwerk konstruiert werden kann. Die verwendeten Mindestwerte für die Pistensichtweite dürfen weder die Werte der Tabelle 1 noch die der Tabelle 2 unterschreiten.

Tabelle 2
Angenommene Höhe für einen Triebwerksausfall über der Piste in Abhängigkeit von der Pistensichtweite/
Sicht für den Start

Pistensichtweite/Sicht für den Start – Flugbahn	
Angenommene Höhe für einen Triebwerksausfall über der Piste	Pistensichtweite/Sicht (Anmerkung 2)
< 50 ft	200 m
51-100 ft	300 m
101-150 ft	400 m
151-200 ft	500 m
201-300 ft	1 000 m
> 300 ft	1 500 m (Anmerkung 1)

Anmerkung 1: 1 500 m sind ebenfalls zugrunde zu legen, wenn eine Startflughahn mit positiver Neigung nicht konstruiert werden kann.

Anmerkung 2: Der gemeldete Wert für die Pistensichtweite/Sicht, der sich auf den Anfang des Startlaufes bezieht, kann durch den vom Piloten festgestellten Wert ersetzt werden.

- iii) Wenn die gemeldete Pistensichtweite oder meteorologische Sicht nicht vorliegt, darf der Kommandant den Start nicht beginnen, es sei denn, er kann feststellen, dass die aktuellen Bedingungen den anwendbaren Startminima entsprechen.

4. Ausnahmen von *Buchstabe a Nummer 3 Ziffer i*:

- i) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde und unter der Voraussetzung, dass die in den *nachstehenden Buchstaben A bis E enthaltenen Forderungen* erfüllt werden, darf ein Luftfahrtunternehmer die Startminima auf 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D reduzieren, wenn:
- Verfahren bei geringer Sicht in Kraft sind;
 - auf der Piste Hochleistungs-Mittellinienfeuer im Abstand von 15 m oder weniger und Hochleistungs-Randfeuer im Abstand von 60 m oder weniger in Betrieb sind,
 - die Flugbesatzungsmitglieder die Schulung in einem für dieses Verfahren anerkannten Simulator erfolgreich abgeschlossen haben,
 - ein Sichtsegment von 90 m aus dem Cockpit zu Beginn des Startlaufes vorhanden ist und
 - der für die Pistensichtweite geforderte Wert an allen erforderlichen Meldepunkten für die Pistensichtweite erreicht wurde.
- ii) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer für ein Flugzeug, bei dem ein zugelassenes Rollführungssystem zur Anzeige der seitlichen Ablage für den Start benutzt wird, die Startminima auf weniger als 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D, jedoch auf nicht weniger als 75 m, reduzieren, vorausgesetzt, Absicherung der Piste und Anlagen wie für Landebetrieb nach Betriebsstufe III sind vorhanden.

b) Nichtpräzisionsanflug

1. System-Minima

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass System-Minima für Nichtpräzisions-Anflugverfahren mittels ILS ohne Gleitweg (nur LLZ), VOR, NDB, SRA und VDF nicht die in der nachstehenden Tabelle 3 angegebenen Werte für die Sinkflugmindesthöhe (MDH) unterschreiten.

Dienstag, 3. September 2002

Tabelle 3
System-Minima in Abhängigkeit von den verwendeten Nichtpräzisionsanflug-Hilfen

System-Minima	
Bodenanlage	Niedrigste Sinkflugmindesthöhe (MDH)
ILS (ohne Gleitweg – nur LLZ)	250 ft
SRA (endend bei ½ NM)	250 ft
SRA (endend bei 1 NM)	300 ft
SRA (endend bei 2 NM)	350 ft
VOR	300 ft
VOR/DME	250 ft
NDB	300 ft
VDF(QDM u. QGH)	300 ft

2. Sinkflugmindesthöhe. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Sinkflugmindesthöhe für einen Nichtpräzisionsanflug nicht geringer ist als:
 - i) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie oder
 - ii) das System-Minimum.

3. Sichtmerkmale. Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der MDA/MDH (Sinkflugmindesthöhe über MSL oder der Schwelle) nur fortsetzen, wenn wenigstens eines der folgenden Sichtmerkmale für die Piste für ihn deutlich sichtbar und erkennbar ist:
 - i) Elemente der Anflugbefeuerung,
 - ii) die Schwelle,
 - iii) die Schwellenmarkierungen,
 - iv) die Schwellenbefeuerung,
 - v) die Schwellenkennfeuer,
 - vi) die optische Gleitweganzeige,
 - vii) die Aufsetzzone oder Aufsetzonenmarkierungen,
 - viii) die Aufsetzonenbefeuerung,
 - ix) die Randbefeuerung der Piste oder
 - x) andere von der Luftfahrtbehörde anerkannte Sichtmerkmale.

4. Erforderliche Pistensichtweite. Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die ein Luftfahrtunternehmer für Nichtpräzisionsanflüge anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 4a
Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung (Anmerkungen 1, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250-299 ft	800 m	800 m	800 m	1 200 m
300-449 ft	900 m	1 000 m	1 000 m	1 400 m
450-649 ft	1 000 m	1 200 m	1 200 m	1 600 m
650 ft und darüber	1 200 m	1 400 m	1 400 m	1 800 m

Dienstag, 3. September 2002

Tabelle 4b
Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung (Anmerkungen 2, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250-299 ft	1 000 m	1 100 m	1 200 m	1 400 m
300-449 ft	1 200 m	1 300 m	1 400 m	1 600 m
450-649 ft	1 400 m	1 500 m	1 600 m	1 800 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m

Tabelle 4c
Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen mit Grundausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen mit Grundausrüstung (Anmerkungen 3, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250-299 ft	1 200 m	1 300 m	1 400 m	1 600 m
300-449 ft	1 300 m	1 400 m	1 600 m	1 800 m
450-649 ft	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m

Tabelle 4d
Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge – keine Anflugbefeuerungsanlagen

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge – Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung (Anmerkungen 4, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250-299 ft	1 000 m	1 500 m	1 600 m	1 800 m
300-449 ft	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m
450-649 ft	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m

Anmerkung 1: Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs(HI/MI-)Anflugbefeuerung auf einer Länge von 720 m oder mehr, Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 2: Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von 420-719 m, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 3: Bodenanlagen mit Grundausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von weniger als 420 m, einer Anflugbefeuerung von niedriger Leistung (LI) auf einer beliebigen Länge, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 4: Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung bestehen aus den Pistenmarkierungen, der Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Pistenendbefeuerung, oder es ist überhaupt keine Befeuerung vorhanden.

Anmerkung 5: Die Tabellen gelten nur für konventionelle Anflüge mit einem Anflugwinkel von nicht mehr als 4°. Bei Gleitwegen mit einem steileren Winkel ist es gewöhnlich erforderlich, dass die optische Gleitwegführung (z.B. PAPI/Precision Approach Path Indicator – Präzisions-Gleitwinkelbefeuerung) auch in der Sinkflugmindesthöhe sichtbar ist.

Anmerkung 6: Bei den oben genannten Werten handelt es sich entweder um die gemeldete Pistensichtweite oder die meteorologische Sicht, die, wie in *Buchstabe h* unten beschrieben, in die Pistensichtweite umgerechnet wurde.

Anmerkung 7: Die in den Tabellen 4a, 4b, 4c und 4d genannte Sinkflugmindesthöhe über der Schwelle (MDH) bezieht sich auf die ursprüngliche Berechnung der MDH. Bei der Wahl der dazugehörigen Pistensichtweite ist es nicht notwendig, eine Aufrundung auf die nächsten zehn Fuß zu berücksichtigen, was jedoch aus betrieblichen Gründen geschehen kann, z.B. bei der Umrechnung auf die Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA).

5. Nachtflugbetrieb. Für den Nachtflugbetrieb müssen mindestens die Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung eingeschaltet sein.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Präzisionsanflug – Flugbetrieb nach Betriebsstufe I (CAT I)
1. Allgemeines. Flugbetrieb nach Betriebsstufe I ist ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Benutzung von ILS, MLS oder PAR mit einer Entscheidungshöhe von nicht weniger als 200 ft und einer Pistensichtweite von nicht weniger als 550 m.
 2. Entscheidungshöhe. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die für einen Präzisionsanflug nach Betriebsstufe I anzuwendende Entscheidungshöhe nicht geringer ist als:
 - i) die im Flughandbuch (AFM – Aeroplane Flight Manual) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
 - ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann,
 - iii) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie oder
 - iv) 200 ft.
 3. Sichtmerkmale. Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der nach *Buchstabe c Nummer 2* für die Betriebsstufe I festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn wenigstens eines der folgenden Sichtmerkmale für die Piste für ihn deutlich sichtbar und erkennbar ist:
 - i) Elemente der Anflugbefeuerung,
 - ii) die Schwelle,
 - iii) die Schwellenmarkierungen,
 - iv) die Schwellenbefeuerung,
 - v) die Schwellenkennfeuer,
 - vi) die optische Gleitweganzeige,
 - vii) die Aufsetzzone oder Aufsetzonenmarkierungen,
 - viii) die Aufsetzonenbefeuerung oder
 - ix) die Pistenrandbefeuerung.
 4. Erforderliche Pistensichtweite. Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe I anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 5
Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe I in Abhängigkeit von den Bodenanlagen und der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe I				
Entscheidungshöhe (Anmerkung 7)	Bodenanlagen/Pistensichtweiten (Anmerkung 5)			
	vollständige Ausrüstung (Anmerkungen 1 und 6)	mittlere Ausrüstung (Anmerkungen 2 und 6)	Grundausrüstung (Anmerkungen 3 und 6)	Keine Ausrüstung (Anmerkungen 4 und 6)
200 ft	550 m	700 m	800 m	1 000 m
201-250 ft	600 m	700 m	800 m	1 000 m
251-300 ft	650 m	800 m	900 m	1 200 m
301 ft und darüber	800 m	900 m	1 000 m	1 200 m

Anmerkung 1: Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs(HI/MI-)Anflugbefeuerung auf einer Länge von 720 m oder mehr, Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 2: Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von 420-719 m, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 3: Bodenanlagen mit Grundausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von weniger als 420 m, einer Anflugbefeuerung von niedriger Leistung (LI) auf einer beliebigen Länge, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 4: Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung bestehen aus den Pistenmarkierungen, der Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Pistenendbefeuerung, oder es ist überhaupt keine Befeuerung vorhanden.

Anmerkung 5: Bei den oben genannten Zahlen handelt es sich entweder um die gemeldete Pistensichtweite oder die meteorologische Sicht, die, wie in *Buchstabe h* unten beschrieben, in die Pistensichtweite umgerechnet wurde.

Anmerkung 6: Die Tabelle gilt nur für konventionelle Anflüge mit einem Gleitwinkel bis einschließlich 4° (Grad).

Anmerkung 7: Die in Tabelle 5 genannte Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH) bezieht sich auf die ursprüngliche Berechnung der DH. Bei der Wahl der dazugehörigen Pistensichtweite ist es nicht notwendig, eine Aufrundung auf die nächsten zehn Fuß zu berücksichtigen, was jedoch aus betrieblichen Gründen geschehen kann

Dienstag, 3. September 2002

5. Flugbetrieb mit nur einem Piloten. Für den Flugbetrieb mit nur einem Piloten hat der Luftfahrtunternehmer die mindestens erforderliche Pistensichtweite (Minimum-RVR) für alle Anflüge in Übereinstimmung mit OPS 1.430 und diesem Anhang zu berechnen. Eine Pistensichtweite von weniger als 800 m ist nicht zulässig, es sei denn, es wird ein mit einem ILS (Instrumentenlandesystem) oder MLS (Mikrowellenlandesystem) gekoppelter Autopilot verwendet. In diesem Fall gelten die normalen Mindestbedingungen. Die verwendete Entscheidungshöhe darf nicht weniger als das 1,25fache der Einsatzmindesthöhe des Autopilots betragen.
 6. Nachtflugbetrieb. Für den Nachtflugbetrieb müssen mindestens die Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung eingeschaltet sein.
- d) Präzisionsanflug – Flugbetrieb nach Betriebsstufe II (CAT II)
1. Allgemeines. Flugbetrieb nach Betriebsstufe II ist ein Präzisionsinstrumentenanflug und eine Landung unter Benutzung von ILS oder MLS mit:
 - i) einer Entscheidungshöhe von weniger als 200 ft, jedoch nicht weniger als 100 ft und
 - ii) einer Pistensichtweite von nicht weniger als 300 m.
 2. Entscheidungshöhe. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Entscheidungshöhe für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II nicht geringer ist als:
 - i) die im Flughandbuch (AFM) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
 - ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann,
 - iii) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie,
 - iv) die Entscheidungshöhe, bis zu welcher die Flugbesatzung die Genehmigung besitzt, den Anflug durchzuführen oder
 - v) 100 ft.
 3. Sichtmerkmale. Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der nach *Buchstabe d Nummer 2* für die Betriebsstufe II festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens *drei* aufeinanderfolgenden Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Die Sichtmerkmale müssen ein seitliches Element der Bodenbefeuerung enthalten, d.h. einen Anflugbefeuerungsquerbalken oder die Schwellenbefeuerung oder einen Kurzbalken der Aufsetzzonenbefeuerung.
 4. Erforderliche Pistensichtweite. Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 6
Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe II in Abhängigkeit von der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe II		
Entscheidungshöhe	automatischer Anflug unterhalb der DH (siehe Anmerkung 1)	
	RVR für Flugzeugkategorie A, B u. C	RVR für Flugzeugkategorie D
100-120 ft	300 m	300 m (Anmerkung 2)/350 m
121-140 ft	400 m	400 m
141 ft und darüber	450 m	450 m

Anmerkung 1: In dieser Tabelle bedeutet „automatischer Anflug unterhalb der DH“ den ununterbrochenen Gebrauch des automatischen Flugsteuerungssystems bis zu einer Höhe, die nicht mehr als 80 % der anwendbaren DH beträgt. Demnach können sich die Lufttüchtigkeitsforderungen über die danach festgelegte Einsatzmindesthöhe des automatischen Flugsteuerungssystems auf die anwendbare DH auswirken.

Anmerkung 2: Für ein Flugzeug der Kategorie D, das eine automatische Landung (autoland) durchführt, können 300 m angewandt werden.

- e) Präzisionsanflug – Flugbetrieb nach Betriebsstufe III (CAT III)
1. Allgemeines. Flugbetrieb nach Betriebsstufe III wird unterteilt in:
 - i) Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A (CAT IIIA). Ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung von ILS oder MLS mit:
 - A) einer Entscheidungshöhe von weniger als 100 ft und
 - B) einer Pistensichtweite von nicht weniger als 200 m.

Dienstag, 3. September 2002

- ii) Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B (CAT IIIB). Ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung von ILS oder MLS mit:
- einer Entscheidungshöhe von weniger als 50 ft oder keiner Entscheidungshöhe und
 - einer Pistensichtweite von weniger als 200 m, jedoch nicht unter 75 m.

Anmerkung: Wenn die Entscheidungshöhe und die Pistensichtweite nicht unter dieselbe Betriebsstufe fallen, wird anhand der Pistensichtweite bestimmt, zu welcher Betriebsstufe der Flugbetrieb gehört.

- Entscheidungshöhe. Für den Flugbetrieb mit Entscheidungshöhe hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass diese nicht geringer ist als:
 - die im Flughandbuch (AFM) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
 - die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann oder
 - die Entscheidungshöhe, bis zu welcher die Flugbesatzung die Genehmigung besitzt, den Anflug durchzuführen.
- Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe. Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe darf nur durchgeführt werden, wenn:
 - der Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe im Flughandbuch (AFM) genehmigt ist,
 - die Anflughilfe und die Flugplatzeinrichtungen den Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe ermöglichen und
 - der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III ohne Entscheidungshöhe besitzt.

Anmerkung: Im Falle einer Piste für Betriebsstufe III kann davon ausgegangen werden, dass Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe möglich ist, sofern dieses nicht ausdrücklich durch Veröffentlichungen im Luftfahrthandbuch (AIP) oder NOTAM eingeschränkt wird.

- Sichtmerkmale
 - Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A und bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B mit Flugzeugen, die über ein ausfallunempfindliches (fail passive) Flugsteuerungssystem verfügen, darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach *Buchstabe e Nummer 2* festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens *drei* aufeinanderfolgenden Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann.
 - Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B mit Flugzeugen, die über ein betriebs sicheres (fail operational) Flugsteuerungssystem mit Entscheidungshöhe verfügen, darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach *Buchstabe e Nummer 2* festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu mindestens einem Mittellinienfeuer hergestellt und aufrechterhalten werden kann.
 - Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III ohne Entscheidungshöhe besteht keine Forderung nach Sichtkontakt vor dem Aufsetzen.
- Erforderliche Pistensichtweite. Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 7
Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe III in Abhängigkeit von der Entscheidungshöhe und Rollführungs-/Führungssystem

Mindestbedingungen für Betriebsstufe III			
Betriebsstufe	Entscheidungshöhe (ft) (Anmerkung 2)	Rollführungs-/ Führungssystem	Pistensichtweite (m)
III A	weniger als 100 ft	nicht erforderlich	200 m
III B	weniger als 100 ft	Fail-passive	150 m (Anmerkung 1)
III B	weniger als 50 ft	Fail-passive	125 m
III B	weniger als 50 ft oder ohne Entscheidungshöhe	Fail-operational	75 m

Anmerkung 1: Für Flugzeuge, für die ein Zeugnis gemäß JAR-AWO 321(b)(3) oder gleichwertigen Vorschriften ausgestellt wurde.

Anmerkung 2: Die Redundanz von Flugsteuerungssystemen wird unter JAR-AWO durch die Mindestentscheidungshöhe bestimmt, für die ein Zeugnis ausgestellt wurde.

Dienstag, 3. September 2002

f) Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge

1. Die niedrigsten, von einem Luftfahrtunternehmen für Platzrundenanflüge anzuwendenden Landeminima sind:

Tabelle 8
Sicht und MDH für Platzrundenflüge gegenüber Flugzeugkategorie

	Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
MDH	400 ft	500 ft	600 ft	700 ft
Meteorologische Mindestsicht	1 500 m	1 600 m	2 400 m	3 600 m

2. Ein Platzrundenanflug mit vorgeschriebenen Kursen über Grund ist ein anerkanntes Verfahren im Sinne dieses Absatzes.
- g) Sichtanflug (visual approach). Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für einen Anflug nach Sicht eine Pistensichtweite von weniger als 800 m nicht angewendet wird.
- h) Umrechnung der gemeldeten meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Umrechnung der meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite für die Berechnung der Startminima, der Minima nach Betriebsstufe II oder III oder wenn eine gemeldete Pistensichtweite vorliegt, nicht angewendet wird.
 2. Sofern nicht die in Nummer 1 genannten Umstände vorliegen, hat der Luftfahrtunternehmer bei Umrechnung der meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite sicherzustellen, dass die nachstehende Tabelle benutzt wird.

Tabelle 9
Umrechnung der Sicht in Pistensichtweite

in Betrieb befindliche Befeuerungselemente	RVR = gemeldete meteorologische Sicht multipliziert mit: Sicht x	
	Tag	Nacht
Hochleistungs-Anflug- und Pistenbefeuerung	1,5	2,0
alle anderen Arten von Befeuerungsanlagen	1,0	1,5
keine Befeuerung	1,0	nicht anwendbar

Anhang 2 zu OPS 1.430(c)
Flugzeugkategorien – Allwetterflugbetrieb

a) Klassifizierung von Flugzeugen

Das bei der Klassifizierung von Flugzeugen nach Kategorien zugrunde zu legende Kriterium ist die über der Schwelle angezeigte Fluggeschwindigkeit (VAT), die dem 1,3fachen der Überziehgeschwindigkeit (VSO) oder dem 1,23fachen der Überziehgeschwindigkeit in Landekonfiguration bei höchstzulässiger Landemasse (VS1G) entspricht. Die den VAT-Geschwindigkeitswerten entsprechenden Flugzeugkategorien sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Flugzeugkategorie	VAT
A	weniger als 91 kt
B	von 91 bis 120 kt
C	von 121 bis 140 kt
D	von 141 bis 165 kt
E	von 166 bis 210 kt

Die zu berücksichtigende Landekonfiguration ist vom Luftfahrtunternehmer oder dem Flugzeughersteller festzulegen.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Dauerhafte Änderung der Kategorie – höchstzulässige Landemasse
1. Mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer einen niedrigeren Wert für die höchstzulässige Landemasse dauerhaft festlegen und diese Masse zur Ermittlung der VAT benutzen.
 2. Die für ein bestimmtes Flugzeug festgelegte Kategorie muss ein Festwert und damit unabhängig von den wechselnden Bedingungen des täglichen Flugbetriebes sein.

Anhang 1 zu OPS 1.440
Flugbetrieb bei geringer Sicht – Allgemeine Betriebsregeln

- a) Allgemeines. Die folgenden Verfahren gelten für die Einführung und die Genehmigung von Flugbetrieb bei geringer Sicht.
- b) Betriebsnachweis der Bordsysteme. Der Luftfahrtunternehmer hat die unter *Buchstabe c* angegebenen Vorschriften zu erfüllen, wenn er ein für die Mitgliedstaaten neues Flugzeugmuster im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III einsetzen will.
- Anmerkung: Bei Flugzeugmustern, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III eingesetzt werden, wird statt dessen die flugbetriebliche Nachweisführung nach *Buchstabe f* angewendet.
1. Betriebliche Zuverlässigkeit. Die Erfolgsquote darf bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III nicht geringer als die nach JAR-AWO geforderte sein.
 2. Kriterien für einen erfolgreichen Anflug. Ein Anflug wird als erfolgreich angesehen, wenn:
 - i) die Kriterien den in JAR-AWO festgelegten oder gleichwertigen Forderungen entsprechen,
 - ii) kein Ausfall eines für die Betriebsgenehmigung erforderlichen Flugzeugsystems eintritt.
- c) Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme – Allgemeines
1. Der Luftfahrtunternehmer hat ein Berichtssystem einzurichten, um die Durchführung von Prüfungen und regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen während der betrieblichen Auswertung zu ermöglichen, bevor er die Genehmigung zur Durchführung von Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III erhält. Die Berichterstattung hat alle erfolgreichen und nicht erfolgreichen Anflüge unter Angabe der Gründe für das Misslingen zu erfassen, einschließlich einer Aufzeichnung der Ausfälle von Systemkomponenten. Dieses Berichtssystem muss auf Meldungen der Flugbesatzung und automatischen Aufzeichnungen, wie unter *Buchstaben d* und *e* beschrieben, beruhen.
 2. Die Aufzeichnungen von Anflügen können während normaler Streckenflüge oder anderer vom Luftfahrtunternehmer durchgeführter Flüge vorgenommen werden.
- d) Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme – Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) von 50 ft oder mehr
1. Für den Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe von 50 ft oder mehr müssen vom Luftfahrtunternehmer Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Falls erforderlich, ist die Auswertung auch von der Luftfahrtbehörde vorzunehmen.
 2. Es reicht aus, wenn folgende Daten von der Flugbesatzung aufgezeichnet werden:
 - i) benutzter Flugplatz und benutzte Piste,
 - ii) Wetterbedingungen,
 - iii) Zeit,
 - iv) Grund für den Ausfall, der zum Abbruch des Anfluges geführt hat,
 - v) Eignung der automatischen Geschwindigkeitsregelung,
 - vi) Trimmungszustand beim Auskuppeln des automatischen Flugsteuerungssystems,
 - vii) Vereinbarkeit des automatischen Flugsteuerungssystems, der Flugkommandoanlage und der Ausgangsdaten (raw data),
 - viii) Angabe der Flugzeugposition, bezogen auf die ILS-Mittellinie beim Durchfliegen einer Höhe von 30 m (100 ft) und
 - ix) Aufsetzposition.
 3. Mit der während der Erstauswertung durchgeführten und von der Luftfahrtbehörde genehmigten Anzahl der Anflüge muss nachgewiesen werden, dass die Betriebseigenschaften des Systems im tatsächlichen Flugdienst derart sind, dass die Anflüge zu 95 %, mit einem Vertrauensbereich von 90 %, erfolgreich sind.

Dienstag, 3. September 2002

- e) Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme – Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) von weniger als 50 ft oder ohne DH
1. Für Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe von weniger als 50 ft oder ohne Entscheidungshöhe muss zur Bestätigung, dass das System im tatsächlichen Flugdienst entsprechend seiner Auslegung arbeitet, zusätzlich zu den Berichten der Flugbesatzung ein Flugdatenschreiber oder eine andere Ausrüstung verwendet werden, die die entsprechenden Informationen liefert. Folgende Daten sind erforderlich:
 - i) die Verteilung der Abweichungen vom ILS bei 30 m (100 ft), beim Aufsetzen und, sofern zutreffend, beim Abschalten des Rollführungssystems sowie der Höchstwert der Abweichungen zwischen diesen Punkten und
 - ii) die Sinkgeschwindigkeit beim Aufsetzen.
 2. Jede Unregelmäßigkeit bei der Landung muss zur Feststellung der Ursache unter Benutzung aller verfügbaren Daten eingehend untersucht werden.
- f) Nachweisführung im Flugdienst
- Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass der Luftfahrtunternehmer die in diesem Absatz enthaltenen Forderungen bezüglich der Nachweisführung im Flugdienst erfüllt hat, wenn er den Anforderungen des Buchstaben b genügt.
1. Es muss nachgewiesen werden, dass das System im Streckenbetrieb eine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufweist, die mit dem betrieblichen Konzept in Einklang steht. Eine ausreichende Anzahl behördlich festgesetzter, erfolgreicher Landungen unter Verwendung des in jedem Flugzeugmuster eingebauten automatischen Lande- und Ausrollsystems muss im Streckenbetrieb, einschließlich von Schulungsflügen, durchgeführt werden.
 2. Die Nachweisführung muss unter Verwendung eines ILS der Betriebsstufe II oder III durchgeführt werden. Es können jedoch andere ILS-Einrichtungen für die Nachweisführung benutzt werden, wenn der Luftfahrtunternehmer dies wünscht, vorausgesetzt, es werden genügend Daten aufgezeichnet, mit denen die Ursache für eine ungenügende Leistungsfähigkeit des Systems festgestellt werden kann.
 3. Bei verschiedenen Baureihen des gleichen Flugzeugmusters, bei denen die gleiche Grundausrüstung hinsichtlich Flugsteuerungs- und Anzeigesysteme verwendet wird, oder bei einem Flugzeugmuster mit unterschiedlicher Grundausrüstung hinsichtlich Flugsteuerungs- und Anzeigesysteme hat der Luftfahrtunternehmer nachzuweisen, dass die Baureihen die Leistungsanforderungen des Basissystems erfüllen; der Luftfahrtunternehmer hat jedoch nicht für jede Baureihe eine vollständige betriebliche Nachweisführung zu erbringen.
 4. Führt der Luftfahrtunternehmer ein bereits von der Luftfahrtbehörde eines anderen Mitgliedstaates für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und/oder III zugelassenes Flugzeugmuster ein, kann die Genehmigung für ein eingeschränktes Nachweisprogramm erteilt werden.
- g) Fortlaufende Überwachung
1. Nach Erteilung der erstmaligen Genehmigung muss der Flugbetrieb fortlaufend durch den Luftfahrtunternehmer überwacht werden, um unerwünschte Entwicklungen festzustellen, bevor sie zu einer Gefahr werden. Zu diesem Zweck können Berichte der Flugbesatzung benutzt werden.
 2. Die nachstehenden Informationen müssen über einen Zeitraum von 12 Monaten aufbewahrt werden:
 - i) Die Gesamtzahl der erfolgreichen, tatsächlichen oder simulierten Anflüge je Flugzeugmuster bei Verwendung der CAT-II- oder -III-Bordausrüstung nach den geltenden Landeminima der Betriebsstufe II oder III sowie
 - ii) nach Flugplätzen und Flugzeugkennzeichen gegliederte Berichte von nicht erfolgreichen Anflügen und/oder automatischen Landungen, unterteilt nach folgenden Merkmalen:
 - A) Mängel der Bordausrüstung,
 - B) Schwierigkeiten bei den Bodeneinrichtungen,
 - C) Fehlanflüge infolge von Anweisungen des Flugverkehrskontrolldienstes oder
 - D) andere Gründe.
 3. Der Luftfahrtunternehmer hat ein Verfahren zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des automatischen Landesystems jedes seiner Flugzeuge zu erstellen.

Dienstag, 3. September 2002

- h) Übergangszeiträume
1. Luftfahrtunternehmer ohne Erfahrungen mit Betriebsstufe II oder III
 - i) Luftfahrtunternehmer ohne Betriebserfahrung mit Betriebsstufe II oder III können eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III A erhalten, wenn sie eine Mindestenerfahrung von *sechs* Monaten im Flugbetrieb nach Betriebsstufe I mit dem betreffenden Flugzeugmuster erworben haben.
 - ii) Nach Ablauf von *sechs* Monaten im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III A mit dem betreffenden Flugzeugmuster kann der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B erhalten. Bei Erteilung einer solchen Genehmigung kann die Luftfahrtbehörde für eine weitere Zeitspanne höhere Minima auferlegen. Die Erhöhung der Minima bezieht sich normalerweise nur auf die Pistensichtweite und/oder eine Einschränkung des Flugbetriebes ohne Entscheidungshöhe. Sie muss so gewählt werden, dass dadurch keine Änderung der Betriebsverfahren erforderlich wird.
 2. Luftfahrtunternehmer mit Erfahrungen bezüglich Betriebsstufe II oder III. Luftfahrtunternehmer, die bereits Erfahrungen bezüglich der Betriebsstufe II oder III besitzen, können auf Antrag eine Genehmigung für einen verkürzten Übergangszeitraum erhalten.
- i) Instandhaltung der Ausrüstung für Betriebsstufe II, III und für Starts bei geringer Sicht (LVTO – Low Visibility Take-off). Der Luftfahrtunternehmer hat in Zusammenarbeit mit dem Hersteller Instandhaltungsanweisungen für die bordseitigen Flugführungssysteme zu erstellen und diese in sein nach OPS 1.910 vorgeschriebenes und von der Luftfahrtbehörde zu genehmigendes Instandhaltungsprogramm aufzunehmen.

Anhang 1 zu OPS 1.450
Flugbetrieb bei geringer Sicht – Schulung und Qualifikationen

- a) Allgemeines. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Schulung der Flugbesatzung für Flugbetrieb bei geringer Sicht nach Lehrplänen für die Theorie-, die Simulator- und/oder die Flugschulung erfolgt. Der Luftfahrtunternehmer darf mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde den Lehrgangsinhalt nach den Bestimmungen der *Nummern 2 und 3* kürzen.
1. Flugbesatzungsmitglieder, die keine Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III haben, müssen an der gesamten in den *Buchstaben b, c und d* beschriebenen Schulung teilnehmen.
 2. Flugbesatzungsmitglieder, die bei einem anderen Luftfahrtunternehmer Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III erworben haben, dürfen an einem verkürzten Theorielehrgang teilnehmen.
 3. Flugbesatzungsmitglieder, die bei dem Luftfahrtunternehmer Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III erworben haben, dürfen an einem verkürzten Lehrgang für die Theorie-, Simulator- und/oder Flugschulung teilnehmen. Der verkürzte Lehrgang muss mindestens die Forderungen des *Buchstaben d Nummer 1, Nummer 2 Ziffer i oder Ziffer ii soweit zutreffend und Nummer 3 Ziffer i* erfüllen.
- b) Theorieschulung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der erstmalige Lehrgang zur theoretischen Schulung für den Flugbetrieb bei geringer Sicht mindestens umfasst:
1. die Eigenschaften und Betriebsgrenzen des ILS und/oder MLS,
 2. die Eigenschaften der optischen Hilfen,
 3. die Nebelarten und deren Eigenschaften,
 4. die betriebliche Eignung und die Betriebsgrenzen des betreffenden Bordsystems,
 5. die Auswirkungen von Niederschlag, Eisbildung, Windscherung und Turbulenz in geringen Höhen,
 6. die Auswirkungen bestimmter Fehlfunktionen des Flugzeuges,
 7. Anwendung und Beschränkungen der Systeme zur Bestimmung der Pistensichtweite,

Dienstag, 3. September 2002

8. grundlegende Forderungen bezüglich der Hindernisfreiheit,
 9. Erkennen von Ausfällen der Bodenausrüstung und die von der Flugbesatzung zu ergreifenden Maßnahmen,
 10. die bei Bodenverkehr zu befolgenden Verfahren und Vorsichtsmaßnahmen, wenn die Pistensichtweite weniger als 400 m beträgt, sowie alle zusätzlich erforderlichen Verfahren für Starts bei Pistensichtweiten von weniger als 150 m oder weniger als 200 m für Flugzeuge der Kategorie D,
 11. die Aussagekraft der mit Funkhöhenmessern bestimmten Entscheidungshöhen sowie die Auswirkung des Bodenprofils im Anflugbereich auf die Funkhöhenmesseranzeigen und auf die automatischen Anflugsysteme und Landesysteme,
 12. sofern zutreffend, die Bedeutung und Aussagekraft der Alarmhöhe und die bei einem ober- und unterhalb der Alarmhöhe auftretenden Ausfall zu ergreifenden Maßnahmen,
 13. die von Piloten zu erbringenden Voraussetzungen für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Berechtigung, Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III durchzuführen, und
 14. die Bedeutung der richtigen Sitzposition und Augenhöhe.
- c) Simulator- und/oder Flugschulung
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Simulator- und/oder Flugschulung für Flugbetrieb bei geringer Sicht beinhaltet:
 - i) die Überprüfung der Ausrüstung auf einwandfreie Funktion am Boden und im Flug,
 - ii) die Auswirkung von Betriebszustandsänderungen der Bodenanlagen auf die Start- und Landeminima,
 - iii) die Überwachung der automatischen Flugsteuerungssysteme und der Betriebszustandsanzeige des automatischen Landesystems mit besonderer Berücksichtigung der bei Ausfall dieser Systeme zu ergreifenden Maßnahmen,
 - iv) die bei Ausfällen z.B. von Triebwerken, elektrischen Systemen, Hydrauliksystemen oder Flugsteuerungssystemen zu ergreifenden Maßnahmen,
 - v) die Auswirkung bekannter Ausrüstungsausfälle und der Gebrauch der Mindestausrüstungslisten,
 - vi) die musterzulassungsbedingten Betriebsgrenzen,
 - vii) die Unterweisung hinsichtlich der erforderlichen Sichtmerkmale bei Erreichen der Entscheidungshöhe in Verbindung mit Informationen über die höchstzulässige Abweichung vom Gleitweg oder Landekurs und
 - viii) sofern zutreffend, die bei einem ober- und unterhalb der Alarmhöhe auftretenden Ausfall zu ergreifenden Maßnahmen.
 2. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied für die Durchführung seiner Aufgaben geschult und über die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Besatzungsmitgliedern unterwiesen ist. Zu diesem Zweck sind möglichst entsprechend ausgerüstete Flugsimulatoren zu verwenden.
 3. Die Schulung muss in Abschnitte aufgeteilt werden, die den Normalbetrieb ohne Ausfälle am Flugzeug oder seiner Ausrüstung umfassen, die aber auch alle anzutreffenden Wetterbedingungen einschließen sowie ins einzelne gehende Szenarien der Ausfälle am Flugzeug und seiner Ausrüstung, die den Betrieb nach Betriebsstufe II oder III beeinträchtigen könnten. Wenn das automatische Flugzeugsteuerungssystem den Gebrauch hybrider oder anderer spezieller Systeme einschließt, wie z.B. eine in Augenhöhe projizierte Flugführungsanzeige (head-up display) oder andere, weiterentwickelte Sichtdarstellungssysteme, müssen die Flugbesatzungsmitglieder den Gebrauch dieser Systeme im normalen und außergewöhnlichen Betriebszustand während der Simulatorschulung üben.
 4. Die Verfahren bei Ausfall eines Piloten während eines Starts bei schlechter Sicht und während des Betriebs nach Betriebsstufe II und III sind zu üben.
 5. Bei Flugzeugen, für die keinusterspezifischer Simulator zur Verfügung steht, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass der Abschnitt der Flugschulung, der der Übung der Sichtszenarien des Flugbetriebes nach Betriebsstufe II dient, in einem dafür von der Luftfahrtbehörde zugelassenen Simulator durchgeführt wird. Die Schulung muss in diesem Fall mindestens vier Anflüge umfassen. Musterbezogene Schulung und Verfahren sind im Flugzeug durchzuführen und zu üben.

Dienstag, 3. September 2002

6. Die Schulung für Betriebsstufe II und III muss mindestens umfassen:
 - i) Anflüge unter Verwendung der entsprechenden im Flugzeug eingebauten Flugführungssysteme, Autopiloten und Steuerungssysteme bis zur jeweiligen Entscheidungshöhe, den Übergang zum Sichtflug und die Landung,
 - ii) Anflüge ohne äußere Sichtmerkmale mit allen Triebwerken unter Verwendung der entsprechenden im Flugzeug eingebauten Flugführungssysteme, Autopiloten und Steuerungssysteme bis zur jeweiligen Entscheidungshöhe mit anschließendem Durchstarten,
 - iii) gegebenenfalls Anflüge, das Abfangen, Landen und Ausrollen unter Verwendung automatischer Flugsteuerungssysteme und
 - iv) Normalbetrieb des jeweiligen Systems mit und ohne Erfassen der Sichtmerkmale bei Erreichen der Entscheidungshöhe.
 7. Anschließende Schulungsabschnitte müssen mindestens umfassen:
 - i) Anflüge mit Triebwerkausfall in verschiedenen Anflugabschnitten,
 - ii) Anflüge mit Ausfall kritischer Systeme wie z.B. elektrischer Systeme, automatischer Flugsteuerungssysteme, boden- und/oder bordseitiger ILS/MLS-Systeme sowie Überwachungsgeräte für den Betriebszustand;
 - iii) Anflüge, bei denen Ausfälle am automatischen Flugsteuerungssystem in niedriger Höhe folgende Maßnahmen erfordern:
 - A) Rückkehr zur manuellen Flugsteuerung, um das Abfangen, Landen und Ausrollen oder einen Fehlanflug durchzuführen oder
 - B) Rückkehr zur manuellen Flugsteuerung oder einer rückgestuften automatischen Betriebsart, um Fehlanflüge ab oder unterhalb der Entscheidungshöhe durchzuführen einschließlich der Fehlanflüge, die zu einem Aufsetzen auf der Piste führen können,
 - iv) Systemausfälle unter für den Flugbetrieb genehmigten Mindestsichtbedingungen, die sowohl ober- als auch unterhalb der Entscheidungshöhe zu übermäßigen Landekurs- und/oder Gleitwegabweichungen führen. Zusätzlich ist die Fortsetzung des Anfluges bis zur manuellen Landung zu üben, wenn die Rückstufung des automatischen Systems aus einer in Augenhöhe projizierten Anzeige (head-up display) besteht oder eine solche Anzeige die einzige Hilfe für das Abfangen bildet;
 - v) für das betreffende Flugzeugmuster oder die betreffende Baureihe spezifische Ausfälle und Verfahren.
 8. Das Schulungsprogramm muss Übungen für den Umgang mit Fehlern umfassen, die eine Rückstufung zu höheren Minima erfordern.
 9. Das Schulungsprogramm muss die Handhabung des Flugzeugs für den Fall umfassen, dass während eines Anfluges nach Betriebsstufe III mit der Ausfallsicherheit „Fail Passive“ der Fehler zu einem Abschalten des Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe führt und die letzte gemeldete Pistensichtweite 300 m oder weniger beträgt.
 10. Bei der Durchführung von Starts mit Pistensichtweiten von weniger als 400 m muss die Schulung System- und Triebwerkausfälle einschließen, die zur Fortsetzung oder zum Abbruch des Starts führen.
- d) Umschulungsbestimmungen für die Durchführung von Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugbesatzungspersonal bei der Umschulung auf ein neues Muster oder eine neue Baureihe eines Flugzeugs, mit dem Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III durchgeführt werden, die folgende Schulung für Verfahren bei geringer Sicht durchführt. Die für die Durchführung eines verkürzten Lehrgangs geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Erfahrung von Flugbesatzungsmitgliedern sind in *Buchstabe a Nummern 2 und 3* beschrieben:
1. Theorieschulung. Es gelten die in *Buchstabe b* vorgeschriebenen jeweiligen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schulung und der Erfahrungen des Flugbesatzungsmitglieds im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III.
 2. Simulator- und/oder Flugschulung
 - i) mindestens *acht* Anflüge und/oder Landungen in einem für diesen Zweck zugelassenen Simulator,
 - ii) steht keinusterspezifischer Simulator zur Verfügung, sind mindestens *drei* Anflüge mit wenigstens einem Durchstartmanöver mit dem Flugzeug durchzuführen,

Dienstag, 3. September 2002

- iii) eine geeignete zusätzliche Schulung, wenn eine Spezialausrüstung, wie z.B. eine in Augenhöhe projizierte Anzeige (head-up display) oder andere Sichtdarstellungssysteme, verwendet wird.
- 3. Qualifikation der Flugbesatzung. Die Anforderungen an die Qualifikation der Flugbesatzung sind unternehmensspezifisch und abhängig vom eingesetzten Flugzeugmuster:
 - i) Der Luftfahrtunternehmer hat jedes Flugbesatzungsmitglied vor erstmaligem Einsatz im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III einer Überprüfung zu unterziehen;
 - ii) Die in i vorgeschriebene Überprüfung kann durch den erfolgreichen Abschluss einer nach *Buchstabe d Nummer 2* vorgeschriebenen Simulator- und/oder Flugschulung ersetzt werden.
- 4. Streckeneinsatz unter Aufsicht. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied dem folgenden Streckeneinsatz unter Aufsicht unterzogen wird:
 - i) Für Betriebsstufe II mindestens 3 manuelle Landungen nach Abschalten des Autopiloten,
 - ii) Für Betriebsstufe III mindestens drei automatische Landungen. Es ist nur 1 automatische Landung erforderlich, wenn die nach *Buchstabe d Nummer 2* geforderte Schulung auf einem Simulator, der für „Zero Flight Time Training“ zugelassen ist, durchgeführt wird.
- e) Mustererfahrung und Erfahrung als Kommandant. Vor dem erstmaligen Einsatz auf dem Flugzeugmuster im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III gelten für den Kommandanten oder für Piloten, die vom Kommandanten mit der Durchführung des Fluges betraut wurden, folgende zusätzliche Anforderungen, bevor Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III begonnen wird:
 - 1. 50 Stunden oder 20 Flüge auf dem Muster, einschließlich des Streckeneinsatzes unter Aufsicht und
 - 2. bis zum Erreichen von 100 Stunden oder 40 Flügen einschließlich des Streckeneinsatzes unter Aufsicht auf dem Muster müssen 100 m zu den geltenden Werten für die Pistensichtweite für Betriebsstufe II oder III hinzugefügt werden, wenn keine Qualifikation für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III bereits bei einem Luftfahrtunternehmer erworben wurde;
 - 3. bei Flugbesatzungsmitgliedern, die bereits Erfahrungen als Kommandant im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III besitzen, kann die Luftfahrtbehörde eine Verringerung der in *Nummer 2* genannten Erfahrungswerte genehmigen.
- f) Starts bei geringer Sicht mit einer Pistensichtweite von weniger als 150 m oder 200 m
 - 1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgende Schulung vor dem Einsatz bei Starts mit Pistensichtweiten von weniger als 150 m oder von weniger als 200 m bei Flugzeugen der Kategorie D durchgeführt wird:
 - i) normaler Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite,
 - ii) Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite mit einem Triebwerkausfall zwischen V1 und V2, oder sobald Sicherheitserwägungen dies zulassen; und
 - iii) Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite mit einem Triebwerkausfall vor V1, der zu einem Startabbruch führt.
 - 2. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die nach *Nummer 1* geforderte Schulung in einem zugelassenen Simulator durchgeführt wird. Diese Schulung muss die Anwendung der speziellen Verfahren und Ausrüstungen umfassen. Steht kein zugelassener Simulator zur Verfügung, kann die Luftfahrtbehörde die Durchführung dieser Schulung in einem Flugzeug ohne Anwendung der festgelegten Mindestwerte für die Pistensichtweite genehmigen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.965).
 - 3. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbesatzungsmitglied vor der Durchführung von Starts bei geringer Sicht mit Pistensichtweiten von weniger als 150 m, oder weniger als 200 m für Flugzeuge der Kategorie D, einer Überprüfung unterzogen wird. Die Überprüfung kann durch die erfolgreiche Durchführung einer nach *Buchstabe f Nummer 1* vorgeschriebenen Simulator- und/oder Flugschulung für eine „Erstumschulung auf ein Flugzeugmuster“ ersetzt werden.
- g) Wiederkehrende Schulung und Überprüfung – Flugbetrieb bei geringer Sicht
 - 1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der innerbetrieblichen, wiederkehrenden Schulung und der Befähigungsüberprüfungen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Piloten für die Wahrnehmung seiner mit der jeweiligen Betriebskategorie, für die er ermächtigt ist, einschließlich Starts bei geringer Sicht (LVTO), verknüpften Aufgaben überprüft werden. Es sind mindestens drei Anflüge innerhalb der Gültigkeitsdauer der in OPS 1.965 *Buchstabe b* beschriebenen

Dienstag, 3. September 2002

nen Befähigungsüberprüfung erforderlich, von denen einer durch einen Anflug und Landung im Flugzeug unter Verwendung genehmigter Verfahren nach Betriebsstufe II und III ersetzt werden kann. Ein Durchstartmanöver ist bei der Befähigungsüberprüfung durchzuführen. Besitzt der Luftfahrtunternehmer die Genehmigung, Starts bei Pistensichtweiten von weniger als 150/200 m durchzuführen, so hat mindestens ein Start bei geringer Sicht mit den niedrigsten anwendbaren Minima während der Befähigungsüberprüfung zu erfolgen.

2. Für die Schulung des Flugbetriebs nach Betriebsstufe III hat der Luftfahrtunternehmer einen für CAT-III-Schulung zugelassenen Flugsimulator zu verwenden.
3. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III mit Flugzeugen, die über ein Flugsteuerungssystem mit der Ausfallsicherheit „fail passive“ verfügen, mindestens einmal im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Befähigungsüberprüfungen ein Durchstartmanöver mit ausgefallenem Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe durchgeführt wird, wobei die letzte gemeldete Pistensichtweite 300 m oder weniger beträgt.
4. Die Luftfahrtbehörde kann die Durchführung der wiederkehrenden Schulung und Überprüfung für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und für Starts bei geringer Sicht im Flugzeug genehmigen, wenn für das Flugzeugmuster kein zugelassener Simulator zur Verfügung steht.

Anmerkung: Die auf automatischen Anflügen und/oder automatischen Landungen beruhende Befähigung zur Durchführung von Starts bei geringer Sicht und von Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III wird, wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, durch wiederkehrende Schulung und Überprüfung aufrechterhalten.

Anhang 1 zu OPS 1.455
Flugbetrieb bei geringer Sicht – Betriebsverfahren

a) Allgemeines. Der Flugbetrieb bei geringer Sicht umfasst:

1. manuelles Starten mit oder ohne einem elektronischen Führungssystem;
2. automatisches Anfliegen bis unterhalb der Entscheidungshöhe mit manuellem Abfangen, Landen und Ausrollen,
3. automatisches Anfliegen mit anschließendem automatischem Abfangen, automatischem Landen und manuellem Ausrollen und
4. automatisches Anfliegen mit anschließendem automatischem Abfangen, automatischem Landen und automatischem Ausrollen,

mit einer Pistensichtweite von weniger als 400 m.

Anmerkung 1: Für jedes dieser Betriebsverfahren kann ein hybrides System verwendet werden.

Anmerkung 2: Es können andere Arten von Führungssystemen oder Anzeigen zugelassen und genehmigt werden.

b) Verfahren und Betriebsanweisungen

1. Die Art und der Umfang der Verfahren und Anweisungen hängt von der verwendeten Bordausrüstung und den im Cockpit anzuwendenden Verfahren ab. Der Luftfahrtunternehmer hat die Aufgaben der Flugbesatzungsmitglieder während des Starts, Anfluges, Abfangens, Ausrollens und des Durchstartmanövers im Betriebshandbuch festzulegen. Auf die Verantwortung der Flugbesatzung beim Übergang von einem Flug ohne Sicht auf einen Flug mit Sicht sowie auf die bei Sichtverschlechterung oder bei Ausfall von Ausrüstungsteilen anzuwendenden Verfahren ist besonders hinzuweisen. Insbesondere ist der Aufgabenverteilung der Flugbesatzung so Rechnung zu tragen, dass der Pilot, der über das Landen oder Durchstarten entscheidet, nicht durch seine Arbeitsbelastung in der Überwachung und Entscheidungsfindung behindert wird.
2. Der Luftfahrtunternehmer hat im Betriebshandbuch ausführliche Betriebsverfahren und -anweisungen anzugeben. Die Anweisungen müssen den im Flughandbuch enthaltenen Betriebsgrenzen und vorgeschriebenen Verfahren entsprechen und insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - i) Überprüfung der Flugzeugausrüstung auf ordnungsgemäße Funktion vor dem Start und während des Fluges,
 - ii) Auswirkung von Betriebszustandsänderungen der Bodenanlagen und Bordausrüstung auf die Start- und Landeminima,

Dienstag, 3. September 2002

- iii) Verfahren für den Start, Anflug, das Abfangen, die Landung, das Ausrollen sowie für das Durchstartmanöver,
- iv) bei Ausfällen, Warnungen und anderen nicht normalen Situationen zu befolgende Verfahren,
- v) die erforderlichen Mindestsichtmerkmale,
- vi) die Wichtigkeit der richtigen Sitzposition und Augenhöhe,
- vii) notwendige Maßnahmen bei Sichtverschlechterung,
- viii) Aufgabenzuweisung an die Besatzung für die Durchführung der unter den Ziffern i bis iv und vi genannten Verfahren, damit der Kommandant sich im wesentlichen mit der Überwachung und Entscheidungsfindung befassen kann;
- ix) die Forderung, dass sich die Höhenansagen unterhalb einer Flughöhe von 200 ft auf den Funkhöhenmesser zu beziehen haben und dass ein Pilot bis zum Abschluss der Landung fortlaufend die Flugzeuginstrumente zu überwachen hat,
- x) die Forderung hinsichtlich der Absicherung der erweiterten Schutzzone für den Landekursender,
- xi) die Umsetzung von Meldungen über Windgeschwindigkeit, Windscherung, Turbulenz, Pistenkontamination und die Verwendung mehrfacher RVR-Bestimmungen,
- xii) die anzuwendenden Verfahren für Übungsanflüge und -landungen auf Pisten, bei denen nicht alle Maßnahmen für die Betriebsstufe II oder III des Flugplatzes in Kraft sind,
- xiii) die sich aus der Musterzulassung ergebenden Betriebsgrenzen und
- xiv) Informationen über die höchstzulässige Abweichung vom ILS-Gleitweg und/oder Landekurs.

Anhang 1 zu OPS 1.465
Mindestsichten für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln

Luftraumklasse	B	C D E	FG
			<p>oberhalb 900 m (3 000 ft) NN oder oberhalb 300 m (1 000 ft) über Grund, je nachdem, welcher Wert höher ist</p> <p>in und unterhalb von 900 m (3 000 ft) NN oder 300 m (1 000 ft) über Grund, je nachdem, welcher Wert höher ist</p>
Abstand von den Wolken	frei von Wolken	1 500 m in waagerechter Richtung 300 m (1 000 ft) in senkrechter Richtung	frei von Wolken und Erdsicht
Flugsicht		8 km in und oberhalb 3 050 m (10 000 ft) NN (Anmerkung 1) 5 km unterhalb von 3 050 m (10 000 ft) NN	5 km (Anmerkung 2)

Anmerkung 1: Wenn die Übergangshöhe niedriger als 3 050 m (10 000 ft) NN ist, sollte Flugfläche 100 anstelle von 10 000 ft genommen werden.

Anmerkung 2: Flugzeuge der Kategorie A und B dürfen bei Flugsichten bis herab zu 3 000 m betrieben werden, vorausgesetzt, die für Flugverkehrsdienste zuständige Behörde hat die Anwendung einer Flugsicht von weniger als 5 km genehmigt, und nach den näheren Umständen ist die Wahrscheinlichkeit, anderem Verkehr zu begegnen, gering, und die IAS beträgt 140 kt oder weniger.

ABSCHNITT F
FLUGLEISTUNGEN – ALLGEMEIN

OPS 1.470
Anwendungsbereiche

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass mehrmotorige Propellerturbinenflugzeuge, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als *neun* oder deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg beträgt, und alle mehrmotorigen Strahlflugzeuge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts G (Flugleistungsklasse A) betrieben werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugzeuge mit Propellerantrieb, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl *neun* oder weniger und deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg oder weniger beträgt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts H (Flugleistungsklasse B) betrieben werden.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugzeuge mit Kolbenantrieben, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als *neun* oder deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg beträgt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts I (Flugleistungsstufe C) betrieben werden.
- d) Kann die vollständige Erfüllung der Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts aufgrund besonderer Gestaltungsmerkmale (z.B. Überschallflugzeuge oder Wasserflugzeuge) nicht nachgewiesen werden, hat der Luftfahrtunternehmer anerkannte Flugleistungsforderungen anzuwenden, die ein gleiches Maß an Sicherheit wie bei Erfüllung der Bestimmungen des entsprechenden Abschnitts gewährleisten.
- e) Mehrmotorige Propellerturbinenflugzeuge, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als *neun* und deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg oder weniger beträgt, können mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde mit Betriebsbeschränkungen betrieben werden, die von denen der Flugleistungsstufe A abweichen. Diese abweichenden Betriebsbeschränkungen dürfen nicht weniger einschränkend als die des Abschnitts H sein.
- f) Die Bestimmungen des Buchstaben e treten am 1. April 2000 außer Kraft.

OPS 1.475
Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Flugzeugmasse:
 - 1. zu Beginn des Startvorganges
oder im Fall einer Umplanung während des Fluges
 - 2. an dem Punkt, ab dem der geänderte Flugdurchführungsplan gilt,
nicht größer ist als die Masse, mit der die Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts für den durchzuführenden Flug erfüllt werden können. Dabei ist der zu erwartende Betriebsstoffverbrauch und der in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen abgelassene Kraftstoff zu berücksichtigen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei der Prüfung, ob die Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch enthaltenen anerkannten Leistungsdaten verwendet werden. Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts sind diese Daten erforderlichenfalls durch andere Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, zu ergänzen. Bereits in den Leistungsdaten des Flughandbuchs berücksichtigte betriebliche Faktoren können bei der Anwendung der im zutreffenden Abschnitt vorgeschriebenen Faktoren einbezogen werden, um ihre doppelte Anwendung zu vermeiden.
- c) Beim Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts sind die Flugzeugkonfiguration, die Umgebungsbedingungen und der Betrieb von Flugzeugsystemen, die die Leistungen beeinträchtigen, zu berücksichtigen.
- d) Für Leistungszwecke kann eine feuchte Piste, sofern es sich nicht um eine Grasbahn handelt, als trocken eingestuft werden.

OPS 1.480
Begriffsbestimmungen

- a) Begriffe, die in den Abschnitten F, G, H, I und J verwendet werden und in JAR-1 nicht definiert sind, haben die folgenden Bedeutungen:
 - 1. Verfügbare Startabbruchstrecke: Die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der Stoppbahn, soweit eine solche Stoppbahn von der zuständigen Behörde als verfügbar erklärt worden ist und die Masse des Flugzeugs bei den gegebenen Betriebsbedingungen zu tragen vermag.

Dienstag, 3. September 2002

2. Kontaminierte Piste: Eine Piste gilt als kontaminiert, wenn mehr als 25 % ihrer Oberfläche (ob in zerstreuten oder zusammenhängenden Bereichen) innerhalb der geforderten Länge und Breite, die benutzt wird, bedeckt ist mit:
 - i) stehendem Wasser mit mehr als 3 mm (0,125 in) Tiefe oder mit Matsch oder losem Schnee mit einer Tiefe, die einer Wassertiefe von mehr als 3 mm (0,125 in) entspricht,
 - ii) gepresstem Schnee, der nicht weiter zusammengedrückt werden kann und beim Aufnehmen zusammenhängend bleibt oder in Klumpen zerbricht oder
 - iii) Eis, einschließlich nassem Eis.
 3. Feuchte Piste: Eine Piste gilt als feucht, wenn ihre Oberfläche nicht trocken ist, aber die vorhandene Feuchtigkeit der Piste noch kein glänzendes Aussehen verleiht.
 4. Trockene Piste: Eine trockene Piste ist eine Piste, die weder nass noch kontaminiert ist. Eingeschlossen sind solche befestigten Pisten, die mit Querrillen oder einem porösen Belag versehen sind und so instand gehalten werden, dass selbst bei vorhandener Feuchtigkeit eine Bremswirkung wie bei einer tatsächlich trockenen Piste erhalten bleibt.
 5. Verfügbare Landestrecke: Die Länge der Piste, die von der zuständigen Behörde für das Ausrollen eines landenden Flugzeugs als verfügbar und geeignet erklärt worden ist.
 6. Höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl: Die vom Luftfahrtunternehmer (abzüglich der Pilotensitze oder Sitze im Führerraum und, falls zutreffend, der Sitze für die Kabinenbesatzung) verwendete höchste Anzahl Sitze eines einzelnen Flugzeugs, die von der Luftfahrtbehörde für seinen Betrieb genehmigt und im Betriebshandbuch festgelegt ist.
 7. Verfügbare Startstrecke: Die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der verfügbaren Freifläche.
 8. Startmasse Die Masse des Flugzeugs bei Beginn des Startlaufes unter Einbeziehung aller an Bord befindlichen Sachen und Personen.
 9. Verfügbare Startrollstrecke: Die Länge der Piste, die von der zuständigen Behörde für den Startlauf eines startenden Flugzeugs als verfügbar und geeignet erklärt worden ist.
 10. Nasse Piste: Eine Piste gilt als nass, wenn ihre Oberfläche zu einem geringeren Teil als unter *Buchstabe a Nummer 2* angegeben mit Wasser, Schnee oder Matsch bedeckt ist oder wenn soviel Feuchtigkeit vorhanden ist, dass die Piste zwar eine reflektierende Oberfläche, jedoch keine nennenswerten Bereiche mit stehendem Wasser aufweist.
- b) Für die Begriffe „Startabbruchstrecke“, „Startstrecke“, „Startrollstrecke“, „Nettostartflugbahn“, „Nettoflugbahn mit einem ausgefallenen Triebwerk“ und „Nettoflugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken im Reiseflug“, soweit sie sich auf das Flugzeug beziehen, gelten die Begriffsbestimmungen in den Lufttüchtigkeitsforderungen, nach denen das Flugzeug zugelassen wurde oder, wenn nach Auffassung der Luftfahrtbehörde diese für den Nachweis der Erfüllung der flugleistungsbezogenen Betriebsgrenzen als ungeeignet anzusehen sind, die von der Luftfahrtbehörde festgelegten Begriffsbestimmungen.

ABSCHNITT G
FLUGLEISTUNGSKLASSE A

OPS 1.485
Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für die Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch festgelegten anerkannten Flugleistungsdaten durch zusätzliche Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, ergänzt werden, wenn die Angaben im Flughandbuch unzureichend sind, u.a. hinsichtlich:
1. der Berücksichtigung zu erwartender ungünstiger Betriebsbedingungen, wie etwa Start und Landung auf kontaminierten Pisten, und
 2. der Berücksichtigung eines Triebwerksausfalls in allen Flugabschnitten.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass im Falle einer kontaminierten Piste Flugleistungsdaten verwendet werden, die nach den Bestimmungen von JAR 25 X 1591 oder einer anderen gleichwertigen Vorschrift, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, ermittelt worden sind.

OPS 1.490
Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat bei der Ermittlung der höchstzulässigen Startmasse die folgenden Forderungen zu erfüllen:
1. die Startabbruchstrecke darf die verfügbare Startabbruchstrecke nicht überschreiten;
 2. die Startstrecke darf die verfügbare Startstrecke nicht überschreiten, wobei der Anteil der Freifläche nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Startrollstrecke betragen darf;
 3. die Startrollstrecke darf die verfügbare Startrollstrecke nicht überschreiten;
 4. zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen muss die Geschwindigkeit V1 für den Startabbruch der Geschwindigkeit V1 für die Fortsetzung des Starts entsprechen; und
 5. die für einen Start auf einer nassen oder kontaminierten Piste ermittelte Startmasse darf nicht höher sein als der Wert, der sich für einen Start auf einer trockenen Piste unter sonst gleichen Randbedingungen ergeben würde.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben b* ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Druckhöhe am Flugplatz,
 2. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
 3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
 4. die Neigung der Piste in Startrichtung,
 5. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente und
 6. der Pistenlängenverlust durch Ausrichten des Flugzeugs vor dem Beginn des Startlaufs.

OPS 1.495
Hindernisfreiheit beim Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Nettostartflughöhe zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 35 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat. Dabei ist D die horizontale Entfernung, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus $0,125 \times D$ als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des *Buchstaben a* hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,

Dienstag, 3. September 2002

3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
 4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* ist davon auszugehen, dass:
1. Kursänderungen über Grund bis zu dem Punkt nicht vorgenommen werden dürfen, an dem die Nettostartflughahn eine Höhe über Grund entsprechend der halben Spannweite, jedoch nicht weniger als 50 ft über dem Ende der verfügbaren Startrollstrecke erreicht hat. Danach wird bis zum Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund angenommen, dass die Querneigung des Flugzeuges nicht mehr als 15° beträgt. Nach Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund können Querneigungen bis zu 25° geplant werden,
 2. bei Querneigungen des Flugzeuges von mehr als 15° der betroffene Abschnitt der Nettostartflughahn einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft zu allen Hindernissen innerhalb der nach den Absätzen a, d und e festgelegten seitlichen Abstände hat,
 3. der Luftfahrtunternehmer besondere von der Luftfahrtbehörde genehmigte Verfahren zu benutzen hat, um eine größere Querneigung von bis zu 20° zwischen 200 ft und 400 ft oder eine Querneigung von bis zu 30° über 400 ft anzuwenden (siehe Anhang 1 zu OPS 1.495 *Buchstabe c Nummer 3*), und
 4. Der Einfluss der Querneigung auf die Fluggeschwindigkeit und auf die Flughahn, einschließlich der Streckenzunahme aufgrund erhöhter Fluggeschwindigkeiten, ist entsprechend zu berücksichtigen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn keine Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 600 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat zur Erfüllung der Forderungen von OPS 1.495 und zur Gewährleistung einer hindernisfreien Flughahn Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, den Flug in Übereinstimmung mit den Reiseflugforderungen gemäß OPS 1.500 fortzusetzen oder auf dem Startflughahn oder Ausweichstartflughahn zu beenden.

OPS 1.500

Reiseflug – Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die mit den Angaben im Flughandbuch ermittelte Nettoflughahn mit einem ausgefallenen Triebwerk im Reiseflug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen an allen Punkten der Flugstrecke die Bestimmungen des *Buchstaben b* oder *c* erfüllt. Die Nettoflughahn muss in 1500 ft Höhe über dem Flughahn, auf dem nach Ausfall eines Triebwerkes gelandet werden soll, eine positive Neigung aufweisen. Müssen aufgrund der Wetterbedingungen Vereisungsschutzeinrichtungen betrieben werden, ist deren Einfluss auf die Nettoflughahn zu berücksichtigen.
- b) Die Nettoflughahn muss in einer Höhe von mindestens 1 000 ft über allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges eine positive Neigung haben.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Die Nettoflugbahn muss die Fortsetzung des Fluges aus der Reise Flughöhe bis zu einem Flugplatz ermöglichen, auf dem eine Landung nach den anzuwendenden Bestimmungen von OPS 1.515 oder OPS 1.520 ausgeführt werden kann. Sie muss zu allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges einen senkrechten Mindestabstand von 2 000 ft aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass:
1. von einem Triebwerkausfall an dem ungünstigsten Punkt der Flugstrecke ausgegangen wird,
 2. die Windeinflüsse auf die Flugbahn berücksichtigt werden,
 3. nur soviel Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren abgelassen wird, dass der Flugplatz mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven erreicht werden kann und
 4. für den Flugplatz, auf dem nach dem Ausfall eines Triebwerks gelandet werden soll, die folgenden Kriterien gelten:
 - i) die Flugleistungsvorschriften sind mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges zu erfüllen; und
 - ii) Wettermeldungen oder -vorhersagen und Meldungen über die Flugplatzbedingungen zur voraussichtlichen Ankunftszeit müssen eine sichere Landung ermöglichen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen nach OPS 1.500 hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach *Buchstaben* b und c auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.

OPS 1.505

Reiseflug – Berücksichtigung des Ausfalls von zwei Triebwerken bei Flugzeugen mit mehr als zwei Triebwerken

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugzeug mit mehr als zwei Triebwerken bei einer Reiseleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille an keinem Punkt entlang der beabsichtigten Flugstrecke mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, es sei denn, der Flug wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der *Buchstaben* b bis f durchgeführt.
- b) Die Angaben für die Nettoflugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken im Reiseflug müssen es ermöglichen, dass das Flugzeug den Flug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen von dem Punkt aus, für den der gleichzeitige Ausfall beider Triebwerke angenommen worden ist, bis zu einem Flugplatz fortsetzen kann, an dem das Flugzeug unter Benutzung des vorgeschriebenen Verfahrens für eine Landung mit zwei ausgefallenen Triebwerken landen und zum Stillstand kommen kann. Die Nettoflugbahn muss zu allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges einen senkrechten Abstand von mindestens 2 000 ft aufweisen. Bei Flügen in Höhen und in Wetterbedingungen, bei denen Vereisungsschutzeinrichtungen betrieben werden müssen, ist deren Einfluss auf die Nettoflugbahn zu berücksichtigen. Liegt die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 %, hat der Luftfahrtunternehmer den obengenannten Mindestwert für den seitlichen Abstand auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Triebwerke an dem ungünstigsten Punkt des Flugstreckenabschnitts ausfallen, an dem das Flugzeug bei einer Reiseleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die geltenden Flugleistungsvorschriften erfüllt werden können.
- d) Die Nettoflugbahn muss in einer Höhe von 1 500 ft über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall beider Triebwerke gelandet werden soll, eine positive Neigung aufweisen.
- e) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.
- f) Die zu erwartende Flugzeugmasse am Punkt des doppelten Triebwerkausfalls muss genügend Kraftstoff beinhalten, um den Flug zum Flugplatz fortzusetzen, der für eine Landung vorgesehen ist, dort in einer Höhe von mindestens 1 500 ft anzukommen und danach 15 Minuten lang im Horizontalflug weiterzufliegen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.510

Landung – Bestimmungs- und Ausweichflugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 *Buchstabe a* ermittelte Landemasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur festgelegt ist.
- b) Bei Instrumentenanflügen mit Entscheidungshöhen von weniger als 200 ft hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die Anflugmasse des Flugzeuges unter Berücksichtigung der Startmasse und des zu erwartenden Kraftstoffverbrauchs einen Fehlanflug mit ausgefallenem kritischem Triebwerk sowie mit der dafür vorgesehenen Fluggeschwindigkeit und Flugzeugkonfiguration unter Einhaltung des veröffentlichten Steiggradienten, mindestens jedoch von 2,5 % ermöglicht, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat einem anderen Verfahren zugestimmt.

OPS 1.515

Landung – Trockene Pisten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 *Buchstabe a* für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeugs eine Landung an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb einer Strecke ermöglicht,
1. die bei Strahlflugzeugen nicht mehr als 60 %,
 2. bei Flugzeugen mit Propellerturbinen nicht mehr als 70 % der verfügbaren Landestrecke beträgt.
 3. Für Steilanflugverfahren kann die Luftfahrtbehörde die Verwendung von Landestreckendaten genehmigen, die auf einer Höhe über der Pistenschwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen. Die Bestimmungen der *Nummern 1* und *2* gelten entsprechend (siehe Anhang 1 zu OPS 1.515 *Buchstabe a Nummer 3*).
 4. Für den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der *Nummern 1* und *2* kann die Luftfahrtbehörde ausnahmsweise die Anwendung von Kurzlandverfahren genehmigen, von deren Notwendigkeit sie überzeugt sein muss (siehe Anhänge 1 und 2 zu OPS 1.515 *Buchstabe a Nummer 4*). Die Luftfahrtbehörde kann die Erfüllung weiterer zusätzlicher Bedingungen verlangen, die sie in diesen Fällen für die Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit für erforderlich hält.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des *Buchstaben a* hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
 2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente und
 3. die Längsneigung der Piste in Landerichtung von $\pm 2\%$.
- c) Bei der Überprüfung nach *Buchstabe a* ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
 2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für einen Bestimmungsflugplatz mit nur einer Piste die Bestimmung des *Buchstaben c Nummer 1* nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn zwei Ausweichflugplätze zur Verfügung stehen, für die die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der *Buchstaben a, b* und *c* möglich ist. Vor Beginn des Landeanfluges auf den Bestimmungsflugplatz hat der Kommandant sich davon zu überzeugen, dass eine Landung in Übereinstimmung mit OPS 1.510 und den *Buchstaben a* und *b* durchgeführt werden kann.

Dienstag, 3. September 2002

- e) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmung des *Buchstaben c Nummer 2* nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der *Buchstaben a, b und c* möglich ist.

OPS 1.520

Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit nass sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.515 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der mit den für kontaminierte Pisten anerkannten oder gleichwertigen Daten ermittelten Landestrecke, jedoch nicht weniger als die nach *Buchstabe a* geforderte Landestrecke beträgt.
- c) Für nasse Pisten kann eine Landestrecke verwendet werden, die kürzer als die nach *Buchstabe a*, jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.515 *Buchstabe a* ist, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben enthält.
- d) Bei besonders behandelten kontaminierten Pisten können Landestrecken verwendet werden, die kürzer als die nach *Buchstabe b*, jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.515 *Buchstabe a* sind, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben für kontaminierte Pisten enthält.
- e) Bei dem Nachweis gemäß den *Buchstaben b, c und d* gilt OPS 1.515 entsprechend, *außer dass* die Bestimmungen von OPS 1.515 *Buchstabe a Nummern 1 und 2* bei der Erfüllung von *Buchstabe b* keine Anwendung finden.

Anhang 1 zu OPS 1.495 *Buchstabe c Nummer 3*
Genehmigung größerer Querneigungen

Für die Anwendung größerer Querneigungen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. das Flughandbuch muss anerkannte Angaben für notwendige Geschwindigkeitserhöhungen enthalten und Angaben, die unter Berücksichtigung größerer Querneigungen und Geschwindigkeiten die Ermittlung der Flugbahn ermöglichen;
2. eine optische Führung muss zur Einhaltung der Navigationsgenauigkeit vorhanden sein; Wettermindestbedingungen und Windbeschränkungen sind für jede Piste festzulegen und bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde;
3. Schulung nach den Bestimmungen von OPS 1.975.

Anhang 1 zu OPS 1.515 *Buchstabe a Nummer 3*
Steilanflugverfahren

Die Luftfahrtbehörde kann Steilanflüge mit Gleitwinkeln von 4,5° oder mehr in Verbindung mit Flughöhen von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft, über der Pistenschwelle unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

1. Das Flughandbuch muss den höchstzulässigen Gleitwinkel, sonstige Betriebsgrenzen, die normalen und außergewöhnlichen Verfahren für den Steilanflug, einschließlich Notverfahren, sowie Angaben für die Korrektur der Landestrecken bei Steilanflügen enthalten;

Dienstag, 3. September 2002

2. Flugplätze, an denen Steilanflüge erfolgen sollen, müssen mit einem Gleitwegbezugssystem, das mindestens eine optische Gleitweganzeige liefert, ausgestattet sein.
3. Für Pisten, die für Steilanflüge verwendet werden sollen, sind Wettermindestbedingungen festzulegen, die der Genehmigung bedürfen. Bei der Festlegung der Wettermindestbedingungen ist zu berücksichtigen:
 - i) die Hindernissituation,
 - ii) das Gleitwegbezugssystem und die Pistenführung, wie etwa optische Hilfen, MLS, 3D-NAV, ILS, LLZ, VOR, NDB,
 - iii) die Sichtmerkmale, die bei Erreichen der Entscheidungshöhe und Sinkflugmindesthöhe gegeben sein müssen,
 - iv) die vorhandene Ausrüstung des Flugzeugs,
 - v) die Qualifikation des Piloten und eine besondere Einweisung in den Flugplatz,
 - vi) die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und Verfahren und
 - vii) die Festlegungen für einen Fehlanflug.

Anhang 1 zu OPS 1.515 Buchstabe a Nummer 4
Kurzlandeverfahren

Für die Erfüllung der Forderungen von OPS 1.515 Buchstabe a Nummer 4 darf die für die Ermittlung der zulässigen Landemasse zugrundegelegte Strecke die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche und die verfügbare Landestrecke umfassen. Die Luftfahrtbehörde kann diesen Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1. Nachweis der Notwendigkeit für Kurzlandeverfahren. Für diesen Betrieb muss ein deutliches öffentliches Interesse und die betriebliche Notwendigkeit entweder aufgrund der Ablegenheit des Flugplatzes oder physikalischer Beschränkungen hinsichtlich der Verlängerung der Piste bestehen;
2. Flugzeug und betriebliche Bedingungen
 - i) Kurzlandeverfahren werden nur für Flugzeuge genehmigt, bei denen der senkrechte Abstand zwischen Augenhöhe des Piloten und dem tiefsten Punkt des Fahrwerks 3 m nicht überschreitet, wenn sich das Flugzeug auf dem üblichen Gleitweg befindet;
 - ii) Die Flugsicht/Pistensichtweite darf bei der Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen 1,5 km nicht unterschreiten. Zusätzlich sind im Betriebshandbuch Windbeschränkungen festzulegen.
 - iii) Im Betriebshandbuch sind für diesen Betrieb die Mindest erfahrung der Piloten, die Schulungsbestimmungen und das besondere Vertrautmachen mit dem Flugplatz festzulegen;
3. Es wird davon ausgegangen, dass der Beginn der nutzbaren Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche in einer Höhe von 50 ft überflogen wird;
4. Zusätzliche Forderungen. Die Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Forderungen erheben, die sie für einen sicheren Betrieb unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugzeugmusters, orographischer Gegebenheiten im Anflugbereich, vorhandener Anflughilfen und eines Fehlanfluges/Durchstartens als notwendig erachtet. Die Forderung einer optischen Gleitweganzeige vom Typ VASI/PAPI kann z.B. eine solche zusätzliche Auflage sein.

Anhang 2 zu OPS 1.515 Buchstabe a Nummer 4
Flugplatzeigenschaften für Kurzlandeverfahren
Flugplatzeigenschaften

1. Die Benutzung der Sicherheitsfläche ist von der Flugplatzbehörde zu genehmigen;
2. Die nach den Bestimmungen von OPS 1.515 Buchstabe a Nummer 4 und diesem Anhang nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf 90 m nicht überschreiten;

Dienstag, 3. September 2002

3. Die Breite der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf, ausgehend von der verlängerten Pistenmittellinie, nicht geringer sein als die zweifache Pistenbreite oder als die zweifache Flugzeugspannweite, der größere Wert ist maßgebend;
4. Die ausgewiesene Sicherheitsfläche muss von Hindernissen und Vertiefungen, die ein zu kurz kommendes Flugzeug gefährden könnten, frei sein. Es darf sich kein beweglicher Gegenstand auf der ausgewiesenen Sicherheitsfläche befinden, während auf der Piste Kurzlandverfahren durchgeführt werden;
5. In Landerichtung darf die Steigung der ausgewiesenen Sicherheitsfläche 5 % und das Gefälle 2 % nicht überschreiten;
6. Für diesen Betrieb sind die Bestimmungen von OPS 1.480 *Buchstabe a Nummer 5* hinsichtlich der Tragkraft auf die ausgewiesene Sicherheitsfläche nicht anzuwenden.

ABSCHNITT H
FLUGLEISTUNGSKLASSE B

OPS 1.525
Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein einmotoriges Flugzeug nicht
 1. bei Nacht oder
 2. unter Instrumentenflugwetterbedingungen, ausgenommen Sonder-Sichtflugregeln, betreiben.Anmerkung: Einschränkungen für den Betrieb von einmotorigen Flugzeugen sind in OPS 1.240 *Buchstabe a Nummer 6* geregelt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat zweimotorige Flugzeuge, die nicht die Steigleistungsforderungen gemäß Anhang 1 zu OPS 1.525 *Buchstabe b* erfüllen, wie einmotorige Flugzeuge zu betreiben.

OPS 1.530
Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die im Flughandbuch angegebene einfache Startstrecke folgende Strecken nicht überschreitet:
 1. wenn multipliziert mit dem Faktor 1,25, die verfügbare Startrollstrecke,
 2. wenn eine Stoppfläche und/oder Freifläche verfügbar ist:
 - i) die verfügbare Startrollstrecke,
 - ii) wenn multipliziert mit dem Faktor 1,15, die verfügbare Startstrecke und
 - iii) wenn multipliziert mit dem Faktor 1,3, die verfügbare Startabbruchstrecke,
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben b* ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
 1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
 4. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,

Dienstag, 3. September 2002

5. die Neigung der Piste in Startrichtung und
6. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.

OPS 1.535

Hindernisfreiheit beim Start – Mehrmotorige Flugzeuge

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit diesem *Buchstaben* ermittelte Startflugbahn von mehrmotorigen Flugzeugen zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat, wobei D die horizontale Strecke ist, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der *Buchstaben* b und c. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus $0,125 \times D$ als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden. Bei der Erfüllung der Forderungen *des vorliegenden Buchstaben* ist davon auszugehen, dass:
 1. die Startflugbahn in einer Höhe von 50 ft über der Startfläche am Ende der nach OPS 1.530(b) geforderten Startstrecke beginnt und in einer Höhe von 1500 ft über der Startfläche endet,
 2. das Flugzeug ohne Querneigung bis zu einer Höhe von 50 ft über der Startfläche geflogen wird und danach die Querneigung nicht mehr als 15° beträgt,
 3. das kritische Triebwerk auf der Startflugbahn, mit allen Triebwerken an dem Punkt ausfällt, an dem die Sicht zum Ausweichen vor Hindernissen nicht mehr gegeben ist,
 4. der Steiggradient der Startflugbahn zwischen 50 ft und der angenommenen Höhe für den Triebwerksausfall gleich dem 0,77fachen des durchschnittlichen Steiggradienten während des Steigfluges und des Überganges in die Reiseflugkonfiguration mit einer Leistung aller Triebwerke ist und
 5. der Steiggradient der Startflugbahn ab der in Übereinstimmung mit *Buchstabe a Nummer 4* erreichten Höhe bis zum Ende der Startflugbahn gleich dem im Flughandbuch angegebenen Reiseflugsteiggradienten mit ausgefallenem Triebwerk ist.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen *des Buchstaben a* kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn keine Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
 1. 300 m, wenn der Flug unter Bedingungen durchgeführt wird, die eine Kursführung nach Sichtmerkmalen ermöglichen oder wenn Navigationshilfen zur Verfügung stehen, die mit gleicher Genauigkeit dem Piloten die Einhaltung der beabsichtigten Flugbahn ermöglichen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.535 *Buchstabe b Nummer 1* und *Buchstabe c Nummer 1*) oder
 2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen *des Buchstaben a* kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
 1. 600 m für Flüge unter Bedingungen, die eine Kursführung nach Sichtmerkmalen ermöglichen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.535 *Buchstabe b Nummer 1* und *Buchstabe c Nummer 1* oder
 2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen *der Buchstaben a, b und c* hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
 1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
 4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.540
Reiseflug — Mehrmotorige Flugzeuge

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bei Ausfall eines Triebwerks den Flug in oder oberhalb der im Betriebshandbuch festgelegten Mindestflughöhen bis zu einem Punkt 1 000 ft über einem Flugplatz fortsetzen kann, an dem die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, wobei die restlichen Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen betrieben werden.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug in einer Höhe fliegt, die nicht größer ist als diejenige, in der die Steiggeschwindigkeit mit Leistung aller Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen 300 ft pro Minute beträgt und
 2. die Neigung der Reiseflugbahn mit ausgefallenem Triebwerk dem um 0,5 % verringerten/erhöhten Wert des Flughandbuches für den Steig- oder Sinkflug entspricht.

OPS 1.542
Reiseflug — Einmotorige Flugzeuge

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bei Ausfall des Triebwerks in der Lage ist, einen Punkt zu erreichen, von dem aus eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann. Für Landflugzeuge muss eine Notlandemöglichkeit auf Land gegeben sein; die Luftfahrtbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* ist davon auszugehen, dass:

1. das Flugzeug in einer Höhe fliegt, die nicht größer ist als diejenige, in der die Steiggeschwindigkeit mit einer Triebwerksleistung innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen 300 ft pro Minute beträgt und
2. die Neigung der Reiseflugbahn mit ausgefallenem Triebwerk dem um 0,5 % erhöhten Wert des Flughandbuches für den Sinkflug entspricht.

OPS 1.545
Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 *Buchstabe a* ermittelte Landemasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur festgelegt ist.

OPS 1.550
Landung — Trockene Pisten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 *Buchstabe a* für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeuges eine Landung aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb von 70 % der verfügbaren Landestrecke an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz ermöglicht.
1. Die Luftfahrtbehörde kann die Verwendung von Landestreckendaten genehmigen, die auf Steilanflugverfahren mit einer Höhe über der Pistenschwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.550 *Buchstabe a*);
 2. Die Luftfahrtbehörde kann nach den Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.550 *Buchstabe a* Kurzlandverfahren genehmigen.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Bei der Erfüllung der Forderung des *Buchstaben a* ist zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
 2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente,
 3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche und
 4. die Neigung der Piste in Landerichtung.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
 2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmungen des *Buchstaben c Nummer 2* nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der *Buchstaben a, b* und *c* möglich ist.

OPS 1.555

Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit nass sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.550 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die mit den von der Luftfahrtbehörde hierfür anerkannten Daten ermittelte Landestrecke die verfügbare Landestrecke nicht überschreitet.
- c) Abweichend von *Buchstabe a* kann für nasse Pisten eine Landestrecke verwendet werden, die kürzer als die nach *Buchstabe a*, jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.550 *Buchstabe a* ist, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben enthält.

Anhang 1 zu OPS 1.525 *Buchstabe b*

Allgemeines — Steigleistung in der Start- und Landekonfiguration

Grundlage für die Forderungen dieses Anhangs sind JAR-23.63(c)(1) und JAR-23.63(c)(2) in der Fassung vom 11. März 1994.

- a) Steigleistung in der Startkonfiguration
1. Alle Triebwerke in Betrieb
Der gleichförmige Steiggradient nach dem Start muss mindestens 4 % betragen, mit:
 - A) einer Startleistung aller Triebwerke,
 - B) ausgefahrenem Fahrwerk oder mit eingefahrenem Fahrwerk, wenn dieses in nicht mehr als 7 Sekunden eingefahren werden kann,
 - C) den Flügelklappen in Startstellung und
 - D) einer Geschwindigkeit im Steigflug von mindestens 1,1 V_{MC} oder 1,2 V_{S1}, maßgebend ist die höhere Geschwindigkeit.

Dienstag, 3. September 2002

2. Ein Triebwerk ausgefallen
 - i) Der gleichförmige Steiggradient muss in einer Höhe von 400 ft über der Startfläche messbar positiv sein, mit:
 - A) ausgefallenem kritischen Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
 - B) einer Startleistung des verbliebenen Triebwerks,
 - C) eingefahrenem Fahrwerk,
 - D) den Flügelklappen in Startstellung und
 - E) der in 50 ft Höhe erreichten Geschwindigkeit im Steigflug.
 - ii) Der gleichförmige Steiggradient darf in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche nicht geringer als 0,75 % sein, mit:
 - A) ausgefallenem kritischen Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
 - B) nicht mehr als Dauerhöchstleistung des verbliebenen Triebwerks,
 - C) eingefahrenem Fahrwerk,
 - D) eingefahrenen Flügelklappen und
 - E) einer Geschwindigkeit im Steigflug von 1,2 V S1 oder mehr.
- b) Steigleistung in der Landekonfiguration
 1. Alle Triebwerke in Betrieb

Der gleichförmige Steiggradient muss mindestens 2,5 % betragen, mit:

 - A) einer Triebwerksleistung oder einem Triebwerksschub nicht höher als diejenige oder derjenige, die oder der 8 Sekunden nach Beginn der Verstellung der Triebwerksleistungshebel aus der niedrigsten Leerlaufstellung verfügbar ist,
 - B) ausgefahrenem Fahrwerk,
 - C) den Flügelklappen in der Landstellung und
 - D) einer Geschwindigkeit im Steigflug von V REF.
 2. Ein Triebwerk ausgefallen

Der gleichförmige Steiggradient darf in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche nicht geringer als 0,75 % sein, mit:

 - A) ausgefallenem kritischen Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
 - B) nicht mehr als Dauerhöchstleistung des verbliebenen Triebwerks,
 - C) eingefahrenem Fahrwerk,
 - D) eingefahrenen Flügelklappen und
 - E) einer Geschwindigkeit im Steigflug von 1,2 V S1 oder mehr.

Anhang 1 zu OPS 1.535 *Buchstabe b Nummer 1* und *Buchstabe c Nummer 1*
Startflugbahn – Kursführung nach Sichtmerkmalen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass eine Kursführung nach Sichtmerkmalen nur dann erfolgt, wenn die während des Starts herrschenden Wetterbedingungen, einschließlich Hauptwolkenuntergrenze und Sicht, ein Erkennen der Hindernisse und Bodenbezugspunkte ermöglichen. Für die betroffenen Flugplätze sind im Betriebshandbuch die Wettermindestbedingungen festzulegen, die es der Flugbesatzung ermöglichen, die korrekte Flugbahn anhand von Bezugspunkten am Boden fortlaufend zu bestimmen und einzuhalten sowie einen sicheren Abstand zu Hindernissen und Bodenerhebungen zu gewährleisten:

- a) Die Kursführung nach Sichtmerkmalen ist durch Bezugspunkte am Boden so festzulegen, dass der zu fliegende Kurs über Grund entsprechend den Anforderungen an die Hindernisfreiheit bestimmt werden kann;
- b) Das Verfahren muss die Leistungsfähigkeit des Flugzeugs bezüglich Vorwärtsgeschwindigkeit, Querneigung und bei Wind berücksichtigen;
- c) Eine schriftliche und/oder bildliche Darstellung des Verfahrens muss der Besatzung zur Verfügung stehen; und
- d) Die einschränkenden Umgebungsbedingungen wie z.B. Wind, Bewölkung, Sicht, Tag/Nacht, Lichtverhältnisse in der Umgebung, Beleuchtung von Hindernissen müssen festgelegt sein.

Dienstag, 3. September 2002

Anhang 1 zu OPS 1.550 *Buchstabe a*
Steilanflugverfahren

Die Luftfahrtbehörde kann Steilanflüge mit Gleitwegwinkeln von 4,5° oder mehr in Verbindung mit Flughöhen von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft über der Pistenschwelle unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

1. Das Flughandbuch muss den höchstzulässigen Gleitwinkel, sonstige Betriebsgrenzen, die normalen und außergewöhnlichen Verfahren für den Steilanflug, einschließlich Notverfahren, sowie Angaben für die Korrektur der Landestrecken bei Steilanflügen enthalten;
2. Flugplätze, an denen Steilanflüge erfolgen sollen, müssen mit einem Gleitwegbezugssystem, das mindestens eine optische Gleitweganzeige liefert, ausgestattet sein; und
3. Für Pisten, die für Steilanflüge verwendet werden sollen, sind Wettermindestbedingungen festzulegen, die der Genehmigung bedürfen. Bei der Festlegung der Wettermindestbedingungen ist zu berücksichtigen:
 - i) die Hindernissituation,
 - ii) das Gleitwegbezugssystem und die Pistenführung, wie etwa optische Hilfen, MLS, 3D-NAV, ILS, LLZ, VOR, NDB,
 - iii) die Sichtmerkmale, die bei Erreichen der Entscheidungshöhe und Sinkflugmindesthöhe gegeben sein müssen,
 - iv) die vorhandene Ausrüstung des Flugzeugs,
 - v) die Qualifikation des Piloten und eine besondere Einweisung in den Flugplatz,
 - vi) die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und Verfahren und
 - vii) die Festlegungen für einen Fehlanflug.

Anhang 2 zu OPS 1. 550 *Buchstabe a*
Kurzlandeverfahren

Für die Erfüllung der Forderungen des Paragraphen OPS 1.550 *Buchstabe a Nummer 2* darf die für die Ermittlung der zulässigen Landemasse zugrundegelegte Strecke die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche und die verfügbare Landestrecke umfassen. Die Luftfahrtbehörde kann diesen Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1. Die Benutzung der Sicherheitsfläche ist von der Flugplatzbehörde zu genehmigen;
2. Die ausgewiesene Sicherheitsfläche muss von Hindernissen und Vertiefungen, die ein zu kurz kommendes Flugzeug gefährden könnten, frei sein. Es darf sich kein beweglicher Gegenstand auf der ausgewiesenen Sicherheitsfläche befinden, während auf der Piste Kurzlandeverfahren durchgeführt werden;
3. In Landerichtung darf die Steigung der ausgewiesenen Sicherheitsfläche 5 % und das Gefälle 2 % nicht überschreiten;
4. Die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf nach den Bestimmungen dieses Anhangs 90 m nicht überschreiten;
5. Die Breite der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf, ausgehend von der verlängerten Pistenmittellinie, nicht geringer sein als die zweifache Pistenbreite;
6. Es wird davon ausgegangen, dass der Beginn der nutzbaren Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche in einer Höhe von 50 ft überfliegen wird;
7. Für diesen Betrieb sind die Bestimmungen von OPS 1.480 *Buchstabe a Nummer 5* hinsichtlich der Tragkraft auf die ausgewiesene Sicherheitsfläche nicht anzuwenden.
8. Für jede benutzte Piste sind genehmigungspflichtige Wettermindestbedingungen festzulegen, die nicht geringer sein dürfen als die Anflugmindestbedingungen unter Sichtflugregeln oder für Nicht-Präzisionsanflüge; maßgebend ist der größere Wert;

Dienstag, 3. September 2002

9. Die Anforderungen an den Piloten sind gemäß OPS 1.975 *Buchstabe a* festzulegen;
10. Die Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Forderungen erheben, die für einen sicheren Betrieb unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugzeugmusters, der Anflughilfen und eines Fehlanfluges/Durchstartens notwendig sind.

ABSCHNITT I
FLUGLEISTUNGSKLASSE C

OPS 1.560
Allgemeines

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für die Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch festgelegten anerkannten Flugleistungsdaten durch zusätzliche Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, ergänzt werden, wenn die Angaben im Flughandbuch unzureichend sind.

OPS 1.565
Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Flugzeugen mit Startstreckenangaben im Flughandbuch ohne Triebwerkausfall die vom Flugzeug benötigte Strecke vom Beginn des Startlaufes bis zum Erreichen einer Höhe von 50 ft über der Startfläche mit allen Triebwerken innerhalb der festgelegten höchstzulässigen Startleistung multipliziert mit dem Faktor
 1. 1,33 bei zweimotorigen Flugzeugen oder
 2. 1,25 bei dreimotorigen Flugzeugen oder
 3. 1,18 bei viermotorigen Flugzeugendie verfügbare Startstrecke an dem Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, nicht überschreitet.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Flugzeugen mit Startstreckenangaben im Flughandbuch mit Triebwerkausfall die folgenden Forderungen in Übereinstimmung mit den Angaben im Flughandbuch erfüllt werden:
 1. die Startabbruchstrecke darf die verfügbare Startabbruchstrecke nicht überschreiten;
 2. die Startstrecke darf die verfügbare Startstrecke nicht überschreiten, wobei der Anteil der Freifläche nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Startrollstrecke betragen darf;
 3. die Startrollstrecke darf die verfügbare Startrollstrecke nicht überschreiten;
 4. zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen muss die Geschwindigkeit V1 für den Startabbruch der Geschwindigkeit V1 für die Fortsetzung des Starts entsprechen und
 5. die für einen Start auf einer nassen oder kontaminierten Bahn ermittelte Startmasse darf nicht höher sein als der Wert, der sich für einen Start auf einer trockenen Bahn unter sonst gleichen Randbedingungen ergeben würde.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen *der Buchstaben b* und *c* ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
 1. die Druckhöhe am Flugplatz,
 2. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,

Dienstag, 3. September 2002

3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
4. die Neigung der Piste in Startrichtung,
5. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente und
6. der Pistenlängenverlust durch Ausrichten des Flugzeugs vor dem Beginn des Startlaufs.

OPS 1.570
Hindernisfreiheit beim Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startflughahn mit einem ausgefallenen Triebwerk zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft plus $0,01 \times D$ oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat. Dabei ist D die horizontale Entfernung, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke zurückgelegt hat. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus $0,125 \times D$ als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden.
- b) Die Startflughahn beginnt in einer Höhe von 50 ft über der Startfläche am Ende der in OPS 1.565 Buchstabe b bzw. c geforderten Startstrecke und endet in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen der Buchstaben a ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
 1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
 4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.
- d) Für den Nachweis der Erfüllung der Forderungen der Buchstaben a sind Kursänderungen über Grund bis zu dem Punkt nicht erlaubt, an dem die Startflughahn eine Höhe von 50 ft über der Startfläche erreicht hat. Danach wird bis zum Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund angenommen, dass die Querneigung des Flugzeuges nicht mehr als 15° beträgt. Nach Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund können Querneigungen von mehr als 15° , jedoch nicht über 25° geplant werden. Der Einfluss der Querneigung auf die Fluggeschwindigkeit und auf die Flughahn, einschließlich der Streckenzunahme aufgrund erhöhter Fluggeschwindigkeiten, ist entsprechend zu berücksichtigen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen der Buchstaben a kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn keine Kursänderung über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
 1. 300 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- f) Bei der Erfüllung der Forderungen der Buchstaben a kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, die Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
 1. 600 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- g) Der Luftfahrtunternehmer hat zur Erfüllung der Forderungen von OPS 1.570 und zur Gewährleistung einer hindernisfreien Flughahn Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, den Flug in Übereinstimmung mit den Reiseflugforderungen gemäß OPS 1.580 fortzusetzen oder auf dem Startflughahn oder Ausweichstartflughahn zu beenden.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.575

Reiseflug – Ohne Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen an jedem Punkt der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon, eine Steiggeschwindigkeit von mindestens 300 ft pro Minute mit allen Triebwerken innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen erreichen kann,

1. in den für einen sicheren Flug entlang eines jeden Abschnittes der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon im Betriebshandbuch für das Flugzeug festgelegten oder mit den darin enthaltenen Angaben ermittelten Mindestflughöhen und
2. in den Mindestflughöhen, die für die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen von OPS 1.580 und 1.585 erforderlich sind.

OPS 1.580

Reiseflug – Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen mit einem Triebwerksausfall an jedem beliebigen Punkt der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon und einer Leistung der restlichen Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen den Flug aus der Reiseflughöhe zu einem Flugplatz, auf dem eine Landung in Übereinstimmung mit OPS 1.595 oder OPS 1.600 möglich ist, fortsetzen kann. Dabei ist zu allen Hindernissen, die sich innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges befinden, ein senkrechter Abstand von mindestens:
 1. 1 000 ft, wenn die Steiggeschwindigkeit nicht negativ ist oder
 2. 2 000 ft, wenn die Steiggeschwindigkeit negativ ist, einzuhalten.
- b) Die Flugbahn muss in einer Höhe von 450 m (1 500 ft) über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall eines Triebwerks gelandet werden soll, eine positive Neigung haben.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen ist davon auszugehen, dass die verfügbare Steiggeschwindigkeit des Flugzeugs um 150 ft pro Minute geringer ist als die angegebene Bruttosteiggeschwindigkeit.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach *Buchstabe a* auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.
- e) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.

OPS 1.585

Reiseflug – Berücksichtigung des Ausfalls von zwei Triebwerken bei Flugzeugen mit mehr als zwei Triebwerken

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugzeug mit mehr als zwei Triebwerken bei einer Reiseflugeistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille, an keinem Punkt der beabsichtigten Flugstrecke mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, es sei denn, der Flug wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze b bis e durchgeführt.
- b) Die nachgewiesene Flugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken muss es ermöglichen, dass das Flugzeug den Flug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bis zu einem Flugplatz fortsetzen kann, für den mit der zu erwartenden Landemasse die geltenden Vorschriften erfüllt werden können, dabei sind alle Hindernisse innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges mit einem senkrechten Abstand von mindestens 2 000 ft zu überfliegen.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Triebwerke an dem ungünstigsten Punkt des Flugstreckenabschnitts ausfallen, an dem das Flugzeug bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die geltenden Flugleistungsvorschriften erfüllt werden können.
- d) Die zu erwartende Flugzeugmasse an dem Punkt des doppelten Triebwerkausfalls muss genügend Kraftstoff beinhalten, um den Flug zum Flugplatz fortzusetzen, der für eine Landung vorgesehen ist, dort in einer Höhe von mindestens 450 m (1 500 ft) anzukommen und danach noch 15 Minuten lang im Horizontalflug weiterzufliegen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen ist davon auszugehen, dass die verfügbare Steiggeschwindigkeit des Flugzeugs 150 ft pro Minute geringer als die angegebene ist.
- f) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach *Buchstabe a* auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.
- g) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.

OPS 1.590

Landung – Bestimmungs- und Ausweichflugplätze

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 *Buchstabe a* ermittelte Landemasse des Flugzeugs nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und, falls im Flughandbuch berücksichtigt, für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur im Flughandbuch festgelegt ist.

OPS 1.595

Landung – Trockene Pisten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 *Buchstabe a* für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeugs eine Landung aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb von 70 % der verfügbaren Landestrecke an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz ermöglicht.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des *Buchstaben a* hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
 - 1. die Höhenlage des Flugplatzes,
 - 2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente,
 - 3. die Art der Pistenoberfläche und
 - 4. die Längsneigung der Piste in Landerichtung.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des *Buchstaben a* ist davon auszugehen, dass:
 - 1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
 - 2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmung des *Buchstaben c Nummer 2* nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der *Buchstaben a, b* und *c* möglich ist.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.600

Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit nass sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.595 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die mit den von der Luftfahrtbehörde hierfür anerkannten Daten ermittelte Landestrecke die verfügbare Landestrecke nicht überschreitet.

ABSCHNITT J

BERECHNUNG VON MASSE, SCHWERPUNKTLAGE UND FLUGLEISTUNG

OPS 1.605

Allgemeines

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.605)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Beladung, Masse und Schwerpunktlage des Flugzeugs in jeder Betriebsphase mit den im anerkannten Flughandbuch oder, falls einschränkender, mit den im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsgrenzen übereinstimmen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat vor der ersten Inbetriebnahme die Masse und Schwerpunktlage des Flugzeugs durch Wägung zu ermitteln; danach ist die Wägung bei Verwendung von Einzelmassen für Flugzeuge alle vier Jahre und bei Verwendung von Flottenmassen alle neun Jahre zu wiederholen. Die Auswirkungen von Änderungen und Reparaturen auf die Masse und die Schwerpunktlage sind zu berücksichtigen und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Flugzeuge sind erneut zu wiegen, wenn die Auswirkungen von Änderungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat die Masse aller betrieblichen Ausrüstungsgegenstände und die der Besatzungsmitglieder, die in der Betriebsleermasse des Flugzeugs enthalten sind, durch Wägung oder unter Verwendung von Standardmassen zu ermitteln. Der Einfluss ihrer Positionierung auf die Schwerpunktlage des Flugzeugs muss bestimmt werden.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat die Nutzlast, einschließlich Ballast, durch Wägung oder unter Anwendung der in OPS 1.620 festgelegten Standardmassen für Fluggäste und Gepäck zu ermitteln.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat die Kraftstoffmasse anhand der tatsächlichen Dichte oder, wenn diese nicht bekannt ist, anhand der mit den Angaben im Betriebshandbuch ermittelten Dichte zu bestimmen.

OPS 1.607

Begriffsbestimmungen

- a) Betriebsleermasse (dry operating mass). Die gesamte Masse eines für eine bestimmte Betriebsart einsatzbereiten Flugzeugs, abzüglich des ausfliegbaren Kraftstoffs und der Nutzlast. Dazu gehören z.B. auch:
 1. die Besatzung und ihr Gepäck,
 2. die Verpflegung und die für die Betreuung der Fluggäste erforderlichen beweglichen Ausrüstungsgegenstände sowie
 3. das Trinkwasser und die Toilettenchemikalien.
- b) Höchstzulässige Leertankmasse (maximum zero fuel mass). Die höchstzulässige Masse eines Flugzeugs ohne ausfliegbaren Kraftstoff. Kraftstoffmengen in besonderen Kraftstoffbehältern sind in die Leertankmasse einzubeziehen, wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch über Betriebsgrenzen vorgeschrieben ist.
- c) Höchstzulässige Landemasse (maximum structural landing mass). Die höchstzulässige Gesamtmasse des Flugzeugs bei der Landung unter normalen Bedingungen.

Dienstag, 3. September 2002

- d) Höchstzulässige Startmasse (maximum structural take-off mass). Die höchstzulässige Gesamtmasse des Flugzeugs zu Beginn des Startlaufes.
- e) Einteilung der Fluggäste
 - 1. Männliche und weibliche Erwachsene sind Personen mit einem Alter von zwölf Jahren und darüber.
 - 2. Kinder sind Personen mit einem Alter von zwei Jahren bis zu einem Alter von unter zwölf Jahren.
 - 3. Kleinkinder sind Personen, mit einem Alter unter zwei Jahren.
- f) Nutzlast (traffic load). Die Gesamtmasse der Fluggäste, des Gepäcks und der Fracht, einschließlich jeglicher unentgeltlich beförderter Ladung.

OPS 1.610

Beladung, Masse und Schwerpunktlage

Der Luftfahrtunternehmer hat die Grundsätze und Verfahren für die Beladung und für die Massen- und Schwerpunktberechnung zur Erfüllung der Bestimmungen von OPS 1.605 im Betriebshandbuch festzulegen. Die Regelungen müssen alle vorgesehenen Betriebsarten beinhalten.

OPS 1.615

Massewerte für Besatzungsmitglieder

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Ermittlung der Betriebsleermasse folgende Massen zu verwenden:
 - 1. tatsächliche Masse der Besatzung, einschließlich ihres Gepäcks oder
 - 2. Standardmassen, einschließlich Handgepäck, von 85 kg für Flugbesatzungsmitglieder und 75 kg für Kabinenbesatzungsmitglieder oder
 - 3. andere, den behördlichen Anforderungen genügende Standardmassen.
- b) Wird zusätzliches Gepäck mitgeführt, hat der Luftfahrtunternehmer die Betriebsleermasse entsprechend zu berichtigen. Die Unterbringung dieses zusätzlichen Gepäcks ist bei der Ermittlung der Schwerpunktlage des Flugzeugs zu berücksichtigen.

OPS 1.620

Massewerte für Fluggäste und Gepäck

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Massen für die Fluggäste und das aufgegebenes Gepäck entweder unter Verwendung der durch Wägung jeder einzelnen Person und des Gepäcks ermittelten Masse oder unter Verwendung der in den Tabellen 1 bis 3 angegebenen Standardmassen zu bestimmen. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze weniger als zehn, können die Massen für die Fluggäste auf der Grundlage einer mündlichen Auskunft eines jeden Fluggastes oder einer solchen Auskunft in seinem Namen unter Hinzurechnung einer im voraus festgelegten Konstante für Handgepäck und Kleidung ermittelt werden.
- b) Werden die tatsächlichen Massen durch Wägung ermittelt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass persönliche Dinge und das Handgepäck des Fluggastes mitgewogen werden. Die Wägungen sind unmittelbar vor dem Einsteigen in das Flugzeug in dessen Nähe durchzuführen.
- c) Werden die Massen für Fluggäste mit Hilfe von Standardmassen ermittelt, sind die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Standardmassen zu verwenden. Die Standardmassen schließen Handgepäck und Kleinkinder, die sich jeweils zusammen mit einem Erwachsenen auf einem Sitz befinden, mit ein. Kleinkinder, die sich allein auf einem Fluggastplatz befinden, gelten als Kinder im Sinne dieses Buchstaben.
- d) Massewerte für Fluggäste – Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastplätzen
 - 1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze in einem Flugzeug 20 oder mehr, gelten die in der Tabelle 1 dafür aufgeführten Standardmassen. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze 30 oder mehr, können statt dessen die in der Tabelle 1 dafür aufgeführten Standardmassen verwendet werden.

Dienstag, 3. September 2002

2. Als Feriencharterflüge im Sinne der Tabelle 1 gelten nur Flüge, die ausschließlich als Bestandteil einer Pauschalreise durchgeführt werden. Die Massewerte für Feriencharterflüge sind anzuwenden, vorausgesetzt, dass auf nicht mehr als 5 % der eingebauten Fluggastsitze bestimmte Kategorien von Fluggästen ohne Entgelt befördert werden.

Tabelle 1

Fluggastsitze	20 und mehr		30 und mehr Alle Erwachs.
	männl.	weibl.	
Alle Flüge außer Feriencharterflügen	88 kg	70 kg	84 kg
Feriencharterflüge	83 kg	69 kg	76 kg
Kinder	35 kg	35 kg	35 kg

e) Massewerte für Fluggäste – Flugzeuge mit 19 oder weniger Fluggastsitzen

- Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze in einem Flugzeug 19 oder weniger, gelten die Standardmassen der Tabelle 2.
- Bei Flügen, bei denen in der Fluggastkabine kein Handgepäck befördert wird oder bei denen das Handgepäck gesondert berücksichtigt wird, dürfen von den in Tabelle 2 für Männer und Frauen angegebenen Standardmassen jeweils 6 kg abgezogen werden. Gegenstände wie ein Mantel, ein Regenschirm, eine kleine Handtasche, Lesestoff oder eine kleine Kamera gelten nicht als Handgepäck im Sinne dieses Absatzes.

Tabelle 2

Fluggastsitze	1-5	6-9	10-19
Männer	104 kg	96 kg	92 kg
Frauen	86 kg	78 kg	74 kg
Kinder	35 kg	35 kg	35 kg

f) Massewerte für Gepäck

- Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze in einem Flugzeug 20 oder mehr, gelten für jedes aufgeführte Gepäckstück die Standardmassen der Tabelle 3. Für Flugzeuge mit 19 Fluggastsitzen oder weniger ist die tatsächliche, durch Wägung ermittelte Masse des aufgegebenen Gepäcks zu verwenden.
- Im Sinne der Tabelle 3 sind:
 - Inlandsflüge: Flüge mit Abflug- und Bestimmungsort innerhalb der Grenzen eines Staates,
 - innereuropäische Flüge: Flüge, die keine Inlandsflüge sind und deren Abflug- und Bestimmungsort innerhalb des in Anhang 1 zu OPS 1.620 Buchstabe f dargestellten Bereiches liegen, und
 - interkontinentale Flüge: Flüge, die keine innereuropäischen Flüge sind und deren Abflug- und Bestimmungsort in verschiedenen Erdteilen liegen.

Tabelle 3
20 oder mehr Fluggastsitze

Art der Flüge	Standardmassewerte für Gepäck
Inlandsflüge	11 kg
Innereuropäische Flüge	13 kg
Interkontinentale Flüge	15 kg
Alle anderen Flüge	13 kg

Dienstag, 3. September 2002

- g) Der Luftfahrtunternehmer kann andere als die in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Standardmassen verwenden, wenn er seine Gründe hierfür vorher der Luftfahrtbehörde mitgeteilt und deren Genehmigung dazu eingeholt hat. Er hat ferner einen detaillierten Wägungsdurchführungsplan zur Genehmigung vorzulegen und das statistische Analyseverfahren gemäß Anhang 1 zu OPS 1.620 Buchstabe g anzuwenden. Nach Überprüfung und Genehmigung der Wägungsergebnisse durch die Luftfahrtbehörde gelten diese anderen Standardmassen ausschließlich für diesen Luftfahrtunternehmer. Sie können nur unter solchen Bedingungen angewandt werden, die mit den Bedingungen übereinstimmen, unter denen die Wägungen durchgeführt wurden. Überschreiten die anderen Standardmassen die Werte der Tabellen 1 bis 3, sind diese höheren Werte anzuwenden.
- h) Wird festgestellt, dass für einen geplanten Flug die Masse einer erheblichen Anzahl von Fluggästen einschließlich Handgepäck augenscheinlich die Standardmassen überschreitet, hat der Luftfahrtunternehmer die tatsächliche Masse dieser Fluggäste durch Wägung zu ermitteln oder einen entsprechenden Zuschlag hinzuzurechnen.
- i) Werden für aufgegebene Gepäckstücke Standardmassen verwendet und ist zu erwarten, dass eine erhebliche Anzahl von aufgegebenen Fluggastgepäckstücken die Standardmasse überschreitet, hat der Luftfahrtunternehmer die tatsächliche Masse dieser Gepäckstücke durch Wägung zu ermitteln oder einen entsprechenden Zuschlag hinzuzurechnen.
- j) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass dem Kommandanten mitgeteilt wird, wenn für die Bestimmung der Masse der Ladung nicht das Standardverfahren angewandt wurde, und dass dieses Verfahren in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage vermerkt ist.

OPS 1.625

Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.625)

- a) Vor jedem Flug hat der Luftfahrtunternehmer Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage zu erstellen, in denen die Ladung und deren Verteilung angegeben sind. Mit den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage muss der Kommandant feststellen können, ob mit der Ladung und deren Verteilung die Masse- und Schwerpunktgrenzen des Flugzeugs eingehalten werden. Die Person, die die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage erstellt, muss in den Unterlagen namentlich genannt sein. Die Person, die die Beladung des Flugzeugs überwacht, hat durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass die Ladung und deren Verteilung mit den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage übereinstimmen. Diese Unterlagen bedürfen der Zustimmung durch den Kommandanten; seine Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung oder ein gleichwertiges Verfahren (siehe auch OPS 1.1055 Buchstabe a Nummer 12).
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für kurzfristig auftretende Änderungen der Ladung festzulegen (last minute change).
- c) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann der Luftfahrtunternehmer ein von den Buchstaben a und b abweichendes Verfahren anwenden.

Anhang 1 zu OPS 1.605

Masse und Schwerpunktlage – Allgemeines
Siehe OPS 1.605

- a) Bestimmung der Betriebsleermasse des Flugzeugs
 - 1. Wägung des Flugzeugs
 - i) Neuhergestellte, im Herstellerbetrieb gewogene Flugzeuge können ohne erneute Wägung in Betrieb genommen werden, wenn die Wägeberichte im Fall von Umbauten oder Änderungen am Flugzeug entsprechend angepasst worden sind. Flugzeuge, die ein Luftfahrtunternehmer mit einem genehmigten Kontrollprogramm zur Überwachung der Masse einem anderen Luftfahrtunternehmer mit einem genehmigten Programm überlässt, müssen von dem Luftfahrtunternehmer, der das Flugzeug übernimmt, vor der Inbetriebnahme nicht erneut gewogen werden, es sei denn, die letzte Wägung liegt mehr als vier Jahre zurück.

Dienstag, 3. September 2002

- ii) Die Masse und die Schwerpunktlage jedes Flugzeugs sind in regelmäßigen Abständen neu zu ermitteln. Die höchstzulässige Zeitspanne zwischen zwei Wägungen muss vom Luftfahrtunternehmer festgelegt werden und muss die Bestimmungen des OPS 1.605 *Buchstabe b* erfüllen. Außerdem sind bei einer kumulativen Veränderung der Betriebsleermasse von mehr als $\pm 0,5\%$ der höchstzulässigen Landemasse oder bei einer kumulativen Änderung der Schwerpunktlage von mehr als $\pm 0,5\%$ der mittleren Flügeltiefe die Masse und die Schwerpunktlage jedes Flugzeugs neu zu ermitteln, entweder durch
 - A) Wägung oder
 - B) Berechnung, wenn der Luftfahrtunternehmer nachweisen kann, dass die gewählte Berechnungsmethode geeignet ist.

2. Flottenmasse und Flottenschwerpunktlage

- i) Für eine Flotte oder Gruppe von Flugzeugen derselben Baureihe und Ausstattung darf eine mittlere Betriebsleermasse und Schwerpunktlage als Flottenmasse und Flottenschwerpunktlage verwendet werden, vorausgesetzt, die Betriebsleermassen und Schwerpunktlagen der einzelnen Flugzeuge entsprechen den in *Ziffer ii* aufgeführten Toleranzen. Darüber hinaus sind die in *Ziffern iii und iv* sowie *Nummer 3* festgelegten Kriterien anzuwenden.
- ii) Toleranzen
 - A) Weicht die durch Wägung ermittelte oder die berechnete Betriebsleermasse eines Flugzeugs einer Flotte um mehr als $\pm 0,5\%$ der höchstzulässigen Landemasse der Flotte oder die Schwerpunktlage um mehr als $\pm 0,5\%$ der mittleren Flügeltiefe von der Schwerpunktlage der Flotte ab, ist das Flugzeug aus dieser Flotte herauszunehmen. Es können getrennte Flotten mit jeweils eigener mittlerer Flottenmasse gebildet werden.
 - B) Liegt die Flugzeugmasse innerhalb der Betriebsleermassentoleranz der Flotte, die Schwerpunktlage jedoch außerhalb der zulässigen Flottentoleranz, darf das Flugzeug weiterhin mit der Betriebsleermasse der Flotte, jedoch mit einem eigenen Wert für die Schwerpunktlage, betrieben werden.
 - C) Unterscheidet sich ein Flugzeug von anderen Flugzeugen der Flotte durch bestimmte Merkmale, für die eine genaue Berechnung möglich ist, z.B. Küchen- oder Sitzanordnung, und führen diese Unterschiede zu einer Überschreitung der Flottentoleranzen, darf das Flugzeug in der Flotte verbleiben, wenn die Angaben über seine Masse und/oder Schwerpunktlage entsprechend berichtigt werden.
 - D) Flugzeuge, für die die mittlere Flügeltiefe nicht bekannt ist, müssen mit den Werten ihrer individuellen Masse und Schwerpunktlage betrieben werden oder einem besonderen Untersuchungs- und Genehmigungsverfahren unterzogen werden.
- iii) Verwendung von Flottenwerten
 - A) Nach der Wägung des Flugzeugs oder wenn die Ausrüstung oder die Ausstattung des Flugzeugs verändert worden ist, hat der Luftfahrtunternehmer zu überprüfen, ob das Flugzeug innerhalb der in *Buchstabe a Nummer 2 Ziffer ii* festgelegten Toleranzen liegt.
 - B) Flugzeuge, die seit der letzten Flottenmassenbestimmung nicht gewogen worden sind, können in der Flotte verbleiben und mit Flottenwerten betrieben werden, wenn die einzelnen Werte rechnerisch angepasst worden sind und innerhalb der in *Buchstabe a Nummer 2 Ziffer ii* festgelegten Toleranzen liegen. Liegen diese Werte nicht innerhalb dieser Toleranzen, muss der Luftfahrtunternehmer entweder neue Flottenwerte, die die Bedingungen nach *Buchstabe a Nummer 2 Ziffern i und ii* erfüllen, ermitteln oder die Flugzeuge, die nicht innerhalb der Grenzen liegen, mit ihren individuellen Werten betreiben.
 - C) Ein Flugzeug darf in eine mit Flottenwerten betriebene Flotte nur aufgenommen werden, wenn der Luftfahrtunternehmer durch Wägung oder Berechnung festgestellt hat, dass die tatsächlichen Werte des Flugzeugs innerhalb der in *Buchstabe a Nummer 2 Ziffer ii* festgelegten Toleranzen liegen.
- iv) Um *Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i* zu erfüllen, müssen die Flottenwerte zumindest nach einer jeden Flottenmassenbestimmung angepasst werden.

3. Anzahl der Flugzeuge, die gewogen werden müssen, um Flottenwerte aufrechtzuerhalten

- i) Der Luftfahrtunternehmer hat zwischen zwei Flottenmassenbestimmungen Flugzeuge in einer Mindestanzahl entsprechend der nachstehenden Tabelle zu wiegen, wobei „n“ die Anzahl der

Dienstag, 3. September 2002

Flugzeuge in einer Flotte ist, für die Flottenwerte verwendet werden.

Anzahl Flugzeuge in der Flotte	Mindestanzahl der Wägungen
2 oder 3	n
4 bis 9	$(n + 3)/2$
10 oder mehr	$(n + 51)/10$

- ii) Für die Wägung sollen aus der Flotte die Flugzeuge ausgewählt werden, deren Wägung am längsten zurückliegt.
 - iii) Der Zeitraum zwischen zwei Flottenmassebestimmungen darf 48 Monate nicht überschreiten.
4. Wägung
- i) Die Wägung ist entweder vom Hersteller oder von einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen.
 - ii) Es sind die üblichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren zu treffen, insbesondere:
 - A) sind Flugzeug und Ausrüstung auf Vollständigkeit zu prüfen,
 - B) sind Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu berücksichtigen,
 - C) ist sicherzustellen, dass das Flugzeug sauber ist und
 - D) ist sicherzustellen, dass die Wägung in einem geschlossenen Gebäude durchgeführt wird.
 - iii) Wiegeeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu kalibrieren, auf Null einzustellen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers einzusetzen. Innerhalb von zwei Jahren oder einer vom Hersteller der Wiegeeinrichtung festgelegten Frist, maßgebend ist der kürzere der beiden Zeiträume, sind die Anzeigeskalen vom Hersteller, von einer öffentlichen Eichstelle oder von einer dafür anerkannten Organisation zu kalibrieren. Mit der Einrichtung muss sich die Flugzeugmasse hinreichend genau ermitteln lassen.
- b) Spezielle Standardmassen für die Nutzlast. Zusätzlich zu den Standardmassen für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck kann der Luftfahrtunternehmer bei der Luftfahrtbehörde für andere Teile der Ladung Standardmassen genehmigen lassen.
- c) Beladung des Flugzeugs
1. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass die Beladung seiner Flugzeuge unter Aufsicht qualifizierten Personals erfolgt.
 2. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass das Laden der Fracht in Übereinstimmung mit den für die Berechnung der Flugzeugmasse und Flugzeugschwerpunktlage verwendeten Daten erfolgt.
 3. Der Luftfahrtunternehmer hat die zusätzlichen strukturellen Belastungsgrenzen, wie etwa die Festigkeitsgrenzen der Kabinen- und Frachtraumböden, die höchstzulässige Beladung pro laufendem Meter, die höchstzulässige Zuladungsmasse pro Frachtabteil und/oder die höchstzulässige Sitzplatzkapazität, zu beachten.
- d) Grenzen der Schwerpunktlagen
1. Betriebsschwerpunktbereich (operational CG envelope). Werden Sitzplätze nicht zugewiesen und werden Auswirkungen der Fluggastanzahl pro Sitzreihe, der Frachtmasse in den einzelnen Frachtabteilen und der Kraftstoffmasse in den einzelnen Kraftstofftanks für die Berechnung der Schwerpunktlage nicht genau berücksichtigt, ist der zulässige Schwerpunktbereich mit Betriebssicherheitsreserven zu versehen. Bei der Ermittlung dieser Reserve für die Schwerpunktlage sind mögliche Abweichungen von der angenommenen Verteilung der Ladung zu berücksichtigen. Ferner hat der Luftfahrtunternehmer Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass bei extremer Sitzplatzwahl in Längsrichtung korrigierende Maßnahmen durch die Besatzung ergriffen werden. Die Reserve für die Schwerpunktlage mit den dazugehörigen Betriebsverfahren, einschließlich der Annahmen für die Verteilung der Fluggäste in der Kabine, müssen den behördlichen Anforderungen genügen.
 2. Schwerpunktlage im Fluge. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Buchstaben d Nummer 1 hat der Luftfahrtunternehmer nachzuweisen, dass die Verfahren der ungünstigsten Veränderung der Schwerpunktlage im Fluge durch Ortsveränderungen der Insassen und den Verbrauch oder das Umpumpen von Kraftstoff Rechnung tragen.

Dienstag, 3. September 2002

Anhang 1 zu OPS 1.620 *Buchstabe f*
Festlegung des Gebietes für innereuropäische Flüge

Innereuropäische Flüge im Sinne der OPS 1.620 *Buchstabe f* sind Flüge, die keine Inlandsflüge sind und die innerhalb des durch folgende Punkte beschriebenen Gebietes durchgeführt werden:

- N7200 E04500
- N4000 E04500
- N3500 E03700
- N3000 E03700
- N3000 W00600
- N2700 W00900
- N2700 W03000
- N6700 W03000
- N7200 W01000
- N7200 E04500

wie in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt:

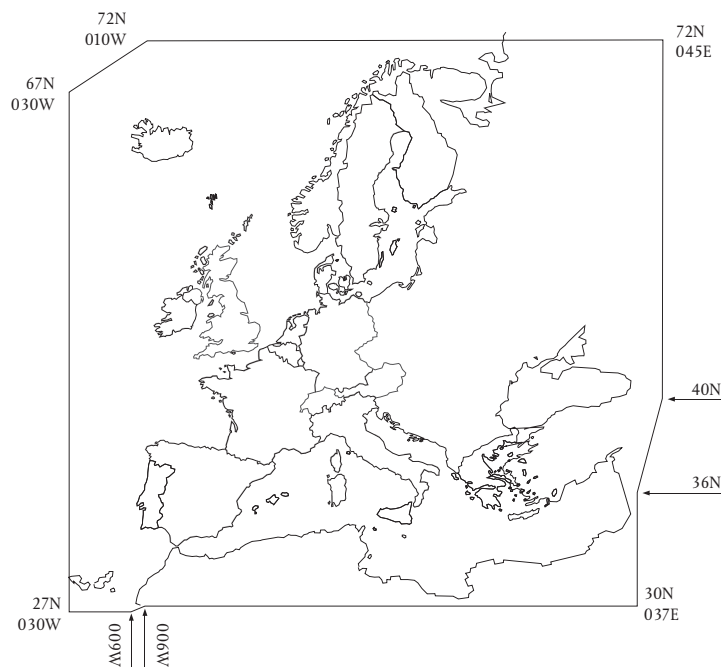


Abbildung 1
Innereuropäische Flüge

Anhang 1 zu OPS 1.620 *Buchstabe g*
Verfahren für die Ermittlung anderer
Standardmassewerte für Fluggäste und Gepäck

a) Fluggäste

1. Wägung auf Stichprobenbasis. Der Mittelwert der Masse für Fluggäste und deren Handgepäck ist durch Wägung auf Stichprobenbasis zu ermitteln. Die Stichprobenauswahl muss nach Art und Umfang für das Fluggastvolumen repräsentativ sein und muss die Betriebsart, die Häufigkeit der Flüge auf den verschiedenen Flugstrecken, ankommende und abgehende Flüge, die jeweilige Jahreszeit und die Sitzplatzkapazität des Flugzeugs berücksichtigen.

Dienstag, 3. September 2002

2. Stichprobenumfang. Der Wägungsdurchführungsplan muss mindestens das Wiegen der größeren Fluggastanzahl umfassen, die sich aus *den* Ziffern i oder ii ergibt:
 - i) Eine Anzahl von Fluggästen, die sich unter Anwendung normaler statistischer Verfahren und auf der Grundlage einer Genauigkeit von 1 % für die Ermittlung einer mittleren Masse für alle Erwachsenen und von 2 % für die Ermittlung einer mittleren Masse getrennt für Männer und Frauen ergibt.
 - ii) Für Flugzeuge mit:
 - A) einer Fluggastsitzplatzkapazität von 40 oder mehr, eine Anzahl von insgesamt 2 000 Fluggästen oder
 - B) einer Fluggastsitzplatzkapazität von weniger als 40 eine Anzahl von Fluggästen von insgesamt 50 multipliziert mit der Fluggastsitzplatzkapazität.
 3. Massewerte für Fluggäste. Die Massewerte für Fluggäste müssen persönliche Gegenstände, die beim Einsteigen in das Flugzeug mitgeführt werden, einschließen. Werden Zufallsstichproben von Fluggastmassewerten genommen, sind Kleinkinder zusammen mit der erwachsenen Begleitperson zu wiegen (siehe auch OPS 1.620 *Buchstaben c, d and e*).
 4. Ort der Wägung. Die Wägung der Fluggäste hat so nah wie möglich am Flugzeug und an einem Ort zu erfolgen, der eine Veränderung der Masse der Fluggäste durch Zurücklassen persönlicher Gegenstände oder Mitnahme weiterer persönlicher Gegenstände vor dem Einsteigen in das Flugzeug unwahrscheinlich macht.
 5. Waage. Für das Wiegen der Fluggäste ist eine Waage mit einer Tragkraft von mindestens 150 kg zu verwenden. Die Masse muss mindestens in Schritten von höchstens 500 g angezeigt werden. Die Genauigkeit der Waage muss innerhalb von 0,5 % oder 200 g liegen, wobei der größere Wert maßgebend ist.
 6. Aufzeichnung der Wiegeergebnisse. Für jeden von den Wägungen betroffenen Flug sind die Massen der Fluggäste, die entsprechende Fluggastkategorie (d.h. Männer, Frauen oder Kinder) und die Flugnummer aufzuzeichnen.
- b) Aufgegebenes Gepäck. Für das statistische Verfahren zur Ermittlung anderer Standardmassewerte für Gepäck auf der Grundlage von mittleren Gepäckmassen für den erforderlichen Stichprobenumfang gelten die Bestimmungen des *Buchstaben a Nummer 1* entsprechend. Für Gepäck liegt die Genauigkeit bei 1 %. Es sind mindestens 2 000 aufgegebene Gepäckstücke zu wiegen.
- c) Ermittlung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck
1. Um sicherzustellen, dass durch die Verwendung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck anstelle der tatsächlichen durch Wägung ermittelten Massen die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird, ist eine statistische Analyse durchzuführen. Für die sich daraus ergebenden mittleren Massewerte für Fluggäste und Gepäck gilt folgendes:
 2. Für Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen können diese mittleren Massewerte als Standardmassewerte für Männer und Frauen verwendet werden.
 3. Für kleinere Flugzeuge sind folgende Massezuschläge zu den mittleren Fluggastmassewerten hinzuzufügen, um die Standardmassewerte zu erhalten:

Anzahl der Fluggastsitze	Massezuschlag
1 bis 5 Sitze	16 kg
6 bis 9 Sitze	8 kg
10 bis 19 Sitze	4 kg

Für Flugzeuge mit 30 oder mehr Fluggastsitzen können anstelle getrennter Standardmassewerte für Männer und Frauen gemeinsame Standardmassewerte für Erwachsene verwendet werden. Für Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen können die nach diesem Anhang ermittelten Standardmassewerte für Gepäck verwendet werden.

4. Der Luftfahrtunternehmer kann der Luftfahrtbehörde einen detaillierten Wägungsdurchführungsplan zur Genehmigung vorlegen und eine Abweichung von den geänderten Standardmassewerten genehmigt bekommen, wenn diese Abweichung nach dem in diesem Anhang enthaltenen Verfahren ermittelt wurde. Die Abweichungen sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Dienstag, 3. September 2002

5. Die Standardmassewerte für Erwachsene sind auf der Grundlage eines Verhältnisses Männer zu Frauen von 80:20 für alle Flüge, außer für Feriencharterflüge, zu bestimmen; für Feriencharterflüge ist ein Verhältnis von 50:50 anzunehmen. Beantragt der Luftfahrtunternehmer für bestimmte Flugstrecken oder Flüge die Genehmigung eines anderen Verhältnisses, hat er der Luftfahrtbehörde Daten vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass das abweichende Verhältnis Männer zu Frauen auf der sicheren Seite liegt und dadurch mindestens 84 % der tatsächlichen Verhältnisse Männer zu Frauen abgedeckt sind, wobei eine Stichprobe von mindestens 100 repräsentativen Flügen zu verwenden ist.
6. Die mittleren Massewerte sind auf volle Kilogramm zu runden. Die Massewerte für aufgegebenes Gepäck sind auf halbe Kilogramm zu runden.

Anhang 1 zu OPS 1.625
Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage

a) Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage

1. Inhalt

- i) Die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage müssen folgende Angaben enthalten:
 - A) Flugzeugkennzeichen und Flugzeugmuster,
 - B) Flugnummer und Datum,
 - C) Identität des Kommandanten,
 - D) Identität der Person, die die Unterlagen erstellt hat,
 - E) die Betriebsleermasse und die dazugehörige Schwerpunktlage des Flugzeugs,
 - F) die Kraftstoffmasse beim Start und die Masse des Kraftstoffs für die Flugphase (trip fuel),
 - G) die Masse von Verbrauchsmitteln außer Kraftstoff,
 - H) die Ladung, unterteilt in Fluggäste, Gepäck, Fracht, Ballast, etc.,
 - I) die Abflugmasse, Landemasse und Leertankmasse,
 - J) die Verteilung der Ladung,
 - K) die zutreffenden Flugzeugschwerpunktlagen und
 - L) die Grenzwerte für Masse und Schwerpunktlage.
 - ii) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann der Luftfahrtunternehmer in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage einige der obigen Angaben weglassen.
2. Kurzfristig auftretende Veränderungen. Treten nach Fertigstellung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage kurzfristig Änderungen ein, ist der Kommandant darüber zu unterrichten. Diese Änderungen sind in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage aufzunehmen. Die für eine kurzfristig auftretende Änderung höchstzulässige Änderung der Fluggastanzahl oder der Zuladung im Frachtraum ist im Betriebshandbuch anzugeben. Werden diese Werte überschritten, sind die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage neu zu erstellen.
- b) Rechnergestützte Systeme. Werden die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage rechnergestützt erstellt, hat der Luftfahrtunternehmer die Integrität der Ausgabedaten zu überprüfen. Er hat ein Verfahren festzulegen, mittels dessen geprüft wird, ob Änderungen der eingegebenen Grunddaten richtig in das System eingehen und ob die Anlage fortlaufend ordnungsgemäß arbeitet, indem die Ausgabedaten spätestens alle sechs Monate überprüft werden.
 - c) Bordseitige Systeme zur Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage. Die Verwendung einer bordseitigen Rechneranlage als Hauptquelle zur Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage für die Flugvorbereitung bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.
 - d) Datenverbindung. Werden die Angaben über Masse und Schwerpunktlage über Datenverbindung an Bord des Flugzeugs übermittelt, ist eine Kopie der endgültigen Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage in der vom Kommandanten bestätigten Fassung am Boden aufzubewahren.

Dienstag, 3. September 2002

ABSCHNITT K
INSTRUMENTE UND AUSTRÜSTUNGENOPS 1.630
Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flug nur angetreten wird, wenn die in diesem Abschnitt geforderten Instrumente und Ausrüstungen:
1. in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften zugelassen und eingebaut sind, ausgenommen Ausrüstungsteile nach *Buchstabe c* und
 2. sich in betriebsfähigem Zustand für die Betriebsart befindet, vorbehaltlich der Bestimmungen der MEL (siehe OPS 1.030).
- b) Die Mindestleistungsanforderungen für Instrumente und Ausrüstungen sind die in der JAR-TSO aufgeführten anwendbaren Joint Technical Standard Orders (JTSO), es sei denn, in den Betriebs- oder Lufttüchtigkeitsvorschriften sind abweichende Leistungsanforderungen festgelegt. Instrumente und Ausrüstungen, die bei Inkrafttreten der OPS andere Entwurfs- und Leistungsanforderungen als die JTSO erfüllen, dürfen weiterhin betrieben oder eingebaut werden, es sei denn, in diesem Abschnitt sind zusätzliche Anforderungen festgelegt. Instrumente und Ausrüstungen, die bereits zugelassen sind, müssen eine geänderte JTSO oder eine geänderte andere Spezifikation nicht erfüllen, es sei denn, eine rückwirkende Anwendung ist vorgeschrieben.
- c) Ausrüstungsteile, die keiner Zulassung bedürfen:
1. Sicherungen gemäß OPS 1.635,
 2. elektrische Taschenlampen nach OPS 1.640 *Buchstabe a Nummer 4*,
 3. Uhr gemäß OPS 1.650 *Buchstabe b* und 1.652 *Buchstabe b*,
 4. Kartenhalter gemäß OPS 1.652 *Buchstabe n*,
 5. Bordapotheke gemäß OPS 1.745,
 6. medizinische Notfallausrüstung gemäß OPS 1.755,
 7. Megaphone gemäß OPS 1.810,
 8. Überlebensausrüstung und pyrotechnische Signalmittel gemäß OPS 1.835 *Buchstaben a und c* und
 9. Treibanker und Ausrüstung gemäß OPS 1.840 zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren von Wasser- und Amphibienflugzeugen auf dem Wasser.
- d) Ist die Benutzung einer Ausrüstung während des Fluges durch ein Flugbesatzungsmitglied von dessen Platz aus vorgesehen, muss diese Ausrüstung von dem Platz dieses Flugbesatzungsmitglieds aus leicht zu betätigen sein. Sind Ausrüstungsteile durch mehr als ein Flugbesatzungsmitglied zu betätigen, müssen sie so eingebaut sein, dass sie von jedem Platz, von dem aus sie bedient werden müssen, leicht betätigt werden können.
- e) Instrumente müssen so angeordnet sein, dass das Flugbesatzungsmitglied, das sie benutzen soll, die Anzeigen mit möglichst geringer Veränderung seiner Sitzposition und seiner Blickrichtung in Flugrichtung leicht sehen kann. Wenn in einem Flugzeug, das von mehr als einem Flugbesatzungsmitglied bedient wird, ein Instrument nur einfach gefordert wird, muss es so eingebaut sein, dass es von den jeweiligen Flugbesatzungsplätzen aus sichtbar ist.

OPS 1.635
Elektrische Sicherungen

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, in dem im Fluge austauschbare Schmelzsicherungen verwendet werden, nur betreiben, wenn Ersatzsicherungen verfügbar sind, und zwar mindestens 10 % der Anzahl dieser Sicherungen für jeden Nennwert der mindestens drei Sicherungen eines jeden Nennwertes, wobei der größere Wert maßgebend ist.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.640
Flugzeugbeleuchtung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses ausgerüstet ist:

- a) für Flüge am Tage:
 1. mit einer Zusammenstoßwarnlichtanlage,
 2. mit einer über die elektrische Anlage des Flugzeugs versorgten Beleuchtung für alle für den sicheren Betrieb des Flugzeugs wesentlichen Instrumente und Ausrüstungen,
 3. mit einer über die elektrische Anlage des Flugzeugs versorgten Beleuchtung für alle Fluggasträume und
 4. für jedes vorgeschriebene Besatzungsmitglied mit einer elektrischen Taschenlampe, die von dem vorgesehenen Sitz des Besatzungsmitglieds leicht erreichbar ist,
- b) für Flüge bei Nacht zusätzlich zu der unter *Buchstabe a* genannten Ausrüstung:
 1. mit Navigations-/Positionslichtern und
 2. mit zwei Landescheinwerfern oder einem einzelnen Scheinwerfer mit zwei getrennt versorgten Leuchtfäden und,
 3. wenn es sich um Wasser- und Amphibienflugzeuge handelt, mit Lichtern, die die internationalen Richtlinien zur Vermeidung von Zusammenstößen auf See erfüllen.

OPS 1.645
Scheibenwischer

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg nur betreiben, wenn für jeden Pilotenarbeitsplatz ein Scheibenwischer oder eine gleichwertige Einrichtung vorhanden ist, um bei Niederschlag einen Teil der Windschutzscheibe freizuhalten.

OPS 1.650
VFR-Flüge am Tage — Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag nur betreiben, wenn die folgenden Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörigen Ausrüstungen vorhanden sind:

- a) ein Magnetkompass,
- b) eine genau gehende Uhr, die Stunden, Minuten und Sekunden anzeigt,
- c) ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann;
- d) ein Fahrtmesser, der die Fluggeschwindigkeit in Knoten anzeigt,
- e) ein Variometer,
- f) ein Wendezeiger mit Scheinlot oder ein Drehkoordinator mit Scheinlot,
- g) ein Fluglageanzeiger,
- h) ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel und
- i) ein Außenluftthermometer mit Anzeige im Cockpit in Grad Celsius.

Dienstag, 3. September 2002

- j) Für Flüge von nicht mehr als 60 Minuten Dauer mit Start und Landung auf demselben Flugplatz und innerhalb einer Entfernung von höchstens 50 NM von diesem Flugplatz können sämtliche in den Buchstabe f, g und h und in Buchstabe k Nummern 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Instrumente entweder durch einen Wendezeiger mit Scheinlot oder einen Drehkoordinator mit Scheinlot oder durch einen Fluglageanzeiger zusammen mit einem Scheinlot ersetzt werden.
- k) Sind zwei Piloten vorgeschrieben, müssen für den Kopiloten folgende separate Instrumente vorhanden sein:
1. ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann,
 2. ein Fahrtmesser, der die Fluggeschwindigkeit in Knoten anzeigt,
 3. ein Variometer,
 4. ein Wendezeiger mit Scheinlot oder ein Drehkoordinator mit Scheinlot,
 5. ein Fluglageanzeiger und
 6. ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel.
- l) Die Fahrtmesseranlage muss über eine Pitotrohrbeheizung oder über eine gleichwertige Einrichtung verfügen, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, bei
1. Flugzeugen, deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg oder deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als neun beträgt,
 2. Flugzeugen, die am oder nach dem 1. April 1999 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben
- m) Wenn gefordert wird, dass Instrumente doppelt vorhanden sind, schließt diese Forderung für jeden Piloten eigene Anzeigen und gegebenenfalls eigene Wahlschalter oder andere zugehörige Ausrüstungen ein.
- n) Alle Flugzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die anzeigen, wenn die vorgeschriebenen Fluginstrumente nicht ordnungsgemäß mit Energie versorgt werden, und
- o) alle Flugzeuge, deren Kompressibilitätsgrenzwerte auf den vorgeschriebenen Fahrtmessern nicht angezeigt werden, müssen mit einer Machzahlanzeige an jedem Pilotensitz ausgerüstet sein.

OPS 1.652

IFR- oder Nachtflugbetrieb – Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nach Instrumentenflugregeln (IFR) oder nach Sichtflugregeln bei Nacht nur betreiben, wenn die folgenden Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörigen Ausrüstungen vorhanden sind:

- a) ein Magnetkompass,
- b) eine genau gehende Uhr, die Stunden, Minuten und Sekunden anzeigt,
- c) zwei Feinhöhenmesser, die die Höhe in Fuß anzeigen, mit Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann;
- d) eine Fahrtmesseranlage mit Pitotrohrbeheizung oder einer gleichwertigen Einrichtung, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, einschließlich einer Warnanzeige bei Ausfall der Pitotrohrbeheizung. Diese Warnanzeige ist nicht gefordert für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von neun oder weniger oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und sofern das derzeitige Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 1. April 1998 ausgestellt worden ist;

Dienstag, 3. September 2002

- e) ein Variometer,
- f) ein Wendezeiger mit Scheinlot,
- g) ein Fluglageanzeiger,
- h) ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel,
- i) ein Außenluftthermometer mit Anzeige im Cockpit in Grad Celsius und
- j) zwei unabhängige Systeme für statischen Druck. Für propellergetriebene Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger ist eine Anlage für statischen Druck mit einer alternativen Entnahmestelle für statischen Druck zulässig.
- k) Sind zwei Piloten vorgeschrieben, müssen für den Kopiloten folgende separate Instrumente vorhanden sein:
 - 1. ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala, in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann; dieser Feinhöhenmesser kann einer der beiden in *Buchstabe c* geforderten Höhenmesser sein;
 - 2. eine Fahrtmesseranlage mit Pitotrohrbeheizung oder einer gleichwertigen Einrichtung, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, einschließlich einer Warnanzeige bei Ausfall der Pitotrohrbeheizung. Diese Warnanzeige ist nicht gefordert für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von neun oder weniger oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und sofern das derzeitige Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 1. April 1998 ausgestellt worden ist;
 - 3. ein Variometer,
 - 4. ein Wendezeiger mit Scheinlot,
 - 5. ein Fluglageanzeiger und
 - 6. ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel.
- l) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun müssen mit einem zusätzlichen Reserveinstrument zur Fluglageanzeige ausgerüstet sein, das von jedem Pilotensitz aus benutzt werden kann und das:
 - 1. während des normalen Betriebes ständig mit Energie versorgt wird und nach vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung aus einer Energiequelle, die unabhängig von der normalen Stromversorgung ist, gespeist wird,
 - 2. nach vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung mindestens 30 Minuten lang zuverlässig arbeitet, unter Berücksichtigung anderer Verbraucher, die aus der Notstromquelle versorgt werden, und der Betriebsverfahren,
 - 3. unabhängig von allen anderen Fluglageanzeigergeräten arbeitet,
 - 4. bei vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung automatisch in Betrieb ist und
 - 5. in allen Betriebsphasen ausreichend beleuchtet ist,ausgenommen hiervon sind Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger, die am 1. April 1995 bereits in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die mit einem Reserveinstrument zur Fluglageanzeige auf der linken Instrumententafel ausgestattet sind.
- m) Es muss für die Flugbesatzung klar ersichtlich sein, wenn das in *Buchstabe l* geforderte Reserveinstrument zur Fluglageanzeige mit Notstromversorgung arbeitet. Ist für das Instrument eine eigene Stromquelle vorhanden, muss entweder auf dem Instrument selbst oder auf der Instrumententafel angezeigt werden, wenn diese Versorgung in Betrieb ist. Diese Forderung muss spätestens bis zum 1. April 2000 erfüllt sein.
- n) Ein Kartenhalter, der so angebracht ist, dass eine gute Lesbarkeit der Karten gewährleistet ist, und der für Nachtflugbetrieb beleuchtet werden kann.

Dienstag, 3. September 2002

- o) Ist ein Reserveinstrument zur Fluglageanzeige eingebaut und über einen Längs- und Querneigungswinkelbereich von 360° verwendbar, können die Wendezeiger mit Scheinlot durch Scheinlotanzeiger ersetzt werden. Verwendbar bedeutet, dass das Instrument über einen Längs- und Querneigungswinkelbereich von 360° arbeitet und nicht kippt.
- p) Wenn gefordert wird, dass Instrumente doppelt vorhanden sind, schließt diese Forderung für jeden Piloten eigene Anzeigen und gegebenenfalls eigene Wahlschalter oder andere zugehörige Ausrüstungen ein.
- q) Alle Flugzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die anzeigen, wenn die vorgeschriebenen Fluginstrumente nicht ordnungsgemäß mit Energie versorgt werden, und
- r) alle Flugzeuge, deren Kompressibilitätsgrenzwerte auf den vorgeschriebenen Fahrtmessern nicht angezeigt werden, müssen mit einer Machzahlanzeige an jedem Pilotensitz ausgerüstet sein.
- s) Der Luftfahrtunternehmer darf nur Flüge nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht durchführen, wenn das Flugzeug für jeden vorgeschriebenen Piloten mit einem am Kopfhörer angebauten Mikrofon oder einer gleichwertigen Ausrüstung und mit einer Sendetaste am Steuerhorn ausgerüstet ist.

OPS 1.655

Zusätzliche Ausrüstung für Betrieb mit nur einem Piloten nach IFR oder bei Nacht

Der Luftfahrtunternehmer darf Flüge nach IFR mit nur einem Piloten nur dann durchführen, wenn das Flugzeug über einen Autopiloten mit mindestens Höhen- und Steuerkurshaltung verfügt.

OPS 1.660

Höhenvorwarnsystem

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Propellerturbinenflugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder ein Strahlflugzeug nur betreiben, wenn dieses über ein Höhenvorwarnsystem verfügt, das in der Lage ist:

1. die Flugbesatzung darauf aufmerksam zu machen, dass sich das Flugzeug einer vorgewählten Höhe nähert, und
2. die Flugbesatzung mindestens durch ein akustisches Signal darauf aufmerksam zu machen, dass eine vorgewählte Höhe über- oder unterschritten wird.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Absatzes sind Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun, deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg nicht überschreitet und die erstmals vor dem 1. April 1972 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben und bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren.

OPS 1.665

Bodenannäherungswarnanlage

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb:
 1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 oder
 2. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als *neun* nach dem 1. Januar 1999nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Bodenannäherungswarnanlage ausgerüstet ist.
- b) Die in *Buchstabe a* geforderte Bodenannäherungswarnanlage muss die Flugbesatzung rechtzeitig durch spezifische akustische Signale, die durch optische Signale ergänzt sein können, bezüglich Sinkgeschwindigkeit, Annäherung an den Boden, Höhenverlust nach dem Start oder beim Durchstarten, einer fehlerhaften Landekonfiguration und Unterschreitung des Gleitweges automatisch warnen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.668
Bordseitige Kollisionsschutzanlage

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb:

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 nach dem 1. Januar 2000 oder
2. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, aber nicht mehr als 15 000 kg, oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19, aber nicht mehr als 30, nach dem 1. Januar 2005,

nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer bordseitigen Kollisionsschutzanlage, die hinsichtlich der Mindestleistungsanforderungen mindestens denen des ACAS II entspricht, ausgerüstet ist.

OPS 1.670
Bordwetterradar

a) Der Luftfahrtunternehmer darf:

1. ein Flugzeug mit Druckkabine oder
2. ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder
3. ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nach dem 1. April 1999

bei Nacht und unter Instrumentenflugwetterbedingungen nur dann in Bereichen betreiben, in denen Gewitter oder andere durch Bordwetterradar erfassbare, potentiell gefährliche Wetterbedingungen entlang der Flugstrecke zu erwarten sind, wenn das Flugzeug mit einem Bordwetterradar ausgerüstet ist.

- b) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde darf bei Flugzeugen mit Propellerantrieb und Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 5 700 kg und einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von nicht mehr als neun das Bordwetterradar durch eine andere Ausrüstung ersetzt werden, die in der Lage ist, Gewitter und andere durch Bordwetterradar erfassbare, potentiell gefährliche Wetterbedingungen zu erkennen.

OPS 1.675
Ausrüstung für Betrieb unter Vereisungsbedingungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug unter erwarteten oder tatsächlichen Vereisungsbedingungen nur betreiben, wenn es für den Betrieb unter Vereisungsbedingungen zugelassen und ausgerüstet ist.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug bei Nacht unter erwarteten oder tatsächlichen Vereisungsbedingungen nur betreiben, wenn es mit einer Beleuchtung oder einer anderen Einrichtung versehen ist, um die Bildung von Eis visuell zu erkennen oder anderweitig festzustellen. Die Verwendung einer Beleuchtung darf keine Blendung oder Reflexion verursachen, die die Flugbesatzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert.

OPS 1.680
Messgerät für kosmische Strahlung

Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass Flugzeuge, die in Höhen oberhalb 15 000 m (49 000 ft) betrieben werden, mit einem Gerät zum ständigen Messen und Anzeigen der Dosisleistung der gesamten ionisierenden Strahlung und Neutronenstrahlung galaktischen und solaren Ursprungs und der kumulativen Dosis für jeden Flug ausgerüstet sind.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.685
Gegensprechanlage für die Flugbesatzung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, für das mehr als ein Flugbesatzungsmitglied vorgeschrieben ist, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Gegensprechanlage für die Flugbesatzung mit Kopfhörern und Mikrofonen, jedoch keine Handmikrophone, zur Benutzung durch alle Flugbesatzungsmitglieder ausgerüstet ist. Für Flugzeuge, die bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und erstmals vor dem 1. April 1975 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten *haben*, gilt diese Anforderung erst ab dem 1. April 2002.

OPS 1.690
Gegensprechanlage für die Besatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse über 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es mit einer Gegensprechanlage für die Besatzung ausgerüstet ist. Ausgenommen hiervon sind Flugzeuge, die erstmals vor dem 1. April 1965 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben und bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren.
- b) Die in *Buchstabe a* vorgeschriebene Gegensprechanlage für Besatzungsmitglieder muss:
1. unabhängig von der Kabinen-Lautsprecheranlage arbeiten, ausgenommen Handapparate, Kopfhörer, Mikrophone, Wahlschalter und Rufeinrichtungen,
 2. eine Gegensprechverbindung zwischen dem Cockpit und:
 - i) jedem Fluggastraum,
 - ii) jeder Küche, die nicht auf einem Fluggastdeck untergebracht ist, und
 - iii) jedem Besatzungsraum, der sich nicht auf dem Fluggastdeck befindet und der von einem Fluggastraum aus nicht leicht zugänglich ist, ermöglichen;
 3. von jedem Platz der vorgeschriebenen Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit aus leicht erreichbar und benutzbar sein,
 4. an den vorgeschriebenen Flugbegleiterplätzen in der Nähe eines jeden einzelnen Notausganges oder Notausgangspaares in Fußbodenhöhe leicht erreichbar und benutzbar sein,
 5. über eine Rufeinrichtung mit akustischen oder optischen Signalen zum gegenseitigen Rufen der Flugbesatzungsmitglieder und der Flugbegleiter verfügen,
 6. über eine Möglichkeit verfügen, mit der der Empfänger eines Rufes feststellen kann, ob es sich um einen normalen oder einen Notruf handelt, und
 7. für die Verwendung am Boden eine Zweiweg-Verbindung zwischen dem Bodenpersonal und mindestens zwei Flugbesatzungsmitgliedern ermöglichen.

OPS 1.695
Kabinen-Lautsprecheranlage

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es über eine eingebaute Kabinen-Lautsprecheranlage verfügt.
- b) Die in *Buchstabe a* vorgeschriebene Kabinen-Lautsprecheranlage muss:
1. unabhängig von den Gegensprechanlagen arbeiten, ausgenommen Handapparate, Kopfhörer, Mikrophone, Wahlschalter und Rufeinrichtungen,
 2. von jedem Platz der vorgeschriebenen Flugbesatzung aus zur sofortigen Benutzung leicht erreichbar sein,
 3. für jeden vorgeschriebenen Notausgang in Fußbodenhöhe, neben dem sich ein Flugbegleitersitz befindet, über ein Mikrofon verfügen, das für den auf dem Sitz befindlichen Flugbegleiter leicht erreichbar ist. Ein Mikrofon für mehr als einen Ausgang ist zulässig, wenn die Ausgänge so nahe beieinander liegen, dass eine Kommunikation zwischen den auf ihren Sitzen befindlichen Flugbegleitern ohne Hilfsmittel möglich ist;

Dienstag, 3. September 2002

4. an allen Arbeitsplätzen in der Kabine, von denen aus die Anlage zur Benutzung zugänglich ist, innerhalb von zehn Sekunden von einem Flugbegleiter betätigt werden können, und außerdem
5. so beschaffen sein, dass die Durchsagen an allen Fluggastsitzen, in den Toiletten und an allen Flugbegleitersitzen und -arbeitsplätzen zu hören und zu verstehen sind.

OPS 1.700

Tonaufzeichnungsgeräte für das Cockpit – 1

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf
 1. ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb und einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von mehr als neun oder
 2. ein Flugzeug mit einer Startmasse von mehr als 5 700 kg,
das erstmals am oder nach dem 1. April 1998 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn es mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnet:
 - i) den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
 - ii) die Hintergrundgeräusche im Cockpit sowie ohne Unterbrechung alle Signale von jedem benutzten, am Kopfhörer angebauten Mikrophon oder Maskenmikrophon,
 - iii) die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
 - iv) Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
 - v) Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss mindestens die Informationen, die während der letzten zwei Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können. Dieser Zeitraum darf für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger auf 30 Minuten verkürzt werden.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkt bei der Beendigung des Fluges fortauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann. Außerdem muss die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit, abhängig von der Verfügbarkeit der Stromversorgung, so früh wie möglich während der Cockpitkontrollen vor dem Anlassen der Triebwerke zu Beginn des Fluges einsetzen und bis zu den Cockpitkontrollen unmittelbar nach dem Abschalten der Triebwerke zu Ende des Fluges fortauern.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen darf in Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit mit dem Flugdatenschreiber kombiniert werden.
- f) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Teil vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
 1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
 2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit, es sei denn, er ist mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.705

Tonaufzeichnungsgeräte für das Cockpit – 2

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf nach dem 1. April 2000 ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb, das in der Zeit ab dem 1. Januar 1990 bis einschließlich 31. März 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat und eine höchstzulässige Startmasse von 5 700 kg oder weniger und eine höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl von mehr als neun hat, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die folgendes aufzeichnet:
1. den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
 2. die Hintergrundgeräusche im Cockpit sowie, soweit möglich, ohne Unterbrechung alle Signale von jedem benutzten, am Kopfhörer angebauten Mikrophon oder Maskenmikrophon,
 3. die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
 4. Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
 5. Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss mindestens die Informationen, die während der letzten 30 Betriebsminuten der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Fluges fortauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann. Außerdem muss die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit, abhängig von der Verfügbarkeit der Stromversorgung, so früh wie möglich während der Cockpitkontrollen vor dem Flug einsetzen und bis zu den Cockpitkontrollen unmittelbar nach dem Abschalten der Triebwerke zu Ende des Fluges andauern.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
 2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit, es sei denn, er ist mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert.

OPS 1.710

Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit – 3

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, das vor dem 1. April 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn es mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die folgendes aufzeichnet:
1. den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
 2. die Hintergrundgeräusche im Cockpit,
 3. die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,

Dienstag, 3. September 2002

4. Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
 5. Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss mindestens die Informationen, die während der letzten 30 Betriebsminuten der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Fluges fortauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
 2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit.

OPS 1.715
Flugdatenschreiber — 1

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf
1. ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb und einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder
 2. ein Flugzeug mit einer Startmasse von mehr als 5 700 kg,
- das am oder nach dem 1. April 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses Flugzeug mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ein digitales Verfahren benutzt und ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten von dem Speichermedium zur Verfügung steht.
- b) Der Flugdatenschreiber muss mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können. Dieser Zeitraum darf für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger auf zehn Stunden verkürzt werden.
- c) Der Flugdatenschreiber muss, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
1. die Parameter, die für die Ermittlung der Flughöhe, der Fluggeschwindigkeit, des Steuerkurses, der Beschleunigung, der Längs- und Querneigung, der Tistung jeder Sprechfunktssendung, des Schubes oder der Leistung eines jeden Triebwerkes, der Stellung der auftriebserhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, der Lufttemperatur, der Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme sowie des Anstellwinkels notwendig sind,
 2. für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg die weiteren Parameter, die für die Ermittlung der Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, der der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, der Warnsignale im Cockpit und der Fahrwerksposition notwendig sind; und
 3. für die unter *Buchstabe a* genannten Flugzeuge mit neuartigen oder einzigartigen Entwurfsmerkmalen oder Betriebseigenschaften alle damit in Verbindung stehenden Parameter des Flugzeugs.

Dienstag, 3. September 2002

- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muss automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muss eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen darf in Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger der Flugdatenschreiber mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert werden.
- h) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
 - 1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
 - 2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 - 3. seit der Feststellung, dass der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 - 4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

OPS 1.720
Flugdatenschreiber – 2

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, das in dem Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis einschließlich 31. März 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat und eine höchstzulässige Startmasse über 5 700 kg hat, nur betreiben, wenn es mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ein digitales Verfahren benutzt, und ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten von dem Speichermedium zur Verfügung steht.
- b) Der Flugdatenschreiber muss mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Der Flugdatenschreiber muss, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
 - 1. die Parameter, die für die Ermittlung der Flughöhe, der Fluggeschwindigkeit, des Steuerkurses, der Beschleunigung, der Längs- und Querneigung, der Tastung einer jeden Sprechfunktionsendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren, des Schubes oder der Leistung jedes Triebwerkes, der Stellung der auftriebs erhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, der Lufttemperatur, der Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme sowie des Anstellwinkels notwendig sind, und
 - 2. für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg die weiteren Parameter, die für die Ermittlung der Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, der der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, der Warnsignale im Cockpit und der Fahrwerksposition notwendig sind.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muss automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muss eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.

Dienstag, 3. September 2002

- g) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
 2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen, und
 4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

OPS 1.725
Flugdatenschreiber — 3

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb, für das OPS 1.715 oder OPS 1.720 nicht anwendbar ist und das eine höchstzulässige Startmasse über 5 700 kg hat, nur betreiben, wenn dieses mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der mittels eines digitalen Verfahrens Daten aufzeichnet und speichert, und wenn ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten auf dem Speichermedium zur Verfügung steht; für Flugzeuge, die am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die vor dem 1. April 1975 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist bis zum 1. April 2000 der Gebrauch von nicht-digitalen Flugdatenschreibern weiterhin zulässig.
- b) Der Flugdatenschreiber muss mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Der Flugdatenschreiber muss, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
1. Für Flugzeuge, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben:
 - i) die Parameter, die für die Ermittlung der Druckhöhe, der Fluggeschwindigkeit, des Steuerkurses und der Vertikalbeschleunigung notwendig sind, und
 - ii) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg, deren Muster nach dem 30. September 1969 erstmals zugelassen wurde, die zusätzlichen Parameter, die für die Ermittlung der folgenden Daten notwendig sind:
 - A) die Tastung jeder Sprechfunksendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren,
 - B) die Fluglage des Flugzeugs zum Erreichen seiner Flugbahn und
 - C) die wesentlichen Kräfte, die auf das Flugzeug einwirken und zu der erreichten Flugbahn führen sowie der Ursprung dieser Kräfte.
 2. Für Flugzeuge, die am oder nach dem 1. Januar 1987, jedoch vor dem 1. Januar 1989 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben:
 - i) die Parameter, die für die Ermittlung der Druckhöhe, der Fluggeschwindigkeit, des Steuerkurses und der Vertikalbeschleunigung notwendig sind, und
 - ii) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg, deren Muster nach dem 30. September 1969 erstmals zugelassen wurde, die zusätzlichen Parameter, die für die Ermittlung der folgenden Daten notwendig sind:
 - A) die Tastung jeder Sprechfunksendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren, und
 - B) die Längs- und Querneigung, den Schub oder die Leistung jedes Triebwerks, die Stellung der auftriebserhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, die Lufttemperatur, die Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme, die Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, die der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, die Warnsignale im Cockpit und die Fahrwerksposition.

Dienstag, 3. September 2002

- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muss automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muss eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
 - 1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
 - 2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 - 3. seit der Feststellung, dass der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 - 4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

OPS 1.730

Sitze, Anschnallgurte und Rückhaltesysteme für Kinder

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses ausgerüstet ist:
 - 1. mit einem Sitz oder einer Liege für jede Person, die zwei Jahre oder älter ist,
 - 2. mit einem Anschnallgurt (Beckengurt mit oder ohne Diagonalschultergurt oder Beckengurt mit Schultergurten) für jeden Fluggastsitz für einen Fluggast, der zwei Jahre oder älter ist,
 - 3. mit einem zusätzlichen Schlaufengurt oder einem anderen Rückhaltesystem für jedes Kleinkind,
 - 4. vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Buchstaben b mit einem Anschnallgurt mit Schultergurten für jeden Flugbesatzungssitz und für jeden Sitz neben einem Pilotensitz. Diese Anschnallgurte müssen über eine Einrichtung verfügen, die den Körper der Person im Fall einer plötzlichen Verzögerung zurückhält;
 - 5. vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Buchstaben b, mit einem Anschnallgurt mit Schultergurten für jeden Flugbegleiter- und Beobachtersitz. Dies gilt nicht bei der Benutzung von Fluggastsitzen durch Flugbegleiter, die zusätzlich zu der geforderten Mindestanzahl von Flugbegleitern an Bord sind, und
 - (6) 6. mit Flugbegleitersitzen in der Nähe von vorgeschriebenen Notausgängen in Fußbodenhöhe, es sei denn, eine andere Anordnung von Flugbegleitersitzen ist für den Fall der Notevakuierung von Fluggästen zweckmäßiger. Die Flugbegleitersitze müssen nach vorn oder nach hinten gerichtet sein, wobei die Abweichung der Sitzrichtung von der Flugzeuglängsachse nicht mehr als 15° betragen darf.
- b) Alle Anschnallgurte mit Schultergurten müssen ein zentrales Gurtschloss haben.
- c) Anstelle eines Anschnallgurtes mit Schultergurten kann für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 5 700 kg ein Anschnallgurt mit diagonalem Schultergurt oder für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 2 730 kg ein Beckengurt zugelassen werden, wenn die Anbringung von Schultergurten nicht durchführbar ist.

OPS 1.731

Anschnall- und „Nicht-Rauchen“-Zeichen

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn alle Fluggastsitze vom Cockpit aus eingesehen werden können, es sei denn, das Flugzeug verfügt über eine Einrichtung, mit der allen Fluggästen und Flugbegleitern angezeigt wird, wann die Anschnallgurte anzulegen sind und wann das Rauchen nicht gestattet ist.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.735
Innentüren und Vorhänge

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es über die folgende Ausrüstung verfügt:

- a) für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 eine Tür zwischen dem Fluggastraum und dem Cockpit mit der Aufschrift „nur für Besatzungsmitglieder/Crew only“ und einer Verriegelung, um Fluggäste daran zu hindern, die Tür ohne Einwilligung eines Flugbesatzungsmitglieds zu öffnen,
- b) eine Einrichtung zum Öffnen jeder Tür, die einen Fluggastraum von einem anderen Raum, der über einen Notausgang verfügt, trennt. Die Einrichtung zum Öffnen muss leicht zugänglich sein;
- c) eine Einrichtung, die eine Tür oder einen Vorhang in geöffneter Position sichert, wenn es erforderlich ist, durch diese Tür oder diesen Vorhang zu gehen, um von einem Fluggastsitz aus zu einem vorgeschriebenen Notausgang zu gelangen,
- d) eine Beschriftung auf jeder Innentür oder neben einem Vorhang, die bzw. der ein Durchgang zu einem Fluggastnotausgang ist, die besagt, dass die Tür bzw. der Vorhang während Start und Landung in der geöffneten Position gesichert sein muss, und
- e) für Besatzungsmitglieder Hilfsmittel zum Entriegeln jeder Tür, die normalerweise für Fluggäste zugänglich ist und von diesen verriegelt werden kann.

OPS 1.745
Bordapotheke

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es mit leicht zugänglichen Bordapotheken entsprechend der folgenden Tabelle ausgestattet ist:

Anzahl der eingebauten Fluggastsitze	Anzahl geforderte Bordapotheken
0 bis 99	1
100 bis 199	2
200 bis 299	3
300 und mehr	4

- b) Der Luftfahrtunternehmer muss dafür sorgen, dass die Bordapotheken:
 1. in regelmäßigen Abständen überprüft wird mit dem Ziel, den Inhalt in einem für die beabsichtigte Verwendung geeigneten Zustand zu erhalten, und
 2. in Übereinstimmung mit den Aufschriften oder entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nachgefüllt wird.

OPS 1.755
Medizinische Notfallausrüstung

- a) Liegt ein Punkt der geplanten Flugstrecke mehr als 60 Minuten Flugzeit, bei normaler Reisefluggeschwindigkeit, von einem Flugplatz entfernt, an dem qualifizierte medizinische Hilfe erwartet werden kann, darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 nur betreiben, wenn es mit einer medizinischen Notfallausrüstung ausgestattet ist.
- b) Der Kommandant muss sicherstellen, dass Arzneimittel nur von Ärzten, Krankenschwestern oder ähnlich qualifiziertem Personal verabreicht werden.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Anforderungen an Medizinische Notfallausrüstungen
1. Die medizinische Notfallausrüstung muss staubdicht, feuchtigkeitsfest und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein und, wenn möglich, im Cockpit befördert werden und
 2. Der Luftfahrtunternehmer hat dafür zu sorgen, dass die medizinische Notfallausrüstung:
 - i) in regelmäßigen Abständen überprüft wird mit dem Ziel, den Inhalt in einem für die beabsichtigte Verwendung geeigneten Zustand zu erhalten, und
 - ii) in Übereinstimmung mit den Aufschriften oder entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nachgefüllt wird.

OPS 1.760
Sauerstoff für Erste Hilfe

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine, für das ein Flugbegleiter vorgeschrieben ist, in Höhen oberhalb 25 000 ft nur betreiben, wenn es mit einem Vorrat an unverdünntem Sauerstoff für Fluggäste, die nach einem Kabinendruckverlust aus physiologischen Gründen gegebenenfalls Sauerstoff benötigen, ausgestattet ist. Die Sauerstoffmenge muss auf der Grundlage einer durchschnittlichen Durchflussrate von mindestens drei Litern STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute und Person bemessen werden und muss nach dem Kabinendruckverlust für die verbleibende Dauer des Fluges in Kabinendruckhöhen von mehr als 8 000 ft für mindestens 2 % der beförderten Fluggäste ausreichen, jedoch wenigstens für eine Person. Es muss eine ausreichende Anzahl von Auslässen vorhanden sein, mindestens jedoch zwei. Die Versorgung muss den Flugbegleitern zugänglich sein.
- b) Die für den Flug erforderliche Sauerstoffmenge für Erste Hilfe muss auf der Grundlage der Kabinendruckhöhen und Flugdauer, unter Berücksichtigung der für jede Betriebsart und jede Strecke festgelegten Betriebsverfahren, ermittelt werden.
- c) Die mitgeführte Sauerstoffausrüstung muss eine Durchflussrate von vier Litern STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute für jeden Benutzer sicherstellen können. Es muss eine Einrichtung vorhanden sein, um die Durchflussrate in jeder Höhe auf mindestens zwei Liter STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute zu verringern.

OPS 1.770
Zusatzsauerstoff – Flugzeuge mit Druckkabine
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.770)

- a) Allgemeines
 1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft nur betreiben, wenn eine Zusatzsauerstoff-Ausrüstung vorhanden ist, die die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Sauerstoffvorräte speichern und verteilen kann.
 2. Die Menge des geforderten zusätzlichen Sauerstoffs muss auf der Grundlage der Kabinendruckhöhen und der Flugdauer und unter der Annahme ermittelt werden, dass ein Kabinendruckverlust in der Höhe oder an der Stelle der Flugstrecke, die in bezug auf den Sauerstoffbedarf am kritischsten ist, auftritt, und dass das Flugzeug nach dem Druckverlust in Übereinstimmung mit den im Flughandbuch festgelegten Notverfahren auf eine für die Flugstrecke sichere Höhe absteigt, die eine sichere Fortführung des Fluges und Landung ermöglicht.
 3. Nach einem Kabinendruckverlust muss davon ausgegangen werden, dass die Kabinendruckhöhe der Druckhöhe entspricht, es sei denn, es wird der Luftfahrtbehörde nachgewiesen, dass bei keinem wahrscheinlichen Kabinenschaden oder Ausfall der Kabinendruckanlage ein Kabinendruck auftritt, der der Druckhöhe entspricht. Unter diesen Umständen darf diese nachgewiesene höchste Kabinendruckhöhe als Grundlage für die Ermittlung der Sauerstoffmenge verwendet werden.
- b) Anforderungen bezüglich Sauerstoffausrüstung und Sauerstoffversorgung
 1. Flugbesatzungsmitglieder
 - i) Jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied muss entsprechend den Bestimmungen in Anhang 1 mit Zusatzsauerstoff versorgt werden. Alle im Cockpit sitzenden Personen, die aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie diensttuende Flugbesatzungsmitglieder zu behandeln. Im Cockpit sitzende

Dienstag, 3. September 2002

Personen, die nicht aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.

- ii) Flugbesatzungsmitglieder, die nicht unter die Bestimmungen des Buchstaben b Nummer 1 Ziffer i fallen, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- iii) Sauerstoffmasken müssen so untergebracht sein, dass sie sich in unmittelbarer Reichweite der Flugbesatzungsmitglieder befinden, wenn diese an ihrem vorgesehenen Platz ihren Dienst versehen.
- iv) Die Sauerstoffmasken zur Benutzung durch Flugbesatzungsmitglieder in Flugzeugen mit Druckkabine, die in Höhen oberhalb 25 000 ft fliegen, müssen von einer schnell aufsetzbaren Bauart (quick donning mask) sein.

2. Flugbegleiter, zusätzliche Besatzungsmitglieder und Fluggäste

- i) Flugbegleiter und Fluggäste müssen entsprechend Anhang 1 mit zusätzlichem Sauerstoff versorgt werden, es sei denn, es gilt Ziffer v. Flugbegleiter, die zusätzlich zu der vorgeschriebenen Mindestanzahl Flugbegleiter an Bord sind, und zusätzliche Besatzungsmitglieder sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- ii) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb von 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, müssen genügend zusätzliche Entnahmestellen und Masken und/oder genügend tragbare Sauerstoffgeräte mit Masken für den Gebrauch durch alle vorgeschriebenen Flugbegleiter vorhanden sein. Die zusätzlichen Entnahmestellen und/oder tragbaren Sauerstoffgeräte sind gleichmäßig in der Kabine zu verteilen, damit jedem vorgeschriebenen Flugbegleiter unabhängig von seinem Standort zum Zeitpunkt des Kabinendruckverlustes unverzüglich Sauerstoff zur Verfügung steht.
- iii) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, müssen Sauerstoffmasken vorhanden sein, die an Entnahmestellen angeschlossen sind und für jeden Insassen, unabhängig vom Sitzplatz, unmittelbar verfügbar sind. Die gesamte Anzahl der Masken und Entnahmestellen muss die Anzahl der Sitze um mindestens 10 % übersteigen. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen gleichmäßig in der Fluggastkabine verteilt sein.
- iv) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, oder die nicht innerhalb von vier Minuten auf 13 000 ft sicher sinken können, wenn sie in oder unterhalb von 25 000 ft eingesetzt werden, und die am oder nach dem 9. November 1998 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist eine Sauerstoffanlage vorzusehen, die jedem Insassen, unabhängig von seinem Sitzplatz, automatisch unmittelbar verfügbaren Sauerstoff anbietet. Die gesamte Anzahl der Masken und Entnahmestellen muss die Anzahl der Sitze um mindestens 10 % übersteigen. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen gleichmäßig in der Fluggastkabine verteilt sein.
- v) Die Anforderungen bezüglich des Sauerstoffvorrats gemäß Anhang 1 können bei Flugzeugen, die bis zu einer Flughöhe von höchstens 25 000 ft zugelassen sind, so verringert werden, dass der Sauerstoffvorrat für die gesamte Flugzeit in Kabinendruckhöhen zwischen 10 000 ft und 13 000 ft für alle vorgeschriebenen Flugbegleiter und für mindestens 10 % der Fluggäste ausreicht, sofern das Flugzeug an allen Punkten der zu fliegenden Strecke innerhalb von vier Minuten sicher auf eine Kabinendruckhöhe von 13 000 ft sinken kann.

OPS 1.775

Zusatzsauerstoff – Flugzeuge ohne Druckkabine (siehe Anhang 1 zu OPS 1.775)

a) Allgemeines

- 1) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug ohne Druckkabine in Höhen oberhalb 10 000 ft nur betreiben, wenn dieses mit einer Ausrüstung für Zusatzsauerstoff ausgestattet ist, die die vorgeschriebenen Sauerstoffmengen speichern und abgeben kann.

Dienstag, 3. September 2002

- 2) Die Menge an Zusatzsauerstoff zur Erhaltung der Körperfunktionen muss für den Flug unter Berücksichtigung der Flughöhen und Flugdauer ermittelt werden, die vereinbar ist mit den für jede Betriebsart im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsverfahren, mit den zu fliegenden Strecken und mit den im Betriebshandbuch festgelegten Notverfahren.
 - 3) Flugzeuge, die in Höhen oberhalb 10 000 ft betrieben werden, müssen mit einer Ausrüstung ausgestattet sein, die die vorgeschriebenen Sauerstoffmengen speichern und abgeben kann.
- b) Anforderungen bezüglich Sauerstoffversorgung
- 1) Flugbesatzungsmitglieder. Jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied muss entsprechend den Bestimmungen in Anhang 1 mit Zusatzsauerstoff versorgt werden. Alle im Cockpit sitzenden Personen, die aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie diensttuende Flugbesatzungsmitglieder zu behandeln.
 - 2) Flugbegleiter, zusätzliche Besatzungsmitglieder und Fluggäste. Flugbegleiter und Fluggäste müssen entsprechend den Bestimmungen des Anhangs 1 mit zusätzlichem Sauerstoff versorgt werden. Flugbegleiter, die zusätzlich zu der vorgeschriebenen Mindestanzahl Flugbegleiter an Bord sind, und zusätzliche Besatzungsmitglieder sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.

OPS 1.780

Atemschutzgerät für die Besatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine und nach dem 1. April 2000 ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es ausgestattet ist:
1. für jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied mit einem Atemschutzgerät, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Sauerstoff liefert. Hierfür kann der nach den Bestimmungen von OPS 1.770 *Buchstabe b Nummer 1* oder OPS 1.775 *Buchstabe b Nummer 1* vorgeschriebene Zusatzsauerstoff verwendet werden. Zusätzlich muss, wenn sich mehr als ein Flugbesatzungsmitglied, aber kein Flugbegleiter, an Bord befindet, ein tragbares Atemschutzgerät mitgeführt werden, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Atemgas liefert; und
 2. für jeden vorgeschriebenen Flugbegleiter mit einem tragbaren Atemschutzgerät, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Atemgas liefert.
- b) Für die Flugbesatzung vorgesehene Atemschutzgeräte sind in geeigneter Weise im Cockpit unterzubringen, so dass sie für jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied, von seinem zugeteilten Platz aus, leicht zugänglich und unmittelbar verwendbar sind.
- c) Für die Flugbegleiter vorgesehene Atemschutzgeräte müssen in unmittelbarer Nähe jedes einem vorgeschriebenen Flugbegleiter zugeteilten Platzes eingebaut sein.
- d) Zusätzlich muss in unmittelbarer Nähe eines jeden nach den Bestimmungen von OPS 1.790 *Buchstaben c und d* vorgeschriebenen Handfeuerlöschers ein tragbares und leicht zugängliches Atemschutzgerät vorhanden sein. Befindet sich ein Handfeuerlöscher in einem Frachtraum, ist das Atemschutzgerät außerhalb dieses Frachtraumes, jedoch in unmittelbarer Nähe des Frachtraumzuganges anzubringen.
- e) Die Benutzung von Atemschutzgeräten darf die Verwendung der nach den Bestimmungen von OPS 1.685, OPS 1.690, OPS 1.810 und OPS 1.850 vorgeschriebenen Sprechleinrichtungen nicht behindern.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.790
Handfeuerlöscher

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es mit Handfeuerlöschern zur Benutzung in Besatzungsräumen, Fluggasträumen und gegebenenfalls Frachträumen und Bordküchen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ausgestattet ist:

- a) Art und Menge des Löschmittels müssen für die Brände, die in dem Raum vorkommen können, für den der Feuerlöscher vorgesehen ist, geeignet sein; in Räumen, in denen sich Personen aufhalten, muss die Gefahr einer Konzentration giftiger Gase auf ein Mindestmaß reduziert sein;
- b) Mindestens ein Handfeuerlöscher mit Halon 1211 (Bromochlorodifluoromethan, CBrClF₂) oder einem gleichwertigen Löschmittel muss zur Benutzung durch die Flugbesatzung leicht zugänglich im Cockpit untergebracht sein;
- c) Mindestens ein Handfeuerlöscher muss entweder in jeder Bordküche, die sich nicht auf dem Hauptfluggastdeck befindet, vorhanden sein oder ist so anzubringen, dass er in einer solchen Bordküche schnell einsetzbar ist;
- d) Mindestens ein für den Einsatz in jedem Fracht- und Gepäckraum der Klasse A und B und in jedem für die Besatzung während des Fluges zugänglichen Frachtraum der Klasse E schnell erreichbarer Handfeuerlöscher muss zur Verfügung stehen; und
- e) Handfeuerlöscher müssen mindestens in folgender Anzahl leicht zugänglich im Fluggastraum untergebracht sein:

Höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl	Vorgeschriebene Anzahl der Feuerlöscher
7 bis 30	1
31 bis 60	2
61 bis 200	3
201 bis 300	4
301 bis 400	5
401 bis 500	6
501 bis 600	7
601 oder mehr	8

Sind mehrere Feuerlöscher vorgeschrieben, sind diese gleichmäßig im Fluggastraum zu verteilen;

- f) In Flugzeugen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 und nicht mehr als 60 muss mindestens einer der vorgeschriebenen Feuerlöscher im Fluggastraum und in Flugzeugen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 müssen mindestens zwei der Feuerlöscher im Fluggastraum Halon 1211 (Bromochlorodifluoromethan, CBrClF₂) oder ein gleichwertiges Löschmittel enthalten.

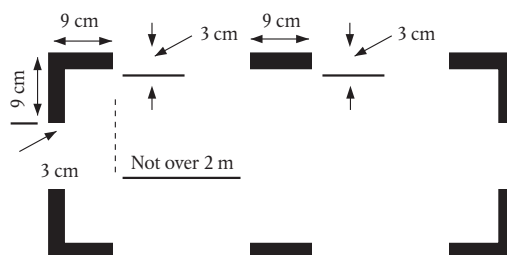
OPS 1.795
Notäxte und Brechstangen

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nur betreiben, wenn dieses mit mindestens einer im Cockpit untergebrachten Notaxt oder Brechstange ausgerüstet ist. In einem Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 200 muss eine zusätzliche Notaxt oder Brechstange mitgeführt und im Bereich der am weitesten hinten gelegenen Bordküche untergebracht sein.
- b) Die im Fluggastraum untergebrachten Notäxte und Brechstangen dürfen für die Fluggäste nicht sichtbar sein.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.800
Markierung von Durchbruchstellen

Wenn an einem Flugzeug Rumpfbereiche vorhanden sind, die im Notfall für einen Durchbruch der Rettungsmannschaften geeignet sind, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass diese Bereiche, wie unten dargestellt, gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnungen müssen rot oder gelb sein und gegebenenfalls eine weiße Konturlinie haben, um sich gegen den Hintergrund abzuheben. Wenn die Markierungen der Ecken eines Durchbruchbereiches weiter als 2 Meter auseinander liegen, müssen Zwischenmarkierungen mit den Abmessungen 9 cm x 3 cm eingefügt werden, so dass nicht mehr als 2 Meter zwischen zwei benachbarten Markierungen liegen.



OPS 1.805
Einrichtungen für die Noträumung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn keine Schwelle der Notausgänge:
1. mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn sich das Flugzeug mit ausgefahrenem Fahrwerk auf dem Boden befindet, oder
 2. bei Flugzeugen, für die die Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. April 2000 beantragt wurde, mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn eines oder mehrere Fahrwerksbeine versagt haben oder nicht ausgefahren werden konnten,
- es sei denn, an jedem Ausgang, bei dem die Forderungen von Nummer 1 oder 2 nicht erfüllt sind, ist eine Ausrüstung oder Einrichtung vorhanden, mittels derer die Fluggäste und die Besatzung im Notfall den Boden sicher erreichen können.
- b) Eine solche Ausrüstung oder Einrichtung muss an Ausgängen über den Tragflächen nicht vorhanden sein, wenn die vorgesehene Stelle, an der der Fluchtweg auf der Flugzeugstruktur endet, nicht mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn das Flugzeug mit ausgefahrenem Fahrwerk am Boden steht und die Flügelklappen sich in der Start- oder Landeposition befinden. Maßgebend ist jene Position, bei der die Flügelklappen höher über dem Boden liegen.
- c) Für Flugzeuge mit einem vorgeschriebenen separaten Notausgang für die Flugbesatzung
1. bei denen der niedrigste Punkt dieses Notausgangs bei ausgefahrenem Fahrwerk mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt oder
 2. für die die Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. April 2000 beantragt wurde, und bei denen der niedrigste Punkt des Notausstieges mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn eines oder mehrere Fahrwerksbeine versagt haben oder nicht ausgefahren werden konnten,
- ist eine Einrichtung vorzusehen, mittels derer alle Flugbesatzungsmitglieder im Notfall sicher den Boden erreichen können.

OPS 1.810
Megaphone

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 und mit mindestens einem Fluggast an Bord nur betreiben, wenn dieses entsprechend der nachfolgenden Tabelle mit tragbaren batteriebetriebenen Megaphonen, die bei einer Noträumung für die Besatzungsmitglieder schnell zugänglich sind, ausgestattet ist:

Dienstag, 3. September 2002

1. Für jedes Fluggastdeck:

Fluggastsitzanzahl	Vorgeschriebene Anzahl der Megaphone
61 bis 99	1
100 oder mehr	2

2. In Flugzeugen mit mehr als einem Fluggastdeck ist bei einer gesamten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 mindestens ein Megaphon mitzuführen.

OPS 1.815
Notbeleuchtung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug zur Beförderung von Fluggästen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nur betreiben, wenn dieses mit einer Notbeleuchtungsanlage ausgestattet ist, die über eine unabhängige Energiequelle verfügt, um die Noträumung des Flugzeugs zu erleichtern. Die Notbeleuchtungsanlage muss folgendes umfassen:
1. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19:
 - i) Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung,
 - ii) Innenbeleuchtung in Bereichen der in Fußbodenhöhe befindlichen Notausgänge und
 - iii) beleuchtete Kennzeichen und Hinweiszeichen für die Notausgänge,
 - iv) für Flugzeuge, für die die Musterzulassung oder eine gleichwertige Maßnahme vor dem 1. Mai 1972 beantragt wurde, auf Flügen bei Nacht eine Außennotbeleuchtung an allen Notausgängen über den Tragflächen und an Notausgängen, für die Hilfsmittel zum Erreichen des Bodens vorgeschrieben sind,
 - v) für Flugzeuge, für die die Musterzulassung oder eine gleichwertige Maßnahme am oder nach dem 1. Mai 1972 beantragt wurde, auf Flügen bei Nacht, eine Außennotbeleuchtung an allen Fluggastnotausgängen,
 - vi) für Flugzeuge, deren Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. Januar 1958 erteilt wurde, ein bodennahes Fluchtwegmarkierungssystem im Fluggastraum,
 2. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 19 oder weniger, die nach JAR-25 oder den geltenden Anforderungen für normale, Nutz-, Kunst- und Zubringerflugzeuge zugelassen sind:
 - i) Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung,
 - ii) Innenbeleuchtung in Bereichen der Notausgänge und
 - iii) beleuchtete Kennzeichen und Hinweiszeichen für die Notausgänge,
 3. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 19 oder weniger, die nicht nach JAR-25 oder den geltenden Anforderungen für normale, Nutz-, Kunst- und Zubringerflugzeuge zugelassen sind, Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf nach dem 1. April 1998 ein Flugzeug zur Beförderung von Fluggästen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von neun oder weniger bei Nacht nur betreiben, wenn dieses mit einer Lichtquelle für allgemeine Kabinenbeleuchtung ausgerüstet ist, um die Noträumung des Flugzeugs zu erleichtern. Für die Beleuchtungsanlage können Deckenleuchten oder andere Lichtquellen, die im Flugzeug vorhanden sind und die auch nach dem Abschalten der Flugzeugbatterie betriebstüchtig bleiben, verwendet werden.

OPS 1.820
Automatischer Notsender (Automatic Emergency Locator Transmitter/ELT)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, das am oder nach dem 1. Januar 2002 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses mit einem automatischen Notsender ausgestattet ist, der auf 121,5 MHz und 406 MHz senden kann.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Der Luftfahrtunternehmer darf am oder nach dem 1. Januar 2002 ein Flugzeug, das vor dem 1. Januar 2002 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses mit irgendeiner Art von Notsender ausgestattet ist, der auf 121,5 MHz und 406 MHz senden kann. Ausgenommen hiervon sind Flugzeuge, die am oder vor dem 1. April 2000 mit einem automatischen Notsender ausgestattet worden sind, der auf 121,5 MHz sendet, nicht aber auf 406 MHz; diese dürfen bis zum 31. Dezember 2004 betrieben werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Notsender, die auf 406 MHz senden können, gemäß ICAO Anhang 10 kodiert und bei der für die Einleitung von Such- und Rettungsdienstesätzen zuständigen staatlichen Behörde oder einer anderen ernannten Behörde eingetragen sind.

OPS 1.825
Schwimmwesten

- a) Landflugzeuge. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Landflugzeug
1. für Flüge über Wasser in einer Entfernung von mehr als 50 NM von der Küste oder
 2. für Starts und Landungen auf einem Flugplatz, bei dem die Startflug- oder Anflugbahn so über Wasser verläuft, dass bei einer Störung mit einer Notwasserung zu rechnen wäre,
- nur betreiben, wenn für jeden Insassen eine Schwimmweste mit einem Licht zur Ortung Überlebender vorhanden ist. Jede Schwimmweste ist so unterzubringen, dass sie vom Sitz oder von der Liege der Person, für die sie vorgesehen ist, leicht zugänglich ist. Schwimmwesten für Kleinkinder können durch andere genehmigte Schwimmhilfen mit einem Licht zur Ortung Überlebender ersetzt werden.
- b) Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Wasserflugzeug oder ein Amphibienflugzeug über Wasser nur betreiben, wenn für jeden Insassen eine Schwimmweste mit einem Licht zur Ortung Überlebender vorhanden ist. Jede Schwimmweste ist so unterzubringen, dass sie vom Sitz oder von der Liege der Person, für die sie vorgesehen ist, leicht zugänglich ist. Schwimmwesten für Kleinkinder können durch andere genehmigte Schwimmhilfen mit einem Licht zur Ortung Überlebender ersetzt werden.

OPS 1.830
Rettungsflöße und Rettungsnotsender
(Survival ELT) für Langstreckenflüge über Wasser

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Flügen über Wasser in einer Entfernung von zur Notlandung geeigneten Flächen an Land nur betreiben, wenn die Entfernung nicht größer ist als:
1. die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 120 Minuten zurückgelegt werden kann, oder 400 NM; maßgeblich ist die kürzere der beiden Strecken. Dies gilt für Flugzeuge, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks/der kritischen Triebwerke an jedem Punkt entlang der Flugstrecke oder der geplanten Ausweichstrecke den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen können, oder
 2. bei allen anderen Flugzeugen die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 30 Minuten zurückgelegt werden kann oder 100 NM; maßgeblich ist der kleinere Wert, es sei denn, es wird die in den Buchstaben b und c aufgeführte Ausrüstung mitgeführt.
- b) Eine ausreichende Anzahl von Rettungsflößen zur Aufnahme aller Flugzeuginsassen. Werden keine zusätzlichen Rettungsflöße mit ausreichender Kapazität mitgeführt, müssen die Rettungsflöße im Falle des Verlustes eines Rettungsflößes mit der höchsten Nennkapazität aufgrund ihrer über die Nennkapazität hinausgehenden Schwimmfähigkeit und Sitzplatzkapazität alle Flugzeuginsassen aufnehmen können. Die Rettungsflöße müssen ausgestattet sein mit:
1. einem Licht zur Ortung Überlebender und
 2. einer Lebensrettungsausrüstung einschließlich lebenserhaltender Ausrüstung entsprechend dem durchzuführenden Flug und
 3. mindestens zwei Rettungs-Notsendern für den Betrieb auf den in ICAO Annex 10, Band V, Kapitel 2 vorgeschriebenen Notfrequenzen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.835
Überlebenausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug über Gebieten, in denen die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes besonders schwierig wäre, nicht betreiben, es sei denn, das Flugzeug ist ausgerüstet mit:

- a) Geräten zum Abgeben von pyrotechnischen Notsignalen nach ICAO-Anhang 2,
- b) mindestens zwei Rettungs-Notsendern für den Betrieb auf den in ICAO Annex 10 Band V Kapitel 2 vorgeschriebenen Notfrequenzen und
- c) zusätzlicher Überlebenausrüstung für die zu befliegende Strecke unter Berücksichtigung der Anzahl der Flugzeuginsassen.

Die unter *Buchstabe c* genannte Ausrüstung muss nicht mitgeführt werden, wenn entweder:

1. das Flugzeug innerhalb einer Entfernung zu einem Gebiet, in dem die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes nicht besonders schwierig ist, fliegt, die entspricht:
 - i) 120 Minuten Flugzeit mit der Reisefluggeschwindigkeit nach Ausfall eines Triebwerks; dies gilt für Flugzeuge, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks/der kritischen Triebwerke an jedem Punkt entlang der Flugstrecke oder der geplanten Ausweichstrecke den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen können, oder
 - ii) für alle anderen Flugzeuge 30 Minuten Flugzeit mit der Reisefluggeschwindigkeit
- oder
2. bei Flugzeugen, die nach JAR-25 oder einer gleichwertigen Bauvorschrift zugelassen sind, die Entfernung zu einem für eine Notlandung geeigneten Gebiet nicht größer ist als die Strecke, die in einer Flugzeit von 90 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann.

OPS 1.840
Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge – Sonstige Ausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Wasserflugzeug oder ein Amphibienflugzeug nur betreiben, wenn es:

1. entsprechend seiner Größe, seiner Masse und seiner Bedienungseigenschaften mit einem Treibanker und weiterer Ausrüstung, die zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren des Luftfahrzeugs auf dem Wasser erforderlich ist, und
2. sofern zutreffend, mit der nach den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vorgeschriebenen Ausrüstung zur Erzeugung von akustischen Signalen ausgestattet ist.

Anhang 1 zu OPS 1.770
Sauerstoff – Mindestmengen für Zusatzsauerstoff
in Flugzeugen mit Druckkabine während und
nach einer Notlandung (Anmerkung 1)

Tabelle 1

(a)	(b)
Vorrat für:	Dauer und Kabinendruckhöhe
1. Alle im Cockpit sitzenden diensttuenden Personen	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 13 000 ft und die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 13 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband, mindestens jedoch: <ol style="list-style-type: none"> i) für 30 Minuten in Flugzeugen, die für Flughöhen bis zu 25 000 ft zugelassen sind (Anmerkung 2) ii) für 2 Stunden in Flugzeugen, die für Flughöhen über 25 000 ft zugelassen sind (Anmerkung 3).

Dienstag, 3. September 2002

(a)	(b)
Vorrat für:	Dauer und Kabinendruckhöhe
2. Alle vorgeschriebenen Flugbegleiter	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 13 000 ft, mindestens jedoch für 30 Minuten (Anmerkung 2), und für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 13 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband.
3. 100 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 15 000 ft, mindestens jedoch für 10 Minuten (Anmerkung 4).
4. 30 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 14 000 ft bis zu 15 000 ft.
5. 10 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 14 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband.

Anmerkung 1: Für den vorzusehenden Sauerstoffvorrat sind die Kabinendruckhöhe und das Sinkflugprofil auf der geplanten Flugstrecke zu berücksichtigen.

Anmerkung 2: Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug von 10 Minuten aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 10 000 ft und für einen anschließenden 20-minütigen Flug in 10 000 ft notwendig ist.

Anmerkung 3: Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug von 10 Minuten aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 10 000 ft und für einen anschließenden 110-minütigen Flug in 10 000 ft notwendig ist. Der gemäß OPS 1.780 Buchstabe a Nummer 1 vorgeschriebene Sauerstoff darf in die Berechnung des notwendigen Vorrats einbezogen werden.

Anmerkung 4: Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 15 000 ft notwendig ist.

Anmerkung 5: Im Sinne dieser Tabelle bedeutet der Begriff „Fluggäste“ die tatsächliche Anzahl der beförderten Personen und schließt Kleinkinder mit ein.

Anhang 1 zu OPS 1.775 Zusatzsauerstoff in Flugzeugen ohne Druckkabine

Tabelle 1

(a)	(b)
Vorrat für:	Dauer und Druckhöhe
1. Alle im Cockpit sitzenden diensttuenden Personen	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft.
2. Alle vorgeschriebenen Flugbegleiter	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 13 000 ft und für den über 30 Minuten hinausgehenden Zeitraum in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft bis zu 13 000 ft.
3. 100 % der Fluggäste (siehe Anmerkung)	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 13 000 ft.
4. 10 % der Fluggäste (siehe Anmerkung)	Für die gesamte über 30 Minuten hinausgehende Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft bis zu 13 000 ft

Anmerkung: Im Sinne dieser Tabelle bedeutet der Begriff „Fluggäste“ die tatsächliche Anzahl der beförderten Personen und schließt Kleinkinder mit einem Alter von unter zwei Jahren mit ein.

ABSCHNITT L KOMMUNIKATIONS- UND NAVIGATIONS-AUSRÜSTUNG

OPS 1.845 Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flug nur dann angetreten wird, wenn die in diesem Abschnitt geforderte Kommunikations- und Navigationsausrüstung
1. in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften, zugelassen und eingebaut wurde,

Dienstag, 3. September 2002

2. so eingebaut wurde, dass der Ausfall einer für die Kommunikation und/oder die Navigation notwendigen Ausrüstungseinheit nicht zum Ausfall einer weiteren für die Kommunikation oder die Navigation notwendigen Ausrüstungseinheit führt,
 3. sich in betriebsfähigem Zustand für die Betriebsart befindet, vorbehaltlich der Bestimmungen der MEL (siehe OPS 1.030) und
 4. so angeordnet ist, dass die Ausrüstung, die während des Fluges von einem Flugbesatzungsmitglied genutzt werden muss, von seinem Platz aus problemlos zu bedienen ist. Sind Ausrüstungsteile durch mehr als ein Flugbesatzungsmitglied zu betätigen, müssen sie so eingebaut sein, dass sie von jedem Platz, von dem aus sie bedient werden müssen, leicht betätigt werden können.
- b) Mindestleistungsanforderungen für Kommunikations- und Navigationsausrüstungen sind die in JAR-TSO aufgeführten Forderungen der geltenden Joint Technical Standard Orders (JTSO), sofern die Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften nicht andere Leistungsanforderungen vorschreiben. Der Betrieb oder Einbau von Kommunikations- und Navigationsausrüstungen, die bei Inkrafttreten von OPS 1 anderen Bau- und Leistungsanforderungen als denen von JTSO entsprechen, ist auch weiterhin gestattet, sofern dieser Abschnitt nicht zusätzliche Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen. Bereits zugelassene Kommunikations- und Navigationsausrüstungen müssen geänderten JTSO oder anderen geänderten Spezifikationen nur entsprechen, sofern rückwirkende Vorschriften erlassen wurden.

OPS 1.850
Funkausrüstung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur dann betreiben, wenn es mit der für die Betriebsart erforderlichen Funkausrüstung ausgestattet ist.
- b) Werden in diesem Abschnitt zwei voneinander unabhängige Funkanlagen vorgeschrieben, so sind zwei voneinander unabhängige Antennen zu installieren, sofern nicht robuste, fest installierte Antennen oder andere Antennenbauarten gleicher Zuverlässigkeit verwendet werden, jedoch keine Drahtantennen.
- c) Die unter *Buchstabe a* geforderte Funkausrüstung muss den Sprechfunkverkehr auf der Luftfahrtnotfrequenz 121,5 MHz ermöglichen.

OPS 1.855
Aufschaltanlage (Audio Selector Panel)

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur dann nach Instrumentenflugregeln betreiben, wenn es mit einer Aufschaltanlage ausgerüstet ist, die für alle Flugbesatzungsmitglieder zugänglich ist.

OPS 1.860
Funkausrüstung für Flüge nach Sichtflugregeln auf Flugstrecken, die mit Hilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die notwendige Funkausrüstung (Kommunikationsausrüstung einschließlich Sekundärradar-Antwortgerät [Transponder]) verfügt, die unter normalen Betriebsbedingungen folgendes ermöglicht:

- a) Funkverkehr mit den zuständigen Bodenstationen,
- b) Funkverkehr mit den zuständigen Flugverkehrs kontrollstellen von jedem Punkt des kontrollierten Luftraumes aus, der beflogen werden soll,
- c) Empfang von Informationen des Flugwetterdienstes und
- d) Beantwortung von SSR-Abfragen, für die jeweilige Flugstrecke.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.865

Kommunikations- und Navigationsausrüstung für Flüge
nach Instrumentenflugregeln oder nach Sichtflugregeln auf Strecken,
die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden können oder nach Instrumentenflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die von den Flugverkehrskontrollstellen in dem betreffenden Luftraum geforderte Funkausrüstung (Kommunikationsausrüstung einschließlich Sekundärradar-Antwortgerät) und Navigationsausrüstung verfügt.
- b) Funkausrüstung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Funkausrüstung mindestens folgendes umfasst:
1. zwei voneinander unabhängige Kommunikationsanlagen, die unter normalen Betriebsbedingungen notwendig sind, um mit den zuständigen Bodenstationen von jedem Punkt des Fluges aus, Ausweichstrecken eingeschlossen, Funkverbindung halten zu können; und
 2. die für die jeweilige Flugstrecke geforderte Sekundärradar-Ausrüstung.
- c) Navigationsausrüstung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Navigationsausrüstung
1. mindestens folgendes umfasst:
 - i) eine VOR-Empfangsanlage, eine ADF-Anlage, eine DME-Anlage,
 - ii) eine ILS- oder MLS-Anlage, sofern diese für Anflug und Landung gefordert werden,
 - iii) eine Empfangsanlage für Markierungsfunkfeuer, sofern diese für Anflug und Landung gefordert wird,
 - iv) eine Flächennavigationsausrüstung, sofern eine solche für die jeweilige Flugstrecke gefordert wird,
 - v) eine zusätzliche DME-Anlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach DME-Signalen geflogen wird,
 - vi) eine zusätzliche VOR-Empfangsanlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach VOR-Signalen geflogen wird,
 - vii) eine zusätzliche ADF-Anlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach NDB-Signalen geflogen wird oder
 2. die vorgeschriebene Navigationsleistung (Required Navigation Performance (RNP)) für den Betrieb im betreffenden Luftraum erfüllt.
- d) Abweichend von den Bestimmungen des *Buchstaben c Nummer 1 Ziffer vi* und/oder *Ziffer vii* darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug ohne die dort geforderte Navigationsausrüstung betreiben, wenn es über eine gleichwertige Ausrüstung verfügt, die für die jeweilige Flugstrecke behördlich genehmigt wurde. Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit dieser Ausrüstung muss die sichere Navigation auf der geplanten Strecke gewährleisten.

OPS 1.870

Zusätzliche Navigationsausrüstung für Flüge in bestimmten Lufträumen
mit besonderen Leistungsanforderungen für die Navigationsausrüstung (MNPS-Luftraum)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf für Flüge im MNPS-Luftraum nur Flugzeuge mit einer Navigationsausrüstung einsetzen, die den im ICAO-Dokument 7030 für ergänzende regionale Verfahren festgelegten Mindestleistungsanforderungen entspricht.
- b) Die in diesem Absatz geforderte Navigationsausrüstung muss gut sichtbar sein und vom Sitz eines jeden Piloten bedient werden können.
- c) Für unbeschränkte Flüge im MNPS-Luftraum muss ein Flugzeug mit zwei voneinander unabhängigen Langstrecken-Navigationsanlagen ausgerüstet sein.
- d) Für Flüge im MNPS-Luftraum auf bestimmten veröffentlichten Flugstrecken muss ein Flugzeug, sofern nicht anders festgelegt, mit einer Langstrecken-Navigationsanlage ausgerüstet sein.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.872
Ausrüstung für Flüge in bestimmten Lufträumen
mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM)
(siehe auch OPS 1.241)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugzeuge für Flüge im Luftraum mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM-Luftraum) ausgerüstet sind mit:

1. zwei voneinander unabhängigen Höhenmesseranlagen,
2. einer Höhenwarnanlage,
3. einer Anlage zur automatischen Höhenhaltung; und
4. einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) mit automatischer Höhenübermittlung, das mit der für die Höhenhaltung verwendeten Höhenmesseranlage gekoppelt werden kann.

ABSCHNITT M
INSTANDHALTUNG

OPS 1.875
Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es von einem geeigneten, gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb instand gehalten und zum Betrieb freigegeben wurde. Ausgenommen sind Vorflugkontrollen, die nicht von einem gemäß JAR-145 genehmigten Betrieb ausgeführt werden müssen.
- b) Dieser Abschnitt enthält Flugzeug-Instandhaltungsvorschriften, die eingehalten werden müssen, um den Bedingungen für die Betriebsgenehmigung eines Luftfahrtunternehmens gemäß OPS 1.180 zu genügen.

OPS 1.880
Begriffsbestimmungen

Folgende Definitionen aus JAR-145 sind auf diesen Abschnitt anzuwenden:

- a) Vorflugkontrolle: Die vor einem Flug durchgeführte Inspektion, um sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug für den beabsichtigten Flug tauglich ist. Die Störungsbehebung ist nicht Teil der Vorflugkontrolle.
- b) Genehmigte Norm (approved standard): von der Luftfahrtbehörde genehmigte Herstellungs-, Entwicklungs-, Instandhaltungs- und Qualitätsnorm.
- c) Von der Luftfahrtbehörde genehmigt: Unmittelbar von der Luftfahrtbehörde selbst oder gemäß einem behördlich genehmigten Verfahren genehmigt.

OPS 1.885
Beantragung und Genehmigung des Instandhaltungssystems des Luftfahrtunternehmers

- a) Wer die erstmalige Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC – Air Operator Certificate) beantragt, hat für die Genehmigung des Instandhaltungssystems die Unterlagen gemäß OPS 1.185 Buchstabe b einzureichen.
- b) Wer die erstmalige Erteilung, Änderung oder Verlängerung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC – Air Operator Certificate) beantragt und dabei die Forderungen dieses Abschnitts in Verbindung mit einem entsprechenden gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetriebshandbuch erfüllt, ist berechtigt, die Genehmigung für sein Instandhaltungssystem von der Luftfahrtbehörde zu erhalten.

Anmerkung: Detaillierte Anforderungen sind in OPS 1.180 Buchstabe a Nummer 3 und 1.180 Buchstabe b und OPS 1.185 enthalten.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.890

Verantwortlichkeit für die Instandhaltung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Lufttüchtigkeit des Flugzeuges und die Betriebstüchtigkeit von Betriebs- und Notausrüstung sicherzustellen, indem er:
1. Vorflugkontrollen ausführt,
 2. jeden den sicheren Betrieb beeinträchtigenden Fehler und jede Beschädigung behebt, um die genehmigte Norm wieder zu erfüllen; hierbei sind die Mindestausrüstungsliste und die Konfigurationsabweichungsliste zu berücksichtigen, sofern diese für das Flugzeugmuster bestehen;
 3. die gesamte Instandhaltung gemäß dem in OPS 1.910 vorgeschriebenen, genehmigten Instandhaltungsprogramm durchführt,
 4. die Bewertung der Wirksamkeit des genehmigten Instandhaltungsprogramms vornimmt,
 5. jede von der Luftfahrtbehörde herausgegebene betriebliche Anweisung oder Lufttüchtigkeitsanweisung und jede andere von ihr vorgeschriebene Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit durchführt und
 6. Änderungen nach einer genehmigten Norm durchführt und für nicht vorgeschriebene Änderungen Entscheidungsgrundsätze für deren Durchführung festlegt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Lufttüchtigkeitszeugnis für jedes betriebene Flugzeug seine Gültigkeit behält unter Berücksichtigung:
1. der Forderungen in *Buchstabe a*;
 2. eines jeden Ablaufdatums im Zeugnis und
 3. jeder anderen im Zeugnis enthaltenen Instandhaltungsaufgabe.
- c) Zur Erfüllung der Bestimmungen des *Buchstaben a* sind Verfahren anzuwenden, die den behördlichen Anforderungen genügen.

OPS 1.895

Organisation der Instandhaltung

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss eine gemäß JAR-145 erteilte Genehmigung haben, die ausreicht, die Forderungen gemäß OPS 1.890 *Buchstabe a Nummern 2, 3, 5 und 6* zu erfüllen, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Instandhaltung vertraglich an einen geeigneten, gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Instandhaltungsbetrieb übertragen werden kann.
- b) Der Luftfahrtunternehmer muss eine Person oder eine Gruppe von Personen beschäftigen, die die Luftfahrtbehörde für geeignet erachtet, um sicherzustellen, dass die gesamte Instandhaltung zeitgerecht gemäß einer genehmigten Norm so durchgeführt wird, dass die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 eingehalten werden. Diese Person oder der Leiter der Gruppe von Personen ist der Fachbereichsleiter nach OPS 1.175 *Buchstabe i Nummer 2*. Der Fachbereichsleiter für die Instandhaltung ist darüber hinaus für alle korrigierenden Maßnahmen zuständig, die sich aus der Qualitätsüberwachung gemäß OPS 1.900 ergeben.
- c) Der Fachbereichsleiter für die Instandhaltung darf nicht bei einem gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Instandhaltungsbetrieb beschäftigt sein, der bei der Luftfahrtbehörde unter Vertrag steht, es sei denn, dies ist von der Luftfahrtbehörde ausdrücklich genehmigt.
- d) Besitzt der Luftfahrtunternehmer keine ausreichende Genehmigung gemäß JAR-145, müssen Vereinbarungen mit einem entsprechenden Instandhaltungsbetrieb getroffen werden, um die Bestimmungen in OPS 1.890 *Buchstabe a Nummern 2, 3, 5 und 6* zu erfüllen. Sofern nicht anders in den nachfolgenden *Buchstaben e, f und g* festgelegt, müssen die Vereinbarungen in Form eines schriftlichen Instandhaltungsvertrags zwischen dem Luftfahrtunternehmer und einem gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb getroffen werden, in dem die Aufgaben gemäß OPS 1.890 *Buchstabe a Nummern 2, 3, 5 und 6* im einzelnen geregelt und die die Qualitätssicherung gemäß OPS 1.900 unterstützenden Maßnahmen festgelegt sind. Die Verträge über die grundlegende und geplante Streckenfluginstandhaltung von Flugzeugen sowie die Triebwerkinstandhaltung, zusammen mit allen Nachträgen, müssen den behördlichen Anforderungen genügen. Die Luftfahrtbehörde verlangt nicht die Vorlage der kaufmännischen Teile des Instandhaltungsvertrags.
- e) Ungeachtet *Buchstabe d* darf der Luftfahrtunternehmer einen Vertrag mit einem nicht gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Betrieb abschließen, vorausgesetzt, dass:
1. bei Flugzeug- oder Triebwerkinstandhaltungsverträgen der beauftragte Betrieb ein Luftfahrtunternehmer gemäß OPS desselben Flugzeugmusters ist,

Dienstag, 3. September 2002

2. die gesamte Instandhaltung letztlich von gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Betrieben durchgeführt werden,
 3. in einem solchen Vertrag die Aufgaben gemäß OPS 1.890 *Buchstabe a* Nummern 2, 3, 5 und 6 im einzelnen geregelt und die die Qualitätssicherung gemäß OPS 1.900 unterstützten Maßnahmen festgelegt sind,
 4. der Vertrag zusammen mit allen Nachträgen den behördlichen Anforderungen genügt. Die Luftfahrtbehörde verlangt nicht die Vorlage der kaufmännischen Teile des Instandhaltungsvertrages.
- f) Ungeachtet *Buchstabe d* kann der Vertrag die Form einzelner an den Instandhaltungsbetrieb vergebener Werkaufträge besitzen, falls ein Flugzeug gelegentliche „line maintenance“ benötigt.
- g) Ungeachtet *Buchstabe d* kann im Falle der Instandhaltung von Flugzeugteilen, einschließlich der Triebwerkstandhaltung, der Vertrag die Form einzelner an den Instandhaltungsbetrieb vergebener Werkaufträge besitzen.
- h) Der Luftfahrtunternehmer hat ausreichende Büroräume an geeigneten Orten für das unter *Buchstabe b* genannte Personal bereitzustellen.

OPS 1.900
Qualitätssystem

- a) Für Zwecke der Instandhaltung muss das nach OPS 1.035 vorgeschriebene Qualitätssystem zusätzlich mindestens folgendes umfassen:
1. die Überwachung, dass die Aufgaben gemäß OPS 1.890 in Übereinstimmung mit den anerkannten Verfahren durchgeführt werden,
 2. die Überwachung, dass die gesamte vertraglich vereinbarte Instandhaltung vertragsgemäß durchgeführt wird und
 3. die Überwachung der ständigen Erfüllung der Bestimmungen dieses Abschnitts.
- b) Besitzt der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung gemäß JAR-145, kann das Qualitätssystem mit dem von JAR-145 geforderten kombiniert werden.

OPS 1.905
Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtunternehmers

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss ein Instandhaltungs-Organisationshandbuch bereitstellen, das die Einzelheiten des Organisationsaufbaus enthält, einschließlich
1. des Fachbereichsleiters, der für das Instandhaltungssystem gemäß OPS 1.175 *Buchstabe i* Nummer 2 verantwortlich ist, und der Gruppe von Personen gemäß OPS 1.895 *Buchstabe b*,
 2. der Verfahren, die einzuhalten sind, um der Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 und den Qualitätsaufgaben entsprechend OPS 1.900 zu genügen. Hat der Luftfahrtunternehmer selbst eine ausreichende Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb gemäß JAR-145, können solche Einzelheiten im Instandhaltungsbetriebshandbuch gemäß JAR-145 enthalten sein.
- b) Das Instandhaltungs-Organisationshandbuch und jede folgende Ergänzung hierzu bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

OPS 1.910
Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass das Flugzeug gemäß seinem Flugzeug-Instandhaltungsprogramm instand gehalten wird. Das Programm muss Einzelheiten einschließlich der Intervalle für die gesamte durchzuführende Instandhaltung enthalten. Das Programm muss ein Zuverlässigkeitsprogramm umfassen, sofern die Luftfahrtbehörde ein solches Zuverlässigkeitsprogramm für erforderlich hält.
- b) Das Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers und jede folgende Ergänzung hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.915
Technisches Bordbuch des
Luftfahrtunternehmers für das Flugzeug

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss ein System der technischen Aufzeichnung (Technisches Bordbuch) benutzen, das für jedes Flugzeug die folgenden Informationen umfasst:
1. Angaben über jeden Flug, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit notwendig sind,
 2. die gültige Freigabebescheinigung für das Flugzeug,
 3. die gültige Erklärung über den Status der Instandhaltung des Flugzeuges, die angibt, welche geplante oder außerplanmäßige Instandhaltung als nächste durchzuführen ist, es sei denn, die Luftfahrtbehörde stimmt zu, dass diese Erklärung anderswo aufbewahrt wird,
 4. alle Mängel, deren Behebung zurückgestellt ist, sofern sie den Betrieb des Flugzeuges beeinträchtigen, und
 5. alle erforderlichen Angaben über Vereinbarungen für die Unterstützung der Instandhaltung.
- b) Das Technische Bordbuch des Flugzeugs und die Ergänzungen hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

OPS 1.920
Instandhaltungsaufzeichnungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Technische Bordbuch des Flugzeuges für 24 Monate nach der letzten Eintragung aufbewahrt wird.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein System eingerichtet wird, um die im folgenden angegebenen Aufzeichnungen in einer von der Luftfahrtbehörde für geeignet erachteten Form für die vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren:
1. sämtliche detaillierten Instandhaltungsaufzeichnungen für das Flugzeug und für alle Flugzeugteile: 24 Monate, nachdem das Flugzeug oder das Bauteil zum Betrieb freigegeben wurde,
 2. je nach Zweckmäßigkeit, die Gesamtzeit und/oder die Gesamtanzahl der Flüge des Flugzeugs und aller lebensdauerbegrenzten Flugzeugteile: zwölf Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde,
 3. je nach Zweckmäßigkeit, die Zeit und/oder die Zahl der Flüge seit der letzten Überholung des Flugzeugs oder der Flugzeugteile, für die eine zulässige Betriebsdauer bis zur nächsten Überholung angegeben ist: bis die Überholung des Flugzeugs oder des Flugzeugteils durch eine andere Überholung von gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Tiefe ersetzt wurde,
 4. der gültige Status der Kontrollen des Flugzeugs, so dass die Übereinstimmung mit dem genehmigten Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers festgestellt werden kann: bis die Kontrolle des Flugzeugs oder des Flugzeugteils durch eine andere Kontrolle von gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Tiefe ersetzt wurde,
 5. der gültige Stand der für das Flugzeug und die Flugzeugteile anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen: 12 Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde, und
 6. Einzelheiten aller Modifikationen und Reparaturen für das Flugzeug, die Motoren, Propeller und alle anderen für die Lufttüchtigkeit wesentlichen Flugzeugteile: 12 Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde.
- c) Übergibt der Luftfahrtunternehmer das Flugzeug auf Dauer einem anderen Halter, hat er sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen gemäß den Buchstaben a und b mit übergeben werden; die angegebenen Aufbewahrungsfristen bleiben auch für den neuen Halter gültig.

OPS 1.930
Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses hinsichtlich des Instandhaltungssystems

Der Luftfahrtunternehmer muss OPS 1.175 und 1.180 erfüllen, um die fortdauernde Gültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses hinsichtlich des Instandhaltungssystems sicherzustellen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.935
Fall gleichwertiger Sicherheit

Der Luftfahrtunternehmer darf Verfahren, die von den in diesem Abschnitt beschriebenen abweichen, nur einführen, wenn die Notwendigkeit besteht und die gleichwertige Sicherheit vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren vorher bestätigt wurde, und nur mit behördlicher Genehmigung.

ABSCHNITT N
FLUGBESATZUNG

OPS 1.940
Zusammensetzung der Flugbesatzung
(siehe Anhang 1 und 2 zu OPS 1.940)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. die Zusammensetzung der Flugbesatzung sowie die Anzahl der Flugbesatzungsmitglieder auf den für sie vorgesehenen Sitzen mindestens den Bestimmungen des Flughandbuchs entspricht,
 2. die Flugbesatzung durch weitere Besatzungsmitglieder verstärkt wird, wenn dies aufgrund der Betriebsart erforderlich ist, wobei die Anzahl der Flugbesatzungsmitglieder die im Betriebshandbuch festgelegte Anzahl nicht unterschreiten darf,
 3. jedes Flugbesatzungsmitglied im Besitz der erforderlichen gültigen Lizenz ist, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, und über die notwendige Qualifikation zur Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben verfügt,
 4. Verfahren, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, festgelegt werden, die die Zusammensetzung der gesamten Flugbesatzung aus unerfahrenen Mitgliedern ausschließen,
 5. ein Pilot, der gemäß der geltenden Bestimmungen über die Lizenzierung von Flugbesatzungsmitgliedern als verantwortlicher Pilot qualifiziert ist, aus der Besatzung zum Kommandanten bestimmt wird; dieser kann die Durchführung des Fluges an einen anderen entsprechend qualifizierten Piloten delegieren;
 6. sofern im Flughandbuch ein Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme (system panel operator) vorgeschrieben ist, dieses im Besitz einer Lizenz für Flugingenieure oder in ausreichendem Maße für diese Aufgabe qualifiziert ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt und
 7. bei Beschäftigung von Flugbesatzungsmitgliedern, die auch als solche in anderen Unternehmen tätig sind, die Vorschriften des Abschnitts N erfüllt werden. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf welchen ein Flugbesatzungsmitglied zum Zweck der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Diese Gesamtanzahl, einschließlich der Tätigkeiten bei anderen Luftfahrtunternehmern, darf nicht die in OPS 1.980 und OPS 1.981 festgelegten Grenzen überschreiten.
- b) Flugbesatzung für Flüge nach Instrumentenanflugregeln oder für Flüge bei Nacht. Für Flüge nach Instrumentenanflugregeln oder für Flüge bei Nacht hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass:
1. die Flugbesatzung bei Propellerturbinenflugzeugen, deren höchste genehmigte Anzahl der Fluggastsitze mehr als *neun* beträgt, sowie Strahlflugzeugen die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten besteht oder
 2. die Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.940 erfüllt sind, wenn bei Propellerturbinenflugzeugen, deren höchste genehmigte Anzahl der Fluggastsitze nicht mehr als *neun* beträgt, und bei Flugzeugen mit Kolbenantrieben die Flugbesatzung aus einem Piloten bestehen soll. Werden die Bestimmungen des Anhangs 2 nicht erfüllt, muss die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten bestehen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.945
Umschulung und Überprüfung
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.945)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. ein Flugbesatzungsmitglied beim Wechsel auf ein anderes Flugzeugmuster oder auf ein Flugzeug einer anderen Klasse einen den Anforderungen für Lizenzen an Flugbesatzungsmitglieder entsprechenden Lehrgang für die Musterberechtigung erhalten hat, sofern eine neue Muster- oder Klassenberechtigung erforderlich ist;
 2. ein Flugbesatzungsmitglied vor seinem Streckenflugeinsatz ohne Aufsicht eine vom Luftfahrtunternehmer durchgeführte Umschulung abgeschlossen hat,
 - i) beim Wechsel auf ein Flugzeug, für das eine neue Musterberechtigung (type rating) oder Klassenberechtigung (class rating) erforderlich ist,
 - ii) beim Wechsel des Unternehmens,
 3. die Umschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal nach einem detaillierten Lehrplan durchgeführt wird, der im Betriebshandbuch enthalten ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt,
 4. der Umfang der für ein Flugbesatzungsmitglied durchzuführenden Umschulung unter Berücksichtigung der bisherigen gemäß OPS 1.985 aufzeichneten Schulungsmaßnahmen festgelegt wird,
 5. die erforderliche Qualifikation und Erfahrung der Flugbesatzungsmitglieder als Voraussetzung für eine Umschulung im Betriebshandbuch festgelegt sind,
 6. jedes Flugbesatzungsmitglied vor dem Streckenflugeinsatz unter Aufsicht gemäß OPS 1.965 *Buchstabe b* und OPS 1.965 *Buchstabe d* geschult und überprüft worden ist,
 7. jedes Flugbesatzungsmitglied nach dem Streckenflugeinsatz unter Aufsicht gemäß OPS 1.965 *Buchstabe c* überprüft wird,
 8. ein Flugbesatzungsmitglied nach Beginn einer Umschulung nicht als solches vor Abschluss oder Abbruch der Umschulung auf einem Flugzeug eines anderen Musters oder einer anderen Klasse tätig wird und
 9. die Umschulung auch das effektive Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management) beinhaltet.
- b) Bei dem Wechsel auf ein anderes Flugzeugmuster oder ein Flugzeug einer anderen Klasse kann die Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.965 *Buchstabe b* mit der praktischen Prüfung für die entsprechende Muster- oder Klassenberechtigung verbunden werden.
- c) Die Umschulung und der Lehrgang für die Muster- oder Klassenberechtigung können miteinander verbunden werden.

OPS 1.950
Unterschiedsschulung und Vertrautmachen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbesatzungsmitglied folgende Schulung erhält:
1. Unterschiedsschulung, die zusätzliche Kenntnisse und eine Schulung auf einem geeigneten Übungsgerät für das Flugzeug erfordert:
 - i) bei dem Einsatz auf einem Flugzeug einer anderen Baureihe des gleichen Musters oder eines anderen Musters der gleichen Klasse oder
 - ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen.
 2. Vertrautmachen, das zusätzliche Kenntnisse erfordert:
 - i) bei dem Einsatz auf einem anderen Flugzeug des gleichen Musters oder der gleichen Baureihe oder
 - ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat im Betriebshandbuch die Fälle festzulegen, in denen die unter *Buchstabe a* genannten Schulungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.955

Ernennung zum Kommandanten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für Kopiloten, die zum Kommandanten ernannt, sowie für Flugbesatzungsmitglieder, die als Kommandant übernommen werden sollen,
1. ein Mindestmaß an Erfahrung, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, im Betriebshandbuch festgelegt ist und
 2. für Flüge mit mehreren Flugbesatzungsmitgliedern der Pilot einen entsprechenden Kommandantenlehrgang abgeschlossen hat.
- b) Der Inhalt des Kommandantenlehrgangs gemäß *Buchstabe a Nummer 2* muss im Betriebshandbuch festgelegt sein und mindestens umfassen:
1. Schulung im Flugsimulator (einschließlich eines Streckenflugübungsprogramms (Line Orientated Flying Training (LOFT)) und/oder Flugschulung,
 2. Befähigungsüberprüfung (Operator Proficiency Check) als Kommandant,
 3. Verantwortungsbereiche eines Kommandanten,
 4. Streckenflugeinsatz als Kommandant unter Aufsicht. Eine Mindestanzahl von *zehn* Flügen ist für Piloten vorgeschrieben, die bereits Flugerfahrung auf dem Muster haben;
 5. die Streckenflugüberprüfung gemäß OPS 1.965 *Buchstabe c* als Kommandant und den Nachweis der gemäß OPS 1.975 geforderten Kenntnisse über Flugstrecken und Flugplätze und
 6. die Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management (CRM)).

OPS 1.960

Kommandanten mit einer Lizenz für Berufspiloten

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. ein Berufspilot mit CPL auf Flugzeugen, die nach den Festlegungen im Flughandbuch mit einer Mindestflugbesatzung von einem Piloten betrieben werden dürfen, nur dann als Kommandant tätig wird, wenn er:
 - i) für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR), bei denen Fluggäste befördert werden und die mehr als 50 NM über den Startflugplatz hinausführen, über eine Flugerfahrung von mindestens 500 Flugstunden auf Flugzeugen verfügt oder im Besitz einer gültigen Instrumentenflugberechtigung ist, oder
 - ii) für Flüge nach Instrumentenflugregeln auf mehrmotorigen Flugzeugen über eine Flugerfahrung von mindestens 700 Stunden auf Flugzeugen verfügt. Die Flugerfahrung muss mindestens 400 Stunden als verantwortlicher Pilot umfassen, davon 100 Stunden nach Instrumentenflugregeln einschließlich 40 Stunden auf mehrmotorigen Flugzeugen. Flugstunden als verantwortlicher Pilot können durch eine doppelt hohe Anzahl von Flugstunden als Kopilot ersetzt werden, wenn bei diesen Flügen nach den Bestimmungen des Betriebshandbuchs die Flugbesatzung aus mehreren Piloten bestanden hat;
2. ergänzend zu den Bestimmungen *der Nummer 1 Ziffer ii* für Flüge nach Instrumentenflugregeln mit einer Flugbesatzung von einem Piloten die Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.940 erfüllt sind und
3. ergänzend zu den Bestimmungen *der Nummer 1* bei einer Flugbesatzung von mehreren Piloten der Pilot vor dem Einsatz als Kommandant die Schulung gemäß OPS 1.955 *Buchstabe a Nummer 2* abgeschlossen hat.

OPS 1.965

Wiederkehrende Schulung und Überprüfung
(siehe Anhang 1 und 2 zu OPS 1.965)

- a) Allgemeines. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. jedes Flugbesatzungsmitglied für das Muster oder die Baureihe, auf dem/der das Flugbesatzungsmitglied eingesetzt wird, wiederkehrend geschult und überprüft wird,

Dienstag, 3. September 2002

2. für die wiederkehrende Schulung und Überprüfung ein von der Luftfahrtbehörde anerkanntes Programm im Betriebshandbuch festgelegt ist,
 3. wiederkehrende Schulung durch folgendes Personal erfolgt:
 - i) Theorie- und Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal,
 - ii) Flugschulung/Flugsimulatorschulung durch einen Fluglehrer für Musterberechtigung (Type Rating Instructor (TRI)) oder für die Flugsimulatorschulung durch einen Fluglehrer für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (Synthetic Flight Instructor (SFI)), vorausgesetzt, dass die Erfahrung und die Kenntnisse dieser Personen den Anforderungen des Luftfahrtunternehmers genügen, um die in Anhang 1 zu JAR-OPS 1.965 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer i Buchstaben A und B festgelegten Themen zu unterrichten,
 - iii) Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung durch entsprechend qualifiziertes Personal und
 - iv) Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Ressource Management Training (CRM)) durch entsprechend qualifiziertes Personal,
 4. Wiederkehrende Überprüfungen durch folgendes Personal durchgeführt werden:
 - i) Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check) durch einen Prüfberechtigten für Musterberechtigung oder, wenn die Prüfung in einem nach den anwendbaren Vorschriften im Bereich synthetischer Flugübungsgeräte anerkannten Flugsimulator durchgeführt wird, durch einen Prüfer an synthetischen Flugübungsgeräten (Synthetic Flight Examiner (SFE)),
 - ii) Streckenflugüberprüfungen (Line Checks) durch vom Luftfahrtunternehmer bestimmte Kommandanten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, und
 - iii) Überprüfung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung durch entsprechend qualifiziertes Personal.
- b) Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check)
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
 - i) jedes Flugbesatzungsmitglied Befähigungsüberprüfungen unterzogen wird, um seine Fähigkeit nachzuweisen, normale, außergewöhnliche und Notverfahren (normal, abnormal and emergency procedures) durchzuführen,
 - ii) die Überprüfung ohne Sichtbezug nach außen durchgeführt wird, wenn das Flugbesatzungsmitglied Flüge nach Instrumentenflugregeln durchführen soll,
 - iii) jedes Flugbesatzungsmitglied einer Befähigungsprüfung durch den Luftfahrtunternehmer als Teil einer vollständigen Standardflugbesatzung unterzogen wird.
 2. Die Gültigkeitsdauer einer Befähigungsüberprüfung beträgt *sechs* Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten *drei* Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für *sechs* Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.
- c) Streckenflugüberprüfung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich jedes Flugbesatzungsmitglied einer Streckenflugüberprüfung im Flugzeug unterzieht, bei der seine Fähigkeit zur Durchführung des normalen, im Betriebshandbuch beschriebenen Streckenflugbetriebs überprüft wird. Die Gültigkeitsdauer einer Streckenflugüberprüfung beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten *drei* Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.
- d) Schulung und Überprüfung des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied hinsichtlich der Unterbringung und Handhabung der mitgeführten Not- und Sicherheitsausrüstung geschult und überprüft wird. Die Gültigkeitsdauer dieser Überprüfung beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten *drei* Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.
- e) effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Ressource Management). Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die wiederkehrende Schulung für jedes Flugbesatzungsmitglied die Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung beinhaltet.

Dienstag, 3. September 2002

- f) Theorie- und Auffrischungsschulung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied mindestens alle 12 Kalendermonate eine Theorie- und Auffrischungsschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von *drei* Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Theorie- und Auffrischungsschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Theorie- und Auffrischungsschulung, abzuschließen.
- g) Flugschulung/Flugsimulatorschulung. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied mindestens alle 12 Kalendermonate eine Flugschulung/Flugsimulatorschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von *drei* Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Flugschulung/Flugsimulatorschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Flugschulung/Flugsimulatorschulung, abzuschließen.

OPS 1.968

Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.968)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. ein Pilot, der ein Flugzeug von jedem Pilotensitz aus führen soll, entsprechend geschult und überprüft wird und
2. das Schulungs- und Überprüfungsprogramm im Betriebshandbuch festgelegt ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

OPS 1.970

Fortlaufende Flugerfahrung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. Kommandant: ein Pilot nur als Kommandant eingesetzt wird, wenn er innerhalb der letzten 90 Tage mindestens *drei* Starts und *drei* Landungen als steuernder Pilot auf demselben Muster oder einem hierfür geeigneten und nach den anzuwendenden Vorschriften im Bereich synthetischer Übungsgeräte anerkannten Flugsimulator durchgeführt hat und
 2. Kopilot: der Kopilot bei Starts und Landungen am Steuer nur dann tätig werden darf, wenn er innerhalb der letzten 90 Tage als Pilot am Steuer desselben Musters oder eines hierfür geeigneten und nach den anzuwendenden Vorschriften im Bereich synthetischer Übungsgeräte anerkannten Flugsimulators während Start und Landung tätig war.
- b) Die 90-Tage-Periode gemäß *Buchstabe a Nummern 1 und 2* kann durch Streckenflugeinsatz unter Aufsicht eines Einweisungsberechtigten oder Prüfberechtigten für Musterberechtigung auf höchstens 120 Tage ausgedehnt werden. Bei einem längeren Zeitraum als 120 Tage können die Anforderungen hinsichtlich der Flugerfahrung durch einen Schulungsflug oder durch Verwendung eines anerkannten Flugsimulators erfüllt werden.

OPS 1.975

Nachweis von Kenntnissen über Flugstrecken und Flugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Pilot vor seinem Einsatz als Kommandant oder als Pilot, der vom Kommandanten mit der Durchführung des Flugs betraut werden kann, ausreichende Kenntnisse über die vorgesehene Flugstrecke, die anzufliegenden Flugplätze, einschließlich der Ausweichflugplätze, sowie über die Bodeneinrichtungen und Verfahren erworben hat.
- b) Die Gültigkeitsdauer des Nachweises von Kenntnissen über die Flugstrecke und die anzufliegenden Flugplätze beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests
1. des Monats, in dem der Nachweis erbracht wurde, oder
 2. des Monats, in dem das Flugbesatzungsmitglied auf der Flugstrecke oder zu dem Flugplatz das letzte Mal eingesetzt worden ist.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Der Nachweis von Kenntnissen über die Flugstrecke und die anzufliegenden Flugplätze ist durch den Einsatz auf der jeweiligen Flugstrecke oder das Anfliegen des jeweiligen Flugplatzes innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß *Buchstabe b* zu erneuern.
- d) Wird innerhalb der letzten *drei* Kalendermonate der Gültigkeitsdauer ein erneuter Nachweis geführt, so gilt dieser für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem der vorangegangene Nachweis ungültig wird.

OPS 1.978

Besonderes Qualifizierungsprogramm

- a) Die gemäß OPS 1.965 und OPS 1.970 geltenden Fristen können verlängert werden, wenn die Luftfahrtbehörde ein vom Luftfahrtunternehmer festgelegtes, besonderes Qualifizierungsprogramm genehmigt hat.
- b) Dieses Programm muss Schulungen und Überprüfungen umfassen, mit denen Fähigkeiten erworben und aufrechterhalten werden können, die mindestens den Bestimmungen gemäß OPS 1.945, 1.965 und 1.970 entsprechen.

OPS 1.980

Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.980)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbesatzungsmitglied nur dann auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetzt wird, wenn es die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzt.
- b) Beim Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass dies durch die Unterschiede und/oder Ähnlichkeiten der betreffenden Flugzeuge gerechtfertigt ist. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - 1. der technische Standard des Flugzeugs,
 - 2. betriebliche Verfahren und
 - 3. die Handhabungseigenschaften.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetztes Flugbesatzungsmitglied für jedes Muster oder jede Baureihe die in Abschnitt N vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen für die Schulung, Überprüfung und für die fortlaufende Flugerfahrung gewährt.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat folgende von der Luftfahrtbehörde anerkannte geeignete Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen für den Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen im Betriebshandbuch festzulegen:
 - 1. die Mindesterfahrung der Flugbesatzungsmitglieder,
 - 2. die Mindesterfahrung für ein Muster oder eine Baureihe, bevor mit der Schulung und dem Einsatz auf einem weiteren Muster oder einer weiteren Baureihe begonnen wird,
 - 3. den Verfahrensablauf durch den ein für ein Muster oder eine Baureihe qualifiziertes Besatzungsmitglied für ein weiteres Muster oder eine weitere Baureihe geschult und qualifiziert wird, und
 - 4. für jedes Muster oder jede Baureihe die jeweiligen Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung.

OPS 1.981

Einsatz auf Hubschraubern und Flugzeugen

Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf Hubschraubern und Flugzeugen eingesetzt:

- 1. hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass der Einsatz auf Hubschraubern und Flugzeugen auf jeweils ein Muster begrenzt wird,
- 2. hat der Luftfahrtunternehmer von der Luftfahrtbehörde anerkannte geeignete Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen im Betriebshandbuch festzulegen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.985
Schulungsaufzeichnungen

Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. Aufzeichnungen über alle Schulungen, Überprüfungen und Nachweise gemäß OPS 1.945, 1.955, 1.965, 1.968 und 1.975 eines jeden Flugbesatzungsmitglieds aufzubewahren und
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen.

Anhang 1 zu OPS 1.940
Ablösung von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges

- a) Ein Mitglied der Flugbesatzung kann während des Fluges von seinem Dienst am Steuer durch ein anderes, ausreichend qualifiziertes Flugbesatzungsmitglied abgelöst werden.
- b) Ablösung des Kommandanten
Der Kommandant kann
 - i) einen anderen qualifizierten Kommandanten oder
 - ii) für Flugabschnitte oberhalb von Flugfläche 200 an einen Piloten, der gemäß *Buchstabe c* qualifiziert ist, mit der Durchführung des Flugs betrauen.
- c) Mindestanforderungen an einen Piloten für die Ablösung des Kommandanten:
 1. Inhaber einer gültigen Lizenz für Verkehrspiloten,
 2. Umschulung und Überprüfung gemäß OPS 1.945 mit Lehrgang für die Musterberechtigung,
 3. alle wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965 und OPS 1.968,
 4. Nachweis der Kenntnisse über Flugstrecken gemäß OPS 1.975,
- d) Ablösung des Kopiloten
Der Kopilot kann abgelöst werden durch:
 - i) einen anderen ausreichend qualifizierten Piloten oder
 - ii) einen Kopiloten, der gemäß *Buchstabe e* zur Ablösung im Reiseflug qualifiziert ist.
- e) Mindestanforderungen an einen Kopiloten zur Ablösung im Reiseflug
 1. Inhaber einer gültigen Lizenz für Berufspiloten mit Instrumentenflugberechtigung,
 2. Umschulung und Überprüfung gemäß OPS 1.945, einschließlich Lehrgang für die Musterberechtigung, ausgenommen der Schulung für Start und Landung,
 3. alle zu wiederholenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965, mit Ausnahme der Schulung für Start und Landung, und
 4. Einsatz als Kopilot ausschließlich im Reiseflug und nicht unterhalb von FL 200.
 5. Flugerfahrung gemäß OPS 1.970 ist nicht gefordert. Der Pilot muss jedoch in Abständen von nicht mehr als 90 Tagen eine Schulung in einem Flugsimulator zur Auffrischung der fliegerischen Fähigkeiten erhalten. Diese Auffrischungsschulung und die Schulung gemäß OPS 1.965 können miteinander verbunden werden.
- f) Ablösung des Flugbesatzungsmitglieds zum Bedienen der Flugzeugsysteme. Das Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme kann während des Fluges von einem Flugbesatzungsmitglied abgelöst werden, das entweder eine Lizenz für Flugingenieure besitzt oder ausreichend qualifiziert ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

Dienstag, 3. September 2002

Anhang 2 zu OPS 1.940
Flüge mit nur einem Piloten nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht

Flugzeuge gemäß OPS 1.940 Buchstabe b Nummer 2 dürfen mit nur einem Piloten nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht betrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Luftfahrtunternehmer hat in das Betriebshandbuch ein Programm zur Durchführung von Umschulungen und wiederkehrenden Schulungen für Piloten aufzunehmen, das ergänzende Bestimmungen für den Betrieb mit nur einem Piloten enthält,
2. Die Verfahren im Cockpit müssen insbesondere umfassen:
 - i) Bedienung der Triebwerke und Durchführung von Notverfahren,
 - ii) Verwendung von Checklisten für normale, außergewöhnliche und Notverfahren,
 - iii) Funksprechverkehr mit der Flugverkehrskontrollstelle,
 - iv) An- und Abflugverfahren,
 - v) Bedienung des Autopiloten und
 - vi) Verwendung vereinfachter Aufzeichnungen während des Fluges,
3. Die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß OPS 1.965 sind als alleiniger Pilot auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse unter Berücksichtigung der für den Einsatz charakteristischen Umgebungsbedingungen abzulegen;
4. Der Pilot hat mindestens 50 Flugstunden auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/ Klasse nach Instrumentenflugregeln nachzuweisen, davon *zehn* Stunden als Kommandant, und
5. Ein Pilot, der als alleiniger Pilot nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht eingesetzt wird, hat in den letzten 90 Tagen vor Beginn des Einsatzes als alleiniger Pilot mindestens *fünf* Flüge nach Instrumentenflugregeln einschließlich *drei* Landeanflüge nach Instrumentenflugregeln auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch die Überprüfung eines Landeanflugs nach Instrumentenflugregeln auf einem Flugzeug des/der entsprechenden Musters/Klasse ersetzt werden.

Anhang 1 zu OPS 1.945
Umschulung durch den Luftfahrtunternehmer

- a) Die Umschulung durch den Luftfahrtunternehmer muss umfassen:
 1. Theorieschulung und Überprüfung, auch betreffend Flugzeugsysteme, normale, außergewöhnliche und Notverfahren,
 2. Schulung und Überprüfung der Handhabung der Not- und Sicherheitsausrüstung, wobei diese vor Beginn der Flugzeugschulung abgeschlossen worden sein müssen,
 3. Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung,
 4. Flugschulung/Flugsimulatorschulung und Überprüfung und
 5. Streckenflugeinsatz unter Aufsicht und Streckenflugüberprüfung.
- b) Die Umschulung ist in der Reihenfolge gemäß *Buchstabe a* durchzuführen.
- c) Hat ein Flugbesatzungsmitglied zuvor noch keine Umschulung durch einen Luftfahrtunternehmer abgeschlossen, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass das betreffende Flugbesatzungsmitglied in Ergänzung zu den Bestimmungen des *Buchstaben a* eine allgemeine Erste-Hilfe-Schulung erhält und, soweit erforderlich, in Verfahren bei einer Notwasserung unter Benutzung der entsprechenden Ausrüstung im Wasser geschult wird.

Dienstag, 3. September 2002

Anhang 1 zu OPS 1.965
Wiederkehrende Schulung und Überprüfung – Piloten

- a) Wiederkehrende Schulungen – Wiederkehrende Schulungen müssen umfassen:
1. Theorie- und Auffrischungsschulung
 - i) Theorie- und Auffrischungsschulungen müssen sich erstrecken auf:
 - A) Flugzeugsysteme,
 - B) betriebliche Verfahren und Anforderungen einschließlich Enteisen und Vereisungsschutz am Boden und Ausfall des Piloten und
 - C) Auswertung von Unfällen und Zwischenfällen.
 - ii) Die in der Theorie- und in der Auffrischungsschulung erworbenen Kenntnisse sind anhand eines Fragebogens oder mittels anderer geeigneter Methoden zu überprüfen.
 2. Flugschulung/Flugsimulatorschulung
 - i) Die Schulung im Flugzeug oder Flugsimulator ist so zu gestalten, dass innerhalb der vorangegangenen *drei* Jahre der Ausfall aller wichtigen Flugzeugsysteme und die damit verbundenen Verfahren geschult wurden.
 - ii) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerksausfälle nur simuliert werden.
 - iii) Die Flugschulung/Flugsimulatorschulung und die Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer können miteinander verbunden werden.
 3. Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung
 - i) Die Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung kann mit der Überprüfung des Gebrauchs der Ausrüstung verbunden werden und hat im Flugzeug oder in einem geeigneten Übungsgerät zu erfolgen.
 - ii) Die Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung muss jedes Jahr umfassen:
 - A) praktische Handhabung der mitgeführten Schwimmwesten,
 - B) sofern mitgeführt, praktische Handhabung der Atemschutzausrüstung,
 - C) praktische Handhabung der Feuerlöcher,
 - D) Unterweisung in Unterbringung und Gebrauch der mitgeführten Not- und Sicherheitsausrüstung,
 - E) Unterweisung in Lage und Bedienung aller Notausstiege und Türen und
 - F) Luftsicherheitsverfahren (security),
 - iii) Im Abstand von *drei* Jahren muss die Schulung umfassen:
 - A) praktische Bedienung aller Arten von Notausstiegen und Türen,
 - B) Demonstration der Handhabung der mitgeführten Notrutschen,
 - C) praktische Bekämpfung eines echten oder simulierten Brandes unter Verwendung einer Ausrüstung, die der Ausrüstung im Flugzeug entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann eine den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende alternative Methode angewendet werden;
 - D) Auswirkungen von Rauch in geschlossenen Räumen und die praktische Handhabung der zu verwendenden Ausrüstung in einer simulierten, raucherfüllten Umgebung,
 - E) praktische oder simulierte Handhabung der mitgeführten pyrotechnischen Signalmittel und
 - F) Demonstration der Handhabung der Arten von mitgeführten Rettungsflößen.
 4. Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung
- b) Wiederkehrende Überprüfungen. Wiederkehrende Überprüfungen müssen enthalten:
1. Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer
 - i) Sofern zutreffend, müssen die Befähigungsüberprüfungen folgende Flugübungen umfassen:
 - A) Startabbruch, falls ein Flugsimulator zur Verfügung steht, andernfalls nur die Andeutung der notwendigen Handgriffe,
 - B) Start mit Triebwerksausfall zwischen der Entscheidungsgeschwindigkeit für den Startabbruch (V_1) und der Startsteigfluggeschwindigkeit (V_2) oder sobald dies aus Sicherheits-erwägungen möglich ist,
 - C) Präzisionsinstrumentenanflug bis zur Entscheidungshöhe, bei mehrmotorigen Flugzeugen mit ausgefallenem Triebwerk,
 - D) Nichtpräzisionsanflug bis zur Sinkflugmindesthöhe,
 - E) Instrumentenfehlflug bei Erreichen der Entscheidungshöhe oder Sinkflugmindesthöhe, bei mehrmotorigen Flugzeugen mit ausgefallenem Triebwerk und
 - F) Landung mit ausgefallenem Triebwerk. Bei einmotorigen Flugzeugen ist eine praktische Notlandeübung durchzuführen.

Dienstag, 3. September 2002

- ii) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.
 - iii) Zusätzlich zu den Überprüfungen gemäß *Ziffer i* Buchstaben A bis F, müssen alle zwölf Monate die Überprüfungen gemäß den Anforderungen über die Vergabe von Lizenzen an Flugbesatzungsmitglieder abgeschlossen werden, die mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer verbunden werden können.
 - iv) Sofern ein Pilot ausschließlich Flüge nach Sichtflugregeln durchführt, können die Überprüfungen gemäß *Ziffer i* Buchstaben C bis E entfallen, ausgenommen hiervon sind Landeanflugübungen und bei mehrmotorigen Flugzeugen das Durchstarten mit ausgefallenem Triebwerk.
 - v) Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer sind von einem Prüfer für Musterberechtigungen durchzuführen.
2. Überprüfungen des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung. Zu überprüfen sind die Bedienung oder Handhabung der Ausrüstung, für die eine Schulung gemäß *Buchstabe a Nummer 3* durchgeführt worden ist.
3. Streckenflugüberprüfungen
- i) Durch Streckenflugüberprüfungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines vollständigen Streckenfluges erbracht werden, einschließlich der Verfahren zum Vorbereiten und Abschließen des Fluges sowie der Handhabung der mitgeführten Ausrüstung, gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs.
 - ii) Die Flugbesatzung ist hinsichtlich ihrer Fähigkeiten zum effektiven Arbeiten als Besatzung zu beurteilen.
 - iii) Piloten, die Aufgaben als steuernde und nicht steuernde Piloten wahrnehmen sollen, sind in beiden Funktionen zu überprüfen.
 - iv) Streckenflugüberprüfungen sind im Flugzeug durchzuführen.
 - v) Streckenflugüberprüfungen sind durch Kommandanten durchzuführen, die vom Luftfahrtunternehmer dazu bestimmt worden sind und die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen.

Anhang 2 zu OPS 1.965

Wiederkehrende Schulung und Überprüfung – Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme (system panel operators)

- a) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme müssen, soweit zutreffend, den Bestimmungen für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Piloten sowie den besonderen zusätzlichen Anforderungen entsprechen.
- b) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme sind, soweit möglich, zusammen mit den wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen für Piloten durchzuführen.
- c) Eine Streckenflugüberprüfung ist durch einen Kommandanten durchzuführen, der vom Luftfahrtunternehmer bestimmt worden ist und der den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, oder von einem Lehrer oder Prüfer für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme.

Anhang 1 zu OPS 1.968

Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus

- a) Kommandanten, die auch auf dem rechten Pilotensitz die Aufgaben des Kopiloten wahrnehmen oder von dort aus Schulungen oder Überprüfungen durchführen sollen, müssen sich gemäß Betriebshandbuch, zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 *Buchstabe b*, zusätzlichen Schulungen und Überprüfungen unterziehen. Diese zusätzlichen Schulungen müssen mindestens umfassen:
 - 1. Triebwerkausfall während des Starts,
 - 2. Landeanflug und Durchstarten mit ausgefallenem Triebwerk,
 - 3. Landung mit ausgefallenem Triebwerk.
- b) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Eine Tätigkeit vom rechten Sitz ist nur zulässig, wenn auch die in OPS 1 geforderten Überprüfungen für das Führen vom linken Sitz gültig sind.
- d) Ein Pilot, der den Kommandanten ablösen soll, muss zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 *Buchstabe b* die Handgriffe und Verfahren nachgewiesen haben, die üblicherweise nicht in seiner Verantwortung als ablösender Pilot lägen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z.B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.
- e) Ein Pilot, der, ohne Kommandant zu sein, den linken Sitz einnimmt, muss die Handgriffe und Verfahren, die sonst in der Verantwortung des Kommandanten in seiner Funktion als nicht steuernder Pilot lägen, zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 *Buchstabe b* nachweisen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z.B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.

Anhang 1 zu OPS 1.980
Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen

- a) Wird ein Flugbesatzungsmitglied im Rahmen einer Lizenzeintragung oder mehrerer Lizenzeintragungen auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetzt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass:
 - 1. die im Betriebshandbuch festgelegte Mindestflugbesatzung für jedes Muster oder jede Baureihe gleich ist,
 - 2. ein Flugbesatzungsmitglied nicht auf mehr als zwei Mustern oder Baureihen eingesetzt wird, für die eine gesonderte Lizenzeintragung erforderlich ist, und
 - 3. in einer Flugdienstzeit nur Flugzeuge einer Lizenzeintragung geflogen werden, es sei denn, der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festgelegt, die eine angemessene Flugvorbereitungszeit gewährleisten.
- b) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einer Flugzeugklasse, einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:
 - 1. Ein Flugbesatzungsmitglied darf nicht eingesetzt werden auf mehr als:
 - i) drei verschiedenen Mustern oder Baureihen mit Kolbenantrieb oder
 - ii) drei verschiedenen Mustern oder Baureihen mit Propellerturbinenantrieb; oder
 - iii) einem Muster oder einer Baureihe mit Propellerturbinenantrieb und einem Flugzeugmuster oder einer Baureihe mit Kolbenantrieb oder
 - iv) einem Muster oder einer Baureihe mit Propellerturbinenantrieb und einem Flugzeug innerhalb einer bestimmten Klasse.
 - 2. Für jedes eingesetzte Muster oder jede eingesetzte Baureihe ist OPS 1.965 zu erfüllen, wenn der Luftfahrtunternehmer keine besonderen Verfahren und/oder betrieblichen Beschränkungen, die den behördlichen Anforderungen genügen, nachgewiesen hat.
- c) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:
 - 1. Es sind die Bestimmungen des *Buchstaben a Nummern 1 bis 3* zu erfüllen;
 - 2. *Buchstabe d*.
- d) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:
 - 1. Es sind die Bestimmungen des *Buchstaben a Nummern 1 bis 3* zu erfüllen;
 - 2. Vor Ausübung der Rechte von zwei Lizenzeintragungen:
 - i) muss das Flugbesatzungsmitglied zwei aufeinanderfolgende Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer abgeschlossen haben und 500 Stunden in der zutreffenden Position innerhalb der Flugbesatzung bei demselben Luftfahrtunternehmer in der gewerbsmäßigen Beförderung im Einsatz gewesen sein.

Dienstag, 3. September 2002

- ii) Wird ein Pilot, der die Rechte von zwei Lizenzeintragungen ausübt, von einem Luftfahrtunternehmer, bei dem er bereits Erfahrung erworben hat, auf einem dieser Muster zum Kommandanten ernannt, beträgt die Mindesterfahrung als Kommandant *sechs* Monate und 300 Flugstunden, und der Pilot muss zwei aufeinanderfolgende Befähigungsüberprüfungen abgeschlossen haben, bevor er wieder die Rechte beider Lizenzeintragungen ausüben darf.
3. Vor Beginn der Schulung und vor dem Einsatz auf dem zweiten Muster oder der zweiten Baureihe muss ein Flugbesatzungsmitglied *drei* Monate und 150 Flugstunden auf dem ersten Muster oder der ersten Baureihe im Einsatz gewesen sein; hierin muss mindestens eine Befähigungsüberprüfung eingeschlossen sein.
4. Nach Abschluss der erstmaligen Streckenflugüberprüfung auf dem neuen Muster sind 50 Flugstunden oder 20 Flüge ausschließlich auf Flugzeugen dieses Musters zu absolvieren.
5. Für jedes eingesetzte Muster ist OPS 1.970 zu erfüllen, es sei denn die Luftfahrtbehörde hat Erleichterungen gemäß *Nummer 7* gewährt.
6. Der Zeitraum, innerhalb dessen auf jedem Muster Streckenflugerfahrung zu erwerben ist, muss im Betriebshandbuch festgelegt sein.
7. Sollen Erleichterungen zur Vereinfachung der Anforderungen hinsichtlich der Schulung und Überprüfung sowie der fortlaufenden Flugerfahrung bei Einsatz auf den Flugzeugmustern gewährt werden, so hat der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde nachzuweisen, welche Maßnahmen aufgrund der Gemeinsamkeiten der Muster oder Baureihen nicht wiederholt werden müssen.
 - i) OPS 1.965 *Buchstabe b* schreibt jährlich zwei Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer vor. Werden Erleichterungen gemäß *Nummer 7* für Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer beim Wechseln zwischen zwei Mustern gewährt, so gilt jede Befähigungsüberprüfung auch für das andere Muster. Dabei darf der Zeitraum zwischen den Befähigungsüberprüfungen den in den anwendbaren Vorschriften über die Lizenzierung von Flugbesatzungsmitgliedern für jedes Muster vorgeschriebenen Zeitraum nicht überschreiten. Zusätzlich ist die genehmigungspflichtige, einschlägige wiederkehrende Schulung im Betriebshandbuch festzulegen.
 - ii) OPS 1.965 *Buchstabe c* schreibt jährlich eine Streckenflugüberprüfung vor. Werden Erleichterungen gemäß *Nummer 7* für Streckenflugüberprüfungen beim Wechseln zwischen Mustern oder Baureihen gewährt, so gilt jede Streckenflugüberprüfung auch für das andere Muster oder die andere Baureihe.
 - iii) Die jährliche Schulung und Überprüfung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung muss alle Anforderungen für jedes Muster umfassen.
8. Für jedes eingesetzte Muster oder für jede eingesetzte Baureihe ist OPS 1.965 zu erfüllen, es sei denn die Luftfahrtbehörde hat gemäß *Nummer 7* Erleichterungen gewährt.
- e) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf einer Kombinationen von Mustern oder Baureihen eingesetzt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass besondere Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen nach den Bestimmungen von OPS 1.980 *Buchstabe d* anerkannt worden sind.

ABSCHNITT O
KABINENBESATZUNG

OPS 1.988
Anwendungsbereiche

- a) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet: „Kabinenbesatzungsmitglied“ jedes Besatzungsmitglied, das vom Luftfahrtunternehmer oder dem verantwortlichen Piloten zum Dienst im Fluggastraum eines Flugzeugs eingeteilt wurde, *das aber nicht als Flugbesatzungsmitglied tätig wird*, ausgenommen
 - medizinisches Personal,
 - Sicherheitspersonal,

Dienstag, 3. September 2002

- Kinderbetreuer,
 - Begleitpersonen,
 - technisches Personal,
 - Unterhalter,
 - Dolmetscher.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Besatzungsmitglieder die Bestimmungen dieses Abschnitts und die für die Kabinenbesatzung geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

OPS 1.989
Identifizierung

Kein Luftfahrtunternehmer macht eine Person als Kabinenbesatzungsmitglied an Bord eines seiner Flugzeuge kenntlich, es sei denn, die Anforderungen dieses Abschnitts und sämtliche andere für die Kabinenbesatzung geltenden Sicherheitsvorschriften sind erfüllt.

OPS 1.990
Anzahl und Zusammensetzung der Kabinenbesatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur dann zur Fluggastbeförderung einsetzen, wenn mindestens ein Kabinenbesatzungsmitglied (Flugbegleiter) mit den im Betriebshandbuch für die Sicherheit der Fluggäste genannten Aufgaben betraut ist.
- b) Bei der Erfüllung der in *Buchstabe a* genannten Bestimmungen hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die Anzahl der Flugbegleiter mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht:
1. ein Flugbegleiter für jeweils bis zu 50 auf demselben Fluggastdeck eingebaute Fluggastsitze oder
 2. die Anzahl der Flugbegleiter, die an der Vorführung der Noträumung aktiv teilgenommen hat, oder die Anzahl, die für eine entsprechende theoretische Berechnung einer Noträumung zugrunde gelegt wurde. In den Fällen, in denen die höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl um mindestens 50 Sitze geringer ist als die Anzahl der Sitze, die während der Vorführung geräumt wurde, kann die Anzahl der Flugbegleiter wie folgt verringert werden: Für jedes ganze Vielfache von 50 Sitzen, um das die höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl unter die bei der Musterzulassung festgelegte höchstzulässige Sitzplatzanzahl sinkt, kann die Anzahl der Flugbegleiter um eine Person verringert werden.
- c) Unter besonderen Umständen kann die Luftfahrtbehörde von dem Luftfahrtunternehmer verlangen, die Kabinenbesatzung durch zusätzliche Flugbegleiter zu verstärken.
- d) Bei unvorhersehbaren Umständen kann die vorgeschriebene Mindestanzahl der Flugbegleiter verringert werden, vorausgesetzt, dass:
1. die Anzahl der Fluggäste gemäß den im Betriebshandbuch angegebenen Verfahren reduziert wurde und
 2. der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Fluges ein Bericht vorgelegt wird.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Beschäftigung von Flugbegleitern, die auch als solche in anderen Unternehmen tätig sind, die Vorschriften des Abschnitts O erfüllt werden. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf die ein Flugbegleiter zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf die ein Flugbegleiter zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Diese Gesamtanzahl, einschließlich der Tätigkeiten bei anderen Luftfahrtunternehmern, darf nicht die in OPS 1.1030 festgelegten Grenzen überschreiten.

OPS 1.995
Mindestforderungen

- a) Ein Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter die geltenden Mindestalter- und medizinischen Forderungen erfüllt.

Dienstag, 3. September 2002

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Flugbegleiter in der Lage sind, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren wahrzunehmen.

OPS 1.998
Identifizierung der Kabinenbesatzung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Kabinenbesatzungsmitglieder die Uniform des Luftfahrtunternehmers tragen und deutlich für die Fluggäste als solche erkennbar sind.

OPS 1.1000
Leitende Flugbegleiter

- a) Besteht die Kabinenbesatzung aus mehr als einer Person, hat der Luftfahrtunternehmer einen leitenden Flugbegleiter zu ernennen.
- b) Der leitende Flugbegleiter trägt gegenüber dem Kommandanten die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der im Betriebshandbuch festgelegten Sicherheits- und Notverfahren für die Fluggastkabine.
- c) Werden gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 mehrere Flugbegleiter eingesetzt, darf der Luftfahrtunternehmer nur Personen als leitende Flugbegleiter bestimmen, die über mindestens ein Jahr Erfahrung als Flugbegleiter verfügen und einen entsprechenden Lehrgang abgeschlossen haben, der mindestens folgendes umfasst:
1. Besprechung vor dem Flug:
 - i) Arbeiten als Besatzung,
 - ii) Zuweisung von Flugbegleiterplätzen und Verantwortlichkeiten,
 - iii) Berücksichtigung des jeweiligen Flugs einschließlich Flugzeugmuster, Ausrüstung, Einsatzgebiet und Betriebsart sowie Fluggastkategorien unter besonderer Beachtung von behinderten Personen, Kleinkindern und auf Tragbahnen transportierten Fluggästen und
 2. Zusammenarbeit innerhalb der Flugbesatzung:
 - i) Disziplin, Pflichten und Befehlskette,
 - ii) Bedeutung von Koordinierung und Kommunikation,
 - iii) Pilotenausfall und
 3. Überprüfung der Anforderungen des Luftfahrtunternehmers und der gesetzlichen Anforderungen:
 - i) Unterweisung der Fluggäste über Sicherheitsbelange, Karten mit Sicherheitshinweisen,
 - ii) Sicherung der Küchen,
 - iii) Unterbringung des Handgepäckes,
 - iv) elektronische Ausrüstung,
 - v) Verfahren für das Betanken mit Fluggästen an Bord,
 - vi) Turbulenz,
 - vii) Dokumentation und
 4. menschliche Faktoren und effektives Arbeiten als Besatzung und
 5. Meldung von Unfällen und Zwischenfällen und
 6. Beschränkungen der Flugzeiten und Dienstzeiten und Ruhevorschriften.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, durch die ein Flugbegleiter ausgewählt werden kann, der in ausreichendem Maße qualifiziert ist, die Leitung der Kabinenbesatzung zu übernehmen, falls der ernannte leitende Flugbegleiter dazu nicht mehr in der Lage ist. Diese Verfahren müssen den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen und die Berufserfahrung der Flugbegleiter berücksichtigen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.1002

Einsatz als einziges Kabinenbesatzungsmitglied

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes neu eingestellte Kabinenbesatzungsmitglied, das über keine vergleichbare Flugerfahrung verfügt, vor seinem Einsatz als einziges Kabinenbesatzungsmitglied folgendes abschließt:
1. eine Schulung über die in Anhang 1 zu OPS 1.1010 geforderte Schulung hinaus mit besonderem Augenmerk auf dem folgenden, um den Einsatz als einziges Kabinenbesatzungsmitglied wiederzuspiegeln:
 - i) Verantwortung gegenüber dem Kommandanten für die Durchführung der im Betriebshandbuch festgelegten Sicherheits- und Notverfahren,
 - ii) Bedeutung der Koordinierung und Kommunikation mit der Flugbesatzung, Umgang mit widerspenstigen oder ausfallend werdenden Fluggästen,
 - iii) Überprüfung der Anforderungen des Luftfahrtunternehmers und der gesetzlichen Anforderungen,
 - iv) Dokumentation,
 - v) Meldung von Unfällen und Zwischenfällen,
 - vi) Beschränkungen der Flugzeiten und Dienstzeiten und
 2. Vertrautmachen von mindestens 20 Stunden und 15 Flügen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Kabinenbesatzungsmitglied in der Lage ist, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren wahrzunehmen, bevor es für einen Dienst als einziges Kabinenbesatzungsmitglied eingeteilt wird.

OPS 1.1005

Grundschulung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter vor dem Beginn einer Umschulung eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Grundschulung gemäß den geltenden Anforderungen erfolgreich abgeschlossen hat und über eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung verfügt, in dem der Inhalt der absolvierten Schulung beschrieben ist.

OPS 1.1010

Umschulung und Unterschiedsschulung
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1010)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter eine entsprechende Schulung gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs wie folgt abgeschlossen hat, bevor er die ihm zugeordneten Aufgaben wahrnimmt:
1. Umschulung Ein Umschulungslehrgang ist abzuschließen:
 - i) vor dem ersten Einsatz als Flugbegleiter durch den Luftfahrtunternehmer oder
 - ii) vor dem Einsatz auf einem anderen Flugzeugmuster.
 2. Unterschiedsschulung. Eine Unterschiedsschulung ist abzuschließen:
 - i) vor dem Einsatz auf einer anderen Baureihe des Flugzeugmusters oder
 - ii) vor dem Einsatz auf den verwendeten Flugzeugmustern oder Baureihen bei geänderter Ausrüstung oder geänderter Anordnung der Ausrüstung oder geänderten Sicherheitsverfahren.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat den Inhalt der für einen Flugbegleiter durchzuführenden Umschulung und Unterschiedsschulung unter Berücksichtigung der gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1035 aufgezeichneten bisherigen Schulungsmaßnahmen festzulegen.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. Umschulungen wirklichkeitsnah und nach einem gegliederten Lehrplan gemäß Anhang 1 zu OPS 1.1010 durchgeführt werden,
 2. die Unterschiedsschulung nach einem Lehrplan durchgeführt wird und
 3. die Umschulung und, soweit erforderlich die Unterschiedsschulung, den Gebrauch der gesamten Not- und Überlebensausrüstung und alle für das Flugzeugmuster oder die Baureihe anwendbaren Notverfahren umfasst, einschließlich Schulung und praktischer Übungen in einer entsprechenden Schulumgebung oder im Flugzeug.

OPS 1.1012
Vertrautmachen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter nach Abschluss der Umschulung und vor dem Einsatz als Mitglied der Mindestkabinenbesatzung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 vertraut gemacht wurde.

OPS 1.1015
Wiederkehrende Schulung
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1015)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter gemäß den geltenden Forderungen für Muster und Baureihen, auf denen er eingesetzt wird, wiederkehrend geschult wird. Hierbei sind die Aufgaben zu berücksichtigen, die ihm bei einer Noträumung, normalen Verfahren und Notverfahren, einschließlich der erforderlichen Handgriffe, zugeteilt sind.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Programm für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen theoretischen und praktischen Unterricht, verbunden mit dem Einüben von Handgriffen umfasst.
- c) Die Gültigkeitsdauer einer wiederkehrenden Schulung und der damit verbundenen Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1025 beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Monats der Überprüfung. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

OPS 1.1020
Auffrischungsschulung
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1020)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugbegleiter, die länger als *sechs* Kalendermonate keinen Flugdienst geleistet haben und bei denen die Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1025 *Buchstabe b Nummer 3* noch nicht abgelaufen ist, eine im Betriebshandbuch festgelegte Auffrischungsschulung gemäß den Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1020 abschließen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbegleiter, der zwar Flugdienst geleistet hat, jedoch während der vergangenen *sechs* Kalendermonate keinen Flugdienst als Flugbegleiter gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 *Buchstabe b* auf dem Flugzeugmuster verrichtet hat, vor einem solchen Einsatz auf diesem Flugzeugmuster entweder:
 1. eine Auffrischungsschulung auf dem Muster abgeschlossen hat oder
 2. zum Zweck des Vertrautmachens auf zwei Flugabschnitten eingesetzt worden ist.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.1025
Überprüfung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich jeder Flugbegleiter während oder nach dem Abschluss der Schulungen nach den Bestimmungen in OPS 1.1010 und 1.1015 Überprüfungen hinsichtlich seiner Befähigung zur Durchführung von Sicherheits- und Notfallmaßnahmen unterzieht. Diese Überprüfungen sind durch Personal vorzunehmen, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Kabinenbesatzungsmitglied folgenden Überprüfungen unterzogen wird:
 1. Umschulung und Unterschiedsschulung: die in Anhang 1 zu OPS 1.1010 aufgeführten, zutreffenden Punkte und
 2. Wiederkehrende Schulung: die in Anhang 1 zu OPS 1.1015 aufgeführten, zutreffenden Punkte.

OPS 1.1030
Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugbegleiter auf höchstens 3 verschiedenen Flugzeugmustern eingesetzt werden. Mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde kann der Einsatz auch auf 4 verschiedenen Mustern erfolgen, wenn die Sicherheitsausrüstung und Notverfahren auf wenigstens zwei dieser Muster ähnlich sind.
- b) Im Sinne des Buchstaben a sind Baureihen eines Flugzeugmusters als verschiedene Muster zu betrachten, wenn sie in einem der folgenden Bereiche nicht ähnlich sind:
 1. Bedienung der Notausstiege,
 2. Unterbringung und Art der Sicherheitsausrüstung und
 3. Notverfahren.

OPS 1.1035
Schulungsaufzeichnungen

Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. Aufzeichnungen über alle Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.1005, 1.1010, 1.1015, 1.1020 und 1.1025 zu führen und
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen, und
3. die Bescheinigung über die berufliche Befähigung auf dem neuesten Stand zu halten, auf der das Datum und den Inhalt der erhaltenen Umschulung und wiederkehrenden Schulung eingetragen ist.

Anhang 1 zu OPS 1.1010
Umschulung und Unterschiedsschulung

- a) Allgemeines:

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. die Umschulung und Unterschiedsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt wird und
2. während der Umschulung und Unterschiedsschulung die Unterbringung, Entnahme und der Gebrauch der gesamten an Bord befindlichen Not- und Überlebensausrüstung sowie alle auf das verwendete Flugzeugmuster, die Baureihe und Flugzeugkonfiguration bezogenen Notverfahren und Notfallübungen geschult werden.

Dienstag, 3. September 2002

b. Schulung für den Umgang mit Feuer und Rauch:

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass entweder:

1. jeder Flugbegleiter eine wirklichkeitsnahe praktische Schulung im Gebrauch der gesamten im Flugzeug verwendeten Feuerbekämpfungsausrüstung einschließlich Schutzkleidung erhält. Diese Schulung muss folgendes umfassen:
 - i) das Löschen eines Feuers, das einem Feuer im Inneren eines Flugzeugs entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann ein anderes Löschmittel verwendet werden; und
 - ii) das Anlegen und die Handhabung der Atemschutzausrüstung in einer geschlossenen simulierten raucherfüllten Umgebung oder
2. jeder Flugbegleiter die Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1015 *Buchstabe c Nummer 3* für die wiederkehrende Schulung erfüllt.

c) Bedienung der Türen und Ausstiege:

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jeder Flugbegleiter alle Türen und Notausstiege zur Evakuierung der Fluggäste in einem Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät bedient und selbst öffnet und
2. die Bedienung aller übrigen Ausstiege vorgeführt wird.

d) Schulung für die Benutzung der Notrutschen:

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jeder Flugbegleiter eine Notrutsche aus einer Höhe, die der Schwelle der Fluggastkabine entspricht, hinunterrutscht,
2. die Notrutsche an einem Flugzeug oder an einem entsprechenden Übungsgerät befestigt ist und
3. wenn der Flugbegleiter Flugerfahrung auf einem Flugzeugmuster erlangt, bei dem sich die Höhe der Schwelle der Fluggastkabine erheblich von allen Flugzeugmustern, auf denen er zuvor Dienst ausgeübt hat, unterscheidet, hat er ein weiteres Mal eine Notrutsche hinunterzurutschen.

e) Noträumungsverfahren und Notsituationen:

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. eine Schulung der Noträumung das Erkennen einer geplanten oder unvorhergesehenen Evakuierung auf dem Land oder zu Wasser umfasst. Diese Schulung muss das Erkennen nicht benutzbarer Ausgänge oder unbrauchbarer Notausrüstung enthalten; und
2. jeder Flugbegleiter in der Bewältigung folgender Situationen geschult wird:
 - i) Ausbruch eines Feuers während des Fluges, wobei der Feststellung des Brandherdes besondere Bedeutung zukommt,
 - ii) schwere Turbulenzen,
 - iii) plötzlicher Druckverlust, einschließlich des Anlegens der tragbaren Sauerstoffausrüstung durch jeden Flugbegleiter und
 - iv) andere während des Fluges auftretende Notsituationen.

f) Umgang mit Personengruppen (crowd control).

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass eine dem jeweiligen Flugzeugmuster entsprechende wirklichkeitsnahe Schulung im Umgang mit einer größeren Menschenmenge in Notsituationen erfolgt.

g) Ausfall eines Piloten.

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter geschult wird, um beim Ausfall eines Piloten helfend eingreifen zu können, es sei denn, dass die Mindestflugbesatzung aus mehr als zwei Piloten besteht. Während dieser Schulung ist folgendes vorzuführen:

1. der Verstellmechanismus des Pilotensitzes,
2. das Anlegen und Ablegen des Anschnallgurts für den Piloten,

Dienstag, 3. September 2002

3. die Handhabung der Sauerstoffausrüstung für den Piloten und
 4. die Benutzung der Checklisten für die Piloten.
- h) Sicherheitsausrüstung.
- Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter eine wirklichkeitsnahe Schulung und Vorführung der Unterbringung und des Gebrauchs der Sicherheitsausrüstung erhält, die folgendes umfasst:
1. Notrutschen, und falls keine selbsttagenden Notrutschen mitgeführt werden, die Verwendung dazugehöriger Seile,
 2. Rettungsflöße (life-rafts) und Notrutschen, die als Flöße benutzt werden können (slide-rafts), einschließlich der zugehörigen Ausrüstung,
 3. Schwimmwesten, Kleinkinderschwimmwesten und schwimmfähige Babytragen,
 4. Sauerstoffanlage mit herausfallenden Masken,
 5. Sauerstoff für Erste Hilfe,
 6. Feuerlöscher,
 7. Notaxt oder Brechstange,
 8. Notbeleuchtung, einschließlich Taschenlampen,
 9. Sprechereinrichtungen, einschließlich der Megafone,
 10. Überlebenspakete, einschließlich ihres Inhalts,
 11. pyrotechnische Signalmittel, wobei auch Übungsgeräte verwendet werden dürfen,
 12. Bordapotheke, einschließlich ihres Inhalts, und medizinische Notfallausrüstung und
 13. weitere Gegenstände der Sicherheitsausrüstung oder der Sicherheitssysteme, falls zutreffend.
- i) Unterweisung der Fluggäste/Vorführung der Sicherheitseinrichtungen.
- Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass eine Schulung für die Vorbereitung der Fluggäste auf normale Situationen und Notsituationen gemäß den Bestimmungen von OPS 1.285 erfolgt.

Anhang 1 zu OPS 1.1015
Wiederkehrende Schulung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass wiederkehrende Schulungen durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Programm für die praktische Schulung alle 12 Kalendermonate folgendes umfasst:
 1. Notverfahren, einschließlich Ausfall des Piloten,
 2. Noträumungsverfahren, einschließlich Methoden für den Umgang mit Personengruppen,
 3. Andeutung der Handgriffe zum Öffnen von Türen und Notausstiegen zur Evakuierung von Fluggästen durch jeden Flugbegleiter,
 4. Unterbringung und Handhabung der Notausrüstung, einschließlich der Sauerstoffanlagen, sowie das Anlegen der Schwimmwesten und der tragbaren Sauerstoff- und Atemschutzausrüstung (PBE) durch alle Flugbegleiter,
 5. Erste Hilfe und Inhalt der Bordapotheke(n),
 6. Unterbringung von Gegenständen in der Kabine,
 7. Verfahren für den Umgang mit gefährlichen Gütern entsprechend Abschnitt R,
 8. Luftsicherheitsverfahren,
 9. Erkenntnisse aus Unfällen und Störungen und
 10. effektives Arbeiten als Besatzung.

Dienstag, 3. September 2002

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Schulung im Abstand von *drei* Jahren folgendes umfasst:
1. die Bedienung und das tatsächliche Öffnen aller Türen und Notausstiege zur Evakuierung von Fluggästen im Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät,
 2. Vorführung der Bedienung aller übrigen Ausstiege,
 3. wirklichkeitsnahe praktische Schulung im Gebrauch der gesamten im Flugzeug verwendeten Feuerbekämpfungsausrüstung einschließlich der Schutzkleidung.
Diese Schulung muss folgendes umfassen:
 - i) das Löschen eines Feuers, das einem Feuer im Inneren eines Flugzeugs entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann ein anderes Löschmittel verwendet werden; und
 - ii) das Anlegen und die Handhabung der Atemschutzausrüstung in einer geschlossenen simulierten raucherfüllten Umgebung.
 4. Gebrauch von pyrotechnischen Signalmitteln, wobei auch Übungsgeräte verwendet werden dürfen, und
 5. Vorführung der Handhabung der Rettungsflöße und mitgeführten Notrutschen, die als Flöße benutzt werden können.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Schulung der Flugbegleiter alle entsprechenden Bestimmungen von Anhang III von OPS 1 enthält.

Anhang 1 zu OPS 1.1020
Auffrischungsschulung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt wird und für jeden Flugbegleiter mindestens folgendes umfasst:

1. Notverfahren, einschließlich Ausfall des Piloten,
2. Noträumungsverfahren, einschließlich Methoden für den Umgang mit Personengruppen,
3. die Bedienung und das tatsächliche Öffnen aller Türen und Notausstiege zur Evakuierung von Fluggästen im Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät,
4. Vorführung der Bedienung aller übrigen Ausstiege und
5. Unterbringung und Handhabung der Notausrüstung, einschließlich der Sauerstoffanlage, sowie das Anlegen der Schwimmwesten und der tragbaren Sauerstoff- und Atemschutzausrüstung.

ABSCHNITT P
HANDBÜCHER, BORDBÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

OPS 1.1040
Allgemeine Regeln für das Betriebshandbuch

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch alle Anweisungen und Angaben enthält, die für das Betriebspersonal zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Inhalt des Betriebshandbuches, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen, nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder zu anwendbaren Vorschriften steht und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt oder, soweit zutreffend, von dieser genehmigt ist.
- c) Sofern nichts anderes von der Luftfahrtbehörde genehmigt ist oder durch nationale Gesetze vorgeschrieben wird, ist das Betriebshandbuch vom Luftfahrtunternehmer in englischer Sprache zu erstellen. Zusätzlich darf der Luftfahrtunternehmer das Handbuch oder Teile davon in eine andere Sprache übersetzen und in dieser Sprache verwenden.

Dienstag, 3. September 2002

- d) Sollte es für den Luftfahrtunternehmer erforderlich werden, das Betriebshandbuch oder größere Teile/ einzelne Bände davon neu zu erstellen, hat er dabei die Bestimmungen des *Buchstaben c* zu erfüllen. In allen anderen Fällen muss der Luftfahrtunternehmer die Bestimmungen des *Buchstabees c* so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 2000, erfüllen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Betriebshandbuch in getrennten Bänden herausgeben.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass dem Betriebspersonal die Teile des Betriebshandbuches, die die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betreffen, leicht zugänglich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Luftfahrtunternehmer den Besatzungsmitgliedern ein persönliches Exemplar der Teile A und B des Betriebshandbuches oder Abschnitte davon zur Verfügung stellen, soweit diese für das Eigenstudium zutreffend sind.
- g) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch ergänzt oder geändert wird, so dass die darin enthaltenen Anweisungen und Angaben auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal auf solche Änderungen und Ergänzungen, die für die jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind, hingewiesen wird.
- h) Jeder Inhaber eines Exemplars des Betriebshandbuches oder eines Teiles davon muss dieses mit den vom Luftfahrtunternehmer gelieferten Ergänzungen oder Änderungen auf dem neuesten Stand halten.
- i) Der Luftfahrtunternehmer hat der Luftfahrtbehörde geplante Ergänzungen oder Änderungen vor dem Inkrafttreten vorzulegen. Wenn die Ergänzungen oder Änderungen sich auf einen nach OPS 1 genehmigungspflichtigen Teil des Betriebshandbuches beziehen, muss diese Genehmigung eingeholt werden, bevor die Ergänzungen oder Änderungen in Kraft treten. Wenn im Interesse der Sicherheit sofortige Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sind, dürfen sie unverzüglich veröffentlicht und angewendet werden, vorausgesetzt, dass die notwendigen Genehmigungen beantragt worden sind.
- j) Der Luftfahrtunternehmer hat alle von der Luftfahrtbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen in das Betriebshandbuch einzuarbeiten.
- k) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass aus genehmigten Unterlagen entnommene Anweisungen und Angaben und hierzu genehmigte Ergänzungen und Änderungen im Betriebshandbuch richtig und vollständig wiedergegeben werden und dass der Inhalt des Betriebshandbuches den genehmigten Unterlagen nicht entgegensteht. Der Luftfahrtunternehmer darf restriktivere Angaben und Verfahren verwenden.
- l) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch in einer Form vorliegt, so dass der Inhalt ohne Schwierigkeit verwendet werden kann.
- m) Die Luftfahrtbehörde kann dem Luftfahrtunternehmer erlauben, das Betriebshandbuch oder Teile davon in einer anderen als in gedruckter Form herauszugeben. Auch in solchen Fällen muss eine ausreichende Verfügbarkeit, Benutzbarkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sein.
- n) Bei Verwendung einer Kurzform des Betriebshandbuches bleiben die Bestimmungen in OPS 1.130 unberührt.

OPS 1.1045
Betriebshandbuch – Gliederung und Inhalt
(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1045)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch folgende grundlegende Gliederung hat:
 - Teil A Allgemeines/Grundsätzliches
Dieser Teil muss alle musterunabhängigen betrieblichen Grundsätze, Anweisungen und Verfahren enthalten, die für den sicheren Betrieb notwendig sind.
 - Teil B Flugzeugbezogene Betriebsunterlagen
Dieser Teil muss alle musterbezogenen Anweisungen und Verfahren, die für den sicheren Betrieb notwendig sind, enthalten. Die Unterschiede zwischen den vom Luftfahrtunternehmer eingesetzten Flugzeugmustern, Flugzeugbaureihen oder einzelnen Flugzeugen müssen berücksichtigt werden.

Dienstag, 3. September 2002

- Teil C Strecken- und flugplatzbezogene Anweisungen und Angaben
Dieser Teil muss alle Anweisungen und Angaben, die für das Einsatzgebiet benötigt werden, enthalten.
 - Teil D Schulung
Dieser Teil muss alle Anweisungen und Angaben für die Schulung von für den sicheren Betrieb benötigtem Personal enthalten.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Inhalt des Betriebshandbuchs den Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1045 entspricht und die jeweiligen Einsatzgebiete und Betriebsarten berücksichtigt.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die detaillierte Gliederung des Betriebshandbuchs den behördlichen Anforderungen genügt.

OPS 1.1050
Flughandbuch (Aeroplane Flight Manual – AFM)

Der Luftfahrtunternehmer muss für jedes Flugzeug, das er betreibt, das gültige genehmigte Flughandbuch oder die gleichwertige Unterlage führen.

OPS 1.1055
Bordbuch

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für jeden Flug die folgenden Angaben in Form eines Bordbuches festzuhalten:
1. Eintragungszeichen des Flugzeugs,
 2. Datum,
 3. Namen der Besatzungsmitglieder,
 4. Zuweisung der Aufgaben an die Besatzungsmitglieder,
 5. Startflugplatz,
 6. Landeflugplatz,
 7. Abflugzeit (Abblockzeit),
 8. Ankunftszeit (Anblockzeit),
 9. Flugdauer,
 10. Art des Fluges,
 11. Störungen, ggf. Bemerkungen und
 12. Unterschrift des Kommandanten oder gleichwertige Kennzeichnung.
- b) Die Luftfahrtbehörde kann dem Luftfahrtunternehmer gestatten, auf die Führung des Bordbuches ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die entsprechenden Angaben in anderen Unterlagen verfügbar sind.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Eintragungen unverzüglich erfolgen und dauerhaft sind.

OPS 1.1060
Flugdurchführungsplan

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugdurchführungsplan und die während des Fluges vorgenommenen Eintragungen folgende Punkte umfassen:
1. Eintragungszeichen des Flugzeugs,
 2. Flugzeugmuster und Flugzeugbaureihe,
 3. Datum des Fluges,

Dienstag, 3. September 2002

4. Flugnummer oder entsprechende Angabe,
 5. Namen der Flugbesatzungsmitglieder,
 6. Zuweisung der Aufgaben an die Flugbesatzungsmitglieder,
 7. Startflugplatz,
 8. Abflugzeit (tatsächliche Abblockzeit, Startzeit),
 9. Landeflugplatz (geplanter und tatsächlicher),
 10. Ankunftszeit (tatsächliche Landezeit und Anblockzeit),
 11. Betriebsart (ETOPS, Flug nach Sichtflugregeln, Überführungsflug usw.),
 12. Strecke und Streckenabschnitte mit Kontrollpunkten/Wegpunkten, Entfernungen, Zeiten und Kursen über Grund,
 13. geplante Reisegeschwindigkeit und Flugzeiten zwischen Kontrollpunkten/Wegpunkten; Voraussichtliche und tatsächliche Überflugzeiten,
 14. Sicherheitshöhen und Mindestflugflächen,
 15. geplante Flughöhen und Flugflächen,
 16. Kraftstoffberechnungen und Aufzeichnungen der Kraftstoffmengenüberprüfungen während des Fluges,
 17. Kraftstoffmenge, die sich zum Zeitpunkt des Anlassens der Triebwerke an Bord befindet,
 18. Bestimmungsausweichflugplätze und gegebenenfalls Startausweichflugplätze und Streckenausweichflugplätze, einschließlich der in den Nummern 12, 13, 14 und 15 geforderten Angaben,
 19. ursprüngliche ATS-Flugplanfreigabe und nachfolgende geänderte Freigaben,
 20. Berechnungen im Fall von Umplanungen während des Fluges und
 21. einschlägige Wetterinformationen.
- b) Angaben, die in anderen Unterlagen oder aus annehmbaren Quellen schnell verfügbar sind oder für die Betriebsart ohne Belang sind, können im Flugdurchführungsplan weggelassen werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugdurchführungsplan und dessen Gebrauch im Betriebshandbuch beschrieben sind.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Eintragungen im Flugdurchführungsplan unverzüglich erfolgen und dauerhaft sind.

OPS 1.1065

Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Aufzeichnungen und alle einschlägigen betrieblichen und technischen Unterlagen zu jedem Flug für die in Anhang 1 zu OPS 1.1065 beschriebenen Zeiträume aufbewahrt werden.

OPS 1.1070

Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtunternehmers

Der Luftfahrtunternehmer hat ein genehmigtes Instandhaltungs-Organisationshandbuch gemäß OPS 1.905 zur Darstellung seiner Instandhaltungs-Organisation zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.

OPS 1.1071

Technisches Bordbuch (Aeroplane Technical Log)

Der Luftfahrtunternehmer hat für jedes Flugzeug ein Technisches Bordbuch gemäß OPS 1.915 zu führen.

Dienstag, 3. September 2002

Anhang 1 zu OPS 1.1045
Inhalt des Betriebshandbuches

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch folgenden Inhalt hat:

A. ALLGEMEINES/GRUNDSÄTZLICHES

0. VERWALTEN UND KONTROLLIEREN DES BETRIEBSHANDBUCHES

0.1. Einführung

- a) eine Erklärung, dass das Handbuch den zutreffenden Vorschriften sowie den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses entspricht,
- b) eine Erklärung, dass das Handbuch betriebliche Anweisungen enthält, die von dem betroffenen Personal einzuhalten sind,
- c) eine Aufzählung und kurze Darstellung der verschiedenen Teile des Betriebshandbuches, deren Inhalt, Geltungsbereiche und Benutzung,
- d) Erklärungen und Definitionen von Begriffen, die für die Benutzung des Handbuches benötigt werden.

0.2. Ergänzungs- und Änderungssystem

- a) Einzelheiten zu der/den für die Herausgabe und die Einarbeitung von Ergänzungen und Änderungen verantwortlichen Person(en),
- b) eine Liste der Ergänzungen und Änderungen mit Datum der Einarbeitung und des Inkrafttretens,
- c) eine Erklärung, dass handschriftliche Ergänzungen und Änderungen unzulässig sind, außer in den Fällen, in denen im Interesse der Sicherheit eine sofortige Ergänzung oder Änderung erforderlich ist,
- d) eine Beschreibung des Systems, nach dem die Seiten gekennzeichnet und mit dem Datum des Inkrafttretens versehen werden,
- e) eine Liste der gültigen Seiten,
- f) Kennzeichnung der Änderungen auf Textseiten und soweit möglich auf Karten und Abbildungen,
- g) vorläufige Änderungen,
- h) eine Beschreibung des Systems zur Verteilung der Handbücher, Ergänzungen und Änderungen.

1. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

1.1. Organisationsstruktur. — Eine Beschreibung der Organisationsstruktur einschließlich des allgemeinen Unternehmensorganigramms und des Organigramms der Abteilung Betrieb. Aus dieser Darstellung müssen die Verknüpfungen zwischen der Abteilung Betrieb und den anderen Abteilungen des Unternehmens hervorgehen. Insbesondere müssen die Hierarchie und die Ablauforganisation aller Bereiche, die für die Sicherheit des Flugbetriebes von Bedeutung sind, beschrieben werden.

1.2. Fachbereichsleiter. — Die Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Fachbereichsleiter muss enthalten sein. Die Namen der Fachbereichsleiter, die für den Flugbetrieb, die Instandhaltung, die Ausbildung des Personals und den Bodenbetrieb zuständig sind, wie in OPS 1.175 *Buchstabe i* vorgeschrieben. Die Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Fachbereichsleiter muss enthalten sein.

1.3. Zuständigkeiten und Pflichten des leitenden Betriebspersonals. — Eine Beschreibung der Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse des leitenden Betriebspersonals, sofern diese sich auf die Sicherheit des Flugbetriebes und die Erfüllung der anzuwendenden Vorschriften beziehen.

1.4. Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeit des Kommandanten. — Eine Erklärung, mit der die Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeit des Kommandanten festgelegt werden (Verantwortlichkeit des Kommandanten).

1.5. Pflichten und Zuständigkeiten der anderen Besatzungsmitglieder

Dienstag, 3. September 2002

2. BETRIEBLICHE STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG
 - 2.1. Überwachung des Betriebes durch den Luftfahrtunternehmer – Eine Beschreibung des Systems zur Überwachung des Betriebes durch den Luftfahrtunternehmer (siehe OPS 1.175 *Buchstabe g*). Aus dieser muss hervorgehen, wie die Sicherheit des Flugbetriebes und die Qualifikation des Personals überwacht werden. Insbesondere sind die Verfahren bezüglich der folgenden Punkte zu beschreiben:
 - a) Gültigkeit von Lizenzen und Qualifikationen,
 - b) Befähigung des Betriebspersonals und
 - c) Kontrolle, Auswertung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Flugunterlagen, zusätzlichen Informationen und Daten.
 - 2.2. System für die Ausgabe von zusätzlichen betrieblichen Anweisungen und Informationen – Eine Beschreibung aller Systeme zur Ausgabe von Informationen betrieblichen Inhalts, ergänzend zu denen im Betriebshandbuch. Eine Beschreibung aller Systeme zur Ausgabe von Informationen betrieblichen Inhalts, ergänzend zu denen im Betriebshandbuch. Die Anwendbarkeit dieser Informationen und die Zuständigkeit für die Verteilung müssen festgelegt sein.
 - 2.3. Unfallverhütung und Flugsicherheitsprogramm – Eine Beschreibung der Hauptaspekte des Flugsicherheitsprogramms.
 - 2.4. Betriebliche Steuerung – Eine Beschreibung der Verfahren und Zuständigkeiten, die für die Ausübung der betrieblichen Steuerung in bezug auf die Flugsicherheit erforderlich sind.
 - 2.5. Befugnisse der Luftfahrtbehörde – eine Beschreibung der Befugnisse der Luftfahrtbehörde.
3. QUALITÄTSSYSTEM
Eine Beschreibung des eingeführten Qualitätssystems, einschließlich mindestens:
 - a) der Qualitätsgrundsätze,
 - b) der Beschreibung der Organisation des Qualitätssystems und
 - c) der Verteilung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten.
4. ZUSAMMENSETZUNG DER BESATZUNGEN
 - 4.1. Zusammensetzung der Besatzungen – Eine Beschreibung des Verfahrens, nach dem unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte die Zusammensetzung der Besatzung erfolgt:
 - a) verwendetes Flugzeugmuster,
 - b) Einsatzgebiet und Betriebsart,
 - c) Flugphase,
 - d) vorgeschriebene Mindestbesatzung und geplante Flugdienstzeit,
 - e) Flugerfahrung, insgesamt und auf dem jeweiligen Muster, Flugerfahrung der letzten Zeit und Qualifikation der Besatzungsmitglieder,
 - f) die Bestimmung des Kommandanten und, falls aufgrund der Flugdauer erforderlich, die Verfahren zur Ablösung des Kommandanten oder anderer Flugbesatzungsmitglieder (siehe Anhang 1 zu OPS 1.940) und
 - g) die Bestimmung des leitenden Flugbegleiters und, falls aufgrund der Flugdauer erforderlich, die Verfahren zur Ablösung des leitenden Flugbegleiters oder anderer Flugbegleiter.
 - 4.2. Bestimmung des Kommandanten – Die Regeln, die bei der Bestimmung des Kommandanten anzuwenden sind.
 - 4.3. Ausfall von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges – Anweisungen für die Übertragung der Verantwortung im Falle des Ausfalls eines Flugbesatzungsmitglieds.

Dienstag, 3. September 2002

- 4.4. Einsatz auf verschiedenen Mustern – Eine Angabe, welche Flugzeuge als ein Muster betrachtet werden können für
- die Einsatzplanung der Flugbesatzung und
 - die Einsatzplanung der Kabinenbesatzung
5. QUALIFIKATIONSERFORDERNISSE
- 5.1. Für Angehörige des Betriebspersonals eine Beschreibung der Lizenz, Berechtigungen, Qualifikation/Befähigung, z.B. für Strecken und Flugplätze, Erfahrung, Schulung, Überprüfungen und Erfahrung der letzten Zeit, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Flugzeugmuster, Betriebsart und Zusammensetzung der Besatzung müssen dabei berücksichtigt werden.
- 5.2. Flugbesatzung
- Kommandant
 - der den Kommandanten ablösende Pilot,
 - Kopilot
 - Pilot unter Überwachung,
 - Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme,
 - Einsatz auf mehr als einem Muster oder mehr als einer Baureihe.
- 5.3. Kabinenbesatzung
- Leitender Flugbegleiter,
 - Flugbegleiter,
 - Flugbegleiter, der zur Mindestbesatzung gehört,
 - zusätzlicher Flugbegleiter und Flugbegleiter auf Flügen zum Zwecke des Vertrautmachens,
 - Einsatz auf mehr als einem Muster oder mehr als einer Baureihe.
- 5.4. Schulungs-, Überprüfungs- und Überwachungspersonal
- für die Flugbesatzung,
 - für die Kabinenbesatzung.
- 5.5. Anderes Betriebspersonal
6. GESUNDHEITSVORSICHTSMASSNAHMEN FÜR BESATZUNGEN
- 6.1. Gesundheitsvorsichtsmaßnahmen für Besatzungen – Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für Besatzungsmitglieder, einschließlich:
- Alkohol und anderer berauschender Getränke,
 - Narkotika,
 - Drogen,
 - Schlaftabletten,
 - pharmazeutischer Präparate,
 - Impfung,
 - Tieftauchen,
 - Blutspenden,
 - vorbeugender Maßnahmen bezüglich der Mahlzeiten vor und während des Fluges,
 - Schlafen und Ruhen und
 - chirurgischer Eingriffe.

Dienstag, 3. September 2002

7. BESCHRÄNKUNG DER FLUGZEITEN
 - 7.1. Beschränkung der Flug- und Dienstzeiten und Ruhevorschriften – Die vom Luftfahrtunternehmer nach den geltenden Vorschriften erarbeitete Regelung.
 - 7.2. Überschreitungen der zulässigen Flugzeiten und Dienstzeiten und/oder Unterschreitung von Mindestruhezeiten – Bedingungen, unter denen Flugzeiten und Dienstzeiten überschritten oder Mindestruhezeiten unterschritten werden dürfen, und die Verfahren, die für die Meldung solcher Abweichungen angewandt werden.
8. BETRIEBLICHE VERFAHREN
 - 8.1. Anweisungen für die Flugvorbereitung – Unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebes sind festzulegen:
 - 8.1.1. Mindestflughöhen – Eine Beschreibung der Methode zur Bestimmung und Anwendung der Mindesthöhen, einschließlich:
 - a) eines Verfahrens zur Festlegung der Mindestflughöhen/Mindestflugflächen für VFR-Flüge und
 - b) eines Verfahrens zur Festlegung der Mindestflughöhen/Mindestflugflächen für IFR-Flüge.
 - 8.1.2. Kriterien für die Feststellung der Benutzbarkeit von Flugplätzen
 - 8.1.3. Methoden zur Bestimmung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen – Das Verfahren zur Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen eines Flugplatzes für IFR-Flüge in Übereinstimmung mit OPS 1 Abschnitt E. Es ist einzugehen auf Verfahren zur Bestimmung der Sicht und/oder der Pistensichtweite und zur Anwendbarkeit der von den Piloten beobachteten Sicht, der gemeldeten Sicht und der gemeldeten Pistensichtweite.
 - 8.1.4. Betriebsmindestbedingungen für den Reiseflug für VFR-Flüge oder für VFR-Flugabschnitte eines Fluges und, wenn einmotorige Flugzeuge eingesetzt werden, Anweisungen für die Streckenauswahl im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gelände, das eine sichere Notlandung erlaubt.
 - 8.1.5. Darstellung und Anwendung von Betriebsmindestbedingungen für Flugplätze und für den Reiseflug
 - 8.1.6. Interpretation von meteorologischen Informationen – Erläuterungen zur Entschlüsselung von MET-Vorhersagen und MET-Berichten, sofern diese für die jeweiligen Einsatzgebiete von Bedeutung sind, einschließlich der Interpretation von Kennbuchstaben.
 - 8.1.7. Bestimmung der mitzuführenden Mengen an Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol – Die Verfahren, nach denen die mitzuführenden Mengen an Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol bestimmt und im Fluge überwacht werden. Dieser Abschnitt muss auch die Anweisungen für die Messung und die Verteilung dieser mitgeführten Betriebsstoffe enthalten. Solche Anweisungen müssen alle Umstände berücksichtigen, deren Auftreten während des Fluges wahrscheinlich ist, einschließlich der Möglichkeit einer Umplanung während des Fluges und des Ausfalles eines oder mehrerer Triebwerke. Das Verfahren zur Führung der Aufzeichnungen über Kraftstoffe und Öl muss ebenfalls beschrieben werden.
 - 8.1.8. Masse und Schwerpunktlage – Die allgemeinen Grundsätze über Masse und Schwerpunktlage, einschließlich:
 - a) Begriffsbestimmungen,
 - b) Methoden, Verfahren und Zuständigkeiten für die Erstellung von und die Zustimmung zu Masse- und Schwerpunktsberechnungen,
 - c) der Verfahren für die Benutzung von Standard- und/oder tatsächlichen Massewerten,
 - d) der Methode für die Bestimmung der zu verwendenden Massewerte für Fluggäste, Gepäck und Fracht,
 - e) der zu verwendenden Massewerte für Fluggäste und Gepäck für die verschiedenen Arten von Flügen und Flugzeugmuster,
 - f) allgemeiner Anweisungen und Angaben, die für die Verwendung der verschiedenen Arten von Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage notwendig sind,
 - g) Verfahren für kurzfristig auftretende Änderungen,
 - h) Dichte von Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol und
 - i) Grundsätzen und Verfahren für die Sitzplatzverteilung.

Dienstag, 3. September 2002

- 8.1.9. ATS-Flugplan – Verfahren und Zuständigkeiten für das Erstellen und Einreichen des ATS-Flugplanes. Die zu berücksichtigenden Faktoren müssen auch die Mittel für die Einreichung von Einzel- sowie von Dauerflugplänen umfassen.
- 8.1.10. Flugdurchführungsplan – Verfahren und Zuständigkeiten für die Erstellung und die Annahme des Flugdurchführungsplanes. Die Verwendung des Flugdurchführungsplanes, einschließlich der verwendeten Muster der Flugdurchführungspläne, ist zu beschreiben.
- 8.1.11. Technisches Bordbuch des Luftfahrtunternehmers – Die Zuständigkeiten und die Verwendung des Technischen Bordbuches, einschließlich der verwendeten Muster, sind zu beschreiben.
- 8.1.12. Liste der mitzuführenden Dokumente, Formblätter und zusätzlichen Unterlagen
- 8.2. Anweisungen für die Bodenabfertigung
- 8.2.1. Verfahren für das Tanken – Eine Beschreibung des Verfahrens für das Tanken, einschließlich:
- Sicherheitsvorkehrungen während des Be- und Enttankens, auch wenn eine APU in Betrieb ist oder wenn ein Propellerturbinentriebwerk läuft und die Propellerbremsen angezogen sind,
 - Be- und Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen und
 - Vorkehrungen gegen das Vermischen von Kraftstoffsorten.
- 8.2.2. Sicherheitsrelevante Verfahren für die Bodenabfertigung des Flugzeugs und der Fracht sowie für den Umgang mit Fluggästen – Eine Beschreibung der bei der Zuteilung der Sitzplätze, während des Ein- und Aussteigens der Fluggäste und während des Be- und Entladens des Flugzeugs anzuwendenden Verfahren. Weitere sicherheitsbezogene Verfahren für den Zeitraum, während sich das Flugzeug auf der Abstellfläche befindet, sind ebenfalls anzugeben. Die Verfahren müssen sich erstrecken auf:
- Kinder/Kleinkinder, kranke Fluggäste und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit,
 - Beförderung von Personen, denen die Einreise verwehrt wurde, zwangsweise abgeschobene Personen oder in Gewahrsam befindliche Personen,
 - zulässige Abmessungen und Massen für Handgepäck,
 - Einladen von Gegenständen und deren Sicherung im Flugzeug,
 - spezielle Ladungen und Klassifizierung der Laderäume,
 - Positionierung von Bodengeräten,
 - Betätigen der Flugzeugtüren,
 - Sicherheit auf dem Vorfeld, einschließlich Brandverhütung, Abgasstrahl- und Ansaugbereiche,
 - Verfahren beim Anlassen der Triebwerke und während des Rollens auf dem Vorfeld und der Ankunft an der Abstellposition,
 - Versorgung von Flugzeugen,
 - Unterlagen und Formblätter für die Abfertigung von Flugzeugen und
 - Mehrfachbelegung von Fluggastsitzen.
- 8.2.3. Verfahren für die Zurückweisung von Fluggästen – Verfahren um sicherzustellen, dass Personen, die berauscht erscheinen oder die aufgrund ihres Verhaltens oder körperlicher Symptome offenbar unter dem Einfluss von Drogen stehen, das Betreten des Flugzeugs verwehrt wird, ausgenommen hiervon sind Patienten in ärztlicher Behandlung, die entsprechend betreut werden.
- 8.2.4. Enteisung und Vereisungsschutz am Boden – Eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren für die Enteisung und den Vereisungsschutz für Flugzeuge am Boden. Eine Beschreibung der Arten und der Auswirkungen von Vereisung und anderen Ablagerungen auf Flugzeuge im Stillstand, während des Rollens und während des Starts muss enthalten sein. Darüber hinaus sind die verwendeten Arten von Enteisungsflüssigkeiten, einschließlich folgender Angaben, zu beschreiben:
- Markenbezeichnung oder Handelsnamen,
 - Eigenschaften,

Dienstag, 3. September 2002

- c) Auswirkungen auf die Flugleistung,
 - d) die jeweilige Wirksamkeitsdauer und
 - e) Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung.
- 8.3. Flugbetriebliche Verfahren
- 8.3.1. Grundsätze für VFR-/IFR-Flüge — Eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Flüge nach VFR zulässig sind oder Flüge nach IFR erforderlich werden oder für den Übergang von einer Betriebsart zur anderen.
- 8.3.2. Navigationsverfahren — Eine Beschreibung aller Navigationsverfahren für die vorgesehenen Betriebsarten und die Einsatzgebiete. Hierbei sind zu berücksichtigen:
- a) Standard-Navigationsverfahren, einschließlich der Grundsätze für die Durchführung unabhängiger Gegenkontrollen von per Tastatur gemachten Eingaben, soweit diese den vom Flugzeug zu fliegenden Flugweg beeinflussen,
 - b) Navigation nach Spezifikationen für Mindestnavigationsleistungen, Polarnavigation und Navigation in anderen besonders bezeichneten Gebieten,
 - c) Flächennavigation (RNAV),
 - d) Umplanung während des Fluges,
 - e) Verfahren für Fälle der Leistungsverringerung von Systemen und
 - f) verringerte Höhenstaffelung (RVSM).
- 8.3.3. Verfahren zur Einstellung der Höhenmesser
- 8.3.4. Verfahren im Zusammenhang mit dem Höhenvorwarnsystem
- 8.3.5. Verfahren im Zusammenhang mit der Bodenannäherungswarnanlage
- 8.3.6. Grundsätze und Verfahren für die Benutzung von TCAS/ACAS
- 8.3.7. Grundsätze und Verfahren für das Kraftstoffmanagement im Fluge
- 8.3.8. Widrige und möglicherweise gefährliche atmosphärische Bedingungen — Verfahren für den Betrieb unter und/oder für das Meiden von möglicherweise gefährlichen atmosphärischen Bedingungen, einschließlich von:
- a) Gewittern,
 - b) Vereisungsbedingungen,
 - c) Turbulenz,
 - d) Windscherung,
 - e) Strahlstrom,
 - f) Vulkanaschewolken,
 - g) schweren Niederschlägen,
 - h) Sandstürmen,
 - i) Leewellen und
 - j) bedeutsamen Temperaturinversionen.
- 8.3.9. Wirbelschleppen — Staffelungskriterien bezüglich Wirbelschleppen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Flugzeugmusters, der Windbedingungen und der Lage der jeweiligen Pisten.
- 8.3.10. Besatzungsmitglieder an ihren Plätzen — Die Regelungen für Besatzungsmitglieder, nach denen diese während der verschiedenen Flugphasen oder wenn es im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint, die ihnen zugewiesenen Plätze oder Sitze einzunehmen haben.
- 8.3.11. Benutzung von Anschnallgurten durch die Besatzung und die Fluggäste — Die Regelungen für Besatzungsmitglieder und Fluggäste, nach denen diese während der verschiedenen Flugphasen, oder wenn es im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint, Anschnallgurte zu benutzen haben.

Dienstag, 3. September 2002

- 8.3.12. Zutritt zum Cockpit – Die Bedingungen für das Betreten des Cockpits durch nicht der Flugbesatzung angehörende Personen. Die Regelungen für das Betreten des Cockpits durch behördliche Aufsichtspersonen müssen ebenfalls enthalten sein.
- 8.3.13. Benutzung freier Besatzungssitze – Die Bedingungen und Verfahren für die Benutzung freier Besatzungssitze.
- 8.3.14. Ausfall von Besatzungsmitgliedern während des Fluges – Die Verfahren, die im Falle des Ausfalles von Besatzungsmitgliedern im Flug zu befolgen sind. Beispiele für die Arten der Ausfälle und Mittel zu deren Erkennung sind anzugeben.
- 8.3.15. Regelungen bezüglich der Sicherheit in der Kabine – Folgende Bereiche müssen erfasst sein:
- Vorbereitung der Kabine für den Flug, Regeln, die während des Fluges einzuhalten sind, und Vorbereitung der Kabine zur Landung, einschließlich der Verfahren zur Sicherung von Kabine und Bordküchen,
 - Verfahren zur Sicherstellung, dass die Fluggäste so plaziert sind, dass sie bei einer Noträumung diese bestmöglich unterstützen können und nicht behindern,
 - Verfahren, die beim Ein- und Aussteigen der Fluggäste zu befolgen sind,
 - Verfahren, die beim Tanken zu befolgen sind, während sich Fluggäste an Bord befinden oder einsteigen oder aussteigen und
 - Rauchen an Bord.
- 8.3.16. Verfahren für die Unterweisung der Fluggäste – Der Inhalt, die Mittel und der zeitliche Ablauf der Fluggastunterweisung in Übereinstimmung mit OPS 1.285.
- 8.3.17. Verfahren für Flugzeuge, in denen eine vorgeschriebene Ausrüstung zum Messen kosmischer Strahlung mitgeführt wird – Verfahren für den Gebrauch von Ausrüstungen zum Messen galaktischer und solarer Strahlung und für die Aufzeichnung der Messwerte, einschließlich der Maßnahmen, die für den Fall der Überschreitung der im Betriebshandbuch angegebenen Grenzwerte zu ergreifen sind. Außerdem die Verfahren, die im Falle einer Entscheidung für einen Sinkflug oder eine Änderung der Flugstrecke zu befolgen sind, einschließlich der entsprechenden Verfahren für die Flugverkehrsdienste.
- 8.4. Allwetterflugbetrieb – Eine Beschreibung der betrieblichen Verfahren für den Allwetterflugbetrieb (siehe OPS Abschnitte D und E).
- 8.5. Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS) – Eine Beschreibung der betrieblichen Verfahren für den Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen.
- 8.6. Benutzung der Mindestausrüstungslisten (MEL) und der Konfigurationsabweichungslisten (CDL)
- 8.7. Flüge ohne Entgelt – Verfahren und betriebliche Einschränkungen für:
- Schulungsflüge,
 - Technische Prüfflüge,
 - Auslieferungsflüge,
 - Überführungsflüge (ferry flights),
 - Vorführungsflüge und
 - Überstellungsflüge (positioning flights),
einschließlich der Personengruppen, die auf solchen Flügen an Bord sein dürfen.
- 8.8. Regelungen bezüglich Sauerstoff
- 8.8.1. Eine Darlegung der Bedingungen, unter denen Sauerstoff bereitzustellen und zu verwenden ist.
- 8.8.2. Die Regelungen bezüglich Sauerstoff für
- die Flugbesatzung,
 - die Flugbegleiter und
 - die Fluggäste.

Dienstag, 3. September 2002

9. GEFÄHRLICHE GÜTER UND WAFFEN
- 9.1. Angaben, Anweisungen und allgemeine Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich:
- der Grundsätze des Luftfahrtunternehmers für die Beförderung gefährlicher Güter,
 - der Erläuterungen zu den Vorschriften für die Annahme, Kennzeichnung, Handhabung, Unterbringung und Trennung gefährlicher Güter,
 - der Maßnahmen für Notfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern,
 - der Aufgaben des betroffenen Personals gemäß OPS 1.1215 und
 - der Anweisungen für die Mitnahme von Mitarbeitern des Luftfahrtunternehmers.
- 9.2. Die Bedingungen, unter denen Kriegswaffen, Kampfmittel und Sportwaffen mitgeführt werden dürfen.
10. LUFTSICHERHEIT
- 10.1. Nicht vertrauliche Luftsicherheitsvorschriften und -richtlinien, die die Befugnisse und Zuständigkeiten des Betriebspersonals einschließen. Grundsätze und Verfahren für das Verhalten bei und die Meldung von Straftaten an Bord, wie widerrechtliche Eingriffe, Sabotageakte, Bombendrohungen und Entführungen, sind ebenfalls aufzunehmen.
- 10.2. Eine Beschreibung von vorbeugenden Luftsicherheitsmaßnahmen und der einschlägigen Schulung. Anmerkung: Teile der Sicherheitsanweisungen und -richtlinien können als vertrauliches Material behandelt werden.
11. MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN UND BESONDEREN EREIGNISSEN
- Maßnahmen bei Unfällen und besonderen Ereignissen. Verfahren für Maßnahmen bei Unfällen und besonderen Ereignissen sowie für Meldung und Berichte darüber. Dieser Abschnitt muss beinhalten:
- Definition von Unfällen und besonderen Ereignissen und die jeweiligen Zuständigkeiten des betroffenen Personals,
 - Beschreibungen, welche Abteilungen des Unternehmens, Behörden oder anderen Stellen bei einem Unfall durch welche Mittel und in welcher Reihenfolge zu benachrichtigt sind,
 - besondere Regelungen für die Meldung von Unfällen oder besonderen Ereignissen, wenn gefährliche Güter befördert werden,
 - Regelungen für Berichte über besondere Ereignisse und Unfälle,
 - die für Meldungen und Berichte zu verwendenden Formblätter und die Verfahren für deren Übermittlung an die zuständige Behörde müssen ebenfalls enthalten sein, und
 - wenn der Luftfahrtunternehmer zusätzliche sicherheitsbezogene Melde- und Berichtsverfahren für den internen Gebrauch entwickelt, eine Beschreibung des Anwendungsbereiches und der jeweiligen zu benutzenden Formblätter.
12. LUFTVERKEHRSREGELN
- Luftverkehrsregeln, einschließlich:
- der Sichtflug- und Instrumentenflugregeln,
 - der territorialen Anwendung der Luftverkehrsregeln,
 - der Flugfunkverfahren, einschließlich Verfahren bei Ausfall von Flugfunkeinrichtungen,
 - Angaben und Anweisungen bezüglich des Abfangens von Zivilflugzeugen,
 - Umständen, unter denen Funkhörbereitschaft aufrechtzuerhalten ist,
 - Signalen,
 - des im Betrieb benutzten Zeitsystems,

Dienstag, 3. September 2002

- h) Flugsicherungsfreigaben, Einhaltung des Flugplanes und Positionsmeldungen,
- i) optischer Zeichen, die zur Warnung verwendet werden, wenn ein Flugzeug ohne Berechtigung in einem Flugbeschränkungs-, Luftsperr- oder Gefahrengebiet fliegt oder im Begriff ist, in eines der genannten Gebiete einzufliegen,
- j) Verfahren für Piloten, die einen Unfall beobachten oder eine Notmeldung empfangen,
- k) Boden/Bord-Sichtzeichen zur Benutzung durch Überlebende, Verwendung von Signalhilfen und
- l) Not- und Dringlichkeitssignalen.

B. FLUGZEUGBEZOGENE BETRIEBSUNTERLAGEN

Unterschiede zwischen Mustern und Baureihen von Mustern sind zu berücksichtigen.

0. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND MASSEINHEITEN

- 0.1. Allgemeine Informationen (z.B. Flugzeugabmessungen), einschließlich einer Beschreibung der Maßeinheiten, die für den Betrieb des jeweiligen Flugzeugmusters verwendet werden, und Umrechnungstabellen.

1. BETRIEBSGRENZEN

- 1.1. Eine Beschreibung der zugelassenen Grenzwerte und der festgelegten Betriebsgrenzen, einschließlich:

- a) Zulassungsbasis (z.B. JAR-23, JAR-25, ICAO Anhang 16 (JAR-36 und JAR-34) usw.),
- b) Fluggastplatzplananordnung für jedes Flugzeugmuster, einschließlich einer bildlichen Darstellung,
- c) genehmigter Betriebsarten (z.B. IFR/VFR, CAT II/III, RNP-Klasse, Flüge unter bekannten Vereisungsbedingungen usw.),
- d) Zusammensetzung der Besatzungen,
- e) Masse und Schwerpunktlage,
- f) Geschwindigkeitsgrenzen,
- g) Flugdiagrammen,
- h) Windgrenzwerten, auch für den Betrieb auf kontaminierten Pisten,
- i) Leistungsgrenzen in den jeweiligen Konfigurationen,
- j) Neigung von Pisten,
- k) Beschränkungen für den Betrieb auf nassen oder kontaminierten Pisten,
- l) Ablagerungen auf dem Flugzeug und
- m) Betriebsgrenzen der Bordanlagen.

2. NORMALVERFAHREN

- 2.1. Die normalen Verfahren und Aufgaben der Besatzung, die entsprechenden Prüflisten, das System für die Verwendung der Prüflisten und die zur Koordinierung zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung notwendigen Verfahren. Die normalen Verfahren und Aufgaben für folgende Fälle müssen enthalten sein:

- a) vor dem Flug,
- b) vor dem Abflug,
- c) Höhenmessereinstellung und Höhenmesserüberprüfung,
- d) Rollen, Start und Steigflug,
- e) Lärminderung,

Dienstag, 3. September 2002

- f) Reiseflug und Sinkflug,
- g) Anflug und Landevorbereitung (einschließlich briefing),
- h) Anflug nach Sichtflugregeln,
- i) Anflug nach Instrumentenflugregeln,
- j) Sichtanflug und Platzrundenanflug (visual approach und circling approach),
- k) Fehlanflug (missed approach),
- l) normale Landung,
- m) nach der Landung und
- n) Betrieb auf nassen und kontaminierten Pisten.

3. AUSSERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN

3.1. Die außergewöhnlichen Verfahren, Notverfahren und Aufgaben der Besatzung, die entsprechenden Prüflisten, das System für die Verwendung der Prüflisten und die zur Koordinierung zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung notwendigen Verfahren. Die Verfahren und Notverfahren für folgende Fälle müssen enthalten sein:

- a) Ausfall von Besatzungsmitgliedern,
- b) Maßnahmen bei Feuer und Rauchentwicklung,
- c) Flüge ohne Verwendung der Druckkabine oder bei eingeschränkter Verwendung der Druckkabine,
- d) Überschreitung der Festigkeitsgrenzen, insbesondere bei der Landung mit Übergewicht,
- e) Überschreitung der Grenzwerte für kosmische Strahlung,
- f) Blitzschläge,
- g) Notmeldungen und Alarmierung der Flugsicherung bei Notfällen,
- h) Triebwerksausfall,
- i) Ausfälle von Bordanlagen,
- j) Ausweichflüge bei schwerwiegenden technischen Ausfällen,
- k) Warnung bei Annäherung an den Boden,
- l) ACAS-Warnung,
- m) Windscherung und
- n) Notlandung/Notwasserung.

4. FLUGLEISTUNGEN

4.0. Flugleistungsdaten müssen in einer Form dargestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten verwendet werden können.

4.1. Flugleistungsdaten. Flugleistungsunterlagen, aus denen die notwendigen Daten für die Erfüllung der Flugleistungsvorschriften gemäß OPS 1 Abschnitt F, G, H und I hervorgehen, müssen enthalten sein, um die Ermittlung folgender Werte zu ermöglichen:

- a) Grenzwerte für die Startsteigleistung — Masse, Höhe, Temperatur,
- b) Länge der Piste (trocken, nass, kontaminiert),
- c) Nettoflugbahndaten für die Berechnung der Hindernisfreiheit oder gegebenenfalls Startsteigflugbahn,
- d) Steiggradientenverluste bei Steigflügen mit Querneigung,
- e) Grenzwerte für den Reisesteigflug,
- f) Grenzwerte für die Steigleistung in Anflugkonfiguration,

Dienstag, 3. September 2002

- g) Grenzwerte für die Steigleistung in Landekonfiguration,
 - h) Länge der Landestrecke bei trockener, nasser oder kontaminierter Piste, einschließlich der Auswirkungen eines Ausfalls einer Bordanlage oder Vorrichtung im Fluge, sofern ein solcher Ausfall die Landestrecke beeinflusst,
 - i) Grenzwerte für die Bremsenergie und
 - j) für die verschiedenen Flugphasen jeweils zutreffende Geschwindigkeiten (auch unter Berücksichtigung von nassen oder kontaminierten Pisten).
- 4.1.1. Ergänzende Daten für Flüge unter Vereisungsbedingungen. Alle zugelassenen Flugleistungsdaten für zulässige Konfigurationen oder Konfigurationsabweichungen, wie z.B. Anti-Blockier-System außer Betrieb, müssen enthalten sein.
- 4.1.2. Wenn Flugleistungsdaten, wie für die jeweilige Leistungsklasse erforderlich, im Flughandbuch nicht zur Verfügung stehen, sind andere den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende Daten aufzunehmen. Das Betriebshandbuch kann auch Querverweise auf die im Flughandbuch enthaltenen genehmigten Daten enthalten, wenn solche Daten wahrscheinlich nicht häufig oder nicht in Notfällen verwendet werden.
- 4.2. Zusätzliche Flugleistungsdaten — Gegebenenfalls Flugleistungsdaten einschließlich:
- a) Steiggradienten mit allen Triebwerken,
 - b) Daten für den Sinkflug mit ausgefallenem Triebwerk (drift-down data),
 - c) Auswirkungen von Enteisungs-/Vereisungsschutz-Flüssigkeiten,
 - d) Flug mit ausgefahrenem Fahrwerk,
 - e) für Flugzeuge mit drei oder mehr Triebwerken Überführungsflügen mit ausgefallenem Triebwerk und
 - f) Flügen nach den Bestimmungen der Konfigurationsabweichungsliste.
5. FLUGPLANUNG
- 5.1. Angaben und Anweisungen, die für die Flugvorbereitung und für Planungen im Fluge notwendig sind, einschließlich Geschwindigkeitsfestlegungen und Leistungseinstellungen. Gegebenenfalls sind Verfahren für den Betrieb mit ausgefallenem/en Triebwerk(en), ETOPS, insbesondere die Reisefluggeschwindigkeit mit ausgefallenem Triebwerk und die größte Entfernung zu einem geeigneten nach den Bestimmungen von OPS 1.245 ermittelten Flugplatz, und Flüge zu abgelegenen Flugplätzen aufzunehmen.
- 5.2. Angaben für die Berechnung des Kraftstoffbedarfs für die verschiedenen Flugphasen in Übereinstimmung mit OPS 1.255.
6. MASSE UND SCHWERPUNKTLAGE
- Angaben und Anweisungen für die Berechnung der Masse und Schwerpunktlage, einschließlich:
- a) Berechnungssystem (z.B. Indexsystem),
 - b) Angaben und Anweisungen für die Erstellung und Verwendung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage für die Erstellung per Hand und/oder per Rechner,
 - c) Grenzwerten für Massen und Schwerpunktlagen für die vom Luftfahrtunternehmer eingesetzten Muster, Baureihen oder einzelnen Flugzeuge und
 - d) Betriebsleermasse und zugehörige Schwerpunktlage oder zugehöriger Index.
7. BELADUNG
- Verfahren und Vorkehrungen für das Einladen und das Sichern der Ladung im Flugzeug.
8. KONFIGURATIONSABWEICHUNGSLISTE
- Die Konfigurationsabweichungsliste (CDL), falls vom Hersteller bereitgestellt, für die eingesetzten Flugzeugmuster und Baureihen, einschließlich der einzuhaltenden Verfahren, wenn ein Flugzeug unter den Bedingungen seiner CDL abgefertigt wird.

Dienstag, 3. September 2002

9. MINDESTAUSRÜSTUNGLISTE
Die Mindestausrüstungsliste (MEL) für die eingesetzten Flugzeugmuster und Baureihen unter Berücksichtigung der Betriebsarten und der Einsatzgebiete. Die Mindestausrüstungsliste muss die Navigationsausrüstung einschließen und die Leistungsanforderungen für die Strecke und das Einsatzgebiet berücksichtigen.
 10. ÜBERLEBENS- UND NOTAUSRÜSTUNG EINSCHLISSLICH SAUERSTOFF
 - 10.1. Eine Liste der für die zu fliegenden Strecken mitzuführenen Überlebenausrüstung und die Verfahren zur Prüfung der Einsatzfähigkeit dieser Ausrüstung vor dem Start. Anweisungen bezüglich der Unterbringung, der Zugänglichkeit und der Benutzung der Überlebens- und Notausrüstung und die zugehörigen Prüflisten.
 - 10.2. Das Verfahren für die Ermittlung des mitzuführenen Sauerstoffvorrats und der verfügbaren Menge. Das Flugprofil, die Anzahl der Insassen und ein möglicher Kabinendruckabfall sind zu berücksichtigen. Die Angaben müssen ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.
 11. NOTRÄUMUNGSVERFAHREN
 - 11.1. Anweisungen für die Vorbereitung einer Noträumung, einschließlich der Koordination zwischen den Besatzungsmitgliedern und der Zuweisung der Einsatzpositionen für den Notfall
 - 11.2. Noträumungsverfahren — Eine Beschreibung der Aufgaben aller Besatzungsmitglieder für eine schnelle Räumung des Flugzeugs und des Umgangs mit den Fluggästen bei einer Notlandung, Notwasserung oder einer anderen Notsituation.
 12. FLUGZEUGSYSTEME
Eine Beschreibung der Flugzeugsysteme, der zugehörigen Bedienungseinrichtungen und Anzeigen sowie die Betriebsanweisungen.
- C. ANWEISUNGEN UND ANGABEN ÜBER STRECKEN UND FLUGPLÄTZE
1. Anweisungen und Angaben, die sich auf den Flugfunkverkehr, die Navigation und die Flugplätze beziehen, einschließlich Mindestflugflächen und Mindesthöhen für jede vorgesehene Flugstrecke sowie der Betriebsmindestbedingungen für jeden Flugplatz, der angefliegen werden soll.
 - a) Mindestflugfläche/-höhe,
 - b) Betriebsmindestbedingungen für Startflugplätze, Bestimmungs- und Ausweichflugplätze,
 - c) Flugfunkeinrichtungen und Navigationshilfen,
 - d) Pistenangaben und Flugplatzeinrichtungen,
 - e) Anflug-, Fehlanflug- und Abflugverfahren, einschließlich Lärminderungsverfahren,
 - f) Verfahren bei Ausfall der Flugfunkverbindung,
 - g) Such- und Rettungseinrichtungen in dem Gebiet, über dem das Flugzeug eingesetzt werden soll,
 - h) eine Beschreibung der Luftfahrtkarten, die unter Berücksichtigung der Art des Fluges und der zu fliegenden Strecke mitzuführen sind, einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Gültigkeit der Karten,
 - i) Verfügbarkeit von Luftfahrtinformationen und Wetterdiensten,

Dienstag, 3. September 2002

- j) Flugfunk- und Navigationsverfahren für die Strecke,
- k) Einteilung der Flugplätze für die Qualifikation der Flugbesatzungen und
- l) besondere flugplatzspezifische Beschränkungen (Flugleistungsbeschränkungen und Betriebsverfahren etc.).

D. SCHULUNG

1. Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für alle Angehörigen des Betriebspersonals, denen betriebliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung eines Fluges zugewiesen sind.
2. Die Schulungspläne und Überprüfungsprogramme müssen umfassen:
 - 2.1. für die Flugbesatzung. Alle in Abschnitt E und N vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.
 - 2.2. für die Kabinenbesatzung. Alle in Abschnitt O vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.
 - 2.3. Für betroffenes Betriebspersonal, einschließlich Besatzungsmitgliedern
 - a) Alle in Abschnitt R (Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) vorgeschriebenen einschlägigen Punkte und
 - b) alle in Abschnitt S (Luftsicherheit) vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.
 - 2.4. Für Betriebspersonal, außer Besatzungsmitgliedern (z.B. Flugdienstberater, Abfertigungspersonal usw.) Alle anderen in OPS 1 vorgeschriebenen einschlägigen Punkte im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Betriebspersonals.
3. Verfahren
 - 3.1. Schulungs- und Überprüfungsverfahren.
 - 3.2. Anzuwendende Verfahren, wenn ein Mitarbeiter den geforderten Leistungsstandard nicht erreicht oder aufrechterhält.
 - 3.3. Verfahren, um sicherzustellen, dass außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen, die die Anwendung eines Teiles oder aller Verfahren für außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen erfordern, und Instrumentenflugwetterbedingungen auf Flügen im Rahmen des gewerblichen Luftverkehrs nicht simuliert werden.
4. Aufzubewahrende Unterlagen und Aufbewahrungszeiträume (siehe Anhang 1 zu OPS 1.1065).

Anhang 1 zu OPS 1.1065
Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgenden Informationen/Unterlagen über die in den nachfolgenden Tabellen genannten Zeiträume in einer für die Verwendung brauchbaren Form und für die Luftfahrtbehörde zugänglich aufbewahrt werden.

Anmerkung: Zusätzliche Informationen in bezug auf die Instandhaltungsaufzeichnungen sind in Abschnitt M vorgeschrieben.

Tabelle 1
Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen
Unterlagen nach OPS 1.135 zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen

Flugdurchführungsplan	3 Monate
Technisches Bordbuch	24 Monate nach dem Datum der letzten Eintragung
Streckenbezogene NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen, sofern vom Luftfahrtunternehmer herausgegeben	3 Monate
Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage	3 Monate
Mitteilungen über besondere Ladung, einschließlich gefährlicher Güter	3 Monate

Dienstag, 3. September 2002

Tabelle 2
Berichte

Bordbuch	3 Monate
Flugberichte für die Aufzeichnung der Einzelheiten aller besonderen Ereignisse, wie in OPS 1.420 vorgeschrieben, oder aller Ereignisse, deren Meldung oder Aufzeichnung der Kommandant für notwendig erachtet	3 Monate
Meldung über Überschreitung der Dienstzeiten und/oder reduzierte Ruhezeiten	3 Monate

Tabelle 3
Aufzeichnungen über Flugbesatzungsmitglieder

Flug-, Dienst- und Ruhezeiten	15 Monate
Lizenzen	Solange das Flugbesatzungsmitglied die Rechte seiner Lizenz im Auftrag des Luftfahrtunternehmers ausübt
Umschulung und Überprüfung	3 Jahre
Kommandantenlehrgang (einschließlich Überprüfung)	3 Jahre
Wiederholte Umschulung und Überprüfung	3 Jahre
Schulung und Überprüfung, die das Führen des Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus erlaubt	3 Jahre
Flugerfahrung der letzten Zeit (siehe OPS 1.970)	15 Monate
Kenntnisse über Strecken und anzufliegende Flugplätze (siehe OPS 1.975)	3 Jahre
Schulung und Qualifikation für bestimmte Betriebsarten, wenn in OPS gefordert (z.B. ETOPS, CAT-II/III-Betrieb)	3 Jahre
Schulung im Umgang mit gefährlichen Gütern, soweit zutreffend	3 Jahre

Tabelle 4
Aufzeichnungen über Kabinenbesatzungsmitglieder

Flug-, Dienst- und Ruhezeiten	15 Monate
Grundschulung, Umschulung und Unterschiedsschulung	Solange das Kabinenbesatzungsmitglied bei dem Luftfahrtunternehmer beschäftigt ist
Wiederholte Schulung und Auffrischungsschulung (einschließlich Überprüfungen)	Bis 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung des Kabinenbesatzungsmitglieds bei dem Luftfahrtunternehmer
Schulung im Umgang mit gefährlichen Gütern, soweit zutreffend	3 Jahre

Tabelle 5
Aufzeichnungen über weiteres Betriebspersonal

Schulungs-/Qualifikationsaufzeichnungen über weiteres Personal, für das nach OPS ein genehmigtes Schulungsprogramm gefordert wird	Die Aufzeichnungen über die letzten beiden Schulungen
---	---

Tabelle 6
Sonstige Aufzeichnungen

Aufzeichnungen über galaktische und solare Strahlungsdosen	Bis 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung des Besatzungsmitglieds bei dem Luftfahrtunternehmer
Aufzeichnungen im Rahmen des Qualitätssystems	5 Jahre

Dienstag, 3. September 2002

ABSCHNITT Q
BESCHRÄNKUNGEN DER FLUG- UND DIENSTZEITEN UND RUHEVORSCHRIFTEN

A. ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Der Betreiber hat für die Besatzungsmitglieder **ein System für Flugdienst- und Dienstzeitbeschränkungen und die Ruhezeiten (FTL) festzulegen.**
2. **Der Betreiber sorgt dafür, dass bei allen Flügen**
 - 2.1. **das System für Flugdienst- und Dienstzeitbeschränkungen und die Ruhezeiten im Einklang steht mit**
 - a) **den Bestimmungen dieses Abschnitts und**
 - b) **allen zusätzlichen Bestimmungen, die von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde zur Aufrechterhaltung der Sicherheit angewendet werden;**
 - 2.2. **die Flüge so geplant werden, dass sie innerhalb des erlaubten Flugdienstzeitraums beendet werden, wobei die für die Flugvorbereitung notwendige Zeit, die Flugzeiten und die Aufenthaltszeiten am Boden sowie die Art der Operation zu berücksichtigen sind;**
 - 2.3. **die Dienstpläne so frühzeitig ausgearbeitet und veröffentlicht werden, dass die Besatzungsmitglieder die Möglichkeit haben, angemessene Ruhezeiten einzuplanen.**
3. **Pflichten des Betreibers**
 - 3.1. **Der Betreiber gibt für jedes Besatzungsmitglied den Heimatflughafen an.**
 - 3.2. **Von dem Betreiber wird erwartet, dass er die Beziehung zwischen der Häufigkeit und der Merkmale von Flugdienstzeiträumen und Ruhezeiten beachtet und die kumulativen Wirkungen von langen Dienstzeiten, die nur von Mindestruhezeiten unterbrochen werden, in angemessener Weise berücksichtigt.**
 - 3.3. **Der Betreiber erstellt Dienstpläne, um so unerwünschte Praktiken wie abwechselnder Tag-/Nachdienst oder Positionierung von Besatzungsmitgliedern in einer Weise, dass sich eine ernsthafte Unterbrechung von etablierten Schlaf-/Arbeitsgewohnheiten ergibt, vermieden werden.**
 - 3.4. **Der Betreiber plant dienstfreie Ortstage und gibt sie den Besatzungsmitgliedern vorab bekannt.**
 - 3.5. **Der Betreiber sorgt dafür, dass der Besatzung durch die Ruhezeiten ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich von den Auswirkungen des vorherigen Dienstes zu erholen, und dass sie zu Beginn des darauffolgenden Flugdienstzeitraums ausgeruht ist.**
 - 3.6. **Der Betreiber sorgt dafür, dass die Flugdienstzeiträume so geplant werden, dass es den Besatzungsmitgliedern möglich ist, in ausreichender Weise Ermüdung zu vermeiden, damit sie ihren Dienst hinsichtlich Effizienz und Sicherheit unter allen Umständen auf einem befriedigenden Niveau verrichten können.**
4. **Pflichten eines Besatzungsmitgliedes**
 - 4.1. **Ein Besatzungsmitglied darf nicht an Bord eines Luftfahrzeugs arbeiten, wenn ihm bewusst ist bzw. angenommen werden kann, dass es ermüdet ist oder die Gefahr der Ermüdung besteht oder es sich so unwohl fühlt, dass der Flug gefährdet sein kann.**
 - 4.2. **Besatzungsmitglieder sollten die zur Verfügung gestellten Gelegenheiten und Einrichtungen für Ruhepausen weitestgehend nutzen und ihre Ruhezeiten ordnungsgemäß planen und in Anspruch nehmen.**
5. **Pflichten der Zivilluftfahrtbehörden**
 - 5.1. **Die für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Zivilluftfahrtbehörde sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts eingehalten werden.**
 - 5.2. **Die zuständige Zivilluftfahrtbehörde konsultiert alle beteiligten Parteien bei der Prüfung von Auslegungen dieses Abschnitts oder von Abweichungen von seinen Bestimmungen.**

Dienstag, 3. September 2002

5.3. Abweichungen

- 5.3.1. *Nach den allgemeinen Prüfungsverfahren kann die zuständige Zivilluftfahrtbehörde Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnitts für bestimmte Arten von Operationen oder um speziellen betrieblichen Notwendigkeiten zu entsprechen, gemäß den in dem Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren und in Konsultation mit den beteiligten Parteien genehmigen.*
- 5.3.2. *Jeder Betreiber hat der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde anhand von Betriebserfahrung und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen darzulegen, dass ein Antrag auf eine Abweichung zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führt. Derartige Abweichungen werden von geeigneten Kompensationsmaßnahmen flankiert, wo dies zweckmäßig ist.*
- 5.3.3. *Die zuständige Zivilluftfahrtbehörde hält sich bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung einer Abweichung an die gemeinsamen Leitlinien, die von den Zivilluftfahrtbehörden beschlossen werden.*

B. DEFINITIONEN

1.1. Verstärkte Flugbesatzung

Eine Flugbesatzung, die mehr als die Mindestzahl von Personen umfasst, die für den Betrieb des Flugzeugs erforderlich sind und in der jedes Mitglied seinen Posten verlassen und von einem anderen entsprechend qualifizierten Mitglied der Besatzung ersetzt werden kann.

1.2. Blockzeit

Zeit zwischen der ersten Bewegung des Flugzeugs vom Abstellplatz zwecks Abflug bis zum Halt auf der zugewiesenen Abstellposition und/oder zum Stillstand der Motoren.

1.3. Pause

Zeitraum der frei von allen dienstlichen Verpflichtungen ist, der als Dienstzeit gilt, der aber kürzer als ein Ruhezeitraum ist.

1.4. Dienst

Alle Aufgaben, die ein Besatzungsmitglied wahrnehmen muss und mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Luftverkehrsbesitzerzeugnisses in Zusammenhang stehen.

1.5. Dienstzeitraum

Zeitraum, der beginnt, wenn ein Besatzungsmitglied sich auf Verlangen des Betreibers zum Dienst meldet, und der endet, wenn das Besatzungsmitglied frei von allen dienstlichen Verpflichtungen ist.

1.6. Flugdienstzeitraum

Flugdienstzeitraum (FDP) ist die gesamte Zeit, während der eine Person in einem Flugzeug als Besatzungsmitglied tätig ist. Der FDP beginnt, wenn ein Besatzungsmitglied vom Betreiber aufgefordert wird, sich für einen oder mehrere Flüge zu melden; er endet mit dem Ende des letzten Fluges, bei dem es Dienst tuendes Besatzungsmitglied ist, oder zu einem anderen Zeitpunkt, der von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde festgelegt wird.

1.7. Heimatflughafen

Der Ort, der vom Betreiber für jedes Besatzungsmitglied angegeben wird und von dem dieses Besatzungsmitglied normalerweise einen Dienstzeitraum oder eine Reihe von Dienstzeiträumen beginnt bzw. an dem es diese beendet, und wo der Betreiber normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.

1.8. Ortstag

Ein 24-Stunden-Zeitraum, der um 0.00 Uhr Ortszeit beginnt.

1.9. Ortsnacht

Ein 8-Stunden-Zeitraum zwischen 22.00 und 8.00 Uhr Ortszeit.

Dienstag, 3. September 2002

1.10. Ein einziger dienstfreier Tag

Ein einziger dienstfreier Tag umfasst zwei Ortsnächte; ein Ruhezeitraum kann Teil des freien Tags sein.

1.11. Dienst tuendes Besatzungsmitglied

Ein Besatzungsmitglied, das seine Aufgaben in einem Flugzeug während des Fluges oder während eines Teils des Fluges wahrnimmt.

1.12. Positionierung

Beförderung eines nicht Dienst tuenden Besatzungsmitglieds von einem Ort zum anderen auf Verlangen des Betreibers, ausgenommen Reisezeit; unter Reisezeit ist zu verstehen:

- Zeit vom Wohnort zu dem Ort, wo es sich normalerweise melden muss;
- Zeit, um sich von dem Ruheort zum Ort des Dienstbeginns zu begeben.

1.13. Ruhezeitraum

Ununterbrochener und festgelegter Zeitraum, in dem ein Besatzungsmitglied frei von allen dienstlichen Verpflichtungen ist.

1.14. Bereitschaft

Ein festgelegter Zeitraum, in dem ein Besatzungsmitglied sich dem Betreiber zur Verfügung halten muss, bis es für einen Flug, eine Positionierung oder einen anderen Dienst eingesetzt wird, ohne dass ein Ruhezeitraum dazwischen liegt.

1.15. Tagesrhythmisches („zirkadianes“) Tief (WOCL)

Das WOCL ist der Zeitraum zwischen 2.00 und 5.59 Uhr. Innerhalb einer Bandbreite von drei Zeitzonen bezieht sich das WOCL auf die Zeit des Heimatflughafens. Außerhalb dieser drei Zeitzonen bezieht sich das WOCL auf die Zeit des Heimatflughafens während der ersten 48 Stunden nach Verlassen der Zeitzone des Heimatflughafens und danach auf die Ortszeit;

C. FLUG- UND DIENSTBESCHRÄNKUNGEN**1.1. Kumulative Grenzwerte für Flugstunden**

Der Betreiber sorgt dafür, dass die Gesamtblockzeiten von Flügen, auf denen ein einzelnes Besatzungsmitglied als Dienst tuendes Besatzungsmitglied eingesetzt ist, nicht 900 Blockstunden je Kalenderjahr überschreiten, wobei diese Blockstunden so gleichmäßig wie möglich über das Jahr verteilt sein müssen.

1.2. Kumulative Dienststunden

Der Betreiber sorgt dafür, dass die Gesamtdienstzeiträume, in denen ein Besatzungsmitglied eingesetzt ist, folgende Stundenzahl nicht überschreiten:

- a) 190 Dienststunden in 28 aufeinanderfolgenden Tagen,
- b) 60 Dienststunden in sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

1.3. Maximaler täglicher Flugdienstzeitraum (FDP)**D. MAXIMALER TÄGLICHER FLUGDIENSTZEITRAUM (FDP)****1.1. Dies sollte nicht für den Flugbetrieb mit nur einem Piloten gelten.****1.2. Der Betreiber gibt Meldezeiten an, die einen realistischen Spielraum für die sicherheitsrelevanten Aufgaben am Boden gemäß der Genehmigung durch die zuständige Zivilluftfahrtbehörde berücksichtigen.****1.3. Der maximale tägliche Grund-FDP ist 13 Stunden.****1.4. Von diesen 13 Stunden werden 30 Minuten für jeden Flug ab dem dritten Flug, höchstens aber zwei Stunden für Flüge abgezogen.**

Dienstag, 3. September 2002

- 1.5. *Beginnt der FDP im WOCL, werden vom in Buchstabe D Nummern 1.3 und 1.4 angegebenen Höchstwert 100 % seiner Überlagerung, höchstens aber zwei Stunden abgezogen. Endet der FDP im WOCL oder fällt es in den FDP, werden von dem in Buchstabe D Nummern 1.3 und 1.4 angegebenen maximalen FDP 50 % seiner Überlagerung abgezogen.*
2. *Verlängerungen*
 - 2.1. *Der maximale tägliche FDP kann bis zu einer Stunde verlängert werden.*
 - 2.2. *Verlängerungen sind für einen Grund-FDP von sechs Flügen oder mehr nicht zulässig.*
 - 2.3. *Überlagert sich der FDP mit dem WOCL bis zu zwei Stunden, sind Verlängerungen auf vier Flüge beschränkt.*
 - 2.4. *Überlagert sich der FDP mit dem WOCL mehr als zwei Stunden, sind Verlängerungen auf zwei Flüge beschränkt.*
 - 2.5. *Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiträumen sind höchstens zwei Verlängerungen zulässig.*
 - 2.6. *Ist bei einem FDP eine Verlängerung vorgesehen, verlängert sich die Ruhezeit vor und nach dem Flug um zwei Stunden oder die Ruhezeit nur nach dem Flug um vier Stunden. Werden aufeinanderfolgende FDP verlängert, fallen die Ruhezeiten nach und vor dem Flug zwischen zwei Operationen zusammen.*
 - 2.7. *Beginnt ein verlängerter FDP in der Zeit zwischen 22.00 und 4.59 Uhr, beschränkt der Betreiber den FDP auf 11 Stunden und 45 Minuten.*
3. *Kabinenbesatzung*
 - 3.1. *Für eine auf einem oder mehreren Flügen eingesetzte Kabinenbesatzung kann der FDP für die Kabinenbesatzung um die Differenz zwischen der Meldezeit zwischen Kabinenbesatzung und Flugbesatzung verlängert werden, wobei der geltende verlängerte tägliche FDP nicht überschritten werden darf.*
4. *Beständigkeit des Betriebs*
 - 4.1. *Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass Flüge innerhalb des maximalen FDP beendet werden können. Zur Erreichung dieses Ziels veranlasst der Betreiber Änderungen am Dienstplan oder am Einsatzplan der Besatzungen, wenn die Operation nicht regelmäßig 66 % innerhalb des maximalen FDP erreicht.*
5. *Positionierung*
 - 5.1. *Die für die Positionierung verwendete Zeit gilt als Dienstzeit.*
 - 5.2. *Die Positionierung nach der Meldung aber vor dem Dienstantritt ist Teil des FDP, gilt aber nicht als Flug.*
 - 5.3. *Überstellungsflüge, die sich unmittelbar an Dienstflüge anschließen, werden für die Berechnung der Mindestruhezeit gemäß Buchstabe E Nummern 1.1 und 1.2 berücksichtigt.*
 - 5.4. *Verlängerter FDP (durch Ruhezeiten unterbrochene Flugdienstzeit/Split Duty)*

Eine Operation aufgrund eines verlängerten FDP einschließlich einer Ruhepause wird von der jeweiligen Zivilluftfahrtbehörde aufgrund der geltenden nationalen Rechtsvorschriften genehmigt, wenn ein angemessenes Sicherheitsniveau dargelegt wird.

Dienstag, 3. September 2002

E. RUHEZEIT**1. Mindestruhezeit**

- 1.1. Die Mindestruhezeit, die vor einem auf der Basis beginnenden FDP zu gewähren ist, muss so lang sein wie der vorhergehende FDP, mindestens aber 12 Stunden betragen.
- 1.2. Die Mindestruhezeit, die vor einem außerhalb der Basis beginnenden FDP zu gewähren ist, muss so lang sein wie der vorhergehende FDP, mindestens aber zehn Stunden betragen. Bei Mindestruhezeiten außerhalb der Basis muss der Betreiber dafür sorgen, dass die Möglichkeit zu acht Stunden Schlaf gewährt wird, wobei die Reisezeit und andere physiologische Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.
- 1.3. Ungeachtet der Nummer 1.2 genehmigt die zuständige Zivilluftfahrtbehörde Vereinbarungen über verminderte Ruhezeiten auf der Grundlage der geltenden nationalen Rechtsvorschriften, wenn ein angemessenes Sicherheitsniveau dargelegt wird.

2. Ruhezeiträume

Der Betreiber sorgt dafür, dass die Mindestruhezeit entsprechend der vorgenannten Regelung auf mindestens einen 36-Stunden-Zeitraum einschließlich zwei Ortsnächte ausgedehnt wird. Zwischen aufeinanderfolgenden wöchentlichen Ruhezeiträume dürfen nicht mehr als 168 Stunden liegen.

F. FDP-VERLÄNGERUNG**1. Verstärkung der Flugbesatzung**

Der Betreiber vereinbart mit der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde die Regelungen im Zusammenhang mit der Verstärkung einer Grundflugbesatzung zum Zweck der Verlängerung des FDP über die Grenzwerte in Buchstabe D hinaus.

2. Kabinenbesatzung

Der Betreiber vereinbart mit der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde die gesetzliche Mindestruhezeit während des Flugs, die die Kabinenbesatzung benötigt, wenn der FDP über die Beschränkungen in Buchstabe D hinausgeht.

G. UNVORHERSEHBARE UMSTÄNDE WÄHREND DES TATSÄCHLICHEN FLUGVORGANGS – ERMESSEN DES FLUGKAPITÄNS

1. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit umsichtiger Kontrolle der nachstehend aufgeführten Situationen während des tatsächlichen Flugvorgangs, der zur Meldezeit beginnt, können die Grenzwerte für Flugdienst-, Dienst- und Ruhezeiträume gemäß diesem Abschnitt im Fall unvorhergesehener Umstände verändert werden. Solche Veränderungen müssen vom Flugkapitän nach Anhörung aller Besatzungsmitglieder akzeptiert werden können und in jedem Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.1. Der zulässige FDP darf nicht um mehr als zwei Stunden verlängert werden, es sei denn, die Flugbesatzung wurde verstärkt; in diesem Fall darf der zulässige FDP um bis zu drei Stunden verlängert werden.
- 1.1.1. Treten beim letzten Flug innerhalb eines FDP unvorhergesehene Umstände nach dem Start auf, die zu einer Überschreitung der zulässigen Verlängerung führen, kann der Flug zum Bestimmungsort- oder zu einem Ausweichflughafen fortgesetzt werden, und
- 1.1.2. der Ruhezeitraum darf verkürzt werden, aber niemals die Mindestruhezeit gemäß Buchstabe E Nummer 1.2 unterschreiten.
- 1.2. Der Flugkapitän verkürzt im Fall von besonderen Umständen, die zu übermäßiger Ermüdung führen können, nach Anhörung der betroffenen Besatzungsmitglieder die tatsächliche Flugdienstzeit oder verlängert die Ruhezeit, um jede schädliche Auswirkung auf die Flugsicherheit zu vermeiden.

Dienstag, 3. September 2002

1.3. Der Betreiber sorgt dafür, dass

- 1.3.1. *der Flugkapitän ihm Bericht erstattet, wenn er in Ausübung seines Ermessens einen FDP verlängert oder einen Ruhezeitraum während des tatsächlichen Fluges verkürzt, und,*
- 1.3.2. *sofern die Verlängerung eines FDP oder die Verkürzung eines Ruhezeitraums eine Stunde überschreitet, eine Kopie des Berichts, zu dem der Betreiber seine Stellungnahme hinzufügen muss, nicht später als 28 Tage nach dem betreffenden Ereignis der entsprechenden Zivilluftfahrtbehörde übermittelt wird.*

H. BEREITSCHAFT

1. Bereitschaft auf dem Flughafen

- 1.1. *Ein Besatzungsmitglied befindet sich in Bereitschaft auf dem Flughafen von der Meldung an der üblichen Meldestelle bis zum Ende des bekannt gegebenen Bereitschaftszeitraums.*
 - 1.2. *Der Bereitschaftsdienst am Flughafen zählt vollständig bei der Berechnung kumulativer Dienststunden.*
 - 1.3. *Dem Bereitschaftsdienst am Flughafen muss mindestens ein Mindestruhezeitraum folgen.*
 - 1.4. *Die Beziehung zwischen der Bereitschaft am Flughafen und dem Einsatz im Flugdienst, der sich aus der Bereitschaft am Flughafen ergibt, wird von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde festgelegt.*
 - 1.5. *Der Betreiber stellt dem Besatzungsmitglied in Bereitschaft auf dem Flughafen einen ruhigen und bequemen Raum zur Verfügung, der der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.*
- 2. Andere Formen der Bereitschaft (einschließlich Bereitschaft im Hotel)**
- 2.1. *Alle Formen der Bereitschaft müssen von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde unter Berücksichtigung folgender Punkte geregelt werden:*
 - 2.2. *Jede Tätigkeit wird im Dienstplan vermerkt und/oder vorab bekanntgegeben.*
 - 2.3. *Beginn und Ende der Bereitschaft werden vorab festgelegt und bekannt gegeben.*
 - 2.4. *Die Höchstdauer der Bereitschaft wird festgelegt.*
 - 2.4.1. *Unter Berücksichtigung der dem Besatzungsmitglied für Ruhezeiten zur Verfügung stehenden Einrichtungen und anderen relevanten Umständen wird die Beziehung zwischen Bereitschaft und dem Einsatz im Flugdienst, der sich aus der Bereitschaft ergibt, festgelegt.*
 - 2.4.2. *Das Erfordernis, für den Einsatz im Flugdienst bei Bereitschaft ausgeruht zu sein, ist eine gemeinsame Verantwortung des Besatzungsmitglieds und des Betreibers.*
 - 2.4.3. *Die Zeiten des Bereitschaftsdienstes werden nach Maßgabe von Buchstabe B Nummer 1.2 berechnet.*

I. ERNÄHRUNG

- 1. *Besatzungsmitglieder und Betreiber sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass fehlende Nahrungsaufnahme negative Folgen für die Leistungsfähigkeit und Wachsamkeit einer Person haben kann.*
 - 1.1. *Die Möglichkeit, eine Mahlzeit einzunehmen, muss bestehen, um jede Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Besatzungsmitglieds zu vermeiden, insbesondere wenn der FDP länger als sechs Stunden ist.*

J. AUFZEICHNUNGEN ÜBER FLUGDIENST-, DIENST- UND RUHEZEITEN

- 1. *Der Betreiber sorgt dafür, dass die Aufzeichnungen eines Besatzungsmitglieds folgende Angaben enthalten:*
 - a) *Blockzeiten,*
 - b) *Beginn, Dauer und Ende jedes Dienst- oder Flugdienstzeitraums,*
 - c) *Ruhezeiträume und Tage, die von jeder dienstlichen Verpflichtung frei sind;*
diese Aufzeichnungen werden geführt, um sicherzustellen, dass den Anforderungen dieses Abschnitts entsprochen wird.

Dienstag, 3. September 2002

2. **Alle Besatzungsmitglieder nehmen, soweit zweckmäßig, individuelle Aufzeichnungen vor über**
 - a) **Blockzeiten,**
 - b) **Flugdienstzeiträume,**
 - c) **Dienstzeiträume,**
 - d) **Ruhezeiträume und Ortstage, die frei von jeder dienstlichen Verpflichtung sind;**
diese Aufzeichnungen müssen dem Betreiber, der die Dienste eines Besatzungsmitglieds in Anspruch nimmt, vor Beginn dessen Flugdienstzeitraums vorgelegt werden.
- 2.1. **Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwölf Kalendermonate nach dem Tag der letzten relevanten Eintragung oder länger, wenn dies nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, aufbewahrt werden.**
- 2.2. **Zusätzlich bewahren die Betreiber getrennt alle Berichte von Flugkapitänen über Verlängerungen von FDP, Flugzeiten und über verkürzte Zeiträume, die sie in Ausübung ihres Ermessens vorgenommen haben, mindestens sechs Monate nach dem Ereignis auf.**

ABSCHNITT R
BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER IM LUFTVERKEHR

OPS 1.1150
Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

1. **Annahmeprüfliste:** Eine Prüfliste, nach der Packstücke von gefährlichen Gütern und die dazugehörigen Frachtpapiere einer Sichtprüfung unterzogen werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen.
2. **Frachtflugzeug:** Ein Flugzeug, das Güter und Sachen, jedoch keine Fluggäste befördert. In diesem Zusammenhang gelten folgende Personen nicht als Fluggäste:
 - i) Besatzungsmitglieder,
 - ii) Personal des Luftfahrtunternehmers, dessen Beförderung nach den Vorschriften des Betriebsbuches zulässig ist und das gemäß diesen Vorschriften befördert wird,
 - iii) ermächtigte Vertreter einer Behörde oder
 - iv) Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit einer bestimmten Frachtsendung an Bord wahrnehmen.
3. **Gefahrgutunfall:** Ein Ereignis in Verbindung mit dem Transport gefährlicher Güter, durch das Personen getötet oder schwer verletzt werden oder schwerer Sachschaden entsteht.
4. **Gefahrgutzwischenfall:** Ein anderes Ereignis als ein Gefahrgutunfall in Verbindung mit dem Transport von gefährlichen Gütern, das nicht notwendigerweise an Bord eines Luftfahrzeuges auftritt und bei dem durch Personen- oder Sachschäden, Feuer, Beschädigung, das Austreten oder Auslaufen von Flüssigkeiten, den Austritt von Radioaktivität oder auf andere Weise offenkundig wird, dass die Verpackung ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Jegliches Ereignis im Zusammenhang mit dem Transport von gefährlichen Gütern, durch das das Luftfahrzeug und dessen Insassen ernsthaft gefährdet werden, gilt ebenfalls als Gefahrgutzwischenfall.
5. **Gefahrgut-Transportdokument:** Ein Dokument, dessen Ausführung in den Gefahrgutvorschriften festgelegt ist. Es wird von der Person, welche das Gefahrgut zur Beförderung anbietet, ausgefüllt und enthält Informationen über die zu befördernden gefährlichen Güter. Das Dokument enthält eine unterzeichnete Erklärung, mit der bestätigt wird, dass das Gefahrgut durch die offizielle Versandbezeichnung und UN-Nummer, falls vorhanden, genau und treffend beschrieben wird, dass die Güter korrekt klassifiziert, verpackt, markiert und gekennzeichnet sowie in ordnungsgemäßem Transportzustand sind.

Dienstag, 3. September 2002

6. Frachtbehälter: Ein Behältnis, in dem verpackte oder unverpackte radioaktive Stoffe auf verschiedene Weise befördert werden können. (Anmerkung: siehe auch Begriffsbestimmung „Ladeinheit“, wenn es sich bei den gefährlichen Gütern um nicht-radioaktive Stoffe handelt).
7. Abfertigungsagent (Handling Agent): Ein Unternehmen, das im Auftrag eines Luftfahrtunternehmers einige oder alle Aufgaben desselben ausführt, einschließlich Annahme, Be- und Entladen sowie Transfer oder anderer Abfertigungsdienste für Fluggäste oder Fracht.
8. Umverpackung: Das äußere Gebinde, mit dem ein einzelner Versender ein oder mehrere Packstücke zu einer Transporteinheit zusammenfasst, um so deren Handhabung und Lagerung zu vereinfachen. (Anmerkung: Eine „Ladeinheit“ ist in dieser Begriffsbestimmung nicht enthalten.)
9. Packstück: Das fertig verpackte und zum Transport vorbereitete Produkt, bestehend aus Verpackung und Inhalt.
10. Verpackung: Behältnisse und sämtliche Zubehörteile oder Materialien, die nötig sind, damit das Behältnis seinen Zweck erfüllt und die Einhaltung der Verpackungsvorschriften sichergestellt wird.
11. Ordnungsgemäße Versandbezeichnung: Die Bezeichnung für einen bestimmten Artikel oder eine Substanz, die in sämtlichen Frachtdokumenten, Mitteilungen und u.U. auch auf Verpackungen verwendet wird.
12. Schwere Verletzung: Die Verletzung einer Person durch Unfall:
 - i) die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden erfordert, beginnend innerhalb von sieben Tagen nach der Verletzung, oder
 - ii) die einen Knochenbruch zur Folge hat (mit Ausnahme einfacher Brüche von Fingern, Zehen oder Nase) oder
 - iii) die Risswunden zur Folge hat, die schwere Blutungen oder Verletzungen von Nerven-, Muskeln- oder Sehnensträngen verursachen, oder
 - iv) die Schäden an inneren Organen verursacht hat oder
 - v) die Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder an mehr als 5 % der Körperoberfläche zur Folge hat oder
 - vi) wenn die Verletzung nachweislich durch infektiöse Substanzen oder gesundheitsschädliche Strahlung verursacht wurde.
13. Herkunftsstaat: Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die gefährlichen Güter zum ersten Mal an Bord eines Luftfahrzeuges geladen wurden.
14. Gefahrgutvorschriften: Die neueste gültige Ausgabe der „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ (ICAO Doc 9284-AN/905), einschließlich der von der International Civil Aviation Organisation (ICAO) genehmigten und veröffentlichten Ergänzung und Nachträgen.
15. UN-Nummer: 4stellige Kennziffer, die einer Substanz oder einer bestimmten Gruppe von Substanzen vom „United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods“ zur Kennzeichnung zugewiesen ist.
16. Ladeinheit (Unit Load Device – ULD): Jede Art von Luftfahrzeugbehälter, Luftfahrzeugpalette mit Netz oder Luftfahrzeugpalette mit Netz über einem Iglu. (Anmerkung: Die Umverpackung ist in diese Definition nicht eingeschlossen; bei Behältnissen für den Transport von radioaktiven Stoffen siehe Begriffsbestimmung für „Frachtbehälter“.)

OPS 1.1155
Genehmigung für den Transport
gefährlichen Gütern

Der Luftfahrtunternehmer darf gefährliche Güter nicht ohne behördliche Genehmigung befördern.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.1160
Allgemeines

- a) Bei jeglichem Transport gefährlicher Güter hat der Luftfahrtunternehmer die Gefahrgutvorschriften einzuhalten, unabhängig davon, ob der Flug ganz oder teilweise innerhalb, oder gänzlich außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates durchgeführt wird.
- b) Artikel und Substanzen, die normalerweise als gefährliche Güter eingestuft würden, sind, wie in den Gefahrgutvorschriften angegeben, von den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommen, vorausgesetzt:
1. ihr Vorhandensein an Bord eines Flugzeugs ist gemäß den entsprechenden geltenden Bestimmungen oder aus betrieblichen Gründen erforderlich,
 2. sie werden als Versorgungsgüter im Rahmen der Verpflegung oder des Kabinenservices mitgeführt,
 3. sie werden als tierärztliche Hilfsmittel oder zum schmerzlosen Töten von Tieren während des Fluges mitgeführt,
 4. sie werden als medizinische Hilfsmittel für einen Patienten während des Fluges mitgeführt, vorausgesetzt, dass:
 - i) Gasflaschen speziell für die Aufnahme und den Transport eines bestimmten Gases hergestellt wurden,
 - ii) Arzneimittel, Medikamente und andere medizinische Substanzen der Kontrolle durch ausgebildetes Personal unterliegen, während sie an Bord eines Flugzeugs eingesetzt werden,
 - iii) Ausrüstungsgegenstände, die Nassbatterien enthalten, in aufrechter Position gelagert und, wenn notwendig, gesichert werden, um das Auslaufen des Elektrolyts zu verhindern, und
 - iv) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sämtliche Geräte während des Start- und Landevorganges und in allen anderen Fällen, in denen der Kommandant dies aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, zu verstauen und zu sichern, oder
 5. sie werden von Fluggästen oder Mitgliedern der Besatzung mitgeführt.
- c) Ersatz für die unter *Buchstabe b Nummer 1* beschriebenen Artikel und Substanzen ist an Bord eines Flugzeuges in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

OPS 1.1165
Transportbeschränkungen für gefährliche Güter

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Artikel und Substanzen, deren Transport laut Kennzeichnung oder Oberbegriff in den Gefahrgutvorschriften ausdrücklich untersagt ist, nicht an Bord eines Flugzeuges befördert werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Artikel und Substanzen oder andere Stoffe, deren Transport nach den Gefahrgutvorschriften normalerweise untersagt ist, nur befördert werden wenn:
1. sie einer Ausnahmeregelung der betroffenen Staaten in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften unterliegen oder
 2. in den Gefahrgutvorschriften angegeben ist, dass sie mit der Genehmigung des Herkunftsstaates befördert werden dürfen.

OPS 1.1170
Klassifizierung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Artikel und Substanzen als gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften klassifiziert werden.

OPS 1.1175
Verpackung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften verpackt sind.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.1180
Kennzeichnung und Markierung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter nach den Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet und markiert sind.
- b) Gefährliche Güter, die auf einem Flug befördert werden, der ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats stattfindet, müssen, neben einer gegebenenfalls geforderten anderen Sprache, auch in englischer Sprache gekennzeichnet und markiert sein.

OPS 1.1185
Gefahrgut-Transportdokument

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass gefährliche Güter von einem Gefahrgut-Transportdokument begleitet werden, außer wenn dies in den Gefahrgutvorschriften anders festgelegt ist.
- b) Für gefährliche Güter, die auf einem Flug befördert werden, der ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats stattfindet, muss das Gefahrgut-Transportdokument, neben einer gegebenenfalls geforderten anderen Sprache, in englischer Sprache beschildert und gekennzeichnet sein.

OPS 1.1195
Annahme von gefährlichen Gütern

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf gefährliche Güter erst dann zum Transport annehmen, wenn die Packstücke, Umverpackungen oder Frachtbehälter den in den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Annahmekontrollverfahren unterzogen wurden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer oder sein Abfertigungsagent hat eine Annahmeprüfliste zu verwenden. Die Annahmeprüfliste muss es ermöglichen, alle wichtigen Einzelheiten zu überprüfen, und muss so gestaltet sein, dass sie gestattet, die Ergebnisse des durchgeführten Annahmekontrollverfahrens von Hand, mechanisch oder per Computer aufzuzeichnen.

OPS 1.1200
Prüfung auf Beschädigung, Leckage und Kontamination

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter unmittelbar vor der Verladung in ein Flugzeug oder in eine Ladeeinheit, wie in den Gefahrgutvorschriften vorgeschrieben, auf Leckage oder Beschädigung untersucht werden,
2. eine Ladeeinheit nicht in ein Flugzeug verladen wird, wenn bei der in den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Untersuchung Anzeichen für Leckage oder Beschädigung der darin enthaltenen gefährlichen Güter festgestellt wurden,
3. undichte oder beschädigte Packstücke, Umverpackungen oder Frachtbehälter nicht in ein Flugzeug verladen werden,
4. augenscheinlich undichte oder beschädigte Packstücke mit gefährlichen Gütern, die an Bord eines Flugzeuges entdeckt werden, entweder entfernt oder Vorkehrungen zu ihrer Entfernung durch eine zuständige Behörde oder Organisation getroffen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sich der Rest der Sendung in gutem Zustand für den Weitertransport befindet und dass das Flugzeug oder dessen Fracht weder beschädigt noch kontaminiert worden ist, und
5. Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter beim Entladen aus einem Flugzeug oder aus einer Ladeeinheit auf Beschädigungen oder Leckage hin untersucht werden und, sofern dies der Fall ist, der betreffende Stauraum an Bord des Flugzeuges auf Beschädigung oder Kontamination untersucht wird.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.1205
Dekontamination

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jegliche Kontamination, die durch undichte oder beschädigte Packstücke mit gefährlichen Gütern entstanden ist, unverzüglich entfernt wird, und
2. ein Flugzeug, das durch radioaktives Material kontaminiert wurde, unverzüglich aus dem Flugbetrieb genommen und erst dann wieder eingesetzt wird, wenn die radioaktive Strahlendosis an allen zugänglichen Flächen und die nicht festhaftende Kontamination wieder die Werte erreicht haben, die nach den Gefahrgutvorschriften zulässig sind.

OPS 1.1210
Ladebeschränkungen

- a) Fluggastkabine und Cockpit. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass gefährliche Güter an Bord eines Flugzeuges nicht in einer mit Fluggästen besetzten Flugzeugkabine oder im Cockpit befördert werden, sofern es die Gefahrgutvorschriften nicht anders vorsehen.
- b) Frachträume. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass gefährliche Güter in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften an Bord eines Flugzeuges geladen, von anderen Gütern getrennt, verstaubt und gesichert werden.
- c) Nur für Frachtflugzeuge zugelassene gefährliche Güter. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Packstücke mit dem Kennzeichen „Cargo Aircraft Only“ nur in Frachtflugzeugen befördert und nach den Gefahrgutvorschriften verladen werden.

OPS 1.1215
Bereitstellen von Informationen

- a) Informationen für das Bodenpersonal. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
 1. Informationen bereitgestellt werden, damit das Bodenpersonal in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter nachzukommen, einschließlich der Maßnahmen, die bei einem Gefahrgutzwischenfall oder -unfall ergriffen werden müssen, und
 2. die unter Nummer 1 genannten Informationen ggf. auch seinem Abfertigungsagenten zur Verfügung stehen.
- b) Informationen für Fluggäste und andere Personen
 1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Informationen, wie in den Gefahrgutvorschriften gefordert, bekannt gemacht werden, durch die Fluggäste darauf hingewiesen werden, welche Güter sie nicht an Bord eines Flugzeuges mitführen dürfen;
 2. Der Luftfahrtunternehmer und gegebenenfalls sein Abfertigungsagent haben sicherzustellen, dass an Frachtannahmestellen Hinweise mit Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter vorhanden sind.
- c) Informationen für Besatzungsmitglieder. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch Informationen enthält, die der Besatzung die Ausübung ihrer Pflichten hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter sowie das Ergreifen von Maßnahmen bei auftretenden Notfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern ermöglicht.
- d) Informationen für den Kommandanten. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass dem Kommandanten schriftliche Informationen gemäß den Gefahrgutvorschriften zur Verfügung stehen.
- e) Informationen im Falle eines Unfalls oder eines Zwischenfalls beim Betrieb eines Flugzeuges
 1. Der Luftfahrtunternehmer hat bei Zwischenfällen, die beim Betrieb eines seiner Flugzeuge auftreten, auf Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Gefahren, die von mitgeführten gefährlichen Gütern ausgehen, auf ein Minimum zu begrenzen.
 2. Der Luftfahrtunternehmer, dessen Flugzeug an einem Unfall beteiligt ist, hat umgehend die sachlich und örtlich zuständige Behörde des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, über an Bord mitgeführte, gefährliche Güter in Kenntnis zu setzen.

Dienstag, 3. September 2002

OPS 1.1220
Schulungsprogramme

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat gemäß den Gefahrgutvorschriften Schulungsprogramme für das Personal einzurichten und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.
- b) Luftfahrtunternehmer ohne Dauergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. Personal, das im allgemeinen Frachturnschlag tätig ist, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern eine entsprechende Schulung erhalten hat. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 1 der in Tabelle 1 gekennzeichneten Bereiche umfassen und in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung erwerben, und
 2. das nachfolgend genannte Personal:
 - i) Besatzungsmitglieder,
 - ii) Personal zur Fluggastabfertigung und
 - iii) vom Luftfahrtunternehmer eingesetztes Sicherheitspersonal, das die Kontrolle von Fluggästen und ihrem Gepäck durchführt,
 eine entsprechende Schulung erhalten hat, die mindestens die in Spalte 2 der in Tabelle 1 gekennzeichneten Bereiche umfasst und in ausreichendem Maße erfolgen muss, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Kenntnisse zu deren Erkennung sowie über die geltenden Bestimmungen bezüglich der Mitnahme solcher Güter durch Fluggäste erwerben.

Tabelle 1

Schulungsbereiche	1	2
Allgemeines	X	X
Beschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr	X	X
Markierung und Kennzeichnung	X	X
Gefährliche Güter im Gepäck von Fluggästen		X
Notfallmaßnahmen		X

Anmerkung: In den mit „X“ gekennzeichneten Bereichen hat eine Schulung zu erfolgen.

- c) Luftfahrtunternehmer mit einer Dauergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. Personal, das für die Annahme von gefährlichen Gütern zuständig ist, eine Schulung erhalten hat und ausreichend für diese Aufgabe qualifiziert ist. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 1 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und in ausreichendem Maße erfolgen, damit das Personal in der Lage ist, Entscheidungen über die Annahme oder die Zurückweisung von gefährlichen Gütern, die als Luftfracht befördert werden sollen, zu treffen,
 2. Personal, das für die Abfertigung am Boden, Lagerung und Verladung von gefährlichen Gütern zuständig ist, eine entsprechende Schulung erhalten hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern ermöglichen. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 2 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und hat in ausreichendem Maße zu erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung, Handhabung und Verladung erwerben,
 3. Personal, das im allgemeinen Frachturnschlag tätig ist, eine entsprechende Schulung erhalten hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern ermöglicht. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 3 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und hat in ausreichendem Maße zu erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung, Handhabung und Verladung erwerben,

Dienstag, 3. September 2002

4. Mitglieder der Flugbesatzung eine Schulung erhalten haben, die mindestens die in Spalte 4 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfasst. Diese Schulung muss in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse darüber erwerben, welchen Transportbedingungen diese Güter an Bord eines Flugzeuges unterliegen, und
5. das nachfolgend genannte Personal:
- i) Personal zur Fluggastabfertigung,
 - ii) vom Luftfahrtunternehmer eingesetztes Sicherheitspersonal, das die Kontrolle von Fluggästen und ihrem Gepäck durchführt, und
 - iii) Besatzungsmitglieder, die nicht zur Flugbesatzung gehören,
- eine entsprechende Schulung erhalten hat, die mindestens die in Spalte 5 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfasst. Die Schulung muss in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen bezüglich der Mitnahme solcher Güter durch Fluggäste bzw. der Mitnahme an Bord eines Flugzeuges erwerben.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Personal, welches eine Schulung für den Umgang mit gefährlichen Gütern benötigt, Wiederholungsschulungen erhält; der Abstand dieser Schulungen darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Aufzeichnungen über die Gefahrgutschulung für das gemäß *Buchstabe d* geschulte Personal geführt werden.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Personal seines Abfertigungsagenten entsprechend den in Tabelle 1 oder 2 zutreffenden Spalten geschult wird.

Tabelle 2

Schulungsbereiche	1	2	3	4	5
Allgemeines	X	X	X	X	X
Beschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr	X	X	X	X	X
Klassifizierung und Verzeichnis von gefährlichen Gütern	X	X		X	
Allgemeine Verpackungsanforderungen und -anweisungen	X				
Markierung laut Verpackungsspezifikation	X				
Markierung und Kennzeichnung	X	X	X	X	X
Transportdokumente des Versenders	X				
Annahme von gefährlichen Gütern unter Verwendung einer Prüfliste	X				
Verladung, Beschränkungen bei der Verladung und Trennvorschriften	X	X	X	X	
Prüfung auf Beschädigung oder Leckage und Dekontaminationsverfahren	X	X			
Bereitstellung von Informationen für den Kommandanten	X	X		X	
Gefährliche Güter im Gepäck von Fluggästen	X			X	X
Notfallmaßnahmen	X	X		X	X

Anmerkung: In den mit „x“ gekennzeichneten Bereichen hat eine Schulung zu erfolgen.

OPS 1.1225
Meldeverfahren bei Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen

Der Luftfahrtunternehmer hat Gefahrgutunfälle und -zwischenfälle der Luftfahrtbehörde zu melden. Ein erster Bericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis abzusenden, sofern dies nicht außergewöhnliche Umstände verhindern.

Dienstag, 3. September 2002

ABSCHNITT S
LUFTSICHERHEIT

OPS 1.1235
Luftsicherheitsvorschriften

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das betroffene Personal mit den einschlägigen Vorschriften des nationalen Sicherheitsprogramms seines Staates vertraut ist und diese beachtet.

OPS 1.1240
Schulungsprogramme

Der Luftfahrtunternehmer hat sein Personal so zu schulen, dass es geeignete Maßnahmen zum Schutz vor widerrechtlichen Eingriffen, wie Sabotageakte oder die widerrechtliche Inbesitznahme von Flugzeugen, ergreifen oder die Folgen einer solchen Handlung auf ein Mindestmaß begrenzen kann. Hierzu hat er ein Schulungsprogramm festzulegen und weiterzuentwickeln, das der Genehmigung durch die Behörde bedarf.

OPS 1.1245
Meldeverfahren bei widerrechtlichen Eingriffen

Nach einem widerrechtlichen Eingriff an Bord eines Flugzeugs hat der Kommandant oder, in dessen Abwesenheit, der Luftfahrtunternehmer unverzüglich einen Bericht über die Ereignisse bei der zuständigen örtlichen Behörde und der Behörde seines Staates vorzulegen.

OPS 1.1250
Prüfliste zur Durchsuchung von Flugzeugen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass in jedem Flugzeug eine Prüfliste mitgeführt wird, in der die Verfahren festgelegt sind, nach denen das Flugzeug nach versteckten Waffen, Sprengstoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen ist.

OPS 1.1255
Sicherung des Cockpits

In Passagierflugzeugen muss die Tür des Cockpits, soweit vorhanden, von innen verschließbar sein, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern.

P5_TA(2002)0385

Aktionsprogramm für das Zollwesen: Zoll 2007 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (KOM(2002) 26 – C5-0031/2002 – 2002/0029(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 26) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0031/2002),

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 268.

Dienstag, 3. September 2002

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0250/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TC1-COD(2002)0029

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrung mit den vorausgegangenen Programmen im Zollbereich, insbesondere dem Programm „Zoll 2002“, wie es in der Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ ausgelegt ist, zeigt, dass eine Fortsetzung und sogar eine Ausweitung dieses Programms sehr im Interesse der Gemeinschaft läge. Das neue Programm muss auf den Leistungen der vorausgegangenen Programme aufbauen. Die vorausgegangenen Programme haben u.a. ergeben, dass klarere und besser messbare Ziele notwendig **sind**.
- (2) **Das neue Programm sollte der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über eine Strategie für die Zollunion ⁽⁵⁾ und den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Mai 2001 hinsichtlich einer Strategie für die Zollunion ⁽⁶⁾ Rechnung tragen.**
- (3) Die Zollverwaltungen erfüllen wichtige Aufgaben, indem sie die Interessen der Gemeinschaft und insbesondere ihre finanziellen Interessen schützen, den Bürgern und Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft überall im Zollgebiet der Gemeinschaft, wo Zollförmlichkeiten erfüllt werden, ein gleichwertiges Maß an Schutz bieten und **zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft auf dem globalen Markt beitragen**. In diesem Zusammenhang **sollte die Zollpolitik von** der Gruppe für Zoll-

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 268.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (AbL. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

⁽⁵⁾ KOM(2001) 51.

⁽⁶⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2001, S. 1.

Dienstag, 3. September 2002

politik **kontinuierlich an die Entwicklung angepasst werden, um sicherzustellen**, dass die nationalen Zollverwaltungen so effizient und wirksam arbeiten können, als wären sie eine einzige Zollverwaltung.

- (4) **Es ist notwendig, dass** mit dieser Entscheidung **die mit der Durchführung des Programms verfolgten Ziele sowie die während** der nächsten fünf Jahre **dafür geltenden Prioritäten** festgelegt und die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Bereich des Zolls ergreifen, unterstützt und ergänzt **werden**. Die *Durchführung* dieses Programms wird in einer Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der von der Gruppe für Zollpolitik **entwickelten gemeinsamen** Politik koordiniert und organisiert **werden**.
- (5) Die Verpflichtung der Gemeinschaft auf den Prozess der Beitritte der Kandidatenländer erfordert auch die Bereitstellung der praktischen Mittel, die die Zollverwaltungen dieser Länder benötigen, um den ihnen nach dem Gemeinschaftsrecht obliegenden Aufgaben einschließlich der Verwaltung der künftigen Außengrenze der Gemeinschaft vom Tage ihres Beitritts an in vollem Umfang gerecht werden zu können. Deshalb müssen die Bewerberländer Zutritt zum Programm erhalten.
- (6) Die Instrumente, die eingesetzt werden können, um die Ziele dieses Programms zu erreichen, umfassen Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Management- und Projektgruppen, Benchmarking, den Beamtenaustausch, Seminare, Workshops, **Monitoring-, externe und Ausbildungsmaßnahmen. Bezüglich der beruflichen Bildung heißt es in Artikel 150 des Vertrags, dass die Gemeinschaft die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung strikt beachtet.**
- (7) Die Prioritäten im Zollbereich sind die Verbesserung der auf Betrugsbekämpfung ausgerichteten Kontrollen, die Minimierung der Kosten, die den Wirtschaftsbeteiligten aus der Beachtung des Zollrechts entstehen, und die Vorbereitung auf die Erweiterung. Deshalb muss die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Befugnisse die Arbeit der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten unterstützen können und jede nach den Regeln der Gemeinschaft bestehende Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene in vollem Umfang nutzen.
- (8) Die zunehmende Globalisierung des Handels, die Entwicklung neuer Märkte und die veränderten Methoden und Geschwindigkeiten im Warenverkehr verlangen **von den Zollverwaltungen** eine Verstärkung der Beziehungen zwischen **ihnen selbst und** der Wirtschaft, den Vertretern aus Recht und Wissenschaft und den im Außenhandel tätigen Unternehmen **der Gemeinschaft**.
- (9) **Im Anfangsstadium des Programms sollten Indikatoren zur Gewährleistung** eines effizienten Systems zur **Gesamtevaluierung** des Programms **festgesetzt werden**. Zur Messung von Effizienz und Wirksamkeit der Programmverwaltung **sind Indikatoren für jede einzelne Aktion festzulegen**.
- (10) **Es ist unerlässlich, dass die Zollverwaltungen weiterhin das Potenzial der Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie ausschöpfen, um effizientere und leichter zugängliche elektronische Dienstleistungen zu erbringen, die die Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten senken und die Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie einen effizienteren Binnenmarkt fördern.**
- (11) Mit dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der **für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen** im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (12) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der **Kommission übertragenen** Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ **erlassen werden**,

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

Artikel 1

Festlegung des Programms

Diese Entscheidung begründet ein mehrjähriges gemeinschaftliches Aktionsprogramm („Zoll 2007“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 (im Folgenden „das Programm“), um die von den Mitgliedstaaten **durchgeführten Maßnahmen zur Gewährleistung des effizienten Funktionierens des Binnenmarkts** im Zollbereich zu unterstützen und zu ergänzen.

Artikel 2

Beteiligung **am Programm**

- (1) **Teilnehmende Länder sind die Mitgliedstaaten sowie diejenigen Länder nach Absatz 2, die de facto an dem Programm teilnehmen.**
- (2) **In Übereinstimmung mit den entsprechenden Bedingungen und Voraussetzungen für die Beteiligung steht das Programm jedem Land offen, das als Kandidat für den Beitritt zur Europäischen Union anerkannt worden ist.**

Artikel 3

Ziele

- (1) Im Rahmen der Verwaltung der Zollunion liegen die **Ziele** des Programms darin zu gewährleisten, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten:
 - a) **koordiniert vorgehen, um sicherzustellen, dass die Zolltätigkeit den Erfordernissen des Binnenmarkts der Gemeinschaft gerecht wird, indem die in der genannten Mitteilung der Kommission und den genannten Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie für die Zollunion dargelegte Strategie umgesetzt wird;**
 - b) so miteinander umgehen und ihre Aufgaben so wirksam erfüllen, als bildeten sie eine einzige, einheitliche Verwaltung, und an jedem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft gleiche Ergebnisse erzielen;
 - c) **den Anforderungen gerecht werden, die Globalisierung und zunehmendes Handelsvolumen an sie stellen, und zur Stärkung der Wettbewerbssituation der Europäischen Union beitragen;**
 - d) **für den notwendigen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und für sichere Rahmenbedingungen für ihre Bürger Sorge tragen;**
 - e) die erforderlichen **Maßnahmen zur Vorbereitung auf** die Erweiterungen treffen und **die Integration neuer Mitgliedstaaten fördern.**
- (2) **Der gemeinsame Ansatz für die Zollpolitik wird in Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe für Zollpolitik, der die Leiter der Zollverwaltungen der Kommission und der Mitgliedstaaten bzw. ihre Vertreter angehören, kontinuierlich an die neuen Entwicklungen angepasst.** Die Kommission unterrichtet die Gruppe für Zollpolitik regelmäßig über alle Maßnahmen zur Durchführung des Programms.

Artikel 4

Programmprioritäten

1. **Für die Durchführung des Programms gelten folgende Prioritäten:**
 - a) **Senkung der** den Wirtschaftsbeteiligten aus der Anwendung des Zollrechts entstehenden Kosten **durch Maßnahmen wie bessere Normen und Entwicklung einer zunehmend offeneren und transparenteren Zusammenarbeit mit der Wirtschaft;**

Dienstag, 3. September 2002

- b) Identifizierung, Weiterentwicklung und Anwendung der bestmöglichen Arbeitsmethoden, insbesondere in den Bereichen der nachträglichen Auditkontrolle, der Risikoanalyse und der vereinfachten Verfahren;
- c) **Aufstellung eines Systems** zur Leistungsmessung in den Zollverwaltungen der **Mitgliedstaaten**;
- d) **Unterstützung von** Maßnahmen zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten **zum Beispiel** durch rasche Bereitstellung einschlägiger Informationen an den Zollstandorten der vordersten **Linie**;
- e) **Verbesserung der Normung und Vereinfachung der Zollverfahrenssysteme und -kontrollen**;
- f) **Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Laboratorien, die Analysen für Zollzwecke durchführen, um insbesondere unionsweit eine einheitliche und klare zolltarifliche Einstufung sicherzustellen**;
- g) **Unterstützung der** Entwicklung des herkömmlichen Zollwesens **zu einem elektronischen Zollumfeld mit papierlosen Zollverfahren und kontinuierlichem Zollzugang der Wirtschaftsbeteiligten** durch Entwicklung von Kommunikationssystemen und durch die erforderlichen legislativen und administrativen Maßnahmen;
- h) **Gewährleistung des Funktionierens der** bestehenden Kommunikations- und Informationssysteme, und, wo zweckmäßig, **Entwicklung und Einrichtung** neuer Systeme;
- i) **Unterstützung** der Zolldienste der Bewerberländer bei ihren Vorbereitungen auf den Beitritt;
- j) **Unterstützung von Drittländern bei der Modernisierung** von Zolldiensten **und -verfahren**;
- k) **Weiterentwicklung gemeinsamer Ausbildungsmaßnahmen sowie des Organisationsrahmens für die Zollausbildung entsprechend den Erfordernissen, die sich aus den Programmtätigkeiten ergeben.**

KAPITEL II

DIE PROGRAMMAKTIVITÄTEN

Artikel 5

Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme

- (1) Die Kommission und die teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass folgende Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme einschließlich den dazugehörigen Handbüchern und Leitfäden einsatzbereit sind, soweit ihr Gebrauch nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erforderlich ist:
- a) das Gemeinsame Kommunikationsnetz mit gemeinsamer Systemschnittstelle (CCN/CSI), soweit es zur Unterstützung der Funktionsfähigkeit der anderen in diesem Absatz aufgeführten Systeme erforderlich ist;
 - b) das Datenverbreitungssystem (DDS);
 - c) das Neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS/NSTI);
 - d) das Informationssystem über den Integrierten Zolltarif der Gemeinschaft (TARIC);
 - e) das Informationssystem für die Übermittlung der Stempelabdrücke auf den Ursprungszeugnissen und Versandpapieren (TCO/TCT);
 - f) das Europäische Zollinventar chemischer Stoffe (ECICS);
 - g) das Europäische System der Verbindlichen Zolltarifauskünfte (EBTI/RTCE/EVZTA);
 - h) das Kontingentsüberwachungssystem (TQS);
 - i) das System der aktiven Veredelung (IPR);
 - j) das Einheitswertesystem;
 - k) das Informationssystem über die Zollaussetzungen („SUSPENSIONS“);
 - l) **andere bestehende IT-Gemeinschaftssysteme im Zollwesen, um deren Kontinuität zu gewährleisten.**

Dienstag, 3. September 2002

(2) **Die Kommission kann in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten die für notwendig erachteten zusätzlichen Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme aufbauen.**

(3) Die gemeinschaftlichen Elemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme umfassen die Hardware, Software und die Vernetzung, die zur Sicherstellung des umfassenden Verbundes und der Interoperabilität der Systeme allen Mitgliedstaaten gemeinsam sein müssen, unabhängig davon, ob diese Anlagen in Räumen der Kommission (oder eines beauftragten Subunternehmers) oder in Räumen der Mitgliedstaaten (bzw. eines beauftragten Subunternehmers) installiert sind. Die Kommission **vergibt die** Aufträge zur Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Elemente.

(4) Die nichtgemeinschaftlichen Elemente umfassen die zu den Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen gehörenden einzelstaatlichen Datenbanken, die Vernetzung zwischen den gemeinschaftlichen und den nichtgemeinschaftlichen Elementen sowie die Hard- und Software, die die betreffenden Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um diese Systeme in ihrer gesamten Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können. Die teilnehmenden Länder stellen eine kontinuierliche Einsatzbereitschaft der nichtgemeinschaftlichen Elemente sicher und gewährleisten die Interoperabilität zwischen diesen und den gemeinschaftlichen Elementen.

(5) Die Kommission koordiniert in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Ländern die verschiedenen Aspekte von Installation und Betrieb der gemeinschaftlichen und nichtgemeinschaftlichen Elemente für die im ersten Absatz aufgeführten Systeme und Infrastrukturen.

Artikel 6

Benchmarking

Ein „Benchmarking“ wird mit einem oder mehreren Teilnehmerstaaten oder mit Drittländern, besonders den wichtigen Handelspartnern der Gemeinschaft, durchgeführt, um die Leistungen ihrer Zollverwaltungen **in bestimmten Bereichen** zu verbessern.

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet „Benchmarking“ **den Vergleich von Arbeitsmethoden oder** die Anwendung vereinbarter, gemeinsamer Indikatoren zur Leistungsmessung und Erkennung von Leistungsunterschieden, sowie die auf Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit ausgerichteten Prozesse des Erfahrungsaustauschs und des Lernens von den guten Praktiken der anderen.

Artikel 7

Beamtenaustausch

(1) Die Kommission und die teilnehmenden Länder organisieren den Austausch von Zollbeamten, soweit **damit Ziele** des Programms unterstützt werden. Jeder Austausch ist auf einen spezifischen Aspekt der Zolltätigkeiten konzentriert und wird von den beteiligten Beamten und Verwaltungen gründlich vorbereitet und anschließend bewertet. Ein Austausch kann operationell oder auf vorrangige Sonderaufgaben konzentriert sein.

(2) Die teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass die Austauschbeamten in den Aufnahmediensstellen, soweit zweckmäßig, aktiv eingesetzt werden können. Dazu ermächtigen sie die Austauschbeamten, alle Amtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der ihnen anvertrauten Dienstgeschäfte erforderlich sind. Wenn die Umstände es erfordern und zur Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats können die zuständigen Behörden der Teilnehmerländer diese Ermächtigung einschränken.

(3) Während des Austauschzeitraums gilt für *die* Austauschbeamten in der Ausübung *ihrer* Amtsgeschäfte die gleiche zivilrechtliche Haftung wie für die nationalen Beamten der Aufnahmediensstellen. Die an einem Austausch teilnehmenden Beamten sind denselben Regeln über das Berufsgeheimnis unterworfen wie die nationalen Beamten des Aufnahmelandes.

(4) Die Kommission und die teilnehmenden Länder können auch mit anderen Drittländern Austauschmaßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Programms durchführen.

(5) Die teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission regelmäßige Bewertungen der Austauschmaßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die Verwaltung.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 8

Seminare, Workshops und Projektgruppen

Die Kommission und die teilnehmenden Länder organisieren Seminare, Workshops und Konferenzen für die Beamten der teilnehmenden Länder und der Kommission sowie gegebenenfalls anderer Sachverständiger des Fachs. Diese Seminare, Workshops und Konferenzen können auch von den Beamten anderer Verwaltungen besucht werden, wenn dies den Zielen der Veranstaltung entspricht.

Für Sonderaufgaben, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu erfüllen sind, **kann die Kommission in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten** Projektgruppen **einrichten**.

Artikel 9

Ausbildungsmaßnahmen

(1) Die teilnehmenden Länder unternehmen in Zusammenarbeit mit der Kommission folgende Schritte zur Förderung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Fortbildungseinrichtungen und den in ihren Verwaltungen für die Fortbildung im Bereich des Zolls zuständigen Beamten:

- a) Setzung von Ausbildungsnormen, Entwicklung bestehender Ausbildungsprogramme und bei Bedarf Konzeption neuer Programme, um so einen gemeinsamen Grundstock für die Zollbeamtenausbildung zu schaffen, der das ganze Spektrum der Zollregeln und Zollverfahren **der Gemeinschaft** abdeckt und es den Teilnehmern ermöglicht, die notwendigen gemeinsamen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben;
- b) gegebenenfalls Öffnung von Zollausbildungskursen, die ein teilnehmendes Land für seine eigenen Beamten organisiert, für die Beamten der anderen teilnehmenden Länder;
- c) Entwicklung **des** erforderlichen **Organisationsrahmens** und **der** gemeinsamen Instrumente für die Zollausbildung und die Zollausbildungsverwaltung.

(2) Die teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass ihre Beamten die Erstausbildung und Fortbildung erhalten, die sie dazu befähigen, die gemeinsamen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß den gemeinsamen Schulungsprogrammen zu erwerben, und dass diese Beamten die für den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse erforderliche Sprachausbildung erhalten.

Artikel 10

Monitoringmaßnahmen

(1) Die Kommission **beobachtet in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in enger Abstimmung mit den Wirtschaftsbeteiligten bestimmte Bereiche der gemeinschaftlichen Zollvorschriften und -verfahren**.

(2) Ein solches Monitoring wird von gemischten Einheiten aus Beamten der Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt. Diese Einheiten besuchen in thematischer oder regionaler Abfolge verschiedene Orte im Zollgebiet der Gemeinschaft, an denen Zollverwaltungen ihre Amtshandlungen durchführen. Zum Abschluss eines solchen Besuchs wird ein Bericht abgefasst, in dem die besten Arbeitsmethoden und auch etwaige Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regeln identifiziert und analysiert werden und der gegebenenfalls auch Empfehlungen für die Anpassung der Gemeinschaftsregeln und der Arbeitsmethoden umfasst, um die Effizienz des Zollwesens als Ganzem zu verbessern. Diese Sachverständigenberichte werden den Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt.

Artikel 11

Maßnahmen der technischen Hilfe und Ausbildung für die Zollverwaltungen von Drittländern

(1) Die Kommission sorgt zusammen mit den Verwaltungen der Drittländer für die Koordinierung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten durchgeführten Ausbildungs-, Technische-Hilfe-, und Kooperationsmaßnahmen, um intern und nach außen hin die Kohärenz der gemeinschaftlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Dienstag, 3. September 2002

- (2) Außerdem sorgt die Kommission für die Durchführung der Maßnahmen der Ausbildung, der technischen Hilfe und der Zusammenarbeit zugunsten:
- a) der Bewerberländer, um sie zur Anwendung des Zollrechts der Gemeinschaft zu befähigen, wobei die Interkonnektivität zwischen Zollinformations- und Technologiesystemen besonderes Augenmerk erfordert;
 - b) der Drittländer, die bei der Modernisierung ihrer **Zollverwaltungen** unterstützt werden sollen, **um sowohl die Bedingungen für die Entwicklung des rechtmäßigen Handels als auch die Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen in der Europäischen Union zu verbessern.**

Artikel 12

Andere Maßnahmen

Die Kommission kann **in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten** alle weiteren Instrumente entwickeln und anwenden, die erforderlich sein sollten, um die Ziele des Programms zu erreichen.

Artikel 13

Festlegung von Zielen und Indikatoren

Alle Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms ergriffen werden, müssen genau festgelegte Ziele, messbare und d.h. eine angemessene Bewertung ermöglichende Indikatoren sowie klare Kostenvoranschläge haben und müssen so aufgebaut sein, dass die Ergebnisse schließlich den Erwartungen entsprechen.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Finanzrahmen

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 auf 133 Mio. EUR festgelegt.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde *in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau* bewilligt.

Artikel 15

Kosten

- (1) Die Ausgaben für die Durchführung des Programms werden zwischen der Gemeinschaft und den teilnehmenden Ländern wie folgt aufgeteilt.
- (2) Die Gemeinschaft übernimmt folgende Ausgaben:
- a) die Kosten aus der Entwicklung, dem Erwerb, der Installierung und Wartung der gemeinschaftlichen Elemente für die in Artikel 5 beschriebenen Informationsaustausch- und Kommunikationssysteme und die laufenden Betriebskosten der in den Räumen der Kommission (oder eines beauftragten Subunternehmers) installierten gemeinschaftlichen Elemente;
 - b) die Reise- und Aufenthaltskosten, die den teilnehmenden Ländern im Rahmen von Benchmarkingaktionen, Beamtenaustausch, Seminaren, Workshops, Projektgruppen und Ausbildungs- sowie Monitoringmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 10 entstehen;
 - c) die bei der Organisation von Seminaren und Workshops entstehenden Kosten;
 - d) die Kosten der Maßnahmen nach den Artikeln 11 und 12.

Die Kommission legt gemäß den Finanzvorschriften für den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften die Regeln für die Zahlung der Ausgaben fest und teilt sie den teilnehmenden Ländern mit.

Dienstag, 3. September 2002

- (3) Die teilnehmenden Länder übernehmen folgende Kosten:
- mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kosten sämtliche Kosten der Einrichtung und Wartung der nichtgemeinschaftlichen Elemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme nach Artikel 6 sowie die laufenden Betriebskosten der gemeinschaftlichen Elemente, die in ihren Räumen (oder denen eines beauftragten Subunternehmers) installiert sind;*
 - die Differenz zwischen den von der Gemeinschaft gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c und d übernommenen und den tatsächlichen Kosten einer Tätigkeit;*
 - die Kosten der beruflichen Erst- und Fortbildung ihrer Beamten, einschließlich Sprachkursen gemäß Artikel 9 Absatz 2.*

Artikel 16

Finanzkontrolle

Finanzierungsbeschlüsse und Übereinkommen oder Verträge, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, unterliegen der Finanzkontrolle einschließlich etwaiger Vorortprüfungen durch die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den Europäischen Rechnungshof. Alle gemäß dieser Entscheidung gewährten Zuschüsse bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Begünstigten, in der sich Letztere bereit erklären, die Verwendung der gewährten Mittel durch den Europäischen Rechnungshof prüfen zu lassen.

KAPITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Durchführung

Die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erlassen.

Artikel 18

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird **von dem** Ausschuss „Zoll 2007“ (**im Folgenden „der Ausschuss“**) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gelten die Artikel 4 und 7** des Beschlusses 1999/468/EG **unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) **Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**

Artikel 19

Bewertung und Berichte

- (1) Das Programm wird einer laufenden Bewertung unterzogen, die von der Kommission **in Zusammenarbeit mit** den teilnehmenden Ländern durchgeführt wird. Diese Bewertung erfolgt in Form von Berichten nach Absatz 2 und durch spezifische Maßnahmen **auf der Grundlage eines Formats sowie von Kriterien und Indikatoren, die im ersten Programmjahr festgelegt werden.**
- (2) Die teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission:
- bis spätestens **30. Juni 2005** eine Zwischenbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms;
 - bis spätestens 31. Dezember 2007 eine Abschlussbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms.

Dienstag, 3. September 2002

- (3) Die Kommission unterbreitet **dem Europäischen Parlament und dem Rat**
- a) bis spätestens **31. Dezember 2005** eine Zwischenbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms und
 - b) bis spätestens 30. Juni 2008 eine Abschlussbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des **Programms**.

Diese Berichte werden zur Kenntnisnahme auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelt.

- (4) Im Schlussbericht nach Absatz 3 sind alle Fortschritte je Maßnahme des Programms sowie die Stärken und Schwächen aller für das Funktionieren des Binnenmarktes eingesetzter EDV-gestützter Zollsysteme zu analysieren. Außerdem soll der Bericht sachdienliche Vorschläge darüber enthalten, auf welche Weise zum einen die Gleichbehandlung der Beteiligten im ganzen Zollgebiet der Gemeinschaft und zum anderen die wirkliche Verwendung der gesammelten Informationen und Erkenntnisse zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sichergestellt werden **kann**.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Artikel 21

Adressaten

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

P5_TA(2002)0386

Flüchtlingshilfe in den Nahostländern 2002-2005 *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (KOM(2002) 238 – C5-0202/2002 – 2002/0104(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2002) 238),
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (KOM(2002) 238),
- gestützt auf Artikel 181, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 300 Absatz 4 des EG-Vertrags,

Dienstag, 3. September 2002

- vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0202/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0262/2002),
1. billigt den Abschluss des Abkommens;
 2. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 3. fordert den Rat auf, das Parlament zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1
Erwägung 5a (neu)

(5a) Die endgültige Höhe des Beitrags aus dem Haushalt der Europäischen Union wird von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

P5_TA(2002)0387

Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle: Übereinkommen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des „Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ im Namen der Europäischen Gemeinschaft (EG) (KOM(2001) 520 – C5-0567/2001 – 2001/0225(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2001) 520)⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- gestützt auf Artikel 174 Absatz 4 und 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0567/2001),
- gestützt auf Artikel 67 und 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0254/2002),

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 260.

Dienstag, 3. September 2002

1. billigt den Abschluss des Übereinkommens;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P5_TA(2002)0388

Berichte über die Durchführung von Umweltrichtlinien

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung von Umweltschutzrichtlinien (2001/2275(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0259/2002),
- A. in der Erwägung, dass gemäß der Richtlinie 91/692/EWG die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, über die Durchführung von 30 Richtlinien betreffend Luft, Wasser und Abfälle Bericht zu erstatten,
 - B. in der Erwägung, dass alle geltenden Berichterstattungsverpflichtungen etwa 100 Legislativakte betreffen, während mindestens 100 weitere keine derartige Verpflichtung vorsehen,
 - C. in der Erwägung, dass auch internationale Übereinkommen, denen Mitgliedstaaten als Partei angehören, diese zur Berichterstattung verpflichten,
 - D. in der Erwägung, dass die Informationen mit Hilfe von Fragebogen gesammelt und von Eurostat, der Europäischen Umweltagentur und unabhängigen Sachverständigen weiter bearbeitet werden,
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß dem Sechsten Umweltaktionsprogramm aufgefordert ist, die Berichterstattungssysteme zu überprüfen, um eine qualitativ hochwertige einheitliche Berichterstattung und miteinander vergleichbare und aussagekräftige Umweltdaten und -informationen zu gewährleisten,
 - F. in der Erwägung, dass der Zweck der Einführung der Berichterstattungsverpflichtungen war, den Mitgliedstaaten und der Kommission die Möglichkeit zu bieten, den Stand der Anwendung von Umweltschutzrechtsvorschriften zu beurteilen und der Öffentlichkeit einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, dass jedoch die mangelhafte Berichterstattung seitens der Mitgliedstaaten dazu geführt hat, dass kein solches umfassendes Bild entstehen konnte,

Mangelhaftes System

1. kommt zu dem Schluss, dass die Einführung eines vereinheitlichten Berichterstattungssystems betreffend Luft, Wasser und Abfälle im Rahmen der Richtlinie 91/692/EWG wenig zur Lösung des grundlegenden Problems der unterlassenen Berichterstattung im Umweltbereich beigetragen hat und dass die Mitgliedstaaten nach wie vor nicht ihren grundlegenden Verpflichtungen nachkommen, der Kommission innerhalb bestimmter Fristen über die Durchführung von Umweltschutzrichtlinien Bericht zu erstatten;
2. stellt fest, dass auch nach der Einführung der Richtlinie 91/692/EWG die Kommission 19 Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen mangelnder rechtzeitiger Berichterstattung eingeleitet hat und dass sich infolgedessen die Veröffentlichung zusammenfassender Berichte regelmäßig verzögert hat;

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

Dienstag, 3. September 2002

3. weist ferner darauf hin, dass sich die Richtlinie 91/692/EWG auf bestimmte Sektoren beschränkt und dass die Hälfte der zentralen Themen gemeinschaftlicher Umweltrechtsvorschriften keine Berichterstattungspflicht über Durchführungsmaßnahmen vorsieht;
4. weist darauf hin, dass die Richtlinie 91/692/EWG nicht im Einzelnen den Inhalt der Berichte festlegt, dass die zur Erleichterung der Berichterstattung dienenden Fragebogen nicht harmonisiert worden sind und dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten keine tiefgreifende Analyse erlauben;
5. ist der Auffassung, dass die gemäß der Richtlinie 91/692/EWG verschickten Fragebogen Informationen liefern, zu deren Zusammenstellung und Bearbeitung viel Zeit erforderlich ist, die jedoch nicht einfach auszuwerten sind; die Fragen geben auch kein brauchbares Bild der tatsächlichen Auswirkungen von Umweltrechtsvorschriften auf die Umwelt; infolgedessen kann die Richtlinie über die Berichterstattung ihre Nützlichkeit für die Verbesserung künftiger umweltpolitischer Maßnahmen nicht eindeutig unter Beweis stellen;
6. weist darauf hin, dass die bestehenden Websites der Kommission keine systematischen Informationen über die Berichterstattung liefern und keinen einfachen Zugang zu den einzelnen Berichten ermöglichen, weshalb die einschlägigen Informationen schwierig zu finden sind und das Gesamtbild der Berichterstattung äußerst verwirrend ausfällt;

Mögliche Abhilfe

7. ist der Auffassung, dass die Kommission sich jetzt entscheiden muss, die Berichterstattungspflicht ernster zu nehmen und Fälle mangelnder Berichterstattung strenger und deutlicher zu verfolgen, da sie den gesamten Zeitplan für eine bessere Einhaltung der Vorschriften verzögern können;
8. hält es für notwendig, zwischen einer grundlegenden Berichterstattung über die Umsetzung und einer subjektiveren Berichterstattung über die Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften auf den Stand der Umwelt zu unterscheiden, und empfiehlt deshalb, dass die grundlegende Berichterstattungspflicht sehr einfach gefasst wird und sich konzentriert auf
 - den Zeitpunkt der Umsetzung in einzelstaatliches Recht,
 - die Art der Umsetzung,
 - den Wortlaut einschlägiger nationaler, regionaler und/oder lokaler Rechtsvorschriften,
 - die Ermittlung der zuständigen Behörden,
 - die Ermittlung von Instrumenten zur Durchsetzung und von Sanktionen wegen Nichteinhaltung;
9. ist der Auffassung, dass weiterreichende Informationen Gegenstand eigener Berichte sein sollten, da sonst die Leistungen der Kommission bei der Auswertung von Berichten und den Bemühungen um eine bessere Durchsetzung noch bescheidener ausfallen werden; unterstreicht jedoch die Bedeutung und den ergänzenden Charakter von Informationen betreffend Umweltdaten, Beschreibung der Maßnahmen, ihrer Wirkungen und ihrer Effizienz; ist der Auffassung, dass die Kommission – in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltbehörde – die Qualität der Informationen in diesem Bereich ebenfalls ständig verbessern muss;
10. hält wesentlich mehr Transparenz über den Berichterstattungsvorgang für notwendig, so dass Abgeordnete, Nichtregierungsorganisationen und Dritte leichter kontrollieren können, was vor sich geht; empfiehlt deshalb der Kommission, eine Webseite über die Umweltberichterstattung einzurichten, auf der die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte und die Daten für die vorzulegenden Berichte für alle geltenden Umweltschutzrichtlinien verzeichnet werden und eine Liste der Länder beigefügt wird, die ihrer Berichterstattungspflicht nachgekommen sind bzw. dagegen verstoßen;
11. ist der Überzeugung, dass die Kommission zusammenfassende Berichte im Anschluss an die Dreijahresberichterstattungsfrist über wichtige Richtlinien veröffentlichen und auf die entsprechende Website stellen sollte, auch wenn in solchen zusammenfassenden Berichten darauf hingewiesen werden müsste, dass einige Mitgliedstaaten überhaupt keine Informationen übermittelt haben, da die daraus folgende schlechte Reputation der betreffenden Länder für sie Anreiz sein könnte, sich zu bessern;
12. fordert die Einführung von strengeren und schnelleren Durchsetzungsverfahren und insbesondere ein System von Geldstrafen, demzufolge die Mitgliedstaaten, die der Kommission innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen spezifische Informationen vorenthalten, automatisch und ohne ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, mit einer Geldstrafe pro Tag und pro Fall belegt werden, bis die Berichterstattungspflicht erfüllt worden ist;

Dienstag, 3. September 2002

Berichterstattungsverpflichtungen im Rahmen der EU-Erweiterung

13. betont die äußerste Dringlichkeit der Einrichtung eines einheitlichen und verlässlichen Berichterstattungssystems, bevor die EU-Erweiterung vollzogen wird, weil die schon jetzt mangelhaften Zustände sonst nach der Erweiterung völlig außer Kontrolle geraten werden;

14. ist der Auffassung, dass die Kommission im Rahmen der Revision der Richtlinie 91/692/EWG über die Berichterstattung Vorschläge vorlegen sollte, denen zufolge neue Mitgliedstaaten öffentlich jedes Jahr über die erzielten Fortschritte bei der Beendigung der Übergangsvereinbarungen Bericht erstatten müssen, die es ihnen erlauben, die vollständige Durchführung von EU-Umweltrechtsvorschriften zu verzögern;

*

* *

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TA(2002)0389

Handel und Entwicklung: Beseitigung der Armut und Ernährungssicherheit**Entschließung des Europäischen Parlaments zu Handel und Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und die Ernährungssicherheit (2001/2175(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. April 1997 zu der Unterstützung regionaler wirtschaftlicher Integrationsbestrebungen in den Entwicklungsländern durch die Europäische Gemeinschaft⁽¹⁾, vom 4. Mai 1999 zu multilateralen Handelsbeziehungen: Die Europäische Union und die Entwicklungspartnerländer der Europäischen Union⁽²⁾ sowie vom 25. Oktober 2001 zu Offenheit und Demokratie im Welthandel⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 1. November 2001 zu den WTO-Verhandlungen⁽⁴⁾ und vom 21. März 2002 zu den AKP-EU-Verhandlungen über Handel, Ursprungsregeln und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen⁽⁵⁾ sowie deren Erklärung vom 21. März 2002 zu künftigen AKP-EU-Verhandlungen über neue Handelsvereinbarungen.
- unter Hinweis auf den der UN-Kommission für Menschenrechte vom UN-Sonderberichterstatter im März 2002 vorgelegten UN-Bericht über die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern,
- unter Hinweis auf die auf dem Welternährungsgipfel 1996 in Rom eingegangene Verpflichtung, allen Menschen Zugang zu ausreichender und qualitativ hochwertiger Ernährung zu gewährleisten und die Zahl der Hungernden bis 2015 zu halbieren,
- unter Hinweis auf die von der Versammlung der anlässlich des Jubiläumsjahres durch die Politiker und Regierungsmitglieder im November 2000 in Rom angenommenen Entschließungen,
- in Kenntnis des seit langem bestehenden Ziels der Vereinten Nationen, 0,7 % des BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, wie in der Resolution der Vereinten Nationen von 1974 zur neuen Weltwirtschaftsordnung empfohlen,
- in Kenntnis der von der Europäischen Union anlässlich der Tagungen des Europäischen Rates in Göteborg (Juni 2001) und Laeken (Dezember 2001) eingegangenen Verpflichtungen, dieses Ziel zu erreichen, und der Vereinbarung der Mitgliedstaaten (März 2002), bis 2006 als ersten konkreten Schritt im Hinblick auf die Verwirklichung des betreffenden Ziels durchschnittlich 0,39 % des BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen,

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 316.

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 34.

⁽³⁾ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 326.

⁽⁴⁾ ABl. C 78 vom 2.4.2002, S. 70.

⁽⁵⁾ Mitteilung an die Mitglieder AP/3399.

Dienstag, 3. September 2002

- in Kenntnis des am 17. Dezember 1997 von den 30 OECD-Mitgliedsländern sowie Argentinien, Brasilien, Bulgarien und Chile unterzeichneten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das am 15. Februar 1999 in Kraft trat,
 - in Kenntnis der von Kofi Annan 1999 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos propagierten „Global Compact-Initiative II“ der Vereinten Nationen, in deren Rahmen die transnationalen Unternehmen ersucht werden, sich auf die neun Prinzipien des „good corporate citizenship“ staatsbürgerlicher Aufgaben in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz zu verpflichten,
 - in Kenntnis der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die von den Regierungen der 30 Mitgliedstaaten der OECD sowie Argentiniens, Brasiliens und Chiles am 27. Juni 2000 in Paris verabschiedet wurden, die nachdrückliche Empfehlungen für verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren weltweit vorgeben, und unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodexes ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 177 des EG-Vertrags sowie die am 10. November 2000 angenommene gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und seine diesbezügliche EntschlieÙung vom 1. März 2001 ⁽²⁾, worin die enge Verbindung zwischen Handel und Entwicklung anerkannt wird,
 - unter Hinweis auf das am 13. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EU-Partnerschaftsabkommen, insbesondere Titel II über die Zusammenarbeit in Wirtschaft und Handel, sowie die bevorstehenden Verhandlungen über die regionalen wirtschaftlichen Partnerschaftsabkommen im Rahmen des Cotonou-Abkommens, die am 27. September 2002 beginnen sollen,
 - in Kenntnis der Leitlinien des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) zur Stärkung der Handelskapazität für die Entwicklung (OECD-DAC, 2001),
 - in Kenntnis des am 20. Mai 2001 in Brüssel von der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) angenommenen Aktionsprogramms für die LDC im Zeitraum 2001-2010, insbesondere dessen Verpflichtung Nr. 5, durch die die Rolle des Handels in der Entwicklung erweitert wird,
 - unter Hinweis auf das neue Allgemeine Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen vom 14. November 2001 der 142 Mitglieder der WTO in Doha, eine neue WTO-Runde – die Doha-Entwicklungsagenda – einzuberufen, in deren Rahmen sowohl die künftige Handelsliberalisierung als auch die neue Rechtsetzung behandelt werden sollen, gestützt auf Verpflichtungen, die handelsbezogene technische Unterstützung und den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern erheblich zu stärken,
 - unter Hinweis auf den im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda von der WTO gebilligten Global Trust Fund, zu dem die Europäische Union fast 60 % (über 9,4 Mio. EUR) des für 2002 zugesagten Gesamtbetrags beiträgt,
 - unter Hinweis auf die vom Berichterstatter vorgenommenen schriftlichen Konsultationen aller Regierungen der Entwicklungsländer bezüglich ihrer Erwartungen an die WTO-Millenniumsrunde (PE 286.829),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0230/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Globalisierung ein anhaltender und unaufhaltsamer Prozess ist, der Chancen und Herausforderungen beinhaltet, jedoch auch die Gefahr einer Marginalisierung von Ländern mit sich bringt, insbesondere der ärmsten Länder, sowie die der Marginalisierung der gefährdetsten Gruppen in diesen Ländern, insbesondere wenn Einkommensunterschiede innerhalb von und zwischen den Ländern erheblich bleiben und eine zunehmende Zahl von Menschen in Armut lebt,

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 1.10.2001, S. 130.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 (ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1).

Dienstag, 3. September 2002

- B. in der Erwägung, dass sich kein Land erfolgreich entwickelt hat, indem es den internationalen Handel und die langfristigen Kapitalströme ignoriert hat, dass es aber auch zutrifft, dass sich kein Land einfach dadurch entwickelt hat, dass es sich dem Außenhandel und den Investitionen geöffnet hat, ohne die schwächsten Sektoren seiner Wirtschaft zu schützen; ferner in der Erwägung, dass in den erfolgreichen Fällen die von den Weltmärkten gebotenen Chancen mit einheimischen Investitionen und einer Strategie zum Aufbau von Institutionen kombiniert wurden, die die Ideen und Initiativen einheimischer Unternehmer stimuliert,
- C. in dem Bewusstsein, dass der Schlüssel zu erfolgreichen, insbesondere den ostasiatischen, Entwicklungsmodellen eine kohärente Strategie der Erhöhung der Chancen für private Investitionen durch eine Palette von Maßnahmen ist, die Kreditvergünstigungen, Kredite an große Unternehmensgruppen zu negativen Realzinssätzen und Steueranreize, bildungspolitische Maßnahmen, die Gründung öffentlicher Unternehmen, Exportanreize, den zollfreien Zugang zu Waren und Investitionsgütern und die Koordinierung von Investitionsprogrammen auf Regierungsebene beinhaltet,
- D. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass die reichen Länder von heute das Wirtschaftswachstum einst hinter schützenden Barrieren eingeleitet hatten, dass sie erst, nachdem sich ihre Kapazitäten und Infrastruktur entwickelt hatten, niedrige Handelsbarrieren eingeführt hatten und dass das Fehlen einer nachhaltigen positiven Verbindung zwischen offenen Handelspolitiken und Wirtschaftswachstum angesichts der weitverbreiteten Behauptung, die Handelsliberalisierung fördere höheres Wachstum, erstaunlich erscheinen mag,
- E. mit der Feststellung, dass sich die Marktwirtschaften auf ein breites Spektrum von Nicht-Marktinstitutionen stützen, die Regelungs-, Stabilisierungs- und Legitimierungsfunktionen wahrnehmen, wobei die Qualität der öffentlichen Einrichtungen eines Landes, die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und eine bessere Rechtsetzung für die langfristige Entwicklung eines Landes entscheidend sind,
- F. in der Erwägung, dass es sich bei dem Treuhandfonds der WTO – Entwicklungsagenda von Doha um ein zentrales Instrument zur Finanzierung von handelsbezogener technischer Hilfe und Kapazitätsentwicklung handelt, um die Länder im Hinblick auf die Teilnahme an den Handelsverhandlungen der WTO, bei der Umsetzung der Ergebnisse und der Nutzung des wohlstandsschaffenden Potenzials zugunsten der Bevölkerung zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten Beiträge zu diesem Fonds in Höhe von ca. 14 Mio. EUR zugesagt haben, was 63 % der Gesamtbeiträge zum Fonds im Jahre 2002 ausmacht,
- G. in der Erwägung, dass die Kohärenz der Agrar-, Handels- und Entwicklungskooperationspolitik der Gemeinschaft eine unerlässliche Voraussetzung für die Effektivität jeder dieser Politiken ist und dass sie dabei vom obersten Ziel der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der Armut geleitet werden muss,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission beantragt hat, vom Rat ermächtigt zu werden, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit AKP-Staaten und -Regionen auszuhandeln; in der Erwägung, dass eine solche Empfehlung für einen Beschluss des Rates Gegenstand einer Entschließung und eines Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sein wird,
- I. in der Erwägung, dass der illegale weltweite Handel mit Rohstoffen wie Diamanten, Vanadium, Kobalt, Titan, Gas, Öl, Holz und Gold in vielen Fällen die Korruption fördert, den Rechtsstaat untergräbt, eine der Nachhaltigkeit widersprechende Nutzung der Umwelt fördert, Konflikte verlängert und den Bürgern die dringend benötigten Finanzmittel für Entwicklung vorenthält,
- J. in dem Bedauern, dass illegaler Handel Konflikte verlängert und aufrecht erhält und dass die Erzeugnisse dieses Handels für die Konsumenten in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten als Endverbraucher bestimmt sind, was eine besondere Verantwortung dieser Länder hinsichtlich der Kontrolle dieses Handels und dieser multinationalen Unternehmen bedeutet,
- K. unter Hinweis auf die dominierende Rolle der transnationalen Unternehmen im multilateralen Handel, die für 70 % der weltweiten Handelstätigkeit verantwortlich sind, sowie mit der Feststellung, dass die führenden 200 transnationalen Unternehmen einen kombinierten Umsatz verzeichnen, der mit ca. 28,3 % des weltweiten BIP mehr als ein Viertel der Weltwirtschaftstätigkeit ausmacht, und im Bedauern darüber, dass die politischen Entscheidungsträger die entscheidende Rolle, die diese Unternehmen spielen könnten, nicht ausreichend anerkennen,
- L. in der Erwägung, dass Frauen in der Produktion in den Entwicklungsländern ein bedeutender Faktor sind, da sie rund zwei Drittel der Nahrungsmittelproduktion erbringen und ungefähr ein Drittel der Arbeitskräfte in der Fertigung und 70 % der Arbeitskräfte in den für den Export produzierenden Gebieten stellen,

Dienstag, 3. September 2002

- M. in der Erwägung, dass Integration durch Handel Chancen schafft, dass diese Chancen jedoch denjenigen zugute kommen, die Zugang zu Produktivvermögen, Infrastruktur und Bildung haben und dass die verarmte Landbevölkerung – und insbesondere die Frauen – beim Zugang zur Bildung, die eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erwerb der für die Nutzung der Marktchancen und des wachsenden Bedarfs an Fachkräften notwendigen Fähigkeiten, mit akuten Nachteilen konfrontiert ist,

Handel und Entwicklung

1. ist der Auffassung, dass ein offenes, auf Regeln basierendes, nichtdiskriminierendes und faires Handelssystem von wesentlicher Bedeutung ist, um weltweit zugunsten der Armen, Wirtschaftswachstum Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung zu fördern;
2. erkennt an, dass die folgenden Punkte für die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Handel von Bedeutung sind:
 - Handelsschranken und handelsverzerrende Zuschüsse in Sektoren von besonderem Interesse für Entwicklungsländer wie Landwirtschaft und Nahrungsmittel, Textilien und Schuhwerk sowie arbeitsintensive Sektoren;
 - Handelsvergünstigungssysteme, die aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter mangelnde Sicherheit des Marktzugangs, nicht handelsbezogene Auflagen, die Anwendung von technischen Normen und gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, strikten Herkunftsanforderungen an Erzeugnisse, denen Länder mit relativ schwachen wissenschaftlichen und technologischen Infrastrukturen nur schwer entsprechen können, und komplizierte Zolldokumente und -verfahren, nicht immer erhebliche Vorteile für Entwicklungsländer mit sich gebracht haben,
 - die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und insbesondere die Frage, inwiefern TRIPS den Zugang zu wesentlichen Arzneimitteln in den Entwicklungsländern betrifft;
 - die Einbeziehung von legalen Wanderarbeitnehmern in die Verhandlungen über Dienstleistungen;
 - der Wissens- und Technologietransfer zur Behebung der Versorgungszwänge für die Volkswirtschaften dieser Länder und die Förderung ihres Strukturwandels, damit sie ihre Produktion und Exporte mit dynamischeren Nachfrageaussichten diversifizieren und ihre Wettbewerbsvorteile optimal nutzen können;
 - Notwendigkeit von Vorschriften über eine besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer in Handelsabkommen, die wirksam ausgerichtet und transparent werden müssen;
 - die fehlende Kapazität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die es verhindert, dass Entwicklungsländer die im Rahmen dieser Technologien gebotenen Möglichkeiten im Bereich des e-Handels, der Vermarktung usw. uneingeschränkt nutzen;
3. begrüßt die neue Verordnung über allgemeine Zollpräferenzen, insbesondere die Ausweitung auf mehr Produkte, die größere Einfachheit und die Zunahme der Zollpräferenzen, bedauert jedoch, dass die Kriterien für die Rechtfertigung eines vorübergehenden Rückzugs ausgeweitet wurden und dass strengere Anforderungen festgelegt wurden, die dazu führen, dass Entwicklungsländer, die zusätzliche Präferenzen im Rahmen der Vereinbarungen über besondere Anreize nutzen möchten, sich jetzt mit neuen Schwierigkeiten im Hinblick auf ihre Nutzung konfrontiert sehen;
4. befürwortet in diesem Sinne eine Verstärkung der besonderen und differenzierten Behandlung für bestimmte Länder und Regionen mit dem Ziel, deren ländliche Betriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf die Herstellung von Erzeugnissen mit hohem Wertschöpfungsanteil zu fördern, die den Erfordernissen der Märkte in den Ländern des Nordens entsprechen, wobei diese Behandlung erst bei sichtbaren Ergebnissen eingestellt werden soll;
5. unterstreicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung nicht auf der Grundlage einer vollkommen offenen liberalisierten Laissez-faire-Marktlogik erfolgen sollte und dass zahlreiche Beispiele für eine erfolgreiche Entwicklung auf der Förderung lokaler Hersteller, Verarbeitungsbetriebe und Industrien beruhen;

Dienstag, 3. September 2002

6. ist der Auffassung, dass der sozial und ökologisch verantwortliche private Sektor zur nachhaltigen Entwicklung und Bekämpfung der Armut beitragen kann; hebt außerdem hervor, dass die Entwicklungsländer dafür verantwortlich sind, geeignete Vorschriften zum Schutz und zur Entwicklung ihrer eigenen Industrien zu erlassen und selektive Öffnungen der Märkte nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Situation, ohne dadurch den örtlichen privaten Sektor zu gefährden, vorzunehmen;
7. nimmt die großen Diskrepanzen hinsichtlich menschlicher und institutioneller Kapazität zwischen der Europäischen Union und den Entwicklungsländern zur Kenntnis und ist der Ansicht, dass der Aufbau von Kapazitäten und technische Hilfe wesentliche Elemente jeglicher künftigen Entwicklung, wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Handelsvereinbarungen zwischen der Europäischen Union und den Entwicklungsländern sein sollten;
8. unterstreicht nachdrücklich, dass auf die Verringerung der Armut, Förderung der Beschäftigung, Schaffung von Wohlstand und allgemeiner wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung ausgerichtete Handelspolitiken mit Entwicklungspolitiken einhergehen sollten, die wettbewerbsfähige Angebotskapazitäten unterstützen, um den Entwicklungsländern die Nutzung der Marktmöglichkeiten zu gestatten; ist ferner der Ansicht, dass der Aufbau von Kapazitäten mit Technologietransfers, Investitionen sowie der Schaffung nationaler Politiken zugunsten der Armen (grundlegende Maßnahmen in den Bereichen Unterricht und Gesundheitsfürsorge, Schaffung von Arbeitsplätzen, Bodenreformen, Emanzipation der Frauen usw.) einhergehen sollte;
9. vertritt die Auffassung, dass grundlegende institutionelle Veränderungen in den Entwicklungsländern gefördert werden sollten und den Aufbau von Kapazitäten für folgende Leistungen beinhalten müssen: technische Hilfe, Einrichtungen zur Förderung sozialer Reformen wie der Agrarreform, Rechtssicherheit, Bekämpfung der Korruption, Schutz des Grundeigentums und der Eigentumsrechte, ordnungsgemäßes Funktionieren von Gerichten, insbesondere bei geringem Streitwert, und Zugang zur Justiz, ein Bankennetzwerk mit einfachem Zugang zur Eröffnung von Bank- und Sparkonten für Privatkunden mit kleineren Einlagen, Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen durch einfache Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Buchhaltungsfunktionen, Innovationszentren, Mikrokredite, Risiko- und Entwicklungskapital und -darlehen, Schaffung eines Informationstechnologiesektors, Ausbildungszentren und -schulen für grundlegende EDV-Kenntnisse und Einrichtung von Fachschulen und Wirtschaftsakademien;
10. ruft die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, ihre Zusagen für eine Aufstockung der Mittel für Technische Hilfe und Verstärkung der Kapazitäten zu bekräftigen, und fordert im Hinblick auf eine größere Sichtbarkeit und Wirksamkeit der handelsbezogenen technischen Hilfe und Verstärkung der Kapazitäten die Schaffung einer speziell dafür vorgesehenen Haushaltslinie;
11. betont nachdrücklich, dass eine umfassende Handelspolitik und der Aufbau von Kapazitäten zum „Empowerment“ von Frauen führen, Hindernisse für den Zugang zu Land, Wasser, Krediten, Märkten, Bildung und Informationstechnologien beseitigen sollten und Gleichberechtigung sowie die Beseitigung der Diskriminierung bei den Löhnen fördern sollten;
12. fordert, dass beim Aufbau von Kapazitäten der Schwerpunkt darauf gerichtet sein muss, die Beibehaltung und Verstärkung der Mittel für die Entwicklung zu verbessern und nicht zu ersetzen;

Nahrungsmittelsicherheit

13. fordert, dass der Zugang zu einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Ernährung als ein grundlegendes Menschenrecht für die Bevölkerung der Entwicklungsländer anerkannt wird, ruft in diesem Zusammenhang zur Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bezüglich des Rechts auf Nahrung und Wohlstand auf und ist der Auffassung, dass die nationalen Regierungen die Pflicht haben, diese Verpflichtung zu erfüllen;
14. ist der Auffassung, dass die Bekämpfung der Armut und der unsicheren Ernährungssituation bei den strukturellen Ursachen, die zur Verarmung der Bevölkerung in den Entwicklungsländern führen, ansetzen muss und fordert daher: die Förderung eines Zugangs zum Boden, zum Wasser und zu den Ressourcen der biologischen Vielfalt; die Förderung einer Politik zur örtlichen Unterstützung der kleinen nachhaltig wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe; die Einstellung der Ausfuhrsubventionen, die zu Störungen auf den lokalen Märkten führen, und den Erlass der Schulden, die mehr als 40 % des BIP der LDC verschlingen;
15. fordert die Vereinten Nationen auf, Wasser und biologische Vielfalt auf der FAO-Gipfelkonferenz und der Rio+10-Konferenz in Johannesburg zu globalen Kollektivgütern zu erklären; betont, dass das Wasser und die genetischen Ressourcen nachhaltig bewirtschaftet werden müssen;

Dienstag, 3. September 2002

16. fordert, dass der Ausfuhr von in der Europäischen Union verbotenen Pestiziden in Entwicklungsländer ein Ende gesetzt wird, die die Gesundheit der Bevölkerung in den Entwicklungsländern gefährden, die Umwelt verschmutzen, das Grundwasser und das Wasser im allgemeinen verseuchen und so die nachhaltige Entwicklung gefährden;

17. fordert, dass das für die europäischen Verbraucher geforderte hohe Maß an Lebensmittelsicherheit auch für Lebensmittel und Futtermittel gelten muss, die zur Ausfuhr in die Entwicklungsländer bestimmt sind (BSE-verseuchtes Rindfleisch, Dioxin-Hühner usw.) und fordert, dass die aus der Europäischen Union ausgeführten Lebensmittel im Hinblick auf die Information der Verbraucher in den Entwicklungsländern gekennzeichnet werden;

Doha

18. nimmt zur Kenntnis, dass die WTO-Mitglieder sich in Doha auf eine umfassende Strategie für den handelsbezogenen Aufbau von Kapazitäten verpflichtet haben; ist der Auffassung, dass dies die Grundlage schaffen könnte, auf der bilaterale und multilaterale Geber sicherstellen können, dass Marktzugang, handelsbezogene technische Unterstützung, Sonder- und Präferenzbehandlung als oberste Priorität gut in die gesamte derzeitige und künftige Planung für technische Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

19. verweist darauf, dass Doha lediglich der Beginn eines Verhandlungsprozesses war, bei dem es sowohl um weitere Handelsliberalisierung als auch um den Erlass neuer Bestimmungen geht, der bis Januar 2005 andauern wird und dessen Wirkungen von den bevorstehenden Verhandlungen abhängen werden;

20. ist der Auffassung, dass es zur Lösung der durch die maßlose Liberalisierung des Handelsverkehrs verursachten Probleme der sozialen Ungerechtigkeit, sowie der dadurch bedingten Entwicklungs- und Umweltprobleme erforderlich ist, eine seriöse Bilanz der Übereinkommen der Uruguay-Runde und ihrer Umsetzung zu erstellen, wie dies den Entwicklungsländern in Marrakesch zugesagt worden war;

21. fordert, dass sich die WTO auch mit der Umwelt als wesentlichem Element beim Prozess ihrer Beschlussfassung auseinandersetzt;

22. stellt fest, dass in der Erklärung von Doha auf umfassende Verhandlungen über die Landwirtschaft verwiesen wird, die auf die Verringerung aller Arten von Exportsubventionen abzielen, was eine Verpflichtung der Europäischen Union beinhaltet, die Exportzuschüsse zu reduzieren, vorausgesetzt, das sonstige Exportzuschüsse (Exportkredite, missbräuchliche Verwendung von Nahrungsmittelhilfe und nicht transparente Preisfestsetzungsmaßnahmen von öffentlichen Handelseinrichtungen) ebenfalls angegangen werden; fordert die Einleitung neuer Reformen ab 2004, beginnend mit der Verringerung aller Exportzuschüsse um 50 % in einem Jahr, und die möglichst rasche Abschaffung aller weiteren Subventionen durch die Europäische Union und die USA;

23. bedauert die Entscheidung des Repräsentantenhauses vom 6. Mai 2002, das amerikanische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Farm Bill) anzunehmen, und ist der Ansicht, dass dadurch die Vereinbarung untergraben werden könnte, die anlässlich des Ministertreffens von Doha über die Landwirtschaft unter Schwierigkeiten erzielt worden war; ist der Ansicht, dass dieser Beschluss die Europäische Union nicht davon abhalten sollte, die in Doha vereinbarte Verpflichtung zu respektieren, im Hinblick auf deren Abschaffung alle Arten von Exportzuschüssen und den Handel beeinträchtigende Maßnahmen für die Landwirtschaft einzuschränken, und fordert mit Nachdruck, dass die USA ebenso verfahren;

24. verweist darauf, dass in einigen Entwicklungsländern die Auftragsvergabe durch die Regierung nach wie vor eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, die wirtschaftliche Entwicklung durch Förderung der Entwicklung der örtlichen Industrien; bedauert, dass das Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIM) jegliche Gesetze, Politiken oder Verwaltungsvorschriften zur Förderung inländischer Erzeugnisse verbietet, was im Widerspruch zu der erklärten Absicht der Europäischen Union steht, die Schaffung von Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen; verweist darauf, dass dieses Verbot auch Regierungsanreize zur Förderung der Verwendung heimischer Erzeugnisse durch Unternehmen, um lokale Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, umfasst; unterstreicht, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Industriepolitik hat, die die Entwicklung der heimischen Kapazität unterstützt, die Gewinne aus ausländischen Investitionen für lokale und Exportmärkte sichert und die Auswirkungen des ausländischen Wettbewerbs begrenzen soll;

25. ist der Auffassung, dass die Politiken der Gemeinschaft insbesondere hinsichtlich der Handelsliberalisierung, der Landwirtschaft, der Fischerei, der Umwelt und der Volksgesundheit überprüft werden müssen, um deren Auswirkungen auf Armut, Ernährungssicherheit und nachhaltige Entwicklung sowie deren Beziehungen zueinander besser zu berücksichtigen;

Dienstag, 3. September 2002

26. wünscht, dass die Handelsregeln die tatsächliche Umsetzung der ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Ziele unterstützen anstatt diese zu untergraben; ist der Auffassung, dass der Handel die Erzeugung und den Austausch von Gütern und Dienstleistungen unter nachhaltigen ökologischen Bedingungen durch direkte Anreize und eine technische und institutionelle Hilfe in den Entwicklungsländern aktiv fördern muss;

27. stellt fest, dass in der Erklärung von Doha das Ziel gesetzt wird, einen multilateralen Rahmen zu schaffen, der darauf abzielt, die Bedingungen für ausländische Direktinvestitionen und insbesondere bilaterale Investitionsverträge weltweit zu verbessern, und fordert, dass dieser Rahmen Bestimmungen umfasst für den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, die Stärkung der Strategie zur Substitution von Einfuhren und zur Bereitstellung inländischer Produkte mit dem Ziel, Partnerschaften zwischen ausländischen Investoren und lokalen Verarbeitungsbetrieben zur inländischen Produktion von Waren anstelle ihrer Einfuhr zu fördern; ist der Auffassung, dass diese Verhandlungen über ausländische Direktinvestitionen unter größtmöglicher Transparenz im Dialog mit der Zivilgesellschaft und gesellschaftlichen Bewegungen und unter uneingeschränkter Beteiligung geeigneter Institutionen der Vereinten Nationen stattfinden müssen;

28. begrüßt die Sensibilität des Finanzdienstleistungsabkommens, das die Länder nicht dazu zwingt, ihre Märkte von Beginn an völlig zu öffnen, sondern spezifische Vorbehalte zu machen, wodurch sie die entsprechende lokale Infrastruktur und Kapazität schaffen können, um später frei und uneingeschränkt wettbewerbsfähig zu sein; unterstreicht jedoch, dass das Abkommen Liberalisierung und Marktzugang fest schreibt und somit neue Schutzmaßnahmen verbietet;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Organisationen zur Förderung von Ausfuhren und Auslandsinvestitionen zu verpflichten, nur Projekte zu finanzieren, die die Menschenrechte, Minderheitenrechte und Umweltschutzbestimmungen uneingeschränkt beachten und in vollem Einklang mit der Entwicklungskooperationspolitik des betreffenden Landes stehen;

30. unterstützt die Ministererklärung von Doha zu dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die Volksgesundheit, in der bestätigt wird, dass das TRIPS-Übereinkommen so interpretiert und umgesetzt werden kann und sollte, dass das Recht der WTO-Mitglieder auf den Schutz der Volksgesundheit untermauert wird; damit wird ein Gleichgewicht geschaffen zwischen den Interessen der forschungsgestützten Industrie und den Anliegen der Mitglieder auf dem Gebiet der Volksgesundheit und belegt, dass die Rechte an geistigem Eigentum dem Zugang zu Arzneimitteln in den Entwicklungsländern nicht entgegenstehen;

31. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Frage der Entwicklungsländer, die keine Generika erzeugen, durch die Ministererklärung von Doha nicht geregelt wird;

32. fordert eine Neubewertung der Verbindung zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und den weltweiten Übereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Erkenntnis, dass nachhaltige Entwicklung und Rechte der Verbraucher Vorrang vor denen der Unternehmen auf dem Gebiet des Zugangs zu Arzneimitteln, der Patentierung von Lebensformen, der Biotechnologie und der biologischen Vielfalt haben und dass die Rechte der Landwirte in den Entwicklungsländern ebenfalls geschützt werden sollten;

33. ruft die Europäische Union auf, die Forderungen der Regierungen der Entwicklungsländer nach Änderungen von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des TRIPS-Übereinkommens zum Schutz einschlägiger Vorschriften im Rahmen des Übereinkommens über die Artenvielfalt und den internationalen Vertrag über Pflanzen genetische Ressourcen zu unterstützen, und ist der Ansicht, dass Änderungen des TRIPS-Übereinkommens Bemühungen mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass lebende Organismen und ihre Bestandteile nicht patentiert werden sollten, eher unterstützt als abgelehnt werden sollten; ist ferner der Ansicht, dass das Recht der mit herkömmlichen Methoden arbeitenden Landwirte auf Verwendung, Austausch und Aufbewahrung von Saatgut geschützt wird und dass Innovationen der einheimischen und lokalen landwirtschaftlichen Gemeinschaft ebenfalls geschützt werden müssen;

34. stellt fest, dass Bestechung, Korruption und Instabilität weltweite Probleme sind, die globale Ansätze erfordern, um zu vermeiden, dass die Probleme einfach auf das nächste schwache Glied in der Kette verlagert werden, und begrüßt das OECD-Übereinkommen über das Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Bestechung bei regierungsgestützten Exportkreditgeschäften;

35. räumt ein, dass die Regierungen der Entwicklungsländer, anstatt Normen zu senken, um multinationale Unternehmen anzulocken, vielmehr institutionelle, materielle und personelle Infrastrukturen schaffen sollten, mit denen wissensintensiv tätige Firmen ihre Fähigkeiten im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung zum Tragen bringen könnten;

Dienstag, 3. September 2002

36. fordert, dass die WTO die am wenigsten entwickelten Länder bei der Einrichtung örtlicher Komitees unterstützt, die sich aus Vertretern aus Unternehmen und der Zivilgesellschaft, Beamten und ausgebildeten örtlichen Sachverständigen zusammensetzen und die damit betraut sind, die Angleichung der Handels- und Finanzbestimmungen an die wirklichen Bedürfnisse vor Ort auszuwerten;

37. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, ihren Einfluss bei der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu nutzen, damit diese Institutionen auf ihre Beteiligung an strukturellen Anpassungsprogrammen und der Finanzierung von groß angelegten Infrastruktur- und Energievorhaben verzichten und sich stattdessen stärker auf die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen an der Basis und auf die Bedürfnisse von dörflichen Kleinunternehmen und Genossenschaften und die Unterstützung beim Aufbau örtlicher Kapazitäten konzentrieren;

38. fordert den Internationalen Währungsfonds auf, von seiner mittlerweile in Misskredit geratenen Fixierung auf die Öffnung von Volkswirtschaften und deren Kapitalkonten solange abzusehen, wie deren Finanzsektor, öffentliche Institutionen, Industriezweige und Zivilgesellschaften noch nicht ausreichend widerstandsfähig gegenüber dem globalen Wettbewerb sind;

39. fordert, die Kriterien für den Schuldenerlass für die LDC mit dem Ziel neu zu definieren, dass der Erfüllung der finanziellen Anforderungen im Rahmen nationaler Programme zur Beseitigung der Armut Priorität eingeräumt wird, und festzulegen, dass nur die übrigen Staatseinnahmen für den Schuldendienst und die Rückzahlung von Darlehen genutzt werden;

Regionale Zusammenarbeit

40. erkennt die Rolle regionaler und subregionaler Handelsabkommen sowie die von Freihandelszonen bei der Errichtung eines gerechteren Welthandelssystems und auch beim Aufbau der erforderlichen Infrastruktur für die Region uneingeschränkt an; unterstützt uneingeschränkt die regionale und subregionale Integration zwischen den Entwicklungsländern und fordert sie auf, die untereinander bestehenden Handelsbarrieren abzubauen;

41. ist der Auffassung, dass die Förderung der regionalen Integration eine Möglichkeit darstellt, die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft einzubeziehen, da der regionale Kontext die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit fördern und einen Rahmen zur Milderung der Anpassungsprobleme aufgrund der Globalisierung schaffen wird; ist ferner der Auffassung, dass bei der regionalen Integration der Schwerpunkt stärker auf die Zusammenarbeit als auf den Wettbewerb gelegt werden sollte, da dies in der Anfangsphase der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der sozialen Entwicklung der weniger entwickelten Volkswirtschaften zuträglicher ist;

42. erläutert seine wichtigsten Prioritäten und Anliegen im Hinblick auf Verlauf und Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit AKP-Staaten und -Regionen, insbesondere:

- die Bedeutung des Führens solcher Verhandlungen in offener, transparenter und einbeziehender Weise,
- die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die Verringerung der Armut und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung den Kernpunkt bilden,
- die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass kein AKP-Staat im Hinblick auf den Marktzugang sich schlechter stellt als derzeit,
- die Notwendigkeit, sich mit den Lieferzwängen in AKP-Staaten zu befassen und zum Strukturwandel der dortigen Volkswirtschaften beizutragen,
- die Wichtigkeit, sich mit den externen Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik zu befassen,
- die Verpflichtung der Parteien, Menschenrechte, gute Regierungsführung, Rechtsstaat und demokratische Grundsätze zu beachten;

Handel und Konflikt

43. stellt fest, dass der Handel mit Kleinwaffen für 90 % der konfliktbedingten Todesfälle seit dem Zweiten Weltkrieg verantwortlich ist, und bedauert, dass die Regionen mit dem höchsten Anstieg bei den Militärausgaben in den vergangenen zwei Jahren Afrika — real + 37 % — und Südasiens — real + 23 % — sind;

44. stellt fest, dass es dem derzeitigen EU-Ausfuhrlizenzsystem für Waffen und damit zusammenhängenden Produkten an Klarheit und Transparenz mangelt;

Dienstag, 3. September 2002

45. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat auf, konkrete Maßnahmen im Hinblick auf in der Europäischen Union niedergelassenen Firmen, Händler und Einzelpersonen, die an illegalen Geschäften mit Diamanten, Erdgas, Öl und Gold beteiligt sind, durchzuführen und zu gewährleisten, dass alle Waren, die aus der Europäischen Union oder im Rahmen von Vereinbarungen von in der Europäischen Union niedergelassenen Händlern oder von ihren Bürgern, die als Händler außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, an Militär-, Sicherheits- oder Polizeikräfte oder Waffenhersteller außerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden, Gegenstand von Ausfuhrlicenzkontrollen sein sollten;
46. fordert die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, im Einklang mit der in der Europäischen Union derzeit herrschenden Meinung Rechtsvorschriften vorzubereiten, die in der Europäischen Union niedergelassene Firmen, Händler und Einzelpersonen im Handel mit kleinkalibrigen Waffen (Handfeuerwaffen, Pistolen, Maschinenpistolen, Mörser, Landminen, Granaten und leichte Raketen) für die Endverwendung solcher Erzeugnisse juristisch haftbar machen; diese Rechtsvorschriften sollten auch eine Vorbedingung für den Beitritt der Bewerberländer darstellen;
47. fordert den Rat und die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der NATO und mit der UNO die Entwicklungsländer finanziell und technisch dabei zu unterstützen, überschüssige Waffen von Gemeinschaften einzusammeln und zu vernichten, die Kontrollen von Waffenarsenalen zu verschärfen und überschüssige Waffenbestände von Regierungen zu vernichten;
48. bekräftigt, dass Grundlage und unerlässliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung eine Umschichtung der Mittel der Militärhaushalte und die Einrichtung alternativer Sicherheitsstrukturen sind;
49. fordert alle Staaten auf, das UN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit kleinkalibrigen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten umzusetzen;
50. ruft bei der Europäischen Union auf, den Verkauf oder Import von illegal geschlagenem Bauholz oder Bauholzprodukten unter Strafe zu stellen, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, neue Rechtsvorschriften, die den Verkauf oder Import von Bauholz verbieten, das unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften eines anderen Staats geschlagen wurde, zu erlassen oder solche, in denen externe Normen festgelegt werden, die die Produkte erfüllen müssen;

Eine neue Architektur – „Unternehmensentwicklung“

51. ist der Auffassung, dass die beschleunigte Liberalisierung des Handels neue Probleme insbesondere hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit den sozialen Rechten, der Beschäftigung, der Umwelt und des Kräftegleichgewichts zwischen den verschiedenen internationalen Organisationen geschaffen hat; ist ferner der Ansicht, dass Maßnahmen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Handelsregelungen und Regelungen über soziale Rechte, Beschäftigung, die Umwelt usw. kompatibel sind und sich gegenseitig stärken;
52. ruft die Europäische Union auf, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen als einen Eckpfeiler künftiger Handels- und Entwicklungspolitik anzunehmen;
53. stellt fest, dass auch neue Vorschläge zur Förderung ethischer Investitionen, zur Unternehmensförderung, für sozial verantwortliches Investitions- und Verbraucherverhalten, Vollkosten-Preise, Lebensdauerkostenrechnung und alle sonstigen Möglichkeiten der Förderung der nachhaltigen menschlichen Entwicklung erforderlich sind;
54. betont ferner, dass die einheimische Bevölkerung und ihre Gemeinschaften von solchen Vorschlägen profitieren sollten, in deren Rahmen ihre wichtige Rolle für eine nachhaltige Entwicklung anerkannt und in Erwägung gezogen werden sollte, dass multinationale Unternehmen häufig in ihren angestammten Territorien tätig sind;
55. fordert die Gesellschaften und Aktionäre der Unternehmen, die unter die Kategorie der transnationalen Unternehmen fallen, auf, Ausschüsse für ethisch einwandfreie Investitionen entsprechend dem Audit-Ausschuss und den Besoldungsausschüssen einzusetzen, die inzwischen in derartigen Unternehmen existieren; fordert, dass diese Ausschüsse dem Verwaltungsrat, den Aktionären und denjenigen, die direkt von den Tätigkeiten des multinationalen Unternehmens betroffen sind, über die Umsetzung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen in den Entwicklungsländern Rechenschaft ablegen;

Dienstag, 3. September 2002

56. fordert, diese Ausschüsse für ethisch einwandfreie Investitionen auch zu beauftragen, Unternehmensentwicklungsprojekte als Ausgleichsprojekte zu ermitteln, in die diese Unternehmen in jedem Land investieren können, in dem sie mit nichtstaatlichen Organisationen und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, damit diese Projekte mit dem Aufbau von örtlichen Kapazitäten im sozialen Bereich, in der Industrie und im Dienstleistungswesen gekoppelt sind, was die Beseitigung der Armut, die Förderung der Ernährungssicherheit, sauberes Wasser und hygienische Versorgung, Bildung, Gesundheit und Gleichberechtigung bewirken wird;
57. ist der Auffassung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die wesentlichen sozialen Rechte sowie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden und wünscht zu diesem Zweck, dass die Befugnisse der ILO verstärkt werden, sodass die Einhaltung dieser Normen besser gewährleistet ist, ohne dass die Möglichkeit für die ILO ausgeschlossen wird, Sanktionen vorzuschlagen;
58. fordert die transnationalen Unternehmen auf, Bestimmungen über Transparenz zu erlassen, die die Unternehmen verpflichten, Informationen über ihre Investitionstätigkeit und deren ökologische, soziale und beschäftigungspolitische Auswirkungen in jedem Land, in dem sie tätig sind, mitzuteilen, gestützt auf das gut entwickelte Offenlegungskonzept;
59. fordert, dass internationale Buchhaltungsstandards ausgeweitet werden entsprechend der globalen Meldeweseninitiative, die den „Dreifach-Ansatz“ bei Buchhaltung und Unternehmens-Jahresberichten (d.h. Verbuchung nach wirtschaftlichen, sozialen und Umweltaspekten) fördert;
60. ermutigt jedes transnationale Unternehmen, als Mindestinvestition wenigstens 0,7 % ihres Bruttoumsatzes oder bis zu 5 % ihres Nettogewinns (je nachdem, welcher geringer ausfällt) im betreffenden Land jährlich in neue Investitionen als Ausgleichsprojekte zu investieren; unterstreicht, dass derartige Ausgleichsinvestitionen einen großen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten im Sozialwesen, in der Bildung oder im Umweltbereich leisten und gemeinsam oder gesondert mit lokalen KMU und Unternehmensverbänden vorgenommen werden sollten;
61. begrüßt die Global Compact Initiative der Vereinten Nationen und fordert die Einrichtung eines Europäischen Unternehmensforums zur nachhaltigen Entwicklung, das zweimal im Jahr turnusmäßig in den Ländern, die die Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union innehaben, tagen sollte;
62. fordert, dass diesem Europäischen Unternehmensforum für nachhaltige Entwicklung die Vorsitzenden der Ausschüsse für ethisch einwandfreie Investitionen der transnationalen Unternehmen zusammen mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den Mitgliedern der Fachausschüsse der nationalen Parlamente für Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit sowie alle diejenigen, die direkt von den Tätigkeiten der transnationalen Unternehmen betroffen sind, angehören;
63. ist der Ansicht, dass dieses Forum den Eckpfeiler eines neuen und zusätzlichen Konzepts für Entwicklung und Zusammenarbeit darstellen wird, indem bestehende Verfahren und Institutionen ausgeweitet und gestützt werden, und dass weiterhin eine entscheidende Notwendigkeit für ein größeres Hilfsvolumen besteht, das besser verwaltet werden muss;
64. fordert, dass der neue Liefermechanismus im Zuge eines offenen Vergabeverfahrens, das für die internationale Gemeinschaft, die Zivilgesellschaften und die Aufnahmeländer völlig transparent ist und den Nichtregierungsorganisationen, den eingetragenen und akkreditierten Beratern und sogar den internen Abteilungen der transnationalen Unternehmen selbst offen stehen sollen; räumt ein, dass die Kommission eine Rolle bei der Rechnungsprüfung, Überwachung und Berichterstattung übernehmen muss;
65. räumt ein, dass die Bereitstellung neuer Mittel für neue Projekte zur Förderung neuer Unternehmen außerhalb der bestehenden Entwicklungs- und Kooperationsmechanismen, die ihre Schwäche klar gezeigt haben, erfolgen sollte;

*

* *

66. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu übermitteln.

Dienstag, 3. September 2002

P5_TA(2002)0390

Verpackungen und Verpackungsabfälle ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 – C5-0664/2001 – 2001/0291(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 729) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0664/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0261/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 17.

P5_TC1-COD(2001)0291

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 94/62/EG ⁽³⁾ legt der Rat spätestens sechs Monate vor Ende der Fünfjahresstufe die mit dem Datum beginnt, zu dem die Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollte, die Zielvorgaben für die zweite Fünfjahresstufe fest.
- (2) **Die im sechsten Umweltaktionsprogramm und im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik niedergelegten Grundsätze müssen eingehender geprüft werden. Zuvor sind jedoch thematische Strategien für die stoffliche Verwertung und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen auszuarbeiten.**

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 17.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Dienstag, 3. September 2002

- (3) Es ist erforderlich, die in der Richtlinie 94/62/EG festgelegte Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die Einführung eines Anhangs mit Leitlinien zu Auslegungsfragen zu verdeutlichen. Ferner hat die Entwicklung neuer Technologien für die stoffliche Verwertung dazu geführt, dass neue Begriffsbestimmungen eingefügt werden müssen.
- (4) **Die Wahl der Verpackung sollte anhand eines den ganzen Lebenszyklus erfassenden Ansatzes optimiert werden, um die nachteiligen Umweltauswirkungen der Verpackung zu verringern.**
- (5) **Verpackungsabfälle** sollten in größerem Umfang verwertet beziehungsweise stofflich verwertet werden, um die Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt zu verringern.
- (6) **Die Kommission sollte die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften überprüfen, die ein Hindernis für die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen darstellen, und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsvorschriften vorlegen.**
- (7) Bestimmte Mitgliedstaaten, denen es aufgrund ihrer besonderen Situation gestattet war, die in der Richtlinie 94/62/EG festgelegten Zielvorgaben für Verwertung und stoffliche Verwertung zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, sollten einen weiteren, aber begrenzten Aufschub erhalten.
- (8) **Die Kommission sollte aufgefordert werden, Maßnahmen gegen die Mitgliedstaaten zu ergreifen, die die grundlegenden Anforderungen noch erfüllen müssen.**
- (9) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union muss die besondere Lage der künftigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Zielvorgabe für die stoffliche Verwertung des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie angesichts ihres derzeitigen niedrigen Verbrauchs an Verpackungen, gebührend berücksichtigt werden.
- (10) **Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Festlegung von Zielvorgaben für die Verwertung von Abfällen und die stoffliche Verwertung, die bis zum 31. Dezember 2006 erfüllt werden müssen, sowie auf eine Klarstellung der zu diesem Zweck verwendeten Begriffsbestimmungen. Weitergehende Änderungen der Richtlinie 94/62/EG sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, weil sie weiterer Erörterungen bedürfen. Insbesondere werden zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidungen getroffen zu Angelegenheiten der integrierten Produktpolitik, der Umweltverträglichkeitsbewertung mithilfe der Analyse des Lebenszyklus sowie zu sonstigen Vorschlägen bezüglich der stofflichen Verwertung und der effizienten Nutzung von Ressourcen.**
- (11) Entsprechend den in Artikel 5 des Vertrags dargelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme – die Harmonisierung der nationalen Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen und eine weitere Verdeutlichung der Begriffsbestimmungen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden und lassen sich wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Minimum und geht nicht über das zu diesem Zweck erforderliche Maß hinaus.
- (12) Da die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG Maßnahmen von allgemeiner Tragweite gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollten die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.
- (13) Die Richtlinie 94/62/EG sollte daher entsprechend geändert werden,

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 94/62/EG wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Erwägung 3a eingefügt:

„Spezifische Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung sind in einer großen Zahl von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen enthalten. Deshalb sollte eine Neuordnung der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallbewirtschaftung in Erwägung gezogen werden, um Konsistenz und Wirksamkeit der Abfallpolitik der Gemeinschaft zu verbessern.“

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

2. Es wird folgende Erwägung 4a eingefügt:

„Die im sechsten Umweltaktionsprogramm und im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik festgelegten Grundsätze müssen durch Einbeziehung in das Gemeinschaftsrecht in die Praxis umgesetzt werden.“

3. Es wird folgende Erwägung 6a eingefügt:

„Die stoffliche Verwertung kann zur Schaffung vieler Arbeitsplätze führen, die der Gesellschaft in anderen Bereichen verloren gegangen sind, und so dazu beitragen, Ausgrenzung zu verhindern.“

4. Erwägung 10 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Vertrag Systeme für die Wiederverwendung oder die stoffliche Verwertung von Verpackungen, die umweltverträglich wiederverwendet bzw. stofflich verwertet werden können, fördern und damit den Beitrag dieser Methoden zum Umweltschutz ausnutzen.“

5. Erwägung 15 erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Parlament und der Rat sollten aufgrund von Berichten der Kommission die Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der vorgenannten Zielvorgaben gesammelt wurden, sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der Evaluierungstechniken wie beispielsweise der Ökobilanzen prüfen. Eine Analyse der Auswirkungen der Durchführung dieser Richtlinie auf die Umwelt und den Binnenmarkt ist bei der Überprüfung der Richtlinie notwendig.“

6. Erwägung 18 erhält folgende Fassung:

„Die Vermeidung und Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen erfordert die Einrichtung von Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssystemen in den Mitgliedstaaten. An diesen Systemen können sich alle betroffenen Seiten beteiligen. Sie müssen so beschaffen sein, dass Importprodukte keine Benachteiligung erfahren und gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen und dass die größtmögliche Rückgabe von Verpackungen und Verpackungsabfall sichergestellt wird. Die an der Verpackungskette insgesamt Beteiligten sollten ihrer gemeinsamen Verantwortung gerecht werden und sicherstellen, dass die Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen während ihres gesamten Lebenszyklus so weit wie möglich verringert werden.“

7. Es wird folgende Erwägung 22a eingefügt:

„Alle an der Verpackungskette Beteiligten sollten ihrer Verantwortung gerecht werden, um im Bereich der Verpackungen größere Fortschritte unter ökologischen Aspekten entsprechend den im Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen zu erreichen.“

8. Es wird folgende Erwägung 27a eingefügt:

„Verpackungsabfälle werden zur stofflichen Verwertung von den Mitgliedstaaten in Nicht-OECD-Länder exportiert, die Verwertungsverfahren anwenden, die die für europäische Anlagen geltenden ökologischen Erfordernisse nicht erfüllen; das Volumen der exportierten Verpackungsabfälle und deren Behandlung ist zu überwachen.“

9. Erwägung 28 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftsweite Daten über Verpackungen und Verpackungsabfälle werden benötigt, um die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie zu überwachen. Die Mitgliedstaaten brauchen ein harmonisiertes Berichterstattungsverfahren in Bezug auf Verwertung und stoffliche Verwertung sowie eindeutige Leitlinien für die Übermittlung von Daten.“

Dienstag, 3. September 2002

10. In Artikel 2 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Verpackungsmaterialien, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften nicht für die energetische Verwertung eignen, die inert sind und deren Mengen nicht über 0,1 % der nachgewiesenen Verpackungsmengen in der Gemeinschaft liegen und bei denen sich die stoffliche oder rohstoffliche Verwertung aus Gründen des Umweltschutzes oder des Kosten-Nutzen-Verhältnisses verbietet, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.“

11. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Punkt 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Begriffsbestimmung für Verpackungen ist entsprechend den im Anhang I enthaltenen Leitlinien näher auszulegen;“

b) die folgenden Punkte 9a, 9b und 9c werden eingefügt:

„9a. „werkstoffliche Verwertung“ die Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung, wobei die chemische Struktur des wiederaufgearbeiteten Materials unverändert bleibt **oder nur dann verändert werden darf, wenn durch Stoffsynthesen wieder Kunststoffmaterialien in Neuwarenqualität hergestellt werden;**

9b. „chemische Verwertung“ die Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien, außer der organischen Verwertung, für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung, durch Veränderung der chemischen Struktur des Abfallmaterials und Rückführung der chemischen Bestandteile in das ursprüngliche Abfallmaterial;

9c. „rohstoffliche Verwertung“ die Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien, außer der organischen Verwertung, für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung, durch Veränderung der chemischen Struktur des Abfallmaterials und Rückführung der chemischen Bestandteile in andere Materialien als das ursprüngliche Abfallmaterial;“

12. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Abfallvermeidung

(1) Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Verpackungsabfall, die gemäß Artikel 9 getroffen werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass neue Verpackungen ab dem 1. Januar 2004 nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller alle notwendigen Maßnahmen zur weitestmöglichen Verringerung der Umweltauswirkungen ergriffen hat, ohne dabei die wesentlichen Funktionen der Verpackung zu beeinträchtigen.

Dies gilt für neue Verpackungen sowohl für neue und als auch bestehende Produkte.

(2) Die Mitgliedstaaten können außerdem weitere Maßnahmen ergreifen. Dies können einzelstaatliche Programme oder ähnliche Maßnahmen sein, die gegebenenfalls im Benehmen mit Marktteilnehmern getroffen werden und darauf abzielen, die zahlreichen in den Mitgliedstaaten zur Abfallvermeidung ergriffenen Initiativen nutzbringend zusammenzufassen. Diese Programme oder Maßnahmen müssen den Zielen dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Kommission prüft die Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen und berücksichtigt dabei besonders die Aspekte Abfallvermeidung, Herstellerhaftung, Wiederverwendung, gefährliche Stoffe sowie Umweltvorteile und Kosten der Verwertung.

Hierzu entwickelt die Kommission einen Umweltindikator für Verpackungen, der den Prioritäten Rechnung trägt, die im sechsten Umweltaktionsprogramm, in den festzulegenden thematischen Strategien und im Rahmen der Tätigkeiten im Hinblick auf die integrierte Produktpolitik dargelegt sind.

Dies erfolgt in Konsultation mit allen beteiligten Kreisen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Schlussfolgerungen vor dem 1. Januar 2005 vor und unterbreitet ihnen einen entsprechenden Legislativvorschlag.

Dienstag, 3. September 2002

(4) *Die Kommission trägt zur Förderung der Abfallvermeidung bei, indem sie die Ausarbeitung sachdienlicher europäischer Normen und ihre Durchführung unterstützt. Die Normen haben das Ziel, die Umweltauswirkungen von Verpackungen gemäß den Artikeln 9 und 10 zu mindern.*

(5) *Die Kommission bewertet vor Ende 2004 die Durchführung der CEN-Norm EN 13428:2000 über die Vermeidung wie auch die Erfahrungen mit Absatz 1 dieses Artikels. Wenn die Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass die Fortschritte unzureichend sind, beschließen das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die Einführung weiterer Maßnahmen für die Vermeidung.“*

13. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Wiederverwendung und stoffliche Verwertung

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Vertrags Systeme für die Wiederverwendung und/oder die stoffliche Verwertung von Verpackungen fördern, die wieder verwendet und/oder stofflich verwertet werden können, ohne der Umwelt zu schaden.“

14. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Verwertung und stoffliche Verwertung

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit folgenden, sich auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet beziehenden Zielvorgaben, die bis spätestens **31. Dezember** 2006 zu erfüllen sind:

- a) Mindestens 60 Gewichtsprozent und höchstens 75 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden verwertet.
- b) Mindestens **65 Gewichtsprozent des gesamten Verpackungsmaterials, das in Verpackungsabfällen enthalten ist**, werden stofflich verwertet.
- c) Zusätzlich werden die folgenden Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung der in den Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien erreicht:
 - 60 Gewichtsprozent für Glas,
 - 55 Gewichtsprozent für Papier und Karton,
 - 50 Gewichtsprozent für Metalle,
 - 20 Gewichtsprozent für Kunststoffe, ausschließlich durch werkstoffliche und/oder chemische Verwertung.

Die Mitgliedstaaten können Zielvorgaben für andere Materialien festlegen, sofern sie dem auf dem Markt gehandelten Volumen dieser Verpackungsmaterialien, ihrer Marktdurchdringung und der Auswirkungen auf kleine und mittlere Erzeuger von Verpackungsmaterial Rechnung tragen.

Die Ausfuhr von Verpackungsabfällen in Drittländer gilt nicht als Erreichung der Ziele dieses Artikels.

(2) Die Mitgliedstaaten **können** die thermische Verwertung **unterstützen**, soweit diese aus **Umweltschutzgründen** einer stofflichen Verwertung **erwiesenermaßen** überlegen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten unterstützen, sofern dies sinnvoll ist, die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten, **indem sie wirtschaftliche Instrumente zur Verbesserung der Marktbedingungen für solche Materialien einsetzen und bestehende Vorschriften aufheben, die ihre Verwendung verhindern.**

Die Kommission überprüft die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die ein Hindernis für die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen darstellen, und legt gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsvorschriften vor.

Dienstag, 3. September 2002

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 legen das Europäische Parlament und der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Zielvorgaben für die dritte Fünfjahresstufe 2006 bis 2011 fest; sie stützen sich dabei auf die in den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Zielvorgaben gemachten Erfahrungen, **den in Artikel 17 Absatz 2 genannten Bericht und die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und Evaluierungstechniken wie Ökobilanzbewertungen und Kosten-Nutzen-Analysen.**

Dieses Verfahren wird danach alle fünf Jahre wiederholt.

(5) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Zielvorgaben werden von den Mitgliedstaaten bekanntgegeben und der großen Öffentlichkeit und den Marktteilnehmern in einer Informationskampagne zur Kenntnis gebracht.

(6) Griechenland, Irland und Portugal können aufgrund ihrer besonderen Situation die Zielvorgaben in Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, jedoch nicht später als 30. Juni 2009.

(7) Die Mitgliedstaaten, die Programme aufgestellt haben oder aufstellen werden, welche über die Zielvorgaben von Absatz 1 Buchstabe a) hinausgehen, und die zu diesem Zweck angemessene Kapazitäten zur Verwertung – einschließlich der stofflichen Verwertung – bereitstellen, dürfen diese Ziele im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus weiterverfolgen, sofern diese Maßnahmen Verzerrungen des Binnenmarktes vermeiden und andere Mitgliedstaaten nicht daran hindern, der Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission bestätigt diese Maßnahmen, nachdem sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft hat, dass sie mit den obigen Erwägungen in Einklang stehen und weder zu einer willkürlichen Diskriminierung noch zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen.“

15. An Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die genannten Systeme den unterschiedlichen ökonomischen und ökologischen Kosten-Nutzen-Verhältnissen von Verwertung und stofflicher Verwertung der Verpackungsmaterialien Rechnung tragen.“

16. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung – einschließlich der stofflichen Verwertung – der Verpackungen zu erleichtern, enthält die Kennzeichnung zur Identifizierung und Einstufung des Materials durch das betreffende Gewerbe Angaben über die Art des Materials bzw. der Materialien, die für die Verpackung verwendet worden sind.

Dabei ist die Entscheidung 97/129/EG der Kommission (*) zugrunde zu legen.

(*) Entscheidung 97/129/EG der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L 50 vom 20.2.1997, S. 28).“

17. In Artikel 9 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, wenn sie Anlass zu der Annahme hat, dass Verpackungen nicht entsprechend den grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II hergestellt worden sind, die Hersteller auffordert, unverzüglich einen vollständigen und transparenten Nachweis der Konformität zu erbringen.“

18. An Artikel 12 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission überprüft nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 die Regeln für die Datenerhebung und -übermittlung durch die Mitgliedstaaten und vereinheitlicht diese im Falle von Inkompatibilitäten, um die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit zu gewährleisten. Diese Regeln berücksichtigen die zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen, einschließlich der Verbundstoffe, und den Genauigkeitsbereich der Daten. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Angaben der Daten diesen Regeln entsprechen.“

19. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ferner, Kampagnen zur Information und Sensibilisierung der Verbraucher zu fördern.“

Dienstag, 3. September 2002

20. An Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Interessierte Parteien haben Zugang zu den ausführlichen Stellungnahmen und kritischen Anmerkungen, die von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat an den betreffenden Mitgliedstaat übermittelt wurden.“

21. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Berichtspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG () über die Umsetzung dieser Richtlinie Bericht. Der erste Bericht betrifft die Jahre 1995 bis 1997.*

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen Bericht über Ziel und Menge der zur stofflichen Verwertung in Nicht-Unionsländer exportierten Verpackungsabfälle vor.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 30. Juni 2005 einen Bericht mit einer Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie auf die Umwelt sowie auf die Funktionsweise des Binnenmarktes vor.

Der Bericht enthält gegebenenfalls Verweise auf die verschiedenen Sortierungs- und Sammel-systeme sowie Schlussfolgerungen hinsichtlich der besten Praktiken. In dem Bericht werden die individuellen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die Kommission bezieht bei der Entscheidung über Umfang und Inhalt des Berichts alle interessierten Parteien ein.

() ABL L 377 vom 31.12.1991, S. 48.“*

22. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

Die Änderungen zur Anpassung des in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 letzter Gedankenstrich genannten Kennzeichnungssystems sowie zur Anpassung der in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Anhang III genannten Tabellen für die Datenbanken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgenommen.“

23. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf höchstens drei Monate festgesetzt.“

24. Anhang I wird durch den Wortlaut des Anhangs dieser Richtlinie ersetzt.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens *ab ...* ⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ 18 Monate nach dem Datum der Annahme.

ANHANG

Anhang I

LEITLINIEN FÜR DIE AUSLEGUNG DER BEGRIFFSBESTIMMUNG FÜR VERPACKUNGEN

1. Die Begriffsbestimmung für Verpackungen bezieht sich auf die Funktion der Verpackung, ungeachtet anderer Funktionen, die die Verpackung ebenfalls erfüllen könnte, es sei denn, es treffen die Voraussetzungen gemäß 6 oder 7 zu.

2. Ein Gegenstand, der als Erst- oder Zweitverpackung dient und der im Allgemeinen dafür konzipiert und bestimmt ist, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gilt als Verpackung. Beispiele:

Verpackungen:

Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff

Nicht als Verpackung gelten:

Frischhaltefolie;

Frühstücksbeutel;

Aluminiumfolie;

Einpackpapier und Geschenkpapier, das als selbständiges Produkt verkauft wird.

3. Verpackungskomponenten sind Teil der Verpackung, an der sie befestigt sind, keine unabhängigen Verpackungsobjekte. Beispiele:

Verpackungen:

Wimperntuschebürste, die Bestandteil des Packungsverschlusses ist;

Dossierhilfe, die Bestandteil des Packungsverschlusses ist;

Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind;

Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind.

Dienstag, 3. September 2002

4. Zusatzelemente, die in eine Verpackung oder Verpackungskomponente integriert sind und/oder eine Funktion in Zusammenhang mit einer Verpackungskomponente erfüllen, auch Verstärkung oder Verzierungen, sind Teil der Verpackung und gelten nicht als separate Verpackungsobjekte. Beispiele:

Verpackungen:

Heftklammern;

Klebeband;

Kunststoffumhüllung (z.B. um Getränkeflaschen).

5. Wegwerfartikel, die in gefülltem Zustand verkauft oder in der Verkaufsstelle gefüllt werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen. Beispiele:

Verpackungen:

Einwegteller, Einwegtassen, usw.

Nicht als Verpackung gelten:

Pommes-frites-Gabeln.

6. Ein Gegenstand, der die obigen Voraussetzungen erfüllt, gilt dennoch nicht als Verpackung, wenn seine Funktion in Bezug auf das Produkt eindeutig seine Verpackungsfunktion überwiegt.

Dies gilt auch für Gegenstände, die zum Zeitpunkt des Kaufs integraler und **untrennbarer**⁽¹⁾ Teil eines dauerhaften Produkts sind und als Umschließung oder Unterstützung für dieses Produkt oder für seine Konservierung während seiner Lebensdauer benötigt werden.

Nicht einbezogen sind Gegenstände, die in eine Verpackungskomponente integriert sind.

Dies gilt auch für Gegenstände, die zum Zeitpunkt des Kaufs integraler und untrennbarer Teil eines dauerhaften Produkts sind und als Umschließung oder Unterstützung für dieses Produkt oder für seine Konservierung während seiner Lebensdauer benötigt werden.

Als Verpackung gelten:

Büchsen;

Schachteln für Süßigkeiten;

Klarsichtfolie um CD-Hüllen;

Behälter für Tinte, wenn die Tinte vor Gebrauch umzufüllen ist;

Hüllen von Werbe-CD;

Hüllen von Werbe-Videos.

Nicht als Verpackung gelten:

Blumentöpfe, ***soweit sie nicht unmittelbar vor dem Verkauf zum Zweck des Verkaufs dem Produkt hinzugefügt werden;***

Tintenpatronen;

Werkzeugkästen;

Handelsübliche dauerhafte CD-Hüllen;

Handelsübliche dauerhafte Video-Hüllen;

Röhren und Rollen, um die flexibles Material aufgespult ist.

7. Ein Gegenstand, der die Voraussetzungen nach Nummer 1. bis 5. erfüllt, gilt dennoch nicht als Verpackung, wenn er sowohl Teil des Herstellungsverfahrens als auch Teil des Produkts ist. Beispiele:

Nicht als Verpackung gelten:

Teebeutel;

Wachsschichten (z.B. um Käse);

Wursthäute;

Schutzstreifen von Klebetiketten.

⁽¹⁾ „Untrennbar“ ist im Sinn einer dauerhaften physikalischen Funktion zu verstehen, der Funktion, das Produkt, wenn es gerade nicht benutzt wird, mehrfach zu schützen, auch wenn die Gegenstände während der Benutzung des Produkts funktionsbedingt voneinander getrennt sind.

Dienstag, 3. September 2002

P5_TA(2002)0391

Einheitlicher europäischer Luftraum: Rahmen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(2001) 123/2 – C5-0480/2001 – 2001/0060(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 123/2)⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0480/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0258/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu einer raschen Ratifizierung und Inkraftsetzung des geänderten Eurocontrol-Übereinkommens zu unternehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 1.

P5_TC1-COD(2001)0060

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert ein leistungsfähiges Luftverkehrssystem, das eine sichere und geregelte Abwicklung des Luftverkehrs ermöglicht und dadurch den ungehinderten Güter- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit der Personen erleichtert.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

Dienstag, 3. September 2002

- (2) Anlässlich seiner Sondertagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon hat der Europäische Rat die Kommission aufgerufen, Vorschläge für die Verwaltung des Luftraums, des Flugverkehrs und der Verkehrsflüsse auf der Grundlage der Arbeiten der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Gruppe über den einheitlichen europäischen Luftraum vorzulegen. Diese Gruppe aus Vertretern ziviler und militärischer Stellen mit Zuständigkeit für die Flugsicherung in den Mitgliedstaaten hat ihren Bericht im November 2000 vorgelegt.
- (3) Das reibungslose Funktionieren des Luftverkehrssystems setzt Flugsicherungsdienste voraus, die eine optimale Nutzung des europäischen Luftraums sowie ein einheitliches hohes Sicherheitsniveau des Flugverkehrs in Übereinstimmung mit dem Auftrag von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse der Flugsicherungsdienstleister ermöglicht.
- (4) Die Entwicklung der Flugsicherungsdienste muss den allgemeinen Zielen der Sicherheit und Leistungsfähigkeit gemäß den Grundsätzen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet wurde (*Abkommen von Chicago*), entsprechen.
- (5) Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die Ausdehnung des einheitlichen europäischen Luftraums auf möglichst viele europäische Staaten muss sich die Gemeinschaft gemeinsame Ziele setzen und ein Maßnahmenprogramm beschließen, mit dem die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten zu entsprechenden Anstrengungen für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums mobilisiert werden, wobei den laufenden Entwicklungen auf gesamteuropäischer Ebene innerhalb der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) Rechnung zu tragen ist.
- (6) **Die Mitgliedstaaten müssen die Regeln einhalten, die durch das Abkommen von Chicago und das Eurocontrol-Übereinkommen empfohlen bzw. festgelegt wurden.**
- (7) Eine stärkere zivil-militärische Zusammenarbeit, die für eine effiziente Luftraumnutzung unabdingbar ist, muss weiterverfolgt werden, indem in allen Fragen, die den Flugverkehr und die Flugsicherungsdienste zu ausschließlich militärischen Zwecken betreffen, so weit wie möglich die vorhandenen Rahmen für die Zusammenarbeit genutzt werden und auf alle geeigneten Instrumente zurückgegriffen wird.
- (8) Der Erlass einer gemeinschaftsweiten Regelung sollte ermöglichen, die Nutzung des gesamten Luftraums und die Leistungen der dafür notwendigen Flugsicherungsdienste zu optimieren.
- (9) Diese Regelung muss sowohl die Organisation und Nutzung des Luftraums als auch die dafür geltenden Verfahren, die Erbringung der **Flugsicherungsdienstleistungen** und die Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung einschließlich der dafür geltenden Verfahren umfassen.
- (10) **Die Flugsicherung ist eine Aufgabe im allgemeinen Interesse, die sowohl die Luftverkehrsnutzer als auch die durch überfliegende Flugzeuge betroffene Bevölkerung schützen soll; von daher muss an die zu erbringende Leistung ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein und Kompetenz gestellt werden.**
- (11) Die Nutzung des Luftraums muss ohne Abstriche bei der Sicherheit effizient organisiert und verwaltet werden, sodass die Anforderungen sowohl der zivilen als auch der militärischen Nutzer erfüllt werden und eine gerechte und diskriminierungsfreie Aufteilung der Ressourcen unter allen Nutzern ermöglicht wird.
- (12) Bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten ist ein einheitliches hohes Sicherheitsniveau des von diesen Diensten abhängigen Flugverkehrs zu gewährleisten. Die Erbringung dieser Dienste muss so optimiert werden, dass die bestmögliche Nutzung der europäischen Ressourcen im Luftraum sichergestellt wird.
- (13) Die technischen und betrieblichen Lösungen müssen das Sicherheitsniveau und die Gesamtkapazität des Systems gewährleisten und steigern sowie die vollständige und effiziente Nutzung der verfügbaren Kapazität sicherstellen.
- (14) Bestimmte Maßnahmen, die zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums notwendig sind, erfordern den Rückgriff der Kommission auf Befugnisse gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾, damit die Wirksamkeit und Schnelligkeit gewährleistet sind. Die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums erfordert somit die Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten, in dem die zivilen und militärischen Interessen integriert und externe Sachverständige angehört werden können.

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

- (15) Bis zu einem Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol, der ein wichtiger Faktor für die Schaffung *eines einheitlichen europäischen Luftraums* bleibt, kann die Kommission geeignete Vereinbarungen treffen, die es Eurocontrol ermöglichen, zur Vorbereitung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Flugsicherung in Europa beizutragen.
- (16) Es ist wünschenswert, bei der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums auch Drittländer einzubeziehen, entweder im Rahmen der Beteiligung der Gemeinschaft an den Arbeiten von Eurocontrol vorbehaltlich des Beitritts der Gemeinschaft zu dieser internationalen Organisation oder im Rahmen von Übereinkünften der Gemeinschaft mit Drittländern.
- (17) Es ist erforderlich, eine Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission zur effizienten und regelmäßigen Überwachung und Kontrolle der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums, insbesondere unter Heranziehung *der Sachkenntnis* der Mitgliedstaaten und von Eurocontrol, vorzusehen.
- (18) Die Leistungen des gesamten Systems der Flugsicherungsdienste auf europäischer Ebene müssen ständig überprüft werden, um die Wirksamkeit der verabschiedeten Maßnahmen überprüfen und neue Maßnahmen vorschlagen zu können.
- (19) Es sollte ohne Abstriche bei der Sicherheit eine Palette von Strafmaßnahmen, korrekte Durchsetzung und wirksame Sanktionen gegen Luftverkehrsgesellschaften und Dienstleistungserbringer geben, die gegen die Vorschriften der Verordnung verstoßen.**
- (20) Die Sozialpartner *sollten* zu allen Maßnahmen, *die soziale* Auswirkungen haben, informiert und konsultiert werden. Darüber hinaus *sollte* der mit dem Beschluss 1998/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene⁽¹⁾ eingesetzte Ausschuss für den Sozialdialog angehört werden.
- (21) Neben dem Ausschuss für den einheitlichen Luftraum wird ein „Industry Consultation Body“ eingerichtet, dem Verbände der Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen und die Herstellerindustrie angehören, um die Kommission hinsichtlich der technischen Aspekte der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu beraten.**
- (22) Die Erarbeitung der zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums nötigen Maßnahmen erfordert eine umfassende Konsultation *aller* betroffenen **Wirtschaftsbeteiligten und Sozialpartner**.
- (23) Die Auswirkungen der in Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten im Lichte der regelmäßig von der Kommission vorgelegten Berichte bewertet werden.
- (24) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich den Rahmen für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums festzulegen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der grenzüberschreitenden Aspekte der Maßnahme unter Gewährleistung von Umsetzungsmodalitäten, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 *des Vertrags* niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

- (1) Diese Verordnung bezweckt, bis zum 31. Dezember 2004 einen europäischen Luftraum zu schaffen, der als einheitlicher Raum konzipiert und verwaltet wird und optimale Bedingungen für die Sicherheit und umfassende Effizienz des Flugverkehrs in der Gemeinschaft bietet, wobei ein Kapazitätsniveau gewährleistet wird, das den Anforderungen der zivilen und militärischen Nutzer entspricht. Dieser Raum wird im folgenden als „einheitlicher europäischer Luftraum“ bezeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27.

Dienstag, 3. September 2002

(2) Die Verordnung legt die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest und gibt die Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit sowie die zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums erforderlichen Mittel hinsichtlich Strukturen, Verfahren und Ressourcen an, wobei **den Verteidigungserfordernissen der Mitgliedstaaten sowie** der Aufgabe von Eurocontrol, einen europäischen Luftraum zu schaffen, Rechnung getragen wird.

(3) Im Prozess der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums arbeitet die Gemeinschaft möglichst eng mit Eurocontrol zusammen, insbesondere um Synergien bei der Regulierung und einheitliche Ansätze zu gewährleisten und eine Doppeltätigkeit der beiden Organisationen zu vermeiden.

(4) Die Anwendung der in Absatz 2 genannten Leitlinien erfolgt durch die Umsetzung einer gemeinsamen Regelung im Bereich der Sicherheit und Leistung der Flugsicherungsdienste durch Verfahren, die eine bessere Nutzung des Luftraums auf gemeinschaftlicher Ebene ermöglichen, und durch Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und Sozialpartner.

(5) Die Entscheidung über Maßnahmen zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums, deren Einführung bereits vor dem 31. Dezember 2004 möglich ist, wird so bald wie möglich getroffen, um erste Nutzeffekte bereits vor Ende 2004 zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Flugsicherungsdienste“ die Gesamtheit aller Dienste der Flugsicherung, einschließlich **der Dienste** der Bereitstellung der **Kommunikationsdienste, (radargestützten) Flugnavigations-,** Überwachungsinfrastruktur **und -aufgaben,** der Flugwetterdienste, der Such- und Rettungsdienste und der Dienste zur Information der Luftfahrer, die alle für die Luftraumnutzer während aller Flugphasen erbracht werden;
- b) „Flugsicherungsdienstleister“ jede öffentliche oder private Stelle, die **nach Ermessen der Mitgliedstaaten** mit der Einrichtung und Durchführung von Flugsicherungsdiensten beauftragt ist, **im Rahmen des ihr übertragenen Auftrags von allgemeinem Interesse;**
- c) „Flugverkehr“ die Gesamtheit aller Bewegungen von zivilen und Staatsluftfahrzeugen, einschließlich Luftfahrzeugen der Streitkräfte, des Zolls und der Polizei;
- d) „Luftraumnutzer“ die Gesamtheit aller zivilen und Staatsluftfahrzeuge, einschließlich der Luftfahrzeuge der Streitkräfte, des Zolls und der Polizei;
- e) „Eurocontrol“ die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, die durch das internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960⁽¹⁾, gegründet wurde.

Artikel 3

Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft

(1) Die zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums erforderlichen Maßnahmen werden in folgenden Bereichen festgelegt, wobei auf die Gewährleistung eines höchstmöglichen Sicherheitsniveaus für den Flugverkehr zu achten ist:

- a) Organisation und Nutzung des Luftraums sowie die damit zusammenhängenden Verfahren;
- b) Erbringung von **Flugsicherungsdiensten;**
- c) Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung sowie die damit zusammenhängenden Verfahren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bezwecken die Festlegung der Ziele und gegebenenfalls der Mittel zur Erreichung dieser Ziele im Hinblick auf die Wahrung des öffentlichen Interesses.

⁽¹⁾ Übereinkommen geändert durch das Änderungsprotokoll vom 12. Februar 1981 und revidiert durch das Protokoll vom 27. Juni 1997.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 4

Ordnung und Nutzung des Luftraums

Die Maßnahmen zur Ordnung und Nutzung des Luftraums werden unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Der Luftraum, **der der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterliegt**, ist wie eine gemeinsame Ressource zu behandeln, die ein Kontinuum darstellt;
- b) der Luftraum muss flexibel nutzbar sein, das heißt unter Verzicht auf unveränderliche Segmentierungen und unter zeitlicher Optimierung vorübergehender Segmentierungen zu militärischen Zwecken;
- c) **es ist ausreichende Kapazität zur Verfügung zu stellen, um die Nachfrage zu befriedigen;**
- d) die Mehrzahl der Flüge ist in gerader Linie zwischen dem Abflug- und Zielort oder auf einem dieser geraden Linie am nächsten kommenden Flugweg **und in optimaler Flughöhe** durchzuführen, wobei die Anforderungen bezüglich der Sicherheit, **der Verteidigung, der Energieersparnis**, des Umweltschutzes und der **effizienteren** Verkehrsflusssteuerung einzuhalten sind;
- e) der Luftraum ist vorrangig nach betrieblichen Anforderungen in Flugsicherungssektoren zu unterteilen;
- f) die Planung und die Steuerung des Verkehrsflusses haben einen flexiblen Flugverkehr bei bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazität zu ermöglichen.

Artikel 5

Erbringung von Flugsicherungsdiensten

Die Maßnahmen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten werden unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Die Festlegung und Kontrolle der Anwendung der in Artikel 1 genannten Regelung von ist von der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, die ihr unterliegen, zu trennen;
- b) die Flugsicherungsdienstleister konsultieren die Luftraumnutzer förmlich und regelmäßig hinsichtlich der Modalitäten und Kosten der Flugsicherungsdienste, um die Einbeziehung der Bedürfnisse dieser Nutzer bei der **Erbringung** der Dienste zu gewährleisten;
- c) die Flugsicherungsdienstleister gewährleisten eine ausreichende Transparenz der Flugsicherungsdienste in Form einer Veröffentlichung der Rechnungslegung und von Jahresberichten **sowie von Leistungsindikatoren** und sind regelmäßig einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung zu unterziehen;
- d) die Durchführung der Flugsicherungsdienste ist zu harmonisieren, um die Integration und Kohärenz der betrieblichen Tätigkeit der Flugsicherungsdienstleister, der Luftraumnutzer und der Flughäfen zu gewährleisten;
- e) die Zusammenarbeit zwischen zivilen Flugsicherungsdienstleistern ist zu verstärken, besonders durch die vereinfachte Bildung von Gruppierungen aus zwei oder mehreren Dienstleistern;
- f) die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Flugsicherungsdienstleistern ist zu fördern;
- g) die Einrichtung neuer Dienste hat **im Einvernehmen mit den Luftraumnutzern und zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Interoperabilität des Gesamtsystems gesichert ist;**
- h) die Flugsicherungsdienstleister tauschen alle Daten über die Situation von Flügen in allen Flugphasen aus, um die Durchführung der Flugsicherungsdienste zu erleichtern, wobei diese Daten unbeschadet der Sicherheitsanforderungen allen betroffenen Beteiligten diskriminierungsfrei offen zugänglich sein müssen;
- i) die wirtschaftliche Regulierung fördert die Verbesserung der Effizienz bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten und fördert die Erbringung von Diensten, die zusätzliche Kapazität zur Erfüllung der europäischen Anforderungen schaffen;

Dienstag, 3. September 2002

- j) Anreizmechanismen zur Leistungssteigerung sind zu entwickeln, die Neuinvestitionen in diesem Sektor fördern und die zeitige Erbringung hochwertiger Dienste **unter Wahrung hoher Sicherheitsstandards** belohnen, die den Bedarf der Luftraumnutzer erfüllen.

Artikel 6

Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung

Die Maßnahmen bezüglich der Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung werden unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Die technischen und betrieblichen Lösungen ermöglichen eine einheitliche Planung und Funktion des europäischen Systems, einschließlich der Interoperabilität;
- b) die Schaffung des einheitlichen Luftraums fördert die Einführung neuer technischer und betrieblicher Lösungen für die Flugsicherung, **soweit diese die Sicherheit, Effizienz und Kapazität verbessern**;
- c) die Entwicklung und Validierung der technischen und betrieblichen Lösungen entsprechen **gemeinsam beschlossenen Programmen auf der Grundlage internationaler fortgeschrittener Standards** und dem gemeinsamen Bedarf der Luftraumnutzer und berücksichtigen die Anforderungen dieser Nutzer hinsichtlich der Wahl der Strecken und Flugprofile;
- d) **es sind bis zum vereinbarten Durchführungstermin Vorschriften in Bezug auf die Flugzeugausrüstung zu entwickeln.**

Artikel 7

Ausschuss für den einheitlichen Luftraum

- (1) **Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, im folgenden** „Ausschuss für den einheitlichen Luftraum“ **genannt**, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **Dieser Ausschuss sucht unter anderem einen Interessenausgleich zwischen den zivilen und militärischen Nutzern.**
- (2) **Der Ausschuss für den einheitlichen Luftraum gibt sich eine Geschäftsordnung.**
- (3) Die Mitgliedstaaten benennen jeweils zwei Vertreter und zwei Stellvertreter.
- (4) Die Drittländer, die Luftverkehrsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, werden gemäß den Modalitäten dieser Abkommen in die Arbeit des Ausschusses einbezogen.
- (5) **Eurocontrol beteiligt sich an den Arbeiten des Ausschusses mit Beobachterstatus.**
- (6) **Neben dem Ausschuss wird ein „Industry Consultation Body“ eingerichtet, dem Verbände der Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen und die Herstellerindustrie angehören, um die Kommission hinsichtlich der technischen Aspekte der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu beraten.**

Artikel 8

Beziehungen zu Drittländern

Bei der Erarbeitung der Maßnahmen, die zur Durchführung der Verordnung getroffen werden, **setzt sich** die Kommission **konsequent dafür ein**, den gemeinsamen Luftraum auf benachbarte Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, im Rahmen zweiseitiger Abkommen mit Drittländern oder im Rahmen der internationalen Organisation Eurocontrol auszudehnen.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 9

Überwachung und Kontrolle

- (1) Die gemäß Artikel 3 angenommenen Maßnahmen enthalten geeignete Verfahren zur Unterstützung der Kommission bei ihren Aufgaben der Überwachung und Kontrolle der Anwendung dieser Maßnahmen, einschließlich der Nutzung des zivilen und militärischen technischen Sachverständs.
- (2) Die Verfahren für die Überwachung und Kontrolle stützen sich auf die regelmäßige Vorlage von Berichten durch die Flugsicherungsdienstleister über die Umsetzung der angenommenen Maßnahmen.

Artikel 10

Strafmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten legen ein System von Strafmaßnahmen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und unternehmen alle notwendigen Schritte, um die Anwendung dieser Strafmaßnahmen zu gewährleisten. Die vorgesehenen Strafen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 11

Leistungsüberprüfung

Die Kommission sorgt **unter Hinzuziehung der Eurocontrol-Kommission für Leistungsüberprüfung** für die Leistungsüberprüfung und den Leistungsvergleich in der Flugsicherung. **Die Kommission sorgt für die unionsweite Verbreitung der besten Lösungen.**

Artikel 12

Bewertung der Auswirkungen

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Inkrafttreten der Verordnung alle fünf Jahre, erstmalig spätestens am 30. Juni 2005, einen Bewertungsbericht *über die* Schaffung des einheitlichen Luftraums vor.

Zur Erarbeitung dieses Berichts kann die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum einholen.

Der Bericht umfasst hinsichtlich der ursprünglichen Ziele und der künftigen Anforderungen eine Bewertung der Ergebnisse, die mit den zur Durchführung dieser **Verordnung ergriffenen** Maßnahmen erreicht wurden, **einschließlich angemessener Informationen über die Entwicklungen in dem Sektor, insbesondere unter wirtschaftlichen, sozialen, beschäftigungspolitischen und technologischen Aspekten, sowie über die Qualität des Dienstes.**

Artikel 13

Schutzmaßnahmen

Die Verordnung steht bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei **einer eine** Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit der Annahme oder Anwendung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen. **Die Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die zur schnellen Mobilisierung ihrer Streitkräfte erforderlich sind.**

Artikel 14

Internationale Abkommen

In Fragen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, sind zwischen den Mitgliedstaaten die Bestimmungen anzuwenden, die in den geltenden Abkommen über das internationale Luftfahrtrecht zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

P5_TA(2002)0392

Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugsicherungsdienste *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0482/2001 – 2001/0235(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 564) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0482/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0266/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 26.

Dienstag, 3. September 2002

P5_TC1-COD(2001)0235

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Flugsicherungsdienstleister in unterschiedlichem Umfang umstrukturiert, indem sie deren Autonomie und Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen erhöht haben. Es erweist sich immer mehr als erforderlich sicherzustellen, dass ein Mindestmaß an Anforderungen des öffentlichen Interesses in diesem neuen Umfeld erfüllt wird.
- (2) In dem Bericht der hochrangigen Gruppe für den einheitlichen europäischen Luftraum wurde die Notwendigkeit von Regeln auf Gemeinschaftsebene, mit denen Regulierung und Dienstleistung voneinander getrennt werden, sowie die Notwendigkeit der Einführung eines Genehmigungssystems, **um den Anforderungen des öffentlichen Interesses, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit zu genügen**, und eines Gebührenverfahrens zur Förderung der Kosteneffizienz bekräftigt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ legt den Rahmen für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest.
- (4) Zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums sollten Maßnahmen erlassen werden, mit denen die sichere und effiziente Erbringung von Flugsicherungsdiensten sichergestellt wird und die mit der Ordnung und Nutzung des Luftraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum]⁽⁶⁾ vereinbar sind. Die aufeinander abgestimmte Erbringung dieser Dienste ist wichtig, um dem Bedarf der Luftraumnutzer angemessen Rechnung zu tragen und den Flugverkehr sicher und effizient abzuwickeln.
- (5) Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch die Flugsicherungsdienstleister und andere Beteiligte, die von gemeinschaftlichen Anforderungen betroffen sind, ist im Wesentlichen Aufgabe der Mitgliedstaaten. Diese Kontrolle setzt eine ausreichende Unabhängigkeit der Behörden, die eine solche Kontrolle ausüben, von Flugsicherungsdienstleistern voraus.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten anerkannte **und fachlich versierte** Organisationen mit der Überprüfung und Zertifizierung der Vorschrifteneinhaltung durch Flugsicherungsdienstleister und andere Beteiligte **betrauen, die** von gemeinschaftlichen Anforderungen betroffen sind.
- (7) Der reibungslose Betrieb des Luftverkehrssystems erfordert auch einheitliche, hohe Sicherheitsstandards der Flugsicherungsdienstleister.
- (8) **Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen erfolgt unbeschadet der Rolle und Aufgaben der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, die im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums längerfristig einer klareren Definition bedürfen werden.**

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 26.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L ...

⁽⁶⁾ ABl. L ...

Dienstag, 3. September 2002

- (9) Es müssen Regelungen dafür vorgeschlagen werden, dem Fluglotsenmangel durch verbesserte **und harmonisierte** Verfahren für die **Auswahl**, Ausbildung, **Genehmigung, Beurteilung** und Zulassung, **die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen sowie die Entwicklung von Einstellungsprogrammen** abzuhelpfen.
- (10) **Die Kommission sollte die Entwicklung dieser Einstellungsprogramme durch die Mitgliedstaaten überwachen, um feststellen zu können, ob eine Unterstützung der Gemeinschaft für die Entwicklung der Programme nötig ist.**
- (11) Unter Gewährleistung der Kontinuität der Dienstleistung sollte ein gemeinsames System für die Genehmigung von Flugsicherungsdiensten eingerichtet werden, mit dem die Rechte und Pflichten von Flugsicherungsdienstleistern festgelegt werden. **Genehmigungen sollten für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilt werden.**
- (12) Mit dem Genehmigungssystem sollte der Zugang zu der Tätigkeit kontrolliert werden können. Es sollte der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Einführung neuer Dienste sowie neuer Modalitäten der Dienstleistung zu erleichtern. Die Genehmigungen sollten daher die bestgeeignete Kontrolle, die mit der Erfüllung der geltenden Anforderungen vereinbar ist, vorsehen. Ebenso wichtig ist die Festlegung diskriminierungsfreier Anforderungen bezüglich des Niederlassungsorts und der Beaufsichtigung eines Dienstleisters, insbesondere bei Flugverkehrsdiensten, der eine Genehmigung beantragt.
- (13) Mit Genehmigungen verknüpfte Bedingungen sind notwendig, um Ziele des öffentlichen Interesses zugunsten von Luftraumnutzern und Fluggästen zu erreichen. Die Bedingungen sollten sachlich gerechtfertigt sowie diskriminierungsfrei, verhältnismäßig, transparent **und mit international geltenden Standards vereinbar** sein.
- (14) Die Harmonisierung der mit Genehmigungen verknüpften Bedingungen und der Genehmigungsverfahren sollte die Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der Gemeinschaft wesentlich erleichtern.
- (15) Bereits tätigen Flugsicherungsdienstleistern sollte eine angemessene Frist zur Anpassung an die Anforderungen des neuen Genehmigungssystems eingeräumt werden.
- (16) Die Genehmigungen sollten von allen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden, damit Flugsicherungsdienstleister Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Genehmigung erteilt wurde, im Rahmen der Sicherheitsanforderungen erbringen können.
- (17) Mit dem Ziel, die sichere Durchführung des grenzüberschreitenden Flugverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Interesse der Luftraumnutzer und ihrer Fluggäste zu erleichtern, sollte das Genehmigungssystem einen Rahmen schaffen, in dem die Mitgliedstaaten Dienstleister zur Erbringung von Flugverkehrsdiensten unabhängig davon benennen können, wo ihnen die Genehmigung erteilt wurde.
- (18) Die Erbringung von Zusatzdiensten, **Kommunikationsdiensten, (radargestützten) Flugnavigations- und Überwachungsdiensten**, Wetterdiensten und Flugberatungsdiensten sollte bei Berücksichtigung der besonderen Merkmale solcher Dienste **und unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus** unter Marktbedingungen organisiert werden.
- (19) Die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistern, Luftraumnutzern und anderen Betreibern sollte auf vertraglicher Basis verstärkt werden.
- (20) Flugsicherungsdienstleister sollten in geeigneter Weise eng mit militärischen Stellen zusammenarbeiten, die für Aktivitäten zuständig sind, die sich auf den Flugverkehr auswirken können.
- (21) Die Rechnungslegung aller Flugsicherungsdienstleister sollte eine größtmögliche Transparenz bieten; dazu muss die Buchführung für jeden Dienst und jedes Kontrollzentrum getrennt erfolgen.
- (22) Die Einführung harmonisierter Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu betrieblichen Daten sollte die Erbringung von Flugsicherungsdiensten und den Betrieb der Luftraumnutzer und Flughäfen in einem neuen Umfeld erleichtern.

Dienstag, 3. September 2002

- (23) Die Gebührenbedingungen für die Luftraumnutzer sollten fair und transparent sein.
- (24) Die Nutzergebühren sollten die Einrichtungen und Dienste, die von Flugsicherungsdienstleistern bereitgestellt werden, abgelten. Solche Dienste und Einrichtungen können aufgrund ihrer Eigenart nur von Flugsicherungsdienstleistern selbst bereitgestellt werden. Angesichts dieser Monopolsituation sollte die Höhe der Nutzergebühren unter Berücksichtigung des Ziels der Wirtschaftlichkeit, **jedoch unter Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus**, in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die bei der Bereitstellung solcher Einrichtungen und Dienste anfallen.
- (25) Bei der Erbringung gleichwertiger Flugsicherungsdienste sollte nicht zwischen Luftraumnutzern diskriminiert werden.
- (26) Flugsicherungsdienstleister stellen eine Reihe von Einrichtungen und Diensten bereit, die unmittelbar mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen in Verbindung stehen und deren Kosten sie nach dem Verursacherprinzip decken können müssen, sodass die Luftraumnutzer die von ihnen verursachten Kosten am Punkt der Nutzung oder so nah wie möglich an diesem Punkt tragen sollten.
- (27) Es ist wichtig, die Transparenz der Kosten sicherzustellen, die bei solchen Diensten oder Einrichtungen anfallen. Daher sollte den Luftraumnutzern alle Änderungen des Gebührensystems oder der Gebührenhöhe erläutert werden. Von Flugsicherungsdienstleistern vorgeschlagene Änderungen oder Investitionen sollten im Rahmen eines Informationsaustauschs zwischen ihren Leitungsgremien und Luftraumnutzern erläutert werden.
- (28) Es sollte Raum zur Differenzierung der Gebühren geben, die zu einer Maximierung der Kapazität des Gesamtsystems beiträgt. Finanzielle Anreize stellen ein nützliches Instrument zur beschleunigten Einführung boden- oder bordgestützter Ausrüstung zur Kapazitätserhöhung, zur Belohnung guter Leistungen und zum Ausgleich von Nachteilen bei der Wahl weniger vorteilhafter Streckenführungen dar.
- (29) **Im Kontext der zur Erzielung einer angemessenen Kapitalrentabilität beschafften Einnahmen und in direktem Zusammenhang mit den Einsparungen aus Effizienzsteigerungen sollte es auch möglich sein, eine Reserve zu bilden, um eine plötzliche Erhöhung der von den Luftraumnutzern verlangten Gebühren in Zeiten eines geringeren Luftverkehrsaufkommens zu vermeiden. Hierfür sollte die Kommission einen detaillierten Vorschlag für die Bildung und Umsetzung einer solchen Reserve erarbeiten, dem das Europäische Parlament und der Rat zustimmen haben.**
- (30) Die Kommission sollte die Durchführbarkeit einer vorübergehenden Finanzhilfe für Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität des europäischen Flugsicherungssystems insgesamt prüfen.
- (31) Die Festlegung und Auferlegung von Gebühren für die Luftraumnutzung sollte ständig von der Kommission überprüft werden, woran die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) in Zusammenarbeit mit nationalen Aufsichtsbehörden und Luftraumnutzern zu beteiligen ist.
- (32) Die Leistungen des gesamten Systems der Flugsicherungsdienste auf europäischer Ebene müssen einer ständigen Überprüfung – **unter gebührender Berücksichtigung der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus** - unterzogen werden, um die Wirksamkeit der erlassenen Maßnahmen überprüfen und neue Maßnahmen vorschlagen zu können.
- (33) Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Informationen, die Dienstleister betreffen, sollten nationale Aufsichtsbehörden, unbeschadet der Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Veröffentlichung der Leistung von Dienstleistern, keine Informationen weitergeben, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen.
- (34) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Förderung der sicheren und effizienten Erbringung von Flugsicherungsdiensten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des länderübergreifenden Ausmaßes dieser Maßnahme unter Gewährleistung von Durchführungsmodalitäten, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Dienstag, 3. September 2002

- (35) Da die meisten der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden. Jedoch sollten gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Beschlusses bestimmte Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINES

Artikel 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten für die Zivilluftfahrt, einschließlich Flugverkehrsdiensten, Wetterdiensten, Such- und Rettungsdiensten sowie von Zusatzdiensten zur Bereitstellung von Infrastruktur für die Kommunikation, Navigation und Überwachung und von Flugberatungsdiensten nach Anhang I der vorliegenden Verordnung gemäß und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung)].

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung finden die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] Anwendung.

Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „nationale Aufsichtsbehörde“ die Stelle oder Stellen, die von einem Mitgliedstaat mit der Beaufsichtigung von Flugsicherungsdienstleistern beauftragt sind;
- b) „anerkannte Organisation“ eine private oder öffentliche Stelle, die gemäß Artikel 4 anerkannt ist und Bewertungen für eine nationale Aufsichtsbehörde durchführt;
- c) „Genehmigung“ eine von einem Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis, die bestätigt, dass ein Flugsicherungsdienstleister zur Erbringung eines bestimmten Dienstes geeignet ist;
- d) „Dienstebündel“ zwei oder mehr Flugsicherungsdienste gemäß Anhang I;
- e) „Flugverkehrsdienste“ alle Fluginformationsdienste, Flugalarmdienste, Flugverkehrsberatungsdienste und Flugverkehrskontrolldienste, einschließlich Bezirkskontrolldiensten, Anflugkontrolldiensten und Flugplatzkontrolldiensten gemäß Anhang I;
- f) „Benennung“ eine von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung erteilte Erlaubnis, die einem Dienstleister die Zuständigkeit für die Erbringung von Flugverkehrsdiensten auf ausschließlicher Grundlage überträgt;
- g) „Zusatzdienste“ Kommunikations-, (**radargestützte**) **Flugnavigations-** und Überwachungsdienste gemäß Anhang I;
- h) „Luftraumblock“ einen Luftraum mit bestimmten Abmessungen über Land oder Wasser, in dem Flugsicherungsdienste erbracht werden;
- i) „funktionaler Luftraumblock“ einen Luftraumblock mit optimal bestimmten Abmessungen;
- j) „Betriebsdaten“ von Flugsicherungsdienstleistern und Luftraumnutzern bei der Durchführung ihres Betriebs verwendete Informationen und/oder Daten;
- k) „Gebühren“ die mit den Betriebs- und Investitionskosten von Flugsicherungsdiensten und damit zusammenhängenden Einrichtungen im Zusammenhang stehenden Entgelte.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 3

Nationale Aufsichtsbehörden

- (1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Aufsichtsbehörden ein, die die sich aus den Anforderungen dieser Verordnung ergebenden einschlägigen Zuständigkeiten und Pflichten wahrnehmen. Die nationalen Aufsichtsbehörden **und die Flugsicherungsdienstleister sind in dem Maße voneinander getrennt, wie es notwendig ist, um sicherzustellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als völlig unabhängige Stellen tätig sind.**
- (2) Die nationalen Aufsichtsbehörden gewährleisten eine angemessene Beaufsichtigung und Durchsetzung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich des sicheren und effizienten Betriebs von Flugsicherungsdienstleistern. Zu diesem Zweck führen die nationalen Aufsichtsbehörden ausreichende Inspektionen und Erhebungen durch, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der nationalen Aufsichtsbehörden und die Maßnahmen mit, die sie getroffen haben, um den Bestimmungen von Absatz 1 nachzukommen. Die betreffenden Mitgliedstaaten können bezüglich regionaler Dienstleister eine Vereinbarung über die nach diesem Artikel auszuübende Aufsichtsfunktion schließen.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen alle Änderungen der nach Absatz 3 gemachten Angaben innerhalb eines Monats nach deren Einführung mit.
- (5) **Ein Luftraumnutzer, der eine Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörden anfechtet, kann diesbezüglich die Kommission anrufen. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt worden sind, äußert sie sich unbeschadet des Artikels 226 des Vertrags zur richtigen Auslegung der Verordnung.**

Artikel 4

Anerkannte Organisationen

- (1) Nationale Aufsichtsbehörden können in Bezug auf Flugsicherungsdienstleister, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, entscheiden, anerkannte **und fachlich versierte** Organisationen mit der Durchführung der Inspektionen und Erhebungen oder von Teilen davon zu beauftragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen nur diejenigen Organisationen anerkennen, die die Kriterien des Absatzes 4 erfüllen, und die einen Antrag auf Anerkennung bei den nationalen Aufsichtsbehörden gestellt haben.
- (3) Eine von einer nationalen Aufsichtsbehörde erteilte Anerkennung gilt gemeinschaftsweit. Nationale Aufsichtsbehörden können eine beliebige anerkannte Organisation mit Sitz in der Gemeinschaft mit der Durchführung von Inspektionen und Erhebungen nach Artikel 3 Absatz 2 beauftragen.
- (4) Anerkannte Organisationen haben die Mindestanforderungen von Anhang II sowie weitere Bestimmungen einzuhalten, die gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wurden, einschließlich der Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und zu ihrer Überwachung sowie einschließlich der Bestimmungen über die Arbeitsbeziehungen und die Haftung im Verhältnis zwischen anerkannten Organisationen und den nationalen Aufsichtsbehörden.

Artikel 5

Sicherheitsanforderungen

- (1) Die Eurocontrol-Anforderungen im Bereich Sicherheitsregelung (Eurocontrol Safety Regulatory Requirements, ESARR) und nachfolgende Änderungen dieser Anforderungen werden im Einklang mit dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren ermittelt und angenommen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften geschieht durch die Verweisung auf solche ESARR-Anforderungen.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 lassen Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und die Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit] ⁽¹⁾ unberührt.

⁽¹⁾ ABl. L ...

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 6

Zulassung und Ausbildung von Fluglotsen

Auf der Grundlage eines vom Europäischen Parlament und vom Rat anzunehmenden Vorschlags der Kommission werden Regelungen getroffen, um dem Mangel an Fluglotsen und Flugverkehrsmanagement (ATM)-Personal durch verbesserte und auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Verfahren für die Auswahl, Ausbildung, Genehmigung, Beurteilung und Zulassung von Fluglotsen und ATM-Personal abzuhelpfen und um die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen einzuführen.

KAPITEL II

REGELN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTEN

Artikel 7

Genehmigungssystem

- (1) Die Erbringung von Flugsicherungsdiensten unterliegt einem System von Genehmigungen, mit denen die Eignung der Dienstleister zur Erbringung solcher Dienste bescheinigt **und die Zusammenarbeit zwischen den Dienstleistern ermöglicht** wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten erteilen und überwachen Genehmigungen für Flugsicherungsdienste. Genehmigungen können für jeden Flugsicherungsdienst gemäß Anhang I getrennt oder für ein Dienstebündel erteilt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten erkennen Genehmigungen an, die gemäß den Anforderungen dieses Artikels in der Gemeinschaft erteilt wurden. Unbeschadet völkerrechtlicher Vereinbarungen und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist, müssen Erbringer von Flugverkehrsdiensten im unmittelbaren Eigentum oder Mehrheitseigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten stehen und bleiben. Sie müssen jederzeit dem beherrschenden Einfluss solcher Mitgliedstaaten oder Staatsangehörigen unterliegen.
- (4) Flugsicherungsdienstleistern, die die Anforderungen des Genehmigungssystems erfüllen, ist **für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren** eine Genehmigung zum Zweck der Erbringung von Flugsicherungsdiensten zu erteilen. Dazu stellen die Flugsicherungsdienstleister einen Antrag bei der nationalen Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem ihre Hauptbetriebsstätte und gegebenenfalls ihr eingetragener Sitz liegen.
- (5) In den Genehmigungen sind die Bedingungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Flugsicherungsdienstleistern **unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts** angegeben, die zur Erfüllung der Ziele dieser Verordnung sachlich gerechtfertigt sind. Die an Genehmigungen geknüpften Bedingungen und die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen müssen
 - a) dem allgemeinen Ansatz des Anhangs III entsprechen;
 - b) diskriminierungsfrei, verhältnismäßig und transparent sein;
 - c) Interessenkonflikte bei der Verwaltung oder beim Betrieb von Flugsicherungsdienstleistern vermeiden und einen gerechten Zugang aller Luftraumnutzer gewährleisten;
 - d) den Eigenarten der Flugsicherungsdienste als im öffentlichen Interesse liegend entsprechen;
 - e) **mit international geltenden Standards vereinbar sein;**
 - f) **den von den Nutzern geforderten Qualitätsstandards entsprechen.**
- (6) Das Genehmigungssystem, einschließlich der harmonisierten Bedingungen bezüglich der verschiedenen Flugsicherungsdienste und der anwendbaren Bedingungen und Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen, wird nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.
- (7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tätige Erbringer von Flugsicherungsdiensten sind weiterhin berechtigt, die Tätigkeit auszuüben, sofern sie die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlass der Durchführungsvorschriften für Genehmigungen gemäß Absatz 5 erfüllen.
- (8) Keinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Flugsicherungsdienstleister ist der Betrieb innerhalb der Gemeinschaft ohne entsprechende Genehmigung zu gestatten.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 8

Benennung von Dienstleistern

(1) Die Erbringung von Flugverkehrsdiensten unterliegt einem System von Benennungen, mit dem dem Dienstleister der Betrieb innerhalb bestimmter Luftraumblöcke auf ausschließlicher Grundlage erlaubt wird und die Pflichten und Anforderungen des Betriebs festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten benennen genehmigte Dienstleister, Flugverkehrsdienste im Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet zu erbringen. Dazu können die Mitgliedstaaten einen beliebigen Dienstleister innerhalb der Gemeinschaft benennen, der im Besitz einer gültigen Genehmigung ist.

(2) Flugverkehrsdienste, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von einem Flugsicherungsdienstleister in bestimmten Luftraumblöcken erbracht werden, verleihen diesem Dienstleister unbeschadet Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum] **und unbeschadet der Verpflichtung des Flugsicherungsdienstleisters zu weiteren betriebs- und sicherheitstechnischen Verbesserungen** für eine Höchstdauer von drei Jahren das Anrecht darauf, für dieselben Dienste in denselben Luftraumblöcken benannt zu werden.

(3) Hinsichtlich der Zusatzdienste, Wetterdienste und Flugberatungsdienste gibt die Erteilung einer Genehmigung den Dienstleistern das Recht, solche Dienste in der Gemeinschaft zu erbringen, sofern sie den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission anzeigen, für welche Luftraumblöcke solche Dienste erbracht werden sollen.

(4) Flugsicherungsdienstleister erbringen ihre Dienste auf offene, diskriminierungsfreie und transparente Weise. Die Dienste sind gemäß den Bedingungen der entsprechenden Genehmigungen und gegebenenfalls der entsprechenden Benennungen zu erbringen.

(5) Bezüglich funktionaler Luftraumblöcke, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum] festgelegt wurden, benennen die Mitgliedstaaten im Fall, dass die Konfiguration dieser funktionalen Luftraumblöcke von der Konfiguration der auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels zugewiesenen Luftraumblöcke abweicht, Dienstleister zur Erbringung von Flugverkehrsdiensten in funktionalen Luftraumblöcken. Erstreckt sich ein funktionaler Luftraumblock über das Hoheitsgebiet mehr als eines Mitgliedstaats, benennen die betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Einrichtung des funktionalen Luftraumblocks die Dienstleister gemeinsam.

Diese Dienstleister sind der Kommission unverzüglich zu **melden**.

Artikel 9

Beziehungen zu militärischen Stellen

(1) **Die Mitgliedstaaten** ergreifen die notwendigen Schritte, **um sicherzustellen, dass die Flugsicherungsdienstleister schriftliche** Vereinbarungen oder **gleichwertige rechtliche** Abmachungen mit militärischen Stellen für die Luftraumblöcke **treffen**, für die sie benannt sind. Die Vereinbarungen oder Abmachungen legen die besonderen Verpflichtungen jeder Partei fest, einschließlich des Umfangs des Datenaustauschs und der Verfahren dafür sowie für die Übertragung der Kontrolle nach Erlass der Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums]. Die Vereinbarungen oder Abmachungen müssen den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Solange die Mitgliedstaaten getrennte Stellen für die Erbringung von Flugverkehrsdiensten für den zivilen und den militärischen Flugverkehr haben, **halten** sie die Kommission **darüber auf dem Laufenden**, wie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen organisiert wird **und welche Maßnahmen getroffen werden, um diese Zusammenarbeit zu verstärken oder gegebenenfalls diese Stellen miteinander zu verzahnen**.

Artikel 10

Getrennte Buchführung

(1) Ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder Rechtsform wenden Flugsicherungsdienstleister für die Erstellung, die Prüfung und die Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses von der Gemeinschaft angenommene internationale Rechnungslegungsnormen (International Accounting Standards) **an**.

Dienstag, 3. September 2002

(2) **Die** Mitgliedstaaten und jede von ihnen bestimmte zuständige Behörde sowie die Kommission sind berechtigt, Einsicht in die Bücher von Dienstleistern zu nehmen.

Artikel 11

Zugang zu Daten und Datenschutz

(1) Betriebsdaten sind zur Erfüllung der betrieblichen Erfordernisse der Beteiligten in Echtzeit zwischen Dienstleistern sowie zwischen Dienstleistern und Luftraumnutzern auszutauschen. **Sie sind nur für betriebliche Zwecke zu verwenden.**

(2) Der Zugang zu Betriebsdaten wird allen beteiligten genehmigten Flugsicherungsdienstleistern, Luftraumnutzern und anderen Betreibern diskriminierungsfrei eingeräumt. **Die anfordernden Stellen kommen für die entstehenden Kosten auf.**

(3) Jeder Dienstleister legt Standardbedingungen für den Zugang zu seinen Betriebsdaten durch andere Dienstleister und Luftraumnutzer fest. Die Standardbedingungen sind von den nationalen Aufsichtsbehörden zu genehmigen, **die außerdem die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Daten nur für betriebliche Zwecke verwendet werden. Dieser Zugangsrahmen wird bestimmt, um die Vertraulichkeit und die Nichtverbreitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.** Durchführungsbestimmungen für derartige Bedingungen werden gegebenenfalls gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL III

GEBÜHRENREGELUNGEN

Artikel 12

Allgemeines

Die Gebührenregelung muss vollständig mit dem Streckenentgeltsystem vereinbar sein, das durch die multilateralen Vereinbarungen über Streckenentgelte eingerichtet wurde und im Anhang IV des revidierten Eurocontrol-Übereinkommens wiedergegeben ist. In Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 14 und 15 dieser Verordnung muss die Gebührenregelung zu größerer Transparenz hinsichtlich der Festlegung, Auferlegung, Durchsetzung von Gebühren für Luftraumbenutzer beitragen. Die Gebührenregelung steht mit Artikel 15 des Abkommens von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 in Einklang.

Artikel 13

Gebühren und Bedingungen

Gebühren und Bedingungen für die Nutzung von Flugsicherungsdiensten, die von Monopoldienstleistern erbracht werden, sind von den nationalen Aufsichtsbehörden nach Anhörung der Luftraumnutzer und unter gebührender Berücksichtigung vorbildlicher Praktiken festzulegen.

Artikel 14

Grundsätze

(1) Die Gebührenregelung beinhaltet die Erfassung der Kosten von Flugsicherungsdiensten, die Dienstleistern bei ihrer Tätigkeit für Luftraumnutzer entstehen.

Sie ordnet die Kosten von Flugsicherungsdiensten den Nutzerkategorien zu und arbeitet Gebührenrichtlinien aus.

(2) Bei der Festlegung der Erhebungsgrundlage für Gebühren sind die folgenden Grundsätze anzuwenden:

- a) Die auf die Luftraumnutzer aufzuteilenden Kosten sind die gesamten Kosten der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung von Anlageinvestitionen und Abschreibung von Vermögensgegenständen, sowie die Kosten der Instandhaltung, des Betriebs, der Leitung und der Verwaltung;

Dienstag, 3. September 2002

- b) Die zu berücksichtigenden Kosten sind die anfallenden Kosten bezüglich der Einrichtungen und Dienste, die gemäß der 24. Ausgabe 1998 des regionalen ICAO-Flugsicherungsplans (ICAO Regional Air Navigation Plan), Europäische Region, Dokument Nr. 7754, bereitgestellt und betrieben werden;
 - c) Die Kosten verschiedener Flugsicherungsdienste sind gemäß *Artikel 10* getrennt anzugeben;
 - d) Eine Quersubventionierung verschiedener Flugsicherungsdienste ist eindeutig auszuweisen;
 - e) Kosten, die nicht dem Betrieb von Einrichtungen und Diensten für Luftraumnutzer zuzurechnen sind, beispielsweise Umweltkosten, werden in geeigneter Weise ein Bestandteil von Nutzergebühren;
 - f) Flugsicherungsdienste können Erträge erwirtschaften, mit denen eine Überdeckung aller direkten und indirekten Betriebskosten erzielt wird und die eine angemessene Kapitalverzinsung ergeben, die zu notwendigen Anlageinvestitionen beitragen kann;
- (3) Für Gebühren gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:
- a) Gebühren für die Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten sind zu diskriminierungsfreien Bedingungen festzulegen. Bei den Gebühren, die verschiedenen Luftraumnutzern für die Nutzung desselben Dienstes auferlegt werden, darf nicht nach der Staatszugehörigkeit oder der Kategorie des Luftraumnutzers unterschieden werden;
 - b) Die Gebühren müssen die Kosten der Flugsicherungsdienste und -einrichtungen, die von den die Kosten verursachenden Luftraumnutzern genutzt werden, widerspiegeln;
 - c) Die Transparenz der Erhebungsgrundlage von Gebühren ist zu gewährleisten. Es sind Standards für die Bereitstellung von Informationen durch die Dienstleister festzulegen, damit die Planungen, Istkosten und Erträge der Dienstleister geprüft werden können. Informationen sind regelmäßig zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, Dienstleistern, Luftraumnutzern, der Kommission und Eurocontrol auszutauschen;
 - d) Die Gebühren haben eine sichere, effiziente und wirksame Erbringung von Flugsicherungsdiensten zu den geringstmöglichen Kosten, **die mit der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus vereinbar sind, zu ermöglichen** und eine integrierte Erbringung von Diensten zu fördern. Sie können Anreize anbieten, die als finanzielle Vor- und Nachteile ausgestaltet sind und für Flugsicherungsdienstleister und/oder Luftraumnutzer gelten. Sie können auch Einnahmen zugunsten von Vorhaben umfassen, mit denen bestimmte Kategorien von Nutzern und/oder Flugsicherungsdienstleister bei der Verbesserung der kollektiven Infrastruktur für die Flugsicherung, der Erbringung von Flugsicherungsdiensten und der Luftraumnutzung unterstützt werden sollen. **Eine Quersubventionierung verschiedener Flugsicherungsdienste ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ist dann eindeutig auszuweisen.**
- (4) Die Durchführungsvorschriften für die unter die Absätze 1, 2 und 3 fallenden Bereiche werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 15**Überprüfung der Gebühren**

- (1) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Einhaltung der in *Artikel 12* und *14* genannten Grundsätze und Regeln, insbesondere unter Beteiligung der nationalen Aufsichtsbehörden, fortlaufend überprüft wird. Die Kommission kann auch die notwendigen Verfahren einrichten, um auf die Fachkompetenz von Eurocontrol zurückzugreifen.
- (2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass die Grundsätze und Regeln nicht ordnungsgemäß angewendet wurden, oder von Amts wegen führt die Kommission eine Überprüfung bezüglich der Nichteinhaltung oder Nichtanwendung der Grundsätze durch Dienstleister durch. Innerhalb zweier Monate nach Erhalt eines Antrags und nach Anhörung des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum gemäß dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 3 trifft die Kommission eine Entscheidung über die Anwendung der *Artikel 12* und *14* und entscheidet, ob der Dienstleister den betreffenden Grundsatz oder die betreffende Regel weiterhin anwenden darf.
- (3) Die Kommission teilt ihre Entscheidung den betreffenden Mitgliedstaaten und Dienstleistern mit. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb eines Monats mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen.

Dienstag, 3. September 2002

KAPITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Leistungserfassung

Durchführungsbestimmungen für die Vorlage der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] erforderlichen Informationen im Hinblick darauf, den Vergleich und eine verbesserte Erbringung von Flugsicherungsdiensten innerhalb des einheitlichen Luftraums zu ermöglichen, werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Verfahren festgelegt. Die Vorlage dieser Informationen muss

- a) die systemweite Leistung eines Netzes von Flugsicherungsdienstleistern innerhalb der Gemeinschaft fördern;
- b) die Fähigkeit der Flugsicherungsdienstleister zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen darlegen;
- c) das Konsultationsverfahren zwischen Luftraumnutzern und Flugsicherungsdienstleistern verbessern;
- d) die Ermittlung und Förderung vorbildlicher Praktiken ermöglichen, **unter anderem durch Erstellung einer Reihe von Sicherheitsindikatoren.**

Artikel 17

Anpassung an den technischen Fortschritt

(1) Um die Verordnung an technische Entwicklungen anzupassen, können gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) der Anhänge,
- b) der Bezugnahme auf den regionalen ICAO-Flugsicherungsplan (ICAO Regional Air Navigation Plan) nach Artikel 14 Absatz 2.

(2) Die Kommission veröffentlicht die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungs Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 18

Vertraulichkeit

Nationale Aufsichtsbehörden geben keine Informationen weiter, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, insbesondere keine Informationen über Dienstleister, deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Absatz 1 berührt nicht das Recht der nationalen Aufsichtsbehörden, die Offenlegung in Fällen anzuordnen, in denen dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich ist, wobei die Offenlegung verhältnismäßig sein muss und den legitimen Interessen von Dienstleistern hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen hat.

Absatz 1 steht darüber hinaus der Veröffentlichung von Informationen über die Bedingungen und Leistungsniveaus der Dienstleistung nach Artikel 16 nicht entgegen, die keine Informationen vertraulicher Art umfassen.

Artikel 19

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] eingerichteten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum unterstützt.

Dienstag, 3. September 2002

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(4) Neben dem Ausschuss wird ein „Industry Consultation Body“ eingerichtet, dem Verbände der Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen und die Herstellerindustrie angehören, um die Kommission hinsichtlich der technischen Aspekte der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu beraten.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

FLUGSICHERUNGSDIENSTE

(1) **Bezirkskontrolldienst** bedeutet die Durchführung der Flugverkehrskontrolle von kontrollierten Flügen in Kontrollbezirken. Die Flugverkehrskontrolle ist ein Dienst, der durchgeführt wird, um Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen sowie zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen auf Bewegungsflächen zu verhindern und einen raschen und geordneten Ablauf des Flugverkehrs zu gewährleisten.

(2) Anflugkontrolldienst bedeutet Flugverkehrskontrolldienst für ankommende oder abgehende kontrollierte Flüge.

(3) Flugplatzkontrolldienst bedeutet Flugverkehrskontrolldienst für **Flugplatzverkehr**.

(4) **Such-** und Rettungsdienst bedeutet die Hilfeleistung für Luftfahrzeuge in Not und für Überlebende von Luftfahrzeugunfällen.

(5) Wetterdienst bedeutet einen Dienst zur Versorgung von Betreibern, Flugbesatzungen, Flugverkehrsdienststellen, Such- und Rettungsdienststellen, Flughäfen und anderen mit der Durchführung des Flugverkehrs befassten Stellen mit den Wetterinformationen, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

(6) Flugberatungsdienst bedeutet einen Dienst zur Sicherstellung des Informationsflusses, der für einen sicheren, geordneten und flüssigen internationalen Flugverkehr erforderlich **ist**.

(7) **Kommunikationsdienst** bedeutet einen Kommunikationsdienst für Zwecke der Luftfahrt.

Dienstag, 3. September 2002

- (8) Navigationsdienst bedeutet einen Navigationsdienst für Zwecke der Luftfahrt.
- (9) Überwachungsdienst bedeutet einen Überwachungsdienst für Zwecke der Luftfahrt.

ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN AN ANERKANNTE ORGANISATIONEN

Die anerkannte Organisation

- muss umfangreiche Erfahrung bei der Bewertung öffentlicher und privater Stellen im Luftverkehrsbereich, insbesondere von Flugsicherungsdienstleistern, und anderen ähnlichen Bereichen auf einem oder mehreren dieser Verordnung unterfallenden Gebieten nachweisen können;
- muss über umfassende Regeln und Vorschriften für die regelmäßige Prüfung der vorgenannten Stellen verfügen, die veröffentlicht und durch Forschungs- und Entwicklungsprogramme ständig aktualisiert und verbessert werden;
- darf nicht **wirtschaftlich verflochten sein mit** einem Flugsicherungsdienstleister oder anderen, die gewerblich an der Erbringung von Flugsicherungsdiensten oder im Luftverkehr tätig sind, **oder von ihnen** beherrscht werden;
- muss mit dem für die Aufgabenerfüllung ausreichenden **und qualifizierten** Personal für Technik, Leitung, verwaltungstechnische Unterstützung und Forschung ausgestattet sein;
- muss auf eine solche Weise geleitet und verwaltet werden, dass die Vertraulichkeit der für die Verwaltung erforderlichen Informationen sichergestellt wird;
- muss bereit sein, der nationalen Aufsichtsbehörde und der Kommission die einschlägigen Informationen vorzulegen;
- muss seine Politik und Ziele sowie sein Engagement bezüglich der Qualität festgelegt und dokumentiert sowie sichergestellt haben, dass diese Politik auf allen Ebenen der Organisation verstanden, umgesetzt und aufrechterhalten wird;
- muss ein wirksames internes Qualitätssystem auf der Grundlage geeigneter Teile international anerkannter Qualitätsnormen ausgearbeitet und umgesetzt haben und aufrechterhalten, das die EN 45004 (Stellen, die Inspektionen durchführen) und die EN 29001 gemäß den Anforderungen des IACS-Programms zur Zertifizierung von Qualitätssystemen erfüllt;
- muss der Zertifizierung seines Qualitätssystems durch eine unabhängige *Kontrollinstanz* unterliegen, die von den Behörden des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig ist, anerkannt ist.

ANHANG III

AUFERLEGBARE GENEHMIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Informationen bezüglich
- des Empfängers der Genehmigung;
 - einer allgemeinen Beschreibung des Zwecks der Genehmigung;
 - der Bestätigung der Befugnis der erteilenden Stelle, die Genehmigung zu erteilen;
 - umfassender Bezugnahmen auf die Rechtsgrundlagen der Erteilung der Genehmigung und ihrer Geltung;

Dienstag, 3. September 2002

- einer eindeutigen Angabe der Geltungsdauer der Genehmigung;
 - der Fristen für eine Rückgabe der Genehmigung durch den genehmigten Dienstleister oder der Aufhebung durch die nationale Aufsichtsbehörde;
 - einer Begriffsbestimmung der in der Genehmigung verwendeten Begriffe.
2. Bedingungen bezüglich
- der Organisationsstruktur und der Eigentumsverhältnisse des Dienstleisters, einschließlich der Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - der Finanzkraft des Dienstleisters sowie der Versicherung von Haftpflichtrisiken;
 - der Eignung des Genehmigungsinhabers, insbesondere hinsichtlich der bisherigen Erfahrung und Glaubwürdigkeit, der Systeme und Verfahren für das Sicherheits- und Qualitätsmanagement sowie der Personalpolitik **und einer angemessenen Personalplanung, betreffend alle Kategorien des ATM-Personals, die in der Sicherheitsregelung ESARR 5 enthalten sind und sicherheitsrelevante Aufgaben wahrnehmen;**
 - der Bereitstellung von Informationen, die zur Überprüfung der Einhaltung geltender Bedingungen erforderlich sind, einschließlich der regelmäßigen Vorlage von Geschäftsplänen, Finanz- und Betriebsdaten sowie der Meldung von Sicherheitsvorkommnissen durch die Dienstleister;
 - der Verwaltung von Ressourcen, die für die Erbringung des genehmigten Dienstes von Belang sind, einschließlich finanzieller und personeller Mittel;
 - des diskriminierungsfreien Zugangs zu Diensten durch Luftraumnutzer und des erforderlichen Leistungsniveaus solcher Dienste, einschließlich des Sicherheits- und Interoperabilitätsniveaus;
 - Bedingungen zur Trennung oder Beschränkung anderer Geschäftstätigkeiten als der mit der Erbringung von Flugsicherungsdiensten zusammenhängenden Tätigkeiten;
 - etwaiger anderer rechtlicher Bedingungen, die nicht speziell für Flugsicherungsdienste gelten; und
 - Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten gemäß den im Vertrag anerkannten Erfordernissen des öffentlichen Interesses getroffen werden, insbesondere bezüglich der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verbrechensaufklärung, und der öffentlichen Ordnung.

P5_TA(2002)0393

Einheitlicher europäischer Luftraum: Ordnung und Nutzung *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 – C5-0483/2001 – 2001/0236(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 564) (1),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0483/2001),

(1) ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 35.

Dienstag, 3. September 2002

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0266/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TC1-COD(2001)0236**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums erfordert einen harmonisierten Ansatz zur Regelung der Ordnung und Nutzung des Luftraums.
- (2) Im Bericht der hochrangigen Gruppe für den einheitlichen europäischen Luftraum (nachfolgend „hochrangige Gruppe“) wurde die Notwendigkeit von Regeln auf Gemeinschaftsebene für die Festlegung, Regulierung und strategische Verwaltung des Luftraums auf europäischer Grundlage und die Verbesserung der Flugverkehrsflussregelung bestätigt.
- (3) Die Mitteilung der Kommission über die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums⁽⁵⁾ umfasst Forderungen nach einer Strukturreform, um die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums durch die integrierte Verwaltung des Luftraums und die Entwicklung neuer Konzepte und Verfahren des Flugverkehrsmanagements zu ermöglichen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ legt den Rahmen für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest.
- (5) Der Luftraum ist eine gemeinsame Ressource und muss flexibel genutzt werden, wobei Fairness und Transparenz für alle Nutzer gewährleistet sein müssen und den sicherheits- und verteidigungspolitischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten und ihren Verpflichtungen in internationalen Organisationen Rechnung zu tragen ist.
- (6) Eine effiziente Verwaltung des Luftraums ist wesentliche Voraussetzung für eine Steigerung der Kapazität des Flugsicherungssystems, für die optimale Befriedigung unterschiedlicher Nutzeranforderungen und für die Gewährleistung einer möglichst flexiblen Luftraumnutzung.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 35.⁽²⁾ ABl. C ...⁽³⁾ ABl. C ...⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.⁽⁵⁾ KOM(2001) 123 endg.⁽⁶⁾ ABl. L ...

Dienstag, 3. September 2002

- (7) Die Tätigkeit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) hat gezeigt, dass das Streckennetz und die Luftraumstruktur vernünftigerweise nicht isoliert weiterentwickelt werden können, da jeder einzelne Mitgliedstaat einen integralen Bestandteil des europäischen Netzes für das Flugverkehrsmanagement bildet. **Es ist daher wichtig, dass diese Verordnung das europäische Flugverkehrsmanagementnetz außerhalb der Gemeinschaft gebührend berücksichtigt.**
- (8) Für den Flugverkehr im Streckenflug sollte im oberen Luftraum ein einheitlicher Luftraum geschaffen werden. Die Schnittstelle zwischen diesem Luftraum und den unteren, d.h. den regionalen und lokalen, Lufträumen sollte entsprechend festgelegt werden.
- (9) Die Abgrenzung von Lufträumen, in denen Flugverkehrsdienste zu erbringen sind, sollte den Anforderungen einer effizienten Dienstleistung anstelle des Verlaufs von Staatsgrenzen Rechnung tragen. **Das Konzept für die Schaffung einheitlicher, funktionaler Luftraumblöcke sollte von Eurocontrol erarbeitet werden.**
- (10) **Die fehlende Harmonisierung der Luftraumklassifizierung hat Auswirkungen hinsichtlich seiner optimalen betrieblichen Ordnung.**
- (11) Beschränkungen bei der Festlegung des Streckennetzes führen zur Ballung von Flugverkehrsströmen an festen Übergangspunkten oder Knotenpunkten von Luftstraßen, wohingegen der Grundsatz einer **nutzerbevorzugten** Streckenführung, **unter Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus**, der vorzuziehenden wirtschaftlichen und ökologischen Nutzung des gemeinschaftlichen Luftraums entspricht.
- (12) Es ist von wesentlicher Bedeutung, zu einer gemeinsamen, harmonisierten Luftraumstruktur zu gelangen, der gegenwärtigen und künftigen Luftraumzuweisung gemeinsame Prinzipien zugrunde zu legen und den Luftraum gemäß harmonisierten Regeln zu gestalten und zu verwalten.
- (13) Es ist wünschenswert, diese harmonisierte Luftraumstruktur auf den unteren Luftraum auszudehnen.
- (14) Unterschiede bei der Organisation der zivil-militärischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft verhindern eine einheitliche und zeitgerechte Luftraumverwaltung sowie die Einführung von Änderungen. Voraussetzung für den Erfolg des **einheitlichen Luftraums** ist **die** wirksame Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen **auf nationaler und zwischenstaatlicher Ebene.**
- (15) Es sollte eine wirksame Funktion des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung sowie eine Zusammenarbeit bei der Luftraumverwaltung geben, um den militärischen Übungsflugbetrieb auf den zivilen Flugverkehr abzustimmen. Es ist notwendig, Ort, Ausdehnung und zeitliche Nutzung von Luftraumsektoren, die für militärische Zwecke reserviert sind, besonders während der Spitzenzeiten des zivilen Flugverkehrs und in Lufträumen mit hoher Nutzungsdichte, zu optimieren.
- (16) Der militärische Flugbetrieb ist zu schützen, wenn seine sichere und effiziente Durchführung durch die Anwendung gemeinsamer Grundsätze und Kriterien beeinträchtigt wird.
- (17) Zur Verbesserung der Wirksamkeit der Flugverkehrsflussregelung sollten geeignete Maßnahmen eingeführt werden, **die es der Zentralen Verkehrsflusssteuerungsstelle von Eurocontrol ermöglichen, ihre Aufgaben effizienter wahrzunehmen. Zu diesen Maßnahmen sollten auch Sanktionen gehören, um sicherzustellen, dass die Luftraumnutzer sich an das System halten.**
- (18) Nach den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe verfügt Eurocontrol über den geeigneten Sachverstand zur Unterstützung der Gemeinschaft in ihrer Rolle als Regulierer. Daher sollte die Ausarbeitung von Vorschriftenentwürfen durch Eurocontrol im Rahmen geeigneter Abmachungen erfolgen können, wobei Eurocontrol die Bedingungen zu beachten hat, die Bestandteil einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Eurocontrol sein werden.
- (19) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines europäischen Luftraums als einheitlicher betrieblicher Luftraum, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, und daher wegen des länderübergreifenden Ausmaßes dieser Maßnahme unter Gewährleistung von Durchführungsmodalitäten, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Dienstag, 3. September 2002

- (20) Da die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung betrifft die Organisation und die Nutzung des Luftraums gemäß und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (*Rahmenverordnung*)].
- (2) Diese Verordnung gilt für den Luftraum, in dem Mitgliedstaaten Flugsicherungsdienstleister gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [*über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum*] ⁽²⁾ benennen.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines gemeinschaftlichen Luftraums als einheitlicher betrieblicher Luftraum, in dem gemeinsame Verfahren für die Festlegung, Planung und Verwaltung einen effizienten und sicheren Betrieb des Flugverkehrsmanagements gewährleisten.

Der gemeinschaftliche Luftraum ist so zu nutzen, dass die Erbringung von Flugsicherungsdiensten als kohärentes und konsistentes Ganzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... [*über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum*] unterstützt wird.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung finden die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [*zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums*] Anwendung.

Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „einheitlicher betrieblicher Luftraum“ **einen Raum, in dem** einheitliche Verfahren der Luftraumverwaltung und **höchste** Sicherheitsstandards bei der Durchführung der Flugverkehrskontrolle **angewandt werden**;
- b) „Luftraumgestaltung“ ein geeignetes, effizientes und wirksames Verfahren zur Strukturierung, Unterteilung und Kategorisierung des Luftraums zusammen mit der Planung von Strecken und Lufträumen;
- c) „Fluginformationsgebiet“ einen Luftraum mit bestimmten Abmessungen, in dem Fluginformationsdienste und Flugalarmdienste erbracht werden;
- d) „Trennfläche“ die Grenze zwischen unterem und oberem Luftraum;
- e) „oberer Luftraum“ den Luftraum oberhalb einer bestimmten Flugfläche;
- f) „unterer Luftraum“ den Luftraum unterhalb einer bestimmten Flugfläche;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L ...

Dienstag, 3. September 2002

- g) „Flugfläche“ eine Fläche gleichbleibenden Luftdrucks bezogen auf einen Standardluftdruck von 1013,2 Hektopascal, deren Abstand von anderen Flugflächen durch bestimmte Druckintervalle festgelegt ist;
- h) „Luftraumblock“ einen Luftraum mit bestimmten Abmessungen über Land oder Wasser, in dem Flugsicherungsdienste erbracht werden;
- i) „funktionaler Luftraumblock“ einen Luftraumblock mit optimal bestimmten Abmessungen;
- j) „Bezirkskontrollstelle“ eine Betriebsstelle zur Erbringung von Flugverkehrskontrolldiensten für den Flugverkehr in einem Luftraumblock ihres Zuständigkeitsbereichs;
- k) „Luftraumklassifizierung“ die Klassifizierung von Lufträumen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) mit der Buchstabenbezeichnung Klasse A bis G gemäß Anlage 4 der 12. Ausgabe vom Juli 1998 des Anhangs 11 zum Abkommen von *Chicago* über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, auch definiert als durch Buchstaben bezeichnete Lufträume mit bestimmten Abmessungen, in denen bestimmte Arten von Flügen durchgeführt werden dürfen und für die Flugsicherungsdienste und Betriebsregeln festgelegt sind;
- l) „**nutzerbevorzugte** Streckenführung“ den Betrieb eines Luftfahrzeugs, bei dem das Luftfahrzeug direkt zwischen zwei Punkten verkehren darf; **dazu sind die technologischen Mittel zur Unterstützung dieses Flugbetriebs zu schaffen**;
- m) „Streckennetz“ ein Netz festgelegter Strecken zur Kanalisierung des Flugverkehrsflusses, wie dies für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten erforderlich ist;
- n) „Sektor“ eine Unterteilung der Gesamtheit **des Luftraumblocks** in handhabbare Luftraumabschnitte, in denen Durchsatz und Kapazität gemessen werden können;
- o) „flexible Luftraumnutzung“ ein Konzept für die Luftraumverwaltung, das zurzeit im Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC) gemäß der Eurocontrol-Veröffentlichung „Airspace Management Handbook for the application of the Concept of the Flexible Use of Airspace“, erste Ausgabe vom 5. Februar 1996, angewendet wird;
- p) „Luftraumverwaltung“ eine Planungsfunktion mit dem Hauptziel einer maximalen Nutzung des zur Verfügung stehenden Luftraums durch dynamische Zeitaufteilung und gelegentlich durch die Aufteilung des Luftraums unter verschiedenen Kategorien von Luftraumnutzern gemäß dem kurzfristigen Bedarf;
- q) „Flugverkehrsflussregelung“ einen Dienst, der mit dem Ziel erbracht wird, zu einem sicheren, geordneten und reibungslosen Flugverkehrsfluss beizutragen, indem sichergestellt wird, dass die Kapazität der Flugverkehrskontrolle **auf sichere und effiziente Weise** ausgeschöpft wird und das Verkehrsaufkommen mit den Kapazitäten vereinbar ist, die die entsprechenden Flugsicherungsdienstleister angeben haben;
- r) „kooperative Entscheidungsfindung“ ein Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen Flugsicherungsdienstleistern, Flughafenbetreibern, der Flugverkehrsflussregelung und Luftraumnutzern, um die Verfahren zur Zuweisung von Zeitnischen/Strecken und zur Flugkoordinierung im Hinblick auf die Optimierung knapper Kapazitäten flexibler zu gestalten.

KAPITEL II

LUFTRAUMARCHITEKTUR

Artikel 4

Schaffung eines europäischen Fluginformationsgebiets für den oberen Luftraum

(1) Unter Berücksichtigung der Anforderungen der ICAO gemäß der 12. Ausgabe vom Juli 1998 des Anhangs 11 zum Abkommen von *Chicago* über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 wird im oberen Luftraum **innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung** ein einziges europäisches Fluginformationsgebiet (European Upper Flight Information Region, EUIR) eingerichtet.

(2) **Die** Trennfläche zwischen unterem und oberem Luftraum **wird entsprechend den betrieblichen Erfordernissen festgelegt.**

Dienstag, 3. September 2002

(3) Innerhalb von **fünf** Jahren nach Einrichtung des *EUIR dehnen* das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission das Konzept von Absatz 1 auf die Schaffung eines europäischen Fluginformationsgebiets für den unteren Luftraum aus.

(4) Die Kommission ergreift die notwendigen Maßnahmen für die Anerkennung des *EUIR* durch die ICAO, die gemäß der 10. Ausgabe vom Juli 1997 von Anhang 15 *des Abkommens von Chicago* erforderlich ist. Die Kommission trägt unter Beteiligung von Eurocontrol dafür Sorge, dass durch Zusammenführung der bestehenden nationalen Luftfahrtinformationen eine einzige Luftfahrtinformation für das *EUIR veröffentlicht* wird. In dieser Veröffentlichung werden alle Änderungen der Anforderungen und Verfahren wiedergegeben, die mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums eingeführt werden.

(5) **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Kommission in gebührender Weise die Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums], die den Mitgliedstaaten kraft internationaler Abkommen, denen sie angehören, die Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten überträgt.**

Artikel 5

Umstrukturierung des oberen Luftraums

(1) Das *EUIR* wird in funktionale Luftraumblocke mit einer Mindestgröße im Hinblick auf Sicherheit und Effizienz umstrukturiert. Die Grenzen dieser funktionalen Luftraumblocke brauchen nicht **mit der Trennung zwischen unterem und oberem Luftraum oder, sofern die Staaten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angrenzen**, mit Staatsgrenzen zusammenzufallen. Funktionale Luftraumblocke werden zur Förderung der **optimalen** Erbringung von Flugverkehrsdiensten **im unteren wie im oberen Luftraum** eingerichtet.

(2) **Bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten bezüglich der Festlegung eines grenzüberschreitenden funktionalen Luftraumblocks wird die Frage zur endgültigen Entscheidung an die Kommission überwiesen. Jede derartige Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Prinzips der Optimierung der Luftraumkapazität unter gebührender Berücksichtigung der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus. Vor der endgültigen Entscheidung hat die Kommission eine Stellungnahme von Eurocontrol einzuholen und bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen**

(3) Funktionale Luftraumblocke werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Die Festlegung solcher funktionaler Luftraumblocke erfolgt unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) **sichere und** effiziente Unterstützung bestehender und künftiger Flugverkehrsschemata;
- b) Gestaltung der Luftraumblocke unter dem Gesichtspunkt, dass die Effizienz des europäischen Luftraums als Ganzes maximiert wird, **allerdings unter gebührender Berücksichtigung der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus**;
- c) Berücksichtigung der Personal- und Kapitalressourcen verschiedener Flugsicherungsdienstleister;
- d) **Optimierung der Koordination** zwischen verschiedenen Bezirkskontrollstellen;
- e) Sicherstellung der Kohärenz mit Strukturen des oberen und unteren Luftraums.

Artikel 6

Luftraumklassifizierung

Das *EUIR erhält* eine Bezeichnung in Übereinstimmung mit einer harmonisierten Luftraumklassifizierung, um eine nahtlose Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten und eine Flugverkehrsumgebung einer einzigen Kategorie zu schaffen, in der die Erbringer von Flugverkehrsdiensten über den gesamten Flugverkehr sowohl hinsichtlich Position als auch Flugabsicht informiert sind.

Diese Klassifizierung wird in gemeinsamer und vereinfachter Anwendung der Luftraumklassifizierung vorgenommen, die in Kapitel 2, 12. Ausgabe vom Juli 1998 von Anhang 11 *des Abkommens von Chicago* vorgeschrieben ist.

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften in den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Bereichen werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 7

Direkte Streckenführung im oberen Luftraum

Vorbehaltlich einer Sicherheitsanalyse **und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazitätsaspekte** organisieren die Flugsicherungsdienstleister die schrittweise Einführung der **nutzerbevorzugten** Streckenführung im *EUIR* zur unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimalen Nutzung des gemeinschaftlichen Luftraums.

Die Dienstleister erstatten **Eurocontrol** **und** der Kommission regelmäßig Bericht über die Durchführung dieser Einführung.

Artikel 8

Einheitliche Luftraumgestaltung

Bei der Strukturierung, Einteilung und Kategorisierung des Luftraums sowie der Planung von Strecken ist ein einheitliches, effizientes und wirksames Gestaltungsverfahren im Rahmen des vereinbarten Betriebskonzepts anzuwenden **und zentral vorzugehen**. Zu diesem Zweck werden gemeinsame Grundsätze und Kriterien für die Gestaltung von Sektoren, insbesondere von grenzübergreifenden Sektoren, und von Strecken auf der Grundlage des Eurocontrol-Dokuments „Concept and Criteria for Medium Term EUR Route Network and Associated Airspace Sectorisation“, EATMP ARN Version 4 vom 1. April 2001 festgelegt.

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften in den unter Absatz 1 fallenden Bereichen werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 9

Vereinbarkeit mit der Gestaltung des unteren Luftraums

Auf der Grundlage der Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 wird die Planung und Gestaltung des unteren Luftraums gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren so harmonisiert, dass die Vereinbarkeit mit dem oberen Luftraum gegeben ist und dem Umfeld an Flughäfen und in deren Nähe Rechnung trägt. Das Konzept der funktionalen Luftraumblöcke wird auf die Festlegung ähnlicher Blöcke im unteren Luftraum ausgedehnt, um insbesondere grenzübergreifende Probleme bei Kurz- und Mittelstreckenflügen zu beheben.

Flugsicherungsdienstleister harmonisieren den Betrieb und die Verfahren bezüglich des An- und Abflugs von Luftfahrzeugen an Flughäfen und bezüglich der Bewegung von Luftfahrzeugen auf Flughafenflächen. Ein gemeinsames Verfahren zur Festlegung solcher Praktiken wird gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt, einschließlich Methoden zur Risikobewertung für die Prüfung der lokalen Durchführbarkeit dieser Verfahren.

KAPITEL III

ZIVIL-MILITÄRISCHE KOORDINIERUNG

Artikel 10

Zivil-militärische Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine effiziente Zuweisung und Nutzung des Luftraums durch zivile und militärische Luftraumnutzer durch die einheitliche und vollständige Anwendung des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung.

(2) Die Mitgliedstaaten **arbeiten auf die volle Integration der zivilen und militärischen** Luftraumverwaltung und **Verkehrsflussregelung hin**. Zivile und militärische Flugsicherungsdienstleister tauschen Daten gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum] vorgesehenen Vereinbarungen aus.

Dienstag, 3. September 2002

(3) **Vorbehaltlich** der allgemeinen Bedingungen für die Flugverkehrsflussregelung nach Artikel 13 werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren Kriterien festgelegt:

- a) für die Nutzung getrennter Lufträume, einschließlich der Faktoren für die Festlegung der horizontalen und vertikalen Abmessungen, die Lage solcher Lufträume und die Unterteilung in je nach Bedarf zu aktivierende funktionale Elemente;
- b) für die Anwendung des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung.

Mit diesen Kriterien werden die Grundsätze des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] umgesetzt.

(4) Die Mitgliedstaaten **stellen** die vollständige Einbeziehung der Luftverteidigung in die Luftraumverwaltung **sicher, um eine umfassende** Nutzung des Luftraums unter bestimmten vereinbarten Bedingungen und Abmachungen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung **zu ermöglichen**.

(5) Unbeschadet völkerrechtlicher Vereinbarungen und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist, und um die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu gewährleisten, können Mitgliedstaaten für jeden militärischen Flug, der in einen Luftraum einfliegt, in dem sie Flugsicherungsdienstleister gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum] benannt haben, ungeachtet des Abflugs- und/oder Bestimmungsorts des Flugs die Vorlage eines Flugplans verlangen.

Artikel 11

Zeitweilige Ausnahme für Anpassungen

Im Fall schwerwiegender Störungen des militärischen Betriebs können ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Kommission **und Eurocontrol auffordern**, Anpassungen der gemäß Artikel 10 Absatz 3 festgelegten Kriterien in ihrem Hoheitsgebiet vorzunehmen. Bis zur Ausarbeitung dieser Anpassungen stellt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat zeitweilig von der Anwendung der Kriterien frei.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] legen die Mitgliedstaaten der Kommission zur weiteren Prüfung und Veröffentlichung die erforderlichen Informationen über den Bedarf an aus militärischen Gründen gesperrten, geschlossenen oder mit Flugbeschränkungen versehenen Lufträumen und deren tatsächliche Nutzung vor.

KAPITEL IV

VERKEHRSFLOSSREGELUNG

Artikel 13

Flugverkehrsflussregelung

Es werden Vorschriften für die **Verkehrsflussregelung** festgelegt, um die verfügbaren Kapazitäten bei der Luftraumnutzung zu optimieren und die Verfahren der Verkehrsflussregelung zu verbessern. **Diese Vorschriften dürfen dem geänderten Eurocontrol-Übereinkommen von 1997 nicht widersprechen**. Grundsätze dieser Vorschriften zur Gewährleistung einer zeitnahen und angepassten Kapazitätsbereitstellung sind Transparenz und Effizienz. Die Vorschriften fördern betriebliche Entscheidungen durch Flugsicherungsdienstleister, Flughafenbetreiber und Luftraumnutzer *im Rahmen der kooperativen Entscheidungsfindung. Gegenstand der Maßnahmen wird sein:*

- a) eine in einer einzigen Veröffentlichung festgelegte schlüssige Politik zur Strecken- und Verkehrsausrichtung;
- b) Konsistenz zwischen Zeitnischen an Flughäfen und von der zentralen Verkehrsflussregelung zugewiesenen Zeitnischen;

Dienstag, 3. September 2002

- c) Inkonsistenzen bei der Flugplanung;
- d) Möglichkeiten zur Umleitung von Flugverkehr aus überlasteten Gebieten auf Strecken in weniger ausgelasteten Gebieten;
- e) Regeln für die vorrangige Luftraumnutzung, besonders zu Zeiten hoher Auslastung und in Krisen, **wobei auf einen sicheren und geordneten Verkehrsfluss zu achten ist.**

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 Verfahren

Bei der Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften dieser Verordnung kann die Kommission gegebenenfalls Eurocontrol ersuchen, Entwürfe für Maßnahmen auf der Grundlage eines von der Kommission festgelegten **und von Eurocontrol gebilligten** Arbeitsprogramms auszuarbeiten.

Artikel 15 Überprüfung der Maßnahmen

- (1) Um die Verordnung an technische Entwicklungen anzupassen, können gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren folgende Änderungen vorgenommen werden:
- a) Änderungen der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Flugfläche,
 - b) der Bezugnahmen auf ICAO- und Eurocontrol-Dokumente, auf die in den Artikeln 3, 4, 6 und 8 verwiesen wird.
- (2) Die Kommission veröffentlicht die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 16 Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] eingerichteten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.
- (3) Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.
- (4) **Neben dem Ausschuss wird ein „Industry Consultation Body“ eingerichtet, dem Verbände der Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen und die Herstellerindustrie angehören, um die Kommission hinsichtlich der technischen Aspekte der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu beraten.**

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Dienstag, 3. September 2002

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

P5_TA(2002)0394

Einheitlicher europäischer Luftraum: Flugverkehrsmanagementnetz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (KOM(2001) 564 – C5-0484/2001 – 2001/0237(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 564) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0484/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0266/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 41.

P5_TC1-COD(2001)0237

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 41.

⁽²⁾ ABl. C ...

Dienstag, 3. September 2002

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags* ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums sollten Maßnahmen bezüglich Ausrüstung, Systemen und zugehöriger Verfahren mit dem Ziel eines nahtlosen Betriebs des Flugverkehrsmanagementnetzes erlassen werden, die mit der Erbringung von Flugsicherungsdiensten gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum] ⁽³⁾ und mit der Ordnung und Nutzung des Luftraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum] ⁽⁴⁾ in Einklang stehen.
- (2) Der Bericht der hochrangigen Gruppe über den einheitlichen europäischen Luftraum (nachfolgend „hochrangige Gruppe“) hat die Notwendigkeit bestätigt, technische Vorschriften auf der Grundlage der „neuen Konzeption“ gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ⁽⁵⁾ festzulegen, in denen grundlegende Anforderungen, Regeln und Normen einander ergänzen und untereinander stimmig sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ legt den Rahmen für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest.
- (4) Das Flugverkehrsmanagementnetz ist eine komplexe, hochgradig interaktive Struktur, in die eine Vielzahl von Systemen und Komponenten am Boden, in der Luft und im Weltraum einbezogen ist, einschließlich der Einrichtungen, Ausrüstung und Computerhardware und -software sowie des Personals, das sie betreibt.
- (5) Im Bericht der hochrangigen Gruppe wurde bestätigt, dass in den letzten Jahren zwar Fortschritte in Richtung auf einen nahtlosen Betrieb des Flugverkehrsmanagementnetzes in Europa erzielt wurden, die Lage jedoch weiterhin unbefriedigend ist, da die Integration von nationalen Flugverkehrsmanagementsystemen gering ist und neue Betriebs- und Technologiekonzepte, die für die Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Kapazität nötig sind, nur langsam eingeführt werden.
- (6) Diese geringe Integration auf gemeinschaftlicher Ebene führt zu einer Reihe schwerwiegender Ineffizienzen und zusätzlichen Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung sowie zu Schwierigkeiten bei der betrieblichen Koordinierung.
- (7) Das Vorherrschen nationaler technischer Spezifikationen, die für die Beschaffung maßgebend sind und häufig vom Flugsicherungsdienstleister zusammen mit der nationalen herstellenden Industrie entwickelt wurden, hat zu einer Fragmentierung der Ausrüstungsmärkte geführt und erschwert die industrielle Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene. Davon ist die Industrie besonders betroffen, da sie ihre Erzeugnisse für jeden nationalen Markt stark anpassen muss. Diese Praktiken erschweren die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien unnötig und verlangsamen die Einführung neuer Betriebskonzepte, die zur Erhöhung der Kapazität erforderlich sind.
- (8) Es liegt daher im Interesse aller am Flugverkehrsmanagement Beteiligten, einen neuen partnerschaftlichen Ansatz zu entwickeln, der eine ausgeglichene Beteiligung aller ermöglicht und die Kreativität sowie den Austausch von Wissen und Erfahrungen und die gemeinsame Übernahme von Risiken fördert. Diese Partnerschaft sollte darauf abzielen, in Zusammenarbeit mit der herstellenden Industrie stimmige gemeinschaftliche Spezifikationen zu entwickeln, die einen möglichst breiten Bereich von Anforderungen **erfüllen**.
- (9) Es ist daher angezeigt, grundlegende Anforderungen festzulegen, die für Systeme und Komponenten des Flugverkehrsmanagementnetzes gelten sollen. Angesichts der Komplexität des Flugverkehrsmanagementnetzes hat es sich als erforderlich erwiesen, es in eine Reihe von Systemen aufzugliedern.

⁽¹⁾ ABl. C ...

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

⁽³⁾ ABl. L ...

⁽⁴⁾ ABl. L ...

⁽⁵⁾ ABl. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L ...

Dienstag, 3. September 2002

- (10) Die Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinschaftlicher Spezifikationen für das Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und Komponenten sind geeignete Mittel zur Festlegung der technischen und betrieblichen Bedingungen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen notwendig sind. Die Einhaltung dieser gemeinschaftlichen Spezifikationen sollte die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen begründen.
- (11) Für einige Systeme, die für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung von Bedeutung sind, sollten Durchführungsvorschriften erlassen werden. Durchführungsvorschriften sollten auch erlassen werden, um die Koordinierung und Einführung neuer Konzepte im Flugverkehrsmanagement zu erleichtern. Die Einhaltung der Durchführungsvorschriften ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Diese Vorschriften sollten auf Vorschriften und Normen beruhen können, die von internationalen Organisationen wie der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) oder der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgearbeitet wurden.
- (12) Nach den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe verfügt Eurocontrol über den geeigneten Sachverstand zur Unterstützung der Gemeinschaft in ihrer Rolle als Regulierer. Daher sollte die Ausarbeitung von Vorschriftenentwürfen durch Eurocontrol im Rahmen geeigneter Abmachungen erfolgen können, wobei Eurocontrol die Bedingungen zu beachten hat, die Bestandteil einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Eurocontrol sein werden.
- (13) Um die Trennung zwischen der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Normung zu gewährleisten, sollten gemeinschaftliche Spezifikationen hauptsächlich von den europäischen Normungsgremien in Verbindung mit der Europäischen Organisation für Zivilluftfahrt-Ausrüstung (*Eurocae*) erarbeitet und in Form europäischer Normen veröffentlicht werden.
- (14) *Eurocae* ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Spezifikationen für Zivilluftfahrt-Ausrüstung betraut ist. Die Mitgliedschaft steht allen beteiligten Kreisen der Luftfahrt, insbesondere auch Flugsicherungsdienstleistern, Luftraumnutzern und der herstellenden Industrie, offen. *Eurocae* muss formelle Beziehungen mit den europäischen Normungsgremien aufnehmen, damit ihre Spezifikationen gemäß den von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Verfahren als europäische Normen anerkannt werden können.
- (15) Eurocontrol sollte erforderlichenfalls ebenso gemeinschaftliche Spezifikationen erarbeiten können, sofern dabei die Grundsätze der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 und die allgemeinen Normungsverfahren der Gemeinschaft eingehalten werden. Zu diesen Verfahren gehören mindestens die Einhaltung der Grundsätze bezüglich Offenheit, Transparenz, Unparteilichkeit, Konsens, Aktualisierung, öffentlicher Zugänglichkeit von Spezifikationen, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Kohärenz. Durchführungsbestimmungen dazu werden Bestandteil eines Dokuments sein, das den Rahmen für die Zusammenarbeit mit Eurocontrol vorgibt.
- (16) Den Verfahren für die Bewertung der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit von Systemkomponenten sollte die Verwendung der Module nach dem Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung⁽¹⁾ zugrunde liegen. Sofern notwendig, sollten diese Module zur Abdeckung besonderer Anforderungen der betroffenen Branchen erweitert werden können.
- (17) Der betroffene Markt hat ein geringes Volumen und umfasst Systeme und Komponenten, die fast ausschließlich für Zwecke des Flugverkehrsmanagements genutzt werden und nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Anbringung des CE-Zeichens an Komponenten wäre daher unangemessen, da die Konformitätserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Bewertung der Konformität und/oder Gebrauchstauglichkeit ausreicht. Die Verpflichtung der Hersteller, auf bestimmten Komponenten das CE-Zeichen anzubringen, um deren Konformität mit anderen dafür geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu bescheinigen, sollte davon unberührt bleiben.
- (18) Voraussetzung für die Indienstellung, Erneuerung oder Aktualisierung von Flugverkehrsmanagementsystemen ist die Überprüfung der Erfüllung grundlegender Anforderungen. Grundlage der Erfüllung sind Durchführungsvorschriften. Die Anwendung gemeinschaftlicher Spezifikationen sollte die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen begründen. Je nach System kann die Einbeziehung einer benannten Stelle, insbesondere aus Sicherheitsgründen, für erforderlich erachtet werden.
- (19) Entsprechend den Schlussfolgerungen des Berichts der hochrangigen Gruppe sollte die Kommission die Branche konsultieren, um die Einrichtung eines kohärenten strategischen Managementprogramms zur Einführung neuer Konzepte des Flugverkehrsmanagements zu erleichtern.

(¹) ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

- (20) Die vollständige Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sollte im Rahmen einer Übergangsstrategie erfolgen, die das Ziel eines nahtlosen Betriebs des Flugverkehrsmanagementnetzes verfolgt und dabei keine ungerechtfertigten Kosten-Nutzen-Barrieren für die Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur schafft.
- (21) **Die Interoperabilität innerhalb des gemeinschaftlichen Flugverkehrsmanagementnetzes hat gemeinschaftsweite Ausmaße. Die Mitgliedstaaten können einzeln nicht die Maßnahmen durchführen, die zur Gewährleistung dieser Interoperabilität notwendig sind. Daher ist es nach dem Subsidiaritätsprinzip erforderlich, diese Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen, wobei die Europäische Agentur für Flugsicherheit künftig bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Interoperabilität eine herausgehobene Rolle spielen sollte.**
- (22) Im Rahmen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sollte die Notwendigkeit harmonisierter Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums einschließlich der Gesichtspunkte der elektromagnetischen Verträglichkeit angemessen berücksichtigt werden. Eine effiziente und angemessene Nutzung von Frequenzen, die ausschließlich dem Luftfahrtbereich zugewiesen und von diesem verwaltet werden, ist sicherzustellen.
- (23) Die Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement⁽¹⁾ beschränkt sich auf Auftraggeberpflichten. Die vorliegende Verordnung ist umfassender, insofern sie die Pflichten aller Beteiligten, einschließlich der Flugsicherungsdienstleister, der Luftraumnutzer, der herstellenden Industrie und der Flughäfen betrifft und es ermöglicht, sowohl Vorschriften festzulegen, die für alle gelten, als auch gemeinschaftliche Spezifikationen zu verabschieden, die bei freiwilliger Anwendbarkeit die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen begründen. Daher sollte die Richtlinie 93/65/EWG aufgehoben werden.
- (24) Die Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement⁽²⁾ ist *obsolet* geworden und sollte daher aufgehoben werden.
- (25) Die Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/65/EWG, festgelegt in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates⁽³⁾, sind mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vereinbar.
- (26) Da die meisten der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden. Jedoch sollten gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Beschlusses bestimmte Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINES

Artikel 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Ausrüstungen, Systeme und zugehörige Verfahren für die Errichtung des Flugverkehrsmanagementnetzes und seines Betriebskonzepts gemäß und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (*Rahmenverordnung*)].

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 9.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

(2) Allgemeine Bedingungen, die an die Rechte und Pflichten von Flugsicherungsdienstleistern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum] geknüpft sind, sind von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Artikel 2

Ziel

Hauptziel dieser Verordnung ist die Festlegung der Bedingungen, die zu erfüllen sind, um im Gebiet der Gemeinschaft die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen und Komponenten des Flugverkehrsmanagementnetzes, einschließlich deren **sicheren und** nahtlosen Betriebs sowie der Entwicklung und Aktualisierung durch neue Technologien, zu erreichen, **obgleich das Endziel die globale Interoperabilität sein muss.**

In Verfolgung des Ziels von Absatz 1 trägt diese Verordnung auch zur schrittweisen Schaffung des Binnenmarkts für Ausrüstung, Systeme und zugehörige Dienste bei.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung finden die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] Anwendung.

Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „Flugverkehrsmanagementnetz“ ein System, das boden- und bordgestützte Elemente umfasst und die Erbringung von Flugsicherungsdiensten mit dem Ziel ermöglicht, Luftraumnutzer in die Lage zu versetzen, ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Sicherheitsniveaus ihre geplanten Abflugs- und Ankunftszeiten sowie ihre bevorzugten Flugprofile mit minimalen Einschränkungen einzuhalten;
- b) „Systeme“, dass das Flugverkehrsmanagementnetz aus Systemen gemäß Anhang I besteht, für die grundlegende Anforderungen festzulegen sind; jedes System besteht aus einer Anzahl von Komponenten und weist Schnittstellen zu anderen Systemen auf; das Konzept der „Komponente“ umfasst sowohl materielle Objekte als auch immaterielle Objekte wie Software oder Verfahren;
- c) „Betriebskonzept“ die Spezifikation der Kriterien für den betrieblichen Einsatz von Flugsicherungsausrüstung und -systemen; es umfasst Informationen über die betreffenden betrieblichen Elemente, die Anforderungen aller an deren betrieblicher Nutzung Beteiligten, die Funktionen boden- und bordgestützter Ausrüstung und die für eine Gewährleistung des weiteren sicheren und effizienten Flugverkehrsmanagements erforderlichen Maßnahmen;
- d) „nahtloser Betrieb“ den Betrieb des gesamten Systems auf eine Art, bei der seine Arbeitsweise aus Nutzersicht dem eines einzigen Systems entspricht;
- e) „grundlegende Anforderungen“ alle in Anhang II dargelegten Bedingungen, die vom Flugverkehrsmanagementnetz, seinen Systemen und deren Komponenten zu erfüllen sind;
- f) „gemeinschaftliche Spezifikation“ eine europäische Norm im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ oder eine technische Eurocontrol-Spezifikation, deren Referenznummer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde;
- g) „Durchführungsvorschriften“ die Vorschriften, die für ein System oder einen Teil eines Systems hinsichtlich der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und der Gewährleistung des nahtlosen Betriebs des Flugverkehrsmanagementnetzes, einschließlich seiner Interoperabilität, gelten;
- h) „nationale Aufsichtsbehörde“ die Stelle oder Stellen, die mit der Beaufsichtigung von Flugsicherungsdienstleistern beauftragt sind;
- i) „Aktualisierung“ alle umfassenderen Änderungsarbeiten an einem System oder Teil eines Systems, die die Erstellung einer Prüferklärung erfordern;
- j) „Erneuerung“ alle umfassenderen Ersetzungsarbeiten an einem System oder Teil eines Systems, die die Erstellung einer Prüferklärung erfordern.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Dienstag, 3. September 2002

KAPITEL II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN, GEMEINSCHAFTLICHE SPEZIFIKATIONEN UND DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 4

Grundlegende Anforderungen

Das europäische Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und deren Komponenten müssen die in Anhang II aufgeführten grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Artikel 5

Gemeinschaftliche Spezifikationen

(1) Von der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs II wird bezüglich Systemen oder Komponenten ausgegangen, die den einschlägigen gemeinschaftlichen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.

(2) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die Übereinstimmung mit einer gemeinschaftlichen Spezifikation die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs II, die von der betreffenden gemeinschaftlichen Spezifikation abgedeckt werden sollen, nicht gewährleistet, so findet *das* in Artikel 16 Absatz 3 genannte Verfahren Anwendung.

(3) Im Fall von Mängeln europäischer Normen hinsichtlich grundlegender Anforderungen kann gemäß dem Verfahren des Artikels 5 der Richtlinie 98/34/EG beschlossen werden, die betreffenden Normen aus den Veröffentlichungen, in denen sie enthalten sind, vollständig oder zum Teil zurückzuziehen oder sie zu ändern.

(4) Im Fall von Mängeln technischer Spezifikationen, die von Eurocontrol ausgearbeitet wurden, hinsichtlich grundlegender Anforderungen kann gemäß dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren beschlossen werden, die betreffenden Spezifikationen aus den Veröffentlichungen, in denen sie enthalten sind, vollständig oder zum Teil zurückzuziehen oder sie zu ändern.

Artikel 6

Durchführungsvorschriften

(1) Durchführungsvorschriften werden erlassen

- a) für Systeme, die für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind,
- b) zur Unterstützung der koordinierten und raschen Einführung neuer Betriebskonzepte oder Technologien im Flugverkehrsmanagement.

(2) Wo dies, insbesondere zur Handhabung von Kategorien von Systemen, zur vordringlichen Behebung bestimmter Schwierigkeiten oder zur Gewährleistung der *entwicklungsbedingten* Einführung neuer Technologien erforderlich ist, kann ein System oder ein Teil eines Systems Gegenstand mehrerer Durchführungsvorschriften sein. Umgekehrt kann die Erzielung bestimmter betrieblicher Leistungen in Teilen des Netzes die Ausarbeitung von Vorschriften erforderlich machen, mit denen Anforderungen für mehr als ein System auferlegt werden.

(3) Systeme oder Teile von Systemen haben den einschlägigen Durchführungsvorschriften zu entsprechen; die Einhaltung der Vorschriften ist während der Systemnutzung dauerhaft zu gewährleisten.

(4) In dem zur Erreichung der Ziele von Artikel 2 erforderlichen Umfang hat jede Durchführungsvorschrift

- a) etwaige spezifische Anforderungen für den nahtlosen Betrieb, einschließlich der Interoperabilität, Sicherheit oder Leistung, die für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind, festzulegen;
- b) in jedem in Rede stehenden Fall anzugeben, welches der in Beschluss 93/465/EWG definierten Module, oder gegebenenfalls welche besonderen Verfahren anzuwenden sind, um entweder die Konformität oder die Gebrauchstauglichkeit der Komponenten, die für den nahtlosen Betrieb, die Sicherheit oder die Leistungsfähigkeit sowie die Prüfung von Systemen von wesentlicher Bedeutung sind, zu bewerten.

Dienstag, 3. September 2002

(5) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die Übereinstimmung mit einer Durchführungsvorschrift die Erfüllung der in Anhang II genannten grundlegenden Anforderungen, die von der betreffenden Durchführungsvorschrift abgedeckt werden sollen, nicht gewährleistet, so findet das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Verfahren Anwendung.

(6) Im Fall von Mängeln von Durchführungsvorschriften hinsichtlich grundlegender Anforderungen kann gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden, die betreffenden Vorschriften aus den Veröffentlichungen, in denen sie enthalten sind, vollständig oder zum Teil zurückzuziehen oder sie zu ändern.

KAPITEL III VERFAHREN

Artikel 7

Gemeinschaftliche Spezifikationen

(1) Gemeinschaftliche Spezifikationen umfassen Europäische Normen, die von den europäischen Normungsgremien in Zusammenarbeit mit *Eurocae* im Rahmen eines Auftrags der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 98/34/EG ausgearbeitet werden.

In bestimmten spezialisierten Bereichen, insbesondere bezüglich Angelegenheiten der internen Koordinierung von Flugsicherungsdienstleistern, wie Verfahren, kann die Kommission Eurocontrol ersuchen, technische Spezifikationen auszuarbeiten, die auf einer gemäß dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren zu erstellenden Liste aufgeführt sind.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Referenznummern der europäischen Normen *nach* Absatz 1 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die Referenznummern der technischen Eurocontrol-Spezifikationen *nach* Absatz 1 werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 8

Durchführungsvorschriften

(1) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 6 kann die Kommission gegebenenfalls Eurocontrol ersuchen, Entwürfe für Maßnahmen auf der Grundlage eines von der Kommission festgelegten Arbeitsprogramms auszuarbeiten. Durchführungsvorschriften werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen und überprüft. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Überprüfung von Durchführungsvorschriften sind die geschätzten Kosten der technischen Lösungen, mit denen sie erfüllt werden können, im Hinblick auf die Festlegung der gangbarsten Lösung **unter gebührender Berücksichtigung der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus** zu berücksichtigen. Dazu wird allen Entwürfen von Durchführungsvorschriften eine Bewertung der Kosten und des Nutzens der Lösungen für alle Beteiligten sowie für das europäische Flugverkehrsmanagementnetz beigelegt.

(3) Beim Erlass einer Durchführungsvorschrift wird das Datum des Inkrafttretens gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Sind gleichzeitige Maßnahmen der verschiedenen Beteiligten erforderlich, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, **ist** das Datum des Inkrafttretens **gegebenenfalls** auch ein **Termin, bis** zu dem sich alle Beteiligten mit Systemen auszurüsten haben, die die betreffende Durchführungsvorschrift erfüllen.

KAPITEL IV PRÜFUNG DER EINHALTUNG

Artikel 9

EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung für Komponenten

(1) *Von der Erfüllung* der grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung wird bezüglich derjenigen Komponenten *ausgegangen*, für die eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung, deren Bestandteile in Anhang III aufgeführt sind, vorliegt.

Dienstag, 3. September 2002

(2) Zur Ausstellung der EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die Bestimmungen der einschlägigen Durchführungsvorschriften anzuwenden. Schreibt die Durchführungsvorschrift dies vor, wird die Bewertung der Komponente von der benannten Stelle gemäß Artikel 12 vorgenommen, bei der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den Antrag gestellt hat.

(3) Gelten für Komponenten hinsichtlich anderer Gesichtspunkte auch andere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, so gibt die EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung an, dass die Komponenten auch den Anforderungen der anderen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 10

EG-Prüferklärung für Systeme

(1) Voraussetzung für die Indienststellung, Erneuerung und Aktualisierung der Systeme, die das gemeinschaftliche Flugverkehrsmanagementnetz bilden, ist die Überprüfung, dass diese Systeme so konstruiert, entwickelt, installiert und betrieben werden, dass die für sie geltenden grundlegenden Anforderungen bei ihrer Einbindung in das europäische Flugverkehrsmanagementnetz erfüllt sind.

(2) Vor der Indienststellung übermittelt der Flugsicherungsdienstleister der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde eine EG-Prüferklärung, mit der die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen bestätigt wird, zusammen mit technischen Unterlagen, deren Bestandteile in Anhang IV aufgeführt sind. Die technischen Unterlagen umfassen die Ergebnisse der Überprüfung durch eine benannte Stelle gemäß Artikel 12, wenn dies nach den anwendbaren Durchführungsvorschriften erforderlich ist.

(3) Bei einer Aktualisierung, von der Komponenten an Bord betroffen sind, erklären die Luftraumnutzer die Konformität mit den Bestimmungen dieser Verordnung zum selben Zeitpunkt, zu dem sie eine Sicherheitszulassung der nationalen Aufsichtsbehörde beantragen.

Artikel 11

Schutzklausel

(1) Stellt die nationale Aufsichtsbehörde fest, dass eine Komponente, für die eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, oder ein System, für das eine EG-Prüferklärung vorliegt, bei der bestimmungsgemäßen Verwendung die *Erfüllung* der grundlegenden Anforderungen zu beeinträchtigen droht, so trifft sie alle gebotenen Maßnahmen, um den Einsatzbereich dieser Komponente zu beschränken, ihre Verwendung zu verbieten oder sie vom Markt zu nehmen.

Die nationale Aufsichtsbehörde unterrichtet die Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe ihrer Entscheidung über die getroffenen Maßnahmen und erläutert insbesondere, ob die Komponente nicht konform ist, weil

- a) die grundlegenden Anforderungen von Anhang II nicht erfüllt werden,
- b) die Durchführungsvorschriften oder gemeinschaftlichen Spezifikationen nicht ordnungsgemäß angewandt wurden,
- c) die Durchführungsvorschriften oder gemeinschaftlichen Spezifikationen Mängel aufweisen.

(2) Die Kommission konsultiert die betroffenen Parteien **unverzüglich**. Stellt die Kommission nach dieser Konsultation fest, dass die Maßnahme begründet ist, unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme ergriffen hat, und die übrigen Mitgliedstaaten darüber. Ist die Maßnahme **nach** Absatz 1 durch Mängel der Durchführungsvorschriften oder gemeinschaftlichen Spezifikationen begründet, findet das Verfahren der Artikel 5 und 6 Anwendung. Stellt die Kommission nach **dieser** Konsultation fest, dass die Maßnahme nicht begründet ist, unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme ergriffen hat, und den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft **ansässigen** Bevollmächtigten darüber.

(3) Wenn eine Komponente, für die eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, oder ein System, für das eine EG-Prüferklärung vorliegt, nicht konform ist, ergreift der Mitgliedstaat die gebotenen Maßnahmen gegen den Aussteller der EG-Konformitätserklärung, der EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung oder der EG-Prüferklärung.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 12

Benannte Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen, die mit den Verfahren zur Bewertung der Konformität oder der Gebrauchstauglichkeit nach Artikel 9 und dem Prüfverfahren nach Artikel 10 beauftragt sind, und geben den Zuständigkeitsbereich jeder Stelle und die zuvor von der Kommission erteilte Kennnummer an.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser Stellen mit ihren Kennnummern und Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.

(2) Bei der Beurteilung der zu meldenden Stellen wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V genannten Kriterien an. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die Stellen den Bewertungskriterien der einschlägigen europäischen Normen entsprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat entzieht einer Stelle die Zulassung, wenn diese die in Anhang V genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Er unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

(4) Unbeschadet der Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten beschließen, als benannte Stellen die Organisationen, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum] anerkannt wurden, benennen.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Überarbeitung der Anhänge

Um die Verordnung an technische Entwicklungen anzupassen, insbesondere an Fortschritte bei der Festlegung des künftigen Betriebskonzepts von Artikel 14, können Änderungen der Anhänge I und II gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen werden.

Artikel 14

Einführung neuer Technologien, Verfahren zur Konsultation der **interessierten Parteien**

(1) Die Kommission arbeitet ein Betriebskonzept aus, das im Rahmen dieser Verordnung im Hinblick auf die sichere und effiziente Luftraumnutzung in allen Flugphasen umzusetzen ist.

(2) Zur Unterstützung der zeitigen Einführung des in Absatz 1 genannten **künftigen Konzepts** konsultiert die Kommission die Beteiligten, einschließlich der Flugsicherungsdienstleister, **Berufsverbände**, Luftraumnutzer, **Benutzer von Flugsicherungssystemen** und der herstellenden Industrie, mit dem Ziel, ein strategisches Managementprogramm für die Einführung neuer Konzepte und Technologien im gemeinschaftlichen Flugverkehrsmanagementnetz mit breiter Unterstützung einzurichten.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission den Rat der Branche nach dem Verfahren des Absatzes 2 einholen, um die Durchführbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Kostenwirksamkeit der Durchführungsvorschriften und gemeinschaftlichen Spezifikationen, deren Erlass nach dieser Verordnung vorgeschlagen wird, zu gewährleisten.

Artikel 15

Übergangsregelungen

(1) Die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II gelten ab dem 1. Januar 2003 für die Indienstellung, Erneuerung und Aktualisierung von Systemen und Komponenten des Flugverkehrsmanagementnetzes.

Dienstag, 3. September 2002

(2) Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs II ist hinsichtlich aller am 1. Januar 2009 betriebenen Systeme und Komponenten vorgeschrieben.

Artikel 16

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums] eingerichteten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(4) Neben dem Ausschuss wird ein „Industry Consultation Body“ eingerichtet, dem Verbände der Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen und die Herstellerindustrie angehören, um die Kommission hinsichtlich der technischen Aspekte der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu beraten.

Artikel 17

Aufhebungen

Die Richtlinien 93/65/EWG und 97/15/EG werden hiermit aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

VERZEICHNIS DER FLUGSICHERUNGSSYSTEME

Für die Zwecke dieser Verordnung wird das Flugverkehrsmanagementnetz in sieben Systeme unterteilt.

Erforderlichenfalls schließt das System nicht nur den Teil am Boden, sondern auch Ausrüstungen und Verfahren an Bord im Zusammenhang mit dem Flugverkehrsmanagementbetrieb sowie Ausrüstungen und Verfahren auf Flughäfen im Zusammenhang mit dem Flugverkehrsmanagementbetrieb ein.

Dienstag, 3. September 2002

1. Ausrüstung und Verfahren für die Verkehrsflussregelung
2. Ausrüstung und Verfahren für die Verwaltung des Luftraums
3. Ausrüstung und Verfahren für die Flugverkehrskontrolle, insbesondere für Flugdatenverarbeitungssysteme, Überwachungsdatenverarbeitungssysteme und Mensch-Maschine-Schnittstellen
4. Kommunikationsausrüstungen und Verfahren für die Boden-Boden-, Luft-Boden- und Luft-Luft-Kommunikation
5. Navigationsausrüstung und -verfahren
6. Überwachungs-ausrüstung und -verfahren
7. Ausrüstung und Verfahren für Flugberatungs- und Wetterinformationen

ANHANG II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

TEIL A: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Nahtloser Betrieb

Flugverkehrsmanagementsysteme und ihre Komponenten sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass der nahtlose Betrieb des Flugverkehrsmanagementnetzes in der ganzen Gemeinschaft jederzeit und für alle Flugphasen gewährleistet ist. Ein nahtloser Betrieb zeigt sich insbesondere bei dem Informationsaustausch, dem einheitlichen Verständnis von Informationen, vergleichbaren Leistungen bei der Verarbeitung und zugehörigen Verfahren und ermöglicht einheitliche betriebliche Leistungen, die für das Flugverkehrsmanagementnetz insgesamt oder Teile davon vereinbart sind.

2. Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Das Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und deren Komponenten haben auf koordinierter Grundlage neue vereinbarte Betriebskonzepte zu unterstützen, die die Qualität der Flugsicherungsdienste verbessern, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Kapazität, wobei der technologischen Entwicklung und der sicheren Einführung der Konzepte angemessen Rechnung zu tragen ist.

3. Sicherheit

Durch die Weiterentwicklung von Systemen und Betriebsweisen des Flugverkehrsmanagementnetzes sind vereinbarte hohe Sicherheitsniveaus zu erreichen. Zu diesem Zweck sind vereinbarte Methoden für das Sicherheitsmanagement auszuarbeiten. Harmonisierte Sicherheitsanforderungen für die Systeme und ihre Komponenten sind im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Sicherheitsniveaus festzulegen.

4. Integrierter zivil-militärischer Betrieb

Das Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und deren Komponenten haben den integrierten zivil-militärischen Betrieb in dem Umfang, der zur effizienten Luftraumnutzung erforderlich ist, zu unterstützen.

5. Umweltbelange

Durch die Weiterentwicklung von Systemen und Betriebsweisen des Flugverkehrsmanagementnetzes sind Umweltbeeinträchtigungen **unter Beachtung der Sicherheitserfordernisse und** in Übereinstimmung mit den anwendbaren gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu minimieren.

6. Grundsätze der Systemauslegung

Systeme sind unter Anwendung fundierter ingenieurmäßiger Grundsätze zu konstruieren, herzustellen und instand zu halten, insbesondere bezüglich hoher Verfügbarkeit, Redundanz und Fehlertoleranz kritischer Komponenten.

Dienstag, 3. September 2002

TEIL B: BESONDERE ANFORDERUNGEN

1. Ausrüstung und Verfahren für die Verwaltung des Luftraums

1.2. Nahtloser Betrieb

Informationen über prätaktische und taktische Aspekte der Luftraumverfügbarkeit sind den Betroffenen korrekt und zeitnah bereitzustellen, um eine effiziente Zuweisung und Nutzung des Luftraums durch alle Luftraumnutzer zu gewährleisten. Dabei sollte den Anforderungen der Landesverteidigung Rechnung getragen werden.

1.3. Sicherheit

Die Konstruktion, Einführung und Instandhaltung sowie der Betrieb von Ausrüstungen und Verfahren für die Luftraumverwaltung hat den für die betreffenden Teile des Netzes (oder die betreffenden Abschnitte des Luftraums) geltenden Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

1.4. Integrierter zivil-militärischer Betrieb

Ausrüstung und Verfahren, die für die Verwaltung des Luftraums verwendet werden, haben die schrittweise Einführung des integrierten zivil-militärischen Betriebs, insbesondere die flexible Luftraumnutzung, zu unterstützen und zu erleichtern.

2. Ausrüstung und Verfahren für die Verkehrsflussregelung

2.1. Nahtloser Betrieb

Ausrüstung und Verfahren haben den Austausch korrekter, kohärenter und relevanter strategischer und prätaktischer Fluginformationen in beiden Richtungen zu unterstützen und Dialogfunktionen im Hinblick auf die optimierte Nutzung des Luftraums aufzuweisen.

Die Bereitstellung stimmiger und relevanter taktischer Fluginformationen für alle Flugphasen ist sicherzustellen, um die Luftraumnutzung weiter zu optimieren.

2.2. Sicherheit

Um sicherzustellen, dass die Netzbelastung innerhalb der durch Staffellings- und Sicherheitsstandards bestimmten Grenzen bleibt, müssen Ausrüstung und Verfahren die Nachfrage nach Luftraumnutzung mit der verfügbaren Luftraumkapazität in Einklang bringen und dabei eine optimierte Luftraumnutzung gewährleisten.

2.3. Integrierter zivil-militärischer Betrieb

Ausrüstung und Verfahren haben die schrittweise Einführung des integrierten zivil-militärischen Betriebs, insbesondere die flexible Luftraumnutzung, zu unterstützen und zu erleichtern.

3. Ausrüstung und Verfahren für die Flugverkehrskontrolle

3.1. Allgemeine Anforderungen

3.1.1. Grundsätze der Systemauslegung

Systeme sind unter Anwendung fundierter ingenieurmäßiger Grundsätze zu konstruieren, herzustellen und instand zu halten, insbesondere bezüglich der Modularität, die eine Austauschbarkeit von Komponenten unterstützt. **Hierfür werden alle Benutzer der Systeme (Fluglotsen, Ingenieure, Flugsicherheitselektroniker, Techniker usw.) systematisch in allen Phasen der Studie, der Konstruktion, der Einrichtung und der Entwicklung dieser Systeme beteiligt.**

3.1.2. Sicherheit

Systeme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass hohe Sicherheitsniveaus unter Nennbetriebsbedingungen und verschlechterten Betriebsbedingungen aufrechterhalten werden, insbesondere bei Einführung von Stufen erhöhter Automatisierung.

Dienstag, 3. September 2002

Systeme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass bei einem Ausfall ein allmählicher und geordneter Übergang zwischen dem automatisierten Nennbetrieb und dem Betrieb unter verschlechterten Bedingungen gegeben ist.

3.2. Systeme für die Flugdatenverarbeitung

3.2.1. Nahtloser Betrieb

Systeme für die Flugdatenverarbeitung müssen hinsichtlich des zeitnahen Austauschs korrekter und konsistenter Informationen interoperabel sein und auf einem gemeinsamen betrieblichen Verständnis dieser Informationen basieren, damit ein kohärentes und konsistentes Planungsverfahren und eine ressourceneffiziente taktische Koordinierung während aller Flugphasen gemeinschaftsweit gewährleistet wird.

Um gemeinschaftsweit eine sichere, reibungslose und zügige Handhabung zu gewährleisten, müssen die Leistungen von Flugdatenverarbeitungssystemen für ein gegebenes Umfeld (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen gleichwertig und angemessen sein und nach einem bestimmten Betriebskonzept betrieben werden, insbesondere hinsichtlich der Genauigkeit und Fehlertoleranz von Verarbeitungsergebnissen.

3.2.2. Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Systeme für die Flugdatenverarbeitung haben die schrittweise Einführung fortgeschrittener Betriebskonzepte für alle Flugphasen zu unterstützen, insbesondere bezüglich der kooperativen Entscheidungsfindung, der verstärkten Automatisierung und der Übertragung der Staffelungsverantwortung an die Luftfahrzeuge.

Die Merkmale hoch automatisierter Werkzeuge müssen derart sein, dass eine kohärente und effiziente prätaktische und taktische Verarbeitung von Fluginformationen in Teilen des Netzes möglich ist.

Bord- und Bodensysteme und ihre Komponenten, die die kooperative Entscheidungsfindung und die Übertragung der Staffelungsverantwortung an die Luftfahrzeuge unterstützen, sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie hinsichtlich des zeitnahen Austauschs korrekter und konsistenter Informationen interoperabel sind und sie auf einem gemeinsamen betrieblichen Verständnis der momentanen und künftigen betrieblichen Situation basieren.

3.2.3. Sicherheit

Bei der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung und dem Betrieb von Systemen für die Flugdatenverarbeitung ist ein hohes Sicherheitsniveau sowohl unter Nennbetriebsbedingungen als auch verschlechterten Betriebsbedingungen einzuhalten, um die Zahl der Unfälle und *potenziell* gefährlichen Störungen, die durch das Flugverkehrsmanagement bedingt sind, für alle Flugphasen und das gesamte europäische Flugverkehrsmanagementnetz zu verringern.

Für Sicherheitsnetze müssen soweit notwendig vereinbarte einheitliche Leistungsmerkmale gelten, die von den vereinbarten Sicherheitsniveaus für das gesamte Netz oder Teile davon abgeleitet sind. **Sie müssen unter anderem die systematische Analyse aller festgestellten Störfälle ermöglichen.**

3.2.4. Integrierter zivil-militärischer Betrieb

Bei der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung und dem Betrieb von Systemen für die Flugdatenverarbeitung ist ein zeitnaher Austausch korrekter und konsistenter Informationen zwischen zivilen und militärischen Stellen, der alle Flugphasen abdeckt und im gesamten europäischen Flugverkehrsmanagementnetz erfolgt, sowie nach Möglichkeit eine gleichartige Arbeitsumgebung zu unterstützen.

3.3. Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung

3.3.1. Nahtloser Betrieb

Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die erforderliche Dienstleistungsqualität innerhalb eines gegebenen Umfelds (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen geboten wird, insbesondere hinsichtlich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der berechneten Ergebnisse, der Korrektheit, Integrität, Verfügbarkeit, Kontinuität und Aktualität der Informationen am Lotsenarbeitsplatz.

Dienstag, 3. September 2002

Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung haben den zeitnahen Austausch relevanter, genauer, konsistenter und kohärenter Informationen untereinander zu leisten, um einen optimierten Betrieb über verschiedene Teile des Netzes hinweg zu gewährleisten.

3.3.2. Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung haben schrittweise verfügbare neue Quellen von Überwachungsinformationen so einzubeziehen, dass die Dienstqualität insgesamt gewährleistet ist.

3.3.3. Sicherheit

Bei der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung und dem Betrieb von Systemen für Überwachungsdatenverarbeitung ist ein hohes Sicherheitsniveau sowohl unter Nennbetriebsbedingungen als auch verschlechterten Betriebsbedingungen einzuhalten, um die Zahl der Unfälle und potenziell gefährlichen Störungen, die durch die Überwachung bedingt sind, für alle Flugphasen und das gesamte europäische Flugverkehrsmanagementnetz zu verringern.

3.4. Mensch-Maschine-Schnittstelle**3.4.1. Nahtloser Betrieb**

Mensch-Maschine-Schnittstellen von Systemen des Flugverkehrsmanagements am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass allen Lotsen ein ähnliches Arbeitsumfeld geboten wird.

3.4.2. Sicherheit

Mensch-Maschine-Schnittstellen sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die dem Lotsen übertragenen Aufgaben sowohl unter normalen als auch unter verschlechterten Betriebsbedingungen bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards mit menschlichen Fähigkeiten vereinbar sind.

4. Kommunikationsausrüstungen und Verfahren für die Boden-Boden-, Luft-Boden- und Luft-Luft-Kommunikation**4.1. Nahtloser Betrieb**

Kommunikationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie die erforderlichen Leistungen innerhalb eines bestimmten Luftraumabschnitts oder für eine bestimmte Anwendung erreichen, insbesondere hinsichtlich Zeit der Kommunikationsverarbeitung, Integrität, Verfügbarkeit und Funktionskontinuität.

Das gemeinschaftsweite Kommunikationsnetz hat die Anforderungen an Dienstqualität, Abdeckung und Redundanz zu erfüllen.

4.2. Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Kommunikationssysteme haben die vereinbarte Einführung fortgeschrittener Betriebskonzepte für alle Flugphasen zu unterstützen, insbesondere bezüglich der kooperativen Entscheidungsfindung und der Übertragung der Staffelungsverantwortung an die Luftfahrzeuge.

4.3. Umweltbelange

Bei der Wahl des Standorts und beim Betrieb von Kommunikationssystemen am Boden ist Umweltbelangen Rechnung zu tragen.

Kommunikationssysteme am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie elektromagnetisch nicht beeinflusst werden und Anlagen, Ausrüstungen und öffentliche oder private Netze in deren normalem Umfeld nicht beeinträchtigen.

4.4. Sicherheit

Kommunikationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, dass die Sicherheit auf dem für das Netz oder Teile davon festgelegten Niveau, einschließlich der Sicherheit bei bestimmten verschlechterten Betriebsbedingungen, gewährleistet ist.

Dienstag, 3. September 2002

5. Navigationsausrüstung und -verfahren

5.1. Nahtloser Betrieb

Navigationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie die erforderliche horizontale und vertikale Navigationsgenauigkeit in einem gegebenen Umfeld (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen und beim Betrieb nach einem bestimmten Betriebskonzept erreichen.

5.2. Sicherheit

Navigationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die Sicherheit auf dem für das Netz oder Teile davon festgelegten Niveau, einschließlich der Sicherheit bei bestimmten verschlechterten Betriebsbedingungen, gewährleistet ist.

5.3. Umweltbelange

Bei der Wahl des Standorts und beim Betrieb von Navigationssystemen am Boden ist Umweltbelangen sowie den Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit Rechnung zu tragen.

Navigationssysteme am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie elektromagnetisch nicht beeinflusst werden und Anlagen, Ausrüstungen und öffentliche oder private Netze in deren normalem Umfeld nicht beeinträchtigen.

6. Überwachungsausrüstung und -verfahren

6.1. Nahtloser Betrieb

Überwachungssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie die erforderliche Mindeststaffelung in einem gegebenen Umfeld (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen und beim Betrieb nach einem bestimmten Betriebskonzept erreichen, insbesondere hinsichtlich der Genauigkeit an der Kontrollposition, der Abdeckung, Reichweite und Dienstqualität.

Das gemeinschaftsweite Überwachungsnetz hat die Anforderungen an Dienstqualität, Abdeckung und Redundanz zu erfüllen, einschließlich der Verfügbarkeit von Informationen, um einen optimierten Betrieb über verschiedene Teile des Netzes hinweg zu gewährleisten.

6.2. Umweltbelange

Bei der Wahl des Standorts und beim Betrieb von Überwachungssystemen am Boden ist Umweltbelangen Rechnung zu tragen.

Überwachungssysteme am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie elektromagnetisch nicht beeinflusst werden und Anlagen, Ausrüstungen und öffentliche oder private Netze in deren normalem Umfeld nicht beeinträchtigen.

6.3. Sicherheit

Überwachungssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, dass die Sicherheit auf dem für das Netz oder Teile davon festgelegten Niveau, einschließlich der Sicherheit bei bestimmten verschlechterten Betriebsbedingungen, gewährleistet ist.

7. Ausrüstung und Verfahren für Flugberatungs- und Wetterinformationen

7.1. Nahtloser Betrieb

Genau und konsistente Flugberatungsinformationen sind schrittweise in elektronischer Form auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten und genormten Datenmodells bereitzustellen.

Genau, vollständige und aktuelle Wetterinformationen sind zeitnah auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten Satzes von Daten zur Verfügung zu stellen.

Dienstag, 3. September 2002

7.2. Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Flugberatungsinformationen größerer Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sind zeitnah bereitzustellen und zu verwenden, um eine fortlaufend effizientere Luftraumnutzung zu unterstützen.

Wetterinformationen größerer Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sind zeitnah bereitzustellen und zu verwenden, um eine fortlaufend effizientere Luftraumnutzung zu unterstützen.

7.3. Sicherheit

Genau und konsistente Flugberatungsinformationen, insbesondere zwischen Bord- und Bodenkomponenten oder -systemen, sind zeitnah bereitzustellen.

ANHANG III**KOMPONENTEN**

EG-Prüferklärung

- EG-Konformitätserklärung
- EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung

1. Komponenten

Die EG-Erklärung gilt für Komponenten, die für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Komponenten werden in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 6 angegeben.

2. Anwendungsbereich

Die EG-Erklärung betrifft

- entweder die von einer oder mehreren benannten Stellen vorgenommene Bewertung der intrinsischen Konformität einer Komponente, die für sich betrachtet wird, mit den zu erfüllenden gemeinschaftlichen Spezifikationen oder
- die von einer oder mehreren benannten Stellen vorgenommene Bewertung/Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit einer Komponente, die innerhalb ihres Flugverkehrsmanagement-Umfelds betrachtet wird.

Die von den benannten Stellen auf den Stufen der Konstruktion und Fertigung angewendeten Bewertungsverfahren beruhen gemäß den Bedingungen, die in den Durchführungsvorschriften genannt sind, auf den in dem Beschluss 93/465/EWG festgelegten Modulen.

3. Inhalt der EG-Erklärung

Die EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung und die Begleitunterlagen sind zu datieren und zu unterschreiben.

Die Erklärung muss in derselben Sprache wie die Anleitungen abgefasst sein und folgendes enthalten:

- die Bezugnahme auf die Verordnung und gegebenenfalls andere angewendete gemeinschaftliche Rechtsvorschriften;
- Namen und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten (Firma und vollständige Anschrift, im Fall des Bevollmächtigten auch die Firma des Herstellers);
- Beschreibung der Komponente;
- Beschreibung des zur Erklärung der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit angewendeten Verfahrens (Artikel 9);

Dienstag, 3. September 2002

- alle einschlägigen von der Komponente erfüllten Beschreibungen und insbesondere die Bedingungen für die Nutzung der Komponente;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der benannten Stelle oder Stellen, die an dem Verfahren bezüglich der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit beteiligt waren, und Datum des Prüfzeugnisses, gegebenenfalls zusammen mit der Geltungsdauer und Gültigkeitsbedingungen des Zeugnisses;
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die befolgten gemeinschaftlichen Spezifikationen;
- Angabe der Person, die im Namen des Herstellers oder im Namen seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten zeichnungsbefugt ist.

ANHANG IV

SYSTEME

EG-Prüferklärung für Systeme

Prüfverfahren für Systeme

1. Inhalt der EG-Prüferklärung für Systeme

Die EG-Prüferklärung und die Begleitunterlagen sind zu datieren und zu unterschreiben.

Die Erklärung muss in derselben Sprache wie die technischen Unterlagen abgefasst sein und folgendes enthalten:

- die Bezugnahme auf die Verordnung und gegebenenfalls andere angewendete gemeinschaftliche Rechtsvorschriften;
- Namen und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten (Firma und vollständige Anschrift, im Fall des Bevollmächtigten auch die Firma der vertragschließenden Stelle);
- kurze Beschreibung des Systems;
- Beschreibung des zur Erklärung der Konformität des Systems angewendeten Verfahrens (Artikel 10 der Verordnung);
- Name und Anschrift der benannten Stelle, die das Prüfverfahren durchgeführt hat, falls zutreffend;
- Bezugnahme auf die Dokumente in den technischen Unterlagen;
- gegebenenfalls Bezugnahme auf gemeinschaftliche Spezifikationen;
- alle einschlägigen vorläufigen oder endgültigen Bestimmungen, die die Systeme erfüllen müssen, insbesondere etwaige Betriebsbeschränkungen oder -bedingungen;
- falls vorläufig: Geltungsdauer der EG-Erklärung;
- Angabe der zeichnungsbefugten Person.

2. Prüfverfahren für Systeme

Die Prüfung von Systemen ist das Verfahren, durch das ein Flugsicherungsdienstleister oder, falls nach der anwendbaren Durchführungsvorschrift erforderlich, eine benannte Stelle prüft und bestätigt, dass ein System

- die Verordnung erfüllt;
- andere geltende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften erfüllt;

und in Betrieb genommen werden darf.

Dienstag, 3. September 2002

Das System wird in jeder der folgenden Phasen geprüft:

- Gesamtauslegung;
- Entwicklung und Integration des Systems, insbesondere Zusammenbau von Komponenten und Gesamtanpassungen;
- Integration des Systems in den Betrieb.

Ist eine benannte Stelle beteiligt, stellt sie die Konformitätsbescheinigung für die vertragschließende Stelle oder ihren in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten aus. Die vertragschließende Stelle stellt daraufhin die Prüferklärung für die nationale Aufsichtsbehörde aus.

3. Technische Unterlagen

Die der EG-Prüferklärung beizufügenden technischen Unterlagen müssen alle erforderlichen Dokumente umfassen, die sich auf die Merkmale des Systems beziehen, einschließlich der Bedingungen und Grenzen für die Nutzung, sowie gegebenenfalls die Dokumente zur Bescheinigung der Konformität von Komponenten.

Es sind mindestens folgende Dokumente beizufügen:

- Angabe der einschlägigen Teile der technischen Spezifikationen, die für die Beschaffung zugrunde gelegt werden und die Einhaltung der anwendbaren Durchführungsvorschriften sicherstellen, sowie gegebenenfalls der gemeinschaftlichen Spezifikationen;
- ein Verzeichnis der für den nahtlosen Betrieb, die Sicherheit oder die Leistung gemäß Artikel 6 wesentlichen Komponenten;
- Kopien der EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung, die für die oben genannten Komponenten gemäß Artikel 9 vorgelegt werden muss, gegebenenfalls zusammen mit einer Kopie der Unterlagen über Tests und Prüfungen durch benannte Stellen;
- falls eine benannte Stelle an der Prüfung der Systeme beteiligt war, von der Stelle gegengezeichnete Bescheinigung, dass das System dieser Verordnung entspricht, mit eventuellen Einschränkungen, die bei der Durchführung von Aktivitäten ermittelt und nicht zurückgezogen wurden;
- falls keine benannte Stelle beteiligt war, Unterlagen zu den Tests und Installationskonfigurationen, die zur Sicherstellung der Erfüllung grundlegender Anforderungen und besonderer Anforderungen der einschlägigen Durchführungsvorschriften vorgenommen wurden.

4. Vorlage

Die technischen Unterlagen sind der Prüferklärung, die die vertragschließende Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde übermittelt, beizufügen.

Kopien der technischen Unterlagen sind von der vertragschließenden Stelle während der gesamten Nutzungsdauer des Systems aufzubewahren. Die technischen Unterlagen sind jedem anderen Mitgliedstaat auf Antrag vorzulegen.

ANHANG V

BENANNTTE STELLEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und das für die Durchführung der Prüfungen zuständige Personal dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Konstruktion, Herstellung, Vermarktung oder Instandhaltung von Komponenten oder Systemen oder deren Verwendung beteiligt sein. Dies steht einem Austausch technischer Informationen zwischen dem Hersteller oder Konstrukteur und dieser Stelle nicht entgegen.

2. Die Stelle und das für die Prüfungen zuständige Personal müssen die Prüfungen mit der größtmöglichen professionellen Integrität und technischen Kompetenz durchführen und von jeglichem Druck oder Anreiz, insbesondere finanzieller Art, frei sein, der ihr Urteil oder die Ergebnisse ihrer Überprüfung beeinträchtigen könnte, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die von den Ergebnissen der Prüfungen betroffen sind.

Dienstag, 3. September 2002

3. Die Stelle muss Personal beschäftigen und über die Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die technischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben, die mit den Prüfungen verbunden sind, durchzuführen. Sie sollte auch Zugang zu der Ausrüstung haben, die für außergewöhnliche Prüfungen benötigt wird.
4. Das für die Prüfung zuständige Personal muss über folgendes verfügen:
 - eine umfassende technische und berufliche Ausbildung;
 - eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen der von ihnen durchgeführten Prüfungen und angemessene Erfahrung mit derartigen Tätigkeiten;
 - die nötige Fähigkeit zur Erstellung der Erklärungen, Unterlagen und Berichte, mit denen die Durchführung der Prüfungen nachgewiesen wird.
5. Die Unparteilichkeit der Prüfungspersonals muss gewährleistet sein. Seine Vergütung darf weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen noch von deren Ergebnis abhängen.
6. Die Stelle muss haftpflichtversichert sein, sofern nicht der Staat nach innerstaatlichem Recht für die Stelle haftet oder der Mitgliedstaat selbst für die Prüfungen unmittelbar verantwortlich ist.
7. Das Personal der Stelle hat hinsichtlich aller Informationen, von denen es in Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung Kenntnis erlangt hat, Verschwiegenheit zu wahren.

P5_TA(2002)0395

Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (KOM(2002) 8 – C5-0023/2002 – 2002/0014(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 8) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0023/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0265/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 351.

Dienstag, 3. September 2002

P5_TC1-COD(2002)0014

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren *des Artikels 251 des Vertrags*⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1996⁽⁵⁾ wird betont, dass die Gemeinschaft eine aktivere Rolle spielen und ein Konzept entwickeln muss, mit dem die Sicherheit ihrer Bürger, die mit dem Flugzeug reisen oder in der Nähe von Flughäfen leben, erhöht wird.
- (2) Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament bereits eine Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“⁽⁶⁾ vorgelegt.
- (3) In dieser Mitteilung wird eindeutig festgestellt, dass die Sicherheit deutlich erhöht werden kann, wenn – **wie dies bereits in der Gemeinschaft der Fall ist** – gewährleistet wird, dass Luftfahrzeuge in vollem Umfang den internationalen Sicherheitsstandards genügen, die in den Anhängen des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt enthalten sind.
- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Drittländer internationale Sicherheitsstandards nicht immer anwenden und durchsetzen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Gemeinschaft ist es daher nötig zu gewährleisten, dass die Einhaltung internationaler Standards von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf ihren Flughäfen selbst überwacht wird, **sowohl im Hinblick auf Luftfahrzeuge aus der Gemeinschaft als auch im Hinblick auf Luftfahrzeuge aus Drittländern.**
- (5) **Jüngsten Untersuchungen zufolge kommt es häufig vor, dass Flughandbücher und Funknavigationskarten von Luftfahrzeugen aus Drittländern nicht auf dem neuesten Stand und globale Ortungssysteme oder Flugsicherungssysteme nicht aktualisiert sind, Tauglichkeitsuntersuchungen der Besatzung und Musterschulungen nicht regelmäßig durchgeführt werden, das „Load- and Trim Sheet“ nicht korrekt und das Verfallsdatum von Schwimmwesten, Erste-Hilfe-Ausrüstungen und Feuerlöscher oft überschritten ist.**
- (6) Die Regeln und Verfahren für Vorfeldinspektionen, einschließlich der Möglichkeit eines Flugverbots, sollten harmonisiert werden, um **durch einheitliche Methoden** eine durchgängige Wirksamkeit auf allen Flughäfen der Gemeinschaft zu gewährleisten, wodurch auch die zur Umgehung ordnungsgemäßer Kontrollen vorgenommene selektive Nutzung bestimmter Zielflughäfen durch Luftfahrzeuge aus Drittländern eingeschränkt würde.
- (7) Mit einem harmonisierten Konzept zur wirksamen Durchsetzung internationaler Sicherheitsstandards durch die Mitgliedstaaten werden Wettbewerbsverfälschungen vermieden, und in ihren Beziehungen zu Drittländern, **deren Luftfahrzeuge die internationalen Sicherheitsstandards nicht erfüllen**, erhalten die Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Haltung größeres Gewicht.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 351.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

⁽⁵⁾ ABl. C 65 vom 4.3.1996, S. 172.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Bericht der hochrangigen Gruppe, die durch Beschluss des Rates vom 11. März 1996 eingesetzt wurde, an das Europäische Parlament und den Rat, „Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“, SEK(96) 1083.

Dienstag, 3. September 2002

- (8) Informationen, die in einem Mitgliedstaat erhoben werden, sollten allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden, um eine möglichst effiziente Überwachung der Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards **insbesondere** durch Luftfahrzeuge aus Drittländern sicherzustellen.
- (9) Aus den obengenannten Gründen besteht auf Gemeinschaftsebene Bedarf an einem Verfahren für die Untersuchung von *Luftfahrzeugen aus Drittländern* sowie an entsprechenden Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auf deren Grundlage Informationen ausgetauscht und analysiert sowie Schlussfolgerungen gezogen werden können.
- (10) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit sollte nach ihren Möglichkeiten eine unterstützende und vermittelnde Rolle bei der Umsetzung und Kontrolle dieser Richtlinie spielen. Insbesondere könnte sie auch bei Verhandlungen und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern aktiv werden.**
- (11) Luftfahrzeuge, die in der Gemeinschaft landen, sollten einer Inspektion unterzogen werden, wenn der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht.
- (12) Vorfeldinspektionen sollten auch nach einem Stichprobeverfahren bei Luftfahrzeugen durchgeführt werden können, bei denen kein besonderer Verdacht besteht, sofern es auf eine nichtdiskriminierende Weise stattfindet. Stichprobenuntersuchungen könnten verstärkt bei solchen Luftfahrzeugen durchgeführt werden, bei denen in der Vergangenheit schon häufiger Mängel festgestellt wurden oder bei Luftfahrzeugen von Fluggesellschaften, deren Luftfahrzeuge schon häufiger aufgefallen sind.**
- (13) Wegen der Schutzwürdigkeit sicherheitsbezogener Informationen können solche Informationen nur gesammelt werden, wenn ihr ordnungsgemäßer Gebrauch und der Schutz der Quellen sichergestellt ist, ohne dass dabei das Recht der Bürger der Europäischen Union auf Information über Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und über die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen der Sicherheit im Luftverkehr eingeschränkt wird.
- (14) Mit Ausnahme von medizinischen Material sollten Nuklearmaterial oder Nuklearabfälle nicht mit dem selben Flug befördert werden, mit dem auch Fluggäste befördert werden.**
- (15) Für Luftfahrzeuge, an denen Maßnahmen zur Mängelbehebung vorgenommen werden müssen, ist bis zur Behebung des Verstoßes gegen internationale Sicherheitsstandards ein Flugverbot auszusprechen, sofern die betreffenden Mängel ein eindeutiges Sicherheitsrisiko darstellen.
- (16) Wenn der Flughafen, an dem die Inspektion durchgeführt wird, nicht über entsprechende Einrichtungen verfügt, muss die zuständige Behörde unter Umständen den Weiterflug des Luftfahrzeugs zu einem geeigneten Flughafen genehmigen, sofern die Bedingungen für einen sicheren Überführungsflug erfüllt sind.
- (17) Es ist erforderlich, dass die Kommission Maßnahmen bezüglich bestimmter Sicherheitsrisiken und für die Anwendung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 ausarbeitet; zu diesem Zweck wird ein Ausschuss eingesetzt und ein Verfahren für die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Ausschuss festgelegt. **Diesem Ausschuss sollten auch im Rahmen anderer Richtlinien erhobene Daten und Informationen über besondere Vorkommnisse zur Verfügung gestellt werden, die bei der Aufdeckung von Mängeln, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen, relevant sein könnten.**
- (18) Die Maßnahmen der Gemeinschaft dürfen die erfolgreiche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden (JAA) und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) nicht beeinträchtigen. Bei der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie und bei der Errichtung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit sollte das Fachwissen der JAA und der ECAC in Bezug auf Sicherheitsüberprüfungen von Luftfahrzeugen aus Drittländern (SAFA-Verfahren) bestmöglich genutzt werden.**
- (19) Da die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren von Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden,

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit geleistet werden, indem sichergestellt wird, dass

- Informationen erhoben und *verbreitet* werden, damit über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugreisenden und von Personen am Boden aufgrund ausreichender Beweise entschieden werden kann;
- Luftfahrzeuge aus Drittländern, ihr Betrieb und ihre Besatzung inspiziert werden, **insbesondere** wenn **der Verdacht** besteht, dass die internationalen Sicherheitsstandards nicht erfüllt sind, und für die entsprechenden Luftfahrzeuge ein Flugverbot verhängt wird, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit unmittelbar zu gewährleisten;
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel beschlossen und durchgeführt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Luftfahrzeuge aus Drittländern, die Flughäfen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anfliegen.

Staatsluftfahrzeuge im Sinne des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (nachstehend „Abkommen von Chicago“) und Luftfahrzeuge mit einer Starthöchstmasse von weniger als 5 700 kg, die nicht im gewerbsmäßigen Luftverkehr betrieben werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Diese Richtlinie schränkt nicht die vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten zustehende Befugnis ein, bei allen Luftfahrzeugen, die auf ihren Flughäfen landen, Inspektionen durchzuführen und ihnen den Weiterflug oder künftigen Einflug zu verbieten oder Bedingungen für diese Luftfahrzeuge aufzuerlegen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Flugverbot“ das förmliche Verbot, mit dem einem Luftfahrzeug das Verlassen eines Flughafens untersagt wird, und die Ergreifung der erforderlichen Schritte zum Festhalten des Luftfahrzeugs;
- „internationale Sicherheitsstandards“ die Sicherheitsstandards gemäß dem Abkommen von Chicago und seiner Anhänge in der zum Zeitpunkt der Inspektion geltenden Fassung;
- „Vorfeldinspektion“ die Untersuchung von Luftfahrzeugen aus Drittländern gemäß Anhang II;
- „Luftfahrzeug aus einem Drittland“ ein Luftfahrzeug, das nicht unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats verwendet oder betrieben wird.

Artikel 4

Erhebung von Informationen

Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren für die Erhebung aller Informationen ein, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels als nützlich erachtet werden; dazu gehören

- a) wichtige Sicherheitsinformationen, die insbesondere zu erschließen sind aus
 - Pilotenberichten,
 - Berichten von Instandhaltungsbetrieben,
 - Berichten über besondere Vorkommnisse,
 - Hinweisen sonstiger, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unabhängiger Stellen,
 - Beschwerden **u.a. von Bürgern, die in der Nähe von Flughäfen leben, die dazu dienen können, die Luftverkehrssicherheit zu verbessern;**

Dienstag, 3. September 2002

- b) Informationen über Maßnahmen, die im Anschluss an eine Vorfeldinspektion ergriffen werden, wie
- Flugverbot;
 - die Verweigerung der Einflugerlaubnis für ein Luftfahrzeug oder einen Betreiber;
 - geforderte Abhilfemaßnahmen **sowie die zu ihrer Durchführung benötigte Zeit**;
 - Kontakte mit der für den Betreiber zuständigen Behörde;
- c) nachträgliche Informationen über den Betreiber wie
- durchgeführte Abhilfemaßnahmen;
 - erneutes Auftreten von Unregelmäßigkeiten.

Diese Informationen werden auf einem Standardberichtsformular festgehalten, das die im Musterformular in Anhang I aufgeführten Positionen enthält.

Artikel 5

Vorfeldinspektion

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die geeigneten Mittel fest, um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge aus Drittländern, die auf seinen für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen landen und bei denen der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht, Vorfeldinspektionen unterzogen werden. Bei der Durchführung dieser Verfahren richtet die zuständige Behörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf Luftfahrzeuge,

- zu denen Hinweise auf einen schlechten Instandhaltungszustand oder offensichtliche Schäden oder Mängel eingegangen sind;
- bei denen seit dem Einflug in den Luftraum eines Mitgliedstaats außergewöhnliche Manöver beobachtet wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken Anlass geben;
- bei denen im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion Mängel festgestellt wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Einhaltung internationaler Standards durch das betreffende Luftfahrzeug Anlass gaben und bezüglich deren der Mitgliedstaat befürchtet, dass sie nicht behoben wurden;
- bei denen Anzeichen dafür vorliegen, dass die zuständigen Behörden des Eintragsstaats möglicherweise keine ordnungsgemäße Sicherheitsaufsicht ausüben, oder
- hinsichtlich dessen Betreibers die nach Artikel 4 erhobenen Informationen Anlass zu Bedenken geben oder wenn im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion an einem Luftfahrzeug, das von demselben Betreiber eingesetzt wird, Mängel festgestellt wurden.

(2) Des Weiteren können Vorfeldinspektionen durch ein Stichprobenverfahren auch ohne besonderen Verdacht durchgeführt werden. Dieses muss auf eine nichtdiskriminierende Weise stattfinden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *angemessene* Vorfeldinspektionen und andere im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 beschlossene Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(4) Die Vorfeldinspektion wird in Übereinstimmung mit dem in Anhang II festgelegten Verfahren durchgeführt; dazu wird ein Vorfeldinspektionsbericht verwendet, der zumindest die im Musterformular in Anhang II aufgeführten Positionen umfasst. Nach Abschluss der Vorfeldinspektion wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer vom Inhalt des Vorfeldinspektionsberichts in Kenntnis gesetzt, und sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Bericht dem Betreiber des Luftfahrzeugs und der betreffenden zuständigen Behörde übermittelt.

(5) Bei der Durchführung einer Vorfeldinspektion gemäß dieser Richtlinie bemüht sich die zuständige Behörde nach besten Kräften, eine unverhältnismäßige Verspätung des inspizierten Luftfahrzeugs zu vermeiden.

Artikel 6

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beteiligen sich an einem gegenseitigen Informationsaustausch.

(2) Alle in Artikel 4 genannten Standardberichte und die in Artikel 5 Absatz 4 genannten Vorfeldinspektionsberichte werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Dienstag, 3. September 2002

(3) Ergibt ein Standardbericht, dass mögliche Sicherheitsrisiken bestehen, oder ein Vorfeldinspektionsbericht, dass ein Luftfahrzeug nicht den internationalen Sicherheitsstandards genügt und ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, so wird der Bericht unverzüglich an alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission übermittelt.

Artikel 7

Schutz und Verbreitung der Informationen

(1) Die gemäß Artikel 6 ausgetauschten Informationen werden ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie genutzt, und der Zugriff auf diese Informationen ist auf die beteiligten zuständigen Behörden und die Kommission beschränkt.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt der Öffentlichkeit mit halbjährlichen Veröffentlichungen vorhandene Informationen zur Verfügung über

- die Anzahl der im vergangenen Sechsmonatszeitraum mit Flugverbot belegten Luftfahrzeuge mit Angabe insbesondere des Luftfahrzeugmusters, des Namens und Landes des Betreibers, des Eintragungsstaats, des Grundes für das Flugverbot sowie des Flughafens und Zeitpunkts des Flugverbots und etwaiger infolge des Flugverbots getroffener Maßnahmen zur Mängelbeseitigung;
- das Luftfahrzeugmuster, den Eintragungsstaat sowie Namen und Land der Betreiber, deren Luftfahrzeuge in den vergangenen 24 Monaten öfter als einmal festgehalten wurden, den Grund für das Flugverbot sowie Flughafen und Zeitpunkt des Flugverbots und etwaige aufgrund des Flugverbots getroffene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung;
- die Liste der für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen, die Zahl der durchgeführten Vorfeldinspektionen und die Zahl der Flugbewegungen von Luftfahrzeugen aus Drittländern an jedem der auf der Liste aufgeführten Flughäfen;
- die Zahl der Vorfeldinspektionen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 gemeldet wurden;
- **die Beschwerden betreffend die Sicherheit von Luftfahrzeugen und die im Anschluss an diese Beschwerden getroffenen Maßnahmen.**

Die Veröffentlichung der Gründe für Flugverbote muss einfach gehalten, leicht zu verstehen und unmissverständlich sein.

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 über die Freigabe zusätzlicher Informationen an Dritte entscheiden, wenn dies als im Interesse der Luftverkehrssicherheit liegend erachtet wird.

(4) Die Vertraulichkeit von freiwilligen Informationen, insbesondere Informationen seitens der Besatzungen von Luftfahrzeugen, die Vorfeldinspektionen unterzogen werden, wird durch die umfassende Anonymisierung der Quelle derartiger Informationen gewährleistet.

Artikel 8

Flugverbote

(1) Besteht aufgrund der Nichteinhaltung der internationalen Sicherheitsstandards eine eindeutige Gefahr für die Sicherheit, so spricht die zuständige Behörde, die die Vorfeldinspektion durchführt, ein Flugverbot für das Luftfahrzeug aus, bis die Gefahr beseitigt ist.

(2) Im Falle eines Flugverbots informiert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Betreibers und des Eintragungsstaats des betreffenden Luftfahrzeugs.

(3) Erlaubt die Art der Gefahr einen Weiterflug des Luftfahrzeugs ohne zahlende Fluggäste oder Fracht, legt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, in Abstimmung mit dem Staat, der für den Betrieb des betreffenden Luftfahrzeugs verantwortlich ist, die Bedingungen fest, unter denen zugelassen werden kann, dass das Luftfahrzeug auf sichere Weise ohne zahlende Fluggäste oder Fracht zu einem anderen Flughafen geflogen wird, auf dem eine Behebung der Mängel möglich ist, und unterrichtet die Staaten, die von dem betreffenden Luftfahrzeug überflogen werden.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 9

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Umsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die praktischen Maßnahmen und die bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6.
- (2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 zu erleichtern; dazu gehören zum Beispiel
- die Erstellung eines Verzeichnisses der zu erhebenden Informationen;
 - die genaue Festlegung des Inhalts von Vorfeldinspektionen und der dafür geltenden Verfahren;
 - die Festlegung des Formats für die Datenspeicherung und -weitergabe;
 - die Einrichtung oder Unterstützung der geeigneten Stellen für die Verwaltung und Nutzung der für die Erhebung und den Austausch von Informationen erforderlichen Instrumente.
- (3) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 4, 5 und 6 erhaltenen Informationen kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 ein Beschluss gefasst werden, angemessene Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen, insbesondere bei einem oder mehreren bestimmten Betreibern eines bestimmten Drittlandes, durchzuführen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat.
- (4) Die Kommission kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um mit Drittländern zusammenzuarbeiten und diese bei der Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Sicherheitsaufsicht im Luftverkehr zu unterstützen; **dazu gehören auch Maßnahmen, um die Angleichung der örtlichen Sicherheitsvorkehrungen und des Sicherheitspersonals vor Ort an die Standards der Gemeinschaft zu ermöglichen.**

Artikel 10

Auferlegung von Betriebsverboten oder -bedingungen

Beschließt ein Mitgliedstaat, ein Verbot oder Bedingungen bezüglich der Tätigkeiten eines bestimmten Betreibers oder aller Betreiber eines bestimmten Drittlandes auf seinen Flughäfen aufzuerlegen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat, so

- a) unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;
- b) kann die Kommission in Absprache mit dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschuss die gemeinschaftsweiten Auswirkungen des erkannten Sicherheitsrisikos ermitteln;
- c) kann die Kommission *nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2* die für erforderlich erachteten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Ausweitung der nach Buchstabe a) notifizierten Maßnahmen auf die gesamte Gemeinschaft.

Artikel 11

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem *Ausschuss für Sicherheitsvorschriften in der Luftfahrt unterstützt, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt* ⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ **ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.** Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 47).

Dienstag, 3. September 2002

(3) Die *Frist nach* Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann von der Kommission außerdem zu jedem Gegenstand konsultiert werden, der die Anwendung dieser Richtlinie betrifft, wie die Ermittlung gemeinschaftsweiter Auswirkungen erkannter Sicherheitsrisiken nach Artikel 10.

Artikel 12

Umsetzung der Richtlinie

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 13

Bericht

Bis ...⁽¹⁾ **unterbreitet** die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen Bericht über die Anwendung *dieser* Richtlinie, insbesondere des Artikels 10, in dem unter anderem den Entwicklungen in der Gemeinschaft und in internationalen Gremien Rechnung getragen wird. Zusammen mit diesem Bericht können Vorschläge *zur Änderung* dieser Richtlinie vorgelegt werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen ..., zu am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ **Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

ANHANG I



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)
(Staat)

SAFA

Standardbericht

¹ NR: _____

² Quelle: SR

³ Datum: ⁴ Ort:

⁵ (Nicht genutzt)

⁶ Betreiber: ⁷ Nr. des Luftverkehrsbetreiberscheins (AOC):

⁸ Staat:

⁹ Strecke: von ¹⁰ Flugnummer:

¹¹ Strecke: nach ¹² Flugnummer:

¹³ gechartert von Betreiber (*): ¹⁴ Staat des Charterunternehmens:
(* falls zutreffend)

¹⁵ Luftfahrzeugmuster: ¹⁶ Eintragungszeichen:

¹⁷ Seriennummer:

¹⁸ Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Erlaubnisscheine:

¹⁹ Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

²⁰ Getroffene Maßnahmen:

.....

.....

.....

.....

.....

²¹ (nicht genutzt)

²² Name des nationalen Koordinators:

²³ Unterschrift

Dienstag, 3. September 2002

ANHANG II

I. Die Vorfeldinspektion sollte je nach der zur Verfügung stehenden Zeit alle oder einen Teil der nachstehenden Aspekte umfassen:

1. Prüfung der für internationale Flüge notwendigen Dokumente auf Vorhandensein und Gültigkeit, dazu gehören u.a. Eintragungsschein, Logbuch, Lufttüchtigkeitszeugnis, Erlaubnisscheine der Besatzungsmitglieder, Bordfunklizenz, Fluggast- und Frachtmanifest.
2. Prüfung der Besatzungszusammensetzung und -qualifikation auf Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 1 und Anhang 6 des Abkommens von Chicago (ICAO-Anhänge).
3. Prüfung der Betriebsdokumente (Flugdaten, Flugdurchführungsplan, technisches Log) und der Flugvorbereitung als Nachweis, dass der Flug gemäß ICAO-Anhang 6 vorbereitet wurde.
4. Prüfung folgender für den internationalen Luftverkehr gemäß ICAO-Anhang 6 erforderlicher Dokumente und Ausrüstungen auf Vorhandensein und Zustand:
 - Luftverkehrsbetreiberschein;
 - Lärm- und Emissionsbescheinigung;
 - Betriebshandbuch (einschließlich MEL ^(*)) und Flughandbuch;
 - Sicherheitsausrüstung;
 - Kabinensicherheitsausrüstung;
 - Ausrüstung für den jeweiligen Flug, einschließlich Funkkommunikations- und Funknavigationsausrüstung;
 - Flugschreiber.
5. Prüfung des Zustands des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung (einschließlich Prüfung auf Schäden und Reparaturen) zur Gewährleistung fortdauernder Übereinstimmung mit den Standards gemäß ICAO-Anhang 8.

II. Im Anschluss an die Vorfeldinspektion wird ein Vorfeldinspektionsbericht erstellt, der die im folgenden beschriebenen allgemeinen Informationen enthält; zusätzlich wird eine Liste der geprüften Punkte mit Angabe der gegebenenfalls festgestellten Mängel und etwaiger besonderer Bemerkungen erstellt.

(*) **Minimum Equipment List (Mindestausrüstungsliste).**



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)
(Staat)

SAFA

Vorfeldinspektionsbericht

¹ NR.: _____

² Quelle: RI

³ Datum: ⁴ Ort:

⁵ Ortszeit:

⁶ Betreiber: ⁷ Nr. des Luftverkehrsbetreiberscheins (AOC):

⁸ Staat:

⁹ Strecke: von ¹⁰ Flugnummer:

¹¹ Strecke: nach ¹² Flugnummer:

¹³ gechartert von Betreiber (*): ¹⁴ Staat des Charterunternehmens:
(* falls zutreffend)

¹⁵ Luftfahrzeugmuster: ¹⁶ Eintragungszeichen:

¹⁷ Seriennummer:

¹⁸ Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Erlaubnisscheine:

¹⁹ Bemerkungen:

Code / Std / Bemerkungen

---	-
---	-
---	-
---	-
---	-
---	-
---	-
---	-
---	-
---	-

²⁰ Getroffene Maßnahmen:

²¹ Name der Inspektoren:

*Dieser Bericht hält die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion fest.
Er bescheinigt nicht die Tüchtigkeit des Luftfahrzeugs für den geplanten Flug.*

²² Name des nationalen Koordinators:

²³ Unterschrift:

Dienstag, 3. September 2002

Nationale Luftfahrtbehörde (Name)
(Staat)

Position	Geprüft	Bemerkung
A. Kanzel		
Allgemeines		
1. Allgemeiner Zustand	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Notausstiege	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Ausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Dokumentation		
4. Handbücher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Klarlisten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Funknavigationskarten	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Mindestausrüstungsliste	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Eintragungsbescheinigung	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Lärmbescheinigung (falls zutreffend)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Luftverkehrsbetreiberschein (AOC) oder gleichwertiges Dokument	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Funkzeugnis	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Lufttüchtigkeitszeugnis	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
Flugdaten		
13. Flugdurchführungsplan	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Lastverteilung	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
Sicherheitsausrüstung		
15. Handfeuerlöcher	15 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>
16. Rettungswesten	16 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
17. Sitzgurte	17 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
18. Sauerstoffversorgung	18 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
19. Taschenlampe	19 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
Flugbesatzung		
20. Flugbesatzung	20 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument		
21. Fluglogbuch	21 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
22. Freigabebescheinigung	22 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
23. Instandsetzungsbedürftige Mängel	23 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>
24. Inspektion vor Abflug	24 <input type="checkbox"/>	24 <input type="checkbox"/>

Dienstag, 3. September 2002

Position	Geprüft	Bemerkung
B. Sicherheit/Kabine		
1. Allgemeiner Zustand des Kabineninneren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Flugbegleitersitz	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Handfeuerlöscher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Rettungswesten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Sitzgurte	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Notrutschen/Rettungsflöße (soweit vorgeschrieben)	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Sicherheitsanweisungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Ausreichende Zahl Flugbegleiter	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Zugang zu Notausstiegen	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
13. Sicherheit des Fluggasthandgepäcks	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Ausreichend Sitzkapazität	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
C. Zustand des Luftfahrzeugs		
1. Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Türen und Klappen	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Steuerorgane	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Räder und Reifen	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Fahrwerk	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Fahrwerkschächte	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Einlauf- und Strahlaustrittsdüsen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Gebläseschaukeln	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Propeller	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Auffällige Instandsetzungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Auffällige Schäden (nicht instandgesetzt)	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Leckstellen	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
D. Fracht		
1. Allgemeiner Zustand des Frachtraums	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Gefährliche Güter	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Sicherheit der Fracht an Bords	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Dienstag, 3. September 2002

P5_TA(2002)0396

Lärmentgelte für zivile Unterschallluftfahrzeuge ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmentgelten (KOM(2001) 74 – C5-0001/2002 – 2001/0308(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 74) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0001/2002),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0269/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 221.

P5_TC1-COD(2001)0308

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmentgelte ziviler Unterschallluftfahrzeuge

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 80 Absatz 2, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 221.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002.

Dienstag, 3. September 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es entspricht gemäß Artikel 2 und 6 *des Vertrags* der Gemeinschaftspolitik, die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in andere Politikfelder, einschließlich der Verkehrspolitik, voranzubringen.
- (2) Eines der Hauptziele der gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Verkehrs.
- (3) In der Mitteilung der Kommission über den Luftverkehr und die Umwelt⁽¹⁾ wurde der Einsatz wirtschaftlicher Anreize zur Minderung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Luftverkehr vorgeschlagen.
- (4) Die Richtlinie des Rates über Flughafengebühren⁽²⁾ sieht die Möglichkeit vor, die Entgelte in Abhängigkeit von der Umweltbelastung zu differenzieren, ohne jedoch Kriterien für eine solche Differenzierung vorzugeben.
- (5) Eine Differenzierung der Lärmrentgelte aus Umweltgründen, die auf einer einheitlichen Einstufung der Luftfahrzeuge nach der von ihnen verursachten Lärmbelastung beruht, wird die Umweltwirksamkeit, die Transparenz der Entgeltsysteme und die Kalkulierbarkeit für die Luftfahrtunternehmen erhöhen.
- (6) Die Differenzierung soll nicht der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen. Sie sollte dem Grundsatz der Aufkommensneutralität entsprechen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise angewendet werden. **Umweltbezogene Entgelte, die mit dem ausdrücklichen Zweck erhoben werden, Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen in der Nähe des betreffenden Flughafens zu finanzieren, z.B. Maßnahmen zur Schalldämmung, sind jedoch mit den bestehenden ICAO-Entgeltgrundsätzen vereinbar und sollten demnach auch in der vorliegenden Richtlinie zulässig sein.**
- (7) Die bescheinigten Lärmpegel gemäß der Definition in Anhang 16 Band I des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, 3. Ausgabe vom Juli 1993, sind als Werte anzusehen, die die Lärmbelastung der Bevölkerung in der Nähe von Flughäfen angemessen widerspiegeln. Der Lärmpegel beim Anflug kann durch den bescheinigten Lärmpegel am Anflugmesspunkt gemäß Definition des genannten Anhangs 16 angemessen charakterisiert werden, und für den Lärmpegel beim Abflug besteht eine hohe Korrelation mit dem Mittelwert des bescheinigten Lärmpegels am seitlichen und Überflugmesspunkt gemäß Definition des genannten Anhangs 16.
- (8) Lärmrentgelte sollten der zusätzlichen menschlichen Belastung durch den von einzelnen Luftfahrzeugen separat bei Anflug und Abflug verursachten Lärm proportional sein. Die Beziehung zwischen dieser zusätzlichen Lärmbelastung und der Lärmemission des Luftfahrzeugs wird durch den Schallenergiepegel am besten wiedergegeben.
- (9) Um eine größtmögliche Transparenz der Entgeltsysteme auf den Flughäfen der Gemeinschaft sicherzustellen, sollte der gemeinsame Rahmen für die Lärmeinstufung von Luftfahrzeugen nach einer angemessenen Übergangsfrist auf allen Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr zwischen Mitgliedsstaaten angewendet werden, sofern sie Lärmrentgelte erheben **oder diese einführen wollen. Bereits bestehende alternative Lärmrentgeltsysteme an Flughäfen können beibehalten werden, sofern sie weitgehender und fortschrittlicher sind als das in dieser Richtlinie vorgesehene Lärmrentgeltsystem.**
- (10) Es ist angezeigt, das Konzept der spezifischen Lärmemission, insbesondere für größere Luftfahrzeuge, verständlicher zu machen, indem zusätzliche Informationen über die Lärmemission je Nutzlasteinheit bereitgestellt werden.
- (11) Die Richtlinie entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 *des Vertrags*, da zum einen das Ziel, die Umweltwirksamkeit der Lärmrentgelte zu steigern, aufgrund unterschiedlicher Systeme der Lärmeinstufung bei der Entgeltberechnung von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann, sondern besser *auf Gemeinschaftsebene* durch Festlegung eines gemeinsamen Rahmens zur Berechnung der Lärmrentgelte zu gewährleisten ist, und die *Richtlinie zum anderen über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß nicht hinausgeht.*

⁽¹⁾ KOM(1999) 640 endg.

⁽²⁾ Vorschlag der Kommission: ABl. C 257 vom 22.8.1997, S. 2, geändert durch KOM(1998) 509 endg. (AbI. C 319 vom 16.10.1998, S. 4).

Dienstag, 3. September 2002

- (12) Da die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind, sind sie nach dem Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses zu erlassen.
- (13) Die Kommission sollte eine Bewertung der Umsetzung dieser Richtlinie bis zum 1. April 2008 vornehmen,

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1**Ziele und Anwendungsbereich**

Ziel dieser Richtlinie ist die Steigerung der Umweltwirksamkeit von Lärmentgelten an Flughäfen, indem einheitliche Kriterien auf der Grundlage der Lärmemission eines Luftfahrzeugs für die Berechnung dieser Entgelte zu Umweltschutzzwecken festgelegt werden.

Die Richtlinie gilt nach Maßgabe von Artikel 4 für Flughäfen oder Flughafensysteme, von denen gewerblicher Luftverkehr zwischen Mitgliedsstaaten durchgeführt wird und die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats liegen, sofern Lärmentgelte erhoben werden **oder solche Entgelte eingeführt werden sollen. Bereits bestehende alternative Lärmentgeltsysteme an Flughäfen können beibehalten werden, sofern sie weitgehender und fortschrittlicher sind als das in dieser Richtlinie vorgesehene Lärmentgeltsystem.**

Artikel 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- a) „Lärmentgelt“ eine vom Flughafen erhobene spezielle Lärmabgabe, die auf die bescheinigten Lärmwerte des Luftfahrzeugs bezogen ist und zur Deckung der Kosten der Minderung oder Vermeidung von Lärmproblemen sowie zur Förderung des Einsatzes leiserer Luftfahrzeuge vorgesehen ist;
 - b) „Differenzierung“ die mögliche Abstufung der Höhe der Lärmentgelte, **bei herkömmlichen Lärmentgelten** innerhalb eines aufkommensneutralen Rahmens;
 - c) „La“ den Lärmpegel eines Luftfahrzeugs beim Anflug; er ist gleich dem Wert des bescheinigten Lärmpegels in EPNdB (Effective-Perceived-Noise-Dezibel) am Anflugmesspunkt in der Berechnung gemäß Anhang 16 Band 1 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, 3. Ausgabe, Juli 1993; die damit zusammenhängende Schallenergie ist gleich dem Antilogarithmus $La/10$;
 - d) „Ld“ den Lärmpegel eines Luftfahrzeugs beim Abflug; er ist gleich dem arithmetischen Mittel der bescheinigten Lärmpegel in EPNdB (Effective-Perceived-Noise-Dezibel) an den seitlichen und Überflugmesspunkten gemäß der Definition des genannten Anhangs 16; die damit zusammenhängende Schallenergie ist gleich dem Antilogarithmus $Ld/10$;
 - e) „spezifische Lärmemission eines Luftfahrzeugs“ die Lärmemission je Nutzlasteinheit, das heißt je Fluggast oder Tonne Fracht.
- (2) Absatz 1 Buchstaben c und d können gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 geändert werden, um spätere Änderungen des Anhangs 16 Band 1 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, die nach Erlass dieser Richtlinie in Kraft treten, für die Zwecke dieser Richtlinie anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 3

Gemeinsamer Rahmen zur Berechnung von Lärmertgelten

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Berechnung von Lärmertgelten an Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet auf folgenden Kriterien beruht:

- (1) Das Lärmertgelt für An- und Abflüge **entspricht** der relativen Lärmbelastung der Flughafenrainer durch An- und **Abflüge**. Das Lärmertgelt für den Anflug und Abflug **wird** wie im Anhang dieser Richtlinie angegeben **berechnet**. **Unterschiedliche Lärmertgelteinheiten für unterschiedliche Tageszeiträume sind zulässig**.
- (2) Die Berechnung der Schallenergien bei Anflug und Abflug **beruht** auf den Schallpegeln L_a und L_d .
- (3) Die Differenzierung der Lärmertgelte ist innerhalb **eines 24-Stunden-Zeitraums (mit maximal drei Abschnitten: Tag, Abend und Nacht)** so begrenzt, dass das höchste Lärmertgelt höchstens das **Vierzigfache** des niedrigsten Lärmertgelts beträgt. Eine geringere Differenzierung ist möglich.

Artikel 4

Anwendung des gemeinsamen Rahmens

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der gemeinsame Rahmen für die Berechnung von Lärmertgelten wie folgt angewendet wird:

1. ab dem **1. April 2004**
 - a) bei wesentlichen Änderungen bestehender Lärmertgeltregelungen,
 - b) bei neu eingeführten Lärmertgeltregelungen;
2. ab dem 1. April 2006 bei allen Lärmertgeltregelungen. **Dies gilt nicht für Flughäfen, die bereits über eine Lärmertgeltregelung verfügen, die weitgehender ist als die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung.**

Artikel 5

Information der Öffentlichkeit

Um das Konzept der spezifischen Lärmemission verständlicher zu machen, können Mitgliedstaaten oder Flughafenbehörden die Luftfahrzeug-Lärmwerte L_a und L_d , die zur Berechnung der Lärmertgelte dienen, durch weitere Informationen ergänzen, die die spezifische Lärmemission eines Luftfahrzeugs wiedergeben, insbesondere von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse über 34 Tonnen.

Artikel 6

Regelungsausschuss

(1) Die Kommission wird durch den Ausschuss für Sicherheitsvorschriften in der Luftfahrt unterstützt, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt⁽¹⁾ eingesetzt wurde, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (im folgenden „der Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 47).

Dienstag, 3. September 2002

Artikel 7

Überprüfung und Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. April 2008 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie vor. **In diesem Bericht wird vor allem die Möglichkeit beurteilt, ob für die Differenzierung der Entgelte eine Einstufung der Flugzeuge anhand der Lärmbelastung eingeführt werden soll, und zwar auf der Grundlage der in der Umgebung von Flughäfen vor Ort gemessenen Lärmpegel, die die tatsächlichen Betriebsbedingungen und somit auch die von den Anrainern von Flughafeninfrastrukturen tatsächlich empfundene Lärmbelastung widerspiegeln.**

Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie beizufügen.

Artikel 8

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

BERECHNUNG DER LÄRMENGEDELTE

Das Gesamtlärmengelt für einen Anflug und einen Abflug am jeweiligen Flughafen ergibt sich als

$$C = Ca \cdot 10^{[(La - Ta)/10]} + Cd \cdot 10^{[(Ld - Td)/10]}$$

Erläuterungen:

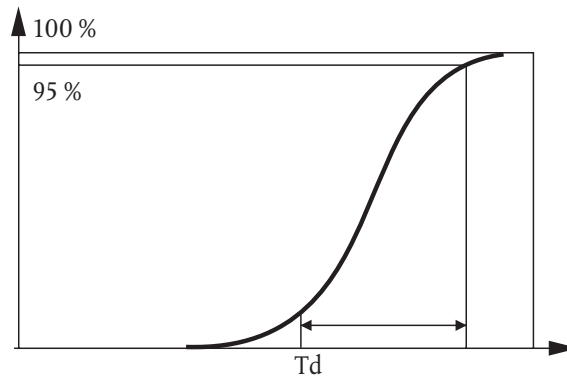
Ca und Cd sind die Lärmengeldeinheiten für Anflug und Abflug am betreffenden Flughafen. Ca und Cd **haben als Mindestsatz 10 EUR pro 10 000 kg**. Sie geben die relative Bedeutung der Lärmemissionen bei Anflug und Abflug für die betroffene Bevölkerung wieder.

La ist der bescheinigte Lärmpegel beim Anflug.

Dienstag, 3. September 2002

$L_d = (L_f + L_l)/2$, L_f und L_l sind bescheinigte Lärmpegel an den Überflug- und seitlichen Messpunkten.

T_a und T_d sind Lärmschwellenwerte bei Anflug und Abflug, die den Kategorien vergleichsweise leiser Luftfahrzeuge am betreffenden Flughafen entsprechen. Diese Schwellenwerte werden rund 13 Dezibel unterhalb der oberen Schwellenwerte von 95 % der am Flughafen emittierten Schallenergie festgesetzt wie in der Abbildung dargestellt.



Kumulierte Lärm-energie beim Abflug für Flugbewegungen mit Lärmpegeln $\leq L$

Nach dem Grundsatz, dass sich die Entgelte so eng wie möglich an den zugrunde liegenden Kosten ausrichten sollen, sollten spezielle Lärmrentgelte zur Finanzierung von Programmen zur Schalldämmung erhoben **werden**.

P5_TA(2002)0397

Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Optionen für die Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß in der EU (KOM(2001) 148/2 – C5-0260/2001 – 2001/2116(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 148/2 – C5-0260/2001),
 - unter Hinweis auf die Bedeutung, die der Europäische Rat dem Problem beimisst, das durch das wachsende Defizit der Europäischen Union an Pflanzeneiweiß entstanden ist, worauf er in den Schlussfolgerungen seiner Tagungen von Berlin im März 1999 und Nizza im Dezember 2000 hingewiesen hat,
 - unter Hinweis auf die Anhörung, die der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments zum Thema „Optionen für die Förderung des Anbaus von Pflanzeneiweiß in der EU“ abgehalten hat, und der Anhörung zum Thema „Zukunft und Rolle von Pflanzeneiweiß in der Tierernährung“, die von der Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umweltschutz des Wirtschafts- und Sozialausschusses veranstaltet wurde,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0242/2002),
- A. in der Erwägung, dass es in der Europäischen Union ein Defizit von mehr als 35 Mio. Tonnen Pflanzeneiweiß gibt, das sich in jüngster Zeit um 2 Mio. Tonnen erhöht hat, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Verwendung von Fleisch- und Knochenmehl weiterhin verboten bleibt,

Dienstag, 3. September 2002

- B. in der Erwägung, dass die Kommission beschlossen hat, dieses Verbot unbefristet zu verlängern,
- C. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Pflanzeneiweiß in der Europäischen Union zunimmt, während gleichzeitig die Erzeugung abnimmt, so dass der Selbstversorgungsgrad in der Europäischen Union auf 23 % gefallen ist,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Gemeinschaft aufgrund ihrer Importabhängigkeit bei Pflanzeneiweiß anfällig für klimatische Veränderungen, Missernten und sogar Preiserhöhungen der weltweit wichtigsten Lieferländer (USA, Argentinien und Brasilien) ist,
- E. in der Erwägung, dass der erwartete Anstieg des Verbrauchs von Fleischerzeugnissen in der Europäischen Union zu einer Erhöhung des Bedarfs an Pflanzeneiweiß und damit zu einer weiteren Zunahme unserer Abhängigkeit führen wird, wenn nichts dagegen getan wird,
- F. in der Erwägung, dass die Erzeugung von Körnerleguminosen für die Viehzucht in der Europäischen Union nicht nur positive und nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Auswirkungen hätte, sondern dass sie es auch ermöglichen könnte, die Produktion von traditionellen Lebensmitteln mit Ursprungsbezeichnung und von biologischen Lebensmitteln zu verbessern und zu steigern, bei denen kein Überschuss besteht und die starke Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben, was bedeutet, dass eine Kultur nach dem Modell der multifunktionalen Landwirtschaft entwickelt wird,
- G. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Anbaus von eiweißreichen Ölpflanzen für die Europäischen Union erhebliche Umweltvorteile bietet, wie z.B. eine größere Artenvielfalt, eine bessere Fruchtfolge, eine gute Stickstoffbilanz, die Erhaltung der Bodenstruktur, eine vernünftige Reaktion auf den Trend zu Getreidemonokulturen und generell einen verringerten Einsatz von Betriebsmitteln,
- H. in der Erwägung, dass auf die Forderung der Verbraucher nach verbesserter Rückverfolgbarkeit eingegangen werden muss, dass jedoch die massive Einfuhr von meist genetisch veränderter Soja und Ölkuchen aus Drittländern diesem Ziel zuwiderläuft,
- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über große Flächen verfügen, auf denen der Anbau von Körner- bzw. Futterleguminosen zweckmäßig wäre, da Brachland vorhanden ist, das zusammen mit den stillgelegten Flächen (set-aside) zu einer Entwicklung der Kultur führen könnte, um die Eiweiß- und Energieversorgung für die tierische Erzeugung der Europäischen Union zu verstärken und damit die Abhängigkeit von Soja- und Maiseinfuhren zu verringern,
1. ist der Ansicht, dass Qualität, Rückverfolgbarkeit und damit ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit am besten dadurch gewährleistet werden können, dass die Erzeugung von der Quelle bis hin zum Endprodukt in der Europäischen Union kontrolliert wird, wobei alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften einhalten müssen, was regelmäßig durch unangemeldete Kontrollen überprüft werden muss;
 2. ist der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, die eine ausschließliche Versorgung über den Weltmarkt vorsieht, die Europäische Union verwundbar macht und keine nachhaltige Reaktion auf den Bedarf der Europäischen Union an Pflanzeneiweiß darstellt;
 3. empfiehlt, den vermehrten Anbau von Eiweißpflanzen in der Europäischen Union zu fördern, um die Importabhängigkeit zu verringern und um die Multifunktionalität der Landwirtschaft in der Gemeinschaft zu erhalten;
 4. fordert die Einbeziehung anderer Arten und Sorten von Körnerleguminosen, die aus unerklärlichen Gründen von der Gemeinschaftshilfe und den Betriebsverbesserungsplänen ausgeschlossen bleiben, wie z.B. die Gelbe Lupine (*Lupinus luteus*), die Saatplatterbse (*Lathyrus sativa*), die Futterplatterbse (*Lathyrus cicera*) und andere Arten, die von jeher als Futtermittel verwendet werden;
 5. empfiehlt, dass die Kommission ein umfangreiches Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Steigerung des Gen- und Ertragspotentials, der Verwendung und des Nährwerts von Futter- und Körnerleguminosen als wichtigsten Eiweißlieferanten in der Europäischen Union finanzieren sollte;
 6. ist der Ansicht, dass der Erregerzyklus dadurch durchbrochen werden kann, dass Eiweißpflanzen in die Getreidefruchtfolge einbezogen werden, wodurch der Einsatz von Pestiziden verringert und die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten gestärkt wird;

Dienstag, 3. September 2002

7. empfiehlt, den Landwirten eine Fruchtfolge-Beihilfe zu gewähren, um die Erzeugung von Pflanzeneiweiß in der Getreidefruchtfolge zu fördern;
 8. fordert, den konventionellen Anbau von Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen und Ölpflanzen auf Stilllegungsflächen und auf traditionellen Brachen oder „Weißbrachen“ zuzulassen;
 9. ist der Ansicht, dass die Europäische Union eine kohärente Non-Food-Politik betreiben sollte, in deren Rahmen die vermehrte Erzeugung von Ölsaaten für die Verwendung als Biokraftstoffe gefördert wird, wodurch sich positive Auswirkungen auf das Klima und die Energiepolitik ergeben würden und zugleich die Versorgung mit eiweißreichen Ölkuchen verbessert würde;
 10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Lage in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der WTO-Vorschriften zu untersuchen, die ihren Sojasektor mit rund drei Mrd. US-Dollar jährlich subventionieren, und die Verhandlungsposition entsprechend vorzubereiten;
 11. fordert die Kommission auf zu ermitteln, wie das Blair House-Abkommen beendet oder neu ausgehandelt werden könnte, damit die Erzeugung von Pflanzeneiweiß in der Europäischen Union erhöht werden kann;
 12. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die zusätzliche Beihilfe für Eiweißpflanzen (Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupinen), die nicht unter das Blair House-Abkommen fallen, auf rund 20 EUR/t festgesetzt wird;
 13. fordert die Kommission auf zu analysieren, welche Folgen die „Farm Bill“ auf den Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaftsproduktion und auf das Einkommen der Erzeuger von Eiweißpflanzen in der Europäischen Union haben wird;
 14. fordert die Kommission auf, für die Erzeuger von Ölsaaten und Eiweißpflanzen eine „Sicherheitsnetz“-Regelung oder ein Einkommenssicherungssystem einzuführen;
 15. fordert die Kommission auf, eine Erhöhung der garantierten Höchstfläche für Trockenfutter in Betracht zu ziehen;
 16. betont, dass der Selbstversorgungsgrad bei Pflanzeneiweiß in den Beitrittsländern derzeit bei nur 80 % liegt, was zu einer weiteren Zunahme des Defizits in der Europäischen Union nach der Erweiterung beitragen wird, zumal ihr Bedarf in den kommenden Jahren ansteigen dürfte; weist außerdem darauf hin, dass diese Kulturen durch die derzeitigen GAP-Regelungen gegenüber Getreide schlechter gestellt würden;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. September 2002

(2003/C 272 E/03)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Herr COX

Präsident

1. Eröffnung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9.05 Uhr.

2. Irak (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgen Erklärungen des Rates und der Kommission zum Irak.

Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, und Herr Patten, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen ab.

Es sprechen die Abgeordneten Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion, Watson im Namen der ELDR-Fraktion, Brie im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lagendijk im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Pasqua im Namen der UEN-Fraktion, Belder im Namen der EDD-Fraktion und Cappato, fraktionslos.

Es sprechen nach dem „catch the eye“-Verfahren die Abgeordneten Frahm, James Nicholson, Van den Berg, Maij-Weggen, Nicholson of Winterbourne, De Rossa, Van Orden, Schulz, Morillon, Lucas, Tannock, Sakellariou, Malmström, Gollnisch, Napolitano, Camre, Swoboda, Garaud und Theorin.

Der Präsident erklärt das „catch the eye“-Verfahren für geschlossen.

Es sprechen die Abgeordneten Brok im Namen der PPE-DE-Fraktion, De Keyser im Namen der PSE-Fraktion, Watson im Namen der ELDR-Fraktion, Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Maes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Andrews im Namen der UEN-Fraktion, Coûteaux im Namen der EDD-Fraktion und Le Pen, fraktionslos, sowie Herr Haarder, Herr Patten, Herr Barón Crespo und Herr Patten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

VORSITZ: Herr DAVID W. MARTIN

Vizepräsident

3. Lage in Afghanistan (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgen Erklärungen des Rates und der Kommission zur Lage in Afghanistan.

Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, und Herr Patten, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen ab.

Es spricht Herr Wurtz, der darauf hinweist, dass die Konferenz der Präsidenten den Rat und die Kommission ersucht hatte, die Frage der Kriegsverbrechen in ihre Darlegungen aufzunehmen; er ersucht Herrn Haarder, seine Ausführungen in diesem Sinne zu vervollständigen.

Es sprechen die Abgeordneten Morillon im Namen der PPE-DE-Fraktion, Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion, Nicholson of Winterbourne im Namen der ELDR-Fraktion, Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lagendijk im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Muscardini im Namen der UEN-Fraktion, Coûteaux im Namen der EDD-Fraktion und Bonino, fraktionslos.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen und am Nachmittag fortgesetzt (Punkt 9).

Mittwoch, 4. September 2002

VORSITZ: Herr PODESTÀ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten:

- Barón Crespo, der mitteilt, dass der Prinz-von-Asturien-Preis in der Sparte Völkerverständigung heute vormittag an Herrn Daniel Barenboim und Herrn Edward Saïd verliehen wurde;
- Tannock, der die Abgeordneten auffordert, den schriftlichen Erklärungen mehr Interesse entgegenzubringen, zumal das betreffende Verfahren mit der Änderung von Artikel 51 GO vereinfacht worden ist.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen in Anlage 2, die gesondert sowie unter der Internet-Adresse: www.europarl.eu.int veröffentlicht wird.

4. Daphne-Programm 2000-2003 (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht Avilés Perea — A5-0233/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 1)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0398).

5. Sozialagenda (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht Smet — A5-0256/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 2)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0399).

6. Verkaufsförderung im Binnenmarkt ***I (Abstimmung)

Bericht Beysen — A5-0253/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 3)

Frau Patrie beantragt im Namen der PSE-Fraktion gemäß Artikel 144 GO die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuss.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Beysen, Berichterstatter.

Das Parlament lehnt den Antrag durch EA (238 Ja-Stimmen, 308 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) ab.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2001) 546 — C5-0475/2001 — 2001/0227(COD):

Gebilligt in der geänderten Fassung (P5_TA(2002)0400).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5_TA(2002)0400).

Mittwoch, 4. September 2002

7. Staatliche Beschäftigungshilfen (Abstimmung)

Bericht Berenguer Fuster — A5-0249/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 4)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5_TA(2002)0401).

Wortmeldungen:

Herr Goebbels trägt einen mündlichen Änderungsantrag zu Änderungsantrag 5 vor, wonach der Text wie folgt lauten soll: „ist der Ansicht, dass in naher Zukunft eine Überarbeitung der Verordnung erforderlich sein wird, damit sie als strategisches Instrument für die Entwicklung der Union auch auf den Transportsektor angewendet werden kann;“. Der Präsident stellt fest, dass weniger als 32 Abgeordnete Einwände gegen die Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung haben, die somit in den Text aufgenommen wird.

*

* *

Mündliche Stimmerklärungen:

Bericht Avilés Perea — A5-0233/2002: Goodwill im Namen der britischen Mitglieder der PPE-DE-Fraktion, Ribeiro e Castro

Schriftliche Stimmerklärungen:

Die Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137,3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht dieser Tagung enthalten.

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Bericht Avilés Perea — A5-0233/2002

- einzige Abstimmung
dafür: Kratsa-Tsagaropoulou, Ribeiro e Castro

Bericht Smet — A5-0256/2002

- einzige Abstimmung
dafür: Sylla

Bericht Beysen — A5-0253/2002

- Änderungsantrag 29
dafür: Sylla
- Änderungsantrag 32
dafür: Sylla
- Änderungsantrag 26
dafür: McAvan
dagegen: Sylla, Savary
- Änderungsantrag 27
dafür: Van Velzen, O'Toole
dagegen: Sylla
- geänderter Vorschlag
dagegen: Poignant, Coûteaux, Karlsson, Darras
- legislative Entschließung
dafür: Harbour

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 12.55 Uhr bis 15.10 Uhr unterbrochen.)

Mittwoch, 4. September 2002

VORSITZ: Herr COLOM I NAVAL

Vizepräsident

8. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Herr Bourlanges hat mitgeteilt, dass er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

9. Lage in Afghanistan (Erklärungen mit anschließender Aussprache) (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Stenzel, Gröner, Andreasen, Morgantini, Maes, Van Orden, Fava, Korakas, Tannock, Izquierdo Rojo und Ghilardotti sowie Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, Herr Patten, Mitglied der Kommission, und Herr Tannock.

Der Präsident teilt mit, dass er gemäß Artikel 42,5 GO Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Van den Berg und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B5-0456/2002)
- Lagendijk und Maes im Namen der Verts/ALE-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B5-0457/2002)
- Malmström, Van den Bos und De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B5-0458/2002)
- Morillon, Brok, Van Orden und Banotti im Namen der PPE-DE-Fraktion zu Afghanistan (B5-0459/2002)
- Muscardini im Namen der UEN-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B5-0460/2002)
- Wurtz, Brie, Frahm, Marset Campos und Cossutta im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B5-0461/2002).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 11 des Protokolls vom 5. September 2002.*

10. Vorbereitung des vierten Asien-Europa-Treffens (ASEM IV – Kopenhagen, 23./24. September 2002) – Partnerschaft Europa/Asien (Erklärungen und Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über Erklärungen des Rates und der Kommission sowie einen Bericht.

Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, und Herr Patten, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen zur Vorbereitung des vierten Asien-Europa-Treffens (ASEM IV – Kopenhagen, 23./24. September 2002) ab.

Herr Maaten erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik über die Mitteilung der Kommission: Europa und Asien – Strategierahmen für vertiefte Partnerschaften (KOM(2001) 469 – C5-0255/2002 – 2002/2120(COS)) (A5-0270/2002).

VORSITZ: Frau LALUMIÈRE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Jarzembowski im Namen der PPE-DE-Fraktion, Ford im Namen der PSE-Fraktion, Andreasen im Namen der ELDR-Fraktion, Modrow im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Messner im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Belder im Namen der EDD-Fraktion, Dupuis, fraktionslos, Suominen, Andersson, De Clercq, Randzio-Plath, Majj-Weggen, Pirker und Souladakis sowie Herr Haarder.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 12 des Protokolls vom 5. September 2002.*

Mittwoch, 4. September 2002

VORSITZ: Herr PUERTA
Vizepräsident

11. Fragestunde (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B5-0257/2002).

Anfrage 1 von Herrn Staes: EU-Charta der Grundrechte und Verschärfung der Ausländerpolitik in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

Herr Haarder, amtierender Ratsvorsitzender, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Staes.

Anfrage 2 von Herrn Collins: Südliches Afrika und erhebliche Nahrungsmittelknappheit

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Collins.

Anfrage 3 von Herrn Hyland: Förderung der Beteiligung von Jugendlichen am politischen und gesellschaftlichen Leben

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Crowley, der den Verfasser vertritt.

Anfrage 4 von Herrn Ortuondo Larrea: Beschlüsse des Europäischen Rates von Sevilla **Anfrage 5** von Herrn Newton Dunn: Gewaltenteilung

Herr Haarder beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ortuondo Larrea, der sich auch zum Ablauf der Fragestunde äußert, und Newton Dunn, den er darauf hinweist, dass diese Anfrage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt.

Anfrage 6 von Herrn Lage: Freier Personenverkehr im Schengen-Raum

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lage, Korakas und Herman Schmid, den er darauf hinweist, dass er ihm in seiner Eigenschaft als Minister der dänischen Regierung antwortet.

Anfrage 7 von Herrn Alavanos: Zypern – Ablauf der Frist für eine politische Lösung des Zypernproblems

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Alavanos und Alyssandrakis.

Anfrage 8 von Herrn Marinos: Diskriminierung der Griechen in Albanien

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Marinos und Alavanos.

Anfrage 9 von Frau Izquierdo Rojo: Auf dem Land arbeitende Frauen in den demnächst der Europäischen Union beitretenden Ländern

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Izquierdo Rojo.

Anfrage 10 von Herrn Sjöstedt: Beitrittsabkommen für neue Mitgliedstaaten

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Herman Schmid, der den Verfasser vertritt, Crowley und Purvis.

Anfrage 11 von Herrn Titley: Bessere Rechtsetzung

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Titley und MacCormick.

Anfrage 12 von Herrn Medina Ortega: Maßnahmen zur Einschränkung der illegalen Einwanderung auf den Kanarischen Inseln

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Medina Ortega.

Anfrage 13 von Frau Thors: Abschluss des Abkommens über das Multilaterale Programm für Umwelt und Nukleare Sicherheit für Russland

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Thors und Rübzig.

Mittwoch, 4. September 2002

Anfrage 14 von Herrn Andrews ist unzulässig, da ihr Gegenstand bereits im Rahmen der Tagesordnung behandelt wird.

Anfrage 15 von Herrn Crowley: Umgang mit Drogen

Herr Haarder beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Crowley und Rübzig.

Anfrage 16 von Herrn Fitzsimons wurde zurückgezogen.

Anfrage 17 von Herrn Ó Neachtain ist hinfällig, da der Verfasser abwesend ist.

Anfrage 18 von Herrn Obiols i Germà: Tod von Oppositionellen in Äquatorialguinea **Anfrage 19** von Herrn Carnero González: Tod eines politischen Gefangenen in Äquatorial-Guinea und notwendiges gemeinsames Vorgehen der Europäischen Union zugunsten der Demokratie und Menschenrechte in diesem Land

Herr Haarder beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Carnero González und Obiols i Germà.

Der Präsident teilt mit, dass die Anfragen **20 bis 34**, die aus Zeitgründen nicht behandelt wurden, schriftlich beantwortet werden, mit Ausnahme von Anfrage **21**, die für unzulässig erklärt wurde.

Er erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.15 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr FRIEDRICH

Vizepräsident

12. Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Stenzel im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik über den Jahresbericht über die Europäische Agentur für den Wiederaufbau (KOM(2001) 446 – 2001/2255(INI)) (A5-0226/2002).

Frau Stenzel erläutert ihren Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Färm, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Ludford im Namen der ELDR-Fraktion und Volcic sowie Herr Vitorino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 13 des Protokolls vom 5. September 2002.*

13. Unionsbürgerschaft (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Coelho im Namen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten über den dritten Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft (KOM(2001) 506 – C5-0656/2001 – 2001/2279(COS)) (A5-0241/2002).

Herr Coelho erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Torres Marques, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Gemelli, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Petitionsausschusses, Pirker im Namen der PPE-DE-Fraktion, Sousa Pinto im Namen der PSE-Fraktion, Ludford im Namen der ELDR-Fraktion, Caudron im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Ribeiro e Castro im Namen der UEN-Fraktion, Santini, De Rossa, Laguiller, Berthu, Cederschiöld und Krarup sowie Herr Vitorino, Mitglied der Kommission.

Mittwoch, 4. September 2002

VORSITZ: Herr PUERTA

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6 des Protokolls vom 5. September 2002.*

14. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme *II (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (5475/2/2002 – C5-0227/2002 – 2000/0331(COD)) (Bericht-erstatte: Frau Korhola) (A5-0255/2002).

Frau Korhola erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung.

Es sprechen die Abgeordneten Santini im Namen der PPE-DE-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Bernié im Namen der EDD-Fraktion sowie Herr Vitorino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9 des Protokolls vom 5. September 2002.*

15. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, dass die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag festgelegt wurde (siehe Dokument „Tagesordnung“ PE 319.846/OJJE).

16. Schluss der Sitzung

Der Präsident schließt die Sitzung um 22.55 Uhr.

Julian Priestley
Generalsekretär

Gérard Onesta
Vizepräsident

Mittwoch, 4. September 2002

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Ahern, Ainardi, Alavanos, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Andria, Angelilli, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Bautista Ojeda, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bertinotti, Bethell, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bonino, Bordes, Borghezio, van den Bos, Boumediene-Thiery, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brie, Brienza, Brok, Brunetta, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Cappato, Carlotti, Carnero González, Carrillo, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Caveri, Cederschiöld, Cercas, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbey, Cornillet, Corrie, Costa Paolo, Costa Raffaele, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, van Dam, Darras, Dary, Daul, Davies, De Clercq, Dehousse, De Keyser, Dell'Alba, Della Vedova, De Mita, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Díez González, Di Lello Finuoli, Dimitrakopoulos, Di Pietro, Doorn, Dover, Doyle, Ducarme, Dührkop Dührkop, Duff, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, Elles, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Ferri, Fiebiger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flautre, Flemming, Flesch, Florenz, Folias, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Frahm, Fraise, Frassoni, Friedrich, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, Garaud, García-Margallo y Marfil, García-Orcyoyen Tormo, Gargani, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Gobbo, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hänsch, Hager, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Herzog, Hieronymi, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, Huhne, van Hulst, Hume, Hyland, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Jensen, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Keßler, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhne, Kuntz, van der Laan, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, de La Perrière, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Le Pen, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lombardo, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maj-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Mantovani, Marinho, Marini, Marinos, Markov, Marques, Marset Campos, Martelli, Martens, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martin Hugues, Martinez, Martínez Martínez, Mastella, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mayol i Raynal, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Mennea, Mennitti, Menrad, Messner, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Modrow, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgan, Morgantini, Morillon, Müller Emilia Franziska, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Muscardini, Musotto, Mussa, Musumeci, Nair, Napoletano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nogueira Román, Nordmann, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Okking, Ó Neachtain, Onesta, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Pannella, Papayannakis, Parish, Pasqua, Pastorelli, Patakis, Patrie, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Pischio, Pittella, Plooij-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poignant, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Read, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rocard, Rod, Rodríguez Ramos, de Roo, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Rovsing, Rübiger, Rühle, Ruffolo, Rutelli, Sacconi, Sacrédeus, Saint-Josse, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santini, dos Santos, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Scallan, Scapagnini, Scarbonchi, Schaffner, Scheele, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Skinner, Smet, Soares, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sunberg, Suominen, Swibel, Swoboda, Sylla, Sørensen, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titford, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Tsatsos, Turchi, Turco, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Vanhecke, Van Hecke, Van Lancker, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, Veltroni, van Velzen, Vermeer,

Mittwoch, 4. September 2002

Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wieland, Wiersma, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Mittwoch, 4. September 2002

ANHANG I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
Gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	geheime Abstimmung

1. Daphne-Programm 2000-2003

Bericht: AVILES PEREA (A5-0233/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)	NA	+	455, 31, 14

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: einzige Abstimmung (Artikel 110a GO)

2. Sozialagenda

Bericht: SMET (A5-0256/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

Mittwoch, 4. September 2002

3. Verkaufsförderung im Binnenmarkt *I**

Bericht: BEYSEN (A5-0253/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Vorschlag zur Ablehnung	76	EDD		-	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	2-4 6-12 14-25 28 30 33-35 38 41-43 45-47 51-52 55 57	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	13	Ausschuss	NA/getr.		
			1	+	537, 7, 7
			2	+	487, 51, 3
	29	Ausschuss	NA	+	530, 8, 7
	32	Ausschuss	NA	+	533, 15, 3
	44	Ausschuss	ges./EA	+	289, 244, 13
	48	Ausschuss	ges.	+	
	49	Ausschuss	ges.	+	
	50	Ausschuss	ges.	+	
	53	Ausschuss	ges.	+	
	54	Ausschuss	ges.	+	
	56	Ausschuss	ges.	+	
	58	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 2 Buchstabe e	66	PATRIE et al.		-	
	68	PATRIE et al.		-	
Artikel 2 Buchstabe j	67	PATRIE et al.		-	
	26	Ausschuss	NA	+	371, 176, 5
Art 2 Buchstabe n	27	Ausschuss	NA	+	310, 242, 8
	78	Verts/ALE		↓	
Artikel 3 § 2	79 S	Verts/ALE		-	
	72	PATRIE et al.		-	
	31	Ausschuss		+	
Artikel 4	63/rev	PSE		-	

Mittwoch, 4. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
Artikel 5 § 3	80	Verts/ALE		-	
	36	Ausschuss		+	
Artikel 6, vor § 1	73	PATRIE et al.		-	
Artikel 6 § 1	65	PSE		-	
	37	Ausschuss		+	
Artikel 6, nach § 1 und 2	69	PATRIE et al.		-	
Artikel 6 § 3	74	PATRIE et al.		-	
	39	Ausschuss		+	
Artikel 6 § 4	40	Ausschuss		+	
	70	PATRIE et al.		↓	
Artikel 6 § 4, nach dem bestehenden Text	71	PATRIE et al.		-	
Erwägung 5	5	Ausschuss		+	
	77	Verts/ALE		-	
nach Erwägung 5	64	PSE		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	359, 164, 39
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	342, 158, 55

Die Änderungsanträge 24 und 25 sowie 33 und 34 wurden fusioniert.

Die Änderungsanträge 59 bis 62 und 75 wurden annulliert.

Änderungsantrag 1 betrifft nicht alle Sprachfassungen und wurde daher nicht zur Abstimmung gestellt (siehe Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d GO)

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Änd. 13, 27, 29, 32

ELDR: Änd. 26, geänderter Vorschlag und Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

ELDR

Änd. 13

1. Teil: Text bis „Angehörige reglementierter Berufe“

2. Teil: Rest

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE: Änd. 44, 48, 49, 50, 53, 54, 56, 58

Mittwoch, 4. September 2002

4. Staatliche Beschäftigungshilfen

Bericht: BERENGUER FUSTER (A5-0249/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimm.	NA/EA – Bemerkungen
nach § 1	2	PSE		-	
§ 2	3	PSE		-	
nach § 4	4	PSE		-	
nach § 6	5	PPE-DE		+	mündlich geändert
§ 8		Originaltext	ges.	+	
nach § 8	1	PSE	getr.		
			1	-	
			2	↓	
Erwägung C		Originaltext	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	

Anträge auf getrennte Abstimmung

PSE

Änd. 1

1. Teil: Text bis „heraufgesetzt werden;“ [Einleitung und Buchstaben a bis d]

2. Teil: Rest [Buchstabe e]

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE: § 8, Erw. C

Mittwoch, 4. September 2002

ANHANG II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

Daphne-Programm 2000-2003 – Bericht Aviles Perea A5-0233/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 455

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Butel, van Dam, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Ducarme, Duff, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Blak, Bordes, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Di Lello Finuoli, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Koulourianos, Krarup, Laguiller, Markov, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Naïr, Okking, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Seppänen, Sylla, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bastos, Bayona de Perogordo, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Boursanges, Brienza, Brunetta, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Sarnez, Descamps, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Lamassoure, Langen, Laschet, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menne, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Ivar, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zorba, Zrihen

Mittwoch, 4. September 2002

UEN: Andrews, Berlato, Bigliardo, Camre, Collins, Hyland, Muscardini, Mussa, Ó Neachtain, Pasqua, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Buitenweg, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Mayol i Raynal, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, de Roo, Rühle, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 31

PPE-DE: Atkins, Balfe, Beazley, Bethell, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, De Mita, Dover, Elles, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Jackson, Kirkhope, McMillan-Scott, Parish, Perry, Purvis, Stevenson, Stockton, Sturdy, Tannock, Van Orden, Villiers

Enthaltungen: 14

EDD: Abitbol, Coûteaux, Farage, Kuntz, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Patakis, Schröder Ilka, Vachetta

NI: Bonino, Cappato, Pannella, Turco

PPE-DE: Mauro

**Verkaufsförderung im Binnenmarkt – Bericht Beysen A5-0253/2002
Änderungsantrag 13, 1. Teil**

Ja-Stimmen: 537

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, van Dam, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Brie, Caudron, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigler, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maj-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez,

Mittwoch, 4. September 2002

Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 7

EDD: Farage

NI: Cappato, Dell'Alba, Dupuis, Pannella, Turco

PPE-DE: Evans Jonathan

Enthaltungen: 7

EDD: Titford

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

NI: Della Vedova, Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Bethell

Bericht Beysen A5-0253/2002

Änderungsantrag 13, 2. Teil

Ja-Stimmen: 487

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Coûteaux, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Olsson, Pesälä, Pohjamo, Thors, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigger, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Näir, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

Mittwoch, 4. September 2002

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sunberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Goebbels, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Dhaene, Evans Jillian, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 51

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Paulsen, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Vermeer, Wallis, Watson

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco, Vanhecke

PPE-DE: Menrad

Mittwoch, 4. September 2002

Enthaltungen: 3**EDD:** Farage, Titford**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso**Bericht Beysen A5-0253/2002****Änderungsantrag 29****Ja-Stimmen: 530****EDD:** Abitbol, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Brie, Caudron, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Borghezio, Garaud, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, de La Perriere, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rosing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe,

Mittwoch, 4. September 2002

Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 8

EDD: Farage, Titford

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

Enthaltungen: 7

GUE/NGL: Bordes, Cauquil

NI: de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez

Bericht Beysen A5-0253/2002**Änderungsantrag 32****Ja-Stimmen: 533**

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, van Dam, Farage, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk, Titford

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Brie, Caudron, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigler, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Naïr, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà,

Mittwoch, 4. September 2002

Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusi, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 15

NI: Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Pannella, Turco

PSE: Fava, Ghilardotti, Napolitano, Paciotti, Pittella, Ruffolo, Sacconi, Vattimo

Enthaltungen: 3

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

Bericht Beysen A5-0253/2002

Änderungsantrag 26

Ja-Stimmen: 371

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, van Dam, Kuntz, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Korakas, Patakis

NI: Berthu, Borghezio, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, de La Perriere, Montfort, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

Mittwoch, 4. September 2002

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Bowe, Cashman, Corbett, Evans Robert J.E., Fava, Ford, Ghilardotti, Gill, Honeyball, Howitt, Hughes, Kinnock, McCarthy, McNally, Martin David W., Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Napolitano, O'Toole, Paciotti, Pittella, Read, Ruffolo, Sacconi, Savary, Simpson, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wynn

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Sörensen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 176

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Brie, Caudron, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Okking, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Bonino, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Le Pen, Martinez, Pannella, Turco

PPE-DE: Zappalà

PSE: Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Ferreira, Garot, Gebhardt, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulten, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller Rosemarie, Myller, Obiols i Germà, Paasilinna, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Westendorp y Cabeza, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

Mittwoch, 4. September 2002

Enthaltungen: 5**EDD:** Farage, Titford**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller**Bericht Beysen A5-0253/2002****Änderungsantrag 27****Ja-Stimmen: 310****EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, Coûteaux, van Dam, Farage, Kuntz, Titford**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** Berthu, Bonino, Borghezio, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Pannella, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Turco, Vanhecke, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübzig, Sacrédeus, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Andersson, Färm, Hedkvist Petersen, Karlsson, O'Toole**UEN:** Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi**Verts/ALE:** Jonckheer, Lipietz**Nein-Stimmen: 242****EDD:** Bernié, Butel, Mathieu, Raymond, Saint-Josse**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Brie, Caudron, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigler, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Näir, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

Mittwoch, 4. September 2002

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Salafranca Sánchez-Neyra, Valdivielso de Cué

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 8

EDD: Bonde, Sandbæk

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

PPE-DE: Costa Raffaele, Folias

PSE: Berenguer Fuster

Bericht Beysen A5-0253/2002

Vorschlag der Kommission

Ja-Stimmen: 359

EDD: Belder, Blokland, Coûteaux, van Dam, Kuntz

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Alavanos, Brie, Jové Peres, Koulourianos, Schmid Herman, Seppänen, Sylla

NI: Borghezio, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Speroni, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, De Mita, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle,

Mittwoch, 4. September 2002

Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Mennitti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Bowe, van den Burg, Cashman, Cercas, Corbett, Darras, Evans Robert J.E., Fava, Ford, Ghilardotti, Gill, Goebbels, Hänisch, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kinnock, Lage, Lavarra, Leinen, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martin Hans-Peter, Medina Ortega, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Pittella, Poignant, Poos, Read, Rothley, Ruffolo, Sacconi, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Swiebel, Terrón i Cusí, Titley, Vattimo, Volcic, Watts, Whitehead, Wiersma, Wynn

UEN: Andrews, Angelilli, Berlato, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Hyland, Muscardini, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Nein-Stimmen: 164

EDD: Bernié, Bonde, Butel, Farage, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk, Titford

ELDR: Olsson, Thors

GUE/NGL: Alysandrakis, Caudron, Dary, Korakas, Meijer, Nair, Patakis, Scarbonchi, Vinci

NI: Bonino, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Pannella, Thomas-Mauro, Turco

PSE: Andersson, Berès, Berger, Bösch, Bullmann, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Ceyhun, Colom i Naval, Corbey, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Ferreira, Garot, Gebhardt, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Jöns, Junker, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Linkohr, Lund, Mann Erika, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller Rosemarie, Myller, Paasilinna, Patrie, Pérez Royo, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Stockmann, Swoboda, Theorin, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Tsatsos, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Walter, Weiler, Westendorp y Cabeza, Zimeray, Zorba, Zrihen

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 39

EDD: Abitbol

ELDR: Paulsen, Schmidt, Wallis

GUE/NGL: Ainardi, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Kaufmann, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Miranda, Modrow, Morgantini, Okking, Papayannakis, Puerta, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Wurtz

Mittwoch, 4. September 2002

NI: Berthu, Montfort, Souchet

PPE-DE: Matikainen-Kallström

PSE: Paciotti

UEN: Camre

Bericht Beysen A5-0253/2002

Legislative EntschlieÙung

Ja-Stimmen: 342

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Alavanos, Brie, Koulourianos, Schmid Herman, Seppänen, Sylla, Vinci

NI: Borghezio, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennea, Menniti, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Scapagnini, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Bowe, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Ceyhun, Corbett, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Ghilardotti, Gill, Goebbels, Gröner, Hänsch, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Lage, Leinen, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Napoletano, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Poos, Read, Rodríguez Ramos, Rothley, Ruffolo, Sacconi, Sauquillo Pérez del Arco, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Terrón i Cusí, Titley, Tsatsos, Vattimo, Volcic, Watts, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn

UEN: Angelilli, Mussa, Poli Bortone, Segni

Mittwoch, 4. September 2002

Nein-Stimmen: 158**EDD:** Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Coûteaux, Farage, Mathieu, Raymond, Saint-Josse, Sandbæk, Titford**ELDR:** Olsson, Thors**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Caudron, Dary, Korakas, Markov, Meijer, Nair, Patakis, Scarbonchi**NI:** Bonino, Cappato, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Pannella, Thomas-Mauro, Turco**PPE-DE:** Florenz, Pronk, Zabell**PSE:** Andersson, Berger, Bösch, Bullmann, Campos, Carlotti, Casaca, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Ferreira, Garot, Gebhardt, Gillig, Glante, Görlach, Guy-Quint, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Linkohr, Lund, Mann Erika, Marinho, Müller Rosemarie, Myller, Paasilinna, Patrie, Pérez Royo, Poignant, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sakellariou, dos Santos, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Theorin, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Walter, Weiler, Zimeray, Zorba, Zrihen**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Enthaltungen: 55****EDD:** Kuntz**ELDR:** Paulsen, Schmidt, Wallis**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bertinotti, Blak, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Miranda, Modrow, Morgantini, Okking, Papayannakis, Puerta, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Wurtz**NI:** Berthu, Montfort, Souchet, Varaut**PPE-DE:** Matikainen-Kallström**PSE:** Colom i Naval, Mendiluce Pereiro, Miguélez Ramos**UEN:** Andrews, Berlato, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Hyland, Muscardini, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Ribeiro e Castro, Turchi

Mittwoch, 4. September 2002

ANGENOMMENE TEXTE

P5_TA(2002)0398

Daphne-Programm 2000-2003**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Halbzeitüberprüfung des Daphne-Programms (2000-2003) (2001/2265(INI))***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Halbzeitbewertungsberichts über das Daphne-Programm (2000-2003), der dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen ⁽¹⁾ vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾, insbesondere die Artikel 3, 5, 20, 21, 24 und 32,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die in diesen Übereinkommen niedergelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle Frauen und Kinder vor Gewalt auf ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, und zwar ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Rechtsstellung,
- unter Hinweis auf die Wiener Erklärung von 1993 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen,
- unter Hinweis auf die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz abgegebene Erklärung und das von ihr angenommene Aktionsprogramm und unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. September 1995 zur Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplans gegen Frauen- und Mädchenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, die 1996 auf der Konferenz von Stockholm angenommen wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel ⁽⁴⁾, vom 19. September 1996 zu minderjährigen Opfern von Gewaltverbrechen ⁽⁵⁾, vom 12. Dezember 1996 zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union ⁽⁶⁾, vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen ⁽⁷⁾ und vom 16. Dezember 1997 zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 11. April 2000 zur Initiative der Republik Österreich zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Konferenz zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen, die vom Vorsitz des Rates zum Abschluss der europäischen Kampagne zur Sensibilisierung für die Gewalt vom 4. bis 6. Mai 2000 in Lissabon veranstaltet wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 269 vom 16.10.1995, S. 146.

⁽⁴⁾ ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88.

⁽⁵⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 190.

⁽⁶⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 170.

⁽⁷⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55.

⁽⁸⁾ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 41.

Mittwoch, 4. September 2002

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2000 zur Aktionsplattform von Peking⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Mai 2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. November 2000 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Protokoll der Vereinten Nationen über den Menschenhandel, das im Dezember 2000 in Palermo von der Kommission und den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Juni 2001 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. September 2001 zu Genitalverstümmelungen bei Frauen⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates über den Beitrag der Zivilgesellschaft bei der Suche nach vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf den zweiten Weltkongress zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu kommerziellen Zwecken, der vom 17.-20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) stattfand,
 - unter Hinweis auf die Ministerkonferenz zum Thema Gewalt gegen Frauen, die am 18. und 19. Februar 2002 in Santiago de Compostela stattfand,
 - angesichts der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona vom 14. und 15. März 2002,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung (2002) 5 des Europarates zum Schutz der Frauen vor Gewalt,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0233/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder eine nicht hinnehmbare Verletzung ihrer Grundrechte und einen Angriff auf ihre Sicherheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Würde darstellt und dass sie für die Gesellschaft insgesamt enormes menschliches Leid und gewaltige soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich bringt,
- B. in der Erwägung, dass es zwar schwierig ist, das Ausmaß des Phänomens genau zu ermitteln, weil es an zuverlässigen Daten fehlt, dass jedoch nach jüngsten Studien über die häusliche Gewalt, die die am meisten verbreitete, aber am wenigsten sichtbare Form der Gewalt darstellt, eine von fünf Frauen das Opfer gewalttätiger Übergriffe seitens ihres Ehemannes/Partners ist und dass nach Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in der Europäischen Union jedes Jahr 500 000 Personen, und zwar überwiegend Frauen und Kinder, Opfer des Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung werden; ferner in der Erwägung, dass gelegentlich Genitalverstümmelungen bei Frauen in der Europäischen Union durchgeführt werden und die Gesundheitsdienste mit den Folgen solcher Verstümmelungen konfrontiert werden, ganz gleich, ob sie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union durchgeführt wurden,
- C. in der Erwägung, dass die physische, sexuelle oder psychische Gewalt gegen Frauen und Kinder in allen Ländern unabhängig von Klasse, Rasse oder Ausbildung zu beobachten ist,
- D. unter Hinweis darauf, dass der Kampf gegen die Gewalt einen integrierten Ansatz erfordert, in dessen Rahmen Maßnahmen im Bereich der Prävention, der Bestrafung und der Unterstützung der Opfer getroffen werden,

(1) ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 258.

(2) ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 307.

(3) ABl. L 138 vom 9.6.2000, S.1.

(4) ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 149.

(5) ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 108.

(6) ABl. C 77 E vom 28.3.2002, S. 126.

(7) ABl. C 283 vom 9.10.2001, S. 1.

Mittwoch, 4. September 2002

- E. unter Hinweis auf die Ziele der gemeinschaftlichen Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Männern und Frauen (2001-2005) und unter Hinweis darauf, dass die Gewalt gegen Frauen ein Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter darstellt und bewirkt, dass die Ungleichheit fortbesteht,
- F. in der Erwägung, dass es durch die Bereitstellung von 3 Millionen EUR für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in den Haushaltsplan 1997 (Haushaltslinie B3-4109) den Grundstein für die Daphne-Initiative gelegt hat, die von 1997 bis 1999 von der Kommission verwaltet wurde,
- G. in der Erwägung, dass es und der Rat am 20. Januar 2000 das Aktionsprogramm der Gemeinschaft Daphne 2000-2003 über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen beschlossen haben,
1. begrüßt den gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 293/2000/EG vorgelegten Halbzeitbericht, in dem die Kommission einen klaren und ausführlichen Überblick über die Verwaltung des Programms während der beiden ersten Laufjahre gibt, der durch eine Auswertung der Ergebnisse der im Rahmen der Daphne-Initiative 1997-1999 durchgeführten 149 Projekte vervollständigt wird;
 2. ist der Ansicht, dass die Durchführung des Daphne-Programms in den Jahren 2000 und 2001 den in dem genannten Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Zielen entsprach und dass die ausgewählten 73 Projekte ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf die drei Gruppen von Begünstigten, die Jahres- und Mehrjahresprogramme, die geographische Verteilung und die erfassten Bereiche mit dem Schwerpunkt auf der sexuellen und der häuslichen Gewalt erkennen lassen;
 3. unterstreicht den besonderen Charakter des Daphne-Programms im Vergleich zu anderen Aktionen und Programmen als multidisziplinäres Instrument, das sich mit mehreren Themen und Formen der Gewalt befasst; stellt fest, dass das Programm finanziell unzureichend ausgestattet ist, zumal viele geeignete und notwendige Projekte nicht berücksichtigt wurden, und schlägt die Aufstockung der Haushaltsmittel für die folgenden Haushaltsjahre vor;
 4. billigt im Zusammenhang mit den Aktionsbereichen die in den jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Prioritäten; weist darauf hin, dass es die Haushaltsmittel 2002 um eine Million EUR aufgestockt hat, um Maßnahmen im Bereich der Pädophilie und der Genitalverstümmelung bei Frauen zu ermöglichen;
 5. fordert, dass Themen wie der Prävention von Gewalt und der Behandlung und Wiedereingliederung der Aggressoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, ebenso wie vergleichenden Untersuchungen, beispielsweise der Rechtsvorschriften, der Strafverfolgung und der mit Blick auf die Prostitution verfolgten Strategien;
 6. fordert einen An Schub durch eine konzertierte Aktion der Mitgliedstaaten, um Präventivmaßnahmen aller Art und in allen Bereichen einzuführen, die verhindern, dass die Täter rückfällig werden, was häufig nicht wieder gut zu machende Folgen für die Opfer hat, deren Sicherheit geschützt werden;
 7. fordert die Ausarbeitung pädagogischer Programme zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder und zur Konfliktbewältigung zur Verteilung an den Schulen und in den Erwachsenenbildungseinrichtungen;
 8. fordert die Kommission auf, die Kampagne gegen Gewalt fortzusetzen und ein europäisches Aktionsjahr zu diesem Thema zu initiieren;
 9. betont, dass die Medien — als Meinungsbilder und Instrumente für die Vermittlung von Werten — bei der Gewaltprävention eine wichtige Rolle spielen können, indem sie ein nichtdiskriminierendes und nicht-stereotypes Bild der Frau und des Kindes und der Opfer von Gewalt im Allgemeinen verbreiten, und wünscht, dass die im Rahmen des Programms durchgeführten Sensibilisierungsprojekte in stärkerem Maße auf die Medien, die Journalisten und die Werbeagenturen ausgerichtet werden und dabei auch der mögliche Einfluss der Medien auf Gewaltentstehung beachtet wird;
 10. stellt fest, dass Daphne jetzt zwar auch öffentlichen Stellen offen steht, dass diese jedoch nur 10 % der Teilnehmer ausmachen; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Nichtregierungsorganisationen, den öffentlichen Stellen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und anderen Akteuren wie Forschungseinrichtungen und Universitäten stärker zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Daphne-Projekte zu begleiten und genau zu beobachten und dabei zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse beizutragen und letztere bei der Ausarbeitung ihrer Maßnahmen und Politiken zu berücksichtigen;

Mittwoch, 4. September 2002

11. empfiehlt, die Synergien zwischen allen Aktionen, die mit den Zielen von Daphne in Verbindung stehen, auf europäischer und internationaler Ebene zu verbessern, und fordert die Kommission auf, in ihren Schlussbericht vollständige Informationen über die Koordinierung
- mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen (Artikel 4 des Beschlusses), vor allem STOP, der Strategie gegen den Sextourismus, Odysseus sowie mit der Rahmenstrategie 2001-2005 für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - mit Drittländern und internationalen Organisationen (Artikel 8 des Beschlusses) und insbesondere mit Beitrittsländern, neuen Staaten an den Außengrenzen und AKP-Staaten aufzunehmen;
12. betont, dass das Daphne-Programm einem dringenden Bedarf an wirksamen Strategien zur Bekämpfung der Gewalt entspricht und dass es nach 2003 fortgesetzt werden muss; ersucht die Kommission deshalb, einen Vorschlag für ein neues Aktionsprogramm vorzulegen, das die seit 1997 gesammelten Erfahrungen berücksichtigt und das mit Blick auf die vollständige Beteiligung der Bewerberländer, die derzeit nur 6 % der Partner ausmachen, mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet wird;
13. bekräftigt, dass der Kampf gegen die Gewalt als Verletzung der Menschenrechte auf der Ebene der Europäischen Union eine geeignetere Rechtsgrundlage als Artikel 152 des EG-Vertrags über die öffentliche Gesundheit erfordert; ersucht unter Berücksichtigung von Artikel 6 des EU-Vertrags und der Charta der Grundrechte die Mitglieder des Europäischen Konvents, eine spezifische Rechtsgrundlage zur Bekämpfung der geschlechtsbezogenen Gewalt in die Verträge aufzunehmen;
14. begrüßt es, dass der spanische Ratsvorsitz dem Thema Gewalt gegen Frauen und insbesondere der häuslichen Gewalt, der sexuellen Gewalt und der Gewalt am Arbeitsplatz Priorität einräumt und dass ein Hinweis auf die Gewalt in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Barcelona aufgenommen wurde;
15. ist erfreut über die Initiative des spanischen Ratsvorsitzes, wonach eine Studie in Auftrag gegeben und ein von den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern anzuwendender Leitfaden für vorbildliche Verfahren ausgearbeitet werden sollen; ersucht den Rat, dies in angemessener Weise zu berücksichtigen, insbesondere durch Festlegung von Indikatoren und Maßstäben im Hinblick auf alle Formen der Anwendung von Gewalt in Mitgliedstaaten und Bewerberländern;
16. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung und Weiterverfolgung der neuen Maßnahmen, der geltenden Rechtsvorschriften und der internationalen Übereinkommen zu verbessern, um der Gewalt gegen Frauen und Kinder ein Ende zu setzen, und jede Form von Gewalt als strafbar einzustufen; fordert die Kommission auf, die Anwendung des gemeinschaftlich Erreichten bei der Bekämpfung der Gewalt in den Bewerberländern genau zu beobachten;
17. ersucht den Rat, den oben genannten Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie zu verabschieden;
18. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, das Wegweiserecht und die dazugehörigen Begleitmaßnahmen wie Interventionsstellen und gesonderte Schulung der Exekutive im Umgang mit Opfern und Tätern einzuführen, um die doppelte Bestrafung von Frauen und Kindern zu verhindern;
19. weist noch einmal auf die Notwendigkeit hin, gemeinsame Indikatoren festzulegen und Daten und Statistiken über das Ausmaß der Gewalt, die mittel- und langfristigen Folgen für deren Opfer und die im engen Familienkreis lebenden Personen und die sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Auswirkungen auf europäischer Ebene zusammenzustellen, um das Ausmaß des Phänomens zu ermitteln und seine Kosten zu berechnen; ist der Ansicht, dass außerdem die Beträge berechnet werden müssten, die die Staaten und die Europäische Union für den Kampf gegen die Gewalt aufwenden;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine gemeinsame Datenbank über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu erstellen und darin die Rechtsvorschriften, die Statistiken, die Ausbildungsmodule und alle anderen wichtigen Dokumentationen aufzunehmen, wobei diese Datenbank in Verbindung mit dem Netzwerk für Grundrechts-Sachverständige eingerichtet werden könnte;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 4. September 2002

P5_TA(2002)0399

Sozialagenda

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Anzeiger über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda (2001/2241(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda – Übersichtstabelle bzw. über den Anzeiger über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda ((KOM(2001) 104 – KOM(2002) 89),
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 sowie von Anhang I der sozialpolitischen Agenda,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur sozialpolitischen Agenda (KOM(2000) 379),
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001,
 - in Kenntnis der der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona vom 15. und 16. März 2002,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2000 zur sozialpolitischen Agenda ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2002 zur Umsetzung der sozialpolitischen Agenda ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0256/2002),
- A. in der Erwägung, dass es mit Hilfe des Anzeigers möglich sein soll, die Fortschritte bei der Umsetzung der sozialpolitischen Agenda zu verfolgen,
- B. in der Erwägung, dass der Anzeiger eine rechtzeitige Warnung ermöglichen muss, wenn sich die Durchführung der angekündigten Maßnahmen verzögert,
- C. in der Erwägung, dass die Agenda als ein entwicklungsfähiges Programm angesehen werden muss, das ständiger Anpassung bedarf,
- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2003 eine Halbzeitbewertung der erzielten Fortschritte vorgenommen wird,
- E. in der Erwägung, dass die sozialpolitische Agenda zwar die Prioritäten für die Jahre 2001-2002 festlegt, jedoch nur wenige Maßnahmen für die Jahre 2003-2006 ausweist,
- F. in der Erwägung, dass die Förderung der Gleichheit von Männern und Frauen als bedeutsamer Teil der in Nizza verabschiedeten sozialpolitischen Agenda besagt, dass diese Dimension in alle Politiken integriert werden muss, die mittelbar oder unmittelbar die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bürger betreffen,
1. bedauert, dass der Anzeiger einmal mehr dem Europäischen Rat von Barcelona vorgelegt worden ist, bevor er vom Europäischen Parlament geprüft werden konnte, und wiederholt seine Forderung an die Kommission, ihm den jährlichen Anzeiger innerhalb einer Frist zu übermitteln, die es ihm erlaubt, sich vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates dazu zu äußern;
2. ist der Auffassung, dass der Anzeiger sämtliche für den Zeitraum 2001 bis 2006 vorgesehenen Tätigkeiten auflisten sollte, um den aktuellen Stand der Ausführung dieser Ziele überprüfen zu können; warnt vor allen Versuchen, den Regionen-Anzeiger zur bloßen Auflistung der Tätigkeiten der Kommission umzufunktionieren;

⁽¹⁾ ABl C 197 vom 12.7.2001, S. 180.

⁽²⁾ P5_TA(2002)0063.

Mittwoch, 4. September 2002

3. bekräftigt seine Forderung, die in der sozialpolitischen Agenda angekündigten politischen Initiativen mit Hilfe des Anzeigers umzusetzen, der für alle Aspekte das jeweilige politische Instrument (Gesetzgebung, offenes Koordinierungsverfahren, Verhandlungen der Sozialpartner usw.), die Verantwortlichen und die Fristen nennen sollte;
4. fordert, das Europäische Parlament voll und ganz an der Halbzeitbewertung der sozialpolitischen Agenda zu beteiligen, die 2003 erfolgen soll, insbesondere im Hinblick auf die Definition qualitativer und quantitativer Indikatoren für die Fortsetzung und Bewertung der im Rahmen der Agenda durchgeführten Maßnahmen und die neuen Koordinierungsverfahren; fordert, im Rahmen des Konvents und der Regierungskonferenz die Integration des offenen Koordinierungsverfahrens, das immer mehr Bereiche betrifft (Beschäftigung, soziale Integration, Bildung und Ausbildung, Renten), in den Vertrag zu erörtern und dabei auch die Beteiligung des Europäischen Parlaments an diesem Verfahren zu regeln;
5. fordert die Kommission auf, den Wirtschafts- und Sozialausschuss so eng wie möglich in die Umsetzung der Agenda einzubeziehen;
6. wünscht eine aktivere Beteiligung der Sozialpartner, insbesondere der Arbeitgeber, an der Umsetzung der formulierten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Bildung und das lebenslange Lernen, die Organisation der Arbeit und die Anpassung an die neuen Arbeitsformen sowie die Notwendigkeit, Berufs- und Familienleben zu vereinbaren; ist der Auffassung, dass die Kommission immer dann legislative Instrumente vorschlagen muss, wenn die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums zu einem Abschluss kommen;
7. bedauert hingegen, dass die Kommission keine seiner zusätzlichen Forderungen berücksichtigt hat, die in der EntschlieÙung zur sozialpolitischen Agenda sowie der EntschlieÙung zur Umsetzung der sozialpolitischen Agenda formuliert wurden, insbesondere im Hinblick auf:
 - a) die Definition einer angemessenen Rechtsgrundlage für den Ausbau des sozialen Dialogs und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für einen Beitrag der NGO zur europäischen sozialpolitischen Agenda,
 - b) die Schaffung eines steuerlichen und gesetzlichen Rahmens für die Entwicklung der Sozialwirtschaft,
 - c) die Einbeziehung der sozialen Dimension in die Wettbewerbspolitik, d.h. die Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Aspekte und der Beziehungen zwischen den Tarifpartnern bei Entscheidungen der Kommission über Unternehmenszusammenschlüsse,
 - d) die Definition des Rechts auf kollektives Handeln, insbesondere das Streikrecht auf europäischer Ebene,
 - e) die stärkere Betonung der Qualität der neuen Arbeitsformen durch Gesetzgebungsinitiativen zur Heimarbeit und zu Selbständigen, die sich in einer arbeitnehmerähnlichen Situation befinden, sowie durch eine Richtlinie zum sozialen Schutz der neuen Arbeitsformen,
 - f) die Änderung der Richtlinie 92/85/EWG⁽¹⁾ über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in Anlehnung an die Vorschläge der vom Europäischen Parlament am 6. Juli 2000⁽²⁾ angenommenen EntschlieÙung, vor allem im Hinblick auf die Dauer des Mutterschutzes,
 - g) die Lancierung einer Initiative zugunsten einer besseren Vereinbarung von Berufs- und Familienleben durch flexible Arbeitszeiten entsprechend den von den Sozialpartnern im Rahmen der Initiativen zur Arbeitsqualität auszuhandelnden Modalitäten,
 - h) die Definition von Kriterien für die Anerkennung einer Behinderung und die Vorlage eines Aktionsplans zur wirksamen Verhütung von Muskulatur- und Skelettschädigungen Arbeitsplatz,
 - i) die Ausarbeitung eines Vorschlags zu Einzelkündigungen,
 - j) eine Gesetzgebungsinitiative zur Einführung einer vorherigen verbindlichen Prüfung der grenzübergreifenden Auswirkungen auf das Sozial- und Steuerrecht (Grenzgefälleprüfung) entsprechend dem in seiner EntschlieÙung vom 28. Mai 1998 zur Situation der Grenzarbeitnehmer in der Europäischen Union⁽³⁾ und seiner oben genannten EntschlieÙung zur sozialpolitischen Agenda formulierten Wunsch;

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 473.

⁽³⁾ ABl. C 195 vom 22.6.1998, S. 49.

Mittwoch, 4. September 2002

8. begrüßt die vermehrte Aufmerksamkeit, die die Kommission der Qualität der Arbeitsplätze, der Einbeziehung älterer Arbeitnehmer in Erwerbsleben und Informationsgesellschaft sowie dem Schutz von Arbeitnehmern bei der Umstrukturierung und Verlagerung von Unternehmen geschenkt hat und hofft, dass diese Fragen so bald wie möglich Gegenstand konkreter Maßnahmen und Aktionen werden;
9. stellt mit Genugtuung fest, dass die Kommission den Sozialpartnern einen Vorschlag zur Übertragung von Rentenansprüchen vorgelegt hat und fordert sie auf, weitere Initiativen im Sinne des Aktionsplans Fertigkeiten und Mobilität zu ergreifen;
10. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten aktiver für eine vermehrte Einbeziehung älterer Arbeitnehmer durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen einzutreten, wobei den Herausforderungen und Chancen der neuen Technologien und der Informationsgesellschaft besondere Beachtung zu schenken ist; ist der Auffassung, dass dies in Übereinstimmung mit den Sozialpartnern sowie mit Hilfe eines Pakets von koordinierten Maßnahmen geschehen muss, wie Zugang zu ständiger Fortbildung und Schulung, Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen und Einführung verschiedener Teilzeitalternativen für Ältere;
11. begrüßt den Beschluss der Kommission zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, wünscht jedoch, der Integration von Behinderten in das Erwerbsleben und insbesondere der Bekämpfung der Diskriminierung der Betroffenen bei der Anstellung, am Arbeitsplatz und dem Zugang zu beruflicher Bildung und zum Arbeitsmarkt mehr Aufmerksamkeit zu widmen;
12. fordert die Kommission auf, ihre Arbeiten zu beschleunigen, insbesondere hinsichtlich der Gesetzesvorschläge und der vorbereitenden Arbeiten in folgenden Bereichen:
- a) Revision der Betriebsratsrichtlinie, damit das Gesetzgebungsverfahren wie vorgesehen im Jahr 2002 abgeschlossen werden kann,
 - b) Ausarbeitung eines Grünbuchs zur zusätzlichen Krankenversicherung als Vorbereitung einer Gesetzesinitiative,
 - c) Ausarbeitung eines Grünbuchs zum Analphabetentum und zur sozialen Ausgrenzung als Vorbereitung eines Aktionsplans sowie die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Analphabetentum beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop),
 - d) Vorlage eines Richtlinienvorschlags auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags zur Bekämpfung der Diskriminierung von Behinderten beim Zugang zu Arbeit, Beschäftigung, Bildung und beruflicher Bildung, wie vom Europäischen Parlament in seinen Standpunkt vom 15. November 2001⁽¹⁾ formuliert;
 - e) die möglichst rasche Veröffentlichung eines Aufrufs zur Abgabe von Vorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Jahrs der Menschen mit Behinderungen;
13. fordert die Kommission auf, im Kampf gegen die Schwarzarbeit die Initiative zu ergreifen, indem sie die Mitgliedstaaten unter anderem veranlasst, für Bereiche, in denen die Schwarzarbeit üppig blüht, wie beispielsweise Hausarbeit oder Kinderbetreuung, gesetzliche Regelungen zu treffen;
14. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit im Bereich der Verbesserung des Verständnisses für und der Quantifizierung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu beschleunigen und dabei insbesondere die allgemein untergeordnete wirtschaftliche und soziale Stellung von Frauen zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lage vorzuschlagen;
15. fordert neue Initiativen, um die umfassende Beteiligung der Frauen an den Entscheidungsprozessen am Arbeitsplatz zu fördern, indem in den Mitgliedstaaten ein System bewährter Verfahren geschaffen und angewandt wird;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 589.

Mittwoch, 4. September 2002

P5_TA(2002)0400

Verkaufsförderung im Binnenmarkt *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt (KOM(2001) 546 – C5-0475/2001 – 2001/0227(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 546) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Mai 2002 (CES 1594/2001),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0475/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Industrie, Energie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0253/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 11.

P5_TC1-COD(2001)0227

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. September 2002.

Mittwoch, 4. September 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 *des Vertrags* umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von *Waren und Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit* gewährleistet ist. Die fortschreitende Nutzung und kommerzielle Kommunikation von verkaufsfördernden Aktionen in einem Raum ohne Binnengrenzen ist unerlässlich, wenn die grenzübergreifende Wirtschaftstätigkeit angekurbelt werden soll, **vorausgesetzt, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz und den Schutz der kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten.**
- (2) Die Nutzung und *Kommunikation* verkaufsfördernder Aktionen **dienen dem** Wachstum und **der** Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche in der Gemeinschaft. Besonders wichtig sind sie für kleine und mittlere Unternehmen, die diese kostengünstigen Praktiken sowohl als Input als auch als Output nutzen, um ihre grenzübergreifenden Tätigkeiten auszubauen. Die Verkaufsförderung regt den Wettbewerb in der europäischen Wirtschaft an, und die Verbraucher profitieren von einem größeren Angebot und dem Preiswettbewerb.
- (3) Das Gemeinschaftsrecht und die besonderen Merkmale der gemeinschaftlichen Rechtsordnung tragen entscheidend dazu bei, dass die Bürger und Wirtschaftsakteure in Europa ohne Rücksicht auf Grenzen die Vorteile der Nutzung und *Kommunikation* von Verkaufsförderaktionen voll nutzen können. In diesem Sinne soll *diese* Verordnung ein hohes Maß an rechtlicher Integration in der Gemeinschaft sichern, damit für die Nutzung und *Kommunikation* von Verkaufsförderaktionen ein echter Raum ohne Binnengrenzen entsteht, **sowie ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten.**
- (4) Die Nutzung und *Kommunikation* verkaufsfördernder Aktionen in der Gemeinschaft wird durch zahlreiche rechtliche Hemmnisse⁽¹⁾ eingeschränkt, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Diese Hemmnisse, die die Wahrnehmung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weniger attraktiv machen, sind auf Unterschiede in den Rechtsvorschriften und die Unsicherheit darüber zurückzuführen, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Nutzung und *Kommunikation* verkaufsfördernder Aktionen gelten. Verhältnismäßig eng gefasste Vorschriften über die Verkaufsförderung lassen eine Vielzahl von Hindernissen auf dem Binnenmarkt entstehen, die zahlreiche Wirtschaftsbereiche beeinträchtigen. Die Beseitigung dieser Hindernisse wird den freien Warenverkehr, der mit Verkaufsförderungen verbunden ist, befördern.
- (5) Da es auf Gemeinschaftsebene keine einheitlichen Regeln gibt, scheinen Einschränkungen des grenzübergreifenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt zu sein, so lange sie anerkannte Ziele des Allgemeininteresses schützen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Gemäß den Zielen der Gemeinschaft, den Vorschriften des *Vertrags* betreffend den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, **insbesondere seiner Artikel 43 und 49**, gemäß dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht und in Übereinstimmung mit der Politik der Kommission auf dem Gebiet der kommerziellen Kommunikation⁽²⁾, können diese Einschränkungen nur beseitigt werden, wenn auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln aufgestellt werden und bestimmte Rechtskonzepte eindeutig definiert werden, so dass der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann. Andere Beschränkungen müssen durch weniger restriktive Regelungen ersetzt werden. Die verbliebenen Hindernisse sollten dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung innerstaatlicher Rechtsvorschriften unterstellt werden.
- (6) Angesichts des besonderen Charakters der anstehenden Probleme, insbesondere der Notwendigkeit, wenige Probleme, die eine Vielzahl von Dienstleistungen betreffen gezielt zu lösen, muss *diese* Verordnung einige präzise, uneingeschränkt geltende und einheitliche Regeln für die Gemeinschaft aufstellen. Eine Verordnung stärkt die Rechtssicherheit, vor allem für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen.
- (7) ***Diese Verordnung gilt für verkaufsfördernde Aktionen, die alle von zeitlich befristeter Natur sind, im Gegensatz beispielsweise zu langfristigen Preissenkungen. In ihren Geltungsbereich fallen Treueprogramme und Flugmeilensysteme.***
- (8) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet innerstaatlicher Regelungen, durch die Bedingungen für Saison- und Schlussverkäufe sowie Ausverkäufe wegen Geschäftsaufgabe festgelegt werden, es sei denn, derartige Regelungen beschränken die Gewährung von Rabatten.***

⁽¹⁾ Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt, KOM(96) 192.

⁽²⁾ „Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt“, Mitteilung der Kommission, KOM(1998) 121.

Mittwoch, 4. September 2002

- (9) Diese Verordnung gilt für Preisausschreiben und Gewinnspiele, die den Absatz von Waren und Dienstleistungen fördern sollen, jedoch nicht für Glücksspiele, **bei denen die Teilnahme ohne Zahlung- und Kaufverpflichtung möglich ist**. Somit sind Glücksspiele wie Lotterien und Wetten mit geldwertem Einsatz vom *Geltungsbereich dieser Verordnung* ausgenommen.
- (10) **Diese Verordnung gilt unbeschadet des gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Wettbewerbsrechts, das spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Presse enthält.**
- (11) Diese Verordnung beschäftigt sich lediglich mit den spezifischen Fragen, die Probleme für den Binnenmarkt darstellen, und respektiert damit den Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags. **Insbesondere ist die Bestimmung dessen, was als Buch im Sinne dieser Verordnung angesehen wird oder damit zusammenhängt, eine Angelegenheit subsidiärer Natur.** Die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf das Mindestmaß dessen beschränkt, was nötig ist, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Kommissionspolitik im Bereich der kommerziellen Kommunikation entsprochen, die im Rahmen der Sachverständigengruppe für kommerzielle Kommunikation versucht hat, diesen Grundsatz möglichst präzise und transparent anzuwenden. In den Fällen, in denen auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf besteht, und damit es für verkaufsfördernde Aktionen einen Raum ohne jegliche Binnengrenzen gibt, muss die Verordnung Ziele des Allgemeininteresses in höchstem Maße schützen; dazu gehören vor allem der Schutz von Minderjährigen, der Verbraucherschutz und — eng damit verbunden — ein fairer Handel und der Gesundheitsschutz.
- (12) Die Verordnung **lässt** die bereits bestehenden gemeinschaftlichen Vorschriften über die Nutzung und Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen **unberührt**, insbesondere die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende Werbung ⁽¹⁾, die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 über die Ausübung der Fernsehaktivität ⁽²⁾, die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽³⁾, die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽⁴⁾, die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ⁽⁵⁾, die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ⁽⁶⁾, die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ⁽⁷⁾, die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ⁽⁸⁾, die Empfehlung 2001/458/EG des Rates vom 5. Juni 2001 zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen ⁽⁹⁾, die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr ⁽¹⁰⁾ und die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽¹¹⁾.
- (13) Zum Zwecke einer wirksamen Durchsetzung ergänzt diese Verordnung in starkem Maße die Richtlinie 84/450/EWG. Die Nichteinhaltung der Informationspflicht dieser Verordnung ist gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen das Verbot irreführender Werbung der Richtlinie 84/450/EWG.
- (14) Diese Verordnung stellt sehr deutlich auf den Verbraucherschutz ab, um das Vertrauen in den Binnenmarkt für Verkaufsförderaktionen zu stärken. Zu diesem Zweck legt sie eine Reihe von Infor-

⁽¹⁾ ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 290 vom 23.10.1997, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

⁽³⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/31/EG (AbL. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. L 161 vom 16.6.2001, S. 38.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

Mittwoch, 4. September 2002

mationsanforderungen fest. Diese Vorschriften gewährleisten, dass die kommerzielle Kommunikation im Zusammenhang mit einer Verkaufsförderaktion transparent ist und dass eine Person, die sich für eine solche Aktion interessiert, problemlos alle in der entsprechenden *Kommunikation* angekündigten Informationen erhält. Zum Schutz von Minderjährigen und der Gesundheit unterliegen die Nutzung und die kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen zahlreichen harmonisierten und gezielten Verboten und detaillierten Beschränkungen.

- (15) **Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keine Verbote bezüglich der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen zu erlassen, sollte nur generelle Verbote verkaufsfördernder Aktionen betreffen. Sie sollte im Besonderen nicht Werbeverbote oder -beschränkungen innerstaatlichen Rechts betreffen, wie z.B. das Verbot aggressiver Werbepraktiken oder der Ausübung von psychologischem Kaufzwang.**
- (16) **Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Einschränkungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Maßnahmen durch Angehörige reglementierter Berufe noch auf Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Maßnahmen für den Vertrieb von Arzneimitteln, ohne Rücksicht auf eine Verschreibungspflicht.**
- (17) Infolge des höheren Schutzes, den *diese* Verordnung mittels dieser einheitlichen Vorschriften bietet, können einige innerstaatliche Verbote und Beschränkungen aufgehoben werden. Dies ist nötig, um die Hindernisse, die der Niederlassungsfreiheit und dem Dienstleistungsexport im Wege stehen, sowie die daraus resultierenden großen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Andere grenzübergreifende Hemmnisse für die Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen werden durch Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung innerstaatlicher Rechtsvorschriften beseitigt. Es unterliegen nur solche innerstaatlichen Vorschriften der gegenseitigen Anerkennung, die sich auf die Nutzung verkaufsfördernder Aktionen oder ihre Bekanntmachung mittels kommerzieller Kommunikation beziehen. Allgemeine Anforderungen für die Werbung, wie beispielsweise ethische oder gesundheitsrelevante Forderungen, die Werbung für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen oder Anforderungen für andere Marketingpraktiken sind davon nicht betroffen.
- (18) Um **die Unversehrtheit** von Kindern zu schützen, verbietet *diese* Verordnung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/59/EWG Anbietern von unentgeltlichen Zuwendungen und Zugaben, *ohne nachweisliches vorheriges Einverständnis* absatzfördernde Produkte an Kinder zu versenden **oder ihnen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen**, es sei denn, der Anbieter stellt sicher, dass die versendeten Produkte **oder diese Dienstleistungen** keine Gefahr für **die Unversehrtheit** von Kindern **darstellen**.
- (19) Ziel von Verkaufsförderaktionen ist es, den Absatz der beworbenen Produkte und Dienstleistungen zu erhöhen; da jedoch anerkanntermaßen Kinder und Jugendliche aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht dazu verleitet werden sollen, alkoholische Getränke zu konsumieren, verbietet die Verordnung es, Minderjährigen alkoholische Getränke in Form von unentgeltlichen Zuwendungen anzubieten.
- (20) Die Nutzung und kommerzielle Kommunikation von Verkaufsförderaktionen für Tabakerzeugnisse und hier einschlägige Beschränkungen werden im Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen ⁽¹⁾ angesprochen.
- (21) *Diese* Verordnung belegt die Auftraggeber mit zahlreichen Verpflichtungen. Wenn sie den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen nicht nachkommen, können etwaige Beschwerdeführer den Auftraggeber identifizieren und problemlos hauseigene Streitbeilegungssysteme in Anspruch nehmen. Daneben werden die Bestimmungen *dieser* Verordnung dazu beitragen, dass im Bereich der hauseigenen Kundenbeschwerdesysteme verstärkt vorbildliche Verfahren zum Einsatz kommen und dass die Verbraucher leichter auf erschwingliche außergerichtliche Rechtsmittel zurückgreifen können.
- (22) **Den Beschwerdeführern können auch andere außergerichtliche Verfahren (Schlichtung, Vermittlung) für die Regelung von Streitigkeiten analog der Erfahrung mit der Selbstregulierung in der Werbebranche eröffnet werden, wobei beispielsweise die Arbeitsweisen zugrunde gelegt werden könnten, die im Rahmen der Pilotphase des Europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net) festgelegt werden.**
- (23) **Auf dem Weg zu einem Binnenmarkt für kommerzielle Kommunikationen, auf dem diese Verordnung der erste Schritt ist, wird die Arbeit der Sachverständigengruppe für kommerzielle Kommunikation in denjenigen anderen Bereichen beschleunigt, denen nach Erkenntnis der Kommission in ihrer vorgenannten Mitteilung von 1998 das Hauptaugenmerk gebührt.**

⁽¹⁾ KOM(2001) 283.

Mittwoch, 4. September 2002

- (24) *Dieses Rechtsinstrument zeigt, wie eine gezielte und vollständige Harmonisierung durch eine Verordnung erreicht werden kann, die umfassende Rechtssicherheit bietet. Mit dem Ziel, eine bessere Rechtsetzung zu erreichen, sollte die Harmonisierung in diesem Bereich gezielt sein, so dass Verordnungen besser als Richtlinien geeignet erscheinen, um die Vorteile des Binnenmarkts für die europäischen Bürger maximal zu nutzen.*
- (25) *Weder für die Verbraucher noch für Unternehmen sind übermäßige Informationsanforderungen bei der Verkaufsförderung sinnvoll.*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Diese Verordnung regelt die Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes **und ein hohes Maß an Verbraucherschutz** zu gewährleisten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Kommerzielle Kommunikation“: *alle* Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausüben; die folgenden Angaben stellen keine Formen der kommerziellen Kommunikation dar:
- Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens, der Organisation oder der Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine E-Mail-Adresse,
 - Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden,
 - **Angaben über die Veranstaltung von Preisausschreiben oder Gewinnspielen, wenn das Ziel des Auftraggebers nicht darin besteht, unmittelbar oder mittelbar den Absatz von Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Person, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausüben, zu fördern, sondern durch die Veranstaltung eines Glücksspiels unter dem Deckmantel einer verkaufsfördernden Aktion Gewinn zu erzielen.**
- b) „Verkaufsförderaktionen“: **angebotene** Rabatte, unentgeltliche Zuwendungen, Zugaben oder die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Preisausschreiben oder einem Gewinnspiel, **es sei denn, es handelt sich dabei um eine der in Buchstabe a letzter Gedankenstrich genannten Aktionen.**
- c) „Auftraggeber“ (promoter): *jeden*, der Verkaufsförderaktionen nutzt, d.h. ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Person, die verkaufsfördernde Aktionen selbst durchführt bzw. in deren Auftrag diese Aktionen durchgeführt werden, **es sei denn, diese Person bedient sich einer der in Buchstabe a letzter Gedankenstrich genannten Aktionen.**
- d) „Kunde“: ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Person, die die vom Auftraggeber beworbenen Waren oder Dienstleistungen kauft.
- e) „Rabatt“: das zeitlich befristete Angebot
- eines einfachen Preisnachlasses,
 - einer zusätzlichen Menge der verkauften Ware oder Dienstleistung, die dem Käufer kostenlos angeboten wird,
 - eines Gutscheins, das dem Käufer einer Ware oder Dienstleistung bei einem späteren Kauf Anspruch auf einen Preisnachlass bei eben dieser Ware oder Dienstleistung einräumt;

Mittwoch, 4. September 2002

- f) „Unentgeltliche Zuwendung“: *das zeitlich befristete, kostenlose Angebot einer Ware oder Dienstleistung, unabhängig von **jeglicher Kaufverpflichtung***;
- g) „Zugabe“: *das zeitlich befristete Angebot einer Ware oder Dienstleistung, die nicht mit der zum Kauf angebotenen Ware oder Dienstleistung identisch ist*;
- h) „Preisausschreiben“: *eine zeitlich befristete Aufforderung zur Teilnahme an einem Preisausschreiben, die an die Verpflichtung zum vorherigen Kauf einer Ware oder Dienstleistung gebunden sein kann; bei einem Preisausschreiben wird der Gewinner vor allem aufgrund seiner Kenntnisse oder Fertigkeiten ermittelt*;
- i) „Gewinnspiel“: *eine zeitlich befristete Aufforderung zur Teilnahme an einem Spiel, bei dem der Gewinner vor allem durch Zufall ermittelt wird; die Teilnahme ist kostenlos und **darf nicht** mit einer Verpflichtung zum vorherigen Kauf **oder zur vorherigen Inanspruchnahme einer Dienstleistung** verbunden sein; als Gewinnspiele dieser Art gelten nicht Glücksspiele einschließlich Lotterien und Wetten mit einem geldwerten Einsatz*;
- j) „Kind“: *eine Person unter 14 Jahren, **wenn keine abweichenden Altersgrenzen für den Verkauf spezifischer Produkte gelten***;
- k) „Alkoholische Getränke“: *Getränke im Sinne von Artikel 2, 8, 12, 17 und 19 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ⁽¹⁾*;
- l) „generelles Verbot bezüglich der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen“: *ein Verbot, das nicht speziell auf eine bestimmte Art von geförderten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist*;
- m) „Nichtöffentliche Regulierungsstelle“: *eine privatrechtliche Organisation oder Vereinigung, die im Rahmen ihrer rechtlichen Autonomie wirtschaftliche Tätigkeiten kollektiv regelt*;
- n) „Verkauf unter Selbstkosten“: *den Verkauf einer Ware oder Dienstleistung **durch einen Einzelhändler** unterhalb **seines** Nettorechnungspreises, einschließlich Transport-, Versicherungs- und sonstiger Lieferkosten sowie Steuern*.

Artikel 3

Nutzung und kommerzielle Kommunikation von Verkaufsförderaktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten oder nichtöffentlichen Regulierungsstellen erlassen kein(e):
- generelles Verbot bezüglich der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen, außer das Gemeinschaftsrecht schreibt ein solches Verbot vor, **vorbehaltlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten oder die Regulierungsstellen, besondere Maßnahmen zu beschließen, die zum Schutz der Verbraucher, der Anbieter und des Wettbewerbs die Nutzung und die kommerzielle Kommunikation besonderer verkaufsfördernder Maßnahmen, wie z.B. Verkäufe unter Selbstkosten, teilweise einschränken**;
 - Beschränkung hinsichtlich des Wertes verkaufsfördernder Maßnahmen, **vorausgesetzt, sie sind dem Wert der beworbenen Ware oder Dienstleistung angemessen**, außer bei Rabatten auf **Erzeugnisse zu Festpreisen und auf Verkäufe unter Selbstkosten**;
 - **Verpflichtung** zur Vorabgenehmigung für die Nutzung oder kommerzielle Kommunikation einer Verkaufsförderaktion. Dies gilt auch für Verpflichtungen gleicher Wirkung.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die nichtöffentlichen Regulierungsstellen beschränken wegen der Nutzung und Hinweisen auf sie in verkaufsfördernder Aktionen und kommerzielle Kommunikation weder den freien Dienstleistungsverkehr noch beschränken sie den freien Verkehr von Waren die von der Nutzung von Verkaufsförderungen profitieren. **Die Vorschriften des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft und des jeweiligen nationalen Rechts bleiben unberührt.**
- (3) **Dieser Artikel gilt unbeschadet der innerstaatlichen Bestimmungen über den Verkauf und Weiterverkauf unter Selbstkosten.**

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

Mittwoch, 4. September 2002

Artikel 4

Informationspflicht bei Verkaufsförderaktionen

Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht *stellt* der Auftraggeber *sicher*, dass die kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen mit den im Anhang zu dieser Verordnung dargelegten Anforderungen übereinstimmt. Die im Anhang geforderten Informationen sind klar und unmissverständlich zu formulieren. Die Information, die der Auftraggeber dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen muss, muss bei Beginn der Verkaufsförderung verfügbar sein.

Artikel 5

Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Auftraggeber erhebt im Rahmen einer verkaufsfördernden Aktion keine Daten von Kindern, es sei denn er **hat nachweislich** das Einverständnis des Sorgeberechtigten des Kindes eingeholt. **Dies gilt nicht, wenn es notwendig ist, das Kind nach den Daten seines Sorgeberechtigten zu fragen, um dessen Einverständnis einzuholen.**
- (2) Es ist dem Auftraggeber **in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über allgemeine Produktsicherheit** untersagt, Kindern direkt unentgeltliche Zuwendungen, Zugaben **oder eine Dienstleistung** anzubieten, wenn diese **in irgendeiner Weise** eine Gefahr für **die Unversehrtheit** der Kinder darstellen.
- (3) Es ist dem Auftraggeber untersagt, an Personen unter 18 Jahren unentgeltliche Zuwendungen in Form **von Produkten, deren Verkauf an Minderjährige verboten ist, insbesondere** alkoholischer Getränke abzugeben.

Artikel 6

Rechtsmittel

- (1) Auf Verlangen eines Gerichts oder einer Behörde hat der Auftraggeber die Richtigkeit der in Artikel 4 genannten Informationen **einer Verkaufsförderaktion bis sechs Monate nach Ende der kommerziellen Kommunikation** nachzuweisen. **Soweit innerhalb dieses Zeitraumes Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verkaufsförderaktion anhängig gemacht worden sind, gilt die Nachweispflicht des Auftraggebers bis zur rechtskräftigen Entscheidung.**
- (2) Der Auftraggeber gibt kostenlos eine Adresse an, an die etwaige Beschwerden gerichtet werden können. Bietet der Auftraggeber in Verbindung mit einer verkaufsfördernden Aktion einen *telefonischen* Auskunftsdienst **und/oder eine E-Mail-Adresse** an, hat er dafür zu sorgen, dass **diese mit** entsprechenden Ressourcen ausgestattet **sind**.
- (3) Der Auftraggeber muss binnen **vier** Wochen nach Erhalt einer Beschwerde bezüglich einer verkaufsfördernden Aktion auf diese Beschwerde antworten. Die Beschwerde und die entsprechende Antwort sind schriftlich, was auch auf elektronischem Weg möglich ist, zu übermitteln. Die Antwort muss in derselben Sprache abgefasst sein wie die **gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates für die Ankündigung der Verkaufsförderaktion vorgeschriebene Sprache**.
- (4) **Im Hinblick auf die außergerichtlichen Streitbelegungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, falls die Verkaufsförderaktion grenzüberschreitend von einem anderen Mitgliedstaat ausgeht, zu erklären, unter welchem nationalen Recht diese Verkaufsförderaktionen angeboten werden.**
- (5) **Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Unternehmen, die nicht mehr als neun Arbeitnehmer beschäftigen.**

Artikel 7

Überarbeitung

Die Kommission *legt* dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum ...** ⁽¹⁾ einen umfassenden Bericht **mit einer Folgenabschätzung** über die Anwendung dieser Verordnung *vor*, der gegebenenfalls auch Vorschläge für eine Überarbeitung enthält.

⁽¹⁾ **Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Mittwoch, 4. September 2002

In diesem Bericht wird eine Bewertung der Auswirkungen der Rechtsvorschriften im Bereich Verkaufsförderaktionen sowohl auf Verbraucher als auch auf Unternehmen in der Gemeinschaft vorgenommen.

Darüber hinaus enthält dieser Bericht eine detaillierte Bewertung der Folgen der unterschiedlichen innerstaatlichen Vorschriften über den Verkauf unter Selbstkosten auf den Binnenmarkt sowie eine Abschätzung der Auswirkungen einer möglichen Lockerung solcher Vorschriften.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2005** in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

OBLIGATORISCHE ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG UND KOMMERZIELLEN KOMMUNIKATION VON VERKAUFSFÖRDERAKTIONEN

1. Alle Verkaufsförderaktionen

Obligatorische Angaben in der kommerziellen **Kommunikation:**

- **Preis** (einschließlich Steuern) der beworbenen Ware oder Dienstleistung sowie alle zusätzlichen Kosten für Transport, Lieferung oder Porto;
- **Name und Adresse** des Auftraggebers;
- erster Tag des Zeitraums, für den das Angebot gilt, und **entweder dessen letzter Tag oder die verfügbare Bestandsmenge;**
- **Hinweis, wie die einschlägigen Bedingungen der Verkaufsförderaktion zu erhalten sind;**
- sofern das Angebot bestimmten Bedingungen unterliegt, Hinweis darauf, wo diese Bedingungen oder sonstige Informationen erhältlich **sind.**

2. Rabatte

2.1. **Angaben**, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:

- alle Bedingungen und Einschränkungen, die für den Rabatt gelten, **und**
- **Grundlage für die Berechnung des Preises ohne Rabatt, wenn die fragliche Ware oder Dienstleistung in einem Format zusammengefasst und/oder vertrieben wurde, das einen direkten Preisvergleich mit dem Werbeangebot unmöglich macht.**

2.2 Obligatorische Angaben auf einem Gutschein:

- **Einlösewert** des Gutscheins, **der eine Ware oder eine Dienstleistung sein kann, oder Barwert, wenn der Gutschein gegen Geld eingetauscht werden kann;**
- alle Bedingungen, die seine Verwendung einschränken, einschließlich des Verfallsdatums, und
- Waren und Dienstleistungen, gegen die der Gutschein eingetauscht werden **kann.**

3. Unentgeltliche Zuwendungen und Zugaben

Angaben, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:

- alle Bedingungen und Einschränkungen, die für die unentgeltliche Zuwendung oder Zugabe gelten.

Mittwoch, 4. September 2002

4. Preisausschreiben und Gewinnspiele

4.1. Obligatorische Angaben in der kommerziellen Kommunikation:

- **Handelswert** und Art des Preises;
- Einsendeschluss;
- jegliche geografische oder personengebundene Einschränkung wie Ort oder **Alter**;
- **Notwendigkeit** einer Teilnahmeerlaubnis von einem Erziehungsberechtigten oder vom Arbeitgeber;
- alle mit der Teilnahme an dem Preisausschreiben oder dem Gewinnspiel verbundenen Kosten, abgesehen vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung; und
- bei Gewinnspielen **ausreichende Informationen für die Teilnehmer an dem Gewinnspiel, damit jeder versteht, wie groß seine Gewinnchance ist.**

4.2. Angaben, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:

- alle Bedingungen, die für das Preisausschreiben oder das Gewinnspiel gelten, einschließlich aller Einschränkungen bezüglich Einsendung oder Preise;
- Zahl der Preise, die zu gewinnen sind, sowie Zahl der einzelnen Preise in jeder Preiskategorie, wenn Preise unterschiedlicher Kategorien zu gewinnen sind;
- Teilnahmebedingungen sowie die Regeln für die Vergabe der **Preise**;
- **Kriterien** zur Bewertung der Einsendungen;
- Auswahlverfahren für die Vergabe der Preise und, sofern eine Jury daran beteiligt ist, Zusammensetzung der Jury;
- Datum und Art und Weise der Bekanntmachung der Gewinner;
- Art der Preisaushändigung (Zustellung, Abholung), einschließlich der damit verbundenen Kosten;
- Zeitraum, in dem die Preise abgeholt werden müssen;
- Absicht, die Gewinner für spätere Werbemaßnahmen einzusetzen, und Bedingungen dafür sowie
- Einzelheiten über die richtigen Einsendungen, vorbehaltlich der Einwilligung der Gewinner und der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

P5_TA(2002)0401

Staatliche Beschäftigungsbeihilfen**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen (C5-0259/2002 – 2002/2126(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (C5-0259/2002) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Artikel 87, 88 und 89 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2000 über Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen ⁽³⁾ sowie die Mitteilung der Kommission über Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten ⁽⁴⁾ und die Mitteilung über das beschleunigte Verfahren zur Bearbeitung der Anmeldungen von Beschäftigungsbeihilfen ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 12.4.2002, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 371 vom 23. 12. 2000, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. C 1 vom 3.1.1997, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. C 218 vom 27.7.1996, S. 4.

Mittwoch, 4. September 2002

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0249/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Förderung der Beschäftigung in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine Schlüsselposition einnimmt und dies wiederholt vom Europäischen Rat, namentlich auf seiner Tagung in Lissabon, bekräftigt wurde,
- B. unter Hinweis darauf, dass die Arbeitslosenzahlen in einigen Regionen der Europäischen Union weiterhin sehr hoch sind und bestimmte Arbeitnehmergruppen gegenüber dem Rest der Erwerbsbevölkerung besonders benachteiligt sind,
- C. unter Hinweis darauf, dass der Schlüssel zur Verbesserung der Beschäftigungslage in der Europäischen Union in der Förderung der Flexibilität des Arbeitsmarktes durch Strukturreformen besteht;
- D. unter Hinweis darauf, dass die wirtschaftliche Entwicklung der am meisten benachteiligten Regionen der Europäischen Union nach wie vor unterstützt werden muss, indem vor allem kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden,
- E. in der Erwägung, dass das System staatlicher Beihilfen transparenter werden muss und die Beihilfen auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse, einschließlich derer des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, umgelenkt werden müssen,
- F. unter Hinweis darauf, dass jedwede Beihilferegulierung der notwendigen Kontrolle durch die gemeinschaftlichen und nationalen Wettbewerbsbehörden unterliegen muss,
- G. unter Hinweis darauf, dass es bisher noch keinen klaren Regelungsrahmen für Beschäftigungsbeihilfen gibt,
1. begrüßt die Initiative der Kommission zu Gunsten einer größeren Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf die verschiedenen staatlichen Beihilfen, indem insbesondere eine Systematisierung und Regelung der in Bereichen wie Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, „de-minimis“-Beihilfen und im vorliegenden Fall im Bereich der Beschäftigungsbeihilfen anzuwendenden Leitlinien erfolgen soll;
 2. begrüßt die Vorlage des Entwurfs einer Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen, der die administrative Transparenz erheblich verbessert und auch die Verfolgung der Kriterien erleichtert, die von den verschiedenen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt werden;
 3. unterstreicht die rechtliche Bedeutung dieses Entwurfs, der auf eine Systematisierung der verschiedenen Kriterien und Leitlinien abzielt, die bisher auf unterschiedliche Mitteilungen verteilt sind, wodurch ein kohärentes System für die Genehmigung von Beihilfen geschaffen und der Grundsatz der Rechtssicherheit gestärkt wird;
 4. stellt ferner fest, dass ein auf diese Weise geregeltes System den regionalen Behörden mehr Flexibilität bei der Ausarbeitung ihrer lokalen Programme zur Förderung der Beschäftigung einräumt, was sich auch auf die begünstigten Unternehmen auswirken wird;
 5. begrüßt die Einführung eines Beihilferegisters, das die Ausübung einer nachträglichen Überprüfung erleichtern wird, damit die Einführung einer Freistellungsregelung für bestimmte Kategorien nicht zu Lasten einer strengen Kontrolle der staatlichen Beihilfen geht;
 6. ist der Auffassung, dass die Nichtanwendung der Vorschrift auf große Unternehmen und bestimmte Sektoren im Einklang mit den Kriterien steht, die vom Europäischen Rat in Stockholm bezüglich des Abbaus und der Umlenkung der staatlichen Beihilfen auf horizontale Ziele festgelegt wurden;
 7. ist der Ansicht, dass in naher Zukunft eine Überarbeitung der Verordnung erforderlich sein wird, damit sie als strategisches Instrument für die Entwicklung der Union auch auf den Transportsektor angewendet werden kann;

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

Mittwoch, 4. September 2002

8. ist der Auffassung, dass diese Initiative im Einklang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie einen positiven Beitrag zur Förderung der Beschäftigung in der Europäischen Union leisten kann, was insbesondere für die am stärksten benachteiligten Arbeitnehmergruppen gilt;
 9. unterstreicht, dass eine Steigerung der Beschäftigung in der Europäischen Union in erster Linie das Ergebnis einer größeren Flexibilität des Arbeitsmarktes sein wird und dass staatliche Beschäftigungsbeihilfen als letztes Mittel angesehen werden sollten;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. September 2002

(2003/C 272 E/04)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

1. Eröffnung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 10.00 Uhr.

2. Nahrungsmittelsicherheit (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Herr Byrne, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zu den schwerwiegenden Problemen ab, die unlängst in der Union im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelsicherheit aufgetreten sind.

Es sprechen die Abgeordneten Bowis im Namen der PPE-DE-Fraktion, Roth-Berendt im Namen der PSE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Fiebiger im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Staes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Hyland im Namen der UEN-Fraktion, Keppelhoff-Wiechert, Whitehead, Graefe zu Baringdorf, Oomen-Ruijten, Emilia Franziska Müller und Flemming sowie Herr Byrne.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

3. Europäischer Raum des lebenslangen Lernens (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Van Brempt im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport über die Mitteilung der Kommission: Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen (KOM(2001) 678 – C5-0165/2002 – 2002/2073(COS)) (A5-0224/2002). Verfasser der Stellungnahme (Hughes-Verfahren): Herman Schmid (EMPL)

Frau Van Brempt erläutert ihren Bericht.

Es spricht Frau Reding, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Frau CEDERSCHIÖLD

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Zorba, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Herman Schmid, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Karamanou, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Gutiérrez-Cortines im Namen der PPE-DE-Fraktion, Ivari im Namen der PSE-Fraktion, Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion, Caudron im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Ahern im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Blokland im Namen der EDD-Fraktion, De Sarnez, Gröner, Sbarbati, Sylla, Karas und Prets sowie Frau Reding.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 7.*

4. Europäischer Wissensraum (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Gutiérrez-Cortines im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport über die Universitäten und Hochschulbildung im europäischen Wissensraum (2001/2174(INI)) (A5-0183/2002).

Donnerstag, 5. September 2002

Frau Gutiérrez-Cortines erläutert ihren Bericht.

Es spricht Frau Reding, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Zabell im Namen der PPE-DE-Fraktion, Vattimo im Namen der PSE-Fraktion, Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion, Alyssandrakis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Eurig Wyn im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Mussa im Namen der UEN-Fraktion, Farage im Namen der EDD-Fraktion, de La Perriere, fraktionslos, Mauro, Aparicio Sánchez, Gollnisch und Kratsa-Tsagaropoulou.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.*

VORSITZ: Herr DAVID W. MARTIN

Vizepräsident

5. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments Frau Rita Fan, Präsidentin des Legislativrats von Hongkong, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen in Anlage 2, die gesondert sowie unter der Internet-Adresse: www.europarl.eu.int veröffentlicht wird.

6. Unionsbürgerschaft (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht Coelho: A5-0241/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 1)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0402).

7. Europäischer Raum des lebenslangen Lernens (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht Van Brempt — A5-0224/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 2)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0403).

8. Europäischer Wissensraum (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht Gutiérrez-Cortines — A5-0183/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 3)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5_TA(2002)0404).

Donnerstag, 5. September 2002

9. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Korhola – A5-0255/2002
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 4)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES 5475/2/2002 – C5-0227/2002 – 2000/0331(COD):

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5_TA(2002)0405).

10. Überschwemmungen in Europa (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0463, 0475, 0476, 0477, 0478 und 0483/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 5)

GEMEINSAMER ENTSCHEIDUNGSANTRAG RC B5-0463/2002 (ersetzt B5-0463, 0475, 0476, 0477, 0478 und 0483/2002),

eingereicht von den Abgeordneten

- Poettering, Karas und Ferber im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Barón Crespo, Swoboda und Walter im Namen der PSE-Fraktion,
- Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion,
- Buitenweg im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Markov im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie
- Turchi und Nobilia im Namen der UEN-Fraktion

Angenommen (P5_TA(2002)0406).

11. Afghanistan (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0456, 0457, 0458, 0459, 0460 und 0461/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 6)

GEMEINSAMER ENTSCHEIDUNGSANTRAG RC B5-0456/2002 (ersetzt B5-0456, 0457, 0458, 0459 und 0460/2002),

eingereicht von den Abgeordneten

- Morillon im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Van den Berg und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
- Malmström, Van den Bos und De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion,
- Lagendijk und Maes im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Muscardini im Namen der UEN-Fraktion

(Die GUE/NGL-Fraktion hat ihre Unterschrift zurückgezogen.)

Angenommen (P5_TA(2002)0407).
(Der Entschließungsantrag B5-0461/2002 ist hinfällig.)

12. Partnerschaft Europa/Asien (Abstimmung)

Bericht Maaten – A5-0270/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 7)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommen (P5_TA(2002)0408).

Donnerstag, 5. September 2002

13. Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Abstimmung)

Bericht Stenzel — A5-0226/2002
(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 8)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5_TA(2002)0409).

*
* * *

Mündliche Stimmerklärungen:

Überschwemmungen in Europa RC B5-0463/2002: Isler Béguin, Posselt

Afghanistan RC B5-0456/2002: Posselt

Bericht Stenzel A5-0226/2002: Posselt

Schriftliche Stimmerklärungen:

Die Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137,3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht dieser Tagung enthalten.

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Bericht Coelho — A5-0241/2002

- einzige Abstimmung
dafür: Karas, Kratsa-Tsagaropoulou, Radwan, Désir, Oomen-Ruijten
dagegen: Herman Schmid, Balfe, Van Orden, Camre, Perry

Bericht Gutiérrez-Cortines — A5-0183/2002

- einzige Abstimmung
dafür: Karas

Überschwemmungen in Europa — RC B5-0463/2002

- Entschließungsantrag
dafür: Karas, Bordes
Enthaltung: Dehousse

Afghanistan — RC B5-0456/2002

- Ziffer 8
dafür: Krarup, Okking
- Ziffer 14
Enthaltungen: Krarup, Okking
- Erwägung A, 2. Teil
dagegen: Krarup, Okking
- Erwägung O
dagegen: Alyssandrakis, Herman Schmid
Enthaltungen: Krarup, Okking
- Entschließungsantrag
dafür: Caudron, Naïr

Bericht Maaten — A5-0270/2002

- Änderungsantrag 8
dagegen: Carnero González
- Änderungsantrag 2
Enthaltung: Bordes

Donnerstag, 5. September 2002

Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Die Abgeordneten Laguiller, Bordes und Cauquil haben mitgeteilt, dass sie anwesend waren, sich jedoch an der Abstimmung über Änderungsantrag 17 zum Bericht Maaten (A5-0270/2002) nicht beteiligt haben.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 12.50 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ONESTA

Vizepräsident

14. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Herr Wijkman hat mitgeteilt, dass er für die legislative Entschließung im Bericht Fava (A5-0258/2002) stimmen wollte, über den in der Sitzung vom 3. September 2002 abgestimmt wurde.

Herr Savara hat mitgeteilt, dass er gegen Änderungsantrag 26 im Bericht Beysen (A5-0253/2002) stimmen wollte.

Herr Daul hat mitgeteilt, dass er in der Sitzung vom 3. September 2002 anwesend war, sein Name in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt ist.

Frau Schierhuber weist darauf hin, dass sie in der Sitzung vom Vortag anwesend war, ihr Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

15. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE-DE- und der GUE/NGL-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennungen der folgenden Abgeordneten:

- Haushaltskontrollausschuss: Herr Andria,
- Ausschuss für Recht und Binnenmarkt: Herr Dary anstelle von Herrn Krarup,
- Petitionsausschuss: Herr Xarchakos.

16. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 74,1 GO mit, dass er die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

- Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) (10612/2/2002 – SEK(2002) 892 – C5-0383/2002 – 2002/0015(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
(in 1. Lesung mitberatend: BUDG, CONT)
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (9359/6/2002 – SEK(2002) 889 – C5-0384/2002 – 2001/0118(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
(in 1. Lesung mitberatend: JURI)

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, 6. September 2002.

Donnerstag, 5. September 2002

DEBATTE ÜBER FÄLLE VON VERLETZUNGEN DER MENSCHENRECHTE, DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Punkt 3 des Protokolls vom 3. September 2002*).

17. Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B5-0465, 0471, 0473, 0480 und 0484/2002).

Die Abgeordneten Isler Béguin, Napolitano, Posselt und Van den Bos erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Cashman im Namen der PSE-Fraktion und Dupuis, fraktionslos, sowie Herr Patten, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 20*.

18. Nigeria: Fall Amina Lawal (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B5-0466, 0470, 0472, 0474, 0479 und 0486/2002).

Die Abgeordneten Isler Béguin, Karamanou, McCartin, Ainardi und Van den Bos erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Ferrer im Namen der PPE-DE-Fraktion, Izquierdo Rojo im Namen der PSE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Bordes im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Bowis und Markov sowie Herr Patten, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 21*.

19. Menschenrechte in Simbabwe (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B5-0464, 0467, 0468, 0469, 0481, 0482 und 0485/2002).

Die Abgeordneten Van Orden, Maes, Junker und Belder erläutern die Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr FRIEDRICH

Vizepräsident

Es spricht Herr Van den Bos, der ebenfalls die Entschließungsanträge erläutert.

Es sprechen die Abgeordneten Gahler im Namen der PPE-DE-Fraktion, Cashman im Namen der PSE-Fraktion und Gollnisch sowie Herr Patten, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 22*.

Donnerstag, 5. September 2002

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage I zu diesem Protokoll enthalten, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen in Anlage 2, die gesondert sowie unter der Internet-Adresse: www.europarl.eu.int veröffentlicht wird.

Es spricht Herr Posselt, der darauf hinweist, dass die Änderung von Artikel 50 GO, die die für diese Art der Aussprache vorgesehene Dauer um zwei Stunden verkürzt, ursprünglich Zeit für legislative Arbeit schaffen sollte. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und beantragt vor diesem Hintergrund, wieder die vorherige Dauer von drei Stunden festzusetzen (der Präsident erwidert, dass er seinen Antrag an die Konferenz der Präsidenten weiterleiten wird).

20. Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0465, 0471, 0473, 0480 und 0484/2002
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 9)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B5-0465/2002:

Abgelehnt.

Wortmeldungen:

- Es spricht Herr Swoboda zum Abstimmungsverfahren.

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC B5-0471/2002 (ersetzt B5-0471, 0473, 0480 und 0484/2002):

eingereicht von den Abgeordneten

- Hugues Martin und Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Napolitano, Menéndez del Valle, Swoboda und Van den Berg im Namen der PSE-Fraktion,
- Malmström und Van den Bos im Namen der ELDR-Fraktion sowie
- Boudjenah, Caudron und Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Angenommen (P5_TA(2002)0410).

21. Nigeria: Fall Amina Lawal (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0466, 0470, 0472, 0474, 0479 und 0486/2002
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 10)

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC B5-0466/2002 (ersetzt B5-0466, 0470, 0472, 0474, 0479 und 0486/2002),

eingereicht von den Abgeordneten

- McCartin, Martens, Bowis, Ferrer, Mauro, Maij-Weggen, Pack, Posselt, Smet, Korhola und Schierhuber im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Gröner, Karamanou, Izquierdo Collado, Martínez-Orozco, Van Lancker und Ghilardotti im Namen der PSE-Fraktion,
- Sanders-ten Holte, Van den Bos, Thors und Nicholson of Winterbourne im Namen der ELDR-Fraktion,
- Frassoni, Maes, Lucas, Wuori und Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Eriksson, Ainardi, Uca, Morgantini, Figueiredo und Frahm im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie
- Muscardini im Namen der UEN-Fraktion

Angenommen (P5_TA(2002)0411).

Donnerstag, 5. September 2002

22. Menschenrechte in Simbabwe (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0464, 0467, 0468, 0469, 0481, 0482 und 0485/2002
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 11)

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC B5-0464/2002 (ersetzt B5-0464, 0467, 0468, 0469, 0482 und 0485/2002),

eingereicht von den Abgeordneten

- Van Orden, Deva, Parish, Foster, Banotti, Corrie, Tannock, Gahler, Korhola, Lehne, Maij-Weggen, Posselt, Sacrédeus und Bushill-Matthews im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Kinnock, Junker, Sauquillo Pérez del Arco und Van den Berg im Namen der PSE-Fraktion,
- Sanders-ten Holte, Van den Bos und Mulder im Namen der ELDR-Fraktion,
- Maes, Lucas, Schörling und Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Andrews im Namen der UEN-Fraktion sowie
- Belder im Namen der EDD-Fraktion

Angenommen (P5_TA(2002)0412).

(Der Entschließungsantrag B5-0481/2002 ist hinfällig.)

*
* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Gemeinsamer Entschließungsantrag RC B5-0464/2002 (Zimbabwe)

- Änderungsantrag 1
 dagegen: Herr Stevenson

Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Die Abgeordneten Laguiller, Bordes und Cauquil haben mitgeteilt, dass sie anwesend waren, sich jedoch an der Abstimmung über Änderungsantrag 1 und den Entschließungsantrag zu Simbabwe (B5-0464/2002) nicht beteiligt haben.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

ENDE DER DEBATTE ÜBER FÄLLE VON VERLETZUNGEN DER MENSCHENRECHTE, DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSSTAATLICHKEIT

23. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, dass er folgende Dokumente erhalten hat/ vom Rat und von der Kommission:

- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 928 – C5-0258/2002 – 2002/2199(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (KOM(2002) 460 – C5-0381/2002 – 2001/0117(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: JURI
- Rechtsgrundlage: Artikel 44 EGV, Artikel 95 EGV

Donnerstag, 5. September 2002

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 (KOM(2002) 369 – C5-0393/2002 – 2002/0148(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
mitberatend: BUDG, DEVE
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV, Artikel 300 Absatz 2 EGV, Artikel 300 Absatz 3 EGV

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 (KOM(2002) 398 – C5-0394/2002 – 2002/0162(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
mitberatend: BUDG, DEVE
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV, Artikel 300 Absätze 2 und 3 Unterabsatz 1 EGV

- Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (SEK(2002) 835 – C5-0399/2002 – 2002/0901(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: BUDG

- Entwurf einer Verordnung der Kommission betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) des Rates (Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan) (SEK(2002) 836 – C5-0400/2002 – 2002/0902(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: CONT

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2002) 436 – C5-0401/2002 – 2002/0192(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: ITRE
mitberatend: AFET, BUDG
Rechtsgrundlage: Artikel 308 EGV

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (KOM(2002) 437 – C5-0402/2002 – 2002/0193(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: ITRE
mitberatend: AFET, BUDG
Rechtsgrundlage: Artikel 308 EGV

- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (KOM(2002) 464 – C5-0403/2002 – 2001/0199(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: AGRI
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien (KOM(2002) 485 – C5-0404/2002 – 2002/0216(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: JURI, ITRE
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV

Donnerstag, 5. September 2002

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. (KOM(2002) 424 – C5-0405/2002 – 2002/0184(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates vom 27. September 2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten (KOM(2002) 421 – C5-0406/2002 – 2002/0186(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (KOM(2002) 420 – C5-0407/2002 – 2002/0189(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 29/2002 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (SEK(2002) 938 – C5-0408/2002 – 2002/2202(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG

24. Ausschussbefassung – Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten – Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen

Ausschussbefassung

Der Industrieausschuss wurde mitberatend befasst mit:

- Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung: Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (2001/2242(INI))
(federführend: EMPL)

Der Ausschuss für die Rechte der Frau wurde mitberatend befasst mit:

- Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Südosteuropa. Erster Jahresbericht (2002/2121(COS))
(federführend: AFET)
- Tätigkeit der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung. Jahresbericht 2001 (2002/2146(COS))
(federführend: ITRE)
- Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität (2002/2147(COS))
(federführend: EMPL)

Der Haushaltskontrollausschuss wurde mitberatend befasst mit:

- Jahresbericht 2001 der Europäischen Investitionsbank (EIB) (2001/2256(INI))
(federführend: ECON)

Der Petitionsausschuss wurde mitberatend befasst mit:

- Die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2002/0061(COD))
(federführend: JURI)

Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten

Haushaltskontrollausschuss über:

- Reform des Verfahrens beim Rechnungsabschluss (2002/2149(INI))
(mitberatend befasst: AGRI)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)

Donnerstag, 5. September 2002

Beschäftigungsausschuss über

- Fünf Jahre Europäische Beschäftigungsstrategie – eine Bestandsaufnahme (2002/2152(INI))
(mitberatend befasst: FEMM)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)

Ausschuss für konstitutionelle Fragen über

- Die Wirkung der Grundrechtecharta der Europäischen Union und ihr künftiger Status (2002/2139(INI))
(mitberatend befasst: JURI, EMPL, FEMM, PETI)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)
- Die Normenhierarchie (2002/2140(INI))
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)
- Rolle der Regionen im europäischen Aufbauwerk (2002/2141(INI))
(mitberatend befasst: EMPL, FEMM)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)

Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen**Anwendung des Hughes-Verfahrens auf folgende Berichte:**

Umweltausschuss:

- Maßnahmen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Brustimplantaten (KOM(2001) 666 – C5-0327/2002 – 2002/2171(COS))
(mitberatend befasst: FEMM, PETI)
Hughes-Verfahren zwischen ENVI und FEMM
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)

Beschäftigungsausschuss:

- Fünf Jahre Europäische Beschäftigungsstrategie – eine Bestandsaufnahme (2002/2152(INI))
(mitberatend befasst: FEMM)
Hughes-Verfahren zwischen EMPL und FEMM
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2002)

25. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 51 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 51,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Dokument	Verfasser	Unterschriften
10/2002	Borghezio	6
11/2002	Ford	4
12/2002	De Rossa	8

26. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, dass das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 148,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, dass er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

Donnerstag, 5. September 2002

27. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, dass die nächste Tagung vom 23. bis 26. September 2002 stattfinden wird.

28. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Er schließt die Sitzung um 16.25 Uhr.

Julian Priestley
Generalsekretär

David W. Martin
Vizepräsident

Donnerstag, 5. September 2002

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Ahern, Ainardi, Alavanos, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Andria, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfé, Baltas, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bethell, Beysen, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bonino, Bordes, van den Bos, Boumediene-Thiery, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brienza, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Camre, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cauquil, Caveri, Cederschiöld, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Costa Paolo, Costa Raffaele, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, van Dam, Darras, Daul, Davies, De Clercq, Dehousse, De Keyser, Deprez, De Sarnéz, Descamps, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Díez González, Di Lello Finuoli, Di Pietro, Doorn, Dover, Ducarme, Duff, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, Elles, Esclopé, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Färm, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Fiebigler, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flautre, Flemming, Fleisch, Florenz, Folias, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Frahm, Frassoni, Friedrich, Gahler, Garaud, Gargani, Garot, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hager, Hannan, Hansenne, Harbour, Haug, Hautala, Hazan, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Herranz García, Herzog, Hieronymi, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudgton, Hughes, Huhne, van Hulten, Hume, Hyland, Iivari, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Keßler, Khanbhai, Kindermann, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhne, van der Laan, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lambert, Lang, Lange, Langen, Lannoye, de La Perrière, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Le Pen, Liese, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lucas, Ludford, Lulling, Lynne, Maat, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malliori, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Mantovani, Marinho, Marini, Marinos, Markov, Marques, Marset Campos, Martelli, Martens, Martin Hans-Peter, Martin Hugues, Martínez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mayol i Raynal, Medina Ortega, Meijer, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Mennea, Mennitti, Messner, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Modrow, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgantini, Morillon, Müller Emilia Franziska, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Musotto, Mussa, Myller, Naïr, Napoletano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Nobilia, Nogueira Román, Nordmann, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Okking, Ó Neachtain, Onesta, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Papayannakis, Parish, Pasqua, Pastorelli, Patakis, Patrie, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Pisicchio, Pittella, Plooij-van Gorsel, Poettering, Pohjamo, Poignant, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Read, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rocard, Rod, de Roo, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Rovsing, Rübige, Rühle, Ruffolo, Sacconi, Sacrédeus, Saint-Josse, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santer, Santini, dos Santos, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Scallon, Scarbonchi, Schaffner, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Skinner, Smet, Soares, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sylla, Sørensen, Tajani, Tannock, Theato, Theorin, Thomas-Mauro, Thors, Thyssen, Titford, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Turchi, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Van Brempt, Vanhecke, Van Hecke, Van Lancker, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, van Velzen, Vermeer, Veyrinas, Villiers, Vinci, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wieland, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Donnerstag, 5. September 2002

ANHANG I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
Gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	geheime Abstimmung

1. Unionsbürgerschaft

Bericht: COELHO (A5-0241/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)	NA	+	342, 55, 11

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE einzig Abst. (Artikel 110a GO)

ELDR einzig Abst. (Artikel 110a GO)

2. Europäischer Raum des lebenslangen Lernens

Bericht: VAN BREMPT (A5-0224/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzig Abst. (Artikel 110a GO)		+	

Donnerstag, 5. September 2002

3. Europäischer Wissensraum

Bericht: GUTIERREZ-CORTINES (A5-0183/2002)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
einzigste Abst. (Artikel 110a GO)	NA	+	379, 27, 57

Die Berichterstatterin trägt zwei mündliche Änderungsanträge vor, wonach die folgenden Zwischentitel eingesetzt werden sollen:

vor Ziffer 1: „Europäischer Raum der Hochschulbildung“

vor Ziffer 5: „Bologna-Prozess“

Der Präsident stellt fest, dass es keine Einwände gegen die Berücksichtigung dieser mündlichen Änderungsanträge gibt, die somit in den Text aufgenommen werden.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE einzigste Abst. (Artikel 110a GO)

4. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme ***II

Empfehlung für die zweite Lesung: KORHOLA (A5-0255/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – Abstimmung en bloc	1-2	Ausschuss		+	
	4-7				
	9				
	11-19				
Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses – gesonderte Abstimmungen	3	Ausschuss	ges.	+	
	8	Ausschuss	ges.	+	
	10	Ausschuss	ges.	+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 3, 8, 10

5. Überschwemmungen in Europa

Entschließungsanträge (B5-0463/2002, B5-0475/2002, B5-0476/2002, B5-0477/2002, B5-0478/2002, B5-0483/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
gemeinsamer Entschließungsantrag B5-0463/2002 (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, GUE/NGL und UEN)					
§ 16		Originaltext	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text) angenommen = ersetzt Entschließungsanträge			NA	+	475, 2, 6

Anträge auf gesonderte Abstimmung

ELDR § 16 des gemeinsamen Entschließungsantrags

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Schlussabstimmung über den gemeinsamen Entschließungsantrag

Donnerstag, 5. September 2002

6. Afghanistan

Entschließungsanträge (B5-0456/2002, B5-0457/2002, B5-0458/2002, B5-0459/2002, B5-0460/2002, B5-0461/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
gemeinsamer Entschließungsantrag B5-0456/2002 (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE und UEN)					
§ 8		Originaltext	NA	+	475, 2, 11
§ 14		Originaltext	NA	+	434, 34, 16
Erwägung A		Originaltext	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	391, 65, 20
Erwägung O		Originaltext	NA	+	429, 26, 21
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text) angenommen = ersetzt Entschließungsanträge und B5-0461/2002 hinfällig				+	

Die GUE/NGL-Fraktion hat ihre Unterschrift unter den gemeinsamen Entschließungsantrag zurückgezogen.

Anträge auf namentliche Abstimmung

GUE/NGL 2. Teil von Erwägung A, O, §§ 8, 14
Verts/ALE 2. Teil von Erwägung A

Anträge auf getrennte Abstimmung

GUE/NGL, Verts/ALE

Erwägung A

1. Teil: Text ohne die Worte „das die Intervention in diesem Lande notwendig gemacht hat“
2. Teil: diese Worte

7. Partnerschaft Europa/Asien

Bericht: MAATEN (A5-0270/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
nach § 3	13	PSE + KAUFMANN		+	
§ 9	14 S	PSE + KAUFMANN	EA	-	174, 290, 10
	15	PSE + Lord INGLEWOOD	EA	+	242, 226, 5
§ 10	16	PSE et al.		+	
§ 16	17	PSE + KAUFMANN	NA	+	448, 26, 8
§ 19	8	ELDR	NA	-	124, 341, 13
§ 22	18	PSE et al.		+	

Donnerstag, 5. September 2002

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
nach § 26	19	PSE et al.		+	
	25	PANNELLA et al.	getr.		
			1	+	
			2	+	
	26	PANNELLA et al.		-	
27	PANNELLA et al.		-		
§ 30	1	PPE-DE	getr.		
			1	+	
			2	+	
	§	Originaltext		↓	
§ 32	4	Verts/ALE		-	
	9	ELDR		+	
§ 33	5	Verts/ALE		↓	
	6	Verts/ALE		-	
§ 34	22	PSE	EA	-	182, 285, 9
§ 35	23	GUE/NGL		-	
	2	PPE-DE	NA	+	360, 109, 16
nach § 35	28	PANNELLA et al.		-	
	7	Verts/ALE	EA	-	227, 231, 19
nach § 36	10	ELDR		+	
§ 39	20	PSE et al.		+	
	3	PPE-DE		↓	
§ 43	21	PSE et al.		+	
nach Bezugsvermerk 6	11	PSE et al.		+	
Erwägung D	12	PSE et al.		+	
Erwägung H	24 S	GUE/NGL		-	
	§	Originaltext	getr.		
			1	+	
2	+				
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	440, 11, 30

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE: Änd. 2, 17, Schlussabstimmung

ELDR Änd. 8

Donnerstag, 5. September 2002

Anträge auf getrennte Abstimmung

PSE

Änd. 25

1. Teil: Text bis „Bürger direkt betrifft;“
2. Teil: Rest

Erwägung H

1. Teil: Text ohne die Worte „das unter den größten Handelspartnern der EU an 13. Stelle steht“
2. Teil: diese Worte

PPE-DE

Änd. 1

1. Teil: Text bis „zum Tode verurteilt wurden;“
2. Teil: Rest

8. Europäische Agentur für den Wiederaufbau*Bericht: STENZEL (A5-0226/2002)*

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
§ 3	1	PPE-DE		+	
nach § 3	2	PPE-DE		+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	443, 11, 13

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Schlussabstimmung

9. Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim*Entschließungsanträge (B5-0465, 0471, 0473, 0480 und 0484/2002)*

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
Entschließungsantrag einer Fraktion					
B5-0465/2002		Verts/ALE	EA	-	28, 80, 9
gemeinsamer Entschließungsantrag (PPE-DE, PSE, ELDR, GUE/NGL)					
nach § 5	2	Verts/ALE + GUE/NGL	NA	-	26, 63, 30
nach Erwägung H	1	Verts/ALE + GUE/NGL	NA	-	58, 63, 1
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text) angenommen = ersetzt Entschließungsanträge			NA	+	122, 0, 2

Anträge auf namentliche Abstimmung

Verts/ALE Änd. 1, 2 und Schlussabstimmung über den gemeinsamen Entschließungsantrag

Donnerstag, 5. September 2002

10. Nigeria: Fall Amina Lawal

Entschließungsanträge (B5-0466, 0470, 0472, 0474, 0479 und 0486/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
gemeinsamer Entschließungsantrag (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, GUE/NGL, UEN)					
§ 2		Originaltext	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text) angenommen = ersetzt Entschließungsanträge				+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE § 2

11. Menschenrechte in Simbabwe

Entschließungsanträge (B5-0464, 0467, 0468, 0469, 0481, 0482 und 0485/2002)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA – Bemerkungen
gemeinsamer Entschließungsantrag					
nach § 4	1	Verts/ALE	NA	-	47, 73, 1
nach § 17	2	Verts/ALE	NA	-	48, 72, 1
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text) angenommen = ersetzt Entschließungsanträge und B5-0481/2002 hinfällig			NA	+	113, 0, 6

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Schlussabstimmung über den gemeinsamen Entschließungsantrag

Verts/ALE Änd. 1, 2

Donnerstag, 5. September 2002

ANHANG II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

Unionsbürgerschaft – Bericht Coelho A5-0241/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 342

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Ducarme, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Bakopoulos, Blak, Caudron, Di Lello Finuoli, Fiebiger, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Nair, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Seppänen, Sylla, Vinci

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Bastos, Bayona de Perogordo, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Cocilovo, Coelho, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Doorn, Ebner, Fatuzzo, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hansenne, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggler, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Langen, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Menne, Mennitti, Mombaur, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oreja Arburúa, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Poettering, Rack, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Theato, Trakatellis, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Cashman, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Gröner, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zorba, Zrihen

UEN: Fitzsimons, Hyland, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bouwman, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Evans Jillian, Hudghton, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Piétrasanta, Rühle, Schroedter, Sørensen, Staes, Wijn

Nein-Stimmen: 55

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Mathieu, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Alysandrakis, Frahm, Korakas, Krarup, Okking, Patakis

NI: Berthu, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Montfort, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

Donnerstag, 5. September 2002

PPE-DE: Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Evans Jonathan, Goodwill, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Inglewood, Kirkhope, Nicholson, Parish, Purvis, Radwan, Stevenson, Stockton, Tannock, Valdivielso de Cué, Villiers

PSE: Theorin

UEN: Pasqua, Poli Bortone

Enthaltungen: 11

EDD: Bonde

GUE/NGL: Ainardi, Bordes, Cauquil, Krivine, Laguiller, Wurtz

NI: Hager, Kronberger, Speroni

UEN: Berlato

Europäischer Wissensraum – Bericht Gutierrez Cortines A5-0183/2002

EntschlieÙung

Ja-Stimmen: 379

ELDR: De Clercq, Nicholson of Winterbourne, Procacci, Sánchez García, Sbarbati, Thors

GUE/NGL: Ainardi, Bakopoulos, Blak, Caudron, Di Lello Finuoli, Fiebiger, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krarup, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Okking, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Sylla, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Raschhofer

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggle, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Theorin, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

Donnerstag, 5. September 2002

UEN: Berlato, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Jonckheer, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 27

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Seppänen

NI: Berthu, de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Varaut

PPE-DE: Sacrédeus

UEN: Camre, Pasqua

Enthaltungen: 57

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Figueiredo, Frahm, Krivine, Laguiller, Markov, Schmid Herman, Vachetta

NI: Dupuis, Garaud, Montfort, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke

PPE-DE: Arvidsson, Cederschiöld, Grönfeldt Bergman, Hansenne, Stenmarck

Überschwemmungen in Europa – Entschließungsantrag RC B5-0463/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 475

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Blak, Bordes, Caudron, Cauquil, Di Lello Finuoli, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Okking, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Raschhofer, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folia, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggel, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese,

Donnerstag, 5. September 2002

Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Kefler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swibel, Swoboda, Theorin, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 2

EDD: Farage, Titford

Enthaltungen: 6

EDD: Coûteaux

ELDR: Lynne

PSE: De Keyser, Zrihen

UEN: Queiró

Verts/ALE: Lambert

Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002**Ziffer 8****Ja-Stimmen: 475**

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

Donnerstag, 5. September 2002

GUE/NGL: Ainarði, Alyssandrakis, Bakopoulos, Blak, Bordes, Caudron, Cauquil, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Montfort, Raschhofer, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folia, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klač, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Roving, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Theorin, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 2

GUE/NGL: Krarup, Okking

Enthaltungen: 11

EDD: Coûteaux, Farage, Titford

NI: de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Vanhecke

PSE: Martin Hans-Peter

Donnerstag, 5. September 2002

Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002

Ziffer 14

Ja-Stimmen: 434

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-jan Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Caudron, Herzog, Koulourianos, Nair, Puerta, Scarbonchi

NI: Berthu, Dupuis, Hager, Kronberger, de La Perriere, Montfort, Raschhofer, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Varaut

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folia, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Theorin, Tittley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Donnerstag, 5. September 2002

Nein-Stimmen: 34**EDD:** Belder, Blokland, van Dam**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Bakopoulos, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Patakis, Schröder Ilka, Sylla, Vachetta, Vinci**NI:** de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Le Pen, Martinez**Enthaltungen: 16****EDD:** Coûteaux, Farage, Titford**GUE/NGL:** Ainardi, Blak, Frahm, Papayannakis, Schmid Herman, Seppänen, Wurtz**NI:** Garaud, Vanhecke**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, Poos**Verts/ALE:** Lannoye**Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002****Erwägung A, 2. Teil****Ja-Stimmen: 391****EDD:** Belder, Blokland, van Dam**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis**GUE/NGL:** Herzog**NI:** Dupuis, Garaud, Hager, Kronberger, Raschhofer, Speroni, Vanhecke, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Foliás, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, McCartin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruij, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhan, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Kefler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage,

Donnerstag, 5. September 2002

Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swibel, Swoboda, Theorin, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Lagendijk, de Roo, Staes, Voggenhuber

Nein-Stimmen: 65

GUE/NGL: Ainardi, Alyssandrakis, Blak, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Okking, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 20

EDD: Abitbol, Bonde, Coûteaux, Farage, Sandbæk, Titford

GUE/NGL: Puerta, Scarbonchi

NI: Berthu, de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro

PSE: Martin Hans-Peter

Verts/ALE: Jonckheer

Afghanistan – Entschließungsantrag RC B5-0456/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 429

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Herzog, Scarbonchi

NI: Berthu, Dupuis, Hager, de La Perriere, Montfort, Raschhofer, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gähler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Kläß, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner,

Donnerstag, 5. September 2002

Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübiger, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rosa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Theorin, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Lucas, McCormick, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 26

GUE/NGL: Blak, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Patakis, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Vachetta, Vinci

Enthaltungen: 21

EDD: Abitbol, Coûteaux, Farage, Titford

GUE/NGL: Koulourianos, Okking, Papayannakis, Schmid Herman, Wurtz

NI: Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Kronberger, Lang, Le Pen, Martinez, Vanhecke, Varaut

PSE: Martin Hans-Peter, Poos

Partnerschaft Europa/Asien – Bericht Maaten A5-0270/2002

Änderungsantrag 17

Ja-Stimmen: 448

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

Donnerstag, 5. September 2002

GUE/NGL: Ainardi, Bakopoulos, Blak, Caudron, Di Lello Finuoli, Fiebigler, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Koulourianos, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Papayannakis, Puerta, Schröder Ilka, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Berthu, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Montfort, Raschhofer, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönlund Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Píscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübiger, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wiermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhan, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Ó Neachtain

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassonni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 26

EDD: Belder, Blokland, van Dam

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Patakis, Seppänen

NI: de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Keppelhoff-Wiechert, Stockton

UEN: Berlato, Camre, Mussa, Musumeci, Nobilia, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Donnerstag, 5. September 2002

Enthaltungen: 8**EDD:** Coûteaux, Farage, Titford**GUE/NGL:** Krarup, Okking, Schmid Herman**NI:** Garaud**PPE-DE:** McCartin**Bericht Maaten A5-0270/2002****Änderungsantrag 8****Ja-Stimmen: 124****EDD:** Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasöliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis**GUE/NGL:** Blak, Frahm, Krarup, Meijer, Okking, Schmid Herman, Seppänen**NI:** Hager, Kronberger, Raschhofer, Speroni, Vanhecke**PPE-DE:** Andria, Elles, Nordmann, Schierhuber**PSE:** Berenguer Fuster, Bösch, Carnero González, Carrilho, Cashman, Haug, Hazan, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Lange, Linkohr, Marinho, Martin David W., Menéndez del Valle, Napoletano, Patrie, Pittella, Poignant, Randzio-Plath, Read, Rothley, Torres Marques, Van Brempt, Whitehead**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Iler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lucas, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 341****EDD:** Belder, Blokland, van Dam**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Caudron, Di Lello Finuoli, Fiebigger, Figueiredo, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Manisco, Markov, Marsset Campos, Miranda, Mrow, Morgantini, Nair, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perrière, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grosselet, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Pejjs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen,

Donnerstag, 5. September 2002

Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berès, van den Berg, Berger, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Casaca, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lavarra, Leinen, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Obiols i Germà, O'Toole, Pérez Royo, Poos, Prets, Rapkay, Rocard, Roth-Behrendt, Roure, Ruffolo, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Titley, Vairinhos, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Enthaltungen: 13

EDD: Abitbol, Coûteaux, Farage, Titford

GUE/NGL: Cauquil, Krivine, Laguiller

NI: Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez

Bericht Maaten A5-0270/2002

Änderungsantrag 2

Ja-Stimmen: 360

GUE/NGL: Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Blak, Caudron, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Nair, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Montfort, Raschhofer

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pirker, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint,

Donnerstag, 5. September 2002

Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothley, Roue, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Theorin, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Musumeci, Ó Neachtain, Pasqua

Nein-Stimmen: 109

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Frahm, Kaufmann, Seppänen

NI: Berthu, Dupuis, de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Souchet, Speroni, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Sacrédeus

PSE: Swiebel

UEN: Berlato, Mussa, Nobilia, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 16

EDD: Abitbol, Bernié, Butel, Coûteaux, Esclopé, Farage, Mathieu, Saint-Josse, Titford

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Krarup, Laguiller, Okking, Schmid Herman

PSE: Wynn

Bericht Maaten A5-0270/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 440

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis

GUE/NGL: Bakopoulos, Blak, Caudron, Di Lello Finuoli, Frahm, González Álvarez, Herzog, Koulourianos, Manisco, Maset Campos, Meijer, Morgantini, Naïr, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Vinci

NI: Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Raschhofer

Donnerstag, 5. September 2002

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfé, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rothley, Roure, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 11

EDD: Abitbol, Coûteaux, Farage, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Krarup, Okking, Patakis, Schröder Ilka, Seppänen

Enthaltungen: 30

GUE/NGL: Ainardi, Bordes, Cauquil, Fiebigger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Krivine, Laguiller, Markov, Miranda, Modrow, Schmid Herman, Sylla, Vachetta, Wurtz

NI: Berthu, de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Le Pen, Martinez, Montfort, Souchet, Thomas-Mauro, Vanhecke, Varaut

PPE-DE: Konrad

UEN: Hyland

Donnerstag, 5. September 2002

Europäische Agentur für den Wiederaufbau – Bericht Stenzel A5-0226/2002**EntschlieÙung****Ja-Stimmen: 443****EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Caveri, Clegg, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Gasòliba i Bòhm, Huhne, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Martelli, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vermeer, Virrankoski, Wallis**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Blak, Caudron, Di Lello Finuoli, Fiebigger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Seppänen, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Hager, Kronberger, de La Perriere, Montfort, Raschhofer, Souchet, Thomas-Mauro, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Balfe, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Doorn, Dover, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Gahler, Gargani, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Heaton-Harris, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Jeggler, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennea, Mennitti, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nordmann, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oreja Arburúa, Parish, Pastorelli, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübiger, Sacrédeus, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Suominen, Tannock, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Veyrinas, Villiers, Vlasto, Wenzel-Perillo, Wieland, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Duhamel, Duin, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Pittella, Poignant, Poos, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Rothley, Roue, Ruffolo, Sacconi, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swiebel, Swoboda, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Berlato, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Turchi**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Legendijk, Lambert, Lipietz, Lucas, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Donnerstag, 5. September 2002

Nein-Stimmen: 11

EDD: Coûteaux, Farage, Titford

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas, Patakis, Schröder Ilka

NI: Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez

Enthaltungen: 13

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Krarup, Laguiller, Okking

NI: Gorostiaga Atxalandabaso, Vanhecke

UEN: Hyland

**Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim – Entschließung RC B5-0471/2002
Änderungsantrag 2**

Ja-Stimmen: 26

EDD: Belder, van Dam

ELDR: Attwooll, Beysen, van den Bos, Duff, Lynne, Manders, Newton Dunn, Thors

GUE/NGL: Bakopoulos, Di Lello Finuoli, González Álvarez, Koulourianos, Markov, Meijer

PSE: Mendiluce Pereiro

Verts/ALE: Boumediene-Thiery, Buitenweg, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Maes, Onesta, Sörensen, Staes

Nein-Stimmen: 63

NI: Berthu, Hager

PPE-DE: Andria, Avilés Perea, Balfe, Bayona de Perogordo, Bowis, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fatuzzo, Ferrer, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, McCartin, Mann Thomas, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mombaur, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Radwan, Redondo Jiménez, Sacrédeus, Salafrañca Sánchez-Neyra, Santer, Scallon, Schierhuber, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sudre, Tannock, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, Zacharakis

Enthaltungen: 30

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Laguiller

NI: Gollnisch

PSE: Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Casaca, Cashman, Dehousse, Ettl, Gebhardt, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Rojo, Junker, Karamanou, Kindermann, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Miller, Napoletano, Rapkay, Sauquillo Pérez del Arco, Schulz, Souladakis, Stihler, Swoboda, Zrihen

Donnerstag, 5. September 2002

Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim – Entschließungsantrag RC B5-0471/2002**Änderungsantrag 1****Ja-Stimmen: 58****EDD:** Belder, van Dam**ELDR:** Attwooll, Beysen, van den Bos, Duff, Lynne, Manders, Newton Dunn, Thors**GUE/NGL:** Bakopoulos, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, González Álvarez, Koulourianos, Laguiller, Markov, Meijer**NI:** Dupuis**PSE:** Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Bullmann, Casaca, Cashman, Dehousse, Ettl, Gebhardt, Gillig, Imbeni, Izquierdo Rojo, Junker, Karamanou, Kindermann, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Napoletano, Rapkay, Sauquillo Pérez del Arco, Schulz, Souladakis, Stihler, Swoboda, Walter, Zrihen**Verts/ALE:** Boumediene-Thiery, Buitenweg, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Maes, Onesta, Sörensen, Staes**Nein-Stimmen: 63****NI:** Berthu, Gollnisch, Hager**PPE-DE:** Andria, Avilés Perea, Balfe, Bayona de Perogordo, Bowis, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fatuzzo, Ferrer, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Grossetête, Herranz García, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, McCartin, Mann Thomas, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mombaur, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Radwan, Redondo Jiménez, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Scallon, Schierhuber, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sudre, Tannock, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, Zacharakis**Enthaltungen: 1****PSE:** van Hulten**Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim – Entschließungsantrag RC B5-0471/2002****Entschließung****Ja-Stimmen: 122****EDD:** Belder, van Dam**ELDR:** Attwooll, Beysen, van den Bos, Duff, Lynne, Manders, Newton Dunn, Thors**GUE/NGL:** Bakopoulos, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, González Álvarez, Koulourianos, Laguiller, Markov, Meijer**NI:** Dupuis, Hager**PPE-DE:** Andria, Avilés Perea, Balfe, Bayona de Perogordo, Bowis, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fatuzzo, Ferrer, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, McCartin, Mann Thomas, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mombaur, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Radwan, Redondo Jiménez, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Scallon, Schierhuber, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sudre, Tannock, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, Zacharakis

Donnerstag, 5. September 2002

PSE: Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Bullmann, Casaca, Cashman, Dehousse, Ettl, Gebhardt, Gillig, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Rojo, Junker, Karamanou, Kindermann, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Napolitano, Rapkay, Sauquillo Pérez del Arco, Schulz, Souladakis, Stihler, Swoboda, Walter, Zrihen

Verts/ALE: Boumediene-Thiery, Buitenweg, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Maes, Onesta, Sörensen, Staes

Enthaltungen: 2

NI: Berthu, Gollnisch

Menschenrechte in Simbabwe – Entschließungsantrag RC B5-0464/2002

Änderungsantrag 1

Ja-Stimmen: 47

ELDR: Thors

GUE/NGL: Bakopoulos, Di Lello Finuoli, González Álvarez, Koulourianos, Markov, Meijer

PPE-DE: Stevenson

PSE: Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Bullmann, Casaca, Cashman, Ettl, Gebhardt, Gillig, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Rojo, Junker, Karamanou, Kindermann, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Napolitano, Rapkay, Sauquillo Pérez del Arco, Schulz, Souladakis, Stihler, Swoboda, Walter, Zrihen

Verts/ALE: Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Maes, Onesta, Sörensen, Staes

Nein-Stimmen: 73

EDD: Belder, van Dam

ELDR: Attwooll, Beysen, van den Bos, Duff, Lynne, Manders, Newton Dunn

NI: Berthu, Gollnisch, Hager

PPE-DE: Andria, Avilés Perea, Balfe, Bayona de Perogordo, Bowis, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fatuzzo, Ferrer, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, McCartin, Mann Thomas, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mombaur, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Radwan, Redondo Jiménez, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Scallon, Schierhuber, Schleicher, Sommer, Stenmarck, Stockton, Sudre, Tannock, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, Zacharakis

Enthaltungen: 1

PSE: Dehousse

Menschenrechte in Simbabwe – Entschließung RC B5-0464/2002

Änderungsantrag 2

Ja-Stimmen: 48

GUE/NGL: Bakopoulos, Bordes, Cauquil, Di Lello Finuoli, González Álvarez, Koulourianos, Laguiller, Markov, Meijer

PSE: Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Bullmann, Casaca, Cashman, Dehousse, Ettl, Gillig, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Rojo, Junker, Karamanou, Kindermann, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Napolitano, Rapkay, Sauquillo Pérez del Arco, Schulz, Souladakis, Stihler, Swoboda, Walter, Zrihen

Donnerstag, 5. September 2002

Verts/ALE: Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Maes, Onesta, Sörensen, Staes

Nein-Stimmen: 72

EDD: Belder, van Dam

ELDR: Attwooll, Beysen, van den Bos, Duff, Lynne, Manders, Newton Dunn, Thors

NI: Gollnisch, Hager

PPE-DE: Andria, Avilés Perea, Balfe, Bayona de Perogordo, Bowis, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fatuzzo, Ferrer, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Grossetête, Herranz García, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Laschet, McCartin, Mann Thomas, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mombaur, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Radwan, Redondo Jiménez, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Scallon, Schierhuber, Schleicher, Sommer, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sudre, Tannock, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, Zacharakis

Enthaltungen: 1

NI: Berthu

Menschenrechte in Simbabwe – Entschließungsantrag RC B5-0464/2002

Entschließung

Ja-Stimmen: 113

EDD: Belder, van Dam

ELDR: Attwooll, Beysen, van den Bos, Duff, Lynne, Manders, Newton Dunn, Thors

GUE/NGL: Koulourianos, Meijer

NI: Berthu, Hager

PPE-DE: Andria, Avilés Perea, Balfe, Bayona de Perogordo, Bowis, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fatuzzo, Ferrer, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, McCartin, Mann Thomas, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mombaur, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Radwan, Redondo Jiménez, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Scallon, Schierhuber, Schleicher, Sommer, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sudre, Tannock, Trakatellis, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, Zacharakis

PSE: Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Bullmann, Casaca, Cashman, Ettl, Gebhardt, Gillig, van Hulst, Imbeni, Izquierdo Rojo, Karamanou, Kindermann, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Napoletano, Rapkay, Sauquillo Pérez del Arco, Schulz, Souladakis, Stihler, Swoboda, Walter, Zrihen

Verts/ALE: Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Maes, Onesta, Sörensen, Staes

Enthaltungen: 6

GUE/NGL: Bakopoulos, Di Lello Finuoli, González Álvarez, Markov

NI: Gollnisch

PSE: Dehousse

Donnerstag, 5. September 2002

ANGENOMMENE TEXTE

P5_TA(2002)0402

Unionsbürgerschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem dritten Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft (KOM(2001) 506 – C5-0656/2001 – 2001/2279(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des dritten Berichts der Kommission (KOM(2001) 506 – C5-0656/2001),
 - unter Hinweis auf Artikel 2 dritter und vierter Spiegelstrich sowie die Artikel 6, 7 und 29 des EU-Vertrags und die Artikel 13, 14, 17 bis 22 und 39 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Petitionsausschusses (A5-0241/2002),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Tampere beschlossen hat, dass „die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen der Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte und einer Person, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte gewährt werden sollte, die sich so nahe wie möglich an diejenigen der EU-Bürger anlehnen“ (Schlussfolgerung 21),
1. ist der Auffassung, dass die Einführung der Unionsbürgerschaft das Bedürfnis der Mitglieder dieser neuen Gemeinschaft von Bürgern befriedigt, sowohl ihrer Zugehörigkeit zu den gemeinsamen demokratischen Werten als auch ihrer Teilnahme am europäischen Einigungsprozess Ausdruck zu verleihen;
 2. bekräftigt, dass die Unionsbürgerschaft nicht an die Stelle der nationalen Staatsbürgerschaft tritt, sondern diese im Gegenteil durch die Anerkennung von Rechten, die alle europäischen Bürger genießen, ergänzt und erweitert;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Konzept der Unionsbürgerschaft an die politische Entwicklung in der Union anzupassen und den Immigranten aus Drittstaaten, die einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzen, Rechte zuzuerkennen, die sich so nahe wie möglich an diejenigen der EU-Bürger anlehnen;
 4. merkt außerdem an, dass die Charta der Grundrechte die Unionsbürgerschaft bereits in den Mittelpunkt der Tätigkeiten der Union gerückt hat;
 5. weist darauf hin, dass die Charta der Grundrechte trotz ihres nicht verbindlichen Charakters insofern bereits zu einem besseren Schutz der Grundrechte durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beigetragen hat, als sie die Werte aus der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten, auf die in den Verträgen verwiesen wird, konsolidiert;
 6. stellt allerdings fest, dass die Anerkennung dieser Unionsbürgerschaft bisher sehr langsam fortgeschritten und nach wie vor mit zu vielen Hindernissen verbunden ist, vor allem wenn es um das Recht geht, sich frei zu bewegen und niederzulassen, obwohl dieses Recht schon von Anfang an im Vertrag von Rom verankert ist;
 7. stellt fest, dass das Daphne-Programm zum Schutz der Bürgerrechte der Kinder, Jugendlichen und Frauen geschaffen wurde; es sollte als solches zu einem Instrument zur Stärkung der Unionsbürgerschaft weiterentwickelt werden;
 8. erklärt folglich, dass das Konzept der Unionsbürgerschaft in seiner Fülle an politischen, administrativen, justiziellen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen entschlossen umgesetzt werden muss;

Donnerstag, 5. September 2002

Politische Dimension

9. stellt im Hinblick auf den Bericht der Kommission (1996-2001) fest, dass die Beteiligung der Unionsbürger an den Europawahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, bei weitem nicht zufriedenstellend ist, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit schnellstmöglich administrative Maßnahmen in Bezug auf die Information der Wähler und die Eintragung ins Wählerverzeichnis ergriffen werden;

10. ist allgemein beunruhigt über die ständig zurückgehende Wahlbeteiligung an den Europawahlen und weist die Mitgliedstaaten und Parteien auf dieses Phänomen hin, durch das, wenn es sich fortsetzt, die Gefahr besteht, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament ihre Legitimation verlieren; ruft daher die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten auf, die im Hinblick auf die nächsten Europawahlen im Jahr 2004 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wähler verstärkt dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Wahlen sind; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, das Datum für die nächsten Europawahlen so festzulegen, dass die Bedingungen für die Wahlbeteiligung optimal sind;

11. stellt fest, dass die Wahlbeteiligung der Staatsangehörigen in der Europäischen Gemeinschaft (4,7 Millionen) an den Kommunalwahlen zwischen 1996 und 2001 sehr niedrig war und dass dies in erster Linie auf den Mangel an ausreichenden Informationen zurückzuführen ist, den die Mitgliedstaaten beheben müssen;

12. erinnert daran, dass die Unionsbürgerschaft nicht allein von oben herab geschaffen werden kann, sondern dass das tatsächliche Engagement und die aktive Teilnahme der Bürger der Europäischen Union von diesen selbst ausgehen müssen; stellt fest, dass der Union deshalb in den Augen der Bürger mehr Legitimität verliehen werden und dass sie besser auf die Bedürfnisse, Interessen und Werte der Bürger eingehen muss; weist darauf hin, dass die Union offen und transparent sein muss, beispielsweise indem die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ über den Zugang zu Dokumenten eingehalten werden;

13. ersucht jene Mitgliedstaaten, die in ihrer Rechtsordnung noch keine internen Maßnahmen erlassen haben, die erforderlich sind, um den diplomatischen und konsularischen Schutz jener Bürger der Union sicherzustellen, deren Ursprungsland über keine Vertretung verfügt, dies rasch zu tun;

Administrative Dimension

14. stellt fest, dass eine sehr große Zahl sowohl der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen als auch der an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden für unzulässig erklärt wird, was zeigt, dass Unklarheit über die genauen Zuständigkeitsbereiche der Union herrscht, und ruft folglich die Institutionen der Gemeinschaft wie auch die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Situation abzuwehren;

15. hebt die bedeutende Rolle hervor, die dem Europäischen Bürgerbeauftragten zufällt, seit es zu seinen Aufgaben zählt, für die Einhaltung sowohl des Rechts auf eine gute Verwaltung als auch des Rechts auf Zugang zu Dokumenten zu sorgen;

16. hält es für unerlässlich, die europäischen Bürger besser über die Existenz des Petitionsrechts beim Europäischen Parlament und des Rechts, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen, sowie über die Tragweite dieser Rechte zu informieren;

17. unterstreicht, dass die bestehenden Rechtsvorschriften zur Offenheit und Transparenz (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) in praktische Maßnahmen umgesetzt werden müssen und dass den Bürgern vor allem über eine gemeinsame Internetseite der Institutionen ein schneller und leichter Zugang zu Informationen ermöglicht wird und sie umfassend über ihre Rechte über den Zugang zu relevanten Themenbereichen der Union informiert werden müssen;

Justizielle Dimension

18. betont, dass in der Union derzeit 375 Millionen Menschen leben, die nicht nur Verbraucher in einem ausgedehnten Binnenmarkt sind, sondern auch Unionsbürger, die das Recht haben, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und sich überall in ihrem Gebiet – aus persönlichen oder beruflichen Gründen – niederzulassen, und die erwarten, ohne Furcht vor Verfolgung, Gewalt oder Diskriminierung leben zu können;

19. ist der Auffassung, dass den europäischen Bürgern durch den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im weiten Sinne das Recht zusteht, ein hohes Maß an Schutz zu fordern, was die Notwendigkeit einer intensivierten polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit noch deutlicher macht;

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Donnerstag, 5. September 2002

20. vertritt die Auffassung, dass die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten folglich verpflichtet sind, diesem Recht zu entsprechen und gleichzeitig die Achtung der in der Charta genannten Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Solidarität als Bestandteile der Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wobei die Unionsbürgerschaft durch ein Gefühl der tatsächlichen Zugehörigkeit zu einem Rechtsstaat und durch die Anerkennung gemeinsamer Werte, wie sie in Artikel 6 des EU-Vertrags genannt werden, zum Ausdruck kommen soll;
21. hebt gegenüber den Mitgliedstaaten insbesondere die Bedeutung hervor, die der Umsetzung der Richtlinien gegen Diskriminierung, dem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, deren Anwachsen Besorgnis erregend ist, sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen beizumessen ist; die Frauen müssen dabei dazu angehalten werden, intensiver am öffentlichen Leben teilzunehmen, und ihnen muss Gleichheit vor dem Gesetz zugesichert werden, was vor allem in sozialer Hinsicht bei weitem noch nicht der Fall ist;
22. hebt die Verantwortung der Mitgliedstaaten hervor, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um unter Achtung der Grundrechte den Schutz der Bürger vor Terrorismus und organisierter Kriminalität zu gewährleisten und die Opfer dieser beiden Plagen zu unterstützen und zu entschädigen;
23. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um einen wirksamen und gerechten Zugang der europäischen Bürger zur Justiz zu gewährleisten, was seinerseits die Annahme von Mindestnormen für Strafverfahren voraussetzt, wie sie die Kommission vorsieht;
24. empfiehlt den im Rat vertretenen Mitgliedstaaten in Anbetracht der Hindernisse, die für die Wahrnehmung der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit der Unionsbürger noch immer bestehen, trotz der nach wie vor vorhandenen Probleme möglichst rasch den Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁽¹⁾, anzunehmen, der durch eine Überarbeitung der bestehenden Texte unerlässliche Erleichterungen enthält und nach vier Jahren ununterbrochenen Aufenthalts das Recht auf Daueraufenthalt vorsieht;
25. begrüßt ferner, dass der genannte Vorschlag für eine Richtlinie die für den Unionsbürger unerlässliche Rechtssicherheit mit sich bringt, indem die Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat eine Ausweisungsmaßnahme vornehmen kann, sehr strikt begrenzt werden und jede derartige Maßnahme in Bezug auf Bürger untersagt wird, die das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben;
26. unterstreicht, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität unter Berücksichtigung der durch die Gemeinschaft eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen zu ergreifen sind, was immer das Recht auf ein faires Verfahren einschließt;
27. verweist darauf, dass es bei einer Einschränkung des Eigentumsrechts wie der Einfrierung von Vermögen bei der Terrorismusbekämpfung jederzeit die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung und in bestimmten Fällen einer einstweiligen Verfügung geben muss;
28. begrüßt ferner den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen⁽²⁾, der den 20 Millionen legalen Einwanderern in die Union, die in den Genuss derselben Rechte kommen müssen wie die Unionsbürger im engeren Sinn, den Status als dauerhaft ansässige Bürger sichert, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Prüfung dieser Richtlinie unverzüglich in Angriff zu nehmen;
29. begrüßt die Entscheidung des Gerichts erster Instanz vom 3. Mai 2002, derzufolge der Rechtsschutz für Einzelne gegen allgemein geltende Entscheidungen, durch die ihre Rechte eingeschränkt bzw. ihnen Verpflichtungen auferlegt werden, erweitert und auf diese Weise die Union als Rechtsgemeinschaft gestärkt wird;

Förderung der Unionsbürgerschaft

30. hält es für unerlässlich, eine Strategie zur Förderung der Unionsbürgerschaft sowohl in institutioneller und juristischer als auch in bildungs- und informationspolitischer Hinsicht zu betreiben;
31. ersucht den Europäischen Konvent, dessen Aufgabe es u.a. ist, die Ziele und Werte der Union klarer zu formulieren, sich darauf zu verständigen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbindliche Rechtswirkung erhält, dass der dritte Pfeiler der Europäischen Gemeinschaft unterstellt wird, und sich dafür einzusetzen, dass die Texte, durch die die Politiken der Union festgelegt werden, für die Gesamtheit der Bürger verständlich sind;

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 79.

Donnerstag, 5. September 2002

32. fordert die Mitglieder des Konvents auf, das unmittelbare Verhältnis zwischen den einzelnen Bürgern und den Organen der Union durch eine Vereinfachung der Verfahren und des Sprachgebrauchs sowie durch die Gewährleistung des Rechts auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften durch jeden Bürger zu verbessern;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die zahlreichen Divergenzen im Legislativbereich zu überwinden, die nach wie vor bestehen und den uneingeschränkten Ausdruck der Unionsbürgerschaft behindern, nämlich in Bezug auf die Rechtsstellung von Personen (Bedingungen für die Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen, Umsetzung des Rechts auf Familienzusammenführung), in Bezug auf die Justiz (verfahrensrechtliche Mindestnormen) oder auch in Bezug auf die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Wanderarbeitnehmern (System der sozialen Sicherheit, Übertragung der Rentenansprüche);
34. fordert die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden auf, für eine bessere Kenntnis Europas, vor allem durch die Unterweisung in Geschichte und Sprachen, zu sorgen;
35. hält es für unerlässlich, die bestehenden, aber noch sehr unzureichenden Jugendaustauschprogramme wie Sokrates und Leonardo da Vinci, die zu einer besseren gegenseitigen Kenntnis, Toleranz sowie der Entwicklung eines europäischen Bewusstseins beitragen, zu verstärken;
36. ersucht darum, dass das Aktionsprogramm für Mobilität so rasch wie möglich angenommen wird, um die Mobilität der Studierenden, der Freiwilligen, der Lehrkräfte und der Ausbilder zu erleichtern und zu erhöhen;
37. unterstreicht die Notwendigkeit, mithilfe aller Mittel eine möglichst zielgerichtete und angepasste Informations- und Kommunikationspolitik der Union zu stärken, um das derzeitige Informationsdefizit auszugleichen; hält es insbesondere für unabdingbar, die Dokumentationsbasis der Union in den verschiedenen Amtssprachen der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich zu machen und die Entwicklung interaktiver Portale voranzutreiben;
38. erkennt die bemerkenswerte Anstrengung an, die die Kommission seit langem unternimmt, damit die Unionsbürger im Rahmen eines ständigen Dialogs, insbesondere durch die Schaffung des Programms „Europa Direkt“, Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben;
39. fordert die Kommission abschließend auf, in ihrem nächsten Bericht über die Unionsbürgerschaft sämtliche Rechte anzusprechen, die mit diesem Konzept verknüpft sind;

*

* *

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TA(2002)0403

Lebenslanges Lernen

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ (KOM(2001) 678 – C5-0165/2002 – 2002/2073(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 678 – C5-0165/2002),
- unter Hinweis auf Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, Feira, Stockholm und Barcelona,

Donnerstag, 5. September 2002

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2000 zu der Durchführung, den Ergebnissen und der Gesamtbewertung des Europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens 1996 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2001 zu dem Memorandum der Kommission über lebenslanges Lernen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den von den Arbeitgebern und den Gewerkschaften auf der Tagung des Europäischen Rates von Barcelona vorgelegten „Rahmenplan zu Aktionen für eine lebensbegleitende Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen“,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0224/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission mit ihrer oben genannten Mitteilung ein ehrgeiziges Vorhaben zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens in Angriff nimmt, dass aber noch an der Klärung und Weiterentwicklung der von der Kommission empfohlenen politischen Initiativen gearbeitet werden muss,
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten lebensbegleitendes Lernen in die Praxis umsetzen müssen, indem sie die notwendigen Änderungen an den Systemen für allgemeine und berufliche Bildung vornehmen,
- C. in der Auffassung, dass der Zugang zu qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften für die europäische Wirtschaft wichtig ist, um gegenüber Drittländern nicht an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, und dass die Ausbildung daher dynamisch und der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen des Marktes angepasst sein muss,
- D. in der Erwägung, dass alle relevanten Akteure der Gesellschaft zusammenarbeiten müssen, um Möglichkeiten für lebensbegleitendes Lernen zu schaffen,
- E. in der Erwägung, dass bisher nicht eindeutig festgelegt wurde, was unter „Grundqualifikationen“ zu verstehen ist,
- F. in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Kenntnissen und Kompetenzen nicht vollständig gegeben ist und dies die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten und die Entstehung eines europaweiten Arbeitsmarktes ernsthaft behindert,
- G. in der Erwägung, dass die Bemühungen um Anerkennung und Übertragbarkeit von formellem wie informellem Lernen verstärkt werden müssen, um das Lernen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu fördern,
- H. in der Erwägung, dass die Festlegung von Zielvorgaben für Ausgaben im Bereich des lebensbegleitenden Lernens durch die Mitgliedstaaten eine Peer Review (Evaluierung durch externe Fachkollegen) der diesbezüglichen Fortschritte erleichtern würde,
- I. in der Erwägung, dass individuelle Lernkonten (Learning Accounts) ein sinnvolles Instrument zur Förderung lebensbegleitenden Lernens sind, da auf diese Weise Koinvestitionen im Bereich des Lernens eingeführt werden; in der Erwägung, dass das ELAP-Projekt (European Learning Account Project) den Austausch von Informationen und bewährten Verhaltensweisen ermöglicht und die unterschiedlichen Kulturen und Praktiken im Bereich der Bildung und Ausbildung berücksichtigt,
- J. in der Erwägung, dass es von Bedeutung ist, dass die innerhalb der Mitgliedstaaten entwickelten Strategien darauf abzielen, den Zugang zu lebensbegleitendem Lernen zu verbessern,
- K. in der Erwägung, dass lebensbegleitendes Lernen ein Instrument sein kann, um dem Prozess der Marginalisierung und der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken, und sich positiv auf das Einkommen der Arbeitnehmer und die Beschäftigungsrate auswirken kann,

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 304.

⁽²⁾ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 89.

Donnerstag, 5. September 2002

- L. in der Erwägung, dass trotz der Förderung des Bildungsniveaus und der beruflichen Qualifikationen der Frauen weiterhin große Unterschiede zwischen Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zum lebenslangen Lernen bestehen, was dazu führt, dass proportional immer mehr Frauen in schlechter bezahlten und geringer qualifizierten Arbeitsverhältnissen landen, um die Erwerbsquote von 60 % zu erreichen,
- M. in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen (einschließlich Jugendorganisationen und Freiwilligenverbänden) viel Erfahrung mit nicht-formalem Lernen haben, die sich die Regierungen bei der Durchführung von Maßnahmen und Strategien im Bereich des lebensbegleitenden Lernens zunutze machen könnten,
- N. in der Erwägung, dass es sehr wichtig ist, genau zu wissen, welche Fortschritte in den einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der Förderung der lebensbegleitenden Bildung und Ausbildung erzielt worden sind, um über neue Programme spezielle Ziele festlegen zu können,
- O. in der Erwägung, dass die Kommission in einer idealen Position ist, um mit den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen wie der OECD und dem Europarat zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung von Leistungsindikatoren und die Verbreitung der besten Vorgehensweisen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens durch eine entsprechende Datenbank und eine Peer Review zu fördern,
- P. in der Erwägung, dass die Institutionen der Europäischen Union derzeit dem lebensbegleitenden Lernen in ihrer Einstellungs-, Fortbildungs- und Beförderungspolitik nicht genügend Bedeutung beimessen,
1. begrüßt es, dass die Kommission anerkennt, dass konkrete politische Maßnahmen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens auf den Grundsätzen Demokratisierung und Gleichheit, persönliche Entfaltung, Recht aller auf lebensbegleitendes Lernen, gemeinsame Verantwortung und holistische Sicht des Lernens beruhen sollten;
 2. ist der Überzeugung, dass lebensbegleitendes Lernen nicht nur eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist, sondern auch ein soziales Recht für jeden unabhängig von Alter, Geschlecht oder sozialem Milieu sein muss;
 3. ist der Auffassung, dass der Wandel hin zu einer wissensbasierten Gesellschaft voraussetzt, dass der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung vereinfacht wird;
 4. unterstreicht, dass Ausbildung eine mangelhafte Bildung nicht ersetzen kann, und hofft, dass die Sozialpolitik der Gemeinschaft einerseits und die nationalen Bildungspolitiken andererseits im Hinblick auf eine bessere Ausbildung und eine bessere Allgemeinbildung aufeinander abgestimmt werden und die allgemeine und berufliche Bildung in den Fällen intensiv gefördert werden, in denen sie dazu beitragen, die Kluft zwischen den Erwartungen des Marktes einerseits und den Erwartungen der Bürger andererseits zu verringern;
 5. nimmt Schlussfolgerung 45 des Europäischen Rates von Barcelona zur Kenntnis;
 6. betont, dass das lebensbegleitende Lernen zu einer größeren beruflichen Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt beiträgt;
 7. bedauert es, dass man zwei Jahre nach dem Europäischen Rat von Lissabon sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene bei der Ausarbeitung eindeutig definierter und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestatteter Strategien zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens kaum weitergekommen ist;
 8. erkennt den umfassenden sozialen Wert des lebensbegleitenden Lernens an, einschließlich der Verbesserung von Lebensqualität, Gesundheit, Sensibilisierung für die Pflichten eines verantwortlichen Bürgers, soziale Eingliederung und Bekämpfung von Diskriminierung;
 9. ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Verwirklichung eines europäischen Raums des lebensbegleitenden Lernens über eine enge Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren der Gesellschaft alle einen gleichen Zugang zu allgemeiner Bildung und Berufsbildung haben sollten; daher sollten Eingliederungsprogramme für Migranten schon vor dem Vorschulalter existieren, um im ersten Bereich der Bildungschance nicht zu große Unterschiede zu haben;

Donnerstag, 5. September 2002

10. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten spezielle Zielvorgaben für den Bereich des lebensbegleitenden Lernens festzulegen, die sich insbesondere an diejenigen, die Sekundarstufe II nicht abgeschlossen haben, an die ungelerten Arbeiter, die funktionellen Analphabeten, die Arbeitslosen, die Behinderten, die Personen mit Lernschwierigkeiten, die über 50-Jährigen, Migranten und Frauen nach dem Mutterschaftsurlaub richten; ersucht ferner die Kommission und die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit nationale Strategien für das lebenslange Lernen in den Mitgliedstaaten, die nicht über derartige Strategien verfügen, festzulegen; ersucht sie darüber hinaus, eng mit der OECD zusammenzuarbeiten, um Indikatoren zur Messung der auf dem Wege zur Verwirklichung dieser Ziele erreichten Fortschritte zu entwickeln;
11. befürwortet das Ziel der Kommission, Investitionen zu fördern, bedauert jedoch, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Schritte nicht sehr konkret sind, und fordert daher die Kommission auf, besser auszuloten, wie private Investitionen gefördert werden müssen, und konkrete Vorschläge im Hinblick auf die Rolle von lokalen und regionalen Bildungszentren sowie die Möglichkeiten, dies zu unterstützen, vorzulegen;
12. vertritt die Ansicht, dass jeder das Recht auf Grundausbildung haben sollte, einschließlich jener Jugendlichen, die die Schule vorzeitig verlassen haben; ihnen sollte in ihrem späteren Leben ein freies kompensatorisches Lernangebot zur Verfügung stehen; dadurch wird es diesen Jugendlichen ermöglicht, die Qualifikationen und Fähigkeiten zu erwerben, die sie benötigen, um eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen und um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten;
13. vertritt die Ansicht, dass sozial Benachteiligte und andere gefährdete Gruppen Zielgruppen für Strategien des lebensbegleitenden Lernens sein sollten, wegen der Schwierigkeiten, unter denen sie auf Grund geringer Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten, geringer Kenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnologie und ihrer Unangepasstheit an die Schul- und Berufsbildungssysteme häufig zu leiden haben; fordert Maßnahmen, um ihnen Anreize und eigens für diese Gruppen zugeschnittene Möglichkeiten zu bieten; fordert gleichzeitig die Fortbildungseinrichtungen auf, dazu beizutragen, dass das Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten erhöht wird;
14. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen europäischen Rahmen von Grundqualifikationen zu entwickeln, die alle Schüler vor Ende ihrer Pflichtschulzeit erwerben müssen; betont, dass es notwendig ist, dass alle Schüler diese Fertigkeiten besitzen, damit sie gleichen Zugang zu weiteren Angeboten im Bereich der Ausbildung und Berufsbildung haben;
15. fordert die staatlichen Stellen auf, Programme auszuarbeiten, um den Zugang zur Bildung zu erleichtern und deren Qualität zu verbessern, und zwar über die Gründung lokaler Lernzentren in Schulen und an anderen Standorten, die in der Lage sind, die Teilnehmer zu beraten und entsprechend dem Bedarf der Lernenden Ausbildungsprogramme anzubieten und die Verbindungen zwischen dem Bildungssystem und den örtlichen Arbeitsmärkten zu stärken;
16. ist der Auffassung, dass die Frage der Anwendung von Gelerntem zur Lösung von Problemen innerhalb einer Gemeinschaft anerkannt werden muss und dass es nicht nur darum geht, mehr Ausbildungskurse anzubieten, sondern vielmehr darum, den Menschen dabei zu helfen, durch ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme einschließlich Beschäftigungsprobleme zu lernen, und ist deswegen ferner der Auffassung, dass Erziehungs- und Ausbildungsspezialisten in diesem Bereich eher die Rolle von Lernhelfern als die des typischen Lehrers übernehmen müssten;
17. fordert die zuständigen staatlichen Stellen und die Kommission in Übereinstimmung mit den Erklärungen in den Schlussfolgerungen der Europäischen Räte von Lissabon und Stockholm auf, gemeinsame Leitlinien für Qualifikationspläne und Anerkennungssysteme einzuführen, die die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen, Diplomen und Studienabschlüssen erleichtern und einen Vergleich der kombinierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Ausbildung und Weiterbildung ermöglichen;
18. begrüßt es, dass sich die Mitgliedstaaten in Schlussfolgerung 44 des Europäischen Rates von Barcelona erneut verpflichtet haben, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schulabgänger neben ihrer(n) Muttersprache(n) zwei europäische Sprachen beherrschen;
19. ersucht die Kommission, ein Netzwerk von Zentren für lebensbegleitendes Lernen zwischen den Mitgliedstaaten zu entwickeln, um einerseits den Austausch von Informationen und Erfahrungen zu erleichtern und auszubauen und andererseits gute Praktiken und Erfahrungen zu ermitteln und weiterzugeben;

Donnerstag, 5. September 2002

20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Mechanismen für die Anrechnung von Bildungsleistungen (auch im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung) und die Kumulierung von Qualifikationen zu entwickeln;
21. nimmt die Überzeugung der Kommission zur Kenntnis, wonach den Programmen Sokrates, Leonardo da Vinci und Youth und gemeinsamen Maßnahmen zwischen diesen Programmen eine wichtige Rolle bei der Förderung des lebensbegleitenden Lernens zukommt; unterstreicht jedoch, dass diese Programme ihre jeweils eigene und eingeschränktere Zielsetzung haben, deren Verwirklichung nicht aufs Spiel gesetzt werden darf;
22. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, sich verstärkt für die Anerkennung von Fähigkeiten einzusetzen, die durch nicht-formale und informelle Ausbildung, durch Berufserfahrung und durch berufliche Fortbildung erworben wurden, die im Rahmen der einschlägigen Berufstätigkeit oder in anderen Branchen angeboten oder erlangt wurde;
23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Identifizierung, Bewertung und Anerkennung nicht-formalen und informellen Lernens zu fördern, den Informations- und Erfahrungsaustausch über „Beispiele guter Praxis“ auf europäischer Ebene zu intensivieren und die Kommission bei der Erstellung eines Verzeichnisses einschlägiger nationaler Praktiken sowie eines Rahmens für Erfahrungsaustausch zu unterstützen;
24. ist der Ansicht, dass lebensbegleitendes Lernen auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen, den Arbeitgebern, den Sozialpartnern und den Bürgern speziell im Bereich des nicht-formalen und informellen Lernens beruhen muss; spricht sich für Übereinkünfte aus, in denen die Aufgaben der einzelnen Akteure festgelegt werden; betont, dass solche Übereinkünfte mit Qualitätskontrollen vereinbar sein müssen; ist der Auffassung, dass die gemeinsame Verantwortung nicht nur der Arbeitsvermittlungsfähigkeit, sondern auch der persönlichen Entfaltung und der aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben zugute kommen wird;
25. ersucht die Mitgliedstaaten, die Hindernisse für die Teilnahme am lebensbegleitenden Lernen, insbesondere die altersbedingten Barrieren zu beseitigen;
26. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf eine spezielle Zielvorgabe für jährliche Ausgaben im Bereich des lebensbegleitenden Lernens – ähnlich derjenigen, die auf dem Europäischen Rat von Barcelona für den Bereich Forschung und Entwicklung vereinbart wurde – zu einigen und steuerliche und sonstige Anreize zu schaffen, um Investitionen der Arbeitgeber und einzelnen Bürger im Bereich des lebenslangen Lernens zu fördern;
27. ist der Auffassung, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Qualität der Arbeit und dem lebensbegleitenden Lernen besteht, und fordert die Kommission daher auf, Strategien zu entwickeln, wie sich lebensbegleitendes Lernen, Arbeitsqualität und Arbeitsorganisation gegenseitig ergänzen können;
28. ersucht die Mitgliedstaaten, ihr besonderes Augenmerk auf die Einführung von Programmen über lebensbegleitendes Lernen für die Lehrkräfte aller Bildungsstufen zu richten;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, Nationale Pakte für lebensbegleitendes Lernen (NPLL) ins Leben zu rufen, welche die wichtigsten betroffenen Akteure unterzeichnen sollen, und dafür Gesamtinvestitionsvorgaben und klare Abmachungen über die relative Aufteilung der Kosten zwischen öffentlichen Stellen, Unternehmen und einzelnen Lernenden festzulegen;
30. bedauert, dass es in den meisten Mitgliedstaaten nur wenige oder gar keine Formen der Finanzierung von Umschulungen gibt, obwohl dies in Zeiten von Wirtschaftskrisen und industrieller Umstrukturierung besonders wichtig ist; fordert die Mitgliedstaaten ferner zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern auf, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifikationsentwicklung erhalten;
31. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, damit der Zugang zu lebensbegleitendem Lernen allen Arbeitnehmern und Stellensuchenden vorgeschlagen bzw. ermöglicht wird;
32. stellt fest, dass die europäischen Sozialpartner in ihrem Beitrag zu den Arbeiten des Europäischen Rates von Barcelona den Schwerpunkt auf individuelle Kenntnisse und Fertigkeiten legten, und weist darauf hin, dass Unternehmen sich als Lerneinrichtungen entwickeln müssen, in denen Fertigkeiten und Fachwissen zum Nutzen des Unternehmens und der Belegschaft gemeinsam genutzt werden;

Donnerstag, 5. September 2002

33. fordert die Hochschuleinrichtungen auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen von Wissenschaftlern und Unternehmern flexible Programme für die ergänzende Ausbildung zu entwickeln, bei denen die Möglichkeiten der neuen Technologien (Fernstudium, Multimedia-Einsatz, Internet usw.) genutzt werden, damit die Betroffenen, insbesondere die Frauen, das lebensbegleitende Lernen mit ihren beruflichen und privaten Verpflichtungen in Einklang bringen können;
34. ist der Auffassung, dass individuelle Lernkonten („individual learning accounts“) und ähnliche Instrumente, die öffentliche Ausgaben und persönliches Engagement miteinander kombinieren, ein wichtiges Mittel zur Förderung lebensbegleitenden Lernens sind; betont, dass solche Instrumente bei der Schaffung gleicher Bildungschancen eine wichtige Rolle spielen könnten; ist jedoch der Auffassung, dass die entsprechenden Kurse einer Qualitätskontrolle und Anerkennungsverfahren unterworfen werden müssen, wenn die Einschreibung durch Konten für lebensbegleitendes Lernen unterstützt werden soll; fordert die Kommission auf, die besten Verhaltensweisen in diesem Bereich zu sammeln und zu verbreiten;
35. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Informations- und Erfahrungsaustausch über „Beispiele bewährter Verfahren“ und über Konzepte im Bereich des lebensbegleitenden Lernens auf europäischer Ebene zu intensivieren;
36. unterstreicht, dass die nationalen Politikmaßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Innovation auf europäischer Ebene besser koordiniert werden müssen;
37. begrüßt die i2i-Initiative der Europäischen Investitionsbank, die eine Erweiterung des Mandats der EIB vorsieht, sodass auch Darlehen für den Bildungsbereich gewährt werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vergabe von Darlehen der EIB für lebensbegleitendes Lernen zu erleichtern;
38. fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Programme für das lebensbegleitende Lernen den spezifischen Bedürfnissen der Frauen umfassend Rechnung tragen, indem der Akzent auf Fragen der Berufsberatung und der Berufsorientierung, auf finanzielle Anreize (Stipendien, Zuschüsse usw.), auf Forschungen zur beruflichen Entwicklung der Frauen, zu ihrer Mitwirkung am Entscheidungsprozess, zur ausgewogenen Vertretung der Geschlechter im Bereich der Naturwissenschaften und der neuen Technologien sowie zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Abschottung des Arbeitsmarkts gelegt wird;
39. ist der Auffassung, dass zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung jene anfälligen Bevölkerungsgruppen vorrangig behandelt werden sollten, die keinen leichten Zugang zur Berufsausbildung haben, wie z.B. Alleinerziehende, Wanderarbeitnehmerinnen und Frauen, die in ländlichen Gebieten oder in Armut leben; besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, die Zahl von Frauen in Branchen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen;
40. ersucht die Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen darauf zu konzentrieren, dass das Gender-Mainstreaming Bestandteil der umfassenden Politik zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens wird;
41. fordert die Institutionen der Europäischen Union auf, die Philosophie des lebenslangen Lernens in ihre Einstellungs-, Fortbildungs-, Beförderungs- und Finanzpolitik einzubeziehen;
42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen der EWR-Staaten, der Mitgliedstaaten der EFTA und der Beitrittskandidaten, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. September 2002

P5_TA(2002)0404

Europäischer Wissensraum

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Universitäten und der Hochschulbildung im europäischen Wissensraum (2001/2174(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 149 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Europäischen Konvention des Europarates vom 11. Dezember 1953 (STE Nr. 015) über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse,
- in Kenntnis des Europäischen Übereinkommens des Europarates vom 14. Dezember 1959 (STE Nr. 032) über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen,
- in Kenntnis der Europäischen Konvention des Europarates vom 6. November 1990 (STE Nr. 138) über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten,
- in Kenntnis der Konvention des Europarates vom 11. April 1997 (STE Nr. 165) über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region,
- in Kenntnis der Empfehlung des Europarates vom 17. März 1998 Nr. R (98) 3 über den Zugang zu den Hochschulen,
- in Kenntnis der Empfehlung des Europarates vom 30. März 2000 Nr. R (2000) 8 über den Forschungsauftrag der Universität,
- in Kenntnis der Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft⁽¹⁾,
- in Kenntnis der am 18. September 1988 in Bologna unterzeichneten „Magna Charta“ der europäischen Universitäten,
- in Kenntnis der Sorbonne-Erklärung vom 25. Mai 1998 und der Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Übereinkommens der europäischen Hochschuleinrichtungen vom 29. und 30. März 2001 in Salamanca und der Schlussfolgerungen der in Prag am 19. Mai 2001 zusammengetretenen Minister für das Hochschulwesen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2001 zu dem Bericht der Kommission zur Umsetzung des Weißbuchs „Lehren und Lernen: auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2001 zu dem Memorandum der Kommission über lebenslanges Lernen⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2002 zu der Mitteilung der Kommission über den Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. April 2002 zu der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Hochschulbildung⁽⁵⁾,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 sowie von Stockholm vom 23. und 24. März 2001,

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 149.

⁽³⁾ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 89.

⁽⁴⁾ P5_TA(2002)0046.

⁽⁵⁾ P5_TA(2002)0183.

Donnerstag, 5. September 2002

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Bildung“ vom 12. Februar 2001 ⁽¹⁾, 28. Mai 2001 ⁽²⁾, 13. Juli 2001 ⁽³⁾ und 14. Februar 2002 ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament am 20. Februar 2002 über „Die Universitäten und das Hochschulwesen in den Ländern der Union und in Drittländern“,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona vom 15. und 16. März 2002,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0183/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Freiheit und die Autonomie der Universitäten weiterhin grundlegende Elemente der Gesellschaft und des institutionellen Rahmens der Europäischen Union bleiben müssen,
- B. in der Erwägung, dass es zum Gelingen des Fortschritts und des Wachstums in der Union notwendig ist, die Grundlagen für einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, der aktiv und dynamisch ist und die treibende Kraft für Erneuerung und ständige Entwicklung darstellt,
- C. in der Auffassung, dass die Universitäten das kritische Denken und die Forschung pflegen sowie die Beobachtungsgabe, den gesunden Menschenverstand, die Neugier, das Interesse an unserem natürlichen und gesellschaftlichen Umfeld und die Experimentierfreudigkeit fördern müssen,
- D. in der Erwägung, dass aus sozialen Gründen und aus Gründen der Chancengleichheit das Engagement und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gefordert ist, die Entwicklung der öffentlichen Universität zu unterstützen,
- E. in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten den Universitäten und Hochschuleinrichtungen die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stellen müssen,
- F. in der Erwägung, dass die Mobilität von Studenten, Lehrkräften und Forschern die Kenntnisse bereichert sowie die Erneuerung und die Entdeckung neuer kultureller und sozialer Realitäten fördert,
- G. in der Erwägung, dass die Mobilität nicht vollständig und effizient sein kann ohne eine tatsächliche Anerkennung von Studienabschlüssen und Diplomen und überdies nicht ohne ein angemessenes wirtschaftliches Engagement umfassend verwirklicht werden kann,

Europäischer Raum der Hochschulbildung

1. erklärt, dass es zur Verwirklichung eines europäischen Hochschulraums einer größeren Unterstützung der Universitäten seitens der Union bedarf, und weist darauf hin, dass diese Unterstützung in keiner Weise gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstößt;
2. bekräftigt, dass die Union mehr in das Bildungswesen investieren muss, da das Wissen der Schlüssel für Wettbewerbsfähigkeit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa ist;
3. fordert die Kommission auf, den Universitäten in ihren Programmen und Politiken mehr Beachtung zu schenken, und fordert, dass diese bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes eine größere Rolle spielen;
4. fordert Hochschulrektoren, Lehrkräfte und Forscher auf, sich aktiv für die Schaffung eines europäischen Hochschulraums einzusetzen und ihrer Rolle bei der Stärkung der intellektuellen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und technischen Dimensionen des europäischen Aufbauwerks voll und ganz gerecht zu werden;

⁽¹⁾ Presse-Nr.: 5927/01.

⁽²⁾ Presse-Nr.: 8536/01.

⁽³⁾ ABl. C 204 vom 20.7.2001, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 5.3.2002, S. 1.

Donnerstag, 5. September 2002

Bologna-Prozess

5. ist der Ansicht, dass der Bologna-Prozess beschleunigt und verstärkt werden muss, indem die Konvergenz und Kohäsion der Universitäten gefördert wird, und zwar unter absoluter Wahrung der pädagogischen Vielfalt der verschiedenen Wissensgebiete und des besonderen Charakters der Universitäten;
6. weist darauf hin, dass die Modelle und Kriterien für die akademische Konvergenz sowie die Bewertung von Projekten und Lehrplänen in den europäischen und nationalen Programmen flexibel sein und sich der Vielfalt der Wissens- und Forschungsgebiete anpassen müssen;

Bewertung der Qualität

7. ist der Ansicht, dass eine Kultur der Qualität und des Bemühens über eine externe, transparente und den Bürgern zugängliche Evaluierung, die ihnen die Entscheidungsfindung ermöglicht, gefördert werden muss, und empfiehlt der Kommission, bei der Bewertung der Qualität der verschiedenen nationalen Hochschulsysteme die Verfügbarkeit von Mitteln für Stipendien, Beihilfen für die weniger Wohlhabenden, Studentenheime und die medizinische Versorgung der Studenten als entscheidenden Faktor zu berücksichtigen; fordert, dass die Union ihre Maßnahmen verstärkt, um diese Verfügbarkeit in den unterschiedlichen nationalen Verhältnissen an gemeinsame europäische Kriterien anzupassen;

Mobilität und Anerkennung von Studienabschlüssen

8. fordert die Mitgliedstaaten und die Universitäten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtlichen und administrativen Hindernisse, die die Mobilität erschweren, zu beseitigen und rasche und flexible Systeme zur Bearbeitung und Anerkennung von Diplomen, Studiengängen und Studienabschlüssen, einschließlich derjenigen, die es in einem bestimmten Land nicht gibt, einzuführen; empfiehlt ferner, den Status der Beamten, der Lehrkräfte und der Forscher flexibel zu gestalten, um die Eingliederung von Fachkräften und Sachverständigen zu fördern;
9. fordert die Mitgliedstaaten und die Hochschulen auf, die Bedeutung des Erlernens moderner Fremdsprachen auf Hochschulniveau anzuerkennen und Sprachkurse Studenten nichtsprachlicher Fächer besser zugänglich zu machen; weist darauf hin, dass Sprachkenntnisse in mehr als einer Sprache die Türen in der Union zu mehr Mobilität öffnen und zu einer größeren europäischen Integration führen würden;
10. empfiehlt den Universitäten und Hochschulen, in ihren internen Satzungen den Zugang für Lehrkräfte und Studenten aus anderen Ländern zu erleichtern und dabei auch die Erfahrung, die sie an anderen Universitäten gemacht haben, zu berücksichtigen;

Gemeinsame Netzwerke und Dienste

11. bekräftigt, dass es notwendig ist, auf europäischer Ebene gemeinsame öffentliche Netzwerke und Dienste zu schaffen, um den Zugang zu wissenschaftlichen, technischen und bibliographischen Informationen zu erleichtern, wobei diese Netzwerke und Dienste aufgrund ihrer Merkmale gemeinsam verwaltet werden müssen;

Europäische Master-Grade

12. unterstützt die Vorschläge der Kommission, die darauf abzielen, in Zusammenarbeit mit allen Universitäten der Mitgliedstaaten gemeinsame Studiengänge und Befähigungszeugnisse oder europäische Master-Grade einzuführen;
13. fordert die zuständigen Behörden auf, während des Hochschulstudiums praktische Erfahrungen (beispielsweise durch Praktika) zu fördern;

Universität und Sport

14. hält es für notwendig, die sportliche Betätigung innerhalb der Universität zu verstärken und zu fördern sowie die Aufstellung und Beteiligung von Universitätsmannschaften an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen zu begünstigen;

Donnerstag, 5. September 2002

Studierende

15. macht die für die Stipendienpolitik zuständigen Behörden auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Zahl der Stipendien für Studium und Postdoktorat insbesondere für diejenigen zu erhöhen, die im Ausland studieren wollen; schlägt ferner vor, dass zumindest die Stipendien für postgraduale Studiengänge neben der Berücksichtigung des Familieneinkommens auch nach Verdienst gewährt werden;

Forschung und postgraduale Studien

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung und die Koordinierungsstrategien der Universitäten für postgraduale Studien zu verbessern und die Studiengänge für Promotion und Habilitation zu fördern, die „kritische Masse“ erzeugen und die Grundlage des künftigen europäischen Forschungsraums sind;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Partnerschaft mit staatlichen oder privaten Unternehmen oder Gebietskörperschaften ins Auge zu fassen, um die Finanzierung von Studiengängen für Promotion und Habilitation zu verbessern;

18. empfiehlt den Ausbau der mit den Universitäten verbundenen Forschungsinstitute und die Schaffung von transeuropäischen Netzwerken zwischen diesen Forschungszentren und den Hochschuleinrichtungen und betont insbesondere, dass ein europäisches Forschungsnetz, das aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, dazu dienen muss, die Schäden zu begrenzen, die sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für viele Entwicklungsländer aus den Kosten für Patente entstehen, die Arzneimittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spitzentechnologieprodukte belasten;

19. ist der Auffassung, dass sich die Universitäten stärker an den großen Diskussionen beteiligen und sich in Foren verwandeln sollten, auf denen über die wichtigen Themen der Wissenschaft, die die Zukunft der Menschheit mitbestimmen, diskutiert wird, wie z.B. die Entwicklung der Biotechnologien;

20. schlägt den Mitgliedstaaten und den Universitäten vor, sich im Rahmen ihrer Autonomie darum zu bemühen, die Forscherlaufbahn genauso wie die Lehre anzuerkennen;

Lebensbegleitendes Lernen

21. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, in die Programme für das lebensbegleitende Lernen der Universitäten und Hochschuleinrichtungen die Aktualisierung der Kenntnisse und den Technologietransfer einzubeziehen und genaue Hochschullehrpläne für die Erwachsenenbildung zu fördern, insbesondere mit dem Ziel, aktualisierte berufliche Fähigkeiten solchen Personen zu vermitteln, die auf Grund des technischen Wandels oder anderer konjunkturbedingter Motive vorzeitig aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden;

Beziehung zwischen Universität und Gesellschaft

22. hält es für erforderlich, Strategien und Anreize zu schaffen, damit die Universitäten und Forschungszentren sich stärker in den Problemen ihres regionalen, nationalen und europäischen Umfelds engagieren und dadurch ihre Rolle als Antriebskräfte des Wirtschafts- und Sozialsystems vergrößern;

Privatuniversitäten

23. ist der Ansicht, dass die privaten Universitäten oder Hochschuleinrichtungen Teil des europäischen Bildungssystems sind und zu seiner Entwicklung beitragen; vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Einrichtungen eine transparente Verwaltung praktizieren und sich den Verfahren der qualitativen Bewertung der pädagogischen Inhalte und Ergebnisse unterziehen müssen;

Studiengänge im Bereich der Kunst

24. hält es für zweckmäßig, ein flexibles Modell für weiterführende Studien zu entwerfen, das im Stande ist, im Rahmen der Universität die künstlerische Ausbildung anzubieten, deren Lehrgänge im wesentlichen auf der Praxis, der Berufsausübung und dem Verdienst beruhen;

Donnerstag, 5. September 2002

Grünbuch

25. fordert die Kommission auf, unter Wahrung der Autonomie der Universitäten und der Mitgliedstaaten sowie unter Beachtung der spezifischen Merkmale bestimmter Einrichtungen und Studiengänge die Ausarbeitung eines Grünbuchs über die Schaffung eines europäischen Hochschulraums in Angriff zu nehmen, in dem nach Untersuchungen und Diskussion folgende Aspekte behandelt werden:

- Analyse der Situation der europäischen Universitäten, ihre Funktionen und der Studiengänge, die sie anbieten,
- Untersuchung der unterschiedlichen Rechtsstellungen und Arbeitsbedingungen von Lehrkräften, Forschern, Verwaltungspersonal und Studierenden,
- Einsetzung eines Ausschusses von Sachverständigen, der nach Bewertungskriterien, die den in dieser Entschließung enthaltenen Angaben entsprechen, die Bedeutung der Universitäten für das Wissens- und Forschungssystem untersucht und neu bewertet,
- Ermittlung der gemeinsamen Programme und öffentlichen Dienste, die die Universitäten als Lehr- und Forschungsstätten erfordern und deren Einführung die Ausübung ihrer Funktionen erleichtern würde,
- Vorschlag einer stärkeren Beteiligung der Universitäten an der Verbreitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der Auffrischung der Kenntnisse und ihrer Übertragung auf das Produktionssystem;

Sitz der europäischen Universitäten

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gründung eines Sitzes der europäischen Universitäten zu fördern, dessen Aufgabe im wesentlichen darin bestehen würde,

- als Begegnungs- und Tagungszentrum und für den Erfahrungsaustausch zu fungieren, wo die Schaffung gemeinsamer Projekte betrieben wird,
- Informationen über gemeinsame Programme, Art der Studiengänge, Einführung der Systeme zur Bewertung der Qualität und der Ergebnisse sowie über die postgraduale Ausbildung bereitzustellen und auszutauschen,
- die Präsenz der Universitäten in den Institutionen und in der europäischen Politik zu fördern,
- Studenten und Bürger, die an den europäischen Universitäten studieren wollen, über Möglichkeiten, Angebote, Anerkennung von Abschlüssen usw. zu informieren,
- die Konvergenz und die Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten im europäischen und internationalen Rahmen voranzutreiben,
- eine Evaluierung im Sinne der in dieser Entschließung enthaltenen Vorschläge zu fördern,

schlägt vor, dass in diesem Zentrum u.a. die Kommission, die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, die Europäische Hochschulvereinigung (EUA) und die europäischen Vereinigungen der Studenten und Forscher vertreten sind;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gründung einer europäischen Kulturuniversität zu unterstützen, die sich den künstlerischen, literarischen, philosophischen Fächern und den Kommunikationswissenschaften widmet, um zum Aufbau eines europäischen Forschungsraums für diese Fächer beizutragen und der Forderung nach einem interkulturellen Dialog mit den übrigen Regionen der Welt Rechnung zu tragen;

Finanzierung

28. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Regionen mit Zuständigkeiten im Bereich der Hochschulbildung dafür sorgen müssen, dass die öffentlichen Universitäten über die erforderlichen Finanzmittel verfügen, um die Qualität ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die Universitäten als öffentliche Einrichtungen eine transparente Verwaltung sicherstellen und über die Grundzüge ihrer Arbeit und die Ergebnisse informieren müssen;

Fernuniversitäten und Medien

29. vertritt die Auffassung, dass die akademische Tätigkeit und die an den Universitäten erzielten Forschungsergebnisse in den öffentlichen Medien größere Beachtung finden müssen;

Donnerstag, 5. September 2002

30. empfiehlt die Förderung der Fernuniversitäten und den Einsatz der neuen Technologien, um Studienabschlüsse zu erreichen und über Vorschriften und Verfahren den Zugang zum Wissen und die Aktualisierung der Kenntnisse für Lehrkräfte sowie die am meisten benachteiligten Gruppen, Personen mit besonderen Bedürfnissen und Frauen zu erleichtern;

*

* *

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TA(2002)0405

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (5475/2/2002 – C5-0227/2002 – 2000/0331(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5475/2/2002 – C5-0227/2002) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag ⁽³⁾ der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 839),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 779) ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0255/2002),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 170 E vom 16.7.2002, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 125.

⁽³⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 123.

⁽⁴⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 370.

Donnerstag, 5. September 2002

P5_TC2-COD(2000)0331

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 5. September 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern sowie die menschliche Gesundheit zu schützen.
- (2) Die gemeinschaftlichen **Vorschriften, Pläne und Programme, die sich auf die Umweltpolitik und andere Politikbereiche beziehen**, enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können.
- (3) **Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden.**
- (4) Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es einerseits der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es andererseits auch den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst **die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen**.
- (5) Die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen – insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen – einbezogen sind, sollte daher gefördert werden.
- (6) Die Gemeinschaft hat am 25. Juni 1998 das VN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) unterzeichnet. Damit die Gemeinschaft dieses Übereinkommen ratifizieren kann, sollte das Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß an dieses Übereinkommen angeglichen werden.
- (7) Eines der Ziele des Aarhus-Übereinkommens ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit **an Entscheidungsverfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben**, zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird.
- (8) Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, vor.
- (9) Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen und Programmen vor.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 123.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 65.

⁽³⁾ ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 58.

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2001 (AbI. C 112 E vom 9.5.2002, S. 125), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. April 2002 (AbI. C 170 E vom 16.7.2002, S. 22) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. September 2002.

Donnerstag, 5. September 2002

- (10) Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Aarhus-Übereinkommens sieht Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen oder anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen vor, in denen gemäß Artikel 6 **und anderen einschlägigen Artikeln** des Übereinkommens eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.
- (11) Für **gemeinschaftliche Rechtsvorschriften**, aufgrund deren die Mitgliedstaaten umweltbezogene Pläne und Programme erstellen **müssen, sollten** Bestimmungen erlassen werden, die die Beteiligung der Öffentlichkeit in Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 7, gewährleisten.
- (12) Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ und die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽²⁾ sollten geändert werden, um ihre vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 6 und Artikel 9 Absätze 2 und 4, sicherzustellen.
- (13) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Aarhus-Übereinkommens beizutragen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Aarhus-Übereinkommens beizutragen, insbesondere durch:

- a) Bestimmungen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und
- b) eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten im Rahmen der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG.

Artikel 2

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen

(1) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung der Pläne oder der Programme zu beteiligen, die aufgrund der in Anhang I aufgeführten Vorschriften auszuarbeiten sind.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, über Vorschläge für solche Pläne oder Programme bzw. für deren Änderung oder Überarbeitung unterrichtet wird und dass die einschlägigen Informationen über diese Vorschläge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, unter anderem auch Informationen über das Recht auf Beteiligung am Entscheidungsverfahren sowie über die zuständige Behörde, an die Stellungnahmen oder Fragen gerichtet werden können;
- b) die Öffentlichkeit das Recht hat, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen werden;

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Donnerstag, 5. September 2002

- c) das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird;
- d) die zuständige Behörde sich **nach Prüfung der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Meinungen und Stellungnahmen** in angemessener Weise bemüht, **der Öffentlichkeit individuell oder kollektiv eine Antwort zu übermitteln und darin darzulegen, welche Auswirkungen die Beteiligung der Öffentlichkeit in der zu behandelnden Angelegenheit haben kann.**

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln die Kreise der Öffentlichkeit, die für die Zwecke des Absatzes 2 ein Beteiligungsrecht haben; hierzu zählen einschlägige Nichtregierungsorganisationen, z.B. Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sofern sie alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Hierzu können unter anderem die Sensibilisierung und Unterrichtung der Bürger über die Entscheidungsfindung oder die Finanzierung einer solchen Sensibilisierung und Unterrichtung gehören.

Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit für die verschiedenen in diesem Artikel vorgesehenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung steht.

(4) **Die Mitgliedstaaten können im Einzelfall und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften entscheiden, diesen Artikel nicht auf Pläne und Programme anzuwenden, die zur Landesverteidigung dienen, wenn eine Anwendung nachteilige Folgen für diese Pläne und Programme hätte, oder auf Entscheidungen, die aus Anlass ziviler Notfälle getroffen werden.**

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die in Anhang I aufgeführten Pläne und Programme, für die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁽¹⁾ oder gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽²⁾ ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

(6) **Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die**

- a) **ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ**
- b) **eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,**

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation als ausreichend im Sinne von Buchstabe a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Buchstabe b verletzt werden können.

Dieser Absatz schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

Donnerstag, 5. September 2002

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 85/337/EWG

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 werden die folgenden Begriffsbestimmungen *angefügt*:

„Öffentlichkeit“: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

betreffene Öffentlichkeit: die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“

2. **Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Die Mitgliedstaaten können im Einzelfall und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Vorhaben anzuwenden, die zur Landesverteidigung dienen, wenn eine Anwendung nachteilige Folgen für diese Vorhaben hätte, oder auf Entscheidungen, die aus Anlass ziviler Notfälle getroffen werden.“

3. **In Artikel 2 Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:**

„a) **prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;**

b) **der Öffentlichkeit die im Rahmen von Buchstabe a gewonnenen Informationen und die Informationen betreffend diese Ausnahme zur Verfügung stellen und sie über die Gründe für die Gewährung der Ausnahme und über die Modalitäten eines etwaigen Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 10a unterrichten;**“

4. Artikel 6 Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

- a) den Genehmigungsantrag;
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
- d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich gemacht werden;
- g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels.

Donnerstag, 5. September 2002

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen *Zeitraumens* Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 *des vorliegenden* Artikels informiert wird;
- c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen^(*) andere als die in Absatz 2 *des vorliegenden* Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 *des vorliegenden* Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(6) Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit für die verschiedenen in diesem Artikel vorgesehenen Phasen der Beteiligung zur Verfügung steht.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde nach Prüfung der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Meinungen und Stellungnahmen geeignete Schritte unternimmt, um der Öffentlichkeit eine Antwort zu übermitteln.

^(*) ABl. ...“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich *berührt* wird, ein *entsprechendes Ersuchen*, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er in seinem eigenen Land die Öffentlichkeit unterrichtet, unter anderem

- a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen,
- b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung

und räumt dem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Frist für dessen Mitteilung ein, ob er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen wünscht oder nicht; ferner kann er die in Absatz 2 *des vorliegenden* Artikels genannten Angaben beifügen.

(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, dass er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 Absatz 2 erforderlichen und nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und b bereitgestellten Informationen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels können von den betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt werden; sie müssen derart beschaffen sein, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaates die Möglichkeit erhält, effektiv an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 für das Projekt teilzunehmen.“

Donnerstag, 5. September 2002

6. **In Artikel 9 Absatz 1 wird nach dem zweiten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:**

„– **die Modalitäten eines etwaigen Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 10a;**“

7. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige(n) Behörde(n) unterrichtet (unterrichten) die gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten und übermittelt (übermitteln) ihnen die in Absatz 1 *des vorliegenden* Artikels genannten Angaben.

Die konsultierten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen der betroffenen Öffentlichkeit in ihrem eigenen Hoheitsgebiet in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.“

8. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

- a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a *des vorliegenden* Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b *des vorliegenden* Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

9. In Anhang I wird folgende Nummer *angefügt*:

„22. Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht.“

10. In Anhang II Nummer 13 wird am Ende des ersten Gedankenstrichs Folgendes *angefügt*:

„(nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung)“

Artikel 4

Änderung der Richtlinie 96/61/EG

Die Richtlinie 96/61/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 Buchstabe b wird nach dem Semikolon folgender Satz *angefügt*::

„im Sinne dieser Begriffbestimmung gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in Anhang I festgelegt sind, erreicht;“

Donnerstag, 5. September 2002

b) Folgende Nummern werden *angefügt*:

„13. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

14. „betroffene Öffentlichkeit“ die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“

2. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Gedankenstrich *angefügt*:

„— die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“

3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:

- Erteilung einer Genehmigung für neue Anlagen,
- Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen des Betriebs einer Anlage,
- Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben für eine Anlage im Einklang mit Artikel 13 **und in anderen Fällen soweit angemessen.**

Für diese Beteiligung gilt das in Anhang V genannte Verfahren.“

b) Der folgende Absatz wird *angefügt*:

„(5) Wurde eine Entscheidung getroffen, so unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und macht ihr folgende Informationen zugänglich:

- a) den Inhalt der Entscheidung, einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger Genehmigungsaufgaben sowie späterer *Aktualisierungen*,
- b) die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht,
- c) **die Modalitäten eines etwaigen Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 15a.**

4. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Zugang zu Gerichten

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

- a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Donnerstag, 5. September 2002

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Absatz 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a *des vorliegenden* Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b *des vorliegenden* Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 12 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang V vorgelegten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Angaben dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Konsultationen nach den Absätzen 1 und 2, wenn sie über den Antrag entscheidet.

(4) Die zuständige Behörde setzt alle nach Absatz 1 konsultierten Mitgliedstaaten von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis und übermittelt ihnen die in Artikel 15 Absatz 5 genannten Informationen. Jeder konsultierte Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Informationen der betroffenen Öffentlichkeit in seinem Hoheitsgebiet in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.“

6. Es wird ein Anhang V gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie angefügt.

Artikel 5

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, *die erforderlich sind*, um dieser Richtlinie bis zum ...⁽¹⁾ nachzukommen. Sie *setzen die* Kommission unverzüglich *davon in Kenntnis*.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in *den* Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁽¹⁾ 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Donnerstag, 5. September 2002

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 7

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen ..., zu am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

BESTIMMUNGEN ÜBER PLÄNE UND
PROGRAMME IM SINNE VON ARTIKEL 2

- a) Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾;
- b) Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren⁽²⁾;
- c) Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁽³⁾;
- d) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽⁴⁾;
- e) Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽⁵⁾;
- f) Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁽⁶⁾;
- g) ***andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben könnten und bei deren Durchführung Artikel 6 des Vertrags berücksichtigt werden muss.***

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission (ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

⁽⁵⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

Donnerstag, 5. September 2002

ANHANG II

Der Richtlinie 96/61/EG wird der folgende Anhang angefügt:

„ANHANG V

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren

1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:
 - a) den Genehmigungsantrag oder gegebenenfalls den Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 einschließlich der Beschreibung der in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Punkte;
 - b) gegebenenfalls die Tatsache, dass im Rahmen der Entscheidung eine einzelstaatliche oder grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung oder Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 erforderlich sind;
 - c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
 - d) die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
 - e) gegebenenfalls die Einzelheiten zu einem Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben;
 - f) die Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich sind;
 - g) die Einzelheiten zu den *Vorkehrungen* für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit nach Nummer 5.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen *Zeitraumens* Folgendes zugänglich gemacht wird:
 - a) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Nummer 1 informiert wird;
 - b) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen^(*) andere als die in Nummer 1 genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Nummer 1 informiert wurde.
3. Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.
4. Die Ergebnisse der Konsultationen nach diesem Anhang sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
5. Die Mitgliedstaaten treffen genaue Vorkehrungen dafür, wie die Öffentlichkeit unterrichtet (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und die betroffene Öffentlichkeit angehört (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) wird. Der Zeitraum muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit für die **Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Vorbereitung und die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an den einzelnen** in diesem Anhang vorgesehenen Phasen der Beteiligung zur Verfügung steht.

(*) ABl. ...“

Donnerstag, 5. September 2002

P5_TA(2002)0406

Flutkatastrophe in Mitteleuropa

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Flutkatastrophe in Mitteleuropa

Das Europäische Parlament,

- angesichts der schweren Überschwemmungen, die in den letzten Wochen Zerstörungen in weiten Teilen Europas und Asiens verursacht haben,
 - in Kenntnis der tragischen Verluste an Menschenleben sowie der erheblichen Schäden, die durch diese heftigen Überschwemmungen Mitte August 2002 in Mitteleuropa verursacht wurden,
 - in Kenntnis der enormen Verwüstungen, die an Gebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben und Verkehrseinrichtungen, Kommunikations- und Energieinfrastrukturen entstanden sind,
 - unter Hinweis auf Artikel 272 des EG-Vertrags, Artikel 78 des EGKS-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Die Antwort der Europäischen Gemeinschaft auf die Hochwasserkatastrophe in Österreich, Deutschland und mehreren Beitrittsländern“ (KOM(2002) 481),
- A. in der Erwägung, dass mehrere mitteleuropäische Mitgliedstaaten und Bewerberländer, insbesondere Deutschland, Österreich, die Tschechische Republik und die Slowakei, von Überschwemmungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind, während in Italien zur gleichen Zeit eine schwerwiegende Dürre zu verzeichnen war,
- B. in der Erwägung, dass bei der Flutkatastrophe Menschen ihr Leben verloren haben, verschwunden sind oder verletzt wurden, große Teile der Bevölkerung unsägliches Leid erlitten haben und Tausende von Häusern völlig oder teilweise zerstört wurden,
- C. in der Erwägung, dass von den Schäden nicht nur Familien und deren Eigentum unmittelbar betroffen sind, sondern auch die öffentlichen Infrastrukturen, historische Gebäude und Kunstschätze sowie Unternehmen (KMU, Handwerk und Industrie), landwirtschaftliche Betriebe und die Landschaft Schaden genommen haben, was enorme wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hat,
- D. in der Erwägung, dass die vorläufigen Schadensschätzungen sehr hoch ausfallen und ein unmittelbares und sichtbares Zeichen der Solidarität durch eine besondere europäische Finanzhilfe erfordern,
- E. in der Erwägung, dass Naturkatastrophen dieser Art in Europa – und weltweit – möglicherweise häufiger vorkommen werden, wenn der Klimawandel noch schneller als bisher voranschreitet,
- F. in der Erwägung, dass es mehrfach die Einführung eines geeigneten Instruments gefordert hat, um auf derartige Katastrophen reagieren zu können, insbesondere in seiner Entschließung vom 30. März 2000 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 2001 – Einzelplan III⁽²⁾, in der es die Kommission ersuchte, „den durch Naturkatastrophen verursachten Strukturproblemen wirtschaftlicher oder sozialer Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Maßnahmen, die zur Lösung dieser Probleme beitragen, Wohlwollen entgegenzubringen“,
- G. in der Erwägung, dass bestimmte sensible Gebiete entlang von Flussläufen und Tälern auf Grund der intensiv betriebenen Landwirtschaft und großer Infrastrukturanlagen entlang dieser Täler und Flüsse einen Teil ihrer Wasseraufnahmekapazität eingebüßt haben und dass infolge der weiterhin durchgeführten Begradigung und Tieferlegung von Flüssen zur Erleichterung der Schifffahrt die Gefahr von Überflutungen zunimmt,

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 57.

Donnerstag, 5. September 2002

1. bringt gegenüber den Opfern der jüngsten Flutkatastrophe in Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik und der Slowakei sein tiefempfundenes Mitgefühl und seine Solidarität zum Ausdruck, spricht insbesondere den Familien der Opfer sein Beileid aus und fühlt mit denen, die ihr Haus und ihr Eigentum verloren haben;
2. würdigt den Mut und das Engagement der zahlreichen Retter, deren harte und anhaltende Arbeit dazu beigetragen hat, die Verluste bei Menschen und Material in Grenzen zu halten;

Europäisches Engagement

3. ist der Auffassung, dass die Folgen der Katastrophe nicht nur von nationaler Tragweite sind, sondern auch eine europäische Solidarität durch ein wirksames europäisches Engagement erfordern; verpflichtet sich deshalb dazu, Soforthilfemaßnahmen für die von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zu unterstützen;
4. begrüßt die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen und Initiativen und fordert die Kommission auf, unverzüglich ein umfassendes Soforthilfeprogramm auf der Grundlage der Solidarität und der gerechten Lastenteilung innerhalb der gesamten Europäischen Union umzusetzen;

Landwirtschaft

5. begrüßt die Sofortmaßnahmen für die von den Überschwemmungen betroffenen Landwirte als erste Schritte, um die Auszahlung von Direktbeihilfen vorzuziehen, den betroffenen Landwirten Getreide aus Interventionsbeständen zu Vorzugspreisen zur Verfügung zu stellen und Stilllegungsflächen für Futterzwecke zu nutzen; begrüßt ferner die vorgezogene Auszahlung von 50 % der Beihilfen für Ackerbaubetriebe in Süditalien, die von der anhaltenden Dürre betroffen sind (geschätzte Kosten: 300 Millionen Euro);

Strukturfonds

6. unterstreicht die Notwendigkeit einer flexiblen Verwaltung der Strukturfonds, um eine Neuprogrammierung innerhalb der nationalen Mittelzuweisungen zu ermöglichen und damit aufgrund von Katastrophen neu entstandene Situationen vor Ort besser in den Griff zu bekommen;
7. ist bereit, die notwendigen Schritte für die Verwendung der Leistungsreserve der Strukturfonds (4 % des Finanzrahmens 2000-2006 für jeden Mitgliedstaat) für die Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und, falls notwendig, für die Änderung der bestehenden Verordnung zu diesem Zweck unverzüglich zu prüfen und dabei die Kofinanzierungspflicht möglicherweise zu verringern;

Europäische Investitionsbank

8. begrüßt die Ankündigung der Europäischen Investitionsbank, wonach sie bereit ist, langfristige Kredite in beträchtlicher Höhe (30 Jahre/5 % Zinsen, beginnend nach sieben Jahren) zu Sonderkonditionen (100 %ige Abdeckung der Projektkosten) zur Finanzierung der Wiederherstellung der Infrastruktur und für KMU zu gewähren, die sich für das laufende Jahr auf eine Milliarde Euro für die vier betroffenen Länder und auf Darlehen in Höhe von insgesamt drei bis fünf Milliarden Euro für die Hochwasseropfer belaufen könnten;
9. fordert die Kommission auf, aus dem Haushalt der Europäischen Union zusätzliche Zinssubventionen für Darlehen bereitzustellen, die als Folge der Katastrophe gewährt werden;

Soforthilfe und Europäischer Hilfsfonds für Naturkatastrophen

10. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Europäischen Union einen Vorschlag für die Schaffung eines Hilfsfonds für Naturkatastrophen für die Mitgliedstaaten der Union vorzulegen, in dem klare Kriterien und Regeln für dessen Verwendung festgelegt werden, einschließlich der Definition dessen, was eine Naturkatastrophe ist;
11. betont die Notwendigkeit, aus der Marge des Haushaltsplans 2002 eine Soforthilfe in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen;
12. weist darauf hin, dass ein derartiger Europäischer Hilfsfonds die nationalen Maßnahmen und die Leistungen der Versicherungsbranche nur ergänzen kann;

Donnerstag, 5. September 2002

Bewerberländer

13. begrüßt die sofortige Verwendung von bis zu 48 Millionen Euro an nicht zugewiesenen ISPA-Mitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden in der Tschechischen Republik und von mehreren Millionen für die Slowakei sowie die Verwendung von 9,75 Millionen Euro im Rahmen des PHARE-Programms für Wiederaufbauprojekte in den betroffenen Regionen; ist der Auffassung, dass für diese Bewerberländer auch eine mögliche Verringerung der Kofinanzierungspflicht erwogen werden sollte;

14. betont, dass über die Reserve für Soforthilfen zusätzliche finanzielle Unterstützung geleistet werden muss, um die Solidarität der Europäischen Union mit den Hochwasseropfern in den betroffenen Bewerberländern zum Ausdruck zu bringen;

Umwelt

15. fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, ihre Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bewirtschaftung von Flüssen und Einzugsgebieten, Raumordnung, Einrichtung von Infrastrukturen und Hausbau in gefährdeten Gebieten unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu bewerten und nötigenfalls zu aktualisieren, um in Zukunft ähnliche Katastrophen zu verhindern; fordert insbesondere, die noch existierenden Überflutungsflächen in ihrem natürlichen Zustand zu belassen bzw. ehemalige Überflutungsflächen wiederherzustellen; fordert den Rat und die Kommission auf, politische Initiativen im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Europäischen Union in diesen Bereichen zu ergreifen;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Pläne für den Ausbau einiger Flüsse zu bedeutenden Binnenwasserstraßen zu überdenken und diese Vorhaben auch auf die Verhütung von Überflutungen und den Naturschutz auszurichten;

17. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Ziele von Kyoto zu erfüllen, und sich zu verpflichten, zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen Energieeinsparungen und erneuerbare Energieträger zu fördern, beispielsweise mit der Unterstützung emissionsfreier Energieerzeugung; unterstreicht, dass Kyoto lediglich ein erster Schritt ist und dass weitere, ehrgeizigere Ziele notwendig sind;

Beschleunigung des Wiederaufbaus

18. fordert die Kommission auf, zu garantieren, dass die administrativen Möglichkeiten optimal ausgeschöpft werden, um die Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren zu beschleunigen, und in Bezug auf die Bereitstellung staatlicher Beihilfen Flexibilität an den Tag zu legen;

*
* *

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Tschechischen Republik und der Slowakei zu übermitteln.

P5_TA(2002)0407

Lage in Afghanistan**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Afghanistan**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2001 zu der Außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 21. September 2001 in Brüssel ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 216.

Donnerstag, 5. September 2002

- unter Hinweis auf die Resolutionen 1368 und 1419 des UN-Sicherheitsrates vom 12. September 2001 bzw. 26. Juni 2002,
 - unter Hinweis auf den Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans 4/2002 (SEK(2002) 851),
 - in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 11. Juli 2002 zur Lage in Afghanistan und die Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit,
- A. unter Hinweis auf die von ihm ausgesprochene Verurteilung aller terroristischen Akte, die von der Al-Qaida mit Unterstützung des Taliban-Regimes in Afghanistan, das die Intervention in diesem Lande notwendig gemacht hat, geplant und vorbereitet wurden,
- B. in der Erwägung, dass das Regime gestürzt wurde und bei der Auflösung der Al-Qaida-Organisation bemerkenswerte Ergebnisse erzielt wurden,
- C. in der Erkenntnis, dass die internationalen Mechanismen der zivilen Konfliktvermeidung und des zivilen Krisenmanagements in diesem langandauernden Konflikt nicht gegriffen haben; mit dem Willen, Lehren aus dieser Entwicklung zu ziehen und die rechtzeitige zivile Konfliktprävention zu stärken,
- D. in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass versprengte Teile der terroristischen Netzwerke in Afghanistan und Pakistan fortbestehen, die möglicherweise äußerst gefährlich für die gesamte Region und die übrige Welt sind,
- E. in der Erwägung, dass die breite internationale Allianz zur Bekämpfung des Terrorismus, die sich in den Tagen nach dem 11. September gebildet hat, gestärkt werden muss, und unter Hinweis darauf, dass die Beschlüsse der Vereinten Nationen die Grundlage für weitere Aktionen in Afghanistan bleiben sollten,
- F. in der Erwägung, dass die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan darauf hindeuten, dass gewisse Fortschritte dabei erzielt wurden, den humanitären und politischen Erfordernissen der afghanischen Bevölkerung sowie den Sicherheitsbelangen Rechnung zu tragen, dass es jedoch Hinweise darauf gibt, dass die Lage auch weiterhin unsicher ist,
- G. besorgt über die Behandlung von Gefangenen in Afghanistan und im Ausland, die im Laufe des Krieges in diesem Land festgenommen wurden, und unter Hinweis auf seine frühere Forderung nach vollständiger Einhaltung der internationalen Übereinkommen,
- H. überzeugt, dass es nach mehr als zwei Jahrzehnten Krieg und Gewalt wichtig ist, Vorwürfen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen schnellstmöglich nachzugehen und die Verantwortlichen zu bestrafen,
- I. in Kenntnis der Tatsache, dass die neue Übergangsverwaltung vor großen Herausforderungen im Wiederaufbauprozess steht und erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Hilfe außerhalb von Kabul zu koordinieren, und dass es notwendig ist, eine vernünftige Planung, Koordinierung und Rechenschaftslegung durch die Gebergemeinschaft zu gewährleisten,
- J. überzeugt, dass dazu langfristige politische, soziale und ökonomische Anstrengungen sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind, insbesondere Hilfe für die Wiederherstellung der politischen und gerichtlichen Institutionen und der Polizei, die Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen sowie Anstrengungen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte,
- K. in der Erwägung, dass Afghanistan zu den Ländern der Welt gehört, die am schlimmsten von Minen und nicht-explodierter Munition (so genannten UXOs – Unexploded Ordnance) betroffen sind, und dass sich die Situation durch den verstärkten offenen Konflikt seit September 2001 noch verschlimmert hat,
- L. in der Erwägung, dass ein großer Teil des in einigen EU-Mitgliedstaaten verfügbaren Heroins aus Afghanistan stammt,
- M. in der Erwägung, dass der UN-Sicherheitsrat das afghanische Volk zu dem Erfolg der vom 11. bis 19. Juni 2002 abgehaltenen außerordentlichen Loya Jirga beglückwünscht, erfreut über die Beteiligung der Frauen sowie die Vertretung aller Volksgruppen und religiösen Gemeinschaften,
- N. unter Hinweis darauf, dass die Übergangsverwaltung erfolgreich war, indem sie Schulen wieder eröffnet, die ersten Schritte auf dem Wege zur Wiedereingliederung der Frauen und ethnischen Minderheiten in die Gesellschaft unternommen, die Grundlage für den Aufbau nationaler Sicherheitsinstitutionen geschaffen sowie eine Justiz- und eine Menschenrechtskommission eingesetzt hat,

Donnerstag, 5. September 2002

- O. überzeugt, dass das Mandat der Internationalen Schutztruppe für Afghanistan (ISAF) verlängert und auf alle Regionen ausgeweitet werden sollte, in denen ihre Präsenz notwendig ist,
- P. in der Erwägung, dass die Flüchtlinge schneller zurückkehren als erwartet – bislang mehr als eineinhalb Millionen – und bis Ende des Jahres 2002 zwei Millionen Rückkehrer erwartet werden, und dass der UN-Sicherheitsrat eine erheblich größere und schnellere internationale Hilfe für die große Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen gefordert hat,
1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für den Kampf der internationalen Gemeinschaft gegen die terroristischen Netzwerke in Einklang mit den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates;
 2. drängt darauf, dass die Vereinten Nationen die derzeitige Lage genauestens bewerten und die Ziele der internationalen Intervention sowie ihrer künftigen Aktionen überprüfen sollten, um so bald wie möglich eine nachhaltige Lösung für den Konflikt zu erreichen;
 3. bekräftigt erneut, dass das Völkerrecht und die internationalen Übereinkommen vollständig eingehalten und auf alle Beteiligten angewandt werden sollten, einschließlich jener Personen, denen eine Verbindung zu terroristischen Netzwerken zur Last gelegt wird oder nachgewiesen wurde;
 4. fordert die Staatengemeinschaft nachdrücklich auf, ihre finanziellen Verpflichtungen vollständig einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Wiederaufbau der politischen Strukturen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur, die für die Festigung des Friedens und die Stabilität in Afghanistan unerlässlich sind;
 5. unterstützt nachdrücklich die Übergangsverwaltung und ihren Präsidenten Karzai in ihren Bemühungen um die vollständige Umsetzung der Bonner Vereinbarung, einschließlich der Einsetzung einer Verfassungskommission; hofft, dass deren Arbeiten rasch zu einem Erfolg führen und es dem Land ermöglichen, den internationalen Übereinkommen und Verträgen im Bereich der Menschenrechte beizutreten;
 6. hält es für dringend erforderlich, dass die neue afghanische Regierung wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen des Landes und zur Stärkung der individuellen Freiheiten und Menschenrechte beschließt und umsetzt; ruft die Europäische Union und die Vereinten Nationen auf, Afghanistan bei der Durchführung dieser Reformen zu helfen;
 7. betont insbesondere, dass die Situation der Frauen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, öffentliche Verwaltung und Medien, mit hohem Vorrang berücksichtigt werden muss;
 8. fordert, dass Anschuldigungen im Hinblick auf Kriegsverbrechen, d.h. Massaker, unter Federführung der Vereinten Nationen in angemessener Weise untersucht werden, und ersucht die afghanischen Behörden, im Hinblick darauf jede notwendige Unterstützung zu gewähren; fordert für den Fall, dass sich diese Anschuldigungen bestätigen, dass die Schuldigen vor Gericht gestellt werden;
 9. fordert den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle Geberländer, die auf der Konferenz von Tokio eine finanzielle Hilfe zugesagt haben, auf, ihren Verpflichtungen zügig nachzukommen, und fordert eine weitere, langfristige Unterstützung für den sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Rehabilitation in Afghanistan, u.a. für die problemlose Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Gesellschaft;
 10. begrüßt die Bereitstellung zusätzlicher Hilfen der Europäischen Union in Höhe von 70 Millionen Euro, wodurch sich die Hilfe der Europäischen Union für das Jahr 2002 auf 250 Millionen Euro erhöht; drängt die afghanische Regierung und die internationalen Geber, darauf hinzuwirken, dass angemessene Mechanismen geschaffen werden, um die korrekte und effiziente Verwendung der internationalen Spenden zu gewährleisten;
 11. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Situation in vielen Teilen Afghanistans noch immer keine sichere und dauerhafte Rückkehr der Mehrzahl der Flüchtlinge und Vertriebenen zulässt; fordert die Vereinten Nationen und die Regierungen der Geberländer auf, gerechte und kohärente Kriterien für die Rückführungsprogramme für afghanische Flüchtlinge zu erarbeiten, deren Schicksal ungewiss ist und die von den Aufnahmeländern und den humanitären Organisationen jeweils unterschiedlich behandelt werden;
 12. fordert eine erheblich umfassendere und schnellere internationale Hilfe für die zahlreichen afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen innerhalb des Landes; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Hilfen zur Unterstützung der afghanischen Flüchtlinge in den Nachbarländern zu leisten;

Donnerstag, 5. September 2002

13. fordert die afghanischen Behörden auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um diejenigen, die versuchen, der Justiz zu entgehen, an der Flucht aus Afghanistan zu hindern und zur geordneten Rückkehr und gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen beizutragen;
14. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, alle Schritte zu unternehmen, um das Mandat der ISAF über Kabul hinaus auf alle Regionen auszuweiten, in denen sie gebraucht werden, um für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen und unter Federführung der Vereinten Nationen die Milizen zu entwaffnen;
15. fordert die Vereinten Nationen auf, eine ausreichende Zahl an Menschenrechtsbeobachtern zu entsenden, und zwar nicht nur nach Kabul, sondern auch in die Provinzen; fordert die afghanische Regierung auf, angemessene Mechanismen zu schaffen, mit denen die Menschenrechtssituation vor Ort überwacht werden kann;
16. fordert die afghanischen Behörden auf, diejenigen vor Gericht zu stellen, die für die Ermordung zahlreicher Journalisten, die in den letzten Monaten bei der Ausübung ihres Berufs ihr Leben verloren haben, verantwortlich sind;
17. fordert alle afghanischen Gruppen auf, den Hilfsorganisationen vollständigen und uneingeschränkten Zugang zu bedürftigen Menschen zu gewähren und die Sicherheit der Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu garantieren; drängt darauf, dass die Sicherheit des internationalen Hilfspersonals gewährleistet wird;
18. fordert, dass mit voller Unterstützung der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft unverzüglich ein gut abgestimmtes Programm für die Minenräumung eingeführt wird, das auch die Hilfe für Minenopfer umfasst;
19. fordert die neue Regierung Afghanistans sowie die Regierungen der Nachbarländern auf, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erzeugung von und den Handel mit Drogen zu bekämpfen, da dies ein wesentliches Element zur Herstellung von Stabilität in der Region darstellt;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Vereinten Nationen sowie den Regierungen Afghanistans, Pakistans, des Iran, Tadschikistans und Usbekistans zu übermitteln.

P5_TA(2002)0408

Partnerschaft Europa/Asien

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Europa und Asien – Strategierahmen für vertiefte Partnerschaften“ (KOM(2001) 469 – C5-0255/2002 – 2002/2120(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 469 – C5-0255/2002),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur der oben genannten Mitteilung, die im schriftlichen Verfahren am 20. Dezember 2001 angenommen wurden,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Für eine neue Dynamik in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der ASEAN“ (KOM(1996) 314),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Juni 1995 zur Mitteilung der Kommission an den Rat „Auf dem Weg zu einer neuen Asien-Strategie“ (KOM(1994) 314 – C4-0092/1994) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. November 2000 zur ASEM ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 64.

⁽²⁾ ABl. C 223 vom 8.8. 2001, S. 330.

Donnerstag, 5. September 2002

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juni 2001 zum Arbeitsdokument der Kommission: „Perspektiven und Prioritäten des ASEM-Prozesses für die nächsten 10 Jahre“ (Asien-Europa-Treffen) (KOM(2000) 241 – C5-0505/2000 – 2000/2243(COS))⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das ASEP-II-Treffen vom 26. bis 28. August 2002 in Manila,
 - mit Blick auf den bevorstehenden ASEM IV-Gipfel, der vom 22. bis 24. September 2002 in Kopenhagen stattfinden soll,
 - mit Blick auf den bevorstehenden ASEAN-Gipfel, der vom 8. bis 15. September 2002 in Vietnam und Kambodscha stattfinden soll,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 17. Januar 2001 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Korea⁽²⁾, vom 31. Mai 2001 zu dem Ergebnis der Reise des Rates und der Kommission nach Korea⁽³⁾, sowie vom 12. Dezember 2001 zur Mitteilung der Kommission über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Kommission (SEK(2001) 1349 – C5-0596/2001 – 2001/2252(COS))⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine zahlreichen EntschlieÙungen zu China, Hongkong, Macau, Taiwan, Japan, Nord- und Südkorea, Indien, Sri Lanka, Pakistan, Bangladesh, Nepal, Bhutan, Afghanistan, der Mongolei, den ASEAN-Ländern und Australien,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0270/2002),
- A. in der Erwägung, dass 56 % der Weltbevölkerung in Asien leben,
- B. in Kenntnis der Tatsache, dass die Kommission in ihrer Mitteilung beschlossen hat, Asien als die große kontinentale Landmasse ohne Zentralasien, aber unter Einschluss von Australien und Neuseeland wegen wirtschaftlicher und politischer Verbindungen sowie wegen der geographischen Nähe zu definieren,
- C. in der Erwägung, dass sowohl Asien als auch Europa Kontinente sind, die sich durch Reichtum und Vielfalt in Kultur, Religion, Sprache sowie sozialen und politischen Systemen auszeichnen,
- D. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Asien in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut wurden; so gibt es Dialoge im Rahmen der ASEM-Initiative, das Parlamentarische Treffen Asien/Europa (ASEP), der Dialog EU-ASEAN wird fortgesetzt, einschließlich einer aktiven Mitwirkung der Europäischen Union im Regionalforum der ASEAN-Gruppe (ARF), und es gibt Gipfeldialoge mit China, Indien, Japan und (bald auch) Korea; außerdem werden auch weiterhin mit Australien und Neuseeland Kontakte auf hoher Ebene gepflegt,
- E. in der Erwägung, dass die Europäische Union aktiv zu Frieden und Sicherheit in der Region beigetragen hat (bei dem Aufbau demokratischer Regierungen in Kambodscha und Osttimor, in jüngster Zeit als Hauptgeber für den Wiederaufbau von Afghanistan sowie im Zusammenhang mit der Förderung des Dialogs zwischen Nord- und Südkorea und mit ihrem Beitrag zur KEDO), und in der Erwägung, dass sie einen Menschenrechtsdialog mit China und Nordkorea begonnen hat,
- F. in Kenntnis der Tatsache, dass allerdings nur wenige Länder der Region mit der Europäischen Union umfassende Kooperationsabkommen der sogenannten „dritten Generation“ unterhalten,
- G. mit der erfreuten Feststellung, dass die Kommunistische Partei Chinas vor kurzem mehrere Delegationen in EU-Staaten entsandt hat, um das europäische soziale und demokratische System zu studieren,
- H. unter Hinweis auf die wirtschaftlichen Beziehungen zu Taiwan, das unter den größten Handelspartnern der Europäischen Union an 13. Stelle steht, und der entschlossenen Bereitschaft Taipehs, die Beziehungen zur Europäischen Union zu intensivieren,

⁽¹⁾ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 227.

⁽²⁾ ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 169.

⁽³⁾ ABl. C 47 E vom 21.2.2002, S. 217.

⁽⁴⁾ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 136.

Donnerstag, 5. September 2002

- I. unter Hinweis darauf, dass es weiterhin auf eine Verlängerung des Kooperationsabkommens EU-ASEAN auf einer höheren Stufe drängt, das seit Anfang der 90er Jahre blockiert ist,
- J. in der Erwägung, dass es zweifellos im Interesse sowohl der Europäischen Union als auch der asiatischen Nationen liegt, ihre wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bindungen auszubauen,

Allgemeiner Hintergrund

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und die Tatsache, dass im gesamten Text immer wieder die Bedeutung der Beziehungen der Europäischen Union zu Asien hervorgehoben wird, einem Kontinent, der mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ausmacht,
2. weist darauf hin, dass die politische Priorität der Europäischen Union in Asien die Verankerung der universellen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten sein muss, auch weil sie die einzige solide Grundlage für jede wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist;
3. kommt nicht umhin, die wachsenden wirtschaftlichen und politischen Bindungen zwischen der Europäischen Union und Asien hervorzuheben, die sich ganz förmlich in Gipfeltreffen mit bestimmten Ländern, in Erklärungen, im ASEM, in Abkommen „der dritten Generation“ mit einzelnen Ländern Asiens und in der zunehmenden Interdependenz der beiden Regionen in Wirtschafts- und Finanzkreisen äußern; ist sich aber auch bewusst, dass es viel Raum für Verbesserungen gibt, und fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, sich auf allen Ebenen (Wirtschaft, Soziales, Kultur, Menschenrechte) mit Asien zu befassen;
4. begrüßt das jüngste ASEP-II-Treffen in Manila und dessen abschließende Erklärungen zu den Themen Terrorismus, Menschenrechte und Umwelt;
5. hebt die Schlüsselrolle hervor, die die neue EU-Strategie bei der Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Asien spielen kann, ist sich aber auch bewusst, dass der minimalistische Ansatz des Rates gegenüber der Region überdacht werden muss, wenn die Strategie nicht nur Symbolismus, sondern ein Orientierungspunkt für das kommende Jahrzehnt sein soll; darüber hinaus sollte die Strategie weitaus eindeutigere Prioritäten für die Region im allgemeinen und die Subregionen im besonderen vorsehen, und sie sollte eine eindeutiger umrissene gemeinsame Strategie aufzeigen, zumal die aktuellen Entwicklungen eine spezifische europäische Stimme im Dialog mit ihren Partnerländern erfordern;
6. ist der Ansicht, dass der Konsolidierung und dem Ausbau der Beziehungen zu den Ländern Vorrang gegeben werden sollte, die in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte deutliche Fortschritte haben erkennen lassen; vertritt in diesem Sinne die Ansicht, dass mit diesen Ländern, die für die Demokratisierung des ganzen Kontinents eine Vorreiterrolle übernehmen können, eine strategische Partnerschaft aufgebaut werden sollte;
7. fordert die Kommission auf, eine weitere Aktualisierung ihrer Mitteilung in Erwägung zu ziehen und dabei auch die geopolitischen Konflikte in der Region und ihre Auswirkungen auf Europa sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der dauerhaften Krise in einigen der größten asiatischen Ländern zu berücksichtigen, unter Betonung der Bedeutung, die der Investitions- und Handelstätigkeit der Europäischen Union für diese Länder zukommt;

ASEM und andere regionale Strukturen

8. weist auf die Notwendigkeit hin, dass die Rolle des Rates sowohl bei ASEM als auch in anderen Foren klargestellt und besser mit der der Kommission abgestimmt wird, um ein kohärentes Auftreten bei den Verhandlungen mit den asiatischen Partnern der Europäischen Union sicherzustellen; bedauert den Eindruck, der unseren EU-Gesprächspartnern vermittelt wurde, dass die Politik der Europäischen Union gegenüber Asien eher dem Zufallsprinzip als einer Politik, die aus einer strategischen Beziehung hervorgeht, unterliegt;
9. weist darauf hin, dass sich ASEM durch den Ausschluss von Ländern wie Indien und Taiwan der Möglichkeit beraubt, von zwei demokratischen Ländern Asiens unterstützt zu werden, die zu den dynamischsten in wirtschaftlicher Hinsicht zählen;
10. fordert den Rat und die Kommission deshalb nachdrücklich auf, Mittel und Wege für die Beteiligung von Indien, anderen asiatischen Ländern sowie Taiwan an ASEM zu finden, um zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und der Demokratie in der Region beizutragen;

Donnerstag, 5. September 2002

11. sieht in ASEM ein wichtiges mögliches Instrument für die praktische Zusammenarbeit und bedauert die Tatsache, dass der Mangel an einer wirklich kohärenten Strategie seitens der EU-Mitgliedstaaten auf dem ASEM III-Treffen, das vom 19. bis 21. Oktober 2001 in Seoul stattgefunden hat, zusammen mit der Schwierigkeit, eine systematische Beteiligung auf Ministerebene zu erreichen, zu einem enttäuschenden Ergebnis geführt hat;
12. ist sich der Tatsache bewusst, dass in ASEM weitgehend die Meinung vorherrscht, man solle die Organisation informell und unbürokratisch weiterführen; schließt sich dieser Meinung an, tritt aber doch dafür ein, dass die Mitglieder sich Gedanken darüber machen, wo der ASEM-Prozess hinführt, und die Frage prüfen, wie das Interesse der maßgeblichen Persönlichkeiten ohne konkrete Ergebnisse aufrechterhalten werden kann; tritt für die Einrichtung eines ASEM-Sekretariats ein;
13. ruft die Europäische Union auf, bestehende und im Aufbau begriffene regionale Zusammenschlüsse oder Organisationen (wie beispielsweise die East Asian Group, ASEAN + 3) zu stärken und zu unterstützen, nicht nur, weil sie sich als wichtige Strukturierungselemente in der internationalen Ordnung erweisen werden, sondern auch wegen der positiven Erfahrungen, die Europa mit seiner eigenen Integration gemacht hat;
14. ist der Ansicht, dass angesichts der zunehmenden Bedeutung der Rolle Chinas auf regionaler und internationaler Ebene die strategischen Beziehungen zur Volksrepublik über den bilateralen Rahmen hinausgehen und ihre regionale Stellung berücksichtigen sollten;

Sicherheit in der Region

15. stellt fest, dass das (von der Kommission) festgelegte allgemeine Ziel der Stärkung der Beziehungen der Europäischen Union zu Asien im Bereich der Politik und Sicherheit das am wenigsten glaubwürdige Ziel bleiben wird, solange die Europäische Union keine wirksame gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat; nimmt zur Kenntnis, dass trotz der wichtigen Rolle der Europäischen Union als Geber beispielsweise in Afghanistan festgestellt werden muss, dass ihre Aktionen nicht parallel zu denen der Vereinigten Staaten ablaufen, sondern sich in Einzel- oder Ergänzungsmaßnahmen erschöpfen;
16. empfiehlt, dass der politische Pfeiler des ASEM-Prozesses eine umfassende Strategie der Konfliktverhütung und Friedensbewahrung vorsehen sollte, d.h. eine Unterstützung des politischen Dialogs zwischen Nord- und Südkorea sowie zwischen der Volksrepublik China und Taiwan über die Taiwan-Frage und fordert die Kommission nachdrücklich auf, vorzuschlagen, dass mit ASEM ein Dialog über Sicherheitsfragen aufgenommen wird, um Maßnahmen zur Konfliktprävention zu entwickeln;
17. ist besorgt über den Rüstungswettlauf zwischen China und Taiwan und fordert beide Seiten auf, die Aufrüstung zu begrenzen, fordert insbesondere China auf, seine Flugkörper aus den Küstenprovinzen an der Meeresenge von Taiwan abzuziehen;
18. fordert Europa und Asien nachdrücklich auf, einen Dialog über die weltweiten Herausforderungen nach dem 11. September 2001 aufzunehmen, der u.a. internationale Sicherheit und Staatsführung, Bedrohungen für Menschenrechte und Demokratie, Terrorismus, rechtswidrige Einwanderung und illegalen Handel mit Drogen und Menschen umfassen sollte;
19. ruft die Europäische Union auf, eine noch aktivere Rolle im Regionalforum der ASEAN-Gruppe (ARF) zu übernehmen und ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Bereich der regionalen Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen dem ARF zur Verfügung zu stellen;
20. fordert die Kommission und den Rat auf, eine aktivere Rolle bei der Deeskalation der Spannungen zwischen Indien und Pakistan zu übernehmen, und betont, dass Pakistan weitere Anstrengungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass terroristische Gruppen in seinem Hoheitsgebiet und von seinem Hoheitsgebiet aus operieren, um seinen internationalen Verpflichtungen einschließlich der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1373/2001 zu genügen und Infiltrationen an der Demarkationslinie Einhalt zu gebieten; lädt die Kommission und den Rat ein, Indien aufzufordern, weitere deeskalierende Schritte zu unternehmen und sich als Vermittler zwischen den beiden Ländern anzubieten, um sie an den Verhandlungstisch zu bringen;
21. betont, dass im Lichte der Ereignisse des 11. September 2001 ein intensiver Dialog mit den asiatischen Ländern aufgenommen werden muss, die starke islamische Traditionen haben, um den gegenseitigen Respekt zwischen den Kulturen zu fördern, und schlägt vor, Bürgeraustauschprogramme auf nationaler und EU-Ebene zu intensivieren;
22. bekräftigt seine Ansicht, dass Kleinkaliberwaffen und leichte Waffen nicht an Regierungen oder Organisationen exportiert werden dürfen, die systematische Menschenrechtverletzungen begehen, und fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Ausfuhr und Lieferung solcher Waffen in die Krisengebiete in Asien zu stoppen;

Donnerstag, 5. September 2002

Wirtschaftliche Bindungen

23. nimmt zwar zur Kenntnis, dass in der Mitteilung die Stärkung des Austauschs im Bildungs- und Kulturbereich mit Asien erwähnt wird, äußert aber auch seine Meinung, dass dies als wertvolles Hilfsmittel zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und nicht ausschließlich als Instrument zur Erleichterung wirtschaftlicher Bindungen zu sehen ist; weist auf die Notwendigkeit eines interkulturellen und interreligiösen Dialogs hin; erkennt aber gleichzeitig auch die Schwierigkeiten, vor denen europäische KMU in Asien stehen, und tritt für Programme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ein, wie etwa Asia Invest, durch die die Europäische Union KMU ermuntert, Handels- und Investitionsmöglichkeiten in Asien besser zu nutzen; fordert die Kommission auf, die von Südkorea, Frankreich und Malaysia eingeleitete Initiative für ASEM-Stipendien zu unterstützen;

24. begrüßt die Ankündigung, dass neue Delegationen in Malaysia, Singapur, Kambodscha, Laos und Nepal eröffnet werden sollen, wiederholt seine Forderung nach der Eröffnung einer Handelsvertretung in Taiwan parallel zu den übrigen neuen Vertretungsbüros in Asien (wie vom Europäischen Parlament in seiner letzten Entschließung zu China gefordert) und bedauert, dass die – fraglos notwendige – Eröffnung einer Delegation in Kabul viele der Mittel in Anspruch genommen hat, die ursprünglich vorgesehen waren; bedauert den „relativ bescheidenen Umfang der Gemeinschaftshilfe für Asien“⁽¹⁾; erwartet die angekündigte Überarbeitung der ALA-Verordnung, fordert die gemeinsame Haushaltsbehörde aber nachdrücklich auf, nicht die Mittel für eine Region zu Lasten anderer Regionen aufzustocken, wenn auch die Notwendigkeit gesehen wird, bestimmte haushaltsmäßige Prioritäten zu setzen;

25. fordert die Kommission auf, den Verhandlungsprozess für ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Taiwan einzuleiten;

26. stellt eine Neuausrichtung der ausländischen Direktinvestitionen fest; (während in den 90iger Jahren 60 % der ausländischen Direktinvestitionen in die ASEAN-Länder gingen, kommen sie heute hauptsächlich China zugute, so dass sich die ASEAN-Länder mit nur 20 % begnügen müssen; diese Entwicklung könnte langfristig zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts und zu neuen Spannungen zwischen den Hauptakteuren führen); fordert die Kommission auf, über die Bedeutung dieser Entwicklungen für die Europäische Union nachzudenken und sie beim Engagement der Europäischen Union in der Region zu berücksichtigen;

27. betont, dass eine bessere Verteilung der Mittel nicht nur dazu beitragen wird, in der Region das Bild der Europäischen Union zu schärfen und die Aufmerksamkeit auf ihre Aktivitäten zu lenken, sondern auch helfen wird, die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union zu wahren, der nicht damit gedient ist, wenn beispielsweise die Eröffnung zugesagter Delegationen übermäßig verzögert wird,

28. fordert die Kommission auf, die Entwicklungshilfe in Asien mit anderen Gebern, insbesondere Japan, abzustimmen und gemeinsame Leitlinien für die Ausgaben sowie die Überwachung der Effizienz der Ergebnisse zu erarbeiten;

Zivilgesellschaft/Menschenrechte

29. unterstreicht, dass gemäß den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Vietnam und Laos die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, der bürgerlichen und politischen Rechte durch die laotischen und vietnamesischen Behörden nicht lediglich als innere Angelegenheit dieser Länder gelten darf, sondern sich zu einer Frage entwickeln muss, die die Union und ihre Bürger direkt betrifft; bedauert die Tatsache, dass die Kommission dieses Problem generell vernachlässigt hat, auch in ihren jüngsten sogenannten „Länderstrategiepapieren“ für diese Länder;

30. begrüßt, dass in der Mitteilung der Schwerpunkt auf die Notwendigkeit der Stärkung und Ausweitung geistiger Kontakte und Partnerschaften (zwischen Parlamentariern, örtlichen Behörden, NRO, Jugendverbänden, Verbrauchergruppen usw.) gelegt wird, fragt sich aber, ob in allen asiatischen Nationen die Einbeziehung der Zivilgesellschaft ebenfalls als vorrangig angesehen wird;

31. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitteilung vor den Ereignissen vom 11. September 2001 veröffentlicht wurde; nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass alle Länder der Region die schrecklichen Angriffe vom 11. September verurteilt haben, sieht aber mit Sorge, dass diese Angriffe auch dazu geführt haben, dass viele der Menschenrechtsthemen überschattet wurden, die vorrangig in den ersten neun Monaten des Jahres behandelt wurden, und dass eine Reihe von Regierungen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus dazu benutzten, die seit langem übliche Repression zu rechtfertigen und international vereinbarte Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte zu unterlaufen;

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 27.12.2001.

Donnerstag, 5. September 2002

32. unterstützt die Maßnahmen der indonesischen Regierung zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den christlichen Minderheiten in Indonesien und der Muslimbewegung, äußert aber auch seine Besorgnis über die zunehmende Zahl radikal-islamischer Gruppen in verschiedenen Regionen in Indonesien, wie zum Beispiel die Organisation Laskar Dschihad;

33. fordert die chinesische Regierung auf, die Todesstrafe abzuschaffen und ein Moratorium für die Hinrichtung der Personen zu erklären, die bereits zum Tode verurteilt wurden; fordert China nachdrücklich auf, alle Menschenrechtsverletzungen einzustellen und die Beschränkungen aufzuheben, denen die Medien und die Meinungsfreiheit unterliegen;

34. begrüßt die Freilassung von Aung San Suu Kyi, der Führerin der Oppositionspartei „Nationale Liga für Demokratie“ in Burma, bedauert jedoch, dass keine Schritte zur Einführung von Demokratie im Land unternommen wurden; fordert das Militär in Burma auf, den Prozess des politischen Dialogs zu beschleunigen, um die Regierungsbefugnisse der demokratisch gewählten NLD zu übertragen, die Beschränkungen der Meinungsfreiheit aufzuheben und alle politischen Gefangenen freizulassen;

35. begrüßt, dass die Europäische Union Menschenrechtsdialoge mit einigen Ländern aufgenommen hat (beispielsweise China und vor Kurzem der Demokratischen Volksrepublik Korea), und dass diese Dialoge ein Instrument der Außenpolitik der Europäischen Union sind; erkennt die Tatsache an, dass der Fortschritt zuweilen dürftig erscheinen mag, da er oft wegen des Widerstands von Staaten mit autoritären Zügen auf wenige Parameter beschränkt ist; weist aber darauf hin, dass es besser ist, einen Dialog zu führen, als dies nicht zu tun, wenn dies auch unter Verfolgung eines Ziels zu geschehen hat, das über einfache „Diplomatie“ hinausgeht; befürwortet es, dass die Europäische Union u.a. mit der Demokratischen Volksrepublik Korea den Dialog weiterführt, und fordert sie dringend auf, sich noch intensiver auch mit anderen Ländern zu befassen;

36. fordert die Kommission auf, unverzüglich und entschlossen im Rahmen der sogenannten Politik des kritischen Dialogs über die Menschenrechte mit der Volksrepublik China das Problem hinsichtlich der gewerkschaftlichen Rechte anzusprechen, die anzuerkennen sich die Regierung in Peking trotz der Aufnahme der Volksrepublik China in die WTO hartnäckig weigert;

37. erkennt angesichts der fortschreitenden Demokratisierung in einigen asiatischen Ländern insbesondere die Bedeutung des demokratischen Prozesses in Taiwan und die Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 2001 an und drückt seine Überzeugung aus, dass eine friedliche Lösung der Taiwan-Frage für die Erhaltung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in der Region von ausschlaggebender Bedeutung ist; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Grundrecht der Reisefreiheit nachzukommen und deshalb dem Präsidenten und allen hochrangigen Beamten von Taiwan für private Besuche der Europäischen Union Visa auszustellen;

38. hält es für notwendig, in multilateralen Organisationen eng mit Asien zusammenzuarbeiten, beispielsweise bei der Bekämpfung von Aids/HIV in der Region durch die WHO, und ist deshalb der Überzeugung, dass alle Demokratien in Asien, einschließlich Taiwan als Beobachter, in der Lage sein sollten, in der WHO mitzuarbeiten; begrüßt darüber hinaus den vor kurzem erfolgten Beitritt Chinas und Taiwans zur WTO;

Globalisierung/Eindämmung der Armut

39. begrüßt den Vorschlag in der Mitteilung, dass die Europäische Union den ärmsten unter den Entwicklungsländern den Zugang zum Markt erleichtern sollte (beispielsweise die Initiative „Alles außer Waffen“) und den Schwerpunkt auf die Eindämmung der Armut legt;

40. begrüßt den Beitrag der Stiftung Asien-Europa, die Bürger beider Kontinente näher zusammenzubringen, und fordert eine Aufstockung der Mittel der Stiftung, die mit der Intensivierung der Zusammenarbeit Schritt hält;

41. bekräftigt die äußerst große Bedeutung, die es allen Maßnahmen beimisst, die die Bekämpfung des Treibhauseffekts ermöglichen, und fordert den Rat und die Kommission auf, den Ländern Asiens neue gemeinsame Initiativen vorzuschlagen, die die spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen;

42. unterstreicht die Bedeutung, die bei der Festlegung neuer Ziele und Prioritäten den gemeinsamen Grundsätzen im Bereich der Bekämpfung von Armut, der verantwortungsvollen Regierungsführung sowie der Achtung der Grundrechte, der Umweltbelange und der Welthandelsordnung zukommt;

Donnerstag, 5. September 2002

Schlussfolgerungen

43. bekräftigt seine Unterstützung für den ASEP-Prozess, den es schon seit langem fördert, und fordert, vor den ASEM-Gipfeln jeweils ASEP-Treffen abzuhalten, um eine parlamentarische Debatte und Begleitung zu ermöglichen; erklärt sich deshalb bereit, zu prüfen, das ASEP-III-Treffen vor ASEM V 2004 in Hanoi abzuhalten;

44. bekräftigt seinen Aufruf, der heute bedeutsamer denn je ist, zu einer Änderung der Haltung gegenüber Asien, die sich auf die Anerkennung der Notwendigkeit einer auf gegenseitigem Respekt beruhenden Partnerschaft mit asiatischen Nationen stützen muss; eine solche Partnerschaft müsste sich auf die Achtung der Menschenrechte gründen, die das Fundament stabiler Beziehungen zwischen Nationen sind;

45. fordert die Mitglieder des ASEM-Prozesses auf, den politischen Dialog über Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen und zu vertiefen, damit die gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten gestärkt wird;

46. betont abschließend die Notwendigkeit, dass die Europäische Union als glaubwürdiger Partner gesehen wird, der eingesehen hat, dass Ausgewogenheit, Beständigkeit und Engagement notwendig sind, um weitere Wege zu mehr Ost-West-Kohärenz zu erschließen;

*
* *

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der asiatischen Länder zu übermitteln.

P5_TA(2002)0409

Europäische Agentur für den Wiederaufbau

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Europäische Agentur für den Wiederaufbau – Jahresbericht 2000 gemäß Artikel 4 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates (KOM(2001) 446 – 2001/2255(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 446),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0226/2002),
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Agentur für den Wiederaufbau bei der Bewältigung der Probleme in Zusammenhang mit der Durchführung der Finanzhilfe der Europäischen Union im Kosovo im Jahr 2000 als effizient erwiesen hat; mit der Feststellung, dass dieses Leistungsniveau 2001, auf die gesamte Bundesrepublik Jugoslawien bezogen, beibehalten werden konnte und dass offenbar auch für das Jahr 2002, was Effizienz und Leistungskapazität betrifft, eine positive Bilanz gezogen werden kann,
- B. in Anerkennung der besonderen Umstände, unter denen die Europäische Agentur für den Wiederaufbau im Jahr 2000 arbeiten musste, sowie der Anstrengungen, die ihre Mitarbeiter in den Jahren 2000 und 2001 unternommen haben, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen; in der Hoffnung, dass die Ernennung interner Rechnungsprüfer die wirtschaftliche und effiziente Verwaltung der umfangreichen Mittel, die der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau zugewiesen werden, konsolidieren wird,
- C. mit der Feststellung, dass die Hilfe der Europäischen Union in den letzten zwei Jahren ihren Schwerpunkt von humanitärer Hilfe und Rehabilitation auf Hilfe für den Wiederaufbau, die wirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Institutionen verlagert,

Donnerstag, 5. September 2002

- D. in der Erwägung, dass der Aufbau von Institutionen, um politische Stabilität auf der Grundlage von Demokratie, Achtung der Menschenrechte und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, das harmonische, wirksame Funktionieren der Institutionen und des Rechtsstaates sowie den wirksamen Schutz der Rechte der Bürger zu erreichen, zu einem vorrangigen Bereich der von der Europäischen Union geleisteten Hilfe werden muss, um die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien voll in den Stabilisierungs- und Assoziationsprozess und die Annahme bzw. Durchführung ihrer Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen einzubinden; besondere Bedeutung ist den Bereichen Gesundheit, Bildung und Aufbau von Unternehmen beizumessen, damit eine Verbesserung des Lebensstandards der Einwohner dieser Gebiete erreicht werden kann,
- E. in der Erwägung, dass die Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Investitionen, für die Europäische Union Hilfe gewährt, nicht nur eine Bedingung für eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung dieser Hilfe für diese beiden Länder ist, sondern auch ein wichtiges Instrument der regionalen und nationalen Stabilität; unter nachdrücklichem Hinweis auf den wichtigen Beitrag, den die regionale Zusammenarbeit zur Lösung einiger der großen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder leisten kann,
- F. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2000 dem Europäischen Parlament erst im Juli des vergangenen Jahres vorgelegt wurde, und dass der Bericht für 2001 nicht, wie vom Europäischen Parlament gefordert, bis spätestens zum 1. Mai 2002 fertig gestellt wurde,
1. bekräftigt seinen Beschluss vom 10. April 2002 über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (C5-0673/2001 – 2001/2238(DEC))⁽¹⁾, insbesondere:
 - betont es die Notwendigkeit angemessener Untersuchungen – erforderlichenfalls unter Einschluss einer internen Bewertung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) – jedes begründeten Verdachts von Misswirtschaft und/oder Korruption in Verbindung mit Vorhaben, insbesondere solcher, die Investitionen im Energiesektor betreffen;
 - würdigt das Europäische Parlament die Leistungen der Agentur im Jahr 2000 und besonders den Einsatz ihres Personals, das, vor allem bei den Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, unter oftmals sehr schwierigen Umständen arbeiten musste;
 - verweist es den Direktor der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau⁽²⁾ festgelegten Bestimmungen, insbesondere was die Vorlage eines vierteljährlichen Tätigkeitsberichts anbelangt, trotz der hohen Arbeitsbelastung;
 - empfiehlt es der Kommission, dem Europäischen Parlament den Jahresbericht über die Tätigkeit der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau und deren Finanzierung spätestens zum 1. Mai jeden Jahres vorzulegen;
 2. betont die Notwendigkeit, die Transparenz der finanziellen Transfers und Praktiken der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau beizubehalten und wenn möglich zu verstärken, und Prüfungen der Rechnungsführung im Energiesektor und in den anderen Sektoren, in denen die Europäische Union Unterstützung leistet, zu fördern, um das Betrugsrisiko zu verringern; verweist nachdrücklich auf die Wiedereinzugsbefugnisse der Agentur, wo diese einsetzbar sind, und fordert die unverzügliche Ernennung eines internen Rechnungsprüfers; hebt die Rolle von OLAF bei begründetem Verdacht auf Misswirtschaft oder Korruption hervor;
 3. empfiehlt der Kommission, spätestens im Juni 2003 den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 vorgesehenen Evaluierungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie einen Vorschlag bezüglich des Statuts der Agentur zu unterbreiten; verweist darauf, dass dieser Bericht ebenso eine Evaluierung der Öffentlichkeitswirksamkeit der von der Europäischen Union geleisteten Hilfe in betroffenen Ländern und ihres Anteils an der Senkung der Kosten für den Wiederaufbau enthalten muss;
 4. fordert dringend, dass die Kommission ihm die Regelung vorlegt, in der die Aufgaben klargestellt werden, die die externen Delegationen bzw. die Europäische Agentur für Wiederaufbau in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie in der Bundesrepublik Jugoslawien erfüllen sollen, um jegliche Überschneidung oder Missverständnisse hinsichtlich der von jeder dieser beiden Strukturen zu übernehmenden Rolle zu vermeiden;
 5. ist jedenfalls der Ansicht, dass die Verordnung über die Europäische Agentur für den Wiederaufbau geändert werden sollte, um die Verlagerung des Schwerpunkts ihrer Tätigkeit zugunsten einer Entwicklungspolitik für die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien besser widerzuspiegeln;

⁽¹⁾ P5_TA (2002)0170.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7.

Donnerstag, 5. September 2002

6. ist der Ansicht, dass die Kommission und die Europäische Agentur für den Wiederaufbau die Hilfe der Europäischen Union, die den beiden Ländern für den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten gewährt wird, erheblich aufstocken sollten, als Beitrag zur sozialen und politischen Unterstützung eines dauerhaften Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Entwicklung; fordert die Kommission auf, die Strategiepapiere für die einzelnen Länder und die mehrjährigen Richtprogramme so bald wie möglich anzupassen, um der wachsenden Bedeutung dieses Sektors für die regionale Stabilität besser Rechnung tragen zu können; fordert die Europäische Agentur für den Wiederaufbau auf, in ihren Programmentwürfen, die sie der Kommission vorlegt, den gleichen Kurs zu verfolgen;

7. bekräftigt seine Ansicht, wonach jede weitere Ausdehnung der territorialen Zuständigkeit der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau eine Änderung ihrer Satzung erfordert, wie dies für die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien der Fall war, die auf der Grundlage politischer und/oder sicherheitspolitischer Gründe sowie wirtschaftlicher Erfordernisse für eine effiziente und rasche Leistung der Hilfe der Europäischen Union vorgeschlagen werden sollte, um zur Stabilisierung des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Region beizutragen;

8. empfiehlt, dass die Europäische Agentur für den Wiederaufbau eine aktivere Rolle bei der Beaufsichtigung der Durchführung der Darlehenskomponente zweckgebundener oder außerordentlicher Finanzhilfe übernehmen sollte, insbesondere bei der Bewertung der Elemente, die mit ihrer politischen Bedingtheit in Zusammenhang stehen;

9. ist der Ansicht, dass die Leistung und Effizienz der Hilfe der Europäischen Union durch die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau und den Dienststellen der Kommission, die ebenfalls für Auslandshilfe der Europäischen Union zuständig sind (GD RELEX, EUROPE AID, ECHO, GD Wirtschaft usw.) verbessert werden kann; ist der Auffassung, dass ein Schwerpunkt auf dem Gesundheitssektor und den in diesem Bereich getätigten Investitionen (Gebäude, medizinische Geräte usw.) liegen muss;

10. fordert die Europäische Agentur für den Wiederaufbau und alle Geber, einschließlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf, ihre Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und wenn möglich zu verbessern, um die internationale Hilfe besser zu koordinieren und die verfügbaren Finanzmittel zur Verbesserung der Kosteneffizienz besser zu nutzen;

11. stellt fest, dass das bestehende Problem trotz der seit 1999 im Energiesektor in Kosovo bereits erzielten Verbesserungen und trotz der umfangreichen Haushaltsmittel der Europäischen Union, die bis heute bereitgestellt wurden, nur im Rahmen einer regionalen Strategie der Zusammenarbeit gelöst werden kann, die wiederum innerhalb des Stabilitätspakts vereinbart werden muss; ist darüber hinaus der Meinung, dass die Energieversorgung als entscheidende regionale Aufgabe für den gesamten südosteuropäischen Raum zu sehen ist;

12. fordert die Kommission und die Europäische Agentur für den Wiederaufbau im Hinblick auf die Besonderheiten des derzeitigen Status des Kosovo auf, ihre künftige Tätigkeit im Rahmen des Prozesses der Stabilisierung und der Assoziierung nach den folgenden Grundsätzen auszurichten:

- klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der drei „Säulen“ bzw. Bereiche, die nicht in die Zuständigkeit der Union fallen, um die finanzielle Transparenz bei der Finanzierung dieser Vorhaben zu erhöhen;
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit allen Abteilungen der UNMIK, um die demokratischen Institutionen zu stärken;
- Zusammenarbeit mit der UNMIK, wie vom Europäischen Parlament und im Haushaltsplan 2002 gefordert, bei der Berichterstattung über die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Steuererhebungskapazität des Kosovo ergriffen werden bzw. geplant sind;
- Förderung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Kosovo und Serbien und Montenegro sowie zwischen diesen Ländern und den anderen Ländern der Region;

13. fordert den Direktor der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau auf, in den nächsten Berichten ausführliche Informationen vorzulegen über:

- Initiativen, die zur Aufrechterhaltung und wenn möglich zur Verbesserung der Koordinierung mit allen anderen Gebern ergriffen wurden,
- zusätzlicher Nutzen und Leistungen, die durch die Zusammenarbeit mit allen Abteilungen der UNMIK erzielt wurden,
- Initiativen zur Aufrechterhaltung und wenn möglich zur Verbesserung der finanziellen Rechenschaftspflicht und Transparenz der Agentur, einschließlich Rechnungsprüfungen zur Verringerung des Betrugsrisikos;

Donnerstag, 5. September 2002

14. ist der Auffassung, dass die Förderung der Kontakte auf der Grundlage und der Zusammenarbeit zwischen dem Stabilitätspakt und der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau sich sehr positiv auf den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auswirken kann;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Direktor der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau und der UNMIK zu übermitteln.

P5_TA(2002)0410

Ägypten: Fall Saad Eddin Ibrahim

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Ägypten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. Juni 2001 ⁽¹⁾ und 4. Juli 2002 ⁽²⁾ zu Ägypten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zum Abschluss eines Assoziationsabkommens mit Ägypten ⁽³⁾,
- A. in der Erwägung, dass Saad Eddin Ibrahim, der sowohl die ägyptische als auch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt, Direktor des Ibn-Khaldun-Zentrums für Entwicklungsstudien in Ägypten, vom ägyptischen Höchsten Gerichtshof für Staatssicherheit in einem zweiten Verfahren erneut zu sieben Jahren Haft verurteilt worden ist, weil ihm vorgeworfen wird, Mittel der Europäischen Union ohne vorherige offizielle Genehmigung angenommen, sie veruntreut sowie falsche Informationen verbreitet zu haben, die den Interessen des Staates schaden,
- B. in der Erwägung, dass ähnliche Urteile gegen andere Mitarbeiter des Zentrums ergangen sind,
- C. in der Erwägung, dass der Gerichtshof für Staatssicherheit die eidesstattliche Erklärung vollkommen außer Acht ließ, die die Kommission ausgestellt hat und in der Dr. Ibrahim, dem Ibn-Khaldun-Zentrum und der Liga ägyptischer weiblicher Wähler (HODA) bestätigt wurde, dass keine Betrügereien im Zusammenhang mit EG-Darlehen an beide Organisationen vorgekommen sind, was die Hauptanklagepunkte gegen Saad Eddin Ibrahim und seine Mitarbeiter waren,
- D. unter Verweis auf die Erklärung von Kommissionsmitglied Patten vom 30. Juli 2002 sowie die Erklärung des Ratsvorsitzes, in denen die Verurteilung von Saad Eddin Ibrahim und verschiedener seiner Kollegen vom Ibn-Khaldun-Zentrum angeprangert wurde,
- E. erfreut über das anhaltende Interesse des Vorsitzes in Kairo und dessen Besuch am 21. August 2002 bei Saad Eddin Ibrahim im Gefängnis sowie über die Aktivitäten und das Interesse der Mitgliedstaaten und der Kommission,
- F. in der Erwägung, dass Saad Eddin Ibrahim 63 Jahre alt ist und seine Gesundheit wegen eines degenerativen neurologischen Leidens geschwächt ist, das den normalen Sauerstofftransport zum Gehirn verhindert, weswegen er dringend einer medizinischen Spezialbehandlung bedarf,
- G. in der Erwägung, dass sich die Entwicklung der Beziehung zwischen der Europäischen Union und Ägypten an den gemeinsam vereinbarten Grundsätzen des Barcelona-Prozesses und der Achtung der Menschenrechte orientieren sollte,
- H. unter besonderer Betonung der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in der Europa-Mittelmeer-Region insbesondere hinsichtlich der Werte, auf die sich der Barcelona-Prozess gründet,
- I. äußert seine Besorgnis über die Verurteilung von Saad Eddin Ibrahim, der sich für die Demokratie eingesetzt hat, und seiner Kollegen durch einen ägyptischen Gerichtshof für Staatssicherheit zu sieben Jahren Haft am 29. Juli 2002 wegen angeblicher Veruntreuung von EU-Mitteln, was wiederholt von der Kommission bestritten wurde;

⁽¹⁾ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 406.

⁽²⁾ P5_TA(2002)0378.

⁽³⁾ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 332.

Donnerstag, 5. September 2002

2. bekundet sein aufrichtiges Mitgefühl und seine uneingeschränkte Unterstützung für Saad Eddin Ibrahim, seine Kollegen und das Ibn-Khaldun-Zentrum;
 3. fordert die ägyptische Regierung eindringlich auf, sich an die von Ägypten ratifizierten internationalen Abkommen zu halten, insbesondere an die Erklärung über den Schutz von Menschenrechtsverteidigern;
 4. ersucht den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten, Hosni Mubarak, seinen Einfluss geltend zumachen, damit Saad Eddin Ibrahim und seine Kollegen solange auf freien Fuß gesetzt werden, bis nach einem fairen Verfahren ein endgültiges Urteil ergeht;
 5. fordert die Kommission auf, bei den ägyptischen Behörden entschlossen und nachdrücklich vorstellig zu werden, um im Rahmen der durch das Assoziationsabkommen geschaffenen Beziehungen eine für Saad Eddin Ibrahim günstige Lösung zu finden;
 6. betont erneut die Bedeutung der euro-mediterranen Partnerschaft für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte;
 7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die MEDA-Programme für Demokratie in Ägypten zu stärken und alle Anstrengungen zur Unterstützung der ägyptischen Zivilgesellschaft zu unternehmen;
 8. fordert die Kommission und den ägyptischen Staat auf, dafür zu sorgen, dass unabhängige Vereinigungen an der Ausarbeitung und Umsetzung der Programme im Rahmen der euro-mediterranen Partnerschaft, insbesondere der MEDA-Programme für Demokratie, beteiligt werden;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer sowie der Regierung und dem Parlament Ägyptens zu übermitteln.
-

P5_TA(2002)0411**Nigeria: Fall Amina Lawal****EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Nigeria und dem Fall Amina Lawal***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 15. Februar 2001 ⁽¹⁾, 15. November 2001 ⁽²⁾ und 11. April 2002 ⁽³⁾ zur Lage der Menschenrechte in Nigeria,
- in Kenntnis der Erklärung des Rates vom 21. August 2002 zum Steinigungsurteil gegen Amina Lawal, der zufolge die Union „erwartet, dass Frau Lawal auf Bundesebene über alle Einspruchsmöglichkeiten verfügen wird“,
- in Kenntnis der Erklärung des Rates vom 27. März 2002, in der begrüÙt wird, dass Safiya Hussaini vom Scharia-Berufungsgericht von Sokoto freigesprochen wurde,
- unter Hinweis auf die von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU am 21. März 2001 angenommene EntschlieÙung zur Lage in Westafrika, insbesondere die Ziffern zu Nigeria,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Februar 2002 zu den Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte und den Empfehlungen für die 58. Tagung der UN-Menschenrechtskommission ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 284.

⁽²⁾ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 583.

⁽³⁾ P5_TA(2002)0188.

⁽⁴⁾ P5_TA(2002)0057.

Donnerstag, 5. September 2002

- unter Hinweis auf die von Nigeria ratifizierte internationalen Menschenrechtsübereinkommen, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf die 1999 geänderte nigerianische Verfassung,
- A. zutiefst bestürzt über die am 19. August 2002 ausgesprochene Bestätigung der Verurteilung von Amina Lawal zum Tode durch Steinigen „wegen Ehebruchs“ durch das islamische Berufungsgericht von Funtua im Staat Katsina,
- B. in der Erwägung, dass das Scharia-Berufungsgericht von New Gawu im Bundesstaat Niger ein junges Liebespaar, Ahmadu Ibrahim und Fatima Usman, am 26. August 2002 wegen Ehebruchs zum Tode durch Steinigen verurteilt hat,
- C. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der Scharia, die in 12 Bundesstaaten im Norden Nigerias gilt, im vergangenen Monat wiederum Verurteilungen zum Tode durch Steinigen ergangen sind,
- D. tief besorgt über die Vorschriften in den sich an die Scharia haltenden Staaten, die die Frauen zwingen, nachts in ihren Häusern zu bleiben, in denen die Geschlechtertrennung im öffentlichen Verkehr vorgeschrieben ist und in denen den Frauen gleiche Rechte in Erbschaftsangelegenheiten verweigert werden,
- E. in der Erwägung, dass die Bundesstaaten Upper Niger, Jigawa, Sokoto und Katsina zu den zwölf Staaten im vorwiegend moslemischen Norden des Landes gehören, die im Jahr 2000 das strenge islamische Schariagesetz eingeführt haben, was zunehmend verheerende Auswirkungen auf die bürgerlichen Freiheiten und die Achtung der Menschenrechte hat,
- F. in der Erwägung, dass die derzeitigen Auslegungen des Scharia-Strafrechts durch einige Scharia-Gerichte in Nigeria auch die Anwendung der Todesstrafe vorsehen, was gegen die internationalen Menschenrechtsabkommen, die von Nigeria ratifiziert worden sind, verstößt, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- G. in der Erwägung, dass diese Auslegung der Scharia nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat, dass sie jedoch nicht die allein gültige Auslegung ist,
- H. in der Erwägung, dass der nigerianische Justizminister Agabi den 12 nördlichen nigerianischen Bundesstaaten, die die Scharia anwenden, erklärte, dass gegen einen Muslim keine härtere Strafe verhängt werden sollte, als gegen andere Nigerianer für die gleiche Straftat verhängt würde, und dass jedes Gericht, das diskriminierende Strafen verhängt, bewusst die Verfassung missachtet (Abschnitt 42 Absatz 1a, der die sexuellen, religiösen, ethnischen und politischen Freiheiten garantiert),
- I. in der Erwägung, dass Mitglieder der nigerianischen Regierung die Meinung vertreten, dass die Scharia ungerecht gegenüber Frauen ist, und die Verurteilung zum Tode wegen Ehebruchs als Menschenrechtsverletzung bezeichnen, wobei sie insbesondere erklärt haben, dass das Urteil des islamischen Gerichts gegen Amina Lawal eindeutig beweist, dass die Scharia voller Vorurteile gegen Frauen ist und sie für eine Handlung zwischen zwei Personen ungerecht bestraft,
- J. in der Erwägung, dass die von Scharia-Gerichten in einigen nördlichen Bundesstaaten in Nigeria erlassenen Urteile die bürgerlichen Freiheiten aushöhlen, die Menschenrechte verunglimpfen und Bemühungen um eine Aussöhnung zwischen den unterschiedlichen Volksgruppen und Religionsgemeinschaften zunichte machen,
- K. in der Erwägung, dass im Jahr 2003 Präsidentschaftswahlen abgehalten werden, bei denen die Anwendung des Scharia-Rechtes ein Wahlkampfthema sein könnte, da die islamischen Parteien General Ibrahim Babangida, einen früheren Militärherrscher, zur Kandidatur drängen,
- L. in der Erwägung, dass einige Gouverneure nördlicher Bundesstaaten insbesondere durch ihren Beschluss vom Februar 2001 versucht haben, die Anwendung der Scharia auszusetzen, was zu schwerwiegenden Vergeltungsmaßnahmen und Gewalt führte,

Donnerstag, 5. September 2002

1. verurteilt die Entscheidung des islamischen Gerichts von Bakori (Bundesstaat Katsina), Amina Lawal zum Tode durch Steinigen zu verurteilen, weil sie ein Kind bekam, obwohl sie geschieden ist, und die Bestätigung dieses Urteils durch das Berufungsgericht;
 2. erklärt, dass es die Todesstrafe unter allen Umständen kategorisch ablehnt, weil sie die ultimative Verletzung des durch das Völkerrecht garantierten Rechts auf Leben darstellt;
 3. äußert sich zutiefst besorgt über den Vollzug der neuen Scharia-Strafgesetze seit Januar 2000 in einer Reihe von Bundesstaaten im Norden Nigerias;
 4. fordert die Gouverneure der Bundesstaaten Katsina, Upper Niger und Jigawa dringend auf, dem Beispiel des Staates Sokoto zu folgen und Nachsicht zu zeigen und die ergangenen Todesurteile aufzuheben;
 5. hält Strafen wie Steinigen, Auspeitschen oder Amputationen nach den internationalen Menschenrechtsstandards für eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung;
 6. verurteilt alle Formen der religiösen Intoleranz und äußert seine Besorgnis darüber, dass die fundamentalistische Auslegung und Anwendung des Scharia-Rechts in einigen nigerianischen Staaten gegen die Achtung grundlegender Menschenrechte verstößt; fordert die Bundesregierung Nigerias auf, die uneingeschränkte Achtung der Verfassung und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;
 7. unterstützt die nigerianische Bundesregierung in ihren Bemühungen darum, zu gewährleisten, dass die Gerichte und alle 36 Bundesstaaten den Rechkatalog in Nigerias eigener Verfassung und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen voll achten und sich bei ihrer Arbeit an diese Bestimmungen halten;
 8. ermutigt die von der Regierung ernannte Nationale Menschenrechtskommission in ihren Bemühungen, Untersuchungen über Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit anzustellen und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;
 9. begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung, zu gewährleisten, dass alle Personen, die Berufung gegen ein Urteil einlegen, Rechtsbeistand erhalten, und fordert die nigerianischen Bundesbehörden dringend auf, das verfassungsmäßige Recht auf Berufung für alle Personen zu gewährleisten, die auf der Grundlage von Scharia-Strafgesetzen verurteilt wurden, wobei sicherzustellen ist, dass sie Berufung bei einem höheren Gericht nicht nur im jeweiligen Bundesstaat, sondern auch auf Bundesebene einlegen können;
 10. ruft die Europäische Union und internationale Organisationen nachdrücklich auf, eine umfassende technische Unterstützung und Rechtshilfe für Amina Lawal und andere Opfer zu koordinieren und zu gewähren sowie sicherzustellen, dass das derzeit inhaftierte junge Paar einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen und Besucher empfangen kann;
 11. bekräftigt seine Forderung, die Opfer von Verfolgungen durch Fundamentalisten als Personen zu betrachten, die um politisches Asyl ersuchen können, insbesondere wenn sie zum Tode durch Steinigen verurteilt worden sind;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberstaaten, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, den Generalsekretären der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, des Commonwealth, der OECD, der Interparlamentarischen Union und der Organisation der Islamischen Konferenz, den Präsidenten der Vollversammlung der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, der Europäischen Investitionsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds sowie dem Präsidenten, der Regierung, dem Parlament und den 36 Gouverneuren der Bundesstaaten Nigerias zu übermitteln.
-

Donnerstag, 5. September 2002

P5_TA(2002)0412

Menschenrechte in Simbabwe

Entschließung des Europäischen Parlament zu Simbabwe

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. April 2000 ⁽¹⁾, 18. Mai 2000 ⁽²⁾, 6. Juli 2000 ⁽³⁾, 15. März 2001 ⁽⁴⁾, 6. September 2001 ⁽⁵⁾, 13. Dezember 2001 ⁽⁶⁾, 14. März 2002 ⁽⁷⁾, 16. Mai 2002 ⁽⁸⁾ und 4. Juli 2002 ⁽⁹⁾ zur Lage in Simbabwe,
- A. in der Erwägung, dass sich die Nahrungsmittelkrise in Simbabwe durch die Maßnahmen des Mugabe-Regimes, insbesondere die kürzlich erfolgte Durchsetzung der Frist für Tausende von Landwirten, die ihr Land aufgrund von Enteignungsbeschlüssen nach dem geänderten Landerwerbsgesetz aufgeben müssen, gravierend verschärft hat,
- B. in der Erwägung, dass die Maisimporte und andere im Rahmen der Soforthilfe erfolgenden Nahrungsmittellieferungen aus politischen Gründen vom „Grain Marketing Board“ kontrolliert werden, das von Perence Shiri, einem engen Vertrauten von Mugabe, geleitet wird und dass immer deutlicher wird, dass das Mugabe-Regime bewusst eine Politik des selektiven Aushungerns gegen seine politischen Feinde betreibt, wie dies kürzlich von der „International Crisis Group“ in ihrem Bericht „Silence Selective Starvation“ festgestellt wurde,
- C. in der Erwägung, dass Robert Mugabe am UN-Gipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg teilgenommen und auf zynische Weise versucht hat, die weltweit vorherrschende Auffassung bezüglich der Ereignisse in Simbabwe zu verdrehen, während sein Land immer weiter in wirtschaftlichen und politischen Chaos versinkt, das wiederum mit Nahrungsmittel- und Treibstoffknappheit sowie einer galoppierenden Inflation einhergeht,
- D. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Frauen und Kinder mit der Begründung, dass sie im Verdacht stehen, die Oppositionspartei MDC zu unterstützen, in Lager verschleppt und vergewaltigt wurden,
- E. angesichts von Anschuldigungen, wonach mit der Regierungspartei verbundene Milizen gezielt gegen Frauen wegen ihrer politischen Zugehörigkeit oder derjenigen ihrer Ehemänner vorgehen,
- F. in der Erwägung, dass die letzten Präsidentschaftswahlen in Simbabwe von der internationalen Gemeinschaft als nicht frei und fair angesehen wurden und die Wiederwahl von Robert Mugabe daher in betrügerischer Weise zustande gekommen ist,
- G. in der Erwägung, dass der Afrikanischen Union und der SADC (Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika) eine Schlüsselrolle bei der Beilegung der Krise in Simbabwe zukommt,
- H. in der Erwägung, dass insbesondere Präsident Mbeki aus Südafrika, dem mächtigsten Nachbarn und Wirtschaftspartner Simbawwes, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union und als Mitglied der Commonwealth-Troika, die sich mit der Situation in Simbabwe zu befassen hat, Gelegenheit und die Verantwortung dafür hat, Führungskraft zu beweisen und dazu beizutragen, dass sich die Lage in Simbabwe schnellstens zum Besseren wendet,
- I. in der Erwägung, dass mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 18. Februar 2002 Maßnahmen eingeführt wurden, um zu verhindern, dass 20 namentlich aufgeführte Minister und Beamte aus Simbabwe in die Mitgliedstaaten einreisen, und diese Liste am 22. Juli 2002 nochmals um 52 Personen erweitert wurde,
- J. in der Erwägung, dass die Klauseln, die Ausnahmen von dem Einreiseverbot vorsahen, von auf dieser Schwarzen Liste stehenden Personen ausgenutzt worden sind, insbesondere vom simbabwischen Polizeichef Augustine Chihuri, der kürzlich an Sitzungen des Exekutivausschusses von Interpol in Lyon teilgenommen hat,

⁽¹⁾ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 425.

⁽²⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 241.

⁽³⁾ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 394.

⁽⁴⁾ ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 304.

⁽⁵⁾ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 339.

⁽⁶⁾ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 305.

⁽⁷⁾ P5_TA(2002)0131.

⁽⁸⁾ P5_TA(2002)0256.

⁽⁹⁾ P5_TA(2002)0376.

Donnerstag, 5. September 2002

- K. in der Erwägung, dass Chihuris Anwesenheit in einem Mitgliedstaat doppelt anstößig ist, da sie zum einen eine flagrante Missachtung der EU-Sanktionen darstellt und da es sich zum anderen bei der ihm unterstellten Polizei um ein Instrument zur Unterdrückung der Bevölkerung von Simbabwe handelt, wobei Chihuri auch selbst durch Korruption von der Landenteignungspolitik Mugabes profitiert haben soll,
1. verurteilt mit Nachdruck, dass das Regime Nahrungsmittellieferungen als politische Waffe gegen Anhänger der Opposition einsetzt;
 2. zeigt sich auch weiterhin zutiefst besorgt über das Ausmaß der Nahrungsmittelkrise in Simbabwe und anderen Ländern des südlichen Afrika und betont, dass das von Mugabe durchgeführte Landreformprogramm nur dazu führt, die Nahrungsmittelkrise im Lande zu verschärfen, wobei in diesem Jahr möglicherweise bis zu 6 Millionen Bürger von Simbabwe Nahrungsmittelhilfe benötigen;
 3. unterstreicht seine Bereitschaft, zum jetzigen Zeitpunkt humanitäre Soforthilfe für die Bevölkerung von Simbabwe, u.a. auch für den Transport dieser Hilfe, bereitzustellen, sofern Garantien gegeben werden, dass diese Hilfe auf unparteiische Weise, u.a. durch unabhängige Organisationen, verteilt wird, um den Missbrauch von Nahrungsmitteln für politische Zwecke zu verhindern;
 4. bestätigt, dass die Frage der Landreform nur durch rechtliche, demokratische, gerechte und transparente Mechanismen gelöst werden kann;
 5. verurteilt mit Nachdruck die Menschenrechtsverletzungen in Simbabwe und insbesondere die Gewalt gegen Frauen;
 6. verurteilt die anhaltenden Übergriffe auf die unabhängigen Medien in Simbabwe, insbesondere den jüngsten Bombenangriff auf die Büros von „Voice of the People“, einer unabhängigen Rundfunkstation in Harare;
 7. schließt sich der demokratischen politischen Opposition in Simbabwe in der scharfen Verurteilung der heuchlerischen Rede von Mugabe auf dem UN-Gipfel in Johannesburg an, in der Mugabe die Frage der nachhaltigen Entwicklung nur am Rande ansprach und die lediglich der Parteipropaganda diene;
 8. befürchtet, dass die bevorstehenden Kommunalwahlen in Simbabwe, die am 28. und 29. September 2002 stattfinden sollen, nicht frei und fair sein werden; zeigt sich zutiefst besorgt über die mögliche Anwendung von Gewalt gegen Oppositionskandidaten und deren Anhänger; stellt fest, dass internationale Akteure die Kommunalwahlen genau beobachten werden; fordert Mugabe auf, die politische Gewalt zu beenden und es den Oppositionsgruppen zu ermöglichen, ihren Wahlkampf ohne Angst und Einschüchterung zu führen;
 9. fordert Präsident Mbeki auf, die Initiative zu ergreifen und durch wirksame regionale Initiativen Druck auf Simbabwe auszuüben und erneute Präsidentschaftswahlen in Simbabwe unter internationaler Überwachung zu fordern;
 10. fordert den Vorsitzenden der SADC, Präsident Bakili Muluzi von Malawi, auf, sich gemäß den Leitlinien der SADC an entschlossenen Aktionen gegen Simbabwe zu beteiligen;
 11. ruft die Europäische Union auf, unverzüglich entschiedene und wirksame Maßnahmen zu treffen, um ihre Sanktionen auszuweiten, und drängt darauf, das Einreiseverbot und andere Maßnahmen der Union gegen das Mugabe-Regime ohne Ausnahme und rigoros durchzusetzen;
 12. fordert alle anderen G8-Staaten mit Nachdruck auf, sich bei der Verhängung finanzieller und anderer zielgerichteter Sanktionen gegen Simbabwe den EU-Mitgliedstaaten anzuschließen;
 13. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, in Absprache mit anderen wichtigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft alle zusätzlichen internationalen Maßnahmen zu prüfen, die gegen das Mugabe-Regime getroffen werden können;
 14. fordert größere Transparenz und eine genaue Unterrichtung über die Anwendung der EU-Sanktionen und fordert insbesondere die Kommission auf, Informationen über das Einfrieren der Bankkonten der Personen in Mugabes Umfeld zu übermitteln;

Donnerstag, 5. September 2002

15. unterstreicht, dass die Glaubwürdigkeit des Rates bei der Durchsetzung seiner Beschlüsse ganz entschieden daran gemessen wird, dass dem Außenminister von Simbabwe ein Visum für die Teilnahme an dem Anfang November 2002 in Kopenhagen stattfindenden Außenministertreffen SADC-EU verweigert wird;
 16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vereinbarungen über die Unterbringung internationaler Organisationen (z.B. „headquarters agreements“ wie zwischen Frankreich und Interpol) zu überprüfen, damit internationale Sanktionen nicht unterlaufen werden können;
 17. fordert den Rat auf, ihm so bald wie möglich über die Ergebnisse seiner Missionen in der Region des südlichen Afrika sowie über die von ihm vorgesehenen Maßnahmen für eine wirksamere Durchführung internationaler Aktionen gegen das Mugabe-Regime Bericht zu erstatten;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, den Regierungen und Parlamenten von Kanada, Japan, Russland und den USA, der Regierung und dem Parlament von Simbabwe, den Präsidenten von Südafrika und Malawi, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, dem UN-Generalsekretär, dem Generalsekretär der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der SADC, dem Generalsekretär des Commonwealth und dem Präsidenten der Weltbank zu übermitteln.
-